Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 - 33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

II. allgemeiner Landtag 02.11.1849-04.12.1849

urn:nbn:de:gbv:45:1-90141

Visual Library

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen des zweiten allgemeinen Landtags

für das

Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg,
Schnellpressendruck von Gerhard Stalling.
1849.

Landesbibliothek Oldenburg

Protocolle

über

die Verhandlungen

des zweiten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Erste vorläufige Sitzung.

Oldenburg, den 2. November 1849, Vormittags 10 Uhr.

Vorsitz: Alterspräsident Lindemann.

In der heutigen vorläufigen Sitzung des zweiten allgemeinen Landtags nahm, nachdem dieselbe durch den Regierungsbevollmächtigten Ministerialassessor Bucholtz war eingeleitet worden, auf dessen Einladung der Abg. Lindemann aus Eutin den Vorsitz als Alterspräsident ein. Nachdem derselbe die Versammlung mit einer kurzen Anrede begrüßt hatte, und der Abg. Claußen und der Unterzeichnete als die jüngsten Mitglieder geschäftsordnungsgemäß als Schriftführer eingetreten waren, schlug ersterer zur Prüfung der vom Regierungsbevollmächtigten in Empfang genommenen Wahlacten die Bildung der nach der Geschäftsordnung hiefür niederzusetzenden 4 Abtheilungen in folgender Weise vor:

1ste Abtheilung: die Abgeordneten des Kreises Jever und des Fürstenthums Lübeck zur Prüfung der Wahlen der Kreise Oldenburg und Delmenhorst;

2te Abtheilung: die Abgeordneten der Kreise Neuenburg und Delmenhorst zur Prüfung der Wahlen des Fürstenthums Lübeck und des Kreises Kloppenburg;

3te Abtheilung: die Abgeordneten der Kreise Oldenburg und Vechta zur Prüfung der Wahlen des Fürstenthums Birkenfeld und der Kreise Jever und Ovelgönne;

4te Abtheilung: die Abgeordneten der Kreise Ovelgönne und Cloppenburg zur Prüfung der Wahlen der Kreise Vechta und Neuenburg.

Vom Abgeordneten Rüder wurde hiegegen der Vorschlag gemacht, daß mit Rücksicht auf größere Gleichmäßigkeit der Zahl der Mitglieder der einzelnen Abtheilungen, da nach dem Vorschlage des Alterspräsidenten die erste Abtheilung die Abgeordneten der beiden kleinsten und die dritte die der beiden größten Wahlkreise befasse, anstatt dessen folgende zu machen seien:

1ste Abtheilung: die Abgeordneten des Fürstenthums Lübeck und des Kreises Vechta zur Prüfung der Wahlen der Kreise Oldenburg und Jever;

2te Abtheilung, wie oben;

3te Abtheilung: die Abgeordneten der Kreise Oldenburg und Jever zur Prüfung der Wahlen des Fürstenthums Birkenfeld und der Kreise Delmenhorst und Ovelgönne;

4te Abtheilung, wie oben.

Es wurde darauf der Vorschlag des Abgeordneten Rüder zur Abstimmung gebracht und verworfen und damit der des Alterspräsidenten für angenommen erklärt. Demgemäß wurden hienach die Wahlacten vertheilt.

Ferner wurde vom Alterspräsidenten vorgeschlagen: daß über die Art und Weise der Aufzeichnung der Verhandlungen durch Stenographen, oder gewöhnliche Protocollführer baldmöglichst möge bestimmt Beschluß gefaßt und zu dem Ende eine Commission niedergesetzt werden, welche aus den Mitgliedern der auf dem vorigen Landtage hiezu gewählten Commission bestehen könne, nemlich:

Wibel I.
Mölling,
Pancratz,
Strackerjan,
v. Finckh.

Dieser Vorschlag wurde angenommen.

In Betreff der nächsten Sitzung wurde nach kurzer Debatte, ob der Bericht der Wahlabtheilungen und der Commission über die Protocollführung schon morgen Nachmittag zu erstatten sei, wie v. Thünen vorgeschlagen hatte, auf den Antrag von Dannenberg bestimmt, daß, da namentlich die Prüfung der Wahlen mehrerer vorliegender Reclamationen halber längere Zeit hinnehmen werde, auch der Commission für Stenographie Zeit gelassen werden müsse, sich nach geeig-

Landesbibliothek Oldenburg

neten Personen umzusehen. Die nächste vorläufige Sitzung auf Montag Morgens 10 Uhr anzuberaumen und alsdann die Prüfung der Wahlen und die Frage wegen Zuziehung von Stenographen zum Gegenstande der Berathung zu nehmen sei.

Nachdem der Alterspräsident der Versammlung noch die Prüfung der bislang nur provisorisch angenommenen Geschäftsordnung, insbesondere in Betreff ihrer Vorschriften über Bildung der Abtheilungen und Centralausschüsse anempfohlen hatte, schloß derselbe die Sitzung Mittags 12 Uhr.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet in der Sitzung vom 5. November 1849.

Lindemann. **Tappenbeck.**

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Protocolle

über

die Verhandlungen

des zweiten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zweite vorläufige Sitzung.

Oldenburg, den 5. November 1849, Vormittags 10 Uhr.

Vorsitz: Alterspräsident Lindemann.

Der Schriftführer Tappenbeck verlas das über die erste Sitzung aufgenommene Protocoll. Nach dessen Genehmigung nahm die Versammlung die von den beziehentlichen Kommissionen über die Wahlakten zu erstattenden Berichte entgegen, welche in folgender Ordnung erstattet wurden:

1) der Abg. Wibel I. über die Birkenfelder Wahlakten. Der Antrag des Ausschusses ging dahin, die Wahlen nicht zu beanstanden. Der Antrag wurde angenommen.

2) der Abg. Kitz über die Ovelgönner Wahlakten und

3) derselbe über die Jeverschen, Antrag und Beschluß wie zu 1.,

4) der Abg. Rüder über die Cloppenburger,

5) der Abg. v. Thünen über die Cutiner,

6) der Abg. Drost über die Neuenburger,

7) der Abg. Bargmann über die Vechtaer,

8) der Abg. Mölling über die Delmenhorster Wahlakten. Antrag und Beschluß allenthalben wie zu 1.,

9) der Abg. Tappenbeck über die Oldenburger Wahlakten. Der einstimmige Ausschußantrag ging dahin, die Wahlen nicht zu beanstanden, wogegen der Abg. v. Finckh den Antrag stellte: die Wahlen seien zu beanstanden. An der Debatte hierüber betheiligten sich für den Ausschußantrag die Abg. Kitz, Mölling, Claußen, Pancratz, Dannenberg, Böckel, dagegen die Abg. v. Finckh, Syassen, Rüder, Morell. Der Abg. v. Finckh beantragte namentliche Abstimmung, welche genügende Unterstützung fand. Es stimmten sodann für den Antrag des Ausschusses: die Abg. Kitz, Nieberding I., Pancratz, Ferneding, Rösener, Zur Borg, v. Thünen, Püschelberger, Bulling, Sprenger, v. Lindern, Claußen, Wibel I., Willers, Bödeker, Hülßmann, Barnstedt, Strodthoff, Mölling, Böckel, Dannenberg, Bargmann, Drost, Lübben, Strackerjan, Lindemann, Tappenbeck, Völckers, Wibel II., Nieberding II., Helmers, Janßen, Crone. Gegen den Ausschußantrag stimmten: Syassen, Reiners, Morell, Müller, Rüder, v. Finckh. Abwesend waren Bothe und Lüerßen. Der Ausschußantrag ist mithin durch 33 gegen 6 Stimmen angenommen.

Auf Anfrage des Alterspräsidenten erklärte hierauf der Regierungsbevollmächtigte Runde: die Eröffnung des Landtages könne morgen am 6. Novbr. um 11 Uhr Morgens geschehen.

Die Sitzung wurde 2¼ Uhr Nachmittags geschlossen. Nächste Sitzung morgen 11 Uhr.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet in der Sitzung vom 7. November 1849.

Lindemann. **Claußen.**

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Protocolle

über

die Verhandlungen

des zweiten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Erste Sitzung.

Oldenburg, den 6. November 1849, Vormittags 10 Uhr.

Vorsitz: Alterspräsident Lindemann; nachher Präsident Kitz.

Nachdem in Gemäßheit Art. 173. des Staatsgrundgesetzes die vorläufige Berichtigung der Legitimation der Abgeordneten vollendet war, wurde der Landtag in Gegenwart der Herren Staatsrath Schloifer, Oberst Mosle, Ministerialrath Zedelius, Major Römer, Hauptmann Plate, Ministerialassessoren Runde und Bucholtz, in Begleitung des Cabinetssecretairs v. Grün, Namens Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, von dem Herrn Staatsrath Schloifer mittelst Verlesung der anliegenden Anrede eröffnet.

Sodann wurde zur Wahl des Präsidenten (Art. 142. des Staatsgrundgesetzes) geschritten und der Abgeordnete Kitz mit 34 Stimmen zum Präsidenten erwählt. — Der Präsident wurde von dem Herrn Staatsrath Schloifer mittelst Handschlags auf seinen früheren Eid in Gemäßheit Art. 147. des Staatsgrundgesetzes verpflichtet, worauf die neu eingetretenen Abgeordneten mittelst körperlichen Eides, die früheren durch neue Wahl wieder eingetretenen Mitglieder mittelst Handschlags auf ihren früheren Eid vom Präsidenten verpflichtet wurden.

Auf Antrag des Abgeordneten v. Finckh wurde die Dauer der eben vorgenommenen Präsidentenwahl so wie die der vorzunehmenden Vicepräsidentenwahl auf 4 Wochen bestimmt.

Zum Vicepräsidenten wurde hierauf ernannt: der Abgeordnete Pancratz mit 22 Stimmen. Ferner wurde bestimmt, daß drei Schriftführer zu wählen seien, die Wahl wurde vorgenommen und erhielten die meisten Stimmen: der Abgeordnete Strackerjan (33 Stimmen), der Abg. Claußen (35 Stimmen) und der Unterzeichnete (37 Stimmen), welche demnach als Schriftführer eintraten. Zum Säckelmeister wurde erwählt der Abgeordnete Sprenger mit 20 Stimmen.

Vom Regierungscommissar wurden sodann überreicht:

1) Ein Schreiben der Staatsregierung, betr. den Beitritt Oldenburgs zum Bündniß vom 26. Mai d. J.;

2) desgleichen bei Uebersendung eines Gesetzentwurfs, betreffend die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten;

3) desgleichen, betreffend die Ausscheidung des Krongutes;

4) desgleichen, betreffend das vom vorigen Landtage berathene und kürzlich veröffentlichte Entschädigungsgesetz.

Sämmtliche Schreiben wurden verlesen.

Die Tagesordnung führte hierauf zur Berathung des Berichtes der Commission betreffend die Zuziehung von Stenographen.

Nachdem der Abgeordnete Dannenberg noch eine Petition des konstitutionellen Vereins in Neuenburg eingereicht und dieselbe vom Präsidenten verlesen worden, wonach die Veröffentlichung der Verhandlungen durch stenographische Berichte gewünscht wird: erstattete der Abgeordnete Strackerjan den Bericht über diese Frage,

(Anlage 2.)

wonach beantragt wird: daß der Versuch mit Anwendung der Stenographen erneuert werde, in der Weise, daß der Director des stenographischen Büreaus zu Leipzig, Professor Wigard, um die Uebersendung zweier tüchtiger Stenographen ersucht werde, wenn er dieselben für genügend halte, um die Verhandlungen des Landtags bei 4 bis 5 Sitzungen wöchentlich aufzuzeichnen und regelmäßig zum Druck zu liefern.

Nach kurzer Discussion, in welcher sich die Abgeordneten Mölling, v. Finckh (letzterer die Abweichung seiner jetzigen von seiner auf dem vorigen Landtage ausgesprochenen Ansicht motivirend) und Völckers für die Zuziehung von Stenographen aussprachen, wurde der Commissionsantrag angenommen.

Schließlich wurde mit Bildung der von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Abtheilungen verfahren und folgende durch das Loos festgestellt:

Abtheilung I.

Mitglieder: Müller, Crone, Janßen, Püschelberger, Bulling, Syassen, Morell, Claußen;

Landesbibliothek Oldenburg

Abtheilung II.

Mitglieder: Nieberding II., Pancratz, Helmers, Wibel II., Drost, Völckers, Tappenbeck, Lindemann;

Abtheilung III.

Mitglieder: Sprenger, Nieberding I., Wibel I., Reiners, Böckel, Kitz, Dannenberg, Strackerjan;

Abtheilung IV.

Mitglieder: Mölling, v. Finckh, Rösener, Ferneding, Barnstedt, Bargmann, Hülßmann, Strodthoff;

Abtheilung V.

Mitglieder: von Lindern, Rüder, von Thünen, Willers, Bödecker, Lübben, Bothe, Lüerßen, Zur Borg.

Es wurde bestimmt, daß die Abtheilungen sich mit der Geschäftsbehandlung der vorhandenen Vorlagen zu beschäftigen hätten, und der Centralausschuß morgen darüber zu berichten habe. — Versammlung derselben Nachmittags 4 Uhr; Versammlung des Centralausschusses: Abends 7 Uhr. Die Abtheilungen wurden aufgefordert, ihre Vorsitzenden dem Präsidenten anzuzeigen.

Tagesordnung für die morgende Sitzung: Bericht des Centralausschusses über den obgenannten Gegenstand.

Schluß der Sitzung: $1^1/_2$ Uhr.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet in der Sitzung vom 7. November.

Kitz. **Tappenbeck.**

Landesbibliothek Oldenburg

Anlagen.

1.

Protocoll über die Eröffnung des Landtags,

am 6. November 1849.

Nachdem die Legitimation der nach der Verordnung vom 2. Septbr. d. J. erwählten, mittelst Verordnung vom 16. October d. J. einberufenen Abgeordneten zum allgemeinen Landtage des Großherzogthums geprüft und vorläufig als berichtigt angenommen worden, begaben sich der Staatsrath Schloifer, der Oberst Mosle, der Ministerialrath Zedelius, der Major Römer, der Hauptmann Plate, der Ministerialassessor Dr. Runde und der Ministerialassessor Bucholz mit dem unterzeichneten Ministerial-Secretair v. Grün zur Eröffnung des Landtags in die Versammlung der Abgeordneten.

Der Staatsrath Schloifer verlas die anliegende Eröffnungsrede.

Es wurden hierauf von dem Landtage der Abgeordnete Obergerichtsrath Kitz zum Präsidenten erwählt und derselbe nach Vorschrift des Art. 147. des Staatsgrundgesetzes mittelst in die Hände des Staatsraths Schloifer geleisteten Handschlags auf seinen früheren Eid verpflichtet.

Die Abgeordneten leisteten hierauf den vorschriftsmäßigen Eid, die früher verpflichteten mittelst Handschlags, dem Präsidenten Kitz ab.

Zur Beglaubigung
v. Grün.

Eröffnungsrede

beim Zusammentritt des allgemeinen Landtags am 6. November 1849.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mir den ehrenvollen Auftrag ertheilt, den allgemeinen Landtag mit freundlicher Begrüßung desselben in Höchst Ihrem Namen zu eröffnen.

Durch die Proclamation vom 10. September d. J. ist Ihnen, meine Herren, bekannt geworden, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog, dem Gewicht neuer dringender Umstände nachgebend und in gewissenhafter Erwägung der zu wahrenden Interessen des Landes, dem im Juli d. J. vorläufig abgeschlossenen Vertrage über den Beitritt Oldenburgs zu dem Bündniß vom 26. Mai Ihre Ratification ertheilt haben. Die Beweggründe, welche diesen wichtigen Schritt veranlassen mußten, werden Ihnen, meine Herren, mit dem auf Bestätigung des Vertrags durch den allgemeinen Landtag bezüglichen Antrage vom Staatsministerium in ausführlicherer Mittheilung sofort dargelegt werden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, begünstigt durch die eingetretene Waffenruhe, zur wünschenswerthen Erleichterung des Landes, seit länger als zwei Monaten bei allen Waffengattungen des Oldenburgischen Truppen-Contingents nur den damaligen Bestand der Streitkräfte, der die Anforderungen der ehemaligen Bundesgewalt nicht wesentlich übersteigt, aufrecht erhalten, und jede thunliche Ersparung in den ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, eintreten lassen. Sie werden über jene Anforderungen nicht hinausgehen, sofern nicht etwa über die militairischen Verpflichtungen der Einzelstaaten durch allgemeine Vorschriften einer deutschen Reichs- oder Bundesgewalt andere Bestimmungen getroffen werden. Demnach sind die nothwendigen Kosten der kriegerischen Ausrüstung in neuer Formation des Contingents und des mit Dänemark geführten Krieges zu einer bedeutenden Höhe erwachsen. Dadurch und durch sonstige von den Zeitumständen herbeigeführte, früher nicht vorgekommene, allgemeine Bedürfnisse haben sich die außerordentlichen Ausgaben des Staats zwar sehr vermehrt, indeß giebt die Staatsregierung sich der begründeten Hoffnung hin, daß bei den möglich gewordenen Ersparungen im ordentlichen Staatshaushalte außer der bereits bewilligten und realisirten Anleihe für das

Landesbibliothek Oldenburg

laufende Jahr noch fernere außerordentliche Deckungsmittel werden entbehrt werden können. Der dem allgemeinen Landtage vorzulegende Centralvoranschlag für das Jahr 1849 wird in dieser Beziehung das Nähere ergeben.

Außerdem werden dem allgemeinen Landtage die Berechnungen zur Ausscheidung des Kronguts und der Voranschlag für die Centralausgaben des Großherzogthums im Jahre 1850, sodann Gesetzentwürfe über die Ablösung von Grundlasten, über die Pensionirung der Beamten des Civil- und des Militairstandes, über die Einsetzung eines Dienstgerichts und über Abänderung der bestehenden Recrutirungsgesetze zur verfassungsmäßigen Mitwirkung und Zustimmung vorgelegt werden.

Es wird daher an bedeutenden und umfangreichen Aufgaben für Ihre Thätigkeit nicht fehlen, meine Herren! Mögen sie zum Heile des Landes gelös't werden!

Im Namen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich den allgemeinen Landtag des Großherzogthums hiemit für eröffnet.

2.

In der ersten vorbereitenden Sitzung haben Sie, meine Herren, die Mitglieder des vom letzten Landtage für die Frage wegen Zuziehung von Stenographen niedergesetzten Ausschusses beauftragt, aufs neue diesen Gegenstand in Erwägung zu ziehen und gutachtlich darüber zu berichten.

Ehe dieselben nun in diesem ihrem Berichte auf die Sache selbst eingehen, glauben sie zunächst hervorheben zu müssen, daß die vom genannten Ausschusse dem vorigen Landtage in der zweiten Sitzung vom 3. August vorgelegte Berechnung sich durch die Erfahrung wohl nicht ganz bewährt habe. Der Ausschuß ging damals von der Ansicht aus, daß wie beim Landtage zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes in der Regel täglich würden Sitzungen gehalten werden können und daß dann durch Ersparung der früher auf Verlesung der ausführlichen Protocolle verwandten Zeit oder vielmehr durch Verwendung derselben zu Verhandlungen, die Dauer des Landtags werde abgekürzt werden können. Dies hat sich nun nicht ganz bestätigt. Es sind nämlich nach Ausweis der Protocolle vom 6. August, wo zuerst ein Stenograph zugezogen wurde, bis zum 31. August (am 1. September wurde die deutsche Frage behandelt und ist diese Sitzung wegen ihrer ungewöhnlichen Länge und eben so die am 3. September Statt gefundene wegen ihrer außerordentlichen Kürze nicht mit in Berechnung gezogen) oder in 26 Tagen nur 13 Sitzungen gewesen, also wöchentlich 3—4, statt der veranschlagten 5 Sitzungen, und es hat auch die Vermehrung der Arbeitszeit in den Sitzungen selbst wohl keinen irgend so erheblichen Einfluß auf die raschere Erledigung der Geschäfte gehabt, da die Sitzungen nicht wie veranschlagt täglich 4 Stunden, sondern durchschnittlich nur $3\frac{1}{3}$ Stunden gedauert haben.

Jene Ersparung an der auf die öffentlichen Sitzungen zu verwendenden beziehungsweise verwendeten Zeit wird zum Theil freilich dadurch veranlaßt sein, daß noch nicht eine ordentliche in einander greifende Reihenfolge in den Arbeiten des Landtages hat eintreten können, zum Theil aber auch eine Folge der nach der Geschäftsordnung eingetretenen Vorberathung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände in den Abtheilungen und daher auch, so lange diese bestehen, wenigstens insoweit wieder zu erwarten sein, daß wenn auch, wie zu hoffen steht, bei einem eingetretenen regelmäßigen Geschäftsgange häufigere Sitzungen Statt finden können, doch schwerlich dieselben länger dauern werden als die oben berechnete Zeit von durchschnittlich $3\frac{1}{3}$ Stunden. Ist diese Voraussetzung richtig, so würde auf einen Zeitgewinn durch Zuziehung von Stenographen nicht so viel zu rechnen sein.

Berücksichtigt man nun für die Frage, was die Zuziehung der Stenographen kosten werde, die bei den letzten Landtagsverhandlungen hierüber gemachte Erfahrung, so waren denselben bewilligt

a) an Reisekosten
dem Stenographen Giavina . . . . . 34 ℛ.
" " Schweichel . . . . . 48 "

b) an Tagegeldern jedem 4 ℛ. und für je einen Schreiber 3 fl. rheinisch täglich; wozu noch für dem einen derselben gelieferte Schreibmaterialien kamen auf etwa 3 Wochen 3 ℛ. Demnach würde bei einer Zuziehung von Stenographen bei den bevorstehenden Verhandlungen während einer Dauer derselben von 6 Wochen zu zahlen sein, wenn nicht mehr zugezogen werden, als
2 Stenographen, an Reisekosten . . . . . 82 "
an Tagegeldern 42 Tage à 4 ℛ. für jeden . 336 "
an 2 Schreiber à 3 fl. für jeden 252 fl. . . 144 "
Schreibmaterialien . . . . . 12 "
macht zusammen 574 ℛ.

und für jede fernere Woche würden die Kosten betragen an Tagegeldern der Stenographen . 56 ℛ.
der Schreiber. . . . . 24 "
macht zusammen 80 ℛ.

Dagegen würden die Kosten der ausführlichen Protocolle, wie solche bei dem vereinbarenden Landtage aufgenommen wurden, betragen
für 2 Schriftführer zusammen täglich 5 ℛ. macht für 6 Wochen oder 42 Tage . . . . . 210 ℛ.
Abschrift der Protocolle, in jeder Woche 5 Sitzungen, also 30 Sitzungen zu 1 ℛ. 16 gr. $36\frac{1}{3}$ "
macht zusammen $246\frac{1}{3}$ ℛ.
für jede fernere Woche an Tagegeldern 35 ℛ. — gr.
für Copialien . . . . . 6 " 8 "
macht zusammen 41 ℛ. 8 gr.

Landesbibliothek Oldenburg

es würden mithin die ausführlichen Protocolle während einer 6wöchigen Dauer des Landtages 327⅓ ℛ. und während jeder ferneren Woche des Landtages 38 ℛ. 64 gr. weniger kosten.

Das Kostenverhältniß würde sich indessen entschiedener zu Gunsten der ausführlichen Protocolle stellen, wenn eine Einrichtung getroffen werden könnte, daß es einer Abschrift der Protocolle, um diesen Ausdruck vorläufig beizubehalten, nicht bedarf, diese vielmehr im Originale in die Druckerei gegeben werden können.

Diese Einrichtung ließe sich etwa dadurch treffen, daß kurze amtliche Protocolle von Schriftführern aus der Versammlung geführt, daneben aber den früheren ausführlichen entsprechende halbamtliche Protocolle oder vielmehr Berichte über den Gang der Verhandlungen von eigends dazu angenommenen Männern geführt würden, welche dann nicht besonders vorzulesen, sondern wie die stenographischen Berichte nur während der zwei nächsten Sitzungen auszulegen und dann sofort zum Druck abzugeben wären. Dadurch würden die für eine Dauer des Landtags von 6 Wochen zu 36⅔ ℛ. oder für jede Woche zu 6⅙ ℛ. berechneten Schreibgelder wegfallen, also die Kosten bis unter die Hälfte der mindestens für Stenographen aufzuwendenden sinken, es würde die Vorlesung der Protocolle nicht mehr Zeit in Anspruch nehmen, wie bei Anwendung der Stenographen und es könnte den Berichten eine angenehmere, lesbarere Form gegeben werden als der schwerfälligere Protocollstiel dies zuläßt.

In die oben aufgestellte Kostenberechnung sind die Kosten für den Druck der stenographischen Berichte einerseits, und der ausführlichen Protocolle andererseits nicht mit aufgenommen, weil es durchaus an einem nur einigermaßen zuverlässigen Maaßstabe für die Vergleichung derselben fehlt, weil sich namentlich nicht mit Sicherheit anschlagen läßt, wie viel Druckbogen ausführlicher Protocolle die stenographisch aufgezeichneten Verhandlungen des letzten Landtages gefüllt haben würden, und wie viel Leser diese gefunden haben würden. Vergleicht man nemlich den zu den Druckkosten des vereinbarenden Landtags erforderlich gewesenen Zuschuß mit dem Zuschusse zu den Druckkosten des letzten Landtags, so stellt sich jener freilich zu etwa 62 % und dieser zu etwa 68 %, mithin ungünstiger für die Anwendung von Stenographen, allein es wird daraus doch noch kein sicherer Schluß auf den größeren Aufwand für letzteren gezogen werden können, weil von den Verhandlungen des vereinbarenden Landtags nur etwa ⅛ der Auflage, von den stenographischen Berichten aber etwa ⅓ auf dem Lager blieb. Man kann vielmehr nur im allgemeinen sagen, weil die stenographischen Berichte umfangreicher sind als die s. g. ausführlichen Protocolle, werden sie größere Druckkosten machen als diese, mithin wird auch da diese Kosten wohl nie ganz durch den Verkaufspreis gedeckt werden, ein größerer Zuschuß zu denselben erforderlich sein.

Ihr Ausschuß wird es nun unterlassen dürfen, die Vorzüge und Nachtheile hier auseinander zu setzen, welche mit jeder der oben erwähnten Methoden, die Verhandlungen des Landtages behufs der Veröffentlichung aufzuzeichnen, verbunden sind; auf welcher Seite verhältnißmäßig die mehrsten Vorzüge sind, wird nur die Erfahrung darthun können.

Da nun aber der von dem letzten Landtage beschlossene Versuch mit Anwendung von Stenographen theils wegen der kurzen Dauer des Landtages, theils wegen der Persönlichkeit der zugezogenen Stenographen, indem manche fühlbar gewordene Mängel der stenographischen Berichte wohl größtentheils in dieser letzteren ihren Grund hatten, daher vielleicht vermieden werden können, wohl nicht für erschöpfend zu halten ist, so glaubt die Mehrheit des Ausschusses sich für eine Erneuerung des Versuches mit der Bestimmung aussprechen zu müssen, daß der Director der stenographischen Büreaus in Leipzig, Professor Wigard, um die Uebersendung zweier tüchtiger Stenographen ersucht werde, wenn er dieselben für genügend halte, um die Verhandlungen des Landtages bei 4 bis 5 Sitzungen wöchentlich aufzuzeichnen und regelmäßig zum Druck zu liefern.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Protocolle

über

die Verhandlungen

des zweiten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zweite Sitzung.

Oldenburg, den 7. November 1849, Vormittags 10 Uhr.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Nachdem das Protocoll über die gestrige Sitzung vom Schriftführer Tappenbeck verlesen und von der Versammlung genehmigt worden, zeigte der Präsident an, daß der Abg. Luerßen seinen Sitz eingenommen und verpflichtete denselben gemäß Art. 147. des Staatsgrundgesetzes durch Handschlag.

Der Abg. Mölling erstattete hierauf, Namens des Zentralausschusses Bericht und beantragte:

1) Der Landtag wolle beschließen, sofort zur Prüfung der Vorlagen der Staatsregierung in Beziehung auf die Deutsche Frage und zur Berichterstattung darüber einen aus 7 Mitgliedern bestehenden Ausschuß zu wählen, vorbehältlich der durch die Geschäftsordnung dem Landtage beigelegten Befugniß, demnächst noch eine Berathung durch die Abtheilungen zu beschließen.

Der Abg. v. Thünen stellte dagegen den Antrag:

Die Mittheilung des Ministeriums in Beziehung auf den Anschluß an das Dreikönigsbundniß geht zunächst durch die Abtheilungen und ist demnächst durch den Zentralausschuß darüber Bericht zu erstatten.

Der Abg. Rüder stellte den Antrag:

Für den Fall, daß v. Thünens Antrag nicht durchgehe, beschließe die Versammlung, daß jedenfalls nach der Berichterstattung eine Berathung in den Abtheilungen — vorbehältlich des Beschlusses darüber, ob ein Zentralausschußbericht stattfinden solle — statt zu finden habe.

Als der Präsident vorschlug, hierüber in folgender Ordnung abzustimmen, zuerst über den v. Thünen'schen Antrag, dann über den Rüder'schen, als eventuelles Amendement zum Ausschußantrag, und dann über den Ausschußantrag, schlug der Abg. Wibel II. vor, zuerst über den Rüder'schen Antrag abzustimmen. Die Versammlung entschied sich jedoch für den Vorschlag des Präsidenten, und nahm nach Ablehnung des v. Thünen'schen Antrags die Anträge des Abg. Rüder und des Ausschusses an.

Bei der Wahl erhielten die meisten Stimmen: Wibel I. 27, Dannenberg 25, Mölling 25, Kitz 23, Rüder 22, v. Finckh 22, Müller 17, Bargmann 17 und Wibel II. 17. Unter den drei letzteren entschied das Loos für Müller.

2) Der Landtag wolle beschließen, zur Prüfung des von der Staatsregierung vorgelegten Entwurfs eines Ablösungsgesetzes und zur Berichterstattung darüber sofort einen aus 7 Mitgliedern bestehenden Ausschuß zu wählen, so daß derselbe zugleich in den Abtheilungen, in diesen aber nur zur Information, also ohne Zentralausschuß und Berichterstattung berathen wird.

Der Antrag wurde angenommen und die Abg. Pancratz mit 35, Lindemann mit 33, Wibel I. mit 29, Luerßen mit 24, Barnstedt mit 19, Morell mit 16 und Bulling mit 14 Stimmen in den Ausschuß gewählt.

3) Der Landtag wolle beschließen, daß zur Prüfung der Vorlagen der Staatsregierung über die Ausscheidung des Kronguts und zur Berichterstattung darüber sofort ein aus 5 Mitgliedern bestehender Ausschuß zu wählen sei.

Der Antrag wurde angenommen. Gewählt wurden die Abg. Wibel II. mit 32, Lübben mit 32, v. Thünen mit 27, Reiners mit 21 und Müller mit 15 Stimmen.

4) Sofort eine aus 7 Mitgliedern bestehende Budgetkommission zu wählen.

Der Antrag wurde angenommen und erhielten die meisten Stimmen die Abg. Lübben 38, v. Thünen 32, Lindemann 27, Bargmann 27, Strodthoff 24, Böckel 23 und Strackerjan 21 Stimmen.

Auf den Vorschlag des Präsidenten beschloß die Versammlung, eine aus 5 Mitgliedern bestehende Kommission zur Re-

Landesbibliothek Oldenburg

vision der Geschäftsordnung und zur Berichterstattung darüber zu wählen.

Gewählt wurden die Abg. Kitz mit 34, Dannenberg mit 27, Rüder mit 19, Drost mit 15 und Wibel I. mit 15 Stimmen.

Der Präsident zeigte der Versammlung an, daß von mehreren Abgeordneten ein Antrag eingekommen sei, betreffend die Entschädigung für aufgehobene Mühlenbannrechte. Wenn kein Widerspruch erfolge, werde er denselben, der durch 6 Namensunterschriften bereits die genügende Unterstützung habe, an die Kommission für das Ablösungsgesetz verweisen. Widerspruch erfolgte nicht.

Der Präsident zeigte der Versammlung an, es seien zu Vorständen der Abtheilungen folgende Personen gewählt:

I. Abtheilung: Müller.
II. „ Wibel II.
III. „ Kitz.
IV. „ Barnstedt.
V. „ v. Thünen.

Mit Zustimmung der Versammlung ist die nächste Sitzung auf Montag den 12. November angesetzt.

Tagesordnung: Bericht über die Revision der Geschäftsordnung und über die Vorlagen der Staatsregierung bezüglich des Entschädigungsgesetzes.

Schluß der Sitzung: $1^3/_4$ Uhr Mittags.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet in der Sitzung vom 12. November.

Kitz. **Claußen.**

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Protocolle

über

die Verhandlungen

des zweiten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dritte Sitzung.

Oldenburg, den 12. November 1849, Vormittags 10 Uhr.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Nach Eröffnung der Sitzung verlas der Schriftführer Claußen das Protocoll; dasselbe ward, da keine Bemerkungen dagegen erhoben wurden, für genehmigt erklärt.

Der Präsident zeigte sodann an:

1) der Abgeordnete v. Finckh sei wegen Unwohlseins in der heutigen Sitzung zu erscheinen verhindert, was dessen Wunsch zufolge hier bemerkt werde;

2) der im Kreise Cloppenburg gewählte Abgeordnete, Landgerichtsassessor Bothe zu Ovelgönne sei in die Versammlung eingetreten. Derselbe wurde sodann vom Präsidenten in Gemäßheit des Art. 147. des Staatsgrundgesetzes verpflichtet;

3) eingegangen seien:

a) eine Eingabe des Conducteurs J. Hullmann zu Elsfleth, die Anlagen von Normalschulen betreffend, —

dieselbe werde als nicht zum Wirkungskreise des Landtags gehörend, zu den Acten zu legen sein,

b) eine Eingabe von Fr. Höpken zu Neustadt und Genossen, betreffend Bestimmung des Schulgeldes und Besoldung der Schullehrer;

dieselbe würde für den Provinziallandtag des Herzogthums als zu dessen Wirkungskreise gehörend, zurückzulegen sein;

c) eine Eingabe der im Fürstenthum Birkenfeld gewählten Abgeordneten Görlitz, Kullmann, Näher, Wommer und Heß bei Ueberreichung einer an Se. Königl. Hoheit den Großherzog von ihnen und der Mehrzahl der Wahlmänner des Fürstenthums Birkenfeld gerichteten Verstellung, betreffend Abänderung zweier Punkte im Staatsgrundgesetze zur Ermöglichung einer Anerkennung desselben im Fürstenthum Birkenfeld.

Der Präsident verlas dieselbe und schlug dann vor, zur Begutachtung dieser Angelegenheit einen besondern Ausschuß von 5 Mitgliedern zu bestellen und am Schlusse der Sitzung zu wählen, wogegen kein Widerspruch erfolgte.

Der Abgeordnete v. Thünen:

d) eine Eingabe, betreffend den Eintritt der Birkenfelder Abgeordneten in den allgemeinen Landtag, unterzeichnet von 28 Wahlmännern des Fürstenthums Birkenfeld.

Dieselbe ward verlesen und an den obenerwähnten Ausschuß verwiesen.

e) eine Eingabe der Eingesessenen des Amts Landwührden, betreffend die von ihnen jetzt wieder beigeforderten Ablösungsgelder für die Bannrechte der früher herrschaftlichen Windmühle zu Oldendorf,

dieselbe ward an den Ausschuß zur Begutachtung des Ablösungsgesetzes zur Berichterstattung abgegeben.

f) eine Eingabe des Vareler Zweigvereins des constitutionellen Vereins im Kreise Neuenburg, betreffend Verwendung für den dem Vernehmen nach wegen politischer Aeußerungen nach Sibirien verwiesenen Lehrer Baars zu Oldenburg.

Die Verfügung wegen Behandlung dieser Eingabe war auf Antrag des Abgeordneten Lindemann bis nach beendigter Berathung über die Geschäftsordnung ausgesetzt.

Der Präsident ging sodann zur Tagesordnung, und zwar zunächst zur Berathung über den Bericht des Ausschusses zur Revision der Geschäftsordnung über.

Dieser Bericht lautet wie folgt:

Wegen der Kürze der dem Ausschusse zur Erstattung seines Berichts gewährten Frist war es nicht wohl möglich, einen vollständigen revidirten Entwurf der Geschäftsordnung vor-

Landesbibliothek Oldenburg

zulegen, und hat der Ausschuß sich deshalb darauf beschränken müssen, zu den einzelnen §§. der Geschäftsordnung des vorigen Landtags seine Anträge zu stellen.*)

Zu §. 1. beantragt der Ausschuß, statt der Worte: „In den vorläufigen Sitzungen zur", — „In den Sitzungen zur vorläufigen" zu setzen.

Die §§. 2. 3. 4. werden unverändert zur Annahme empfohlen.

Den auf dem vorigen Landtage zu §. 2. eingereichten Antrag (S. 22 der stenographischen Berichte:)

daß zur vorläufigen gegenseitigen Prüfung der Wahlen aus den sämmtlichen Abgeordneten, je nach den Wahlkreisen, eine gleiche Anzahl von Abtheilungen gebildet werde,

glaubt der Ausschuß nicht empfehlen zu können, da die Prüfung jeder einzelnen Kreiswahl durch die Abgeordneten zweier Kreise eine größere Garantie gewähren und deshalb den Vorzug verdienen möchte.

Eben so wenig kann der Ausschuß einen zu §. 2. eingereichten Antrag, daß nach „Wahlacten" einzuschalten

„nach vorgängigem Beschlusse der Versammlung über die Vertheilung derselben"

zur Annahme empfehlen, da gegen die Art der Vertheilung der Acten durch den Alterspräsidenten entgegenstehende Vorschläge und Beschlüsse der Versammlung offen gelassen sind.

Statt des §. 5. schlägt der Ausschuß folgende Fassung vor:

„Sind nach vorgenommener vorläufiger Prüfung sämmtlicher Wahlen von allen Abgeordneten $^2/_3$ anwesend, deren Wahl nicht beanstandet worden, so macht der Alterspräsident der Staatsregierung darüber Anzeige und setzt" u. s. w. wie im §.

Die §§. 6. und 7. werden unverändert zur Annahme empfohlen. Einen Antrag zu §. 6., daß es heiße:

„der Präsident und der Vicepräsident gelten für die Dauer von vier Wochen gewählt, wenn nicht der Landtag sie für einen andern Zeitraum zu wählen beschließt"

hält der Ausschuß zur Annahme nicht geeignet, da kein Grund vorliegen dürfte, den vierwöchigen Zeitraum als Regel hinzustellen und der Beschluß über die Amtsdauer nur einen geringen Zeitaufwand erfordert.

Zu §. 8. beantragt der Ausschuß Streichung der Worte „für das Cassen- und Rechnungswesen."

Die §§. 9. 10. und 11. werden unverändert zur Annahme empfohlen.

Die auf dem vorigen Landtage in Beziehung auf die Offenlegung und Revision der stenographischen Berichte gemachten Vorschläge (S. 22 der sten. Ber.) hält der Ausschuß zur Aufnahme in die Geschäftsordnung nicht geeignet, er glaubt vielmehr die Art und Weise der Ueberwachung der Revision dem Ermessen des Büreaus überlassen und von ausdrücklichen Bestimmungen über die Revision durch die Redner absehen zu müssen, von denen erwartet werden darf, daß sie den Inhalt der gehaltenen Reden wesentlich nicht verändern werden.

Statt des §. 12. schlägt der Ausschuß Folgendes vor:

Der Säckelmeister erhebt die zur Bestreitung der Reisekosten und Tagegelder der Abgeordneten erforderlichen Gelder gegen Quitung aus der Centralcasse uud zahlt dieselben an die einzelnen Abgeordneten, deren Rechnungen vom Präsidenten und einem Schriftführer als richtig zu attestiren sind, gegen Quitungen aus, welche demnächst an die Centralcasse abzuliefern sind. Alle übrigen zur Deckung der Bedürfnisse des Landtags erforderlichen Zahlungen werden gegen Rechnungen, welche vom Präsidenten und einem Schriftführer als richtig attestirt sind, bei der Centralcasse geleistet.

In §. 13. dürfte nach „Schriftführer" das Wort „letztere" einzuschalten und die Worte „wonach der Präsident" u. s. w. zu streichen sein.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß es einer Vorberathung aller Gegenstände in den Abtheilungen nicht bedürfe und daß eine Bestimmung über die Behandlung eingehender Petitionen wünschenswerth erscheine. Es wird Folgendes vorgeschlagen:

Der §. 14. wird unverändert zur Annahme empfohlen.

Zu §. 15. wird als Zusatz beantragt:

Sämmtliche Vorsitzende bilden einen Vorstandsausschuß.

Statt der §§. 16. und 17. beantragt der Ausschuß folgende Bestimmungen:

§. 16.

Alle Gegenstände, für welche besondere Ausschüsse nicht gewählt werden oder bestehen, insbesondere alle Petitionen, werden zunächst an den Vorstandsausschuß verwiesen, welcher darüber nach seinem Ermessen entweder selbstständig oder nach vorheriger Besprechung mit den Abtheilungen dem Landtage Bericht erstattet.

§. 17.

Gesetzentwürfe, für welche besondere Ausschüsse nicht gewählt sind, sind immer in den Abtheilungen zu berathen und ist darüber von einem Centralausschusse, zu welchem jede Abtheilung aus ihrer Mitte ein Mitglied durch absolute Majorität wählt, dem Landtage Bericht zu erstatten.

§. 17. a.

Sämmtliche Ausschüsse wählen in geheimer Stimmgebung durch absolute Majorität aus ihrer Mitte ihre Vorsitzenden und Berichterstatter, welche dem Präsidenten zu benennen sind. Die erstattenden Berichte müssen, insofern der Landtag nicht ausdrücklich eine Ausnahme beschlossen hat, mindestens zwei Tage vor der

*) Um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, werden nur diejenigen Bestimmungen der Geschäftsordnung, deren Abänderung beantragt worden, als Anmerkungen dem Protocolle da, wo darüber verhandelt worden, beigefügt werden. Am Schlusse dieser Berathung wird eine vollständige Redaction der Geschäftsordnung nach den Beschlüssen des Landtags dem bestehenden Protocolle beigegeben werden.

Landesbibliothek Oldenburg

Verhandlung an sämmtliche Abgeordnete vertheilt werden. Auch der Staatsregierung wird eine angemessene Zahl von Exemplaren zugestellt.

Der §. 18. wird unverändert zur Annahme empfohlen.

Im §. 19. dürfte hinter „Mittheilungen" einzuschalten sein: „der Mitglieder des Staatsministeriums oder" und hinter „erbitten": „Wünschen Mitglieder des Staatsministeriums oder die Großherzoglichen Bevollmächtigten, einer Ausschußsitzung beizuwohnen, so werden sie darüber dem Präsidenten Mittheilung machen."

Den §. 20. empfiehlt der Ausschuß unverändert zur Annahme.

Einen eingereichten Antrag, die Worte „nach ihrer Einbringung" mögen wegfallen, hält der Ausschuß zur Annahme nicht geeignet, weil der §. nach Streichung der angeführten Worte dahin verstanden werden könnte, daß die Gesetzvorlagen von der Staatsregierung direct an die einzelnen Mitglieder des Landtags zu vertheilen seien.

Zu §. 21.

Der Ausschuß hält einen zu diesem §. beantragten Zusatz:

„Ausnahmsweise kann der Landtag bei der Einbringung eines Antrags seine sofortige Berathung beschließen"

für überflüssig, da eine solche Bestimmung schon im §. 14. enthalten ist.

Der Ausschuß, der von der Ansicht ausgeht, daß das Einbringen eines Antrags nicht zu sehr erschwert werden müsse, hält eine Unterstützung durch 6 Mitglieder, einschließlich derer, welche den Antrag unterschrieben haben, für genügend und er kann deshalb den auf dem vorigen Lantage gestellten Antrag

im zweiten Absatze anstatt

„von mindestens 6 Mitgliedern"

zu setzen:

„von mindestens noch 6 andern Mitgliedern"

zur Annahme nicht empfehlen.

Dagegen scheint dem Ausschusse der zu §. 22. gestellte Antrag,

im Absatze 2 die Zahl 8 auf 12 zu erhöhen,

zur Annahme geeignet, da es zweckmäßig sein dürfte, in dem im §. 22. Absatz 2 gedachten Falle die Berathung über den Antrag nur mit Zustimmung einer bedeutenden Anzahl von Mitgliedern zu gestatten.

Uebrigens dürfte es im §. 21. Absatz 2 statt „6 Mitglieder" heißen: „noch 3 anderen Mitgliedern" und am Schluß des §. 21: „wenn 12 Mitglieder außer dem Antragsteller sich dafür erklären".

Die §§. 23. 24. und 25. werden unverändert zur Annahme empfohlen.

Zu §. 26.

Die Absicht, das Publikum von dem Gegenstande, über welchen zur geheimen Berathung geschritten worden, in Kenntniß zu setzen, wird erreicht, wenn ein Antrag auf geheime Berathung den Gegenstand derselben im Allgemeinen bezeichnet. Der Ausschuß beantragt deshalb, statt des letzten Absatzes des §. zu setzen:

In dem Antrage auf geheime Berathung ist der Gegenstand derselben im Allgemeinen zu bezeichnen.

Die §§. 27. 28. und 29. werden unverändert zur Annahme empfohlen.

Zu §. 30. beantragt der Ausschuß, daß nach dem Antrage der Staatsregierung (S. 28. der sten. Ber.) wegen der oft zu voluminösen Vorlagen und deren Anlagen hinter dem Worte „sind" im letzten Absatze eingeschaltet werde: „in der Regel".

Im §. 31. dürfte nach „vorgebracht werden" ein Punkt zu setzen und das Wort „und" zu streichen sein.

Der §. 32. wird zur Annahme empfohlen.

Den Antrag der Staatsregierung (S. 28. der sten. Berichte), daß der erste Absatz des §. 33. den Zusatz erhalte:

Die als vertraulich bezeichneten Mittheilungen der Staatsregierung werden nur mit Zustimmung der Bevollmächtigten veröffentlicht,

hält der Ausschuß zur Annahme nicht geeignet, da der Inhalt solcher Mittheilungen doch zur Kunde der im Landtage anwesenden Zuhörer kommen müßte. Der Zweck der Geheimhaltung solcher Mittheilungen könnte nur durch einen Antrag der Bevollmächtigten auf eine geheime Sitzung erreicht werden. Der §. 33. wird deshalb unverändert zur Annahme empfohlen, desgl. der §. 34.

Zu §. 35. sind die beiden Anträge gestellt:

1) daß die Worte „und länger als jedesmal eine viertel Stunde" zu streichen.
2) daß statt „eine Viertel Stunde" gesetzt werde „zehn Minuten".

Der Ausschuß glaubt diese Anträge zur Annahme nicht empfehlen zu können; er hält es einestheils für zweckmäßig, daß zu lange Reden vermieden werden, anderntheils glaubt er aber, daß der Redner nicht zu sehr beschränkt werden müsse.

Der §. 36. wird unverändert zur Annahme empfohlen.

Im §. 37. dürfte hinter den Worten „Anmeldung ist" einzuschalten sein: „auf Verlangen des Präsidenten", weil die unbedingte Befolgung der Vorschrift manchmal pedantisch, auch nicht immer ausführbar sein würde.

Einen Antrag zu §. 38.,

daß der zweite Satz gestrichen werde,

kann der Ausschuß zur Annahme nicht empfehlen, da ein Ermüden der Versammlung durch Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden möglichst zu vermeiden ist.

Im zweiten Absatze würde es statt „Zu dem Ende" heißen müssen: „Zu letzterm Zwecke" und würde nach „persönlichen Bemerkungen" einzuschalten sein: „außer der Ordnung". Dann wäre fortzufahren:

„ist der Gegenstand schriftlich dem Präsidenten zu bezeichnen, welcher über die Zulassung entscheidet.

Landesbibliothek Oldenburg

Bei der Zulassung zum Wort hat der Präsident den Gegenstand, für den dasselbe erbeten, zu bezeichnen. Falls der Antragsteller gegen eine abschlägige Entscheidung des Präsidenten Berufung an die Versammlung einlegt, hat der Präsident darüber Vortrag zu machen und ohne Debatte ihren Beschluß zu veranlassen."

Im letzten Absatze würde es statt: „Persönliche Bemerkungen" heißen müssen: „Die persönlichen Bemerkungen".

Der §. 39. wird unverändert zur Annahme empfohlen.

In §. 40. dürfte nach „verliest" einzuschalten sein: „und die Unterstützungsfrage stellt".

Die §§. 41. und 42. werden zur Annahme empfohlen.

Für den §. 43. schlägt der Ausschuß folgende Fassung vor:

„Ein Antrag auf Vertagung der Debatte oder der Abstimmung oder auf den Schluß der Debatte bedarf" u. s. w.

Zu §. 44. ist der Antrag gestellt worden, daß es statt der Antragsteller und der Berichterstatter heiße:

Antragsteller und Berichterstatter,

und daß dem §. der Satz hinzugefügt werde:

„Die Antragsteller haben zuerst, dann die Berichterstatter und zwar der Berichterstatter der Majorität jedesmal das letzte Wort"

Der Ausschuß empfiehlt diesen Antrag zur Annahme.

Zu §. 45. ist der Antrag auf eine verbesserte Fassung in folgender Weise gestellt:

„Darauf kann noch über die Stellung der Fragen, welche der Präsident in der von ihm beabsichtigten Reihefolge vorzulegen hat, verhandelt werden. Der Landtag beschließt darüber. Die Fragen sind so zu stellen" u. s. w.

Der Ausschuß empfiehlt diesen Antrag zur Annahme.

Die §§. 46. und 47. werden unverändert zur Annahme empfohlen.

Zu §. 48. ist der Antrag gestellt worden, daß statt: „von 6 Mitgliedern" gesetzt werde: „von 12 Mitgliedern" und ist zu dessen Begründung angeführt, daß die namentliche Abstimmung nur für große Versammlungen und in großen Ländern von besonderer Bedeutung sei, nicht aber bei Landtagen, wie der Oldenburgische, wo sowohl die Mitglieder, als auch das Publicum wenigstens in den meisten Fällen ohnehin wissen und erfahren können und werden, wie jeder Abgeordnete gestimmt hat, — daß durch die namentliche Abstimmung viel Zeit verloren gehe und daß nur dahin zu sehen sei, daß die Minderheit durch die Mehrheit nicht terrorisirt werde.

Der Ausschuß ist aus den angeführten Gründen mit dem Antrage in so weit einverstanden, als er eine Erhöhung der Zahl 6 für zweckmäßig hält, er glaubt aber, daß es genüge, dieselbe auf 10 zu erhöhen.

Die §§. 49. 50. 51. 52. 53. 54. werden unverändert zur Annahme empfohlen.

Zu §. 55. beantragt der Ausschuß, daß der §. mit den Worten „zu rügen" schließe, da das Staatsgrundgesetz die Ausschließung eines Abgeordneten wegen unterlassener Pflichterfüllung nicht kennt.

Im zweiten Absatze des §. 56. dürfte das Wort „täglich" zu streichen und am Schlusse hinzuzufügen sein:

„Abgeordnete, welche am Versammlungsorte wohnen, erhalten die Hälfte der Tagegelder."

Einen eingebrachten Antrag:

daß die Tagegelder auf 2 Thlr. Court. herabzusetzen,

hält der Ausschuß zur Annahme nicht geeignet, da der Satz von $2\frac{1}{2}$ Thlr. nicht zu hoch erscheint.

Im §. 57. werden die Worte „aus irgend einer Ursache" als überflüssig zu streichen sein, desgleichen die Worte „in kürzester Frist", da darin eine unnöthige Mahnung der Staatsregierung an Ihre Pflicht liegen würde.

Der §. 58. wird zur Annahme empfohlen.

Zu §. 59. beantragt der Ausschuß den Zusatz:

„unter Mittheilung der Beweggründe (Art. 161. des Staatsgrundgesetzes), welche von einem zu wählenden Ausschusse von 3 Personen nach dessen Ermessen abzufassen sind".

Die Art. 60. und 61. werden unverändert zur Annahme empfohlen.

Schließlich beantragt der Ausschuß:

der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, zu denjenigen Bestimmungen der Geschäftsordnung, welche Ihre Mitwirkung erfordern, Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Dannenberg. Drost. Kitz. Rüder. Wibel I.

Nachdem eine allgemeine Berathung über den ganzen Bericht nicht beantragt worden, wurde zur speciellen Berathung übergegangen und dabei beschlossen wie folgt:

§. 1. der Geschäftsordnung[1]) ward mit der vom Ausschusse beantragten Aenderung angenommen.

§§. 2. 3. 4. wurden unverändert angenommen.

§. 5.[2]) wurde in der vom Ausschusse beantragten Fassung angenommen.

Zu §. 6.[3]) ward folgender Zusatz beantragt:

---

[1]) §. 1. In den vorläufigen Sitzungen zur Berichtigung der Legitimation der Abgeordneten (Art. 173. des Staatsgrundgesetzes) führt das älteste Mitglied den Vorsitz und übernehmen die zwei jüngsten Mitglieder die Schriftführung, beides bis zur ordentlichen Wahl des Präsidenten, beziehungsweise der Schriftführer.

Vorsitz und Schriftführung können jedoch von den dazu Berufenen, unter Zustimmung der Mehrheit der vorläufig versammelten Abgeordneten auf die im Lebensalter ihnen am nächsten stehenden Mitglieder übertragen werden.

[2]) §. 5. Nachdem über sämmtliche Wahlen Beschluß gefaßt ist, zeigt der Alterspräsident das Resultat der Staatsregierung an und setzt die Abgeordneten demnächst von dem Tag und der Stunde der Eröffnung des Landtags in Kenntniß.

[3]) §. 6. Nach der Eröffnung des Landtags wählt derselbe in geheimer Stimmgebung aus seiner Mitte durch absolute Stimmenmehrheit einen Präsidenten und sodann einen oder mehre Vicepräsidenten, entweder für seine ganze Dauer, oder für einen kürzeren Zeitraum. (Art. 142. des Staatsgg.)

Landesbibliothek Oldenburg

Der Präsident und Vicepräsident gelten als für die Dauer von 4 Wochen gewählt, wenn nicht der Landtag sie für einen andern Zeitraum zu wählen beschließt.

Unterz. Mölling, Lindemann, Böckel, Sprenger, Völckers, Tappenbeck.

Derselbe wurde abgelehnt und dann §. 6. nach dem Ausschußantrage unverändert angenommen.

§. 7. ward ebenfalls unverändert, dagegen

§. 8.[4]) mit der vom Ausschusse beantragten Aenderung und die

§§. 9. 10 und 11. unverändert angenommen.

§. 12.[5]) wurde in der vom Ausschusse beantragten Fassung mit der vom Abgeordneten Wibel I. beantragten Verbesserung statt „Centralcasse" zu setzen: „Staats-Centralcasse" angenommen.

§. 13.[6]) wurde mit der vom Ausschusse beantragten Aenderung angenommen.

Ueber den Abschnitt III.[7]) Abtheilungen und Ausschüsse wurde zunächst eine allgemeine Discussion beliebt; zu diesem Abschnitte waren, beziehungsweise wurden im Laufe der Discussion folgende Anträge gestellt und eingereicht:

1) von den Abgeordneten Lindemann, Tappenbeck, Wibel II., Nieberding II., Böckel, Mölling, statt der §§. 14 — 17. zu sagen:

§. 14.

Gegenstände von größerer Bedeutung, die der Aufklärung bedürfen, verweiset der Landtag zur Prüfung und Begutachtung an einen Ausschuß, der für den einzelnen Fall zu wählen ist und aus 3 bis 9 Mitgliedern besteht, die unter sich einen Vorsitzenden ernennen.

Der Ausschuß erstattet schriftlichen Bericht an den Landtag und zwar so zeitig, daß der Staatsregierung und jedem Abgeordneten 24 Stunden vor der Verhandlung ein Exemplar mitgetheilt werden kann.

Ausnahmlich kann der Ausschuß über einfache Verhältnisse mündlich berichten. Bei vorkommender Verwickelung ist der Landtag berechtigt, den Bericht vor der anfangenden Verhandlung an die Abtheilungen (§. 15.) zu verweisen, um seinen Inhalt zu besprechen und als Vorbereitung für die Hauptverhandlung, aber nie zur Berichterstattung.

§. 15.

bleibt.

§. 16.

Zweck der Abtheilungen ist, daß jeder Abgeordnete Gelegenheit habe, von den Gegenständen der öffentlichen Verhandlungen sich ausreichend zu unterrichten. Auch wird der Landtag ihnen geeignete Vorarbeiten zuweisen. Wird Bericht von ihnen gefordert, so wählt jede Abtheilung einen Berichterstatter und diese treten als Abtheilungsausschuß zusammen, zur Abgebung eines Gutachtens, welches (§. 14.) schriftlich und für die Vertheilung zeitig einzureichen ist.

Der Antrag war unterstützt.

2) von den Abgeordneten Böckel, Lindemann, Nieberding II., Tappenbeck, Helmers, v. Lindern, Wibel II., Völckers, Bargmann.

„Am Schlusse des §. 19. möge hinzugefügt werden:

Alle Sitzungen der Abtheilungen und Ausschüsse sind für die Mitglieder des Landtags öffentlich.

Einer weitern Motivirung wird dieser Zusatz wohl kaum bedürfen, da Obiges bisher stets als Gewohnheits-

---

[4]) §. 8. In gleicher Weise wählt der Landtag aus seiner Mitte einen Säckelmeister für das Cassen- und Rechnungswesen, ebenfalls für die ganze Dauer des Landtags.

[5]) §. 12. Der Säckelmeister erhebt auf Anweisung des Präsidenten die zu den Ausgaben des Landtags nöthigen Gelder aus der Staatscasse und leistet auf Anweisung des Präsidenten und eines Secretairs sämmtliche Zahlungen, worüber er dem Landtage Rechnung abzulegen hat.

[6]) §. 13. Der Präsident, der Vicepräsident, die Schriftführer, in so fern sie Mitglieder des Landtags sind, und der Säckelmeister bilden den Gesammtvorstand des Landtags. Derselbe beschließt über die Annahme und Entlassung des Dienstpersonals des Landtags, so wie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse desselben, wonach der Präsident und ein Secretair (§. 12.) die Zahlungsanweisungen ertheilen.

[7]) §. 14. Zur Vorberathung aller Gegenstände, über welche der Landtag Beschluß zu fassen hat, werden Abtheilungen und Ausschüsse gebildet, in so fern die Versammlung nicht auf besondern Antrag ausdrücklich eine Ausnahme beschließt.

§. 15. Der Landtag wird durch das Loos in 5 Abtheilungen von möglichst gleicher Zahl getheilt, welche je nach Ablauf von 14 Tagen erneuert werden, in so fern nicht der Landtag auf Antrag des Präsidenten eine Verlängerung der Frist beschließt. Jede Abtheilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden.

§. 16. Der Regel nach werden alle Gegenstände, für welche nicht besondere Ausschüsse gewählt werden oder bestehen, zunächst von den Abtheilungen berathen, worauf jede nach absoluter Stimmenmehrheit einen Berichterstatter wählt, und die Wahl dem Präsidenten anzeigt. Ausnahmsweise können auf ausdrücklichen Beschluß des Landtags die Berichte der besondern Ausschüsse in die Abtheilungen verwiesen werden.

§. 17. Die Berichterstatter treten zu einem Centralausschuß zusammen, welcher sich noch durch andere Mitglieder des Landtags verstärken kann. Derselbe wählt nach gepflogener Berathung mit absoluter Mehrheit aus seiner Mitte einen Berichterstatter, welcher das nach der Stimmenmehrheit abzufassende Gutachten des Centralausschusses in einen Bericht zusammenstellt. Dieser Bericht muß, in so fern der Landtag nicht ausdrücklich eine Ausnahme beschlossen hat, mindestens 2 Tage vor der Verhandlung an sämmtliche Abgeordnete vertheilt werden. Auch der Staatsregierung wird eine angemessene Zahl von Exemplaren zugestellt.

§. 18. Zur Bearbeitung einzelner Gegenstände kann der Landtag die Bildung besonderer Ausschüsse anordnen und bestimmt dabei die Anzahl der Mitglieder. Die Wahl derselben erfolgt vom Landtage in einer Abstimmung nach relativer Stimmenmehrheit.

§. 19. Die Art der Behandlung der Geschäfte in den Ausschüssen bleibt dem Ermessen derselben überlassen, insbesondere auch ihnen anheimgestellt, sich Mittheilungen der Großherzoglichen Bevollmächtigten oder deren persönliche Gegenwart bei ihren Berathungen durch Vermittelung des Präsidenten zu erbitten. Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Berichterstattung die Bestimmungen des §. 17.

Landesbibliothek Oldenburg

recht gegolten hat und wohl nur unabsichtlich in der Geschäftsordnung übergangen ist."

3) vom Abgeordneten Dannenberg folgende Fassung des III. Abschnitts (vorbehältlich genauerer Redaction):

§. 14.

Der Landtag theilt sich durch das Loos in 5 Abtheilungen, von möglichst gleicher Zahl, welche je nach Ablauf von 14 Tagen erneuert werden, insofern nicht der Landtag auf Antrag des Präsidenten eine Verlängerung der Frist beschließt.

Jede Abtheilung wählt in geheimer Stimmgebung mit absoluter Mehrheit einen Vorsitzenden.

§. 15.

Die Abtheilungen haben die Aufgabe, alle an den Landtag gelangenden Gegenstände, die nicht sofort durch Präsidial-Verfügung ihre Erledigung erhalten, mit Sorgfalt zu erörtern und zu besprechen.

Die Abtheilungen halten zu dem Ende regelmäßig tägliche Sitzungen von 4 bis 6 Uhr Nachmittags.

§. 16.

Die Vorsitzenden haben außer Erhaltung der Ordnung und Leitung der Debatte vom Präsidenten des Landtags alle Eingänge entgegenzunehmen und nicht nur mit diesem, sondern auch mit den Vorsitzenden der übrigen Abtheilungen und etwa bestehenden Ausschüsse die für die gemeinsame Behandlung der Geschäfte erforderliche Verbindung zu erhalten.

§. 17.

Zur Herstellung einer gleichartigen und gleichzeitigen Erörterung derselben Gegenstände in allen Abtheilungen und zur Vermittelung oder Austausch der in den einzelnen Abtheilungen hervorgetretenen Hauptansichten treten die Vorsitzenden nach Bedürfniß von Zeit zu Zeit und nach Rücksprache mit dem Präsidenten des Landtags in einer von diesem anzusetzenden Sitzung zusammen.

Ueber Gegenstände geeigneter Art sollen nach Beschluß des Landtags besondere Ausschüsse niedergesetzt werden und zwar können solche in zweifacher Weise gebildet werden:

1) Durch Wahl der Mitglieder aus dem Plenum des Landtags in öffentlicher Sitzung nach relativer Stimmenmehrheit.
2) Durch Abordnung von Berichterstattern aus jeder der 5 Abtheilungen in einen Centralausschuß, in welchem die Berichterstatter jedoch nicht an Instruction und Majorität ihrer Abtheilung gebunden sind.

§. 19.

Die Ausschüsse haben, nachdem sie den Gegenstand erledigt haben, dem Landtag darüber Bericht zu erstatten und ihre Anträge zu stellen.

§. 20.

Sämmtliche Ausschüsse wählen in geheimer Stimmgebung durch absolute Majorität aus ihrer Mitte ihre Vorsitzenden und Berichterstatter. Die zu erstattenden Berichte müssen, insofern der Landtag nicht ausdrücklich eine Ausnahme beschlossen hat, mindestens zwei Tage vor der Verhandlung an sämmtliche Abgeordnete vertheilt werden. Auch der Staatsregierung wird eine angemessene Zahl von Exemplaren zugestellt.

§. 21.

Die Art der Behandlung der Geschäfte in den Ausschüssen bleibt dem Ermessen derselben überlassen, insbesondere auch ihnen anheimgestellt, sich Mittheilungen der Mitglieder des Staatsministeriums und der Großherzoglichen Bevollmächtigten oder deren persönliche Gegenwart bei ihren Berathungen durch Vermittelung des Präsidenten zu erbitten. Wünschen Mitglieder des Staatsministeriums oder die Großherzoglichen Bevollmächtigten, einer Ausschußsitzung beizuwohnen, so werden sie darüber dem Präsidenten Mittheilung machen.

Der Antrag war unterstützt.

4) Abg. Wibel II. beantragte in §. 15. statt der Worte „durch das Loos" zu setzen: „durch das Büreau".

Der Antrag war nicht unterstützt.

5) Abg. Tappenbeck beantragte für den Fall, daß der Antrag des Abg. Lindemann und Genossen nicht angenommen werde, hinter §. 19. folgende Bestimmung als §. 19a. einzuschalten:

> Gegenstände, für welche besondere Ausschüsse bestehen, so wie die Berichte der letzteren können zwar ebenfalls den Abtheilungen zur Berathung überwiesen werden. Jedoch tritt in solchen Fällen ein Abtheilungsausschuß der Regel nach nicht zusammen.

Der Antrag ward unterstützt.

Auf Vorschlag des Präsidenten wurde nach Schluß der allgemeinen Debatte über Abschnitt III. zunächst und in folgender Reihefolge darüber abgestimmt, welcher Antrag, eventuell ob die frühere Geschäftsordnung der besonderen Berathung über diesen Abschnitt zu Grunde zu legen sei, vorbehältlich einer Wiederholung einzelner Anträge aus den verschiedenen Gesammtanträgen bei der Berathung der Einzelbestimmungen.

Der Vorschlag, den Antrag der Abg. Lindemann und Genossen zur Grundlage der ferneren Berathung zu nehmen, wurde abgelehnt, ebenso der, rücksichtlich des vom Abg. Dannenberg gestellten Antrages.

Der Vorschlag, den Ausschußantrag der ferneren Berathung zum Grunde zu legen, wurde angenommen.

Auf den Vortrag des Präsidenten schritt die Versammlung sodann zur Wahl des Ausschusses über die Anträge der im Fürstenthum Birkenfeld gewählten Abgeordneten. Nach Eröffnung der eingelieferten Stimmzettel ergaben sich als gewählt:

Abg. Kitz	mit 29	Stimmen.
„ Wibel I.	„ 26	„
„ Dannenberg	„ 25	„

Landesbibliothek Oldenburg

Abg. Rüder mit 20 Stimmen.
„ Wibel II. „ 15 „

Die fernere Verhandlung über die Geschäftsordnung wurde zur nächsten Sitzung vertagt und diese Sitzung, nachdem der Präsident als Tagesordnung für die nächste, morgen um 10 Uhr Statt findende Sitzung

1) die Fortberathung über die Revision der Geschäftsordnung,
2) den Bericht des Ausschusses über die Vorlagen der Staatsregierung wegen des Entschädigungsgesetzes,
3) den Bericht des Ausschusses für das Ablösungsgesetz über
   a) den Antrag des Abg. Wibel II. wegen der Entschädigung für aufgehobene Bannrechte im Fürstenthum Lübeck,
   b) die Eingabe der Eingesessenen des Amts Landwührden (s. oben unter 3. I.),

bestimmt hatte, um 1½ Uhr geschlossen.

Vorgelesen und genehmigt in der Sitzung vom 13. November 1849.

Kitz. Strackerjan.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Protocolle

über

die Verhandlungen

des zweiten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierte Sitzung.

Oldenburg, den 13. November 1849, Vormittags 10 Uhr.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Das Protocoll der gestrigen Sitzung wurde vom Schriftführer Strackerjan verlesen und genehmigt.

Es wurde zur Tagesordnung übergegangen und zwar zunächst zur

Fortsetzung der Berathung der Geschäftsordnung.

Zum §. 14.[1]) wurde vom Abg. Wibel I. folgende veränderte Fassung beantragt:

„In Erwägung, daß der §. 14. dahin mißverstanden werden kann, als solle Alles, was durch die Abtheilungen geht, auch an einen Ausschuß verwiesen werden, beantrage ich,

§. 14. laute:

Die Vorberathung der Gegenstände, über welche der Landtag Beschluß zu fassen hat, geschieht in Abtheilungen und in Ausschüssen, wo letztere bestellt sind, sofern nicht eine Ausnahme beschlossen wird (z. B. nach §. 16)."

Dieser Antrag wurde angenommen.

Zum §. 15[2]) wurde vom Abg. Crone der Zusatz beantragt:

„die Abtheilungen halten zu einer und derselben Zeit ihre Sitzungen".

Dazu wurde vom Abg. Dannenberg das Amendement gestellt:

„die Abtheilungen halten regelmäßig ihre Sitzungen täglich Nachmittags von 4 — 6 Uhr, vorbehältlich einer von dem Vorstandsausschuß vorübergehend anzuordnenden Aenderung."

Nach stattgehabter Discussion und nachdem der Abg. Crone seinen Antrag mit Rücksicht auf den Dannenberg'schen hatte fallen lassen, wurde der letztere des Abg. Dannenberg angenommen.

Ebenfalls wurde der Zusatzantrag des Ausschusses:

„sämmtliche Vorsitzende bilden einen Vorstandsausschuß"

angenommen.

Zum §. 16. wurde vom Abg. Pancratz folgender Antrag gestellt:

„Um diejenigen Gegenstände, welche dem Vorstandsausschusse zugehen sollen, näher zu bestimmen, für solche Gegenstände auch den Bericht durch den Centralausschuß zulässig zu erhalten, dürfte der §. 16. so gefaßt werden:

„die zur Vorberathung kommenden Gegenstände, mit Ausschluß derjenigen, für welche besondere Ausschüsse gewählt werden oder bestehen, und der Gesetzentwürfe werden zunächst an den Vorstandsausschuß verwiesen, welcher darüber nach seinem Ermessen entweder selbstständig berichtet, oder dieselben in die Abtheilungen zum Berathen und Berichten durch den Centralausschuß abgiebt".

Ferner wurde vom Abg. Wibel II. beantragt:

„in Zeile 5 und 6 die Worte „nach seinem Ermessen entweder selbstständig oder" zu streichen, wornach dann der Satz lauten würde:

„welcher darüber nach vorheriger Besprechung mit den Abtheilungen dem Landtage Bericht erstattet".

Endlich ward vom Abg. v. Thünen folgender Antrag gestellt:

[1]) §. 14. Zur Vorberathung aller Gegenstände, über welche der Landtag Beschluß zu fassen hat, werden Abtheilungen und Ausschüsse gebildet, insofern die Versammlung nicht auf besonderen Antrag ausdrücklich eine Ausnahme beschließt.

[2]) §. 15. Der Landtag wird durch das Loos in fünf Abtheilungen von möglichst gleicher Zahl getheilt, welche je nach Ablauf von 14 Tagen erneuert werden, in sofern nicht der Landtag auf Antrag des Präsidenten eine Verlängerung der Frist beschließt. Jede Abtheilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden.

Landesbibliothek Oldenburg

„Eventueller Antrag zu Art. 16. des Ausschußberichts oder des Antrags des Abg. Pancratz:

„Ausnahmsweise können auf besonderen Beschluß des Landtags die Berichte der besondern Ausschüsse in die Abtheilungen verwiesen werden, entweder blos zur Instruction oder zur weitern Berichterstattung."

Der Antrag des Abg. Pancratz wurde verworfen; der des Ausschusses mit dem Amendement des Abg. Wibel II. wurde angenommen; desgleichen der Antrag des Abg. v. Thünen.

Der §. 17. wurde ohne Discussion angenommen.

Der §. 17a. desgleichen, nachdem auf eine Bemerkung des Regierungscommissars die Versammlung sich damit einverstanden erklärt hatte, daß die vorgeschriebene Mittheilung der Berichte an die Abgeordneten mindestens 2 Tage vor der Verhandlung sich auf die der Staatsregierung mitzutheilenden Exemplare beziehe und daß dies bei der demnächstigen Redaction zu berücksichtigen sei.

Es wurden sodann die §§. 16 bis 17a. in der vom Ausschuß vorgelegten Fassung mit den angenommenen Amendements und der vom Ausschuß beantragte Zusatz zum §. 15. nach Verlesung der ersteren zur Abstimmung gebracht und verworfen.

Vom Abg. Dannenberg wurde nunmehr beantragt:

„daß der Abschnitt der Geschäftsordnung betr. Abtheilungen und Ausschüsse an den Ausschuß zu neuer Vorlage zurückgehe".

Andrerseits wurde dagegen bemerkt, daß nach dem gestern über die Abstimmungsweise gefaßten Beschluß die betreffenden §§. 16. und 17. der alten Geschäftsordnung jetzt als angenommen gelten müßten.

Der Antrag des Abg. Dannenberg wurde verworfen, und erklärte sich die Versammlung für die Ansicht, daß die §§. 16 und 17. der alten Geschäftsordnung als angenommen anzusehen seien.

Der §. 18. wird angenommen.

Zum §. 19.[3]) wurde vom Abg. Tappenbeck der Antrag gestellt:

„Gegenstände, für welche besondere Ausschüsse bestehen, so wie die Berichte der letzteren können zwar ebenfalls den Abtheilungen zur Berathung überwiesen werden. Jedoch tritt in solchen Fällen ein Abtheilungsausschuß der Regel nach nicht zusammen.

(Redaction vorbehältlich mit Beziehung auf den letzten Satz des §. 16.)"

Nach Discussion darüber, ob dieser Antrag mit dem bereits angenommenen §. 16. übereinstimme, wurde der Antrag und sodann der §. mit den beantragten Aenderungen angenommen; desgleichen wurde folgender Antrag des Abgeordneten Böckel:

„Zusatzantrag zu §. 19. der Geschäftsordnung."

Am Schlusse des §. möge hinzugefügt werden:

„Alle Sitzungen der Abtheilungen und Ausschüsse sind für die Mitglieder des Landtags öffentlich."

Einer weitern Motivirung wird dieser Zusatz wohl kaum bedürfen, da Obiges bisher stets als Gewohnheitsrecht gegolten hat und wohl nur absichtlich in der Geschäftsordnung übergangen ist".

Unterstützt von Lindemann, Nieberding II., Tappenbeck, Helmers, v. Lindern, Wibel II., Völckers, Bargmann.

angenommen.

Die §§. 20 — 21. wurden angenommen, wie vom Ausschuß beantragt.

§. 22.[4]) wurde angenommen mit dem Ausschußantrage, mit der Aenderung, daß am Schlusse des §. 22. zu setzen: wenn 8 Mitglieder außer dem Antragsteller sich dafür erklären; — ferner mit dem Zusatze zu §. 22. Absatz 1. vom Abgeordneten Wibel II. beantragt,

„und ist ihm deshalb Ansage zu machen."

Die §§. 23 bis 25. wurden angenommen.

Zu §. 26.[5]) wurde das Amendement des Ausschusses verworfen und der §. in seiner ursprünglichen Fassung angenommen.

Zum §. 27.[6]) wurde vom Abg. Wibel II. die Streichung der letzten beiden Zeilen beantragt, welcher Antrag abgelehnt wurde, und dagegen der §. in seiner ursprünglichen Fassung angenommen.

Die §§. 28 und 29. wurden angenommen.

§. 30.[7]) desgleichen, mit der vom Ausschusse beantragten Einschaltung.

---

[3]) §. 19. Die Art der Behandlung der Geschäfte in den Ausschüssen bleibt dem Ermessen derselben überlassen, insbesondere auch ihnen anheimgestellt, sich Mittheilungen der Großherzoglichen Bevollmächtigten oder deren persönliche Gegenwart bei ihren Berathungen durch Vermittelung des Präsidenten zu erbitten. Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Berichterstattung die Bestimmungen des §. 17.

[4]) §. 22. Dem Antragsteller ist es gestattet, seinen Antrag in dem Centralausschusse oder dem besonderen Ausschusse näher zu begründen.

Lautet der demnächst erstattete Bericht nicht auf Verwerfung des Antrags oder Uebergang zur einfachen Tagesordnung, so findet eine Berathung im Landtage nur statt, wenn 8 Mitglieder sich dafür erklären.

[5]) §. 26. Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich.

Sie werden ausnahmsweise geheim, wenn auf Antrag der Großherzoglichen Bevollmächtigten oder auf den von wenigstens noch 5 Mitgliedern unterstützten Antrag eines Mitgliedes nach Entfernung der Zuhörer die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten die geheime Berathung beschließt.

Wenn in geheimer Sitzung berathen worden, so ist der Gegenstand der Verhandlung im Allgemeinen in dem Protocoll anzugeben. (Art. 177. des St. G. G.)

[6]) §. 27. Der Landtag kann nur dann berathen und beschließen, wenn wenigstens zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind.

Besteht Zweifel darüber, ob diese Anzahl versammelt sei, so muß eine Zählung erfolgen.

[7]) §. 30. Das Protocoll muß enthalten:

1) alle Anträge und gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung;
2) die Interpellationen in wörtlicher Fassung;
3) amtliche Anzeigen des Präsidenten.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 31.[8]) desgleichen mit der Redactionsänderung des Ausschusses.

§. 32. wurde angenommen.

Zu §. 33.[9]) wurde der Antrag der Staatsregierung (S. 28 der stenographischen Berichte des vorigen Landtags), daß der erste Absatz des §. 33. den Zusatz erhalte:

„die als vertraulich bezeichneten Mittheilungen der Staatsregierung werden nur mit Zustimmung der Bevollmächtigten veröffentlicht"

nach vorgängiger Discussion mit 18 gegen 16 Stimmen verworfen.

Der §. wurde in ursprünglicher Fassung angenommen.

Der §. 34 wurde angenommen.

Zu §. 35.[10]) wurde der im Ausschußantrag erwähnte frühere Antrag:

„daß statt „eine viertel Stunde" gesetzt werde „zehn Minuten"

vom Abg. Luerßen wiederum gestellt, indeß verworfen und der §. in ursprünglicher Fassung angenommen.

Der §. 36 wurde angenommen.

Desgleichen §. 37.[11]) mit dem vom Ausschusse beantragten Zusatze.

Desgleichen §. 38.[12]) mit den Abänderungsanträgen des Ausschusses.

§. 39. wurde angenommen.

Zu §. 40.[13]) wurde vom Abg. Tappenbeck die Streichung der Worte „sofort nach der Ueberreichung" beantragt, und von dem Abg. Reiners für den Fall der Annahme dieses Antrages, anstatt jener Worte zu setzen: „vor dem Schluß der Debatte". Beide Anträge wurden angenommen und sodann der §. mit diesen und der Abänderung des Ausschusses.

§§. 41. und 42. wurden angenommen.

§. 43.[14]) angenommen in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung.

Zu §. 44.[15]) wurde vom Abg. Wibel I. beantragt: „Antragsteller" zu streichen, unter Vorbehalt der Redaction. Ferner wurde vom Abg. Wibel II. beantragt, anstatt „der Berichterstatter der Majorität jedesmal das letzte Wort" zu setzen: „der Berichterstatter der Minorität jedesmal das letzte Wort". Endlich wurde vom Abg. Strackerjan beantragt: „daß hinter „Antragsteller" einzuschalten: „(§. 21.)" Mit letzterm Antrage vereinigte der Abg. Wibel I. den seinigen und nahm denselben zurück.

Es wurde sodann der Antrag des Abg. Strackerjan angenommen, der des Abg. Wibel II. verworfen und sodann der §. mit den Aenderungen des Ausschusses angenommen.

§. 45.[16] wurde angenommen in der Fassung des Ausschusses.

Alle schriftlichen Mittheilungen der Großherzoglichen Bevollmächtigten, imgleichen die Berichte der Ausschüsse, sind dem Protocoll wenigstens als Anlagen beizufügen.

[8]) §. 31. Erinnerungen gegen die Fassung des Protocolls dürfen nur unmittelbar nach Verlesung desselben vorgebracht werden und lassen sich dieselben nicht durch die Erklärungen der darüber zu hörenden Schriftführer erledigen; so befragt der Präsident die Versammlung und im Fall die Erinnerung für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

[9]) §. 33. „Die über die Verhandlungen auf dem Landtage aufgenommenen Protocolle werden durch den Druck bekannt gemacht.

Die Protocolle über geheime Sitzungen werden nicht gedruckt, wenn nicht mit Zustimmung der Großherzoglichen Bevollmächtigten der Landtag die Veröffentlichung beschließt.

[10]) §. 35. Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und vom Präsidenten erhalten zu haben. Will der Präsident sich an der Debatte betheiligen, so muß er den Vorsitz abgeben und kann denselben in Hinsicht der Verhandlungen über diesen Gegenstand so lange nicht wieder einnehmen, bis die Sache erledigt ist.

Kein Redner darf, außer mit Bewilligung der Versammlung, in derselben Angelegenheit mehr als zwei Mal und länger als jedes Mal eine viertel Stunde reden.

[11]) §. 37. Die Anmeldung der Redner zum Wort erfolgt, nachdem die Berathung über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, bei dem Präsidenten oder dem von ihm beauftragten Secretair. Bei der Anmeldung ist zu bemerken, ob der Redner für oder gegen den Antrag sprechen will.

Die Redner sprechen nach der Reihenfolge der Anmeldung; jedoch darf mit den Rednern, welche für oder wider reden wollen, gewechselt werden. Redner derselben Reihe können ihre Stellen gegenseitig austauschen.

[12]) §. 38. Nur die Großherzoglichen Bevollmächtigten und die Berichterstatter der Ausschüsse, welche im Namen und aus Auftrag der Ausschüsse sprechen, dürfen geschriebene Reden halten. Außerdem ist den Abgeordneten das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn auf Antrag derselben und auf jedesmalige Anfrage des Präsidenten der Landtag es ausdrücklich erlaubt.

Sofortige Zulassung zum Worte außer der Ordnung können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche über die Verweisung zur Geschäftsordnung reden, oder ein thatsächliches Mißverständniß berichtigen wollen. Zu dem Ende, so wie wegen persönlicher Bemerkungen ist dem Präsidenten schriftlich der Gegenstand zu bezeichnen, welcher der Versammlung darüber Vortrag macht und ihren Beschluß über die Zulässigkeit veranlaßt.

Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Discussion zulässig.

[13]) §. 40. Abänderungsvorschläge (Amendements) oder Anträge auf motivirte Tagesordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlung gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Vorsitzenden schriftlich übergeben, welcher sie sofort nach der Ueberreichung verliest. Jeder Verbesserungsantrag, mit Ausnahme der von den Großherzoglichen Bevollmächtigten gestellten Anträge, bedarf, um zur Berathung zu kommen, der Unterstützung von 6 Mitgliedern. Die Begründung desselben kann nur in der Reihenfolge der Redner stattfinden.

Der Landtag kann einen Verbesserungsantrag an die Abtheilungen oder den betreffenden Ausschuß verweisen und die Verhandlung bis zu der Berichterstattung darüber aussetzen.

[14]) §. 43. Ein Antrag auf Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 6 Mitgliedern. Ist solche erfolgt, so wird darüber ohne weitere Motivirung und ohne Discussion abgestimmt.

[15]) §. 44. Ist die Discussion geschlossen, so müssen der Antragsteller und der Berichterstatter noch gehört werden.

[16]) §. 45. Darauf kann auch noch über die Stellung der Fragen, welche der Präsident vorzulegen hat, verhandelt werden. Der Landtag be-

Landesbibliothek Oldenburg

Die §§. 46. und 47. wurden angenommen.

Zu §. 48.[17]) wurde nach kurzer Discussion der Ausschußantrag abgelehnt und dagegen der §. in ursprünglicher Fassung angenommen.

Die §§. 49. bis 54. wurden angenommen mit der vom Abg. Wibel II. beantragten Abänderung, daß am Schlusse des §. 53.[18]) anstatt „gestattet" zu setzen sei: „zu gestatten".

Der §. 55.[19]) wurde angenommen mit der Aenderung der Ausschusses.

§. 56.[20]) desgleichen.

§. 57.[21]) wurde mit den vom Ausschuß beantragten Streichungen angenommen.

§. 58. wurde angenommen.

§. 59. desgleichen mit dem vom Ausschusse beantragten Zusatz.

Die §§. 60. und 61. wurden angenommen; desgleichen der Schlußantrag des Ausschusses, in Folge dessen der Präsident das darin enthaltene Ersuchen an den Regierungsbevollmächtigten stellte.

Die Geschäftsordnung wurde sodann nach Vorschlag des Präsidenten an den Berichterstatter und das Secretariat zu gemeinsamer schließlicher Redaction überwiesen. Auch wurde der Druck der Geschäftsordnung beschlossen.*)

Als Tagesordnung für morgen wurde bestimmt:

1) der Bericht des Ausschusses über die Vorlagen der Staatsregierung wegen des Entschädigungsgesetzes;
2) der Bericht des Ausschusses für das Ablösungsgesetz über:
   a) den Antrag des Abg. Wibel II. wegen der Entschädigung für aufgehobene Bannrechte im Fürstenthum Lübeck;
   b) die Eingabe der Eingesessenen des Amts Landwührden wegen Entschädigung für Aufhebung des Bannrechts der Oldendorfer Mühle.

Schluß der Sitzung: Nachmittags 2 Uhr.

---

schließt darüber. Sind mehre Frage vorhanden, so hat der Präsident dieselben sämmtlich der Reihenfolge nach vorzulegen.

Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Anträge auf einfache und nach diesen auf motivirte Tagesordnung kommen vor den übrigen zur Abstimmung.

[17]) §. 48. Eine Abstimmung durch namentlichen Aufruf findet statt, wenn der Antrag darauf vor dem Beginn der Abstimmung über die vorliegenden Fragen eingebracht und von 6 Mitgliedern unterstützt wird.

[18]) §. 53. Den Zuhörern ist keinerlei Einwirkung auf die Versammlung oder den Gang der Verhandlungen, keine Aeußerung des Beifalls oder der Mißbilligung gestattet.

Der Präsident hat auch in dieser Beziehung die äußere Ordnung durch angemessene Verfügungen, nöthigenfalls durch Entfernung der störenden oder aller Zuhörer aufrecht zu erhalten.

[19]) §. 55. Jeder Abgeordnete hat von etwaiger Verhinderung, den Sitzungen des Landtags, der Abtheilungen oder Ausschüsse beizuwohnen, dem Präsidenten, beziehungsweise den Vorsitzenden der Abtheilungen oder Ausschüsse unter Anführung des Grundes, zeitig Anzeige zu machen.

Unbegründete Versäumniß der Sitzung hat der Präsident in der Versammlung zu rügen und wenn ein Abgeordneter sich eigenmächtig der Theilnahme an den Geschäften des Landtags entzieht, und die ihm gewordene Aufforderung zur Erfüllung seiner Pflicht fruchtlos bleiben läßt, einen Beschluß des Landtags dahin zu beantragen, daß demselben die Eigenschaft als Abgeordneter verloren gehe.

[20]) §. 56. Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von acht Tagen ertheilt der Präsident nach seinem Ermessen den Urlaub, jedoch besonders mit Rücksicht darauf, daß die zur Beschlußfassung nöthige Anzahl der Mitglieder am Orte des Landtags versammelt bleibt. Für eine längere Zeit darf nur der Landtag den Urlaub bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Tagegelder — täglich 2½ Thlr. — erhalten die Abgeordneten nur für diejenigen Tage, an welchen sie am Orte der Versammlung anwesend waren.

[21]) §. 57. Wenn aus irgend einer Ursache eine Abgeordnetenstelle erledigt oder ein Abgeordneter auf längere Zeit verhindert ist, als der Landtag seine Abwesenheit für zulässig erachtet, und bis zur Beendigung der Wahlperiode (Art. 139. des St. G. G.) eine andere Wahl noch wirksam werden kann, so macht der Präsident den Großherzoglichen Bevollmächtigten davon Anzeige, damit dieselben in der kürzesten Frist die Neuwahl veranlassen.

*) Dieselbe liegt diesem Protocoll an.

Vorgelesen und genehmigt in der Sitzung vom 14. November 1819.

Kitz. **Tappenbeck.**

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Protocolle

über

die Verhandlungen

des zweiten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfte Sitzung.

Oldenburg, den 14. November 1849, Vormittags 10 Uhr.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Der Schriftführer Tappenbeck verlas das Protocoll über die 4. Sitzung. Nach dessen Genehmigung erbat sich der Abg. Wibel I. im Namen des deutschen Ausschusses das Wort, und stellte im Namen dieses Ausschusses den Antrag:

daß es dem Ausschusse gestattet werden möge, gegen die Geschäftsordnung, eine vertrauliche Sitzung mit dem Ministerium zu halten, zu der die Mitglieder des Landtags keinen Zutritt hätten.

Der Antrag wurde nach einer längeren Debatte angenommen.

Hierauf stattete Wibel I. im Namen des Ausschusses für das Entschädigungsgesetz folgenden Bericht ab:

Ausschußbericht
über
den Antrag der Staatsregierung wegen Artikel 90. und 149. des Entschädigungsgesetzes.

Die Staatsregierung hat dem Landtage folgende Mittheilung gemacht:

Aus dem unter dem 13. Oct. d. J. publicirten Landtagsabschiede ist dem allgemeinen Landtage bekannt, daß in dem Entschädigungsgesetze vom 14. Oct. d. J. zwei Punkte enthalten sind, welche die Zustimmung des vorigen allgemeinen Landtags nicht ausdrücklich erhalten haben. Die Staatsregierung hielt die baldige Erlassung jenes Gesetzes im Interesse der Betheiligten für wünschenswerth und glaubte, daß ein fernerer Aufschub, lediglich zu dem Zwecke um die fehlende Zustimmung des vorigen allgemeinen Landtags bei zwei an sich unerheblichen Punkten durch den jetzt zusammengetretenen allgemeinen Landtag ergänzen zu lassen, nicht wohl gerechtfertigt werden könne. Die Staatsregierung hat daher in dieser Beziehung bei Erlassung des Entschädigungsgesetzes die Bestimmung des Art. 160. Z. 2. angewendet und beantragt nunmehr, die Zustimmung des allgemeinen Landtags zu den beiden im Landtagsabschiede gedachten Aenderungen, deren Zweckmäßigkeit sich aus folgendem ergeben dürfte:

Die Worte im Art. 90. des vom allgemeinen Landtage beschlossenen Entwurfs:

„oder nach Art. 16. des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung wegfallende"

konnten nicht stehen bleiben, weil sie mit dem übrigen Inhalte des Artikels in Widerspruch getreten sein würden, indem in den Fällen dieses Artikels gerade eine Entschädigung soll verlangt werden können. Von dem Fall, welchen man durch den Zusatz jener Worte mit befassen wollte, spricht der Art. 94. und bestimmt derselbe, daß in diesem Falle eben keine Entschädigung gefordert werden soll. Auch mit diesem Artikel würden die angezogenen Worte des Art. 90. daher in Widerspruch stehen.

Die im Art. 149. (145. des Entwurfs) hinzugefügten Worte: „mit Ausnahme beim Zehnten" sind durchaus nothwendig, weil das Staatsgrundgesetz Zehnten jeden Ursprungs unter Vorbehalt der Entschädigung aufgehoben hat, die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes Art. 59. Z. 3. a. E. auf alle Zehnten Anwendung finden muß und nicht durch Art. 149. des Entschädigungsgesetzes auf gutsherrliche Zehnten beschränkt werden darf. Bei den Landtagsverhandlungen ist auch gegen den erwähnten von der Staatsregierung im Nachtrag zum Entwurf p. 192 gemachten Zusatz nichts erinnert worden, vielmehr ist der Art. 145. ohne Discussion angenommen. Es ist daher entweder der nachträgliche Zusatz als mitangenommen

Landesbibliothek Oldenburg

anzusehen oder es beruht lediglich auf einem Versehen, daß derselbe übergangen wurde.

Oldenburg, den 6. November 1849.

Staatsministerium.

Schloifer. Mosle. Zedelius. Römer.

v. Grün.

Die Abänderungen, welche die Staatsregierung an den Artikeln 90. und 149. des Entschädigungsgesetzes vorgenommen hat, entsprechen vollkommen den Beschlüssen des Landtags und sind durch Schreibfehler in der vom Landtage übergebenen Ausfertigung nöthig geworden. Auf den zuletzt gedachten bedeutendsten Mangel in der Ausfertigung des Art. 149. war auch der Ausschuß im vorigen Landtage bereits aufmerksam geworden und hatte seinen Berichterstatter beauftragt, in der Sitzung vom 3. Septbr. die jetzt von der Staatsregierung verfügte Berichtigung zu beantragen, derselbe konnte aber wegen Auflösung des Landtags dazu das Wort nicht erlangen.

Der Ausschuß beantragt daher:

der Landtag wolle seine Zustimmung dazu erklären, daß im Art. 90. des Entschädigungsgesetzes die Worte:

„oder nach Art. 16. des gegenwärtigen Gesetzes „ohne Entschädigung wegfallende"

gestrichen, sowie dazu daß zum Art. 149. die Worte:

„mit Ausnahme bei Zehnten"

hinzugefügt worden sind.

Lindemann. Pancratz. Morell. Wibel.

Der Landtag beschloß dem gestellten Antrage gemäß.

Im Namen der Mehrheit des Ausschusses für das Ablösungsgesetz erstattete der Abg. Wibel I., ferner über den Antrag des Abg. Wibel II., betreffend das Verfahren wider verschiedene Müller im Fürstenthum Lübeck, Bericht, und der Abg. Lindemann desgleichen im Namen der Minderheit.

Auf Antrag des Abg. Rüder wurde dieser Gegenstand zunächst in die Abtheilungen verwiesen.

Ein fernerer Bericht des Abg. Wibel I., Namens des Ausschusses für das Ablösungsgesetz, betreffend die von den Bewohnern des Amtes Landwührden für aufgehobene Bannrechte ꝛc. ꝛc. ausgelobte Entschädigung, wurde abgestattet. — Nach der Verlesung beschloß die Versammlung, denselben gleichfalls in die Abtheilungen zu verweisen.

Auf Antrag des Präsidiums wurde die Petition des Vareler constitutionellen Vereins, den Lehrer Baars betreffend, in die Abtheilungen verwiesen und die nächste Sitzung auf Montag den 19. d. M. Morgens 10 Uhr angesetzt.

Tagesordnung: Bericht über die Cutiner und Landwührder Mühlenangelegenheit, über die Birkenfelder Frage und event. auch über das Ablösungsgesetz.

Schluß der Sitzung 12½ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt in der Sitzung vom 19. November 1849.

Kitz. **Claußen.**

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des zweiten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechste Sitzung.

Oldenburg, den 19. November 1849, Vormittags 10 Uhr.

Gegenstände: Petitionen und Eingänge. Stenographie. Antrag des Abg. Wibel II. wegen eines Gesetzes über Entschädigung für aufgehobene Bannrechte und wegen Beitreibung der Erbpachtgelder von den Müllern im Fürstenthum Lübeck. Petition der Eingesessenen des Amts Landwührden, betr. rückständige Ablösungsgelder für Mühlen-Bannrechte 2c. Petitionen aus dem Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Stellung des Fürstenthums zum Großherzogthum.

Vorsitz: zum Theil Präsident Kitz, zum Theil Vicepräsident Pancratz.

Präsident: Meine Herren, die Sitzung ist eröffnet; der Herr Schriftführer wird das Protocoll verlesen.

(Dies geschieht.)

Präsident: Sind Erinnerungen gegen das Protocoll zu machen? Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich das Protocoll für genehmigt. Eingegangen ist vor einigen Tagen eine Eingabe mehrerer Eingesessenen des Amtes Damme, Ablösung betreffend. Ich habe diese Eingabe sofort dem Ausschusse für das Ablösungsgesetz zugewiesen. Ferner ist eingegangen: Eine Vorstellung und Bitte mehrerer Eingesessenen zu Essen wegen Anlegung einer Chaussee von Essen nach Lastrup und Lindern und einer darauf gegründeten Postverbindung zwischen Osnabrück und Ostfriesland; es ist dies eine Angelegenheit, die zur Competenz des Provinziallandtags gehört und daher für diesen zurück zu legen sein möchte. Ferner ist eingegangen eine Vorstellung von 41 Steuerbeamten des Steuerkreises Ovelgönne, betreffend die Verbesserung ihrer pecuniären Stellung. Auch diese Angelegenheit gehört zur Competenz des Provinziallandtags. Dann habe ich den Herren eine ehrerbietige Vorstellung und Bitte des Schreibers und Boten Klett vorzutragen. (Diese Eingabe wird verlesen.) In wie weit dieses Gesuch dem Bureau Veranlassung geben kann, den mit dem Landtagsboten abgeschlossenen Vertrag einer Revision zu unterziehen, werde ich dem Bureau anheimstellen; im Uebrigen geht dasselbe ad acta. Ich habe der Versammlung anzuzeigen, daß in Ausführung ihres neulichen Beschlusses zwei Stenographen in heutiger Versammlung thätig sind. Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Auf der Tagesordnung steht zunächst die Fortsetzung der Debatte über den Antrag des Abg. Wibel II., betreffend das Gesetz wegen Entschädigung der Müller und Sistirung der gegen sie erhobenen Klagen. Sie haben den Bericht neulich von dem Herrn Berichterstatter gehört und er befindet sich auch bereits in Ihren Händen.

Der Antrag und die desfälligen Berichte lauten:

Antrag des Abg. Wibel II.

Die Müller, welche im Fürstenthum Lübeck durch die Aufhebung des Zwangs- und Bannrechtes der Mühlen besonders betroffen worden, sind größten Theils Erbpächter. Ihr Besitz gründet sich auf einen Erbpachtscontract, wonach die Herrschaft namentlich auch Zwang und Bann zu gewähren, während die Müller dagegen einen jährlichen Canon von 100 bis 500 Rthlr. zu bezahlen hatten. In diesem Verhältniß war es außer Zweifel, daß die Müller wegen jenseitiger Nichterfüllung ein Recht auf Zurückhaltung des Canons hatten. Seit nun aber im Art. 50. des vereinbarten Staats-Grundgesetzes das Zwangs- und Bannrecht aufgehoben, die Entschädigung aber erst von einem zu erlassenden Gesetze abhängig gemacht wurde, erscheint es mindestens sehr zweifelhaft, ob die Müller, wennn sie wegen des fälligen Canons verklagt werden, vor dem Richterstuhl mit Rückhaltungs-Einreden, wegen nicht gewährten Zwanges und Bannes durchkommen werden, oder nicht.

In dieser Lage der Sache und während das Gesetz wegen Entschädigung der Müller noch auf sich warten läßt, auch mit vieler Sicherheit anzunehmen ist, daß die Entschädigung zunächst im völligen oder theilweisen Wegfallen des Canons bestehen wird, und während endlich einige der Müller durch die Aufhebung des Zwangsrechtes u. s. w. für den Augenblick an ihrer Einnahme sehr geschmälert und fast in ihren

Landesbibliothek Oldenburg

Vermögensverhältnissen geschwächt sind, hat die Staatsbehörde die Müller im Fürstenthum Lübeck, welche den Canon wegen noch nicht erhaltener Entschädigung zurückhalten wollten, dieserhalb verklagen lassen.

Ich stelle deshalb den Antrag, der Landtag wolle gegen die Staatsregierung die Bitte aussprechen:

Hochdieselbe wolle den Entwurf des Gesetzes wegen Entschädigung der Müller für das im Art. 50. des Staats-Grundgesetzes aufgehobene Zwangs- und Bannrecht sobald als irgend möglich vorlegen lassen, jedenfalls aber bis zur gesetzlich festgestellten Entschädigung die von Seiten der Staatsbehörde gegen die Müller wegen fällig gewordenen Canons erhobenen Klagen zu sistiren.

Wibel II. Lindemann. Völckers. Tappenbeck Müller. Wibel I. Mölling.

Bericht des Ausschusses über das Ablösungsgesetz

über den Antrag des Abg. Wibel II.

Der Ausschuß theilt vollkommen den Wunsch des Antragstellers:

daß der Entwurf zu einem Gesetze über Entschädigung wegen aufgehobenen Bannrechts sowohl als wegen nicht gewährter Abgabenfreiheit baldmöglichst dem Landtage vorgelegt werde.

Was aber den andern Theil des Antrages betrifft, daß die Müller im Fürstenthum Eutin, denen das ihnen zugesicherte Bannrecht nicht ferner gewährleistet werden kann, befugt erklärt werden mögen, ihren an die Staatscasse zu zahlenden Canon zurückzuhalten, bis durch jenes Gesetz die ihnen gebührende Entschädigung ausgemittelt worden sei, — so ist zwar nicht zu verkennen, daß der Staat die Verpflichtung hat, den im Canon entrichtenden Mühlenbesitzern einen Abzug an diesem Canon wegen des ihnen zugesicherten und seit Erlassung des Staatsgrundgesetzes nicht mehr zu Gute kommenden Bannrechts zu gestatten.

In Erwägung aber daß, was der Landtag hierüber bestimmen möchte, nicht bloß den Mühlenbesitzern im Fürstenthum Eutin, sondern auch denen im übrigen Großherzogthum zu Gute kommen möchte — in Erwägung ferner, daß auch alle Erbpächter des Staats, denen vor Erlassung des Staats-Grundgesetzes die Abgabenfreiheit zustand, in ganz ähnlicher Lage sich befinden wie die Mühlenbesitzer, und bis zur Gewährung der ihnen gleichfalls gebührenden Entschädigung, ihren Canon zurückhalten zu dürfen mit gleichem Rechte verlangen dürften; in Erwägung endlich, daß vor Ausmittelung der Größe der gebührenden Entschädigung die Summe dessen, was einzukürzen und zurückhalten ist, sich nicht bestimmen läßt, während die einstweilige Zurückhaltung des ganzen Canons nicht gerechtfertigt wäre;

kann der Ausschuß den anderen Theil des Antrages zur Annahme nicht empfehlen.

Barnstedt. Bulling. Luerßen. Pancratz. Morell. Wibel I.

Bericht der Minorität.

Der Antrag des Abgeordneten aus Schwartau stellt Forderungen, von denen auch die letzte — Sistirung der Eutinischen Kammerprocesse gegen die Erbpachtmüller — Recht, Gerechtigkeit, selbst die Klugheit für sich haben; die Majoritätsgründe dürfen den Landtag nicht dahin irre leiten, daß er verkehrt mit der processirenden Regierung gehe, ihr Unrecht theile.

Der Staat hat durch urkundlich vorhandene privatrechtliche Verträge seinen Eutinischen Erbpachtsmüllern auch das Mühlen-Bannrecht zu Erbpacht verkauft und hat ihnen dann diese nutzbare Berechtigung staatsgrundgesetzlich genommen. Dafür anerkennt das Staatsgrundgesetz — in That und Wort unverbrüchlich, ja heilig zu halten — die unbedingte Verpflichtung des vererbpachtenden Staats zu Gewähr und Entschädigung und verspricht zugleich Vorlegung eines Gesetzes, um die Größe der Entschädigung zu ermessen und zu bestimmen.

Die Müller haben seit 10 Monaten kein Bannrecht mehr, es sind allein im Amte Eutin zwei Mühlen ganz fertig neu erbauet und in voller Thätigkeit, eine dritte ist regierungsseitig schon concedirt und für Anlegung von sechs andern sind die Concessionen nachgesucht. In einem Jahre ist die Zahl der Mühlen im Fürstenthum Lübeck verdoppelt und damit, indem auch sieben holsteinische und lübeck'sche Grenzmühlen in Concurrenz treten, wird Ertrag und Werth der alten Bannmühlen auf die Hälfte reducirt und den gegenwärtigen Besitzern wenigstens denjenigen, die als hoch verschuldet des Credits vorzugsweise bedürfen, ist der Credit jetzt schon verloren.

In Verhältnissen wie hier sollte nach meiner Moral die anerkannte Schuld zu fester Zahlenermittelung und wirklicher Zahlung beeilt werden. Dafür ist in zehn Monaten bis zur Stunde nichts, gar nichts geschehen, ja das Regierungscollegium in Eutin möchte den Druck jener schwer verantworteten Zögerung noch mehren.

Der Canon von den zehn Erbpachtsmühlen des Fürstenthums beträgt etwa 3600 Rthlr. jährlich und wird in halbjährigen Raten bezahlt. Die Müller halten sich berechtigt, diesen Canon bis zur endlichen Liquidirung der Entschädigung zurückzuhalten und anstatt dieses wohlbegründete Recht anzuerkennen, hat die Eutiner Regierung 8 oder 9 Klagen anstellen lassen, um von den retinirenden Müllern den Canon eines halben Jahrs (1800 Rthlr. p. m) zwanglich einzuziehen.

Die Klagen fordern nicht staatlich von Unterthanen, sondern aus einem privatrechtlichen Vertrage von Mitcontrahenten und zwar aus demselben Contracte, den der klagende Staat durch Aufhebung des Mühlenzwangs selbst gebrochen hat und aus welchem er in anerkannter Gewährpflicht zehnzwanzigfach mehr schuldet über die Summe hinaus, die er jetzt einklagt.

Die Beklagten werden nach vollendeten 3 Instanzen das schützende aber späte Richterrecht finden, da scheint mir, der Landtag, der ihnen Entschädigung und Entschädigungsgesetz selbst zugesagt hat, soll sie auch schützen gegen das Uebel eines

Landesbibliothek Oldenburg

vieljährigen endlosen Eutinischen Kammerprocesses. Was steht dem entgegen?

Der vererbpachtende Staat, der die Feststellung der Entschädigung allein verschuldet, trage die kleine hier zur Frage stehende Inconvenienz, die in richtiger Auffassung nicht einmal Belästigung ist. Die Staatscassen haben nach Mittheilung, die vor wenigen Tagen dem Landtage gemacht sind, die Mittel für Deckung der laufenden Bedürfnisse, so daß der geringe Ausfall von wenigen tausend Thalern — die später doch zurückzuzahlen sind — zu keiner aufregenden Procedur hindrängt.

Der Bann hat für jede Bannmühle unbedingt und nach jedem Maaß, jeder Schätzung einen Werth, welcher die Summe des zehnjährigen Canons weit überschreitet, bei dieser, ohne dolus oder äußerste Unkunde nicht abzuleugnenden Gewißheit, bei dieser Verhältnißzahl der Schuld und der Gegenforderung, läßt Ehre die Berechnung nicht zu: meine Forderung ist zahlenklar und die Größe der deinigen bedarf noch erst der Liquidation.

Der Antrag fordert Schutz nur für die Müller des Fürstenthums; haben andere gleiches Recht, fordern sie später gleichen Schutz, nun gut, so werde ihnen gleiche Gerechtigkeit.

Lindemann.

Präsident: Die Unterstützungsfrage über den Antrag ist gestellt und bejaht worden. Der Herr Antragsteller Wibel II. hat um das Wort gebeten.

Wibel II.: Meine Herren! Ich bin der innigsten Ueberzeugung, daß uns eine Sache von bedeutender Wichtigkeit in diesem von mir gestellten Antrage zur Entscheidung vorliegt. Als der constituirende Landtag im vorigen Jahre im Art. 55. das Zwangs- und Bannrecht der Mühlen aufhob, während er zu gleicher Zeit die ihnen zu leistende Entschädigung abhängig machte von einem erst in Zukunft zu erlassenden Gesetze; meine Herren, damals hat der Landtag nicht verkannt, daß, um mich eines häufig gebrauchten Ausdrucks zu bedienen, er damit einen kühnen Griff thue. Als wir damals auf dem constituirenden Landtage diesem Beschlusse unsere Zustimmung ertheilt haben, thaten wir dies, wie ich wohl sagen darf, mit klopfendem Herzen. Die Veranlassung zu einer solchen augenscheinlichen Härte, zu einem solchen Eingriff in das Privatrecht konnte nur gerechtfertigt sein durch den Drang der Zeit. Meine Herren, wir hatten damals die Ueberzeugung, daß wir von dem Baume der Zeit, welchen der Sturm so rasch vorüber trieb, nur flüchtige Früchte pflücken konnten; nur in dieser Voraussetzung erlaubten wir uns diesen kühnen Griff und trösteten uns mit der Hoffnung, daß eben die Gesetzgebung so schnell als möglich da sein und die Wunde, die wir schlugen, heilen werde; dem war jedoch nicht so. Unser damaliger Beschluß, den ich eben mit wenigen Worten characterisirt habe, hat nur aus diesem Gesichtspunkte im Volke Anklang gefunden. Denn wir haben seitdem die Erfahrung gemacht, daß selbst diejenigen, welche durch unsern Beschluß vom Zwange befreit wurden, uns vorgehalten haben, daß für die Müller eine ungeheure Härte darin lag, sie um die Hälfte, zwei Drittel oder drei Viertel ihres ganzen Einkommens und um die Hälfte oder drei Viertel des Werthes ihrer Mühlen zu bringen. Meine Herren, denken Sie sich eine Mühle im Fürstenthum Birkenfeld, zu der ungefähr 20 Dorfschaften zwangspflichtig sind, 20 Bauernschaften, wie man es hier nennt; diese 20 Bauernschaften liegen zerstreut, zum Theil eine, zum Theil ein und eine halbe, ja zwei Stunden von der Zwangsmühle; sie sind so gelegen, daß Viele Mühlgäste zur Zwangsmühle nicht anders gelangen können, als daß sie bei einer oder zwei Mühlen auf dem Wege zur Zwangsmühle vorüberfahren müssen. Nehme ich nun, wie im Durchschnitt angenommen werden darf, eine Bauerschaft zu 7 Vollhufen an, und nehme ich an, daß dies das Allermindeste ist, und daß das Allermindeste 300 des Reingewinns der Mühle von einer Vollhufe 10 Rthlr. ist, so macht das eine jährliche Einnahme von 1400 Rthlr. Der Natur der Sache nach kann keinen Augenblick bezweifelt werden, daß diejenigen, welche, wie gesagt, vor einer oder zwei solcher Mühlen, zu denen sie nicht pflichtig waren, vorüber fahren müssen, künftig von den Zwangs-Müllern abfallen, und bei dem Müller mahlen lassen, in dessen unmittelbarer Nähe sie wohnen; man läßt also dem Müller jährlich höchstens die Hälfte seiner bisheritzen Einnahme, also statt 1400 Rthlr. nur 700 Rthlr. jährlich. Meine Herren, der Zufall hat aber hier die Sache hier oder da noch greller machen wollen. Unmittelbar neben der Zwangs-Mühle befindet sich z. B. mitten im Zwangsdistrict eine zweite Mühle; diese hatte bis dahin kein Zwangsrecht, sondern war eine sogenannte Handels- oder Gewerbsmühle, die ohne allen Zwang nach Lübeck u. s. w. auf Bestellung hin anfertigt; mit dieser Mühle, die unmittelbar und neben ihr liegt, muß sie naturgemäß jetzt die gebliebene Hälfte ihres Verdienstes noch einmal theilen, also bleibt dem Müller von den früheren 1400 Rthlr. heute nur noch 350 Rthlr. Das hat unser Beschluß gethan. Nun wird der Müller verklagt auf die ganze Summe seines Canons, den er für den Zwang bezahlte mit 100 — 600 Rthlr. Er kann vielleicht nicht einmal zahlen, da es ihm aus Mangel an Einnahme am Gelde fehlt. Er wird vielleicht ruinirt. Auch das hat das Staatsgrundgesetz für den Augenblick verschuldet, da es den Müllern bisher noch keine liquide Gegenforderung im Entschädigungsgesetz gegeben hat. Darüber kann der Müller sogar zu Grunde gehen. Ich will Ihnen sagen, wie das kommen kann: Derselbe Müller hat seine Mühle vor 3 oder 10 Jahren aus der Erbschaft seines Vaters vielleicht zu 20,000 Rthlr. angenommen und er hat 4 — 6 Geschwister nach diesem Maaßstabe abfinden müssen. Blicken wir nun zurück auf mein obiges Rechnungsexempel, so ist die Mühle jetzt statt 20,000 Rthlr. nur noch 5000 Rthlr. werth. Der Müller hat, um seine Geschwister abfinden zu können, seine Mühle vielleicht mit größerer Summe beschweren müssen. Das sind Folgen von der traurigsten Wichtigkeit. Dagegen, meine Herren, kann ich unmöglich den Entschädigungsgründen des Ausschusses irgend ein Gewicht beilegen, namentlich wenn diese darin ge-

Landesbibliothek Oldenburg

sucht werden, daß man sagt: Hättet ihr auch Recht, wir können Euch nicht Recht geben, weil wir es sonst den Oldenburgern, bisher Abgabenfreien, auch geben müßten. Ich kann nicht einräumen, daß man dem Einen Nachbar sein Recht versagt, weil man es dem andern sonst auch geben muß. Uebrigens, meine Herren, bestreite ich auch, daß bei den bisher Abgabenfreien die Verhältnisse gleich sind; ich glaube nicht, daß für sie gleiche Härte droht, denn ich glaube nicht, daß unter den Summen, die sie jetzt zahlen müssen, im Verhältniß zu den Freiheiten, die sie verloren, ein solches Verhältniß existirt. Ich glaube nicht, daß Jemand auf 600 Rthlr. verklagt wird, während seine Einnahme von 1400 auf 350 Rthlr. herunter gekommen ist. Ich kann eben so wenig dem zweiten Entscheidungsgrunde die allergeringste Geltung beimessen; ich kann nicht zugeben, daß es richtig ist, wenn man sagt: wie sollen wir dazu kommen, den Müllern zu gestatten, den Canon zurückzuhalten, da wir noch nicht wissen, wie viel die Entschädigungssumme betragen wird.

Meine Herren, ich drehe die Frage blos um und frage: Wie kommen wir dazu, den ganzen Canon einzuklagen, da wir noch nicht wissen, wie viel uns davon noch beikommt. Endlich ist es ein Irrthum, wenn der Bericht des Ausschusses damit schließt: aus den angeführten Gründen könne er nicht anempfehlen „den Grundsatz aufzustellen, daß alle Erbpächter berechtigt sein sollen, den Canon einstweilen zurückzuhalten". Dahin habe ich mein Gesuch nicht gestellt; ich habe nur gewollt, daß speciell in diesem Falle, wo eine Härte vorliegt, wo geklagt ist, wo das Staatsgrundgesetz eine Wunde geschlagen hat, daß nur in diesen Fällen wir die Verpflichtung anerkennen sollen, wenigstens nicht zu gestatten, daß diese Wunde noch weiter aufgerissen werde. Dahin nur ist meine Bitte gerichtet, wie gesagt, und ich glaube, ich kann von dem Billigkeitsgefühl erwarten, daß Sie ihre Zustimmung geben werden; die Wunde ist gerissen, nur auf diesem Wege könnten Sie in dem speciellen Falle Heilung, Linderung gewähren.

Abg. **Morell:** Mit dem Antrage des Ausschusses in allen Punkten einverstanden rücksichtlich der Vermehrung der Mühlen im Fürstenthum Lübeck, welche der Herr Abg. Lindemann hervorgehoben hat, habe ich noch Einiges zu bemerken. Aus der Vermehrung der Mühlen im Fürstenthum Lübeck seit Aufhebung der Bannrechte kann für die bannberechtigten Müller kein Grund zur Entschädigung hervorgehen. Die Vermehrung der Mühlen beweist gerade, daß die vorigen bannberechtigten Müller das Bedürfniß im ganzen Fürstenthum Lübeck nicht befriedigen konnten. Der Staat hätte selbst, wenn das Bannrecht bestehen geblieben wäre, eine Verpflichtung gehabt, neue Mühlenanlagen zu concediren, wenn constirt, wie hier es der Fall ist, die vorhandenen Mühlen das Bedürfniß nicht befriedigen konnten. Ein Widerspruchsrecht konnte den Berechtigten gar nicht zustehen. Wenn man erwägt, daß seit Entstehung der Mühlen — ich gebe selbst zu, daß im Fürstenthum Lübeck die bannberechtigten Müller aus einem Vertrage ihr Bannrecht herleiten können, — die Bevölkerung auf das Doppelte gestiegen ist und die Consumtion auf den Mühlen sich verdoppelt hat: so kann die Entschädigung nur höchst gering sein. Ich muß deßhalb gegen den Antrag des Abg. Lindemann stimmen.

Abg. **Rüder:** M. H.! Die Ausschußmehrheit und auch die Ausschußminderheit stimmt mit dem Antragsteller im ersten Punkte überein. Ich glaube, daß gegen den ersten Punkt, wenigstens so wie ihn die Ausschußmehrheit formulirt hat, nichts zu erinnern sein dürfte; der zweite Punkt, für dessen Inhalt so viel sich sagen läßt, und wirklich vom Berichterstatter der Majorität gesagt worden ist, gehört aber nicht unter die Befugnisse des allgemeinen Landtags. Ich finde die Befugnisse des allgemeinen Landtags umgrenzt in den Art. 152. ff. des Staatsgrundgesetzes und andrerseits im Art. 102. des Staatsgrundgesetzes; es heißt: „Der allgemeine Landtag berathet und beschließt nur über die alle drei Provinzen des Großherzogthums gemeinsam betreffenden Angelegenheiten und Einrichtungen."

Wenn nun dahin gezogen werden dürften: Beschwerden, Belastungen, die als nicht allgemeine Einrichtungen vorkommen, nur in einzelnen Provinzen sich ergeben haben, dann wird gegenüber dieser Annahme ein Hauptmotiv der Einrichtung des Provinziallandtags überhaupt gar nicht zu Raume kommen, nämlich daß in den Provinzen Abgeordnete wie Regierungen besser instruirt seien, über die dortigen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Es scheint mir auch, daß Art. 152. in dieser allgemeinen Fassung eine noch bestimmtere Deutung erhält durch die Fassung, welche dem Art. 153. gegeben ist, wo Angelegenheiten der uns heute vorliegender Art durchaus nicht berührt sind. Ich brauche wohl nicht zu erwähnen, daß Nr. 14. e. im Art. 153., die Gesetzgebung über Entschädigung wegen aufgehobener Bannrechte, nicht hierher gehört, da es sich heute nur um eine einstweilige Verwaltungsmaßregel handelt, nicht um einen Act der Gesetzgebung. Wenn Art. 153. und folg. noch etwas an Deutlichkeit vermissen ließen, so würde, glaube ich, dem genügt sein durch Art. 202., wo es heißt: „Jeder Provinziallandtag hat in den Angelegenheiten der Provinz die Rechte und Befugnisse des allgemeinen Landtags, soweit sie nicht durch die dem allgemeinen Landtage vorbehaltenen Rechte beschränkt werden." Hier ist also ganz ausdrücklich gesagt, daß die Competenz des Provinziallandtags in zweifelhaften Fällen die Regel ist, und nur dort die Competenz des allgemeinen Landtags eintritt, wo dieselbe, so bestimmt begrenzt ist, daß man sie aus den davon handelnden Artikeln selbst zu begründen im Stande wäre. Dann heißt es weiter 102.: „Insbesondere bleiben die Einkünfte jeglicher Art, ingleichen die Aufbringungsweise der zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben erforderlichen Mittel der Beschlußnahme des Provinziallandtags vorbehalten." Hier ist nun ein solcher Punkt. Der Antrag verlangt, daß jene Staatseinnahmen aus dem Canon der Müller aus Gerechtigkeits- und Billigkeitsgründen ausfallen. Das ist die Seite der Sache, welche die Anwendung des zweiten Absatzes des Art. 202. bedingt und die heutige Entscheidung von diesem Landtage erschwert.

Landesbibliothek Oldenburg

Ich glaube nun aber, daß die Billigkeitsgründe, welche der erste Redner so warm hervorgehoben hat, und welche der Ausschuß in seiner Mehrheit anerkennt, daß diese Gründe auch auf das Herzogthum, vielleicht auch auf das mir minder bekannte Fürstenthum Birkenfeld Anwendung leiden, daß der Ausschuß nur zu dem Schlusse kommen dürfte, daß allen dreien Gerechtigkeit werden müsse, und daß der erste geehrte Redner vollkommen Recht hat, wenn er dieser Ausschußansicht gegenüber sagt: Also wir sollen nicht gerecht sein gegen Einige, weil wir gerecht sein wollen gegen Alle.

Ich glaube nun aber, daß, wenn dieser Antrag des Abgeordneten aus Schwartau hier Anklang finden sollte, eine Ausdehnung des in demselben liegenden Prinzips nöthig würde, des Prinzips, daß möglichste Nachsicht da zu üben sei, wo eine Schadensstiftung durch den Staat nicht zu vermeiden gewesen; nöthigt deshalb, weil der Provinziallandtag noch in entfernter Aussicht steht. Wollten wir ganz concrete Fälle entscheiden, so müßten wir unangesehen, ob die Leute, auf welche die Bestimmung Anwendung finden würde, auf gleiche Weise berechtigt sind, auch eine gründliche Untersuchung der Eutiner Fälle voraussetzen. Richtiger ist jedenfalls, ganz allgemein auszusprechen, daß der Grundsatz, den der Antragsteller und die Ausschußmitglieder wollen, angenommen werden soll. Es würde allerdings gesagt werden können, daß das ein tieferes Eingreifen in die Staatseinnahmen enthielte, als wenn nur die 3600 Rthlr. gestundet würden, die im Fürstenthum Lübeck einkommen sollen. Allein wenn dagegen auch geltend gemacht worden ist, daß hier in Oldenburg die Härte nicht so stark sei, so würde eben auch dann der Ausfall nicht so stark sein. Doch gebe ich zu, daß ich nicht in der Lage bin, dieß genau vergleichen zu können. Auf der andern Seite läßt sich sagen, daß, wenn im Fürstenthum Lübeck 3600 Rthlr. entbehrlich seien, muthmaßlich auch im Herzogthum Oldenburg weit höhere Summen einstweilen entbehrlich sein möchten, und wenn endlich sogar auf außerordentlichem Wege Mittel herbeigeschafft werden müßten, würde man das sogar sehr nicht zu scheuen haben in einem Staate, der Credit hat. Würde es doch nur dadurch möglich sein, soweit es nach dem Staatsgrundgesetz möglich ist, Gerechtigkeit zu üben gegen Leute, denen Schaden zuzufügen der Staatszweck nöthig gemacht haben wird. Hierzu kommt weiter, daß den Schadenleidenden Hoffnungen erregt sind, daß auf dem Landtage zur Vereinbarung zum Theil eine baldigste Entwicklung ausdrücklich in Aussicht gestellt ist. Es hat hier und da geheißen, daß auf dem nächsten Landtage Entschädigung ausgemittelt, ein Gesetz vorgelegt werden solle. Jedenfalls ist damals bei der Debatte vorausgesetzt worden, um die damals geschaffene Härte minder hervortretend zu machen, daß die Entschädigung ja baldigst geleistet werden könnte. Nun wissen wir aber jetzt ganz bestimmt, daß es mit der Erledigung auf gesetzlichem Wege durch den ersten Landtag nichts ist. Vielleicht wird auch der zweite allgemeine Landtag nicht dazu gelangen; denn der Drang nach dem Provinziallandtage ist so groß, daß eine bedeutende Verlängerung dieses allgemeinen Landtags kaum zu erwarten ist, wenn ja nicht unglücklicherweise eine Vertagung eintreten müßte, aus Grund von Krisen, die jetzt noch nicht in Betracht zu ziehen sind. Allein ich kann darin, daß ein baldiger Entwurf heute in Aussicht gestellt wurde, keinen genügenden Grund finden, weshalb alle diejenigen, welche in derselben oder einer ähnlichen Lage sind, wie die bannberechtigten Müller, nur den Eventualitäten einer ungewissen Zukunft ausgesetzt werden müssen. Ich meine, daß in der ganzen Lage ein Grund für uns liegen müsse, zu sagen: Wir sind nicht im Stande, die Entschädigung schon jetzt zu veranlassen. Es fordert aber die Gerechtigkeit und Billigkeit von uns, daß wir, soweit möglich, eine Ausgleichung zu treffen suchen, und wir würden, meine ich, diese Ausgleichung finden, wenn ein Antrag folgender Art, an Stelle des Antrags des Abgeordneten aus Schwartau, an den allgemeinen Landtag gestellt würde:

„Der Landtag wolle an die hohe Staatsregierung das Ersuchen stellen, dieselbe wolle allen denen, welche die in den Art. 55. und 61. des St. G. G. vorbehaltenen Entschädigungen beanspruchen dürfen, das Zurückhalten der Gegenleistungen gegen die aufgehobenen vertragsmäßigen Rechte bis dahin gestatten, daß die Entschädigungen nach vorhergegangener gesetzlicher Regelung ausgemittelt sein werden."

Ich fasse nämlich ins Auge, daß nicht schon das Erlassen des Gesetzes die Leute in die Lage bringt, die Entschädigung ziehen zu können und damit gewissermaßen einen Theil ihrer Gegenleistungen aufzugeben, sondern daß nach Erlassung des Gesetzes, das vielleicht auch noch ein Jahr auf sich warten läßt, die Arbeiten zur Ermittlung des dem Einzelnen Gebührenden viel Zeit, vielleicht über ein Jahr, finden werden. Wenn man aber mit Recht auf die Bedürfnisse und Rechte der Staatskasse großes Gewicht legt, so ist jedenfalls das nicht aus dem Auge zu verlieren, daß diese Abgaben oder Leistungen, die zurückgehalten werden dürften, mögen es Leistungen an den Staat oder Leistungen an die Landesherrschaft als Gutsherrschaft, als privatrechtliche Contrahentin, sein, innerhalb 2 Jahren nicht verloren gehen können. Nach unsrer oldenburgischen Partikulargesetzgebung würde in beiden Fällen wenigstens für zwei Jahre ein Privilegium gelten. Es würde also, wenn innerhalb zweier Jahre eine Ausgleichung getroffen werden könnte, die Staatskasse jedenfalls nichts dabei riskiren. Würde es noch länger währen, dann wäre, aus Gründen der Gerechtigkeit, nur um so mehr Veranlassung für den Staat oder die Staatskasse, darein zu willigen, daß selbst auf die Gefahr eines geringen Verlustes an Einzelne, den Beschädigten, so weit noch möglich, Gerechtigkeit werde.

Präsident: Ich frage zunächst, ob der Antrag des Herrn Abg. Rüder, welcher so lautet: „Der hohe Landtag wolle an die hohe Staatsregierung das Ersuchen stellen, dieselbe wolle allen denen, welche die im Art. 55. und 61. des St. G. G. vorbehaltenen Entschädigungen beanspruchen dürfen, das Zurückhalten der Gegenleistungen gegen die aufgehobenen vertragsmäßigen Rechte bis dahin gestatten, daß die Entschädigungen nach vorhergegangener gesetzlicher Regelung ausgemittelt sein

Landesbibliothek Oldenburg

werden," Unterstützung finde? — Der Antrag ist unterstützt.

Reg.-Comm. **Runde:** Meine Herren! In Bezug auf den Antrag des Ausschusses, daß der Entwurf zu einem Gesetze wegen Entschädigung in Betreff der aufgehobenen Abgabenfreiheit und der aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte baldmöglichst dem Landtage vorgelegt werde, kann ich der geehrten Versammlung mittheilen, daß von den Provinzialregierungen bereits Materialien zu diesem Entwurf eingesendet sind, daß die Entwürfe in Arbeit genommen sind, und die Staatsregierung hofft, dieselben noch diesem Landtage zur Berathung und Beschlußnahme vorlegen zu können.

Abg. **Tappenbeck:** Was zunächst die Competenzfrage betrifft, so glaube ich doch, daß der allgemeine Landtag hier competent ist, indem die Gesetzgebung über diesen Punkt ausdrücklich ihm vorbehalten ist, die vorliegende Frage aber damit enge zusammenhängt. Was die Sache selbst betrifft, so muß ich mich dem Antrage des Abg. Wibel II. anschließen. Wenn der Ausschuß dagegen sagt in seiner Majorität, es sollten die Müller für befugt erklärt werden, den Canon zurückzuhalten, so ist es so nicht gemeint, sondern es ist blos eine Frage der Billigkeit, und dem Landtage liegt vorzugsweise ob, in solchen Fällen, wo das Gesetz zu besondern Härten führt, nach Kräften vermittelnd einzuschreiten. Wenn der Ausschuß sagt: es würden dann auch alle Mühlenbesitzer im übrigen Großherzogthum Gleiches in Anspruch nehmen, so glaube ich, sind doch die Verhältnisse im Fürstenthum Lübeck ganz besonders ungünstig, und diese Ungunst wird auch dadurch herbeigeführt, daß während in dem Fürstenthum die Bannrechte aufgehoben sind, dieselben im benachbarten Holstein fortbestehen, so daß die Concurrenz der Holsteinischen Mühlen mit denen des Fürstenthums nicht durch eine gleiche der diesseitigen mit denen Holsteins ausgeglichen wird. Wenn endlich noch hingewiesen ist auf die Erbpächter, so ist der Unterschied, daß die Aufhebung der Abgabenfreiheit der Erbpächter nicht so tief eingreift wie die des Bannrechts, welches den gesammten Gewerbsbetrieb in mehr oder weniger hohem noch nicht zu übersehenden Grade angreift.

Wenn endlich vom Abg. Morell gesagt worden ist, daß, da im Fürstenthum Lübeck neue Mühlen angelegt seien, hieraus folge, daß die alten nicht hingereicht hätten, um das Publikum zu befriedigen, so glaube ich, das ist doch etwas zu viel geschlossen.

Abg. **Lindemann:** Meine Herren! Ich kenne Ihre Sparsamkeit von langen Zeiten her, gegen das Fürstenthum dem ich angehöre, ich wende mich daher nicht an Ihre Finanzweisheit, nicht an Ihre Liberalität, ich spreche nur zu der Ehrenhaftigkeit des Landtags. Was ich will, es kostet dem Lande, dem Großherzogthume, nicht einen Groten, nicht einen halben Groten; ich will Gerechtigkeit haben; ich will, daß der Proceß, den die Rentekammer in Eutin angefangen hat, um den zwanzigsten, um den dreißigsten Theil von dem, was sie ganz schuldig ist, einzuklagen; daß dieser Proceß, dem alle Moralität abgeht — und meine Herren! ein Proceß, der Macht, der die Moralität gegen sich hat, der ist ein wucherndes Uebel — ich will, daß dieser unmoralische Proceß nicht Fortgang haben soll, und daß die höhere Gerechtigkeit kein leeres Wort sei. Meine Herren! hier ist keine Incompetenz. Sie sind kompetent, dahin zu wirken, daß der Druck, welcher nutzlos ungerecht für irgend einen Theil des Landes geschieht, vonder Staatsregierung auf ihr Vorwor sofort gehoben wird. Wenn das Saatsgrundgesetz keinen Uwahrheit sein soll, so fordere ich die Competenz des allgemeinen Landtags, daß seine allgemeine Wacht für Recht und Gerechtigkeit, gegen Druck und Unrecht nicht auf einen Theil des Großherzogthums beschränkt werde; daß die eutinschen Müller in Oldenburg hier nicht schutzlos bleiben müssen, weil die Elbe zwischen der Residenz und unserm Fürstenthume fließt. Ich darf also das Wort fortführen, für die Gerechtigkeit des Antrags. Meine Herren, Sie gerathen, wenn sie hier widersprechen, mit sich selbst in Widerspruch. Der Berichterstatter empfiehlt Ihrer Berücksichtigung die Bitte der zu der Oldendorfer Mühle Pflichtigen, und doch sind die dortigen Rechte weniger klar als hier. Freilich liegt die Oldorfer Mühle nicht im Fürstenthume Lübek. Dort soll Einziehung und Proceß sistirt werden. Bei uns aber sollen Prozeß und Execution Fortgang haben, obgleich jedes und namentlich die klagende Behörde, Gewißheit und Ueberzeugung hat, daß die nicht liquidirte Schuld des Berechtigten 20, 30fach größer ist, als seine eingeklagte freilich klare Forderung. Meine Herren! das Vertrauen auf den Landtag darf nicht wanken, von ihm erwartet das Volk die höchste Gerechtigkeit, den sichersten Schutz gegen die Macht und ihren Druck, werde er gefühlt in Oldenburg in Birkenfeld oder in Eutin.

Hier ist eine Sache von der höchsten Gerechtigkeit, der höchsten Billigkeit. Ziehen Sie sich davon nicht zurück, stoßen Sie die Leute nicht zurück, die das Recht haben; denen aber die Anerkennung dieses Rechts bis zum Unerträglichen geweigert ward, sie können es freilich durch die Gerichte auch erhalten, aber erst nach zehn Jahren.

Abg. **Pancratz:** Was hinsichtlich der Competenz gesagt worden ist, so stimme ich dem, was der Abg. Tappenbeck gesagt hat, bei, und möchte noch hinzufügen, daß wenn, insofern ich recht verstanden habe, nach dem Antrage des Abg. Rüder der Landtag dadurch competent werden soll, daß der Gegenstand sich in mehr als einem Theile des Großherzogthums befindet, dieß meiner Meinung nach keineswegs die Competenz des Landtags begründen kann. Was hinsichtlich der Gerechtigkeit vom Abg. Lindemann gesagt worden ist, so muß ich bemerken, wie ich nicht finde, daß es der Gerechtigkeit widerstreitet, wenn man dem Proceß seinen Lauf läßt, von dem der Antragsteller gesagt hat, daß der Erfolg desselben mindestens sehr zweifelhaft sei. Ferner ist gesagt worden, daß, wenn wir Gerechtigkeits- oder Billigkeitsgründe anerkennen, wir solche in einem Falle nicht aus dem Grunde unberücksichtigt lassen dürfen, weil dieselben auch in mehreren Fällen vorliegen, wo dieselben nicht berücksichtigt sind, solche weit mehr auch hier zur Anerkennung gebracht werden müssen. Dieß ist an sich richtig, die Verweigerung geschieht

Landesbibliothek Oldenburg

aber nicht blos aus dem Grunde, daß man diese Forderung nicht will, sondern es ist überall bei Berathung des Staatsgrundgesetzes diese Ansicht principiell festgehalten, daß alle Erlasse, die nach kräftigen Gesetzen eintreten, vorläufig nicht gekürzt werden sollen, sondern daß die Leistungen ihren Fortgang haben sollen. Dieß ist bei Aufhebung der Steuerfreiheit, so wie auch bei den Erlassen nach vorgängiger Revision nach dem Art. 59. des Staatsgrundgesetzes angenommen. Ich weiß daher auch nicht, warum der Art. 59. in dem Antrage des Abg. Rüder ausgelassen ist; denn hier wird ebenfalls bestimmt, daß alle Leistungen der Gutspflichtigen fortgehen, wenn auch die gesetzliche Revision der Leistungen vor sich gehen soll, nach Erlaß des Entschädigungsgesetzes. Dagegen ist auch bei dem Staatsgrundgesetz immer festgehalten worden, daß die gänzliche Abzahlung nicht erfolgen soll, wenn noch ein Erlaß wahrscheinlich eintreten wird. Dieß ist bei dem Art. 59. vorbehalten, und dieß spricht denn auch für die Interessenten der Oldendorfer Mühle, findet aber keine Anwendung auf die andren Fälle. Der Ausschußantrag ist daher der Absicht des Staatsgrundgesetzes gemäß. Wenn die Interessenten der Oldendorfer Mühle abbezahlen sollten, und wenn Erlaß der Ablösungssumme einträte, würde Zurückbezahlung stattfinden müssen, wogegen aber bei dem Canon immer ein Bürgen in der künftigen Leistung vor sich gehen kann.

Es ist mehrmals gesagt worden, die Verhältnisse zwischen den Erbpächtern, welche Abgabenfreiheit haben, und den Müllern, von denen der Canon bezahlt werde, seien nicht dieselben, mindestens würden sie nicht so schroff hervortreten. Das kann ich nicht zugeben, die Verhältnisse sind durchaus dieselben; die, welche für Abgabenfreiheit Canon zu zahlen haben, werden nach Aufhebung solcher Freiheit einen Theil solchen Canons erlassen erhalten, sie müssen aber wie bisher denselben fortbezahlen. Das wird am deutlichsten, wenn man annimmt, daß ein canonpflichtiger Erbpächter seine Stelle verpachtet und der Pachter die Abgaben zu zahlen, jedoch in der Pacht zu kürzen hat.

Der Pächter wird also die Abgaben kürzen, und wird der canonpflichtige Erbpächter, ebenso wie der Müller, einen Ausfall im Ertrage seiner Besitzung erleiden. Diese Summen sind sehr bedeutend; ich kann dieselben so genau nicht angeben, weiß aber, daß sie bei mehreren Erbpächtern mehrere Hundert Thaler betragend. Ich sehe also nicht ein, warum man gerade darauf sehen will, daß hier vielleicht gern auch einige hundert Thaler mehr zurück gehalten werden wie dort, und will man annehmen, daß die Verhältnisse dieselben sind und auch bei den Erbpächtern den Canon zurückhalten lassen; so wird man in den Staatshaushalt sehr bedeutend eingreifen. Ich muß also nicht nur gegen den Antrag der Minorität des Ausschusses, sondern auch gegen den Antrag des Abg. Rüder stimmen.

Abg. **v. Thünen**: Ich war damals bei Abschluß des Staatsgrundgesetzes der Ansicht, daß man erst die Verhältnisse klar vor Augen haben müsse, ehe man diese allgemeinen Bestimmungen treffen könne; indessen sie sind damals festgesetzt worden, sie sind vielleicht etwas zu rasch, etwas zu geschwind festgesetzt worden in einzelnen Fällen. Daß hier aber namentlich die Aufhebung des Zwangs- und Bannrechts für das Fürstenthum Lübeck nothwendig war, dafür spricht das, was von dem Abg. Wibel II. gesagt worden ist, deutlich. Es war ein Beweis, daß nicht ferner bestehen bleiben konnte, was zu Recht nicht bestehen bleiben mußte. Allerdings ist nun hier eine Härte für den Einzelnen eingetreten; diese Härte tritt vielleicht am allerhärtesten hervor in dem Falle bei den Eutiner Mühlenbesitzern. Aber eben dasselbe tritt, wie der Abg. Pancratz schon hervorgehoben hat, bei vielen andern Erbpächtern hervor. Das ist namentlich bei allen solchen Erbpächtern im Jeverland, bei den Grodenbesitzern der Fall, die einen bedeutenden Canon zahlen und jetzt sehr bedeutende Abgaben zahlen müssen. Also sehe ich darin keine große Unterstützung und halte es für unmöglich, in allen diesen Beziehungen den Einzelnen zu helfen und ihnen billig zu sein, ohne den andern auch billig und gerecht zu sein. So gern ich es sehen würde, daß ein Weg offen stände, um dieser Klage Abhülfe zu schaffen, so wenig sehe ich, daß dies möglich ist, ohne allen andern Erbpächtern auch dasselbe einzuräumen, und das, meine Herren! das ist eine Unmöglichkeit. Unser Staat bezieht, wenn ich nicht sehr irre, über 40,000 Rthlr. Erbpacht; also dieser Erbpacht müßte allen abgenommen werden und die ganze Einnahme würde auf einmal aufhören. Das ist, glaube ich, unter den jetzigen Verhältnissen nicht möglich, und da es auch gegen das Staatsgrundgesetz ist, so kann ich um so weniger dafür stimmen. Ich selbst bin Erbpächter und muß 400 Rthlr. Erbpacht zahlen; wenn ich dies zurückhalten könnte wegen der mir aufgelegten Abgaben, so wäre das für meine Person ein bedeutender Vortheil; ich kann aber als Abgeordneter für das Allgemeine nicht dafür stimmen, ich kann es nicht gerecht, auch nicht staatsökonomisch finden, hier jetzt einzugreifen, indem diese Verhältnisse durch die Gesetzgebung geregelt werden sollen. Wir hören von dem Herrn Bevollmächtigten der Regierung, daß diese Gesetze in Arbeit sind, daß sie dem jetzigen Landtage noch vorgelegt werden sollen. Ich frage, was eigentlich damit gewonnen wird, wenn wir jetzt in einzelnen Fällen eingreifen wollen und warum wir eben in diesem einzelnen Falle eingreifen müssen. Ich werde weder dem Antrage des Abg. Wibel II. noch dem Antrage des Abg. Rüder beitreten, ich muß vielmehr dem Antrage der Majorität des Ausschusses, wie er gestellt ist, aus den dort ausgesprochenen Gründen beitreten.

Abg. **Völckers**: Wenn ich für den Antrag des Abg. Wibel II. stimme, so beziehe ich mich hier nicht auf das strenge Recht, wohl aber auf die Billigkeit und auf die Gründe, die der Abg. Tappenbeck schon hervorgehoben hat. Ich bemerke noch besonders, daß für den Finanzpunkt dem Staate keine Finanzverlegenheit hier entstehen kann, wenn der Antrag angenommen wird, denn der Gegenstand, um welchen es sich handelt, ist unbedeutend und es ist zweifelhaft, ob vor Ausgebung des Gesetzes der Proceß überhaupt erledigt wird, so daß es gar nicht darauf ankommen kann,

Landesbibliothek Oldenburg

diese Sache bis dahin ruhen zu lassen. In der Billigkeit aber liegt es wohl, bis dahin, daß eine Entschädigung eingetreten ist, Nachsicht zu geben, da diesen Leuten ein so erheblicher Nachtheil erwächst, daß wenn man noch lange mit diesem Entschädigungsgesetz zurückhält, die Leute ganz zu Grunde gerichtet werden können. Ich stimme also für den Antrag des Abg. Wibel II.

Abg. **Morell**: Auf dem constituirenden Landtage wünschte die Staatsregierung die Bannrechte noch einige Jahre bestehen zu lassen; damit sie im Stande wäre, die Frage wegen der etwaigen Entschädigung zu reguliren. Der Landtag ging auf diesen Wunsch nicht ein, weil man glaubte, den Bannberechtigten würde nur eine äußerst geringe Entschädigung zu Theil werden. Auf die Aeußerung des Abg. Tappenbeck, in Beziehung auf die Vermehrung der Mühlen im Fürstenthum Lübeck, kann ich nur erwiedern, daß die Eutinsche Regierung nach dem Staatsgrundgesetze die Concessionen zu neuen Mühlenanlagen nur ertheilen durfte, wenn die Gewißheit vorlag, daß die bannberechtigten Müller im Fürstenthum Eutin das Bedürfniß nicht befriedigen konnten. Das Bedürfniß des Publikums soll hier nur entscheidend sein. Nach der von der Staatsregierung gegebenen Erklärung trete auch ich dem erwähnten Antrage im Bericht bei.

Abg. **Lindemann**: Meine Herren! Der Abg. Pancratz hat Ihnen gesagt, daß die übrigen Erbpächter des Großherzogthums mit den eutinschen Mühlenerbpächtern in gleicher Lage sein sollen, und der Abg. v. Thünen erzählt uns, daß die Summe der Erbpachtsabgaben allein im Herzogthum 40,000 Rthlr. und mehr betrage, deren Eingang wir durch Annahme des Antrags gefährden können, die 40,000 Rthlr. sind richtig, aber dennoch glaube ich, daß in der Sache, in der aufgestellten Gefahr und in der Ziffer ein großer Irrthum ist. Es ist nicht gleich, ob einem Erbpachter eine neue Abgabe aufgelegt wird, die sich in Ziffern sofort und leicht aufstellen läßt, oder ob ihm ein Theil, ob ihm der größte Theil seiner Einnahme genommen wird. Wir hören, daß ein einzelner Müller 7 bis 800 Thaler von seiner Jahreseinnahme verloren hat; der Herr v. Thünen hat uns erzählt, daß er 400 Rthlr. Erbpacht zu geben hat; ich bitte Herrn v. Thünen, daß er der Versammlung sage, wie viel Abgabe ihm nach dem Staatsgrundgesetz aufgelegt worden. Diese Summe wird die Summe des Canons lange nicht erreichen.

Abg. **v. Thünen**: Etwa 300 Rthlr. mehr, wie zur Zeit, da die Stelle in Erbpacht gegeben wurde.

Abg. **Wibel** I.: Bravo!

Abg. **Lindemann**: Die Abgaben, die in dem Zeitraume vom Anfange der Erbpacht bis zum Erlaß des Staatsgrundgesetzes neu aufgelegt oder erhöhet sind, bleiben hier aus der Rechnung. Hier ist nur davon die Rede, wie hoch die Abgabe nach Erlaß des Staatsgrundgesetzes gesteigert worden ist. Nur das war meine Frage, die ich jetzt wiederholt an Herrn v. Thünen zu stellen mir erlaube.

Abg. **v. Thünen**: Abgaben, die nach dem Staatsgrundgesetz neu aufgelegt sind, und ihren Betrag weiß ich augenblicklich nicht anzugeben.

Abg. **Lindemann**: (zu seinem Nachbar Wibel I. gewandt) das Bravo kam also zu früh.

Abg. **Wibel** I.: Es wird schon wieder kommen.

Abg. **Lindemann**: Jetzt dürfen der Abg. v. Thünen und andere mit ihm nicht ferner durch die Behauptung Gefahr andeuten: daß die Erbpächter des Herzogthums wegen möglicher, zu lästiger Abgabenerhöhung den durch verlornen Bann geschadigten Müllern des Fürstenthums gleich zu stellen, so daß dem Herzogthume durch Anerkennung des beantragten Grundsatzes ein Jahresausfall von 40,000 Rthlr. entstehen kann. Nicht also nicht 40,000, nicht 20,000, nicht 10,000, vielleicht nicht 5000 Rthlr. sind als höchste Möglichkeit zu veranschlagen. Die den Erbpächtern im laufenden Jahre erhöhte Abgabe, die v. Thünen, der selbst Erbpachter ist, uns nicht zu nennen weiß, kann nur gering sein, und die daraus entstehende Compensations- oder Retentions-Berechtigungen werden der Summe des Schadens nicht gleichkommen, welches in allerdings angemessener, dennoch gewisser Größe die zehn Müller unsers Fürstenthums drückt, erdrückt. Die Gerechtigkeit, die ich fordere, bringt den Finanzen des Landes weder Verlust noch Verwickelung.

Abg. **Dannenberg**: Meine Herren! Ich kann im Wesentlichen ebenfalls Dem, was der Abg. v. Thünen gesagt hat, beistimmen; ich habe auch damals auf dem constituirenden Landtage, als wir bei Abschaffung der erkannten Uebelstände waren, vielfach darauf hingewiesen, daß der constituirende Landtag nicht in der nöthigen Kenntniß aller in Erwägung zu ziehenden Umstände sei, und gewarnt, daß der Landtag deshalb nicht zu große Hasten und Ungerechtigkeiten durch blindes Eingreifen verschulden möge; — ich habe aber auch darauf hingewiesen, wie gefährlich es sei, die Finanzquellen des Staates so ohne Weiteres zu verstopfen, ohne zu wissen, wie man sie wieder ersetzen könne, und diese Hinweisung möchte ich gegenwärtig wiederholen. Sie hören eben aus diesem Zwiegespräch der Abg. v. Thünen und Lindemann, daß man noch nicht übersehen könne, zu welchem Ausfall in den Finanzen der hier fragliche Antrag führen mag. Denn das ist jedenfalls gewiß, wenn wir die Härte, die damals von dem Landtage für nothwendig erkannt wurde, jetzt für einzelne Leute, die dadurch an ihrem Vermögen verlieren, mildern wollen, so muß der Landtag das überall, in allen Fällen, über das ganze Land diese Wohlthat ausbreiten. Aber, wie gesagt, wohin das bei uns führen wird, können wir zur Zeit gar nicht übersehen. Jetzt muß das Gesetz sein Recht haben und dabei mag die Sache bis zur weitern Regulirung durch die ordentliche Gesetzgebung auf sich beruhen, es mag in einzelnen Streitfällen das Recht erkannt werden vor dem Richter, der auch, so weit es rechtlich möglich ist, die Billigkeit zu berücksichtigen hat. Wohl aber mag in den einzelnen Fällen auch die Staatsregierung mit möglichst schonender Hand verfahren. Ihr mögen wir es überlassen; ihr steht es zu, und sie wird auch dabei mit gleicher Gerechtigkeit und Billigkeit überall

Landesbibliothek Oldenburg

verfahren können, so weit es möglich ist ohne Gefahr für den Staatshaushalt, welches sie allein zu übersehen vermag. Damit die Staatsregierung aber hierin auch das Mögliche thue, mögen wir durch einen Zusatzbeschluß zu dem Ausschußantrage dieselbe darauf hinweisen. Das ist meiner Ansicht nach Alles, was wir gegenwärtig thun können. Ich bin daher der Ansicht, daß wir dem Ausschußantrage beitreten, jedoch mit einem Zusatzantrage. Dabei muß ich bemerken, daß, wenn ich diesen Zusatzantrag stelle, ich es keineswegs darin ausgedrückt wissen will, daß es rechtlich begründet sei, daß die Staatsregierung gegen diese einzelnen Leute ein Recht der Beitreibung habe; das ist eine Sache, die der Richter zu entscheiden hat. Für den Fall aber, daß ein Richter rechtlich eine solche Beitreibung für zulässig erklären sollte, möchte ich folgenden Zusatzantrag zu dem Ausschußantrage stellen:

Der Landtag beschließt: Die Großherzogliche Staatsregierung möge bis dahin überall, wo durch die Aufhebung von Bannrechten, Abgabenfreiheiten und dergl. Entschädigungsansprüche gegen den Staat begründet sind, in etwa rechtlich zulässiger Beitreibung von Erbpachten, Canon, Recognition ꝛc. mit möglichster Billigkeit und Vermeidung der in einzelnen Fällen hervortretenden Härten verfahren.

Präsident: Ich frage, ob der so eben vorgelesene Antrag unterstützt wird?

(Er wird unterstützt.)

Abg. **v. Finckh**: Ich verzichte auf das Wort, da ich einen Antrag in demselben Sinne stellen wollte.

Abg. **Rüder**: Ich habe nur noch zwei Bemerkungen zu machen; die eine auf eine gefallene Aeußerung, daß mein Antrag gegen das Staatsgrundgesetz sei. Ich glaube nicht, daß hierbei die Art. 55. und 61. in Betracht zu ziehen sind. In dem ersten Artikel heißt es: Ein Gesetz wird nähere Bestimmungen insbesondere auch darüber treffen, wem die Entschädigung zur Last fällt. Aehnlich heißt es im Art. 61.: „soll nach einem zu erlassenden Gesetze Entschädigung geleistet werden". Mein Antrag beabsichtigt nun nicht weiter über das Staatsgrundgesetz hinauszugehen, wie der des Abg. Wibel aus Schwartau, dem eine Nichtbeachtung des Staatsgrundgesetzes nicht vorgeworfen ist. Mit beiden Anträgen wollen wir ja nicht die, der Gesetzgebung vorbehaltene Ausmittelung des Entschädigungsmodus anticipiren, sondern nur dahin sehen, daß die Entschädigung vollständig geleistet werden könne, indem wir von der Ansicht ausgehen, daß der einmal mit Härte gegen den Pflichtigen beigetriebene Canon den Erbpächtern oder Müllern niemals wieder in der Weise zur Erstattung kommen könne, daß auch die Beschwerden der Beitreibung mit in Betracht gezogen würden, ja der geehrte Abgeordnete aus Schwartau hat ja sogar den Fall sich denken wollen, wo ein Canonpflichtiger zum Concurse gekommen wäre. — Von einer andern Seite ist auf den Unterschied der relativen Höhe des Canon der Müller im Fürstenthum und der Erbpächter im Herzogthum ein großes Gewicht gelegt. Ich glaube, daß diese Bemerkung nicht passend ist. Mit Recht ist zwar, glaube ich, gesagt worden, daß der Canon im Herzogthum 40,000 Rthlr. ertrage, nämlich im Jahr. Der Canon der Müller im Fürstenthum dagegen beträgt im Jahr 3600 Rthlr., und das wahrscheinlich in Schleswig-Holsteinischem Courant, dessen Agio die Summe noch um etwa 290 Rthlr. erhöht. Nehmen wir nun an, daß beide Landestheile zu 80 und 11½ Procent einigermaßen richtig im Staatsgrundgesetze quotisirt seien, so würden 40,000 Rthlr. im Herzogthum eben so viel sein als im Fürstenthum 5750, und die Differenz dieser Summe von erwähnten c. 3800 ist nicht so groß, daß man daraus auf den Unterschied des Drucks einen Schluß machen dürfte, der großes Gewicht auf unsere Entscheidung hätte.

Präsident: Die Discussion über den Antrag des Abg. Wibel II. ist geschlossen, vorbehältlich des letzten Wortes des Antragstellers und des Berichterstatters.

Abg. **Wibel II.**: Zuerst muß ich erläuternd noch bemerken, daß das Bild, welches ich Ihnen vorhin von der Lage eines Müllers gegeben habe, sich nicht auf einen Einzelnen, sondern in etwas mehr oder minder trüben Farben auf Alle bezieht. Sodann muß ich den Einwurf des Herrn Morell widerlegen, der nur aus Verkennung des Staatsgrundgesetzes hervorgehen kann. Herr Morell ist der Meinung, daß die Anlegung neuer Mühlen im Fürstenthum Lübeck den Beweis liefert, daß bisher die dortigen Mühlen dem Bedürfniß nicht hätten Genüge leisten können; er nimmt den Grund darauf her, daß die Regierung die Anlage neuer Mühlen nicht gestattet haben würde, wenn nicht die Gewißheit vorgelegen hätte, daß das Interesse des Publikums eben diese neuen Mühlen erheische. Dabei hat der geehrte Herr aber ganz übersehen, daß Art. 52. in Beziehung darauf, in wie weit Beschränkungen solcher Gewerbsanlagen gemacht werden sollen, ganz anders lautet. Es heißt da: „die Regierung darf dieselben nur in so weit beschränken, als die Beschränkung vom Gemeinwohl gefordert wird." Das ist ein großer Unterschied, ob Mühlen angelegt werden nur so weit das Gemeinwohl es fordert, oder so lange, bis die zu große Concurrenz der Mühlen dem Gemeinwohle schädlich wird.

Wenn der geehrte Redner Herr Morell ferner sagt, nachdem vom Ministertische aus uns Mittheilung gemacht worden, daß die Berichte der Behörden aus den verschiedenen Landestheilen bereits eingegangen seien, und daß die vorzulegenden Gesetze auf Entschädigung bereits in Arbeit genommen, so lege ich kein so großes Gewicht darauf, denn die Klagen auf 100 — 600 Rthlr. Canon sind bereits anhängig. Während wir hier tagen, wird der Proceß fortgesetzt und bis das Gesetz ins Leben tritt, damit sie compensirend ihr Recht finden können, werden die Leute schon mit Zwangsmaßregeln um das Ihrige gebracht sein. Die Competenzfrage ist vielfach berührt worden. Meine Herren! daß unser Staatsgrundgesetz eine enorme Härte enthält für die Müller, habe ich von keiner Seite her in Abrede stellen hören, wenigstens von der Mehrzahl habe ich nur das Bedauern aussprechen hören, daß

Landesbibliothek Oldenburg

man nicht helfen könne. Nur bei Wenigen habe ich mit Bedauern eine gewisse Heiterkeit bemerkt bei jedem Worte, das unserm Antrage entgegen war. Meine Herren! ich glaube, wir haben es mit dieser Competenzfrage nie so genau genommen, wie in diesem Augenblick. Ich will uns erinnern an die Frage, die uns gerade jetzt vorliegt, als uns neulich die Petition wegen des angeblich nach Sibirien verwiesenen Schullehrers Baars vorgelegt wurde, wer hat da gesagt, der Mann ist aus Jever, die Sache gehört nicht hierher, sondern vor den Provinziallandtag. Aehnlich ist es in allen andern Fällen gehalten. Aber hier treten auf einmal Bedenklichkeiten über den Competenzpunkt hervor. Ich kann überdies unmöglich zugeben, daß in unsre Competenz der geringste Zweifel gesetzt werden darf. Meine Herren! das Entschädigungsgesetz für die Müller soll von dem Generallandtage ausgehen, nicht von dem Provinziallandtage, und da wir es bisher nicht in's Leben rufen konnten, so sind wir verpflichtet — also competent, die Bitte auszusprechen, daß die Wunde, die wir dadurch schlagen, nicht noch schmerzhafter gemacht werde durch unbillige Klagen. Unbillig nenne ich jede Klage, die mehr fordert als dem Kläger wissentlich beikommt. Es hat aber auch noch Niemand behaupten können, daß in diesem Augenblicke gleich bedeutende Summen von den früher Abgabefreien erlegt werden sollen, und daß sie dieserhalb mit Klagen verfolgt werden und daß das Compensationsrecht ihnen bestritten wird. — Man hat endlich mit Unrecht die Behauptung aufgestellt. Die Regierung würde, wo eine solche Einklage des Canons zu großen Härten führe, ohnehin gewiß Nachsicht geben. Dem ist aber nicht so, sonst fehlte meinem gestellten Antrage ja die factische Begründung. Ich habe ihn gestellt, grade weil ohne Nachsicht gegen die fraglichen Müller verfahren werden soll. Sind die Herren aber wirklich so besorgt, daß wir Uebergriffe in die Rechte des Provinziallandtags machen könnten, wenn wir um einstweilige Sistirung der Klagen bitten, so machen Sie den Zusatz, daß dem Provinziallandtage vorbehalten bleibe, die Klagen durch die Behörde wieder aufnehmen zu lassen.

Ich bin überzeugt, er mag zusammengesetzt werden, wie er will, es wird auch nicht eine Stimme sein, die ihren Antrag darauf stellen würde. Ich wiederhole und empfehle Ihnen daher meinen Antrag, während ich mich eventuell auch dem Dannenberg'schen anschließen kann.

Abg. **Wibel I.**: Meine Herren! Als Berichterstatter des Ausschusses darf ich mich, da ich, um die abweichenden Bedeutungen der gestellten Anträge auffassen und zusammenfassen zu können, bei der Debatte nur den Zuhörer habe abgeben müssen, wohl ausführlich über das verbreiten, was gegen unsern Antrag so eben vorgebracht worden ist, wir wollen das gewissenhaft prüfen und erwägen. Herr Rüder hat zwar für nöthig gefunden, uns ausdrücklich auch zu ruhiger Erwägung zu ermahnen, namentlich Diejenigen, die seine Gründe nicht anerkennen. Wir aber sind wohl ohnehin gewohnt, alle Angelegenheiten ruhig zu prüfen, nicht aber sind wir gewohnt, einander dazu zu ermahnen. Das sei also ferne von mir. Die Competenz hat der Ausschuß nicht besonders geprüft; im Auge gehabt hat er sie. Aber ich glaube, ich brauche nicht darauf zurückzukommen, denn die Verhandlung hat ergeben, daß Keiner unsre Competenz mehr bezweifelt. Competenzprüfungen haben auch keinen guten Geruch im Deutschen Vaterlande; es hat eine Behörde gegeben, die so oft durch Competenzconflicte sich aus der Sache zog und dadurch so sehr an Ansehn verlor, daß ihr nicht so leicht Jemand nachahmen wird. Ich habe ferner als Berichterstatter zu resumiren, daß ich auch keine Meinungsverschiedenheit mehr darüber gehört habe, daß, was den Eutiner Mühlenbesitzern gestattet würde, nicht blos allen Mühlenbesitzern in den übrigen Landestheilen zu Gute kommen müßte, sondern auch allen anderen Erbpächtern, denen der Staat Abgabenfreiheit gewährleisten muß. Nur mein geehrter Freund hier an meiner Seite hat dagegen eingewendet, es sei doch ein großer Unterschied, der Erbpächter erhalte Auflage von Abgaben in fester Summe und klarer Zahl, dem Müller aber werde ein unberechenbarer Theil seines Erwerbs entzogen. Meine Herren, ich mag nicht gerne die Waffe meines Freundes gegen ihn selbst wenden. Aber hier muß ich es. Bei klarer festbestimmter Summe kann Compensation geschehen, leicht, von selbst und ohne vorheriges Gesetz. Aber wo die Summe dessen, was in Abzug gebracht werden darf, noch so unklar und ungewiß ist, wie bei den Mühlenbesitzern, da muß erst das Gesetz abgewartet werden, welches die Regeln angiebt für die Berechnung der Entschädigung. Die Erbpächter, denen die Abgabenfreiheit nicht gewährleistet werden konnte, ständen also aus diesem Grunde grade noch günstiger als die Mühlenbesitzer, denen mein geehrter Freund das Wort redet. Das Wartenmüssen ist Nothwendigkeit, weil das Verhältniß ihrer Entschädigung noch nicht klar ist, und das ist nicht unsre Schuld. Zwar hat nun der Abg. v. Thünen geglaubt, das sei die Folge davon, daß wir bei Aufrichtung des Staatsgrundgesetzes uns übereilt hätten und bestehende Verhältnisse umgestürzt, ohne uns der Folgen klar bewußt zu sein, die daraus entstehen würden. Mit ihm, dem ich eben mein Bravo! zurief, will ich nicht darüber streiten, denn auch mein geehrter Freund an meiner Seite, der es für erfrüht hielt, weiß wohl, daß es nicht der hohen Abgabensumme galt, welche dem Erbpachtgute des Abg. v. Thünen auferlegt ist, sondern der ehrenwerthen Gesinnung, bei so hoher Veranlassung zur Compensation gegen sie das Wort zu nehmen, denn es ist wohl Jedem klar, das ich keine Freude haben kann über hohe Einnahme des Staats durch Besteuerung, so lange die öffentlichen Gelder so wenig zu Zwecken des wahren Gemeinwohls verwendet werden. Aber auch der Abg. Dannenberg hat den Verfassern des Staatsgrundgesetzes jene Unklarheit der Voraussicht vorgeworfen. Ihm antworte ich: dem ist nicht so! Wir haben alle Folgen wohl vorausgesehen. Wir haben auch vorausgesehen, daß diese Folgen nur geregelt werden könnten durch ein Gesetz und daß dieses Gesetz nicht sogleich da sein werde. Aber daß es so spät kommt, ist nicht unsere Schuld. Unklar finde ich aber, weshalb der Staatsregierung hier eine billige Berücksichtigung

Landesbibliothek Oldenburg

dringender Nothstände besonders anempfohlen werden sollte, welche ihr in allen Fällen Pflicht ist. Ich sehe also keine besondere Veranlassung zu dem Antrage, den der Abg. Dannenberg gestellt, obgleich ich seinen Zweck will. In der Hauptsache aber, meine Herren, muß ich denn doch als Berichterstatter mir erlauben, die Sache noch einmal schließlich auf ihren ursprünglichen Gesichtspunkt zurückzuführen, indem ich daran erinnere, daß das künftige Gesetz über Entschädigung für nicht gewährleistetes Bannrecht schwerlich günstiger für die Mühlenbesitzer bestimmen wird, als durch Wegfallen eines, wenn auch des größten Theils ihres jährlichen Canons. Denn nur den Werth des Bannrechts wird es berücksichtigen, den derselbe zur Zeit der Gewährleistung hatte. Ist dieser Werth seitdem auf das 10fache gestiegen durch Zunahme der Bevölkerung, und ist es jetzt dahin gekommen, daß meilenweit entfernt Wohnende ihr Brodkorn sogar bei anderen Mühlen vorbeifahren müssen, ja nicht bloß fahren, sondern tragen auf gebeugtem Nacken und altersschwachen Beinen in die Mühle ihres Bannherrn, damit er die Matten verdiene und kein Anderes — meine Herren — dann ist auf dieser Seite auch großes Unrecht!

Präsident: Der Abg. Rüder hat schriftlich um das Wort gebeten, um eines thatsächlichen Mißverständnisses wegen der Gegenleistungen. Nach Art. 36. der Geschäftsordnung gebe ich demselben das Wort.

Abg. **Rüder:** Mein Antrag spricht von Zurückhaltung der Gegenleistungen. In der Debatte ist er so genommen worden, als ob ich meinte, daß wenn der Pflichtige vom Staate an Entschädigung 16 Thlr. zu fordern habe, er 40 Thlr. zurückerhalten könne. Das ist nämlich das Verhältniß zwischen der, im gedruckten Budget ausgeworfenen Einnahme für die neu aufgelegte zweifache additionelle Contribution und derjenigen Summe, die an Erbpacht zur Staatscasse kommt. Es versteht sich, daß ich niemanden berechtigt wissen will, mehr an Erbpacht zurückerhalten zu dürfen, als ihm neu aufgelegt worden.

Präsident: Meine Herren, wir schreiten nun zur Abstimmung. Es liegen folgende Anträge vor: 1) ein Antrag des Abg. Wibel II., welcher dahin geht:

„Der Landtag wolle gegen die Staatsregierung die Bitte aussprechen, Hochdieselbe wolle den Entwurf des Gesetzes wegen Entschädigung der Müller für das in Art. 50. des Staatsgrundgesetzes aufgehobene Zwangs- und Bannrecht sobald als irgend möglich vorlegen lassen, jedenfalls aber bis zur gesetzlich festgesetzten Entschädigung die von Seiten der Staatsbehörde gegen die Müller wegen fällig gewordenen Canons erhobenen Klagen zu sistiren.

Der Ausschußbericht enthält zwei Anträge, einmal dahin:

„Daß der Entwurf zu einem Gesetze über Entschädigung wegen aufgehobener Bannrechte sowohl als wegen nicht gewährter Abgabenfreiheit baldmöglichst dem Landtage vorgelegt werde."

Dieser Antrag schließt sich also in dieser Beziehung dem Antrag des Abg. Wibel II. an. Sodann geht der Antrag dahin: daß der andere Theil des Antrages des Abg. Wibel II. zur Annahme nicht empfohlen werden solle.

In dieser Beziehung ist also der Antrag des Ausschusses blos eine Verneinung des Antrages des Abg. Wibel II. Der Antrag des Abg. Rüder geht dahin:

„Der Landtag wolle an die hohe Staatsregierung das Ersuchen stellen, dieselbe wolle allen denen, welche die in den Art. 55. und 61. des Staatsgrundgesetzes vorbehaltenen Entschädigungen beanspruchen dürfen, das Zurückhalten der Gegenleistungen gegen die aufgehobenen vertragsmäßigen Rechte bis dahin gestatten, daß die Entschädigungen nach vorhergegangener gesetzlicher Regelung ausgemittelt sein werden."

Sodann hat der Abg. Dannenberg einen Antrag als Zusatz zum Ausschußantrage gestellt. Dieser geht dahin:

„Der Landtag beschließt: Die Großherzogliche Staatsregierung möge bis dahin überall, wo durch die Aufhebung von Bannrechten, Abgabenfreiheiten oder dergl. Entschädigungsansprüche gegen den Staat begründet sind, in etwa rechtlich zulässiger Beitreibung von Erbpachten, Canon, Recognition ꝛc. mit möglichster Billigkeit und Vermeidung der in einzelnen Fällen hervortretenden Härten verfahren."

Ich meine nun, was die Reihenfolge der Abstimmung betrifft, daß zunächst der Antrag des Ausschusses dahin:

„daß der Entwurf zu einem Gesetze über Entschädigung wegen aufgehobener Bannrechte sowohl als wegen nicht gewährter Abgabenfreiheit baldmöglichst dem Landtage vorgelegt werde",

daß dieser Antrag, worauf sich die übrigen Anträge nicht weiter beziehen, zunächst zur Abstimmung gebracht werde. Sodann würde ich zur Abstimmung kommen über den ersten Antrag des Abg. Rüder. Dieser ist meines Erachtens der allgemeinste und würde mit dessen Annahme der Antrag des Abg. Wibel II. seine Erledigung finden. Würde der Antrag des Abg. Rüder verworfen, so würde dann der Antrag des Abg. Wibel II. zur Abstimmung kommen. Würde auch dieser verworfen, so wäre damit der Ausschußantrag angenommen, welcher eine bloße Verneinung des Wibel'schen Antrages ist. Und dann würde ich den Antrag des Abg. Dannenberg zur Abstimmung bringen, welcher bloß als Zusatz zum Ausschußantrage eingebracht worden ist. Wenn gegen diese Fragstellung keine Erinnerungen gemacht werden, so werde ich zur Abstimmung schreiten.

Abg. **Rüder:** Es mir nicht ganz klar geworden, ob der Ausschußantrag auch die Tagesordnung gegen meinen Antrag mit beantragt; wenn das der Fall wäre, so würde auch dieser Antrag der Ausschußmehrheit zuerst zur Abstimmung kommen müssen, weil er eben das Hinweggehen über den Antrag beantragt.

Präsident: Auf Tagesordnung lautet der Antrag nicht. Er ist bloß eine Verneinung des Wibel'schen Antrags.

Landesbibliothek Oldenburg

Abg. **Rüder:** Ich lege auch keinen Werth auf die Reihenfolge der Abstimmung.

Präsident: Ich bitte also diejenigen Herren, welche dem Antrage des Ausschusses, welcher dahin geht:

„Daß der Entwurf zu einem Gesetze über Entschädigung wegen aufgehobener Bannrechte sowohl als wegen nicht gewährter Abgabenfreiheit baldmöglichst dem Landtage vorgelegt werde",

beistimmen wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist angenommen.

Nun bitte ich diejenigen Herren, welche dem Antrag des Abg. Rüder beitreten wollen, welcher dahin geht:

„Der Landtag wolle an die hohe Staatsregierung das Ersuchen stellen, dieselbe wolle denen, welche die in den Art. 55. und 61. des St. G. G. vorbehaltenen Entschädigungen beanspruchen dürfen, das Zurückhalten der Gegenleistungen gegen die aufgehobenen vertragsmäßigen Rechte bis dahin gestatten, daß die Entschädigungen nach vorhergegangener gesetzlicher Regelung ausgemittelt sein werden",

sich zu erheben. Der Antrag ist abgelehnt.

Die Herren, welche dem Antrage des Abg. Wibel II. beitreten wollen, welcher dahin lautet:

„Daß jedenfalls bis zu gesetzlicher festgestellten Entschädigung die von Seiten der Staatsbehörde gegen die Müller wegen fällig gewordenen Canons erhobenen Klagen zu sistiren",

bitte ich, aufzustehen. Der Antrag ist gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Diejenigen Herren, welche nunmehr, nachdem der Antrag des Abg. Wibel II. abgelehnt ist, dem Dannenberg'schen Zusatzantrag zum Ausschußantrag dahin beitreten wollen:

„Der Landtag beschließt: Die Großherzogl. Staatsregierung möge bis dahin überall, wodurch die Aufhebung von Bannrechten, Abgabenfreiheiten oder dergl. Entschädigungsansprüche gegen den Staat begründet sind, in etwa rechtlich zulässiger Beitreibung von Erbpachten, Canon, Recognition ꝛc. mit möglichster Billigkeit und Vermeidung der in einzelnen Fällen hervortretenden Härten verfahren",

diese Herren bitte ich, sich zu erheben. Der Antrag ist mit 21 Stimmen angenommen.

Wir gehen zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung über, betreffend das Gesuch der Eingesessenen des Amts Landwührden wegen Ablösungsgeld für die Bannrechte ꝛc. der Oldendorfer Mühle. Auch hierüber hat der Herr Berichterstatter den Bericht in der vorigen Sitzung bereits erstattet.

Dieser Bericht lautet:

1. Was zuerst den Theil der Ablösungssumme betrifft, welcher für das Bannrecht der Oldendorfer Staatsmühle ausgelobt worden ist, so ist bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand im konstituirenden Landtage (Seite 793—794 seiner Protokolle) die Behauptung aufgestellt worden, daß das Bannrecht dieser Staatsmühle aus einem Vertrage mit den Pflichtigen nicht herrühre.

Im Artikel 55. hat aber das Staatsgrundgesetz ausgesprochen, daß in solchem Falle, wie der hier behauptete, kein Rechtsgrund vorhanden sei, die Bannpflichtigen zur Zahlung eines Aequivalents für wegfallende Bannpflicht schuldig zu halten. Anträge, welche im konstituirenden Landtage (Seite 793—794 daselbst) darauf gestellt wurden, zu bestimmen, daß bereits bedungene Ablösungssummen, soweit sie noch unbezahlt ausständen, wegfallen sollten, oder daß auch das schon Bezahlte aus der Staatscasse zurückerstattet werde, sind nicht angenommen worden. Das Staatsgrundgesetz begnügte sich damit, den obigen allgemeinen Grundsatz auszusprechen und Alles übrige der künftigen Gesetzgebung zuzuweisen.

Diese Gesetzgebung steht noch bevor, und was sie bestimmen wird, läßt sich nicht ermessen. Nur darauf ist hinzuweisen, daß bei bäuerlichen Lasten, welche ohne Entschädigung aufgehoben wurden, das Staatsgrundgesetz im Art. 59. Nr. 2. bestimmt hat, daß auch Ablösungsgelder, welche dafür seit dem 2. Aug. 1830 ausgelobt waren, soweit sie noch unbezahlt ausstehen, hinwegfallen, soweit sie an die Berechtigten schon bezahlt waren, aus der Staatscasse erstattet werden sollen. Würde das bevorstehende Gesetz über Entschädigung für aufgehobenen Mühlenbann nach denselben Grundsätzen verfahren, so würde es die von den Bewohnern des Amts Landwührden gestellten Anträge sogar in ihrem ganzen Umfange befriedigen.

2. Rücksichtlich der Dienste und anderen Leistungen, welche die Bewohner des Amts Landwührden zum 33fachen Betrage des Reinertrages mit 1200 Thlr. abgelöst haben, wird gleichfalls erst das nächstens vom Landtage zu berathende Ablösungsgesetz darüber entscheiden können, ob und wie weit Mühlendienste, welche nicht aus Vertrag herrühren, in die Classe derjenigen Leistungen gehören, für deren Wegfall, wie beim Hofdienste, keine Ablösungspflicht begründet ist.

3. Nach diesen Betrachtungen und da die Sache wesentlich noch in derselben Lage sich befindet, wie zur Zeit, als sie dem konstituirenden Landtage vorlag, indem vielmehr jetzt noch hinzukommt, daß es sich auch um Einzahlung des letzten Termins der Ablösungssumme handelt, scheint kein Grund vorhanden, einen anderen Beschluß zu fassen als damals geschehen ist. Wo der Staat selbst durch sein Gesetz es ausspricht, daß Unrecht sei, was bisher für ein Recht gehalten wurde, da möchte sich wohl fragen, ob er einfordern darf, was er vor dieser Berechtigung dafür sich hat versprechen lassen. Mindestens aber scheint es der Billigkeit zu entsprechen, die nähere Gesetzgebung darüber erst abzuwarten.

Der Ausschuß beantragt daher:

der Landtag wolle beschließen,

die Staatsregierung zu ersuchen, die Beiforderung des noch rückständigen Theils der Ablösungssumme für das Bannrecht der Oldendorfer Mühle nebst Dien-

Landesbibliothek Oldenburg

sten ꝛc. von den ehemals Pflichtigen bis weiter einstellen zu lassen.

Barnstedt, Bulling, Lindemann, Luerßen, Morell, Pancratz, Wibel I.

Präsident: Der Bericht findet sich in Ihren Händen und wir brauchen bloß die Debatte fortzusetzen. Wenn Jemand zu sprechen wünscht, so bitte ich, sich um das Wort zu melden. Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Diskussion für geschlossen.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

„Der Landtag möge beschließen: Die Staatsregierung zu ersuchen, die Beiforderung des noch rückständigen Theils der Ablösungssumme für das Bannrecht der Oldendorfer Mühle nebst Diensten ꝛc. von den ehemals Pflichtigen bis weiter einstellen zu lassen."

Ich würde diesen Antrag zur Abstimmung zu bringen haben. Die Herren, welche demselben beitreten, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Wir fahren in der Tagesordnung fort, und es würde der Bericht über die Birkenfelder Petitionen zur Berathung kommen. Ich habe den Hrn. Berichterstatter zu ersuchen, seinen Bericht zu erstatten.

(Der Vicepräsident Pancratz übernimmt den Vorsitz.)

Abg. **Wibel II.:** Meine Herren, da der Bericht erst seit gestern in Ihren Händen ist, so kann ich Sie wohl nicht der Mühe überheben, daß Sie meiner Verlesung desselben Ihr Ohr leihen müssen.

Der Bericht lautet:

„Da sich auf dem heutigen Landtage mehre Abgeordnete befinden, welche den Verhandlungen mit dem Fürstenthum Birkenfeld auf den früheren Landtagen nicht beigewohnt haben, so hält der Ausschuß es für seine Pflicht, hier Einiges aus dem Bereiche derselben nachzuholen.

Nachdem auch das Fürstenthum Birkenfeld zu dem im vorigen Jahre zusammenberufenen constituirenden Landtage seine Abgeordneten geschickt hatte, stellten diese (in der 5. Sitzung) folgende Anträge:

Der Landtag wolle beschließen:

1) daß die Frage, welche Angelegenheit als gemeinsame des Großherzogthums, und welche als besondere des Fürstenthums Birkenfeld anzusehen sei, und namentlich auch die Frage, welches die Beitragsquote zu den Centrallasten, insbesondere zu der Civilliste, sein werde, nur in vertragsmäßigem Wege, zwischen dem allgemeinen und dem Birkenfelder Provinziallandtage, ihre Erledigung finde;

2) daß unverweilt der Verfassungsausschuß über diese Scheidung der gemeinsamen Angelegenheiten des Großherzogthums und der besonderen des Fürstenthums dem Landtage seine bestimmten Vorlagen zur Beschlußnahme vorlege;

3. daß die Staatsregierung ersucht werde, ohne Verzug ein Wahlgesetz, zur Berufung eines besonderen Landtags für Birkenfeld, zu erlassen, welchem der Beschluß des constituirenden Landtags über die zu 2. gedachte Scheidung zu seiner zustimmenden Erklärung mitzutheilen sei, und der hienächst die besondere Verfassung des Fürstenthums mit dem Großherzoge zu vereinbaren habe.

Als der Landtag den ersten dieser Anträge nach vorgängiger Berichterstattung und mehrtägiger Debatte (in der 17. Sitzung) verworfen hatte, nahmen die Birkenfelder Abgeordneten den 2. und 3. Antrag zurück, indem sie zugleich die Versammlung verließen und am folgenden Tage folgende schriftliche Erklärung abgaben:

Da die Vorbehalte, unter welchen das Fürstenthum Birkenfeld, bei der beabsichtigten Verschmelzung sämmtlicher Oldenburgischen Landen zu einem constitutionellen Staate, mitzuwirken sich bereit erklärt hat, von der hochverehrten Versammlung zurückgewiesen worden sind, so halten die unterzeichneten vom Fürstenthum Birkenfeld gewählten Abgeordneten ihre fernere Theilnahme an den Verhandlungen der hochverehrten Ständeversammlung mit den Rechten des Fürstenthums und ihrer eigenen pflichtmäßigen Ueberzeugung für unverträglich. Indem sie sich beehren, dies der hochgeehrten Versammlung durch den Herrn Präsidenten zur ergebensten Anzeige zu bringen, wollen sie die staatliche Selbstständigkeit des Fürstenthums Birkenfeld gegen alle ferneren Beschlüsse des Landtags hierdurch gewahrt haben."

Hier muß ich bemerken, hat sich ein Irrthum in den Bericht eingeschlichen. Diese letzte Erklärung ist nicht gegeben worden von den Wahlmännern, als die Wahlen zu diesem Landtage versucht wurden, sondern sie erfolgte früher, als die Abgeordneten vom constituirenden Landtage abgetreten und als damals Neuwahlen angeordnet waren.

Der Berichterstatter liest dann weiter:

Der Landtag beschloß sodann:

die Staatregierung zu ersuchen, statt der ausgetretenen Abgeordneten die im Fürstenthum Birkenfeld gewählten Stellvertreter einzuberufen.

In der 38. Sitzung wurde angezeigt, daß auch die Stellvertreter des Fürstenthums Birkenfeld erkärt hätten, an den Verhandlungen des constituirenden Landtages — aus denselben Gründen, weshalb die Abgeordneten ausgetreten wären, — nicht Theil nehmen zu können.

Die Staatsregierung glaubte, daß von Neuwahlen im Fürstenthum Birkenfeld kein Erfolg zu hoffen sei und beantragte eine Verfügung, — (Protocolle S. 427 — 429) — an das Fürstenthum Birkenfeld zu erlassen, welche ihrer Ansicht nach geeignet sein werde, eine Ausgleichung der verschiedenen Interessen herbeizuführen.

Der Landtag beschloß dagegen nach vorgängigem Bericht und Debatte — (S. 433):

1) daß, nachdem die Abgeordneten aus dem Fürstenthum Birkenfeld ausgetreten sind und ihre Stellvertreter den

Landesbibliothek Oldenburg

Eintritt verweigert haben, auf Grund des §. 51. des Gesetzes vom 26. Juni a. c. ungesäumt die Neuwahl von 4 Abgeordneten und 4 Stellvertretern im Fürstenthum Birkenfeld angeordnet werde,

2) daß die Berathung und Beschlußnahme in Betreff der staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstenthums Birkenfeld einstweilen, bis zu weiterem Beschluß des Landtags, auszusetzen sei.

Nachdem auch die ausgeschriebene Neuwahl ohne Erfolg geblieben, indem kein Abgeordneter im Fürstenthum Birkenfeld aus ihr hervorging, erklärte sich der Landtag in seiner 83. Sitzung, auf Antrag seines Ausschusses, damit einverstanden:

daß, aus den im Ausschußbericht angegebenen Gründen (S. 967 — 971), der Landtag seine Befugniß und Verpflichtung, auch für das Fürstenthum Birkenfeld, gleich als ob dessen Abgeordnete hier mitstimmten, die allgemeine Landesverfassung für das ganze Großherzogthum zu beschließen, ferner anerkennen und mit seinen Beschlußnahmen, auch in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld, wie bisher fortfahren wolle.

Der constituirende Landtag beendigte sodann in dieser Weise, ohne Abgeordnete aus Birkenfeld, die ihm gestellte Aufgabe, indem er das Staatsgrundgesetz mit dem Großherzoge vereinbarte und dies Grundgesetz ist demnächst im Fürstenthum Birkenfeld so gut wie in den übrigen Landestheilen als Landesgesetz publicirt worden.

Zu dem ersten ordentlichen allgemeinen Landtage, welcher in diesem Jahre auf den 31. Juli zusammenberufen wurde, sind zwar auch im Fürstenthum Birkenfeld Wahlversuche gemacht, welche jedoch zu keinem Resultate führten, indem zwar Wahlmänner daraus hervorgingen, die aber Abgeordnete zu wählen sich weigerten und statt dessen erklärten, daß sie mit Oldenburg nichts zu thun haben, aber ebensowenig von einem Birkenfelder Landtage etwas wissen wollten. Der Landtag tagte somit bis zum 3. September (dem Tage seiner Auflösung) ohne Abgeordnete aus dem Fürstenthum Birkenfeld. Als endlich zum gegenwärtigen Landtage neue Wahlen ausgeschrieben wurden, gingen daraus bekanntlich im Fürstenthum Birkenfeld die Abg. Görlitz, Kuhlmann, Näher, Heß und Wommer hervor. Dieselben sind aber bisher nicht in dieser Versammlung erschienen, sondern haben statt dessen in Gemeinschaft mit 60 andern Wahlmännern bei der Staatsregierung eine „Vorstellung" eingereicht, „betreffend Abänderung zweier Punkte im Oldenburgischen Staatsgrundgesetze zur Ermöglichung einer Anerkennung desselben abseiten des Fürstenthums Birkenfeld", worin sie zugleich ihren Eintritt in diese Versammlung von dem Zugeständnisse ihrer Anträge abhängig machen, während sie eine Abschrift dieser Eingabe dem Landtage „zur geneigten Berücksichtigung" überreichen ließen.

Zugleich liegt dieser Versammlung eine andere, von 28 Wahlmännern aus dem Fürstenthum Birkenfeld unterzeichnete Vorstellung und Verwahrung vor, in welcher die Bittsteller behaupten, daß es der allgemeine Wille des Landes sei, — mit Ausnahme einer kleinen Partei, — daß, nachdem das Land durch unbedingte Vornahme der Wahl das Staatsgrundgesetz und ebenso die Abgeordneten die auf sie gefallene Wahl unbedingt angenommen hätten, dieselben jetzt zu keinem Protest u. s. w. befugt, sondern zum Eintritte in die Versammlung verpflichtet wären, damit das Land seines Rechtes theilhaftig werde.

Beiläufig mag hier darauf hingewiesen werden, daß das Fürstenthum Birkenfeld 120 Wahlmänner stellt. Davon sind 9 ausgefallen, 65 haben sich bei der zuerst erwähnten, 28 bei der zuletzt gedachten Vorstellung betheiligt, während mithin 18 Wahlmänner weder die eine, noch die andere Vorstellung unterzeichneten.

Nach Ansicht des Ausschusses unterliegt es keinem Zweifel,

a) daß der Landtag den zuerstgenannten 65 Petenten überall nicht zugestehen kann, daß das Staatsgrundgesetz zu seiner Gültigkeit im Fürstenthum Birkenfeld einer dortigen Anerkennung annoch bedürfte;

b) daß die erwählten Abgeordneten, welche die auf sie gefallene Wahl unbedingt annehmen, ihren Eintritt in die Versammlung überall nicht von Bedingungen abhängig machen dürfen;

c) daß der Landtag die 65 Bittsteller schon aus den in der Gegenvorstellung der 28 Wahlmänner hervorgehobenen Gründen auch nicht als legitimirt ansehen kann, für das Fürstenthum Birkenfeld irgendwie und wo anders, als durch ihre Landtagsabgeordneten in der Versammlung von ihren Plätzen aus, wirkliche oder vermeintliche Rechte zu verfolgen.

Um der Vorstellung aber das zulässige Gewicht zu erhalten, empfiehlt der Ausschuß dieselbe als eine persönliche der 65 Unterzeichner, und ihre gestellten Bedingungen als einfache Gesuche zu behandeln, aus diesem Gesichtspunkte auf den Inhalt derselben prüfend einzugehen und soweit angemessen, der Staatsregierung gegenüber, an welche die Vorstellung zunächst gerichtet ist, sogar die Initiative zu ergreifen, um in demselben Sinne, wie er sich bisher bei allen Verhandlungen über Birkenfelder Angelegenheiten in den früheren Landtagen ausgesprochen hat, den Bewohnern jenes Fürstenthums zur Ausgleichung möglichst entgegen zu kommen und ihnen endlich auch den letzten Mangel an Vertrauen auf die gemeinschaftliche Landesvertretung zu nehmen.

Der Ausschuß übergeht den ersten Theil der Vorstellung, in welchem auf angebliche Mißdeutungen der von Birkenfeld verfolgten Zwecke und auf faktisch bereits erledigte Ansichtsverschiedenheiten hingedeutet wird, da derselbe ohne besonderes Gewicht für die jetzige Entscheidung ist.

Im Verfolg ihrer Eingabe erklären die Petenten, nicht mehr auf die Art und Weise, wie das Staatsgrundgesetz zu Stande gekommen, sehen zu wollen, sondern auf den Inhalt

Landesbibliothek Oldenburg

desselben, welcher im Allgemeinen, bis auf zwei Punkte, ihren Wünschen entspricht.

Das eigentliche Gesuch richtet sich sodann

I. gegen den Artikel 223. des Staatsgrundgesetzes, in so weit darin bestimmt ist,

daß auf dem dritten ordentlichen allgemeinen Landtage die Quotenbestimmung einer abermaligen Prüfung unterzogen, und nach deren Ergebniß der Beitrag jeder Prüvinz zu den Centrallasten im Wege der Gesetzgebung weiter geordnet werden soll, während bis zur genügenden Ermittelung der Steuerkräfte in allen Landestheilen das Herzogthum 80. das Fürstenthum Lübeck 11 1/2 und das Fürstenthum Birkenfeld 8 1/2 Procent zu den Centrallasten beitragen sollen;

und beantragen die Supplicanten

1) daß ehebaldigst eine unparteiische technische Commission niedergesetzt werden möge, welche es sich zur unverzüglichen Aufgabe zu machen hat, die Beitragsquoten des Herzogthums Oldenburg und der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld zu den dem gesammten Großherzogthum zur Last fallenden Ausgaben, unter Berücksichtigung aller die Steuerkräfte bedingenden Elemente des Nationalwohlstandes in diesen drei Landestheilen, und, so weit nöthig, nach vorgängiger Untersuchung an Ort und Stelle, zu bestimmen;

2) daß diese Bestimmung als provisorische Basis für die Vertheilung so lange zum Grunde gelegt werde, bis die Angelegenheit auf dem im Art. 223. Abs. 3. vorgeschriebenen Wege ihre Erledigung gefunden hat.

In diesem Punkte ist der Ausschuß der Ansicht, daß, wenn auch auf keinen Fall davon abzusehen sein dürfte, daß, wie das Staatsgrundgesetz vorschreibt, die endliche Quotenbestimmung jedenfalls im Wege der Gesetzgebung zu geschehen habe, dennoch die Zeitbestimmung, daß dies auf dem dritten ordentlichen allgemeinen Landtage geschehen solle, nur als Festsetzung eines äußersten Termins anzusehen, mithin einer wenn möglichen früheren definitiven Feststellung im Wege der Gesetzgebung nicht wohl Etwas entgegenstehen dürfe, und daß die ehebaldigste Niedersetzung

einer unparteiischen technischen Commission zur Vorbereitung einer genügenden Ermittelung der Steuerkräfte in allen Landestheilen

dem Interesse aller Landestheile so wenig, als dem Sinne und der Absicht des Staatsgrundgesetzes widersprechend erscheine.

Der Ausschuß ist sogar der Ansicht, daß die möglichst beschleunigten Vorarbeiten einer technischen Commission der Staatsregierung für ihren dem Landtage demnächst vorzulegenden Gesetzentwurf, und jenem Landtage für seine desfällige Erklärung von größter Wichtigkeit sein können, und empfiehlt er daher, die hohe Staatsregierung zu ersuchen:

1) ehebaldigst eine unparteiische technische Commission zu dem vorstehend hervorgehobenen Zwecke niedersetzen,

2) sobald als möglich dem Landtage einen auf den Grund solcher Commissionsvorarbeiten ausgefertigten Gesetzentwurf vorlegen zu lassen.

Endlich beantragen die Petenten,

II. es möge in das Staatsgrundgesetz die Bestimmung aufgenommen werden,

daß eine Entäußerung des Fürstenthums Birkenfeld ohne Zustimmung des Provinziallandtags nicht Statt finde.

Sie heben dafür besonders die Gründe hervor, die Verbindung des Fürstenthums Birkenfeld mit den übrigen Landestheilen sei keine so natürliche, daß darin eine Garantie ihrer Fortdauer liegen könne, wenn Oldenburg die Wahl habe, zwischen dem **ihm** und dem **Fürstenthume** günstigsten Zeitpunkte für eine Entäußerung, so werde man wahrscheinlich den ersteren wählen u. s. w. Die Petenten verkennen jedoch nicht, daß der in Frage stehende Zusatz nach Art. 242. des Staatsgrundgesetzes nur dann möglich ist, wenn er auf zwei Landtagen mit 2/3 Majorität u. s. w. beschlossen wird. Sie erklären dabei aber, ihrem Antrage schon entsprochen zu halten, wenn einstweilen nur der heutige Landtag jenen Beschluß fassen würde, während sie sich im Uebrigen dem Vertrauen hingeben wollen, daß demnächst auch der folgende Landtag den Beschluß wiederholen werde.

So sehr auch auf den ersten Blick die von den Petenten für diesen Theil ihres Gesuches angeführten Gründe in dem allgemeinen Billigkeitsgefühl ihre Anerkennung finden mögen, so würde ein solches Verlangen doch jedenfalls allen drei Provinzen gleichmäßig und gegenseitig nicht zu versagen sein. Der Ausschuß muß aber erklären, daß es ihm unthunlich erscheint, im Voraus zu übersehen, ob es der Staatsgewalt in allen hier vielleicht einmal in Betracht kommenden politischen Sachlagen überall möglich sein würde, einer solchen Beschränkung ihrer staatspolitischen Disposition in Betreff des einen, wie des anderen Landestheils Genüge zu leisten, ohne die übrigen Theile vielleicht der größten Beschädigung Preis zu geben.

Jedenfalls würde der Ausschuß es für angemessen erachten, einen weiteren Bericht über diesen Punkt nach erfolgter desfälliger Regierungsvorlage ausdrücklich vorzubehalten, wenn er sich nicht der Hoffnung hingeben zu dürfen glaube,

daß die Petenten sich die obige Erledigung ihres ersten Gesuchs genügen und, um einer vorgeschriebenen abermaligen Einberufung zuvorzukommen, ihre zweite Bitte wenigstens in so weit fallen lassen werden, als sie dieselbe nicht etwa durch ihre auf dem Landtage bereits erwarteten Abgeordneten wiederum aufnehmen und weiter begründen lassen wollen.

Schließlich weiset der Ausschuß noch darauf hin, wie ein Beschluß in Gemäßheit dieses zweiten Wunsches der Petenten, wenn er auf diesem Landtage wirklich hätte gefaßt werden mögen, den Umständen nach zu dem unangenehmsten Verdachte die Veranlassung geben dürfte, würde er demnächst auf dem Landtage nicht wiederholt. —

Landesbibliothek Oldenburg

Während der Ausschuß
ad I. seinen obigen Antrag wiederholt,
empfiehlt er
ad II. daß der Landtag nach den vorstehenden Motiven zur Tagesordnung übergehe.

Dannenberg. Kitz. Rüder. Wibel I. Wibel II.

Nur wenige Worte möchte ich zu diesem meinem Berichte noch hinzufügen. Die Geschichte des kleinen Ländchens Birkenfeld hat uns gezeigt, wie dasselbe unter einer, zuweilen unter zwei, ja sogar bis zu sieben Herrschaften getheilt war; und wie solche Herrschaft von Jahrzehent zu Jahrzehent wechselte. Es liegt schon in diesem Umstande eine gewisse Mißhandlung dieses Landes, die unmöglich ein festes Vertrauen begründet zu der Gemeinschaft, wie sie jetzt zwischen Birkenfeld und Oldenburg besteht, ein Vertrauen in den allgemeinen Landtag, der so wie der unsrige construirt ist.

Berücksichtige ich endlich, daß — wie theils aus den Akten erhellt, theils auf anderem Wege zu unsrer Kenntniß gekommen — die Birkenfelder früher noch weit entschiedenere Bedingungen machten, daß sie ihren Eintritt von noch weit mehr Zugeständnissen abhängig machten als heute, daß selbst die Staatsregierung ihnen, ihrer Ansicht nach, größere Erwartungen, Hoffnungen und Zusagen gemacht haben soll, als sie erfüllt habe, so glaube ich, daß wir bei dieser Gelegenheit, wie dies bei den Verhandlungen über die Birkenfelder Frage auf frühern Landtagen immer geschehen ist, mit möglichstem Entgegenkommen, mit möglichster Freundlichkeit die nicht wegzuleugnenden augenblicklichen Mißhelligkeiten zwischen dem allgemeinen Landtage und den Birkenfeldern zu verwischen versuchen müßten. Zum Schluß fällt mir noch das Wort ein, welches ein Abgeordneter einst in diesem Saale sprach, der jetzt leider nicht mehr in unsrer Mitte ist: Lassen Sie uns Alles vermeiden, was den Anschein gewinnen könnte, als machten wir von dem Rechte des Stärkeren Gebrauch.

Vice-Präsident: Zunächst habe ich die Bemerkung zu machen, daß dieser Bericht noch nicht zwei Tage an die Mitglieder vertheilt ist, daß also der Landtag sich von der Bestimmung im §. 17. der Geschäftsordnung dispensiren muß. Ich nehme an, daß der Landtag dies beschließt, wenn kein Widerspruch geschieht. Dann möchte ich den Vorschlag machen, daß zuerst über die Punkte unter 1. und 2., über jeden Punkt gesondert, zunächst also über die Bestimmung der Beitragsquote verhandelt werde. Ich werde also nach diesem Vorschlage verfahren und bitte die Herren danach zum Worte sich zu melden, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Abg. **Lindemann**: Meine Herren! Sie Alle wissen, daß ich die für einstweilen angeordnete Quotisirung unserer Centralabgaben so recht von Grund aus hasse, daß ich die Ueberzeugung von ihrer Ungerechtigkeit so wie von meinem Dasein selbst habe. Jeder Angriff auf jenes Rechnungsexempel ohne Arithmetik, ohne Gerechtigkeit, welche die Zahlen $11\frac{1}{2}$, $8\frac{1}{2}$, 80 pCt. zusammengewürfelt hat, ist mir daher willkommen. Ehe ich aber mit dem willkommenen Angriffe selbst marschire, muß ich wissen: welches sind die Angriffsmittel, wie sind sie geordnet, welchen Erfolg darf ich erwarten. Da stehe ich nun völlig rathlos neben dem aufgeführten Rüstzeuge einer technischen Commission. Meine Herren! ich in meiner Beschränktheit bin nicht technisch, vielleicht etwas wissenschaftlich gebildet, deshalb belehren Sie mich, welche Technik wollen Sie zu Hülfe rufen, wer sind die Techniker, die aus ihren Künsten das Kunststück, den Maßstab finden sollen für den Begriff Steuerkraft. Wie wollen Sie die Commission zusammensetzen, die technisch zu nennen ist und deren Techniker das Licht finden sollen, welches uns die Wissenschaft nicht geboten hat. Ich kann mir das nicht denken, sondern muß erst erwarten, wie die Debatte diesen Punkt aufklären wird. Sollte die Aufklärung hier nicht kommen, so würden die Birkenfelder wohl gethan haben, wenn sie hier in dieser Versammlung erschienen wären. Ehe wir auf Bedingungen mit ihnen, den Abwesenden, eingehen, sollen sie das Staatsgrundgesetz anerkennen, was auch ohne ihre Anerkennung für Birkenfeld zu Recht besteht. Darum sehe ich nicht ein, was die Empfehlung einer technischen Commission bedeuten soll; wollen wir sie empfehlen, so müssen wir auch ihre Bedeutung erwägen, wir müssen sagen, welcher Art jene Techniker sein sollen, und wer diese Techniker wählen soll. Grade die Wahl ist ein Gegenstand von großer Bedeutung; denn nehmen Sie z. B. an, die technische Commission soll bestehen aus fünf, sechs, sieben Leuten und dazu genommen werden lauter technisch gebildete Leute, aus dieser Provinz Oldenburgs, und diese sollen Maaß geben und messen, welche Summe die Eutiner und Birkenfelder bezahlen sollen. Was das für Folgen haben wird, das übersehen Sie nicht! also wollen wir eine technische Commission haben, so sollen Sie bestimmen, woraus diese technische Commission bestehen soll, Sie müssen sich über Zusammensetzung und Wahlform klar sein, über alle Specialitäten klar sein, ehe wir uns an die Regierung wenden. In der Petition der Birkenfelder, auch im Bericht ist dies nicht geschehen, so möchte ich zu einem so unfruchtbaren Werke meine Zustimmung nicht geben, und beantrage daher, über die Petition der Birkenfelder zur Tagesordnung überzugehen. Die Herren von jenseits des Rheins, die sich nicht einmal die Mühe gegeben haben, hierher zu kommen, erhalten auch damit ihr Recht, ihr volles Recht.

Abg. **Kitz**: Wenn ich das Wort erbeten habe, so geschah es nicht, um eine Discussion zu veranlassen, sondern zunächst nur, um meine persönliche Stellung in dieser Sache durch die Erklärung zu wahren, daß, was das staatsrechtliche Verhältniß Birkenfelds zum Großherzogthum betrifft, ich, wenngleich den Anträgen des Ausschusses beigetreten, doch in der Begründung meiner früher auf dem constituirenden Landtage vertheidigten Ansicht nach wie vor anhänge, welche auch damals von der Staatsregierung angenommen wurde, indem diese zugestand, daß, abgesehen von dem Verhältnisse zum deutschen Reiche, hier nur eine Personalunion vorliege und sie die Anträge der Birkenfelder für zulässig halte. Indessen darauf kommt es hier nicht weiter an. Es soll hier der

Landesbibliothek Oldenburg

Rechtspunkt nicht weiter untersucht werden, sondern es kommt nur auf die materielle Bedeutung der vorliegenden Anträge an. Darin bin ich jedoch mit dem Ausschuß einverstanden, daß die Unterzeichner der Vorstellung hier nur als Petenten angesehen werden können, und dies entspricht auch wohl nur ihren eignen Wünschen. Denn sie haben grade den Wahlact nicht durch die Antretung ihrer Function als Abgeordnete vollenden wollen, deshalb sind sie zurückgeblieben. Sie wollten nur durch die geschehene Wahl dem hohen Landtage die Ueberzeugung begründen, daß das, was sie jetzt wünschen, der Stimmung der größeren Mehrzahl des Landes entspricht. — Im Uebrigen glaube ich, was die Beitragsquote selbst betrifft, die im Staatsgrundgesetz festgestellt ist, mich jeder Erörterung enthalten zu können; denn die Frage, ob die Birkenfelder zu hoch oder zu niedrig angesetzt sind zu den Centrallasten, gehört gar nicht hierher, sondern zur beantragten Untersuchung. Es fragt sich hier nur einfach, meine Herren, ob Sie das Bedürfniß einer Revision, welches das Staatsgrundgesetz gleich bei Bestimmung dieser Quote empfunden hat und deshalb anordnete, daß diese Revision nach drei Jahren jedenfalls stattfinden solle — ob Sie dieses Bedürfniß nicht jetzt schon befriedigen, ob Sie nicht in diesem Bezug die nöthigen Vorbereitungen zu dem Ende jetzt schon einleiten wollen. Die Birkenfelder haben vorgeschlagen, daß dies mittelst Bestellung einer unpartheiischen technischen Commission geschehen möchte. Es war zugleich der Wunsch der Birkenfelder, daß diese technische Commission nicht nur die Quote bestimmen, sondern auch provisorisch danach verfahren werde, bis im Wege der Gesetzgebung in Gemäßheit Art. 223. des Staatsgrundgesetzes die Angelegenheit regulirt sei. Der Ausschuß hat in dieser letzteren Beziehung die Bitten der Birkenfelder nicht vollständig bewilligt, sondern sich nur damit einverstanden erklärt, daß eine unpartheiische technische Commission zur Vorbereitung dieser Ermittelung niedergesetzt werde, und daß diese Commission nur als begutachtende Behörde zu betrachten sei zum Zwecke der hieran aber sofort zu knüpfenden definitiven Regulirung im Wege der Gesetzgebung — das ist denn doch ganz unbedenklich. Der Abg. Lindemann stößt sich an den Ausdruck: technische Commission. Er fragt, was damit gemeint sei und aus welchen Männern sie bestehen solle. Ich meine, eine technische Commission besteht eben aus solchen Leuten, die sich auf ein specielles Fach, hier das der Ermittelung der Steuerkräfte der verschiedenen Landestheile, verstehen und mit den besonderen Kenntnissen dazu vor Andern ausgerüstet sind. Die Personen augenblicklich zu bezeichnen, das würde uns und auch den Birkenfeldern, wenn sie hier wären, natürlich nicht möglich sein, und ich glaube, daß es das Angemessenste ist, die Wahl der Staatsregierung zu überlassen. Ich glaube, daß diese ohne Zweifel darin das Rechte hierin treffen werde. Wenn der Abg. Lindemann sagt, das Staatsgrundgesetz gelte für Birkenfeld, so mag das für ihn richtig sein, und wenn er ferner hinzufügt, warum die Birkenfelder Abgeordneten nicht erschienen? so mag er von seinem Standpunkte aus immerhin so fragen; aber, meine Herren, kommen wir im Interesse der Sache, der hier vorliegenden materiellen Anträge, auf diese Fragen nicht immer wieder zurück? Daß und warum die Birkenfelder Abgeordneten allerdings nicht hier erschienen sind, wissen wir ja, sie sind nicht erschienen, weil sie das Staatsgrundgesetz für Birkenfeld noch nicht für verbindlich erachten. Wenn sie aber sagen: wir wollen von jetzt an das Staatsgrundgesetz anerkennen, gewährt uns aber diese beiden Bedingungen, so meine ich, wenn diese Bedingungen an sich nicht unbillig sind, daß alsdann das Bedürfniß nach einer Vereinigung zur Feststellung eines rechtlichen festen Zustandes in Birkenfeld bei Ihnen Allen so groß sein werde, daß Sie über die Frage: Warum kommen die Leute nicht? hinweggehen können. Das Staatsgrundgesetz gilt für Birkenfeld, sagt der Abg. Lindemann — das mag sein; aber, meine Herren, nach dem Staatsgrundgesetze — bedenken Sie das wohl, es soll das nicht im Entferntesten eine Drohung sein — nach dem Staatsgrundgesetze bestimmt zwar der allgemeine Landtag die Centrallasten, der Provinziallandtag aber disponirt über die Mittel dazu, und da könnte es gehen, wie mit dem Diebe, der gehenkt werden sollte, dem man aber die Wahl ließ, sich den Baum auszusuchen, an welchem er gehenkt werden wollte, er wählte nun so lange, daß aus dem Hängen nichts wurde. Also insofern hat Birkenfeld auch nach dem Staatsgrundgesetze eine Waffe in den Händen, welche wenigstens zu vielen Weiterungen führen könnte. Warum wollen Sie diese nicht abschneiden durch die Annahme des Antrags des Ausschusses, der weiter nichts bezweckt, als blos eine unpartheiische Untersuchung, also Ihnen in keiner Hinsicht präjudicirt. Herr Lindemann sagt selbst, daß er sich beschwere über die Feststellung der Quote des Fürstenthums Lübeck. Im Fürstenthum Lübeck, meine Herren, betragen nach dem Specialbudget die directen Steuern 8860 Rthlr; im Fürstenthum Birkenfeld sind aufzubringen an directen Abgaben 42,096 Rthlr. 2 Sgr. Meine Herren, ich will dies nicht weiter erörtern, aber ich glaube, Sie können hiernach nichts Besseres thun, als beschließen, daß die beantragte Untersuchung sobald als möglich einer unpartheiischen Commission von Sachverständigen übertragen werde. Ich möchte gern, daß sie noch weiter gingen und deren Bestimmung als provisorische Basis annehmen; da aber dieses Provisorium doch hoffentlich nur von kurzer Dauer sein könnte und ich mit einem solchen Antrage auch nicht durchkommen würde, so unterlasse ich es, ihn zu stellen.

Vicepräsident: Ich darf wohl fragen, ob der inzwischen eingereichte Antrag des Abg. Lindemann:

„Der Landtag wolle auch über den Antrag I. der Birkenfelder zur Tagesordnung übergehen"

unterstützt ist — Er ist nicht unterstützt.

Abg. **v. Thünen**: Auf den Ersten Punkt vorübergehend einzugehen, muß ich zuvor auch erklären, daß ich der Ueberzeugung bin, die Birkenfelder Abgeordneten konnten nur entweder ablehnen oder annehmen. Sie haben ihre Wahl angenommen, sie haben sie nicht abgelehnt. Sie können nun

Landesbibliothek Oldenburg

als Abgeordnete keine Bedingungen stellen. Diese Frage brauche ich nicht weiter zu erörtern, sie ist von der Commission in ihrem Berichte schon berücksichtigt und er ledigt. — Was nun die erste Bitte der 65 Bittsteller betrifft, die wir nicht als Wahlmänner, sondern nur als Eingesessene von Birkenfeld anerkennen können, indem die Wahlmänner als solche keine gesetzliche Berechtigung haben, für das Land aufzutreten, so kann ich nicht einsehen, was wir dagegen haben sollten, daß die Commission jetzt schon eingesetzt werde, wenn die Birkenfelder es wünschen. Natürlich bleibt das Provisorium bestehen, wie es . . . . im Staatsgrundgesetze festgestellt ist, bis durch das Gesetz ein Anderes festgestellt wird. Ich glaube aber nicht, daß diese Commission etwa weiter gehen und die Staatsregierung veranlassen kann, einen Gesetzentwurf vorzulegen. Ich meinestheils bin überzeugt, daß dies unmöglich ist, denn es liegt eben nichts vor, wie auch der Abg. Lindemann angedeutet hat, worauf diese Commission gründen und fußen kann. Wir haben im Großherzogthum Oldenburg freilich jetzt eine Vermessung, aber keine Bonitirung. Wir haben keine Steuer, die dem Einkommen entspräche; dasselbe findet im Fürstenthum Lübeck statt, nur im Fürstenthume Birkenfeld ist allerdings die Sache weiter gediehen, da ist Vermessung und Bonitirung in Angriff genommen und wird wohl sehr bald vollendet sein. Die Steuerkräfte der einzelnen Landestheile können nur dadurch gleichmäßig festgestellt werden, daß das Nationaleinkommen des Staats überall zuvor ermittelt wird. Das ist hier und in Lübeck für jetzt nicht möglich. Die Commission, die ernannt wird, wird also auch für jetzt noch zu gar keinem Resultate kommen. Sie kann aber doch vorläufig sich über die Wege besprechen, welche zu ergreifen sein werden, Sie wird manches vorbereiten, Thatsachen sammeln können. Also habe ich nichts dagegen, und bin gern bereit dazu, daß wir das Gesuch in der Art, wie der Ausschuß vorgeschlagen hat, annehmen; aber, wie gesagt, mit der Voraussetzung, daß das jetzige Provisorium so lange Gesetzeskraft behält, bis dasselbe durch eine neue gesetzliche Bestimmung aufgehoben wird.

Abg. **Kitz**: Ich habe vergessen, in Beziehung auf den Einwand, nach welchen Anhaltspunkten die technische Commission zu verfahren habe, zu erklären, daß wenn ich diese Anhaltepunkte in aller Vollständigkeit angeben könnte, ich mich zum Mitgliede der technischen Commission empfehlen würde. Ich glaube, diese Anhaltepunkte zu finden, ist gerade die Aufgabe der technischen Commission. Was die Grundsteuer betrifft, so würde eine rohe Berechnung der Steuerkräfte möglich sein, wenn man von den verschiedenen Landestheilen wüßte, wieviel Procente des Reinertrages als Grundsteuer erhoben würden, indem sich hieraus und aus der bekannten Grundsteuer der Reinertrag berechnen ließe. Diese Ermittlung wäre ohngefähr möglich, wenn man einige Districte, wovon man wüßte, daß sie mittelmäßig besteuert sind, in den verschiedenen Landestheilen nach gleichen Principien abschätzte. Die Vergleichung kann natürlich nur ohngefähr und in großen Fassionen geschehen und kann es dabei auf die Catastrirung und Bonitirung im Einzelnen noch nicht ankommen. Aber ist denn durchaus die Grundsteuer zum Grunde zu legen? Es ist auch eine Einkommensteuer hier wie in Birkenfeld in Aussicht, und es wäre möglich, daß diese die Anhaltepunkte für die Bestimmung der Quoten ergäbe. Vielleicht ließe es sich machen, daß man diese Einkommensteuer als selbstständige directe Steuer zur Aufbringung aller Centrallasten für das ganze Großherzogthum gleichmäßig zu Grunde legte und so die Quoten ganz beseitigte. Wie gesagt, wie sich das machen läßt, das wäre eben Gegenstand der Aufgabe der technischen Commission.

Abg. **Lindemann**: Meine Herren! Gelingt es Ihnen, der Commission Gehalt und Bedeutsamkeit zu geben, sie mindestens vorbereitend nutzbar zu machen, so nehme ich sie an mit beiden Händen, unterstütze sie mit meinen schwachen Kräften. Noch aber sind meine Zweifel nicht gelöset. Der Vorschlag, wie er von dem Ausschusse hier angegeben wird, hilft zu nichts. Sie haben für diese Commission nichts bestimmt, nichts erfunden als den Titel: technische Commission, und grade diesen Titel weiß ich mir nicht zu deuten. Ich glaube, daß hier gar keine technische Kenntniß fördernd eintreten kann, und daß nur die Wissenschaft und Landeskunde von Bedeutsamkeit sein kann. Aus diesen Elementen zu solcher Bestimmung eine fördernde Commission zusammenzusetzen, hat seine unendlichen Schwierigkeiten. Zudem habe ich gesagt, daß diese Commission nicht blos aus Oldenburgern bestehe, sondern aus allen Theilen des Landes von jenseits des Rheins, von jenseits der Elbe her. Nehmen Sie an, die Commission besteht aus zwei Oldenburgern, zwei Eutinern, zwei Birkenfeldern, welche sich zusammen vorläufig besprechen sollen, was künftig in Angriff genommen werden soll, dazu sollen sie 70 Meilen von Birkenfeld, 30 Meilen von Eutin hierher und in Oldenburg zusammen kommen, dann zur eigenen Anschauung die Spazierfahrt nach Birkenfeld, nach Eutin und zurück nach der Heimath machen, ohne daß sie wesentlich mehr wissen, als was sie früher gewußt haben. Glück zu! zu solcher Procedur, ich kann nicht dafür stimmen, bitte meinen Antrag, zur Tagesordnung überzugehen, zur Abstimmung zu bringen.

Vice-Präsident: Es ist kein Redner mehr angemeldet; ich schließe daher die Debatte.

Abg. **Wibel II.**: Meine Herren! Die gewünschte technische Commission soll nur Gutachten und Vorarbeiten zur Ermittelung der Steuerkräfte der verschiedenen Landestheile geben. Das glaubte ich in meinem Berichte klar genug ausgedrückt zu haben. Ebenso, daß die definitive Feststellung der Quote immer nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen kann. Wäre darüber ein Zweifel geblieben, so gäbe ich Herrn v. Thünen Recht, wenn er ihn beseitigen wollte. Aber dem Einwurfe, welcher nur daraus hergenommen ist, daß der Antrag nicht sofort übersehen lasse, aus welchen Personen die technische Commission bestehen werde, kann ich durchaus kein Gewicht beilegen. Spätestens auf dem dritten ordentlichen allgemeinen Landtage sollte ein Gesetzentwurf, betreffend die Quote, ja ohnehin vorgelegt werden. Ein solcher würde auch nicht

Landesbibliothek Oldenburg

vom Himmel gefallen, sondern, so wie bisher, zu Stande gekommen sein. Die verschiedenen Behörden und Beamte geben Berichte, Rechnungs- und Hebungsbeamte, Geometer, Domaineninspectoren und sonstige Fachbeamte geben Notizen und Anschläge und daraus wird der Gesetzentwurf zusammengestellt und vorgelegt. In Stelle solcher nur amtlichen Arbeiten beantragt der Ausschuß die Vorarbeiten **einer** technischen Commission für das ganze Großherzogthum, und das kann uns Allen, die wir eine möglichst genaue Ermittelung der Steuerkräfte wünschen müssen, um gerecht zu sein bei der Quotenbestimmung, nur lieb sein, je weniger die Gesetze, zumal in Grundlagen, nur am grünen Tische entstehen.

Vice-Präsident: Es liegt hier nur der Antrag des Ausschusses unter I. vor, der dahin geht: Die hohe Staatsregierung zu ersuchen,

1) ehebaldigst eine unparteiische technische Commission zu dem hervorgehobenen Zwecke niederzusetzen;
2) sobald als irgend möglich dem Landtage einen auf den Grund solcher Commissionsvorarbeiten ausgefertigten Gesetzentwurf vorlegen zu lassen.

Er gehört meiner Meinung nach zusammen, er würde also mit einem Male zur Abstimmung zu bringen sein. (Widerspruch aus der Versammlung.) Der getrennten Abstimmung steht auch kein Bedenken entgegen und werde ich also zunächst den 1. Antrag zur Abstimmung bringen: Die hohe Staatsregierung zu ersuchen,

1) ehebaldigst eine unparteiische technische Commission zu dem hervorgehobenen Zwecke niederzusetzen.

Die Herren, die diesem Antrage beistimmen, bitte ich, aufzustehen. — Angenommen.

Der zweite Antrag lautet:

2) Sobald als möglich dem Landtage einen auf den Grund solcher Commissionsvorarbeiten ausgefertigten Gesetzentwurf vorlegen zu lassen.

Ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, aufzustehen. — Angenommen.

Wir gehen dann zum zweiten Punkte über. — Ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Referent Abg. **Wibel II.:** Ich halte die Sache erledigt durch den Bericht, da gegen diesen Theil des Antrages kein Widerspruch erfolgt ist.

Vice-Präsident: Es würde also nur abzustimmen sein. Der Antrag lautet:

daß der Landtag nach den Motiven des Berichts zur Tagesordnung übergehe.

Ich bitte die Herren die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

(Der Präsident Kitz übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Meine Herren! Die heutige Tagesordnung ist erschöpft; es wird sich nun wieder fragen, wann die nächste Sitzung stattfinden soll. Der Ausschuß für die Ausscheidung des Kronguts hat noch keinen Bericht erstatten können. Der Ausschuß zur Berichterstattung über das Ablösungsgesetz ist tagtäglich beisammen gewesen und wir werden den Bericht über diese schwierige Angelegenheit vielleicht in dieser Woche noch nicht zu erwarten haben. Der Ausschuß für die deutsche Frage kann einen vorläufigen Bericht Ihnen geben und könnte dann sogleich in den Abtheilungen, wie auch früher geschehen ist, berathen werden, und würde meines Erachtens die nächste Sitzung nächsten Donnerstag sein.

Also die nächste Sitzung findet Donnerstag Morgens 10 Uhr statt. Auf die Tagesordnung bringe ich den vorläufigen Bericht des Ausschusses über die deutsche Frage und den Bericht über die Baars'sche Angelegenheit.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung gegen 1 Uhr.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des zweiten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebente Sitzung.

Oldenburg, den 22. November 1849, Vormittags 10 Uhr.

Gegenstand: 1) Vorläufiger Bericht über den Anschluß Oldenburgs an das Berliner Bündniß. 2) Bericht wegen Verbannung des Lehrers Baars nach Sibirien.

Vorsitz: Vicepräsident Pancratz.

Vice-Präsident: Meine Herren, die Sitzung ist eröffnet. Der Herr Schriftführer wird das Protocoll der letzten Sitzung verlesen.

(Dies geschieht.)

Vice-Präsident: Da Reclamationen gegen das Protocoll nicht eingegangen sind, so erkläre ich es für genehmigt.

Es ist eine Petition von dem Vorstande des konstitutionellen Vereins im Kreise Neuenburg eingereicht worden, in welcher dieser Verein sich für directe Wahlen der Abgeordneten zum Landtage ausspricht, und folgende Bitte an den Landtag stellt: Der Landtag wolle dahin wirken, daß das Staatsministerium dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf, die Einführung directer Wahlen zum Landtage betreffend vorlege. Diese Petition würde an die Abtheilungen gehen und es werden die Vorstände der Abtheilungen Abschriften davon erhalten.

Der Abg. Dannenberg hat das Wort erbeten, um eine Eingabe, die er zu überreichen hat, zu bevorworten.

Abg. **Dannenberg:** Es haben die Bevollmächtigten der Berechtigten im Neuenburger Forst mir eine Petition zugehen lassen mit dem Auftrage, sie dem Landtage zu überreichen zur Berücksichtigung bei dem Ablösungsgesetz, indem sie befürchten, daß sie durch die Bestimmungen desselben in die Lage gebracht werden könnten, daß die Hut- und Weidegerechtigkeit im Neuenburger Forst aufhöre, wodurch mehrere hundert von kleinen Leuten außer Wahlstand kommen möchten, indem die einzige Kuh, die sie haben, nur dort weiden könnte, und sie also dieselbe abschaffen müßten, daran aber ihr Wohlstand geknüpft sei. Ich glaube nicht, daß unser Ablösungsgesetz auf diese Gerechtigkeit von Einfluß sein wird; indessen ersuche ich den Präsidenten, daß er diese Petition mit in die Abtheilungen gehen lasse, zur Berücksichtigung bei der Beschlußnahme über das Ablösungsgesetz, und auch der Commission über das Ablösungsgesetz mittheilen möge, zur Berichterstattung, wenn diese finden sollte, daß besondere Rücksicht darauf zu nehmen wäre.

Vice-Präsident: Es wird diese Petition jedenfalls der Commission über das Ablösungsgesetz mitzutheilen sein, damit diese darauf Rücksicht nehme. Der Bericht ist bereits abgestattet. Es kann aber doch die Petition noch zur Verhandlung in die Abtheilungen kommen, da diese sich mit dem Ablösungsgesetz beschäftigen werden.

Wir gehen zur Tagesordnung über; da ist zuerst der vorläufige Bericht des Ausschusses über das Berliner Bündniß. Ich ersuche den Berichterstatter, denselben vorzutragen.

Abg. **Kitz:** Meine Herren, der Bericht befindet sich bereits in Ihren Händen; ich werde aber denselben nach gewohnter Weise vorlesen.

Er lautet wie folgt:

In der Voraussetzung, daß von keinem Mitgliede des Landtags für den vorliegenden vorläufigen Antrag das Bedürfniß nach einer vollständigen Darlegung der deutschen Verfassungs-Angelegenheit empfunden werde, darf der Ausschuß zur Einleitung dieses Berichts, in factischer Hinsicht auf die Actenstücke und die Verhandlungen des aufgelöseten Landtags so wie auf die Großherzogliche Proclamation vom 10. Septbr. und die dem jetzigen Landtage gewordene Regierungs-Vorlage vom 6. d. M., Bezug nehmen.

Seit Auflösung des Landtags haben Baiern und Würtemberg ihren Beitritt zum Berliner Bündniß abgelehnt und von den ursprünglichen Contrahenten haben die Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover wenn auch nicht

Landesbibliothek Oldenburg

von demselben sich losgesagt, doch gegen das Vorschreiten auf den Grund des Vertrags mittelst Ausschreibens der Wahlen zum Reichstage Einsprache erhoben, indem sie einestheils ihre bekannten Vorbehalte geltend machen und anderntheils für den §. 1. des Bündnisses die Auslegung in Anspruch nehmen, daß derselbe die Zustimmung auch der nicht beitretenden Regierungen bedinge.

Dadurch und von der beschlossenen Bildung der neuen Bundescentralcommission auch ganz abgesehen, ist der von den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover beabsichtigte Bundesstaat in eine Lage gerathen, worin augenblicklich die Voraussicht seiner innern und äußeren Gestaltung ungemein erschwert wird. Die Zukunft dieses nicht bereits gegebenen, sondern erst werdenden Bundesstaats, wie sie nun dem Einen so, dem Andern anders vorschweben mag, bildet aber für Alle die wesentlichste Betrachtung für die Frage des Anschlusses, welche in demselben Maße bestimmter bejaht oder verneint werden kann, je fester und klarer jene Betrachtung hervortritt. Ganz insbesondere wird aus dem Verhältnisse unseres Nachbarstaates Hannover der Landtag voraussichtlich ein bedeutendes Moment bei der Berathung der vorliegenden Frage entnehmen. Der Ausschuß will in dieser Beziehung keiner Ansicht darüber: ob und welchen Einfluß der Beitritt oder Nichtbeitritt Hannovers auf die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit des Anschlusses Oldenburgs zu äußern haben? vorgreifen. Aber er glaubt nach der thatsächlich vorhandenen Stimmung im Lande sich in der Voraussetzung nicht zu irren, ~~daß, wenn im Laufe der nächsten Zeit sich herausstellen sollte~~: daß, wenn im Laufe der nächsten Zeit sich herausstellen sollte: der hannoversche Staat werde zu dem Bündnisse stehen; alsdann die Mehrheit des Landtags für den Anschluß sich aussprechen und dadurch die aus im Verneinungsfalle bevorstehende Minister-Crisis und die daraus befürchteten nachtheiligen Folgen für unsere innere staatliche Entwickelung vermeiden würde. Daß aber die Stellung Hannovers zu dem Dreikönigsbündnisse der bestimmten Erklärung der gegenwärtig versammelten Volksvertretung in Hannover nicht entzogen werden könne, läßt sich mit Sicherheit erwarten.

Demnach beantragt der Ausschuß mit 6 gegen 1 Stimme:

Der Landtag wolle an die hohe Staatsregierung das Ersuchen stellen, sich damit einverstanden zu erklären, daß der Landtag die Berathung und Beschlußfassung über die Regierungs-Vorlage vom 6. d. M. einstweilen noch aussetze.

Der Ausschuß hat dabei nicht außer Erwägung gelassen, wie es, um diesem Ersuchen zu entsprechen, für das Staats-Ministerium wünschenswerth erscheinen müsse, rücksichtlich des bisherigen Vorschreitens in dieser Angelegenheit seines Verhältnisses zum jetzigen Landtage vergewissert zu sein.

Im Hinblick auf die verwickelte politische Lage Deutschlands, welche der Regierung zumal eines so kleinen Staats die Wahl des darin einzuschlagenden Weges in einer Weise erschwert, die im Falle, daß die Volksvertretung ihr auf demselben auch nicht folgen könnte, den sonstigen Maßstab der Verantwortlichkeit wesentlich modificirt,

und vollkommen überzeugt, daß die Staatsregierung bei ihren bisherigen Schritten in dieser Angelegenheit nur vom redlichen Streben fur das Wohl des gemeinsamen und unseres engeren Vaterlandes geleitet wurde;

und endlich in voller Anerkennung der hohen Bedeutung des gegenwärtigen Ministeriums für die fernere gedeihliche Entwickelung unserer Verhältnisse im Sinne und Geiste des Staatsgrundgesetzes — beantragt der Ausschuß auch hier mit einer Majorität von 6 Stimmen:

Der Landtag wolle gleichzeitig mit obigem Beschlusse die Erklärung abgeben, daß er das Ministerium hinsichtlich seines bisherigen Verfahrens der Verantwortlichkeit enthebe.

Der Abg. Mölling, welcher obigen beiden Anträgen nicht beigetreten ist, wird seine abweichende Ansicht besonders ausführen.

Daß der Ausschuß für den Fall der Verwerfung dieser Anträge sich seinen weiteren Bericht in der Sache selbst vorbehalte, wird kaum der Bemerkung bedürfen.

Dannenberg. v. Finckh. Kitz. Mölling. Müller. Rüder. Wibel I.

Meine Herren, nur zur Erläuterung und näheren Bestimmung dieses Berichts, insonderheit der Anträge, habe ich wenige Worte hinzuzufügen.

Der erste Antrag des Ausschusses ist ein aufschiebender, oder, wenn ich ihn so nennen soll, ein temporisirender. Er soll der Entscheidung in der Sache durchaus nicht vorgreifen, und wird daher auch in der Sache selbst keine Discussion veranlassen. Er will keiner Ansicht zu nahetreten, sondern nur die Berathung und Beschlußfassung aussetzen. Wir werden mit diesem ersten Antrage wahrscheinlich nach zwei Seiten auf Widerspruch stoßen. Die Staatsregierung hat beantragt, daß der Landtag zunächst und vor Allem seine Zustimmung zu dem Berliner Bündnisse ertheile. Auf der andern Seite werden Manche wünschen, daß der Landtag vor allem Anderen die Zustimmung verweigere. Was den Antrag der Staatsregierung betrifft, so hat der Abg. Mölling in seinem Minoritätserachten sich in dieser Hinsicht auf die Seite der Regierung gestellt und geglaubt, daß der jetzige Ausschußantrag derselben zu nahe trete. Ich glaube aber, derselbe ist hier im Irrthum und plus royal que le roi; denn wir haben nicht den Antrag gestellt, daß der Landtag beschließen möge, die Berathung und Beschlußnahme auszusetzen, sondern wir haben bloß beantragt, daß die Regierung sich mit uns in dieser Hinsicht einverstanden erklären möge. Erfolgt dieses Einverständniß nicht, so werden wir in dem Ausschusse die Sache weiter in Angriff nehmen, und die hohe Versammlung wird dann Beschluß zu fassen haben. Der Ausschuß geht in dieser Frage von folgenden Gesichtspunkten aus. Wenn wir zu dem Berliner Bündniß Nein! sagen, meine Herren, so können wir uns nicht verhehlen, wir wissens ja, daß wir eine Minister-

Landesbibliothek Oldenburg

crisis zu befürchten haben. Das Ministerium wird seine Entlassung nehmen. Daraus fürchten wir für den Ausbau der Institutionen, die in unserem Staatsgrundgesetz gegeben sind, so wie für die innere staatliche Entwickelung unsers Landes Nachtheile. Diese Nachtheile wollen wir im Interesse unserer inneren Politik so lange vermeiden, als es ohne Gefahr für die äußere Politik geschehen kann, und diese Gefahr erblicken wir eben in diesem Aufschub nicht. Auch diejenigen, welche für das Berliner Bündniß sind, erblicken sie nicht. Nun kann man zwar sagen: Wir müssen entweder Ja oder Nein antworten, wir müssen, wie die Sache steht, wissen, wie wir daran sind. Meine Herren, die Sache steht nicht, sie geht entweder vorwärts oder zurück, und es ist die Frage, ob wir aus diesem Vor- oder Zurückschreiten nicht noch bestimmtere Anhaltspunkte für unser Ja oder Nein gewinnen können. Vielleicht wäre aus dieser Entwickelung eine Vereinigung der Ansichten möglich. Eine solche mögliche Chance ist in dem Berichte schon hervorgehoben worden. Wenn nämlich Hannover zu dem Bündnisse stände, so würde ich für meine Person doch nicht dafür stimmen, aber der Landtag würde es thun. Im allgemeinen deutschen Interesse könnte ich mich nicht darüber freuen, aber wohl insofern, als der drohende Conflict damit beseitigt würde.

Was den zweiten Antrag betrifft, so weise ich Sie auf unsern Bericht hin. Wir begründen ihn einmal durch das Vertrauen, welches wir zu dem Ministerium in unsern innern Angelegenheiten haben, und drücken dieses Vertrauen ihm auch unumwunden aus. Zugleich wollen wir dasselbe hinsichtlich seines bisherigen Verfahrens in der deutschen Angelegenheit der Verantwortlichkeit entheben, um es dadurch in den Stand zu setzen, den ersten Antrag uns zu bewilligen und die Regierung fortzuführen. Unter der Verantwortlichkeit ist hier die des Staatsgrundgesetzes, also die rechtliche verstanden; mit andern Worten, wir wollen das Ministerium vor der Anklage sicher stellen. Damit ist nun aber noch keineswegs ausgedrückt, daß wir die von demselben in der deutschen Frage beobachtete Politik billigen, daß wir derselben zustimmen, daß wir die bisherigen Acte genehmigen und auf diese Weise das Land binden. Nein! offen ausgesprochen, das wollen wir mit diesem Antrage nicht. Wir halten durch die Ratification das Land noch nicht gebunden, und sind vielmehr der Ansicht, daß in demselben Augenblicke, wo der Landtag seine Zustimmung verweigerte, der Vertrag in sich zerfalle. Es hat nun von einer Ansicht verlautet, als wenn die Bestimmung des §. 27. des Staatsgrundgesetzes, wonach ein solcher Vertrag der Bestätigung des Landtags bedarf, nur den Sinn habe, daß, wenn der Landtag die Bestätigung verweigere, dann nur von einer Anklage des Ministeriums die Rede sein könne, sofern ihm keine Indemnitätsbill ertheilt werde. Das Land sei und bleibe aber einmal daran gebunden. Diejenigen, welche dieser Ansicht anhängen, könnten glauben, wir wollten nun dadurch, daß wir das Ministerium der Verantwortung entheben, die weitere Anwendung des §. 27. abschneiden, seine ganze Bedeutung hier schon erschöpfen; denn es kommt ihnen nur darauf an, daß dem Ministerium eine Indemnitätsbill ertheilt werde, und wenn sie diese in unserm Antrage finden, so glauben sie, sei damit dieser Artikel erledigt. Das ist unsre Ansicht nicht; der müssen wir in anticipirter authentischer Interpretation unseres Antrags entgegen treten; wir halten das Land noch nicht gebunden, und was für Folgen aus der Anwendung des Artikels 27. sich ergeben, das wird nachher bei der Berathung und Beschlußnahme in der Hauptsache von Seiten des Landtags sich herausstellen. Den Rechten des Landes wollen wir durch unsern Antrag durchaus nichts vergeben.

Meine Herren! Ich glaube nun, daß unserm Antrage nur zwei Gefahren möglicherweise drohen können: Einmal könnte die Staatsregierung erklären, daß, wenn auch der Beschluß des Landtags in der beantragten Weise zu Stande käme, sie dennoch dem Ersuchen nicht entsprechen würde. Ich wünschte nicht, daß diese Erklärung heute abgegeben werde; ich glaube, wenn der Ausschuß, welcher aus Gegnern und Anhängern des Berliner Bündnisses zusammengesetzt ist, einen solchen Antrag stellt und der Landtag mit großer Majorität ihn annimmt und auf diese Weise der Staatsregierung die Hand so weit reicht, als es im gegenwärtigen Stadium möglich ist, es wird ein solcher Beschluß im Lande Eindruck machen und auch bei dem Ministerium sein Gewicht finden müssen. Ich wünschte, daß das Ministerium dieses Gewicht erst erwäge, wenn es da ist; ich wünschte nicht, daß dasselbe die Thatsache eines solchen Beschlusses im Voraus abschneide, sondern dieselbe erst existent werden ließe. Dann ist eine andere Gefahr möglicherweise die: Es ist in dem Minoritätserachten die Besorgniß geäußert, die Regierung könne nach unserm Beschlusse weiter vorschreiten.

Ob unser Bevollmächtigter im Verwaltungsrathe demselben noch ferner beiwohnen werde, oder könne, nach diesem Beschlusse, das, glaube ich, lassen wir dahin gestellt und übergehen wir hier mit Stillschweigen. Wenn ich meine persönliche Ansicht darüber aussprechen darf, so würde er schon deshalb einstweilen sich wieder betheiligen müssen, um unsern Aufschub dort mitzutheilen und zu rechtfertigen. Daß aber, wenn wir diesen Beschluß fassen, die Staatsregierung nicht mit dem Ausschreiben der Wahlen zum Reichstage vorschreiten kann, davon bin ich überzeugt; denn in dieser Hinsicht vertraue ich dem Ministerialschreiben vom 6. d. M., welches die Ausschreibung dieser Wahl ausdrücklich von der vorgängigen Erklärung unsrer Uebereinstimmung mit ihrem Beitritt zum Berliner Bündniß abhängig gemacht hat. Hiernach empfehle ich Ihnen die unbedingte Annahme, dieser beiden Ausschußanträge, welche zusammenhängen, indem der Zweite dahin geht, daß man ihn gleichzeitig mit dem ersten annehme; es wird daher die Abstimmung über Beide zugleich zu geschehen haben.

Vice-Präsident: Es wird nun der Bericht der Minorität vorzutragen sein.

Mölling: Das Minderheitsgutachten, welches ich er-

Landesbibliothek Oldenburg

stattet habe, befindet sich in Ihren Händen; es lautet wie folgt:

Der betreffende Ausschuß hat mit 6 Stimmen gegen 1 sich zu nachstehenden Anträgen geeinigt:

1) Das Ministerium wird ersucht, sich mit dem Landtage darin einverstanden zu erklären, daß letzterer die Berathung und Beschlußfassung über die vorliegende Angelegenheit einstweilen noch aussetze.

2) Der Landtag wolle gleichzeitig mit obigem Beschlusse die Erklärung abgeben, daß er das Ministerium hinsichtlich des bisherigen Verfahrens der Verantwortung enthebt.

Beiden Anträgen vermag das unterzeichnete Ausschußmitglied sich nicht anzuschließen.

Was den ersten betrifft, so bezieht es sich auf den von der Staatsregierung an den Landtag gestellten Antrag:

Zunächst und vor Allem seine Uebereinstimmung mit dem von der Staatsregierung in Erwägung dringlicher Umstände verfügten definitiven Beitritt des Großherzogthums zu dem Berliner Bündnisse zu erklären.

Der Antrag fordert endliche Entscheidung. Sie kann und muß gegeben werden. Eine Verzögerung entspricht nicht dem Antrage, nicht der Stellung des Landtags zu der Staatsregierung und ist für das Land nicht ohne Bedenklichkeit und Gefahr. Die noch nicht erfolgte Entschließung der Stände des Königsreichs Hannover, auf welche der Ausschußantrag wesentlich sich stützt, läßt sich noch nicht einmal annähernd bestimmen. Sie kann für die Zögerung um so weniger bestimmt sein, da die Staatsregierung in Beziehung auf das Bündniß nicht mehr unterhandelt, sondern uns den Vrtragsabschluß angezeigt hat.

Diese Thatsache und der Antrag des Ausschusses giebt dem Lande keine Gewähr für die Erhaltung des Status quo und gegen die begründete Besorgniß, daß der erste Schritt nicht zu weitern nöthige, so lange nicht eine endliche Entscheidung des Landtags dem Verhältnisse des Landes zu dem Berliner Bündnisse eine feste Stellung giebt.

Diesemnach erscheint die endliche Entscheidung sowohl für die Staatsregierung als für den Landtag dringendes Bedürfniß.

Was den 2. Antrag betrifft, so scheint der Gegenstand desselben erst bei der endlichen Entscheidung geprüpft werden zu müssen.

Der Unterzeichnete kann daher auch diesem Antrage nicht beistimmen. Er enthält sich einer besondern Antragstellung, da, wenn die Anträge der Mehrheit des Ausschusses vom Landtage nicht zum Beschlusse erhoben würden, dann selbstredend seine Aufgabe sein wird, die Vorlagen des Staatsministeriums zur endlichen Entschließung des Landtags vorzubereiten.

Mölling.

Ich hatte nicht die Absicht, zur Begründung dieses Minoritätserachtens etwas hinzufügen; da aber der Herr Berichterstatter des Majoritätserachtens dasselbe begründet hat, so liegt mir auch meinerseits die Pflicht ob, die Gründe kurz zusammen zu fassen, welche meinem Minoritätserachten unterliegen, zumal da ich dasselbe nur skizzirt und andeutungsweise gegeben habe. Auch ich will mich ganz einfach an die Lage der Verhältnisse, und an die Sache selbst ohne weite Abschweifung halten.

Das Ministerium hat dem Landtage angezeigt, daß es seinen Beitritt zu dem Berliner Bündnisse definitiv erklärt hat. Dies ist eine Thatsache. Es legt diesen Beitritt verfassungsmäßig zur Genehmigung des Landtags vor. Die Regierung will, daß der Landtag über diese Genehmigung sich ausspreche. Sie hat bestimmt gesagt, daß sie eine feste Entscheidung will. Nicht allein daß die Staatsregierung gleich im Anfange beim Zusammentritt des Landtags die desfallsigen Vorlagen dem Landtag mittheilte, so hat sie auch schon vorher sich bestimmt ausgesprochen.

Die Majorität des Ausschusses stellt einen Vermittlungsantrag. Es entsteht daher die Frage: kann die Staatsregierung diesem Vermittlungsantrage zustimmen? Nach meiner Anschauung der Dinge kann sie es nicht. Der Vertrag ist endgültig abgeschlossen, die Ereignisse schreiten jeden Tag vorwärts, der Vertrag fordert oder kann jeden Tag neue Handlungen verlangen. Dieser Zustand kann sich mit einem Provisorium kaum vertragen. Die Staatsregierung hat uns gesagt, sie habe den Vertrag endgültig abgeschlossen. Sie hat sich durch denselben erklärt ohne Vorbehalt, alle Obliegenheiten zu erfüllen, allen Leistungen nachzukommen. Auch dies verträgt sich nicht mit der Verzögerung. Die zweite Frage würde sein: will die Staatsregierung überhaupt noch auf eine Verzögerung sich einlassen? Ich glaube, sie hat sich sehr deutlich darüber ausgesprochen. Sie will nicht warten, und vorzüglich weil sie nicht kann. Die ganze Lage der Dinge fordert es, der endliche Abschluß, der Fortschritt der Ereignisse. Wäre darüber irgend ein Zweifel, er würde durch die Ministerialconferenz beseitigt. Sie wissen, meine Herren, ich habe mich dieser Conferenz widersetzt und was ich vorausgesagt, ist beinahe wörtlich eingetroffen: sie hat kein Resultat gegeben. Allein Eins wissen wir doch daraus, daß schon damals das Staatsministerium alle Vermittelungsversuche entschieden zurückgewiesen.

Der einzige Grund, aus welchem die Mehrheit des Ausschusses die Verzögerung wünscht, ist — die noch fehlende Entschließung Hannovers. Allein nicht zu gedenken, daß sich überall noch nicht bestimmen läßt, wann und ob diese Entschließung erfolgen werde, nicht zu gedenken, daß wenn die Stände des Königreichs Hannover sich auch für den Beitritt aussprächen, doch die Hannoversche Regierung sich diesem Ausspruche nicht fügen würde, und verfassungsmäßige Mittel genug in Händen hat, diesen Beschluß vor der Hand unwirksam zu machen, so hat doch das Staatsministerium fest und unumwunden erklärt, daß die Beschlüsse und die Politik Hannovers für dasselbe nicht maßgebend sei. Dies ist der Knoten, er bleibt derselbe, wir können ihn nicht umgehen, nicht lösen, er muß zerhauen werden. Das Staatsministerium wird, es muß Nein sagen. — Allein dieses Nein fürchte ich nicht.

Landesbibliothek Oldenburg

— Ich würde aber die Bejahung fürchten, und obgleich ich sie nicht erwarte, so liegt sie doch im Reiche der Möglichkeit. In diesem Falle und für denselben erscheint uns der Antrag der Mehrheit des Ausschusses bedenklich und gefährlich. Denn dann hätte der Landtag das Provisorium fortgesetzt und die Staatsregierung ermächtigt nach den Umständen und Verhältnissen den Vertrag provisorisch weiter in Vollzug zu setzen und nach dem Drange der Umstände zu handeln.

Sie wissen, meine Herren! daß mehrere Volksvertretungen schon Einwendungen gegen das Reichswahlgesetz erhoben haben. Es könnte sein, daß die Regierung von Preußen dieser Einwendungen müde, am Ende sagte: Wir können mit acht und dreißig Volksvertretungen nicht unterhandeln, wir müssen das Wahlgesetz selbst beschließen; es könnte sein, daß das Wahlgesetz beschlossen, und die Wahlen ausgeschrieben würden; allerdings würde dann der Landtag ein Veto einlegen und die Bestätigung versagen, aber dann sind wieder Wochen verloren; es könnte sein, daß dann Umstände sich ereignet hätten, wodurch die Staatsregierung sich bewogen fände, von ihrem Rechte, der Auflösung des Landtags, Gebrauch zu machen, daß in der Zwischenzeit die Wahlen ausgeschrieben und vorgenommen würden; dagegen haben wir keine Garantien. Wenn die Staatsregierung ferner sich mit dem Landtage einverstanden erklären würde, mit dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses, dann könnte es doch auch sein, daß sich für die Staatsregierung die Nothwendigkeit herausstellte, den Landtag zu vertagen. Alles dieses kann Niemand voraussehen; man sagt: es geschieht nicht, es wird nicht geschehen; — ich glaube es nicht, ich vermuthe es nicht, ich hoffe es nicht, es liegt aber im Reiche der Möglichkeit, und wenn nur während dieser Zeit die Umstände von Außen dazu nöthigen, mit dem Wahlgeschäft vorzuschreiten, auch dagegen hätten wir keine Garantie. Mit diesem Allen habe ich sagen wollen, daß wir auf diese Weise immer tiefer in das Bündniß hineingerathen würden, und wie die Verhältnisse liegen, wie der Herr Berichterstatter der Majorität sagt, so haben wir keine Wahl: entweder schreitet der Bund vorwärts oder rückwärts, wenn er vorwärts schreitet, werden wir immer weiter mit ihm fortgerissen, wenn wir nicht ein bestimmtes Ja oder Nein aussprechen. Man sagt, oder hat gesagt, der Landtag hat das Recht der Steuerbewilligung, er würde die Genehmigung zu den Ausgaben nicht ertheilen, solange die Bestätigung nicht erfolgt wäre. Wir wissen, warum der Antrag gestellt ist: um das Ministerium dem Lande zu erhalten. Wenn aber dieser Landtag hier zögert, und durch Zögern dem Ministerium gestattet, auf dieser Bahn fortzuschreiten, und seinem Willen sich unterwirft, der Landtag nicht wagt, eine entscheidende Antwort zu geben, weil er den Fall des Ministerii fürchtet, dann würde er auch zum zweitenmale dem Staatsministerium sich unterwerfen, wenn dieses aus einem solchen Steuerverweigerungsfalle eine Kabinetsfrage machte.

Man weißt auf unser Staatsgrundgesetz hin. Man sagt: wir haben die Institutionen zu entwickeln, die aus dem Staatsgrundgesetz hervorgehen werden; ja wir sind alle davon überzeugt, und wollte Gott! diese schwere Frage wäre nie über uns gekommen, wir säßen noch hier im ersten Landtage, wir hätten vielleicht die allgemeinen Gesetze berathen und hätten bereits die Gemeindeordnung zur Berathung vor uns liegen. Aber die Frage ist an uns gekommen. Jetzt können wir uns ihr nicht nutzlos entziehn. Und eine Institution haben wir fertig und vollendet: Es ist das Staatsgrundgesetz und es ist unsre Aufgabe, diese Institution festzuhalten und treu zu bewahren. Wenn wir hierin schwankend werden, durch Zögerung Gefahren herbeiführen, wird das ganze Volk im Schwanken uns nachfolgen. Ich habe nicht für ein Vertrauensvotum stimmen können, weil ich die Sache nicht dazu reif halte. Das Vertrauensvotum der Mehrheit des Ausschusses geht von der Ueberzeugung aus, daß die Staatsregierung nur im Interesse des Landes den Beschluß gefaßt habe. Es mag sein; aber um dieses Interesse zu kennen, um zu wissen, daß die Staatsregierung lediglich im Interesse des Landes gehandelt habe, fortgeschritten sei, muß ich die Acten kennen, müssen mir Documente vorgelegt werden; ich muß die ganze Sache prüfen; ich habe mich deshalb nicht voreilig zum Vertrauensvotum hergeben können. Ich erinnere Sie an Eins. Sie kennen, ich möchte sagen, den berüchtigten Verlauf des Malmöer Waffenstillstandes. Ich habe den Frankfurter Verhandlungen beigewohnt; auch damals sagte die Mehrheit: das ist nur ein Provisorium, ein Waffenstillstand; was hier verdorben würde, kann der Friede wieder gut machen. Der Waffenstillstand wurde genehmigt, und von diesem Augenblicke stieg die Nationalversammlung von der Höhe herab, auf der sie bisher stand. Mir scheint dieser Waffenstillstand ein warnendes Beispiel. Sie wissen, was die Staatsregierung will. Ermächtigen wir die Staatsregierung zur weiteren provisorischen Vollziehung, so könnte leicht die Folge des Waffenstillstandes zu Malmö über uns kommen, wenn wir hier schwanken, nicht eine bestimmte Entscheidung abgeben.

Vice-Präsident: Es ist vorhin ein Verbesserungsantrag überreicht worden; ich werde ihn vorlesen: „Zu dem ersten Antrage, wie er von der Majorität des Ausschusses gestellt worden, beantrage ich für den Fall seiner Annahme den Zusatz:

„Zugleich wolle aber die hohe Staatsregierung erklären, daß sie inzwischen keinerlei Schritte zur Realisirung des Anschlusses an das Bündniß vom 26. Mai thun, und die verheißenen anderweitigen Vorlagen dem Landtage alsbald einhändigen wolle."

Die Motive ergeben sich von selbst, da andere nicht abzusehen, wie durch den Antrag des Ausschusses der Status quo erhalten werden könne. Unterschrieben von:

Völckers. Bargmann. Nieberding I. Sprenger. Bothe. Lindemann. Böckel. Drost.

Da mehrere ihn unterschrieben haben, so brauche ich die Frage über Unterstützung nicht zu stellen.

Abg. **v. Thünen**: Meine Herren! Ich habe es sehr bedauert, daß die Berichterstatter nicht einfach bei der Berichterstattung geblieben, sondern zugleich in die Discussion über

Landesbibliothek Oldenburg

die Frage wegen des Bündnisses selbst eingegangen sind, und ich glaube, dieß wird zu vermeiden ganz unmöglich sein, sobald wir auf die Discussion überhaupt eingehen, da diese Vorfragen sich nicht trennen lassen von der Hauptsache. Wir würden also in eine Unendlichkeit von Reden und Gegenreden gerathen, wenn wir die Discussion zulassen wollten. Ich möchte dieß nicht, weil es zwecklos ist. Nach meiner Meinung handelt es sich hier einfach um eine Anfrage, die an das Ministerium gestellt wird, und um eine einfache Erklärung. Ich erlaube mir daher, wenn der Landtag auf diesen Bericht überhaupt eingeht, den Antrag zu stellen.

„Der Landtag beschließt, daß dieß ohne alle Discussion geschehen und darüber einfach abgestimmt werden soll."

Vice-Präsident: Der Antrag ist eben vom Abg. v. Thünen verlesen und auch unterstützt von Barnstedt, Reiners, Syassen, Lübben, Morell, Müller, Strodthoff.

Es wird sich nun fragen, ob ich diesen Antrag zur Abstimmung bringen soll. Ferner ist folgender Antrag vom Abg. Wibel I. überreicht, derselbe lautet:

Der Landtag beschließe, über den Antrag der Abg. Völckers u. s. w. in Betracht der vom Berichterstatter der Mehrheit des Ausschusses gegebenen Erläuterungen und da der Antrag in die Sache führt, zur Tagesordnung überzugehen.

Wibel.

Abg. **Wibel** I.: Meine Herren, ich empfehle Ihnen diesen Antrag, ich wünsche, daß heute ein Tag des Friedens und kein Waffenstillstand sei.

Abg. **Völckers**: Ich bitte doch meinen Antrag motiviren zu dürfen.

Vice-Präsident: Nach der Geschäftsordnung kann über Abänderungsvorschläge nur im Laufe der Debatte gesprochen werden.

Abg. **Böckel**: Ich möchte zu dem Wibel'schen Antrage nur bemerken, daß ich ihn nicht verstanden habe.

Vice-Präsident: Ich werde ihn nochmals vorlesen.

Abg. **Kitz**: Ich mache darauf aufmerksam, daß der v. Thünen'sche Antrag dahin zu verstehen ist, daß er auf Schluß der Debatte lautet, und daß er also vor allen andern zur Abstimmung kommen muß.

Vice-Präsident: Ich bitte die Herren, welche für den Antrag des Abg. v. Thünen stimmen, welcher dahin geht:

„Der Landtag beschließt: daß dieß ohne alle Discussion geschehen und darüber einfach abgestimmt werden soll„, Aufzustehen. — Er ist angenommen.

Abg. **Lindemann**: Ich mache den Antrag, daß namentlich abgestimmt werde.

(Der Antrag wird allseitig unterstützt.)

Vice-Präsident: Es sind zwei Anträge des Ausschusses, welche als ein Antrag angesehen werden sollen:

„Der Landtag wolle an die hohe Staatsregierung das Ersuchen stellen, sich damit einverstanden zu erklären, daß der Landtag die Berathung und Beschlußfassung über die Regierungs-Vorlage vom 6. Decbr. einstweilen noch aussetze."

Ferner:

„Der Landtag wolle gleichzeitig mit obigem Beschlusse die Erklärung abgeben, daß er das Ministerium hinsichtlich seines bisherigen Verfahrens der Verantwortlichkeit enthebe."

Der Antrag von Völckers und Genossen geht dahin:

„Zugleich wolle aber die hohe Staatsregierung erklären, daß sie inzwischen keinerlei Schritte zur Realisirung des Anschlusses an das Bündniß vom 26. Mai thun, und die verheißenen anderweitigen Vorlagen dem Landtage alsbald einhändigen wolle."

Endlich der Antrag des Abg. Wibel I.:

„Der Landtag beschließe, über den Antrag des Abg. Völckers u. s. w. in Betracht der vom Berichterstatter der Mehrheit des Ausschusses gegebenen Erläuterungen und da der Antrag in die Sache führt, zur Tagesordnung überzugehen."

Es würde nun zunächst dieser Antrag des Abg. Wibel I. zur Abstimmung kommen. Demnächst würde der Antrag des Abg. Völckers und endlich der Ausschußantrag folgen Wenn die Herren damit einverstanden sind, so werde ich in der gedachten Reihenfolge abstimmen lassen.

(Niemand widerspricht.)

Diejenigen Herren, welche den Antrag des Abg. Wibel I. annehmen wollen, werden mit Ja! und die übrigen mit Nein! antworten.

Es antworten mit Ja! die Abg.: Barnstedt, Bödecker, Bulling, Claußen, Dannenberg, v. Finckh, Hülsemann, Kitz, Lübben, Luerßen, Morell, Müller, Pancratz, Reiners, Rösener, Rüder, Strackerjan, Strodthoff, Syassen, v. Thünen, Wibel I., Wibel II., Willers, Zurborg.

Mit Nein antworten die Abg.: Bargmann, Böckel, Bothe, Crone, Drost, Ferneding, Hellmers, Janßen, Lindemann, v. Lindern, Mölling, Nieberding I., Nieberding II., Püschelberger, Sprenger, Tappenbeck, Völckers.

Vice-Präsident: Der Antrag ist mit 24 Stimmen gegen 17 angenommen. Hiernach fällt der Verbesserungsantrag des Abg. Völckers weg, und kömmt nun der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Der Antrag lautet:

„Der Landtag wolle an die hohe Staatsregierung das Ersuchen stellen, sich damit einverstanden zu erklären, daß der Landtag die Berathung und Beschlußfassung über die Regierungs-Vorlage vom 6. d. M. einstweilen noch aussetze."

und:

„Der Landtag wolle gleichzeitig mit obigem Beschlusse die Erklärung abgeben, daß er das Ministerium hin-

Landesbibliothek Oldenburg

sichtlich seines bisherigen Verfahrens der Verantwortlichkeit enthebe."

Die Abgeordneten, welche diesen beiden Anträgen beistimmen wollen, bitte ich mit Ja! die übrigen mit Nein zu antworten.

Es antworten mit Ja! die Abg. Barnstedt, Bödecker, Bulling, Claußen, Dannenberg, v. Finckh, Hülsemann, Kitz, Lübben, Luerßen, Morell, Müller, Pancratz, Reiners, Rösener, Rüder, Strackerjan, Strodthoff, Syassen, v. Thünen, Wibel I., Wibel II., Willers, Zurborg.

Mit Nein antworten die Abg. Böckel, Bargmann, Bothe, Crone, Drost, Ferneding, Hellmers, Janßen, Lindemann, v. Lindern, Mölling, Nieberding I., Nieberding II., Püschelberger, Sprenger, Tappenbeck, Völckers.

Vice-Präsident: Der Antrag ist mit 24 Stimmen gegen 17. angenommen; hierdurch ist diese Angelegenheit erledigt und wir gehen in der Tagesordnung weiter. Zu vor hat der Herr Minister Schloifer das Wort.

Staatsminister **Schloifer:** Erlauben Sie, meine Herren! daß ich zuvörderst für die ehrende und lohnende Anerkennung unserer guten Absichten und unserer stets und in allen Verhältnissen nur auf das Wohl des Landes gerichteten Handlungsweise unsern angelegentlichsten Dank ausspreche.

In Beziehung auf den heute verhandelten Gegenstand, den Anschluß an das Berliner Bündniß, lebt das Ministerium aus den mehrfach von ihm dargelegten Gründen der festen und unveränderten Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Beharrens auf dem betretenen Wege zur Verwirklichung des deutschen Bundesstaats und zur Wahrnehmung und Sicherstellung unserer besonderen Landesinteressen.

Die Regierungen von einigen 20 andern deutschen Staaten, deren Volksvertretungen sich mit dem Bündnisse einverstanden erklärt haben, halten mit Preußen treu und fest an dem Vertrage. Auch ihnen gegenüber ist die hiesige Staatsregierung daran gebunden; sie könnte nicht zurückgehen, ohne wortbrüchig zu werden.

Daß zwei Königreiche das Bündniß ablehnen, zwei andere, die es mit hervorgerufen, die Aussetzung der Reichstagswahlen wollen, kann nach Ansicht des Ministeriums nichts daran ändern, auch eine Sistirung der bisherigen Theilnahme Oldenburgs nicht rechtfertigen.

Ob überall, und dann in welcher Zeit, die Deutsche Frage in der Hannoverschen Ständeversammlung zur Erörterung kommen wird, läßt sich nicht voraussehen.

Würde die dortige Volksvertretung am Ende die Politik der Regierung billigen, und sich gegen die Wahlen zum Reichstage erklären, — wenn auch aus verschiedenen Gründen, je nach dem Standpuncte der Parteien, — so könnte doch das hiesige Ministerium auch dann die von ihm für politisch richtig gehaltene Bahn nicht verlassen. Im andern Fall wäre der allgemeine Landtag Oldenburgs mit seiner Zustimmung zu dem Bündniß nur vorangegangen.

Weshalb die für Oldenburg mögliche Selbstständigkeit in seiner Politik aufgegeben und mittelbar die Beschlußnahme darüber an Hannover übertragen werden sollte, vermag das Ministerium nicht einzusehen. Oldenburgs specielle Interessen können nach seiner Ueberzeugung durch ein thätiges Verharren im Bündnisse nicht gefährdet werden.

Dagegen würde durch weitere Zögerung die Oldenburgische Regierung in ihren Beziehungen zu den verbündeten Staaten, die für sie zu aller Zeit, und besonders in der nächsten höchst wichtig ist, gestört, Mißtrauen in ihre Aufrichtigkeit begründet, und eine genügende Vertretung der hiesigen Interessen, so wie eine Betheiligung Oldenburgs bei den Wahlen zum Volkshause, unmöglich gemacht. Das Staatsministerium möchte nicht die Verantwortung tragen, durch ein schwankendes und zurückziehendes Benehmen zuerst von allen einig gebliebenen Regierungen eine ihm antinational und partikularistisch scheinende Richtung vor ganz Deutschland eingeschlagen zu haben.

Wie das Ministerium die gegenwärtige Lage der Dinge in klarer und entschiedener Auffassung begreift, ist es unfähig, Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge die Zustimmung zu einem weitern Aufschub der Frage zu empfehlen. So sehr es bereit wäre, an der mühevollen und schwierigen Leitung unserer öffentlichen Angelegenheiten sich ferner zu betheiligen, wenn Fürst und Volk es fordern, so ist doch seine Stellung und seine Mitwirkung zu irgend entscheidenden Verhandlungen und Beschlüssen, sei es in innern oder in äußern Angelegenheiten des Landes, von der Erklärung des allgemeinen Landtags über den Anschluß Oldenburgs an das Berliner Bündniß abhängig.

Ich kann nicht umhin, diese bereits in dem Ausschusse des allgemeinen Landtags ausgesprochenen Erklärungen hier zu wiederholen, und muß Namens des Staatsministeriums die geehrte Versammlung dringend ersuchen, über den in seinem Schreiben vom 6. d. Mts. enthaltenen Antrag der Staatsregierung ungesäumt und mit Aussetzung aller andern Berathungen Beschluß fassen zu wollen, oder doch sich damit einverstanden zu erklären, daß die Staatsregierung in Bezug auf das Berliner Bündniß und die daran sich knüpfenden Verhältnisse und Vollziehungsmaßregeln in bisheriger Weise fortfahre und handle.

Vice-Präsident: Es wird diese eben gegebene Erklärung zunächst an den Ausschuß gehen und bei der Berichterstattung zu berücksichtigen sein; wenn hiernach die Sache auf die Tagesordnung kommen könnte, würde der Ausschuß zu beanzeigen haben. Wir gehen in der Tagesordnung weiter und kommen zum Bericht des Abtheilungsausschusses über die Petition zu Gunsten des angeblich nach Sibirien verwiesenen Lehrers Baars.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan:** Der aus den Abtheilungen hervorgegangene Ausschuß hat es für nothwendig gehalten, bevor er Ihnen Bericht erstattet, zunächst die thatsächliche Begründung der Petition zu Gunsten des Lehrers Baars zu ermitteln. Ich habe mich im Auftrage des Ausschusses hier in Oldenburg erkundigt, aber nicht erfahren kön-

Landesbibliothek Oldenburg

nen, daß die angebliche Verweisung des Lehrers Baars nach Sibirien begründet sei; ich habe mich deshalb ferner nach Varel gewendet, ob daselbst nähere Nachrichten sind, aber bis jetzt noch keine Antwort erhalten und auch noch nicht erhalten können. Der Ausschuß muß sich daher vorbehalten, demnächst nähern Bericht zu erstatten, sobald die gewünschten Nachrichten eingegangen sind.

Vice-Präsident: Diese Sache wäre fürs Erste erledigt.

Ministerialrath **Zedelius:** Ich möchte mir erlauben, die Mittheilung zu machen, daß das Ministerium die Schritte, welche hierin möglich sind, gethan hat; es fehlen allerdings zuverlässige Nachrichten, in wie weit Baars in Verwickelung gerathen ist, und werden dem Ministerium Mittheilungen zukommen, so wird es die Kammer davon in Kenntniß setzen.

Vice-Präsident: Die Gegenstände der heutigen Tagesordnung sind erledigt, und es würde auf die nächste Tagesordnung zu setzen sein: Der Bericht über das Ablösungsgesetz, und wenn sich kein Widerspruch erhebt, wird dieser Bericht für den nächsten Sonnabend auf die Tagesordnung gesetzt. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 20 Minuten vor 12 Uhr.)

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des zweiten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achte Sitzung.

Oldenburg, den 24. November 1849, Vormittags 10 Uhr.

Gegenstand: Petitionen und Eingänge. Berathung des Ablösungsgesetzes.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Die Sitzung beginnt 5 Minuten nach halb 11 Uhr mit Verlesung des Protocolls der vorigen Sitzung durch den Schriftführer Tappenbeck.

Präsident: Sind Erinnerungen gegen dieses Protokoll?

Abg. **Rüder:** Mein Name fehlt in den Abstimmungen; ich habe mit Ja gestimmt.

Präsident: Es wird nachgetragen werden.

Abg. **Barnstedt:** Ich glaube, ich habe auch meinen Namen nicht gehört.

Präsident: Die Namen werden nachgetragen werden. Wenn sonst keine Reclamationen eingehen, ist das Protokoll genehmigt. Es sind eingegangen: 1) eine Petition mehrerer canonpflichtiger Eingesessenen von Garrel, Ablösung betreffend; 2) eine Petition einiger Eingesessenen, die Ablösung der Pfarrzehnten betreffend; 3) Petition mehrerer Bockhorner Eingesessenen, ihre Weideberechtigung in dortiger Staatswaldung betreffend. Ich habe diese drei Vorstellungen an den Ausschuß für das Ablösungsgesetz sofort abgegeben. — Nachdem der Landtag über die Bitten der Birkenfelder Abgeordneten, von deren Bewilligung sie ihr Erscheinen hier abhängig gemacht haben, Beschluß gefaßt, habe ich in Gemäßheit §. 54. der Geschäftsordnung folgenden Tages die Aufforderung an sie ergehen lassen, sich zu hiesigem Landtage einzufinden. Wir gehen zur Tagesordnung über. Auf der Tagesordnung steht der Bericht des Ausschusses zur Berichterstattung über das Ablösungsgesetz. Nach §. 41. der Geschäftsordnung soll bei Gesetzentwürfen zunächst eine allgemeine Verhandlung stattfinden; ich werde daher diesen Gesetzentwurf zunächst zur allgemeinen Discussion zu stellen haben. Zu dieser allgemeinen Discussion könnte der Antrag des Ausschusses gezogen werden:

„Daß der Landtag den Wunsch ausspreche: „die hohe Statsregierung wolle eine Vorlage zu einem Gesetze darüber machen lassen, welche auf Grund und Boden haftenden Lasten als steuerlicher Natur anzusehen und der Ablösung zu entziehen sind."

Allein eben sowohl kann dieser Antrag so wie die weitern Bemerkungen des Ausschusses zu Art. 1. behandelt werden, da dieser Art. 1. im allgemeinen den Umfang des Gesetzes bestimmt. Ich frage daher zunächst, ob sich Jemand zur allgemeinen Discussion, zum Wort meldet. Wenn dieß nicht der Fall ist, so würde ich sogleich zur speciellen Discussion der einzelnen Artikel übergehen. Art. 1. des Gesetzentwurfs lautet:

„Die Ablösung der im Art. 59. des Staatsgrund-Gesetzes für ablösbar erklärten Berechtigungen und Verhältnisse erfolgt nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes."

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Wibel I., das Nöthige darüber vorzutragen.

Abg. **Wibel I.:** Der Bericht des Ausschusses lautet:

„Um die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes Art. 59. unter Nr. 4. und 6. näher practisch auszuführen, war es allerdings die Aufgabe des gegenwärtigen Gesetzes, möglichst feste und auf den einzelnen Fall zutreffende Bestimmungen darüber zu geben, welche Lasten es sind, die abgelößt werden können oder nicht, mit scharfer Abgränzung gegen diejenigen. welche anderweit hinwegfallen, und es mußte danach gestrebt werden, so wenig als thunlich die Beantwortung dieser Fragen von richterlichen Erörterungen abhängig zu lassen. Der Ausschuß hat in dieser Hinsicht namentlich in Erwägung gezogen: ob mit Rücksicht auf die sogenannten Ordinairgefälle ein Zusatz zu dem Entwurfe zu beantragen sei, wobei etwa die im Jahre 1680 vorgenommene Ansetzung derselben zu

Landesbibliothek Oldenburg

Gelde als das Merkmal anzunehmen gewesen wäre. Allein es schien dieser Versuch doch zu umfassende Untersuchungen nöthig zu machen, und der richtigere Weg dürfte von der andern Seite durch Aufstellung von Bestimmungen darüber eingeschlagen werden, welche Lasten steuerlicher Natur sind. Der Ausschuß beschränkt sich daher auf den Antrag:

daß der Landtag den Wunsch ausspreche, hohe Staatsregierung wolle eine Vorlage zu einem Gesetze darüber machen lassen, welche auf Grund und Boden haftenden Lasten als steuerlicher Natur anzusehen und der Ablösung zu entziehen sind.

Bis dieses Gesetz erlassen werden kann, muß diese Frage denn allerdings von den Behörden im einzelnen Falle entschieden werden.

Da aber in den Notizen zu dem Entschädigungsgesetze Seite 79 unter Nr. 1. die Aeußerung vorkommt:

„die an den Besitzer von Varel zu zahlenden Ordinairgefälle würden der Ablösbarkeit unterworfen sein",

und da in ähnlichem Verhältnisse sich auch gewisse an das Kloster Blankenburg zu zahlende Ordinairgefälle befinden möchten, so glaubt der Ausschuß die Bemerkung hier nicht unterdrücken zu dürfen, daß er dieser Ansicht nicht ist. Unzweifelhaft richtig ist Seite 161 der Motive des Entschädigungsgesetzes unter 2. b. in Beziehung auf erbpachtliche Verleihungen der Grundsatz geltend gemacht, es könne den Pflichtigen gegenüber keinen Unterschied begründen, ob der Staat sein Recht selbst ausübe oder durch einen Dritten ausüben lasse. Es ist aber dem Ausschusse nicht möglich gewesen, einen Grund dafür aufzufinden, warum bei allen anderen Uebertragungen nicht ebenfalls der Rechtsgrundsatz eintreten müßte, daß durch Veränderungen in der Person des Berechtigten die rechtliche Natur der Verbindlichkeit des Verpflichteten nicht berührt und in keiner Weise umgewandelt wird, so daß die Vareler Ordinairgefälle künftig auch von der Aufhebung des bisherigen staatsrechtlichen Verhältnisses des Amts Varel unberührt bleiben werden. Damit scheint denn auch nicht in Wiederspruch zu stehen, daß das Staatsgrundgesetz den von der Ablösbarkeit ausgenommenen Ordinairgefällen die Beziehung beifügt, daß sie „an den Staat zu zahlende" seien, indem dies nur auf das ursprüngliche Verhältniß (vor der Uebertragung) zu beziehen sein dürfe, wenn dem Obigen zufolge eine unterscheidende Deutung dieser Worte keinen Rechtsgrund für sich haben würde.

Unter diesen Bemerkungen wird Art. 1. zur Annahme empfohlen."

Erlauben Sie mir, meine Herren, noch Einiges mündlich hinzuzufügen. Zunächst kann ich die Betrachtung nicht unterdrücken, daß wir wohl alle in unsrer Versammlung, seit wir hier versammelt sind, von einem Gefühle belastet waren, welches nur ein höchst unbehagliches zu nennen ist, bei dem Gedanken, wie unsre Aufgabe auch sei, im Gebiete der äußern Politik, durch Beschlüsse eingreifen zu müssen; da möge denn heute rechte Freude unser Bewußtsein erfüllen, daß wir hier zur Berathung eines Gesetzes übergehen, welches zur innern Wohlfahrt des kleinen Landes gereichen wird, wie kein anderes, es sei etwa das auf dem vorigen Landtage beschlossene Entschädigungsgesetz und die noch zu hoffende Gemeindeordnung. Wir wollen den Grund und Boden und seine Kultur, von welchen die Blüthe des Staates abhängig ist, von Lasten befreien, wir wollen Gerechtigkeit üben nach allen Seiten hin bei dieser Entlastung, und wenn dabei die Form nicht überall beachtet werden kann, so sollen wir in den einzelnen Fällen desto mehr das wahre Recht heraus finden und fest stellen für Vergangenheiten und Zukunft. In diesem Sinne mußten wir freilich im Ausschuß sogleich eine betrübende Bemerkung machen, nämlich die, welche ich eben verlesen habe, daß wir im Art. 1. noch nicht ganz die Aufgabe lösen können.

Ich lebe aber der Hoffnung, da wir zumal auch wissen, daß die hohe Staatsregierung die Vorarbeiten zu diesem Gesetzentwurf schon gemacht hat, daß dann der Zweck bald erreicht werden kann in seinem ganzen Umfange. Dann möchte ich mir erlauben, noch eine Bemerkung hier hinzuzufügen, die mir sonst entgehen könnte. Es steht in dem Statsgrundgesetz, daß alle an den Staat zu zahlenden Gefälle nicht ablösbar sind. Es ist nicht zweifelhaft, daß alle Erbpachter auch die des Staates, nichts destoweniger unter dieses Ablösungsgesetz fallen müssen. Das Erbpachtgeld könnte freilich ein ständiges Gefälle genannt werden, aber es wird nicht an den Staat als solchen gezahlt, sondern als Erbverpächter oder Eigenthümer des Grundstücks. Es wird also kein Bedenken weiter erhoben werden können.

Präsident: Es ist ein Antrag zu Art. 1. eingereicht worden. Er lautet wie folgt:

Damit diejenigen Grundbesitzer, welche Ordinairgefälle, die früher der Landesherr zu beziehen hatte, jetzt an Andere zu zahlen haben, gegen etwaige Nachtheile gesichert werden, wird beantragt:

der Landtag erkläre sich zugleich einverstanden mit den Bemerkungen, welche der Ausschußbericht hinsichtlich der gedachten Ordinairgefälle enthält.

Der Antrag ist unterzeichnet von dem Abg. Reiners und von mehren andern Abgeordneten. Die Unterstützungsfrage würde also nicht darauf zu stellen sein.

Abg. **Morell:** Meine Herren, behuf einer gerechten Vertheidigung der Abgaben halte ich es für durchaus entsprechend, daß die Ordinärgefälle, die jetzt der Graf von Varel und das Kloster Blankenburg zu erheben haben, wieder an den Staat fallen, und daß die jetzigen Berechtigten nach billigen Grundsätzen dafür entschädigt werden. Dies ist auch in andern Staaten Deutschlands geschehen, damit die Abgaben gerecht vertheilt werden können.

Abg. **Wibel I.:** Ich wollte mir nur das Wort zu der kurzen Bemerkung erlauben, daß diesem von dem Abg. Reiners und m. A. gestellten Antrage der Ausschuß wahrscheinlich einstimmig beistimmen wird.

Abg. **v. Thümen:** Ich muß allerdings mich dieser Ansicht anschließen, denn es würde jedenfalls sonderbar scheinen,

Landesbibliothek Oldenburg

wenn dieselben Gefälle, welche gleichen Ursprungs sind, in einen Falle so bezeichnet werden, in dem andern so.

Abg. **Strackerjan**: Aus ähnlichen Gründen, wie der Abg. Reiners, wünschte ich, daß man dem, was von dem Berichterstatter in Beziehung auf die Erbpächter des Staats gesagt ist, beitrete, daß nemlich diese mit unter die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes fallen. Ich bin damit beschäftigt, diesen Antrag niederzuschreiben und werde ihn sogleich einreichen.

Präsident: Der Antrag des Abg. Strackerjan lautet:

der Landtag wolle sich mit der vom Berichterstatter des Ausschusses ausgesprochenen Ansicht einverstanden erklären, daß die an den Staat als Erbverpächter zu zahlenden Erbpachten und Grundheuern unter die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes fallen.

Wird der Antrag unterstützt?

Er ist unterstützt.

Abg. **Pancratz**: Ich bitte ums Wort. Ich bin allerdings damit einverstanden, daß diejenigen Abgaben oder Gefälle, welche an den Staat in anderer Qualität als solcher oder als Gutsherr bezahlt werden, der Ablösung unterliegen. Ich will die Bemerkung noch hinzufügen, daß aus dem Namen Erbpacht nicht immer geschlossen werden dürfe, daß sie auch wirklich aus einem Erbpachtsvertrage hervorgeht und ablösbar ist. Es giebt Gefälle, wo es zweifelhaft ist, ob eine Erbpachtsbefugniß vorhanden ist, und die dennoch Erbpacht genannt werden.

Abg. **v. Thünen**: Das scheint mir nicht möglich. Wenn es Erbpacht lautet, so wird es auch Erbpacht sein müssen. Der Name Erbpacht ist erst in späterer Zeit entstanden. Ursprünglich war die Grundheuer ein und dasselbe. Ich möchte den Antrag stellen, daß die Grundheuer noch hinzugefügt würde.

Abg. **Strackerjan**: Ich bin ganz damit einverstanden.

Abg. **v. Thünen**: Wenn der Antrag darauf gestellt ist, so müßte es auch hinzugefügt werden.

Abg. **Pancratz**: Ich muß bei der Ansicht verharren, daß der Name Gefälle vor Gericht entscheiden kann, da nicht angenommen werden darf, daß die Gefälle aus gutsherrlichen Verhältnissen hervorgehen.

Präsident: Da niemand weiter das Wort verlangt, so erkläre ich die Diskussion über den Art. 1. für geschlossen. Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

daß der Landtag den Wunsch ausspreche, hohe Staatsregierung wolle eine Vorlage zu einem Gesetze darüber machen lassen, welche auf Grund und Boden haftenden Lasten als steuerlicher Natur anzusehen und der Ablösung zu entziehen sind.

Die übrigen Anträge beziehen sich auf die Motive. Es liegen in dieser Hinsicht zwei Anträge vor, erstens der Antrag des Abg. Reiners u. Gen., dann der Antrag des Abg. Strackerjan, wie er jetzt amendirt worden ist:

Der Landtag wolle sich mit der vom Berichterstatter des Ausschusses ausgesprochenen Ansicht einverstanden erklären, daß die an den Staat als Erbverpächter zu zahlenden Erbpachten und Grundheuern unter die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes fallen.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

daß der Landtag den Wunsch ausspreche, hohe Staatsregierung wolle eine Vorlage zu einem Gesetze darüber machen lassen, welche auf Grund und Boden haftenden Lasten als steuerlicher Natur anzusehen und der Ablösung zu entziehen sind.

Es wird zunächst der Art. des Entwurfs zur Abstimmung kommen, sodann der Antrag des Abg. Reiners und der des Abg. Strackerjan, und dann der allgemeine Antrag des Ausschusses an die Staatsregierung.

Diejenigen Herren, welche den Artikel 1., wie er im Entwurf lautet, annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. — Der Artikel ist angenommen. — Diejenigen Herren, welche für den vorhin vorgelesenen Antrag des Abg. Reiners sich erklären, bitte ich, aufzustehen. — Er ist ebenfalls angenommen. — Ebenfalls bitte ich diejenigen Herren, welche sich für den Antrag des Abg. Strackerjan aussprechen, aufzustehen. — Er ist gleichfalls angenommen. — Diejenigen Herren, welche dem allgemeinen Antrage des Ausschusses:

daß der Landtag den Wunsch ausspreche, hohe Staatsregierung wolle eine Vorlage zu einem Gesetze darüber machen lassen, welche auf Grund und Boden haftenden Lasten als steuerlicher Natur anzusehen und der Ablösung zu entziehen sind,

beitreten, bitte ich ebenfalls, sich zu erheben. — Er ist angenommen. — Wir kommen zum Artikel 2. Dieser lautet:

„§. 1. Der Berechtigte sowohl wie der Verpflichtete kann die Ablösung jeder Berechtigung verlangen.

§. 2. Ist der Umfang oder die Beschaffenheit einer Berechtigung streitig, so kann, unter Aussetzung der streitigen Punkte, die Ablösung insoweit, als der Umfang und die Beschaffenheit zugestanden sind, verlangt werden.

§. 3. Erfolgt die Ablösung auf den Antrag des Berechtigten, so kann dieser das Entschädigungs-Capital in den nächsten zwanzig Jahren, von dem Tage der Urkunde beziehungsweise der Bestätigung (Art. 29.) an, nicht kündigen, sondern muß dasselbe gegen 4 Procent Zinsen bei dem Pflichtigen stehen lassen. Wenn jedoch fällige Zinsen länger als ein Jahr unberichtigt geblieben sind, so kann der Berechtigte (Gläubiger) das Capital nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung fordern und einklagen.

Der Schuldner (Verpflichtete) ist jederzeit befugt, das Capital ganz oder theilweise — jedoch nicht in Summen unter 200 Thlr. — nach vorgängiger halbjähriger Kündigung abzutragen.

§. 4. Ist die Berechtigung oder das verpflichtete Gut oder Grundstück zu Lehn, Erbpacht oder auf ähnliche Weise erblich verliehen, so ist nur der Inhaber des vererblichen Besitzrechtes befugt, die Ablösung vorzunehmen."

Berichterstatter Abg. Wibel I.: Der Bericht des Ausschusses lautet:

Landesbibliothek Oldenburg

Art. 2.

I. zu §. 1.

Die Bestimmung des Entwurfs, daß nicht blos der Verpflichtete, sondern auch der Berechtigte die Befugniß haben soll, auf die Ablösung zu dringen, muß wichtige Bedenken erregen, zumal bei Erbpachten und Grundheuerverhältnissen. Das Staatsgrundgesetz hat diese Verhältnisse für ablösbar erklärt, aus Gründen des Gemeinwohls, welches durch Befreiung des Grundbesitzes wesentlich gefördert wird. Nichts würde damit mehr in Widerspruch stehen, als wenn das Ablösungsgesetz eine Bestimmung enthielte, welche geeignet wäre, statt dessen die Zahl der Besitzlosen vielmehr zu vergrößern, was von der besprochenen Bestimmung des Entwurfs allerdings befürchtet werden muß, wenn die Vererbpächter es in der Hand hätten, ihre Erbpächter zu zwingen, entweder sich loszukaufen, oder die Stelle preis zu geben, was zumal bei kleinem Grundbesitz, auf welchen es sehr schwer hält Geld angeliehen zu bekommen, sehr häufig der Fall sein dürfte. Die Bestimmung des Art. 2. §. 3., wornach der Berechtigte das Ablösungscapital erst nach 20 Jahren kündigen darf, würde den Zeitpunkt dieser Gefahr nur in die Zukunft hinausschieben. Gegen den Antrag aber, daß nur der Verpflichtete das Recht haben solle, auf die Ablösung zu dringen, kann freilich eingewendet werden, das Gesetz müsse gegen beide Theile gleich sein. Allein bei Erbpachten ꝛc. — wenigstens scheint dieser Einwand nicht zuzutreffen, wenn man erwägt, wie dieselben, — theilweise freilig auch und namentlich in ältern Zeiten, dem Bestreben ihren Ursprung verdanken, die damals strenger gehandhabten Zerstückelungsverbote zu umgehen — doch in der bei weitem größeren Mehrzahl der Fälle — (und auf diese muß das Gesetz Rücksicht nehmen) — gerade dadurch veranlaßt worden sind, daß der, welcher das Grundstück erwerben wollte, zum Ankauf nicht vermögend genug war und zu einer Anleihe den genügenden Kredit nicht besaß. Da scheint es denn ein bei weitem geringerer Eingriff zu sein, wenn dem Veräußerer eine Kaufsumme aufgenöthigt wird, welche er vielleicht gleich anfänglich eben so gern sich hätte gefallen lassen als den Erbpachtvertrag, als wenn derjenige, welcher Erbpächter werden mußte aus Mangel an Mitteln, zum Kauf in die Nothwendigkeit versetzt würde, diese Mittel nun doch anschaffen zu sollen. Das wäre nicht die im Staatsgrundgesetze zugesicherte Billigkeit gegen den Verpflichteten.

Schreibt das Staatsgrundgesetz vor, daß gewisse Lasten ablösbar sein sollen, so deutet dies näher auch nur auf ein dem Belasteten ertheiltes Recht hin, und namentlich der Satz des Art. 59. unter Nr. 5.:

(Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden)

spricht noch deutlicher die Absicht aus, das Recht der Abwehr gegen die Last ertheilen zu wollen. Befreiung von einer Verbindlichkeit konnte das Gesetz gewähren gegen Entschädigung des Berechtigten. Viel bedenklicher aber wäre es, und durch triftige Gründe nicht so gerechtfertigt, dem Berechtigten die Befugniß beizulegen, die Verwandlung der einen Verbindlichkeit in eine andere zu fordern.

Es ist nun zwar der Vorschlag gemacht worden, zu bestimmen:

Wo der Berechtigte auf die Ablösung dringt, kann der Verpflichtete verlangen, daß die Ablösung durch eine Amortisationsrente geschehe, welche jährlich (außer den Zinsen) nicht mehr als $^1/_2$ Procent des Ablösungskapitals betragen, mit der Befugniß, die Zahlung nach vorheriger vierteljähriger Kündigung zu erfrühen.

Allein es steht nicht zu erwarten, daß damit den Berechtigten viel gedient sein würde, zumal bei kleinen Ablösungs-Kapitalien, wo sie dann die Zahlungen in gar zu geringen Summen zu erwarten hätten, und der Staat würde ohnehin nicht in der Lage sich befinden, das Kapital seines Staatsguts auf diese Weise in jährlichen Erhebungen aufgehen zu lassen.

Der Ausschuß beantragt aus diesen Gründen:

1) mit 3 Stimmen: der Landtag beschließe:

im Art. 2. §. 1. sind die Worte:

„Der Berechtigte sowohl wie"

zu streichen und demzufolge alle anderen Artikel des Gesetzes abzuändern, wo von Ablösung auf Verlangen des Berechtigten die Rede ist.

2) einstimmig: der Landtag beschließe:

Der Art. 2. §. 1. laute:

Der Verpflichtete und, mit Ausnahme bei Erbpachten, Grundheuern und den im dritten Abschnitt dieses Gesetzes ihnen gleich behandelten Verhältnissen, auch der Berechtigte kann die Ablösung jeder Berechtigung verlangen.

II. Der §. 2. wird zur Annahme empfohlen.

III. Zu §. 3. beantragt der Ausschuß:

1) Zu mehrer Deutlichkeit

anstatt: „fällige Zinsen"

zu setzen: „fällig gewordene Zinsen eines Jahres".

2) Weil Sicherheit genug gegeben wird und zu ungewöhnlicher Strenge keine Veranlassung ist,

anstatt: „3 monatlicher Kündigung"

zu setzen: „6 monatlicher Kündigung".

wohingegen der Ausschuß es nicht nothig findet, Abschlagszahlungen unter 200 Thlr., wenn das Capital mehr beträgt, zuzulassen, während, wo das Kapital kleiner ist und vielleicht viel kleiner, dem Berechtigten die Annahme theilweiser Zahlung nicht wohl zugemuthet werden darf.

IV. §. 4. wird zur Annahme empfohlen.

Erlauben Sie mir, noch ein paar Worte hinzuzufügen über einen Zweifel, der mir wenigstens und vielleicht Mehrern in der Versammlung aufgestoßen ist. Für den Fall, daß Sie sich entscheiden sollten, nur den Verpflichteten, und nicht den Berechtigten im Allgemeinen das Recht beizulegen, auf Ablösung zu dringen, da können (und wir müssen alle Fälle voraussehen, welche kommen können) Schwirigkeiten entstehen und Nachtheile für den Berechtigten in Fällen, wo Mehrere

Landesbibliothek Oldenburg

verpflichtet sind, eine Leistung gemeinschaftlich zu erfüllen, die nur gemeinschaftlich erfüllt werden kann. Denken Sie sich beispielsweise den Fall: Zu einer zweispännigen Fuhre müssen Zwei ein Pferd stellen; würde nun Einer berechtigt, die Pflicht abzulösen, der Andere aber bliebe mit seinem Pferde, so wäre die Leistung für den Berechtigten völlig fruchtlos geworden. Diesem wird jedoch leicht abzuhelfen sein. Solche Fälle werden recht selten vorkommen, und eine Vereinigung unter den mehreren Verpflichteten würde nicht zu den Unmöglichkeiten gehören. Sei es aber auch, daß wir hier Bestimmungen treffen, die in diesen Fällen die Ablösung schwer machen, so ist es besser, als wenn wir, um in diese Schwierigkeit nicht zu gerathen, uns bewegen ließen, auch dem Berechtigten die Befugniß zu geben, die Ablösung ohne Rücksicht auf den Wunsch und die Kraft des Verpflichteten zu erzwingen, wodurch wir wahrlich ein wahres Unglück über unser Land brächten.

Meine Herren, was eine Wohlthat für die Verpflichteten sein soll, was sie erleichtern und ermöglichen soll, die Ablösung ohne Umsturz zu bewirken, und den Grundbesitz von seinen Lasten zu befreien, dieses Gesetz würde sehr häufig gradedie entgegengesetzte Wirkung hervorbringen, würde nicht bloß bei den Erbpächtern, sondern auch in vielen andern Fällen dahin führen, daß unheilbarer Vermögensverlust und Ruin mancher Familie daraus entstehen könnte. Derjenige, der mit Hypotheken über den augenblicklichen Werth beschwert ist — denn, meine Herren, die Grundstücke haben zu verschiedenen Zeiten einen sehr verschiedenen Werth — und mancher noch sehr wohlhabende Mann würde verloren sein, wenn vor seinen übrigen ingrossirten Schulden auf einmal und zu ungelegener Zeit das Ablösungskapitel auf ihn wider seinen Willen ingrossirt werden sollte. Bei den Erbpächtern, die uns der Ausschußbericht hauptsächlich vor Augen gestellt hat, würde dieses hauptsächlich eintreten. Bei anderen würde es auch oft der Fall sein. Was aber den Rechtspunkt betrifft, so möchte ich mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß es eine Täuschung ist, wenn man glaubt, die Rechtsgleichheit beider Teile erfordere dies unumgänglich. Das ist vielmehr grade nicht so. Denken wir uns den Fall, wie er jetzt vorliegt vor dem Gesetze. Der Berechtigte klagt und fordert die Leistung eines Dienstes; der Verpflichtete weigert sie; der Berechtigte wird einen Richterspruch fordern; der Verpflichtete wird verurtheilt, den Dienst zu leisten; aber man kann nimmer zu einer Handlung gezwungen werden. Weigert sich also der Verpflichtete ferner, so kommt es auch nach dem jetzt bestehenden und geltenden Rechte am Ende immer nur darauf hinaus, daß er Schadenersatz für den nicht geleisteten Dienst leisten muß; er wird den Dienst mit Geld bezahlen, aber meine Herren, sie sehen, er wird auch nach dem jetzigen Rechte das nicht leisten, was er wirklich zu thun schuldig war. Ganz so soll das Verhältniß bleiben. Wenn der Verpflichtete nicht mehr fortleisten will, so soll er entschädigen durch Ablösung. Nun auch noch nach der anderen Seite hinauszuschreiten, ist gar kein Grund. Ich glaube also nicht, meine Herren, daß man aus diesem Gesichtspunkte sagen kann, wir stören die Rechtsgleichheit, wir treten dem Berechtigten zu nahe. Ich möchte Ihnen also den ersten Antrag des Ausschusses zur Beistimmung empfehlen. Wenn es Ihnen gefallen sollte, demselben Ihre Zustimmung zu geben, so möchte ich für diesen Fall folgenden Antrag stellen, damit keine Verwickelung entsteht in Fällen, wo zwei Verpflichtete zu einem gemeinschaftlichen Dienste verpflichtet sind:

Zu Art. 2. §. 1. wird zum 1. Antrage des Ausschusses der Zusatz beantragt:

> Mehrere Verpflichtete, deren Leistung eine untrennbar gemeinsame ist, können nur gemeinsam die Ablösung verlangen, wenn nicht der Berechtigte einwilligt, daß Einer oder Mehre allein ablösen.

Wibel I.

Präsident: Den Antrag haben Sie gehört, meine Herren; ich frage, ob er unterstützt wird. Er ist hinreichend unterstützt. Ferner ist ein Antrag eingereicht worden von dem Abg. Möllig:

Zu Art. 2. §. 3. dahin:

> daß statt, „200 Thaler" gesetzt werde „100 Thaler".

Wird der Antrag unterstüützt?

Er ist hinreichend unterstützt.

Abg. **Bothe**: Zu Art. 2. §. 1. erlaube ich mir den Antrag zu stellen:

> sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so muß die Ablösung geschehen, wenn nur einer von diesen sie verlangt.

Ich halte dieses wenigstens für billig dem Berechtigten, gegenüber, weil man ihm nicht zumuthen darf, mit einem die Ablösung vorzunehmen, wenn ein zweiter mitverpflichtet ist also die Verpflichtung zu theilen. Auch gereicht dieses zum allgemeinen Wohle, indem so die Ablösung überhaupt gefördert wird. Der Mitverpflichtete muß durch seinen Widerspruch die Ablösung nicht hindern können, wenn man die Ablösungen, wie es doch wünschenswerth ist, möglichst befördern will. Es können hier die Grundsätze des gemeinschaftlichen Eigenthums in Anwendung kommen, wo ein Miteigenthümer so auf Theilung klagen kann, daß unter Umständen der Miteigenthümer auf Verlangen des andern Eigenthümers mitverkaufen muß, welches namentlich bei unzertrennbaren Leistungen der Fall ist. Sollte der Landtag annehmen, daß auch der Berechtigte die Ablösung verlangen könne, so würde ich beantragen, bei dem obigen Zusatz hinter dem Worte „mehrere" zu setzen: „Berechtigte und", indem für den Verpflichteten die theilweise Ablösung ebenfalls unbillig sein dürfte, und aus diesen Gründen beantrage ich:

Zu dem Ausschußbericht pag. 6. ad. 2., wenn der dort vorgeschlagene Art. 2. §. 1. durchgeht, nach dem Worte „verlangen" zu setzen:

> „sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so muß die Ablösung geschehen, wenn nur einer von diesen sie verlangt."

Landesbibliothek Oldenburg

Präsident: Der erste Antrag des Abg. Bothe lautet:

Hinter dem Worte im Art. 2. §. 1. „verlangen" hinzuzusetzen:

„sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so muß die Ablösung geschehen, wenn nur einer von diesen sie verlangt."

Wird dieser Antrag unterstützt? — Hinreichend unterstützt.

Ferner hat der Abg. Bothe beantragt, hinter dem Worte „mehrere" im obigen Zusatze zu setzen „Berechtigte und".

Ist dieser Antrag unterstützt? — Nicht unterstützt.

Zum Art. 2. §. 3. ist von demselben Abgeordneten beantragt, hinter dem Satze: „jedoch nicht in Summen unter 200 Rthlr." ist hinzuzufügen:

„beträgt aber das Capital weniger als 200 Rthlr., nicht in Summen unter 50 Rthlr."

Ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist hinreichend unterstützt.

Abg. **Tappenbeck:** Mir scheint auch die Beschränkung des Rechts der Ablösung auf den Verpflichteten in der Natur der Sache zu liegen und practisch richtig zu sein; denn dieses ganze Ablösungsgesetz ist doch zunächst als im Interesse des Pflichtigen gegeben zu betrachten und ich glaube, man muß diesen Grundsatz immer im Auge behalten. Wollte man den Grundsatz der Gleichheit, worauf man sich beruft, zur Anerkennung bringen, so würde, wenn man wirklich Gleichheit aussprechen wollte, diese vielmehr darin bestehen, daß, wenn der Pflichtige nicht ablösen wollte, dann der Berechtigte das Recht hätte, zu verlangen, daß das Geschäft rückgängig gemacht und demnach das Gut ihm (dem Berechtigten) zurückgegeben würde, diese Art Gleichheit kann aber nicht in der Absicht des Gesetzes liegen. Uebrigens ist ja auch eben Ungleichheit die Absicht des ganzen Gesetzes, insofern es gerade eine Begünstigung des Pflichtigen gewähren will. Wollte man dem das Recht geben, den Pflichtigen zwingen zu können, sich von der Last zu befreien; so würde das gegen den Grundsatz verstoßen, daß Niemanden Wohlthaten aufgedrungen werden können; und auch practisch würde es zu manchen Unzuträglichkeiten führen, denn in den meisten Fällen, wo der Pflichtige nicht ablösen will, der Berechtigte aber will, würde es dem Interesse des Pflichtigen widerstreiten. Freilich wird das Gebiet dieser Fälle schon einigermaßen verengt durch den Ausschußantrag, wonach das Recht dem Berechtigten nicht ertheilt wird, wenn er Erbverpächter ist; aber ausgeschlossen würde es gewiß nicht. Wir können nicht das ganze Gebiet der übrigen Fälle so übersehen, daß wir sagen können: es werde kein Fall eintreten, in welchem es dem Verpflichtigten von Nachtheil sein würde; dann aber würde das Gesetz aus einer Wohlthat eine Plage werden. Ich muß mich deshalb dem Ausschußantrage mit dem Zusatzantrage des Abg. Wibel I. anschließen.

Abg. **Bargmann:** Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Diskussion zunächst auf den §. 1. zu beschränken und auch darüber zunächst abstimmen zu lassen. Nach §. 10. der Geschäftsordnung sind Sie dazu ermächtigt, ohne daß die Versammlung darüber abzustimmen hat. Ich möchte nämlich für den Fall, daß §. 1. des Entwurfs angenommen wird, einen Antrag zu §. 2. stellen, nicht aber in dem Falle, wenn der Ausschußantrag angenommen wird. Die Verhandlung wird dadurch vereinfacht und es brauchen dann keine eventuelle Anträge gestellt zu werden.

Präsident: Im vorliegenden Falle würde es allerdings wohl zweckmäßig sein, daß man die einzelnen Paragraphen des Artikels scheide, und die Diskussion sich zunächst auf §. 1. beschränke; sonst ist es im Allgemeinen, nach unsrer bisherigen Erfahrung gebräuchlich gewesen und zweckmäßig befunden, daß man über den ganzen Artikel die Diskussion eröffnet, und nachher die einzelnen Anträge scheidet; indessen würde die Theilung auch der Diskussion schon im vorliegenden Falle übersichtlicher sein, und wenn hier nicht widersprochen wird, bin ich damit einverstanden, daß wir §. 1. zunächst der Diskussion unterziehen.

Abg. **v. Finckh:** Ich schließe mich der Ansicht der Minderheit des Ausschusses an, daß dem Berechtigten nicht zu gestatten sei, auf Ablösung anzutragen. Die Ablösungsgesetze, und auch das unsrige, beruhen darauf, einestheils aus Gründen des Staatswohls Grund und Boden von Lasten zu befreien, anderntheils und vorzugsweise aber den Pflichtigen zu erleichtern, soweit es mit der Gerechtigkeit gegen den Berechtigten verträglich ist, also dem Pflichtigen namentlich das Gute zukommen zu lassen, was bei dergleichen Lasten den Pflichtigen bedrückt, ohne dem Berechtigten eigentlich zu nützen. Aus Rücksicht auf den Berechtigten werden dagegen Ablösungsgesetze nicht gegeben. Die einzige Rücksicht, die auf diese genommen werden muß, besteht darin, daß man in den Bestimmungen der Ablösungsgesetze die Gerechtigkeit gegen sie nicht verletzt. Die Gerechtigkeit gebietet es aber nicht, auch dem Berechtigten die Befugniß zu geben, auf Ablösung anzutragen, sondern sie verlangt nur, daß er eine angemessene Entschädigung erhalte, wenn der Pflichtige Ablösung verlangt. Die Nothwendigkeit einer Gleichheit des Pflichtigen und des Berechtigten in dieser Beziehung kann ich als eine Forderung der Gerechtigkeit nicht erkennen. Müßte ich dieses, würde ich dafür stimmen, — jetzt schließe ich mich, wie gesagt, der Minderheit des Ausschusses an, und bemerke nur noch, daß die Bestimmung des §. 3. des Entwurfs jedenfalls nur eine halbe Maßregel sein möchte.

Abg. **Pancratz:** Ich habe im Ausschusse nicht für den 1. Antrag des Ausschusses gestimmt, und kann auch jetzt nicht dafür stimmen. Ich finde, daß es immer der Gerechtigkeit und Billigkeit entspricht, wenn man beide Theile gleich stellt und jedem den Antrag auf Ablösung gestattet, abgesehen vorläufig von Erpachten und dergl., daß einzelne Fälle Härten herbeiführen, kann man so genau nicht nachweisen, diesem ist begegnet durch den Antrag des Abg. Wibel I.

Abg. **Wibel I.:** Ich glaube nicht, daß man alle Fälle voraussehen kann, um dem vorzubeugen, daß

Landesbibliothek Oldenburg

nicht Härten hervortreten. Es hätte vielleicht im Allgemeinen gesagt werden können, daß ausnahmsweise dem Berechtigten der Antrag gestattet werden soll, wenn später eingetretene Verhältnisse ihm das Recht ganz oder theilweise nutzlos machen. Aber die Folgen davon können wir nicht übersehen. Deshalb hat die Bestimmung nicht aufgenommen werden können. Deswegen glaube ich, daß man auch dabei bleiben muß, daß man beiden gleiche Rechte in Hinsicht auf die Beantragung der Ablösung nicht geben kann, aber auch nicht zu geben braucht.

Abg. **Pancratz**: Es hängt nicht bloß davon ab, ob der Antrag überall gestellt werden kann. Es ist eine große Verschiedenheit, wenn man einen Antrag jetzt oder in zehn, zwanzig Jahren stellt. Liegt dies in der Hand des Verpflichteten, so wird er den Zeitpunkt benutzen. Der Berechtigte muß sich gefallen lassen, daß grade zu dem ungünstigsten Zeitpunkte abgelöst wird. Es betrifft dies nicht den Fall, dessen von dem Abg. Wibel I. gedacht worden ist, denn dies ist der Fall, wo mehrere Verpflichtete gemeinschaftliche Verpflichtungen ablösen wollen. Der Fall, den ich meine, ist ein ganz anderer.

Abg. **v. Thünen**: Ich werde auch nicht unbedingt dem ersten Vorschlage des Ausschusses beistimmen, sondern für den zweiten Vorschlag stimmen, wo nur bedingungsweise der Berechtigte die Ablösung nicht verlangen kann, so daß das durch die Fassung, wie sie vorgeschlagen ist, bestimmt wird. Wir würden in dem ersten Falle, wenn wir nämlich allen Berechtigten die Ablösungsbefugniß abschneiden, offen gegen das Staatsgrundgesetz und gegen das Entschädigungsgesetz handeln. Dort sind Dienste und Naturalleistungen aus guts- und schutzherrlichen Verhältnissen herrührend als mit dem Staatswohl unverträglich schon gesetzlich aufgehoben. Ganz ähnliche Verhältnisse sind auch hier in Frage und man darf nach meiner Meinung die Ablösung in solchen Fällen hier nicht von dem Willen des Verpflichteten allein abhängig machen. Die Absicht, das Staatswohl zu befördern, den Grund und Boden zu befreien, soll und muß der höchste Grundsatz bleiben und ich werde daher für den zweiten Antrag des Ausschußberichtes stimmen. Wird diese Bestimmung aufgenommen, so scheint mir damit die Sache gelöst zu sein. Ich möchte, daß diesen Ausnahmen noch hinzugefügt würde:

> in jedem Falle, wo der Berechtigte den 25fachen Betrag der Leistung verlangen kann.

Ich wünschte, daß auch dieser Fall ausgenommen werde. Wenn der Berechtigte auch in dem Falle, wo er auf eine 25fache Vergütung Anspruch hat, nicht berechtigt sein soll, die Ablösung zu verlangen, so würden auch die Verpflichteten in jedem Falle dagegen gesichert sein, daß sie eben nicht augenblicklich zur Ablösung gezwungen werden und in großen Nachtheil gerathen können.

Abg. **Mölling**: Auch ich muß dem Antrage des Abg. Wibel I. beistimmen. Auf die Nachtheile, die der Verpflichtete haben kann, wenn der Berechtigte vom Rechte der Ablösung Gebrauch macht, und die Fälle, wo sie eintreten können, gehe ich nicht ein. Ich weise bloß auf die Bestimmung des positiven Rechts hin, wonach der Berechtigte nichts weiter fordern kann, als sein Recht, nicht aber ein Surrogat für dasselbe, wogegen bei Obligationen, die auf eine Leistung gehn, die Verpflichtung des Pflichtigen nur auf eine Entschädigung hinausläuft, wenn er die Obligation nicht erfüllt, den Dienst nicht leistet. Daher entsteht keine Rechtsungleichheit, wenn nur der Verpflichtete, nicht auch der Berechtigte, das Ablösungsrecht erhält. Wenn sich der Abg. v. Thünen auf das Staatsgrundgesetz bezieht, so habe ich nur zu bemerken, daß es nur im Allgemeinen die Ablösbarkeit vorgeschrieben hat, nicht aber in welcher Weise und unter welchen nähern Bestimmungen die Ablösbarkeit geschehen soll. So möchte es doch rathsam sein, daß man sich hier der Bestimmung des Rechts anschließe, um so mehr, da doch in manchen Fällen es den Pflichtigen sehr lästig sein könnte, wenn er statt der Naturpflicht eine Geldsumme zahlen oder übernehmen sollte. Mancher kleiner Taglöhner leistet Jahr aus Jahr ein den geringen Dienst, den der Dienstherr an ihn zu fordern hat. Er leistet lieber diese kleinen Dienste in natura, als daß er ein Capital aufnimmt, das hier und da weitmehr drückt als der Dienst. Daher scheint es weder dem Rechte, noch den Verhältnissen gemäß, dem Verpflichteten die Befreiung von der Naturalpflicht wider seinen Willen aufzubürden.

Abg. **v. Finckh**: Was den vorhin einbebrachten Antrag des Abg. Wibel I. betrifft, so muß ich diesen Antrag im Allgemeinen unterstützen und glaube sogar, daß wir jetzt nach dem Beschlusse zu Art. 2. §. 1. gar nicht einmal umhin können, einen solchen zu fassen. Nehmen wir das Beispiel, daß Vier zusammen einen Vierspanndienst leisten müßten; löst der Eine ab, so ist das 4-Gespann zerrissen, und ich halte die übrigen 3 gar nicht mehr verpflichtet zur Leistung, wenn der Berechtigte nicht das oder die fehlenden Pferde hinzubringt. Denn die Pflicht zu einem 4-Gespann ist keineswegs auch eine Pflicht zu einem 3-, 2- oder gar 1-Gespann.

Das Bedenken aber, welches ich bei diesem Antrage habe, besteht darin. Es ist gesagt: „untrennbar", wenn ich recht gehört habe. Dieses „untrennbar" scheint mir Zweifel erregen und Streitigkeiten hervorrufen zu können, wenn es nicht näher bestimmt wird. Das „untrennbar" ist ein recht vager Begriff. Der Eine nennt untrennbar, was dem Andern noch trennbar erscheint. Namentlich wird dieses bei solchen Verhältnissen, wie gemeinschaftlich zu leistende Dienste, der Fall sein. Dergleichen Bedenken, Zweifel und Zweideutigkeiten sind möglichst zu vermeiden, und deshalb möchte ich den Antrag dahin stellen, es so zu fassen:

> „muß eine Last von mehren pflichtigen Subjecten gemeinschaftlich geleistet werden, so können sie wider Willen der Berechtigten nur gemeinschaftlich auf Ablösung antragen".

Diesennach weicht mein Antrag eigentlich nur bezüglich des Wortes „untrennbar" von dem des Abg. Wibel I. ab, und diese Aenderung scheint räthlich und ungefährlich.

Landesbibliothek Oldenburg

Präsident: Der Antrag lautet:

Zu Artikel 1.: „Muß eine Last von mehrern pflichtigen Subjekten gemeinschaftlich geleistet werden, so können sie wider Willen der Berechtigten nur gemeinschaftlich auf Ablösung antragen."

Ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist unterstützt. — Der Antrag des Abg. v. Thünen lautet:

„Vorbehältlich der Redaction ist unter den Bestimmungen, wo der Berechtigte nicht die Ablösung verlangen kann, noch aufzunehmen, wo derselbe den 25-fachen Betrag der Leistung verlangen kann."

Ist der Antrag unterstützt? — Der Antrag ist nicht ausreichend unterstützt. — Der Abg. Pancratz hat das Wort.

Abg. **Pancratz**: Ich wollte nur gegen den Abg. v. Thünen bemerken, daß mir aus dem Staatsgrundgesetz nicht hervorzugehen scheint, daß die Berechtigten immer auf Ablösung antragen sollen. Das Staatsgrundgesetz erklärt, daß Jeder ablösen kann; nicht aber daß jeder Berechtigte und alle Verpflichteten ablösen können. Daß das Gesetz die Ablösbarkeit, ohne auf den Berechtigten oder Verpflichteten ausdrücklich Rücksicht zu nehmen, die Ablösbarkeit auch aus Gründen des Gemeinwohls und des Staatshaushalts anordnet, spricht dafür, daß in der Regel dem Berechtigten wie dem Verpflichteten der Antrag auf Ablösung zustehen muß.

Abg. **Tappenbeck**: Gegen den Abg. v. Thünen wollte ich bemerken, daß aus dem Staatsgrundgesetze nichts dafür gefolgert werden kann, daß auch der Berechtigte Ablösung muß verlangen können, sondern eher das Gegentheil. Das Staatsgrundgesetz erklärt die fraglichen Lasten für ablösbar, d. h. dieselben sollen abgelöst werden können. Ablösen aber kann nur der Verpflichtete. Vom Berechtigten kann nicht gesagt werden, daß er ablösen könne, sondern nur, daß er verlangen könne, daß der Verpflichtete ablöse. Dies Recht ist ihm aber nirgend im Staatsgrundgesetz gegeben. Freilich hat dasselbe gewisse andere Eigenthumsbelästigungen sofort aufgehoben, also möglicherweise hie und da auch gegen des Verpflichteten Willen. Es ist aber etwas Andres, ob das Gesetz aus Rücksichten des Gemeinwohls unmittelbar die Last aufhebt, oder ob es die Bestimmung darüber von der Willkühr nicht bloß des Verpflichteten, sondern auch von der des Berechtigten abhängig macht.

Abg. **Dannenberg**: Diese Frage über die gleiche Behandlung des Berechtigten und Verpflichteten in Beziehung auf die Ablösung scheint mir ein Gegenstand der allgemeimeinen Debatte zu sein, und ich glaube, daß sie durch Ablösung dieser und Annahme des Entwurfs als Grundlage der Berathung schon entschieden ist. Der Streit, der sich selbst in dieser Beziehung erhebt, bewegt sich in der Frage, was hier nach dem Princip der Gleichheit Recht ist, was die Gerechtigkeit verlangt. Diese Frage kann aber gar nichts nach der Richtung hin entscheiden, daß dadurch die vorliegende Frage betroffen wird, ob nämlich wie der Verpflichtete die Ablösung verlangen kann, nicht auch der Berechtigte dieselbe dürfe verlangen können. Dies steht sich gar nicht einander gegenüber. Wenn der Verpflichtete berechtigt ist, so erfordert es die Gleichheit nicht, daß auch der Berechtigte fordern könne, daß die Last abgelöst werde, sondern daß Letzterer die Aufhebung des Dienstverhältnisses, die Rückgabe seines Grundstückes gegen Entschädigung des Verpflichteten und Entlassung desselben von seinen Diensten begehren könne. Um dies klar zu machen, will ich einen Fall annehmen. Der Erbpächter sagt zu dem Erbverpächter, ich will den Canon ablösen; der Erbverpächter antwortet ja, das Recht dazu hast du nach dem Gesetze, aber ich will es lieber so machen, daß ich den Contract ganz aufhebe, du mir das Grundstück zurückgibst, und ich entlasse dich von deiner Erbpachtpflicht. Das wäre das Princip der Gleichberechtigung, darauf hat unser Gesetzentwurf aber gar keine Rücksicht genommen. Und der Entwurf hat dies sicherlich gethan aus demselben richtigen Gefühle, woraus die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes geflossen ist, aus dem Grundgedanken, daß die Bestimmung über die Ablösung als bloßes Recht des Verpflichteten eine von der Gerechtigkeit und von dem Wohle des Staats nach heutigen Begriffen unabweisbar geboten sei; daß dem Verpflichteten die Möglichkeit gewährt werden müsse, durch Entschädigung des Berechtigten von den für alle Ewigkeit übernommenen Verpflichtungen frei zu werden. Und ich glaube auf diesem Grundgedanken müssen wir auch jetzt stehen bleiben; er ist in dem Staatsgrundgesetze bestimmt, und wir können nicht darüber hinaus. Und da unser Entwurf lediglich diesen Grundgedanken hat, weil er in Wahrheit nicht im Geringsten das Princip der Gleichberechtigung berücksichtigt, so glaube ich, daß durch seine Annahme schon über die Unzulässigkeit desselben vom Landtage entschieden ist. Ich glaube daher, daß nichts im Wege steht, die hier fragliche Bestimmung zu streichen, da sie in der That dahin führen muß, daß die Ablösung, welche dem Verpflichteten als eine Wohlthat verheißen ist, ihm zum Verderben verkehrt werde. Ich stimme für den Minoritäts-Antrag des Ausschusses und ich glaube, auf diesem Grundgedanken müssen wir gegenwärtig stehen bleiben. Das ist im Staatsgrundgesetz bestimmt. Lassen Sie uns jetzt den Entwurf lediglich als Grundlage behalten, es ist auch schon entschieden, daß wir das wollen; haben wir uns auf diesen Standpunkt gestellt, so können wir nicht mehr von Gleichberechtigung reden, denn wenn der Verpflichtete berechtigt ist, abzulösen, so steht ihm gar nichts als Gleiches gegenüber. Sondern der Berechtigte soll . . . der zu seinem Heile und zum Heile des Staats beitragen kann . . . frei zu kaufen, wenn ihn die Freiheit vielleicht ins Verderben stürzt. Ich bin darum für den Antrag, wie der Ausschuß in seiner Minorität ihn gestellt hat.

Abg. **Morell**: In der Voraussetzung, daß die hohe Versammlung über den zwanzigfachen Betrag des Geldwerthes des jährlichen Reinertrags nicht hinausgehen wird, würde es im Interesse des Pflichtigen sein, daß die Ablösung baldigst beschafft werde; das Geld wird man auf erste Hypo-

Landesbibliothek Oldenburg

thek leicht anleihen können. Im Interesse des Staats liegt es, daß Grund und Boden von Lasten befreit werde. Sind die Bestimmungen billig, so wird die Ablösung nicht zum Verderben der Pflichtigen gereichen, sondern zum größten Vortheil.

Abg. **v. Thünen:** Der Abg. Tappenbeck hat mich vorhin nicht recht verstanden; ich habe gemeint, das Staatsgrundgesetz hat die Fälle bezeichnet, welche unverträglich sind mit einer richtigen Staatswirthschaft. Diese Fälle hat es bezeichnet. Es hat dies schon vorweg aufgehoben unter Vorbehalt der Entschädigung. Hier sind eine Menge gleicher Fälle; in dem wir dies so annähmen, würden wir gleiche Verhältnisse welche das Staatsgrundgesetz als unzulässig dem Gemeinwohl anerkannt hat, hier festhalten und sagen, daß der Berechtigte hier nicht berechtigt sein soll, die Ablösung der Dienste zu verlangen. Man kann es nicht läugnen, daß die Leistungen und Lieferungen, die aus gutsherrlichen Rechten herrühren, ganz in dieselbe Kategorie derjenigen Lasten gehören, welche das Staatsgrundgesetz sonst im Art. 59. schon aufgehoben hat. Das ist es, was ich gemeint habe und was nach meiner Ueberzeugung auch niemals richtig sein kann, daß wenn Jemand etwas als unverträglich mit dem Staatswohl ansieht, er es doch fortbestehen lassen will. Dies würde aber der Fall sein nach dem Vorschlage der Majorität, wo auch für diese Verhältnisse der Berechtigte die Ablösung nicht soll verlangen können, und das scheint mir allein hier die Frage zu sein. Ich will nicht weiter auf den Gedanken eingehen, den der Abg. Dannenberg entwickelt hat, indem wir das ganze Ablösungsgesetz von einem andern Gesichtspuncte betrachtet haben. Ich brauche auf tiefere Principien nicht weiter einzugehen, aber diesen Gedanken mußte ich wiederholt aussprechen.

Abg. **Strackerjan:** Ich muß mich auch dafür aussprechen, daß dem Berechtigten ebenso wie dem Verpflichteten die Befugniß beigelegt werde, auf Ablösung anzutragen. Ich möchte dabei darauf hinweisen, daß der Berechtigte ebensogut, wie der Verpflichtete wünschen kann, von manchen Berechtigungen frei zu werden, dieselben in Geld verwandelt zu sehen. Es ist bekannt, daß mit den Diensten dem Berechtigten in Wirklichkeit oft wenig gedient ist, und mancher würde lieber statt derselben eine, wenn auch nur mäßige, Entschädigung nehmen, wo er dann die Bewirthschaftung seines Gutes besser einrichten kann, als wenn er immer auf Dienste angewiesen ist, die er benutzen muß, um sie nicht zu verlieren, und sie nicht ganz umsonst aufzugeben. Der Berechtigte kann daher unter Umständen wünschen, daß abgelöset werde, um eine bessere Bewirthschaftung des Gutes eintreten lassen zu können, und es liegt dann nicht bloß in seinem Interesse, sondern auch im Interesse des Staates, daß die Ablösung Statt finde.

Regierungs-Commissar **Runde:** Meine Herren, es ist mir freilich von der Staatsregierung kein Auftrag gegeben worden, Erklärungen abzugeben, indem es an Zeit gefehlt hat, die Anträge des Ausschusses, welche zum Theile tief eingreifend und wichtig sind, zu prüfen. Sie werden mir aber gestatten, meine persönliche Ansicht in dieser Angelegenheit auszusprechen. Wenn auf das Staatsgrundgesetz Bezug genommen worden ist, so glaube ich, daß die Bestimmung, daß jede Last ablösbar sein soll, hier keinen Ausschlag geben kann, denn nach meiner Meinung heißt ablösen: den in der Hand des Verpflichteten befindlichen Grund und Boden in seiner Hand von Lasten befreien, nicht aber das Grundstück frei in die Hand des Berechtigten zurückbringen. Dies würde etwas ganz anderes sein, und dies hat man, so viel ich weiß, unter Ablösung niemals verstanden. Steht das aber fest, so kann immerhin nebenher die Frage aufgeworfen werden, wer die Provocationsbefugniß haben soll, wer das Recht haben soll, die Ablösung von Lasten in der Hand des Verpflichteten zu verlangen, ob dieses Recht nur der Verpflichtete oder auch der Berechtigte haben soll. Bisher hat man allerdings wohl bloß dem Verpflichteten die Provocationsbefugniß gegeben. Allein die Motive zu dem Entwurf sagen, aus welchem Grunde hier auch dem Berechtigten die Befugniß gegeben worden ist, ebenfalls auf Ablösung anzutragen. Es ist nicht bloß die gleiche Behandlung und die Billigkeit, die dafür spricht, sondern überhaupt der Grundsatz, daß der Grund und Boden möglichst von Lasten frei werden soll. Will man das, so wüßte ich nicht, warum man nicht eben so wünschen müßte, daß der Berechtigte darauf antragen könnte, als der Verpflichtete. Wenn es aus nationalökonomischen Gründen wünschenswerth ist, den Grund und Boden in der Hand des Verpflichteten zu befreien, so dürfte es auch wünschenswerth sein, daß sowohl der Verpflichtete, als auch der Berechtigte darauf antragen könne. Es können allerdings in einzelnen Fällen bedeutende Gründe dagegen sprechen, und namentlich dann, wenn man nur eine Art Ablösung hat, nämlich die Ablösung durch Capital. Es können in diesem Falle bedeutende Gründe dagegen sprechen, daß der Berechtigte auch die Befugniß habe, denn wenn man verlangt, daß einer nur durch Capital ablösen soll, so liegt darin die Möglichkeit abzulösen nur für den, der Capital hat, oder bekommen kann; derjenige, der kein Capital hat, kann dann überhaupt nicht ablösen. Aus diesen Gründen lassen sich vielleicht Ausnahmen rechtfertigen, und insofern hat auch der Antrag des Ausschusses etwas für sich; wenn aber der, durch die Minorität des Ausschusses gestellte Antrag angenommen wird, so sind jedenfalls Bestimmungen darüber nöthig, wie es gehalten werden soll, wenn Mehrere verpflichtet und berechtigt sind. In dieser Hinsicht möchte ich den Antrag des Abg. v. Finckh empfehlen, indem, wie auch in den Motiven erwähnt worden ist, hier von dem Falle die Rede ist, wo mehrere Subjecte verpflichtet sind, jeder eine Last zu leisten, welche Lasten nur zusammengenommen gemeinschaftlich benutzt werden, nicht aber von dem Falle, wo mehrere Personen zu einer gemeinsamen Last verpflichtet sind, indem für diesen Fall die allgemeinen Rechtsregeln schon die Norm genügend abgeben.

Abg. **Lindemann:** Ich habe im Ausschusse zur Minorität gestanden, daß die Berechtigung des Berechtigten auf Ablö-

Landesbibliothek Oldenburg

sung nur dem Pflichtigen gestattet werde; ich kann dieser Meinung nur beistimmen, ich will sie nicht weiter vertheidigen, weil die Gründe hier schon, wie ich mit Sicherheit annehme, die Anerkennung der Majorität gefunden haben. Es ist nur eine Einzelheit, worüber ich hier zu sprechen habe, die Ablösungsform, die uns der Abg. Dannenberg hier aufgestellt hat. Sie ist scharfsinnig und consequent, giebt den unbedingtrichtigen Gegensatz zu der Ablösung des Erbpachters, aber sie liegt ganz außer dem motivirenden Gedankenkreise, außer der Grenze unsres Gesetzentwurfes. Es ist nicht daran gedacht worden, daß diese Ablösungsform bestehe und eben deshalb ist uns ihre Aufstellung unsicher zu argumentiren. Ich glaube jedoch um so weniger darauf eingeben zu müssen, da der Abg. Dannenberg sie hervorgehoben hat, um den Satz zu unterstützen, der auch der meinige ist.

Abg. **Dannenberg**: Ich mag mich nicht deutlich ausgedrückt haben; ich vernehme das aus dem, was der Abg. Lindemann gesagt hat, und auch aus den Bemerkungen des Herrn Regierungskommissars. Mein Gedanke ist der: ich sage, das Staatsgrundgesetz hat, sowohl dem Worte nach, indem es das Wort „Ablösung" gebraucht, als auch den Worten und Ideen nach, welche damals zu den betreffenden Beschlüssen führten, den Sinn, dem Verpflichteten dem Berechtigten gegenüber die Freiheit zu gewähren, sich frei zu kaufen von den Diensten, die sonst in alle Ewigkeit auf ihm haften würden, und nicht den Gedanken, daß der in solchen Verhältnissen Berechtigte berechtigt sein soll, dieses Verhältniß aufzuheben. Das wäre keine Ablösung, sondern eine Aufhebung des Contracts, ein Zurücknehmen desjenigen, was er früher den Verpflichteten leistete, ein Zurücknehmen des Grundstückes gegen Entschädigung des ihm gegenüber in solchen Verhältnissen gemeinhin genannten Verpflichteten, für das, was dieser Verpflichtete gegen ihn berechtigt ist, für dessen Recht au Besitz des Grundstückes. Daß obiger richtigere Gedanke der Staatsregierung bei Aufstellung des Entwurfs zu Grunde gelegen hat, ist mir deshalb klar, weil dieser Entwurf auch nicht das mindeste enthält von einer solcher Berechtigung des in solchen hier vorliegenden Verhältnissen gemeinhin genannten Berechtigten, daß er das, was er früher geleistet, was in den weisten oder wohl in allen Fällen ein Grundstück ist, daß er das zurücknehmen könne gegen Entschädigung des ihm Verpflichteten für das, was dieser von ihm bisher zu fordern berechtigt war.

Weil der Entwurf nichts von einem Verfahren enthält, wornach ein solches Ablösungsgeschäft vor sich gehen könnte und vor sich gehen soll, deshalb sage ich, muß selbst die Staatsregierung bei Vorlegung des Entwurfs von dem Grundgedanken ausgegangen sein, daß das Ablösungsrecht, welches das Staatsgrundgesetz verheißt, lediglich ein Recht des hier benannten Verpflichteten sei, und ich kann es nur für eine irrthümliches Einwirken dunkler Vorstellungen einer allgemeinen Gleichheit halten, wenn hier im Entwurfe isolirte Bestimmung erscheint, daß auch der Berechtigte von dem Rechte, die Ablösung zu provociren, Gebrauch machen könne, wornach meiner Meinung nach das, was nach dem Staatsgrundgesetze eine Wohlthat sein soll, durchaus zum Uebel verkehrt, zum Unheil für den, dem man wohlthun will. Nach dieser Bestimmung sollen die, welche sich frei kaufen sollen, von den Berechtigten gezwungen werden können, die Freiheit sich selbst zum Verderben zu erkaufen.

Präsident: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so erkläre ich die Diskussion für geschlossen, vorbehältlich des letzten Wortes des Berichterstatters.

Referent **Wibel** I.: Ich werde als Berichterstatter versuchen müssen, kurz zusammenzufassen, was nach meiner Ansicht von der einen und andern Seite vorgebracht worden ist. Der Ausschuß geht in seiner Minorität, der ich angehöre, von der Ansicht aus, daß der Verpflichtete nur allein das Recht haben dürfe, auf Ablösung anzutragen. Es ist eine täuschende Vorstellung, wenn man sagt, das Recht des Verpflichteten und des Berechtigten müsse gleich sein. Es ist dieser Einwand bereits in dem Berichte, und noch viel klarer und gründlicher von dem Abg. Dannenberg vorhin widerlegt worden. Es kann nach Dannenbergs Worten kein Zweifel mehr darüber sein, bei dem Berechtigten wäre die Befugniß, auf Ablösung zu dringen, doch nicht sein wahres Recht. Sein wahres Recht wäre Aufhebung des Vertrages durch Zurücknehmen des Guts. Das haben wir auch den Münsterschen Gutsherren nicht verstattet, wir haben ihnen nicht erlaubt, zu ihren bisherigen Gutsunterthanen zu sagen: Ich will Euch freilassen von der Gutspflicht, aber ich nehme dann mein Gut zurück und entschädige Euch höchstens für das Anrecht, was ihr hattet zur Erbfolge und dem Nutzungsrechte an demselben. Das darf keiner sagen und der Entwurf des Ablösungsgesetzes sagt es auch nicht, das wäre Unsinn. Ich will dies in einen recht klaren, faßlichen Satz fassen. Denken Sie an die Dienste. Nehmen Sie an, der Berechtigte sagte, ich will die Dienste nicht, ich kann sie nicht brauchen, darum sollst Du mir Geld geben. Eine solche Ansprache würde mit Lachen beantwortet werden. Ja wenn ich will! Wenn aber der Verpflichtete sagt, ich will nicht länger dienen, ich kann es nicht länger ertragen, aber ich will Dich mit Geld entschädigen, dagegen kann der Berechtigte nichts einwenden, denn darauf läuft es ja auch von selbst hinaus, wie Sie mir vorhin weiter auszuführen gestatteten. Das wollen alle Stimmen, die ich gehört habe, zulassen. Dann ist hingewiesen worden auf das Verhältniß bei den Diensten. Aber grade im Gebiet der Dienste ist das Recht nur auf der Seite des Minoritätsantrags, und wenn der Abg. Strackerjan sagte, es müsse dem Berechtigten viel daran gelegen sein, die Dienste ablösen zu lassen, bevor sie ihm ganz nutzlos werden, oder nachdem sie es geworden sind, — meine Herren, gerade das zeigt das Unrecht des Standpuncts, es zeigt, daß die Dienste nicht sollen abgelöst werden jetzt, wo der Berechtigte einsieht: dieses aus den Zeiten der Barbarei herstammende Rechtsverhältniß paßt nicht mehr in unsrer civilisirten Zeit; die modernen Einrichtungen des Lebens und die Sitte gestatten nicht mehr, daß ich meinen Nachbar zwinge, mir zu dienen. Da sollte der Berechtigte

Landesbibliothek Oldenburg

befugt sein, den Gegner zu nöthigen, eine hohe Geldsumme ihm zu geben, das wollen wir gerade nicht; denn wo der Dienst seinen Werth von Jahr zu Jahr mehr verliert, weil er einer Zeit angehört, in der wir nicht mehr leben und nicht ferner leben wollen. Wenn einer den Krondienst nicht mehr thun will, sondern verweigert, so erblicke ich in ihm den Mann, der mit der Civilisation fortgeschritten ist, das können wir aber nicht in demjenigen erblicken, welcher sagen möchte: ich will das alte Unrecht noch erst recht ausbeuten, ehe es noch mehr zerfällt. Freilich ist ein erheblicher wirksamer Gesichtspunct gewiß im Staatsgrundgesetz gewesen, auf welchen der Abg. v. Thünen uns aufmerksam gemacht hat, nämlich der der Nationalökonomie. Das Staatsgrundgesetz konnte leichter einen Bruch selbst in das Privatrecht hineinwagen bei diesen Lasten und Pflichten, aus dem höhern Gesichtspuncte des Gemeinwohls. Aber ich meinestheils schaue nicht mit bedenklichem Seitenblick auf diesen Eingriff hin; ich freue mich seiner heute noch, wie an dem Tage, wo er unternommen wurde. Diese damals genommene Rücksicht war jedoch nur eine Rechtfertigung für den Eingriff, daß überhaupt das Verhältniß geändert werden dürfe. Nie und nimmer konnte und durfte sie der leitende Gesichtspunct sein, wenn es sich darum handelte: „wie soll es geschehen". Das: „wie soll es geschehen?" das steht klar im Staatsgrundgesetz. Es soll geschehen: „Mit billiger Rücksicht auf den Verpflichteten". Nicht soll ein Recht ausgeübt werden, welches gerade das Gegentheil bewirken würde, gerade Verderben Denjenigen brächte, die wir befreien wollen. Freilich hat der Abg. v. Thünen den Antrag auch dahin modificiren wollen, es soll nur eintreten bei Ablösung zum fünf und zwanzigfachen Betrage. Gern ergriffe ich diese vermittelnde Hand zur Verständigung, aber ich glaube, es hilft nicht. Was in den meisten Fällen den Ablösenden, wenn er zur unrechten Zeit zur Ablösung gezwungen wird trifft, das ist nicht so sehr, daß er 50 oder 100 mehr zahlen soll, sondern daß er überhaupt zahlen soll, und wenn der Abg. Morell sich damit getröstet hat, die erste Hypothek sei leicht zu bekommen, — ja, meine Herren — das ist wahr; aber nicht die erste Hypothek wirft den Mann von Haus und Hof, sondern die letzte, und diese sieht sich gefährdet, wenn eine andere ihr vorgeschoben wird. Sonach muß ich im Allgemeinen meinestheils durchaus bei der Meinung bleiben, daß der erste Antrag des Ausschusses mehr zu empfehlen wäre. Was nun die Modification betrifft, die hinzugefügt werden muß, in Bezug auf die gemeinschaftlich und unzertrennbar abzuleistenden Dienste, so ist der Antrag des Abg. v. Finckh, welcher dahin gestellt wurde, daß gesagt würde: „gemeinschaftlich", nicht unterstützt gewesen.

Präsident: Doch, er ist unterstützt!

Referent Abg. **Wibel** I.: Dann habe ich doch viel gegen ihn zu erinnern. Um so mehr, nachdem wir aus der Aeußerung des Herrn Reg.-Comm. Runde gesehen haben, wie das Wort: „gemeinschaftlich" verstanden werden kann. Ich muß bekennen, wenn in meinem Antrage steht: „gemeinsam", so ist das ganz dasselbe als „gemeinschaftliche", und wenn dann noch das Wort „untrennbar" hinzuzusetzen vorgeschlagen ist, so ist dies vorzuziehen, und nichts dürfte richtiger den Sinn ausdrücken, den man mit diesem Antrage verbinden könnte. Aber wie gefährlich das Wort gemeinschaftlich wäre, wie leicht da ein anderer Sinn herauskäme, haben Sie aus den Worten des Herrn Reg.-Comm. Runde entnehmen können, welcher den Abg. v. Finckh dahin verstanden hat, daß die Ausnahme eintreten sollte nicht bloß in solchen Fällen, wo z. B. ein Pferd nicht fehlen kann, ohne die ganze Natur des Dienstes aufzuheben, die zweispännige Fuhr unmöglich zu machen, sondern, wenn ich recht verstanden habe, würden auch dahin die Fälle zu zählen sein, wo z. B. statt 28 Pferden, die das Gut jetzt selbst hält, früher, wie Lindemann uns erzählte, 100 und so viele Dienstpferde in Bewegung gesetzt wurden. Das war auch, meine Herren, eine gemeinschaftliche Verrichtung, aber sie war nicht gemeinsam und untrennbar, wie der Antrag, den ich Ihnen empfohlen habe, richtiger ausdrückt, was wir nur bezwecken können; für jene anderen Fälle aber gleichfalls die Ausnahmen zu machen, wäre so viel, als für die Frohndienste die Ablösung völlig abzuschaffen. Der Antrag des Abg. Bothe bezweckt nun, alles von dem Entschlusse Eines unter den Verpflichteten abhängig zu machen, dann soll der Berechtigte sich die Ablösung natürlich gefallen lassen müssen, aber die anderen Mitverpflichteten sollen dann genöthigt sein, auch ihrerseits abzulösen Es soll nicht, wie mein Antrag beabsichtigt, die freie Entschließung jedes einzelnen Verpflichtigen nothwendig sein, sondern der einen Verpflichtung wird ein Zwang in die Hand gegeben gegen den Berechtigten und gegen den Mitverpflichteten. Ich muß gestehen, ich sehe nicht ein, warum wir das thun wollten. Sollen untrennbar gemeinsam Verpflichtete durch Uneinigkeit, die unter ihnen besteht, zu etwas gezwungen werden können, so ist es richtiger, daß dies nur darin bestehe, den bisherigen Zustand behalten zu müssen, bis sie sich zu einer gemeinsamen Ablösung vereinigen. Mehr habe ich nicht hinzuzufügen, ich wüßte auch nicht, daß noch etwas vorgekommen wäre.

Präsident: Wir kommen nun zur Abstimmung über die zu §. 1. gestellten Anträge. Es sind folgende:

1) Die beiden Ausschußanträge. Der erste von ihnen geht dahin, die Worte:

„Der Berechtigte sowohl wie"

zu streichen und demzufolge alle anderen Artikel des Gesetzes abzuändern, wo von Ablösung auf Verlangen des Berechtigten die Rede ist.

Der zweite Antrag lautet:

„Der Landtag beschließe, der Art. 2. §. 1. laute:

Der Verpflichtete und, mit Ausnahme bei Erbpachten, Grundheuern und den im dritten Abschnitt dieses Gesetzes ihnen gleichbehandelten Verhältnissen, auch der Berechtigte kann die Ablösung jeder Berechtigung verlangen."

Es ist nun klar, was die beiden Ausschuß-Anträge be-

Landesbibliothek Oldenburg

trifft, daß der Minoritätsantrag zuerst zur Abstimmung kommen muß, weil er weiter gefaßt ist und den andern absorbirt. Sodann sind Anträge gestellt von dem Abg. Wibel I., von dem Abg. Bothe und außerdem von dem Abg. v. Finckh in Beziehung auf den Wibel'schen Antrag. Diese sämmtlichen Anträge stehen meines Erachtens mit den Ausschußanträgen in weiter keiner Verbindung, sondern können nach der Abstimmung über den Ausschußantrag zur Abstimmung gebracht werden. Der Antrag des Abg. Bothe geht dahin, es sei zu setzen:

„Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so muß die Ablösung geschehen, wenn nur einer von diesen sie verlangt."

Der Antrag des Abg. Wibel I. geht dahin, zu setzen:

„Mehrere Verpflichtete, deren Leistung eine untrennbar gemeinsame ist, können nur gemeinsam die Ablösung verlangen, wenn nicht der Berechtigte einwilligt, daß Einer oder Mehrere allein ablösen."

Der Antrag des Abg. Bothe geht also insofern weiter, als er, wenn ein Verpflichteter die Ablösung will, den übrigen die Verpflichtung dazu auferlegt, wogegen der Abg. Wibel nur will, daß sie sich zur Ablösung vereinigen müssen.

Abg. **Pancratz**: Der Antrag Bothe's faßt nur den Fall auf, wenn sie dasselbe leisten; der Antrag Wibels geht aber weiter, er faßt auch die Fälle, wo Viele etwas leisten, wo aber das Nutzbare ein Ganzes ausmacht.

Präsident: Der Antrag Bothe's geht doch wohl weiter, er setzt auch Gemeinschaft voraus; sonst könnte er nicht von mehreren Verpflichteten reden; eine Gemeinschaft ist in beiden vorausgesetzt.

Abg. **Wibel** I.: Ich habe nichts gegen die Ordnung der Fragstellung, aber gegen die Begründung dieser Ordnung. Ich möchte nicht sagen: dieser Antrag geht vor, weil er weiter geht als der meinige, er giebt Zwang zur Ablösung gegen denjenigen, der vielleicht kein Geld hat; diesem Zwange treten wir durch unsern Antrag entgegen; der unsrige geht also weiter im Sinne der Freiheit. Aber daß über den anderen zuerst abgestimmt wird, mag gern geschehen.

Präsident: Glauben Sie denn nicht, daß, wenn der Antrag des Abg. Bothe angenommen würde, der Ihrige wegfiele?

Abg. **Wibel** I.: Ja!

Präsident: Darum ist in Beziehung auf den Antrag des Abg. Wibel, worin es heißt:

„Mehrere Verpflichtete, deren Leistung eine untrennbar gemeinsame ist, können nur gemeinsam die Ablösung verlangen, wenn nicht der Berechtigte einwilligt, daß Einer oder Mehrere allein ablösen",

von dem Abg. v. Finckh der Antrag gestellt, diesen Satz so zu fassen:

„Muß eine Last von mehreren pflichtigen Subjecten gemeinschaftlich geleistet werden, so können sie wider Willen der Berechtigten nur gemeinschaftlich auf Ablösung antragen."

Dieser Antrag des Abg. v. Finckh unterscheidet sich wesentlich dadurch, daß er gegen das „untrennbar" im Wibelschen Antrage gerichtet ist. Ich möchte zuerst diesen Abänderungsvorschlag des Abg. v. Finckh zur Abstimmung bringen, und dann den Antrag des Abg. Wibel. Die Reihenfolge der Anträge wäre also die: der Minoritätsantrag des Ausschusses, dann der Majoritätsantrag, dann der Antrag Bothe's, sodann der Antrag des Abg. v. Finckh und endlich der Antrag des Abg. Wibel I.

Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Ausschusses sich anschließen, daß nämlich im Art. 2. §. 1. die Worte: „der Berechtigte sowohl wie" zu streichen seien, bitte ich, sich zu erheben. —

Mit entschiedener Majorität angenommen.

Diejenigen, welche dem Minoritätsantrage des Ausschusses beitreten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

Der Antrag ist angenommen.

Damit fällt der weitere Antrag des Ausschusses weg. Diejenigen, welche dem Antrage des Abg. Bothe dahin beistimmen, daß hinter dem Worte: „verlangen" hinzuzusetzen sei:

„Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so muß die Ablösung geschehen, wenn nur einer von diesen sie verlangt",

bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist abgelehnt.

Diejenigen, welche wollen, daß es nach dem Antrage des Abg. v. Finckh heiße:

„Muß eine Last von mehreren pflichtigen Subjecten gemeinschaftlich geleistet werden, so können sie wider Willen der Berechtigten nur gemeinschaftlich auf Ablösung antragen",

bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist abgelehnt.

Diejenigen, welche den Antrag des Abg. Wibel I. dahin annehmen wollen, daß in den ersten Antrag des Ausschusses dieser Satz gebracht werde:

„Mehrere Verpflichtete, deren Leistung eine untrennbar gemeinsame ist, können nur gemeinsam die Ablösung verlangen, wenn nicht der Berechtigte einwilligt, daß Einer oder Mehrere allein ablösen",

bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir fahren in der Discussion des Art. 2. weiter fort und können, glaube ich, die Discussion auf die übrigen Paragraphen insgemein ausdehnen. Ich bringe in Erinnerung, daß Anträge gestellt sind von dem Abg. Mölling, daß es heiße: „100 Thaler" statt „200 Thaler", und von dem Abg. Bothe hinter dem Satz:

„jedoch nicht in Summen unter 200 Rthlr."

ist hinzuzufügen:

„beträgt aber das Capital weniger als 200 Rthlr., nicht in Summen unter 50 Rthlr."

Landesbibliothek Oldenburg

und eben wird mir ein Antrag vom Abg. Bargmann überreicht:

„statt der Worte: „ganz oder theilweise, jedoch nicht in Summen unter 200 Rthlr.“ zu setzen:

ganz oder zur Hälfte und wenn diese mehr beträgt, in Summen bis zu 200 Rthlr. herunter.“

Ich frage, ist dieser Antrag unterstützt?

Er ist hinreichend unterstützt.

Wünscht Jemand das Wort?

Abg. **v. Finckh**: Ich bezweifle, daß überall die Discussion über diese Anträge nöthig wird, nach dem Beschusse, den wir eben befaßt haben. Der §. 3. fällt nach der Abstimmung über §. 1. weg, und damit die Anträge zum §. 3.

Abg. **Bargmann**: Dies scheint mir nicht richtig zu sein, denn es ist blos bestimmt worden, daß nun der Verpflichtete ablösen darf ohne nähere Bestimmung. Ich finde es nun verkehrt, daß das Minimum einer Abschlagszahlung festgesetzt wird für jede Ablösung. Wenn bei einer großen Ablösungssumme der Verpflichtete das Recht haben soll, vielleicht ein Viertel oder ein Zehntel in Abschlag zu zahlen, so mag bei kleinern Ablösungen auch wohl die Bestimmung getroffen werden, daß der Verpflichtete die Hälfte abschlägig zahlen darf.

Abg. **Pancratz**: Ich bin allerdings der Ansicht, daß §. 3. jetzt wegfällt. Er ist bloß deshalb da, wenn der Berechtigte auf Ablösung anträgt. Wenn dieses wegfällt, so fällt das andere auch weg.

Abg. **v. Finckh**: Ich bleibe dabei, daß nach den ausdrücklichen Worten, womit §. 3. einleitet:

„Erfolgt die Ablösung auf den Antrag des Berechtigten, so kann dieser das Entschädigungs-Capital in den nächsten zwanzig Jahren, von dem Tage der Urkunde beziehungsweise der Bestätigung (Art. 29.) an, nicht kündigen, sondern muß dasselbe gegen 4 Procent Zinsen bei dem Pflichtigen stehen lassen. Wenn jedoch fällige Zinsen länger als ein Jahr unberichtigt geblieben sind, so kann der Berechtigte (Gläubiger) das Capitel nach vorgängiger dreimanatlicher Kündigung fordern und einklagen.

Der Schuldner (Verpflichtete) ist jederzeit befugt, das Capital ganz oder theilweise — jedoch nicht in Summen unter 200 Rthlr. — nach vorgängiger halbjähriger Kündigung abzutragen“

dieß nicht mehr in Betracht kommt.

Sollte die Versammlung indeß glauben, daß auch dann, wenn das Ganze in die Hand des Verpflichteten gelegt ist, es noch nöthig sei, ihm zu gestatten, daß er Abschlagszahlungen leiste, so glaube ich, würde dieß zu Art. 12. gehören, indem dort eigentlich erst von der Zahlung der Ablösungssumme die Rede ist.

Abg. **Bargmann**: Ich bemerke noch, daß den Abschlagszahlungen ein eigner Absatz in dem §. gewidmet ist; ob die Erleichterung dem Verpflichteten gewährt werden soll, kann allerdings noch bestimmt werden. Wenn der Eingang des §. 3. anders abgefaßt ist, so ist dies blos Sache der Redaction.

Abg. **Wibel I.**: Da wir jetzt von der Sache reden, so lassen Sie uns auch beschließen und nicht auf einen andern Paragraphen verweisen, wohin es vielleicht gehörte; was wir dann beschließen, an die passendste Stelle einzureihen, ist Sache der Redaction. Sollte aber eine Bestimmung wirklich nöthig sein, daß der Berechtigte auch noch Abschlagszahlungen annehmen muß? Ich verkenne nicht, daß im gewöhnlichen Laufe der Verhältnisse unser Ablösungsgesetz nicht viel Wirksamkeit haben wird, wenn nicht den Verpflichteten, namentlich den kleinen Grundbesitzern unter ihnen, — und deren Zahl ist groß, — die Anschaffung der Ablösungssumme sehr erleichtert würde. Durch die Gestaltung einer Abschlagszahlung würde dem Bedürfniß noch nicht abgeholfen, da müssen unsre Hoffnungen weiter hinaus greifen; und wer wollte nicht große Hoffnungen hegen bei den festen, schönen und sichren Grundlagen, auf denen unser Staat sich ausbaut seit einem Jahre. Wir müssen unsre Hoffnung richten auf eine Creditanstalt, und die kann und darf und wird dem Lande nicht fehlen; es muß, sobald dieses Ablösungsgesetz in Wirsamkeit treten soll, eine solche Creditanstalt da sein, welche jedem auch die kleinsten Summen geben wird, welche der Capitalist nicht gern gibt, und zwar gegen Abschlagszahlungen. Lassen Sie uns daher die Hoffnungen auf abschlägliche Zahlungen in kleinen Summen allerdings in Aussicht stellen, aber auf Abschlagszahlungen nicht an den Berechtigten, sondern an die zukünftige Creditkasse, die wir gründen wollen an einem heiterern Tage, als dem heutigen.

Abg. **v. Thünen**: Ich habe denselben Gedanken aussprechen wollen, der eben darauf hinauskommt, daß eine Creditanstalt, eine Anleiheanstalt errichtet werde. Bei diesen kleinen Ablösungen werden Capitalisten das Capitel nicht hergeben; dieß ist durchaus nicht nothwendig, und eben diese Anleihekasse mag gestatten, daß das Capital selbst amortisirt wird durch größere Procente; denn für die kleinen Grundbesitzer und kleinen Leute wird etwas Erhebliches hieraus werden, da es ja ganz allein in ihre Hand gegeben ist. Durch Ihren Beschluß wird die ganze Ablösung sehr langsam fortschreiten.

Abg. **Lübben**: Wir können augenblicklich den kleinen Leuten auf keine andere Weise zu Hülfe kommen, als mit kleinen Abschlagszahlungen. Die Ablösung wird bei weitem nicht den Erfolg haben, wenn sie den größten Theil des Capitals auf einmal abtragen sollen, und ich wünsche daher, daß diese Abschlagszahlungen jetzt gleich bestimmt werden. Bis die Creditanstalt ins Leben getreten sein wird, werden Hunderte schon abgelöst haben. Sollen sie aber auf einmal bezahlen, so wird der Zweck des Gesetzes theilweise verfehlt. Eine Summe von 40 bis 50 Thaler können sie immer auf die eine oder andere Weise erschwingen. Dies muß ihnen nicht abgeschnitten werden. Ich stimme daher dafür, daß Abschlagszahlungen angenommen werden müssen, und wünsche eine Creditanstalt für diesen Zweck je eher je lieber ins Leben getreten zu sehen.

Abg. **Strackerjan**: Ich muß mich dafür aussprechen,

Landesbibliothek Oldenburg

daß §. 3. durchaus überflüssig ist, denn er handelt blos von Fällen, wo auf Antrag des Berechtigten auf Ablösung angetragen wird. Art. 12. handelt von dem Falle, wo der Verpflichtete auf Ablösung angetragen hat, und da ist gesagt:

„Das Capital ist, insofern die Parteien eine andere Verabredung nicht getroffen haben, auch das gegenwärtige Gesetz besondere Bestimmungen nicht enthält, nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage der aufzunehmenden Urkunde, beziehungweise der Bestätigung (Art. 29.) fällig."

Wenn einmal der Verpflichtete den Berechtigten zwingt, abzulösen, so muß man diesem auch wirklich in die Hand geben, was er an der Stelle der Leistungen erhalten soll. Wir dürfen nicht weiter gehen. In Bezug auf die Rentencasse habe ich früher schon die Absicht geäußert, einen besondern Antrag zu stellen. Ich behalte mir dies noch vor, und bemerke, daß die Sparcasse hieselbst bereits früher die allmälige Rückzahlung des Capitals in größern Zinsen gestattet hat, und hoffentlich dies auch ferner gestattet wird.

Abg. **Bargmann**: Hat der Abg. Strackerjan einen Antrag gestellt, daß der §. 3. gestrichen werde?

Abg. **Strackerjan**: Wenn es nöthig ist, daß ein Antrag gestellt werde, so will ich es thun. Indessen, glaube ich, versteht es sich von selbst, aus dem einfachen Grund, weil doch wohl nöthigenfalls über jeden einzelnen Paragraphen abgestimmt wird.

Präsident: Ich bin auch dieser Meinung und nehme den Wegfall des §. 3. hier an, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Abg. **Bargmann**: Ich ziehe meinen Antrag zurück, wenigstens hier.

Präsident: Es bleibt dann noch der Antrag des Abg. Bothe übrig. Will der Abgeordnete seinen Antrag auch zurückziehen?

Abg. **Bothe**: Ja.

Abg. **Crone**: Ich erlaube mir einen Antrag zu stellen, und zwar dahin:

„§. 3. Der Berechtigte kann wider den Willen des Verpflichteten das Entschädigungscapital in den nächsten zwanzig Jahren" u. s. w. wie im Entwurf.

Abg. **Wibel I.**: Ich hätte als Berichterstatter zu bemerken, daß es nicht zweifelhaft ist, daß §. 3. wegfällt; ob durch die gestellten Anträge etwas an dessen Stelle kommt, ist eine andere Frage; und so wird in unserm Gesetzentwurfe recht Vieles wegfallen, wir werden in vielen Paragraphen noch auf Sätze stoßen, welche wegfallen, weil das Recht, auf die Ablösung zu dringen, durch Ihren heutigen Beschluß dem Berechtigten abgesprochen worden ist. Ich werde vielleicht mündlich bei jedem Paragraphen darauf aufmerksam machen dürfen. Also für diesmal nur: der §. 3. fällt weg, und was an dessen Stelle kommt, wird durch die Anträge entstehen.

Präsident: Ich frage, ob der Antrag des Abg. Crone unterstützt wird. — Er ist nicht unterstützt. — Abg. Mölling hat seinen Antrag zurückgenommen, der Abg. Bothe ebenfalls, und nach der Erklärung des Herrn Berichterstatters des Ausschusses, worin derselbe seine Zustimmung dazu erklärt, daß §. 3. hier wegfalle, versteht es sich von selbst, daß wir auch die von dem Ausschusse beantragten Veränderungen cassiren. Sofern kein Widerspruch erfolgt, würde ich demnach §. 3. hier für wegfällig erklären. Im Uebrigen hat sich kein Redner weiter gemeldet, und die Discussion über den weitern Inhalt des §. 2. ist hiermit geschlossen. Es sind weiter keine Anträge gestellt worden, und ich bitte die Herren . . .

Abg. . . . . : Ich erlaube mir noch die Bemerkung, daß doch wohl die Redaction des Art. 4. zu ändern ist.

Präsident: Dies ist Sache der Redaction. Ich kann demnach den Art. 2. so, wie er nach den bisherigen Abstimmungen sich ergeben hat, zur Abstimmung bringen, und bitte die Herren, die den Art. 2. annehmen wollen, sich zu erheben. Er ist angenommen.

Wir gehen nun weiter zu Art. 3. Derselbe lautet:

„Dienste sind ohne Entschädigung aufgehoben, wenn dieselben in den letzten 30 Jahren, von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetz zurückgerechnet, weder geleistet sind, noch dafür eine Geldabgabe oder sonstige Leistung entrichtet ist. —

Auf Baudienste findet die vorstehende Bestimmung indeß keine Anwendung."

Ref. **Wibel I.**: Der Ausschuß hat zu berichten:

Von der Bestimmung dieses Artikels sind außer den im 2ten Absatze erwähnten Baudiensten auch Mühlenteichsschlötedienste auszunehmen, weil auch zu diesen häufig in 30 Jahren keine Veranlassung sein kann, auch muß im Allgemeinen eine Ausnahme gemacht werden, wenn über die Dienste Proceß entstanden war, wie dies auch zum Art. 59. des Entschädigungsgesetzes geschehen ist.

Statt des letzten Absatzes wäre daher zu setzen:

„Auf Baudienste und Mühlenteichsschlötedienste findet die vorstehende Bestimmung indeß keine Anwendung, so wie bei allen Diensten in dem Falle nicht, wenn während des angegebenen Zeitraums, oder eines Theils desselben, die Dienstpflicht Gegenstand eines Prozesses gewesen ist."

Präsident: Wenn Niemand zum Wort sich meldet — Abg. **Mölling**: Ich habe einen Antrag gestellt.

Präsident: Es hat zu Art. 3. der Abg. Mölling den Antrag gestellt, daß es statt „30 Jahre", „20 Jahre" heißen solle. Ich frage, ob der Antrag unterstützt ist. — Er hat keine Unterstützung gefunden. — Ich erkläre demnach die Discussion über den Art. 3. für geschlossen, und bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, dahin gehend, daß statt des letzten Absatzes gesetzt werde:

„Auf Baudienste und Mühlenteichsschlötedienste findet die vorstehende Bestimmung indeß keine Anwendung, so wie bei allen Diensten in dem Falle nicht, wenn während des angegebenen Zeitraums, oder eines Theils desselben, die Dienstpflicht Gegenstand eines Prozesses gewesen ist."

Diejenigen, welche für diesen Antrag sind, bitte ich aufzustehen. Er ist angenommen. Diejenigen, welche den

Landesbibliothek Oldenburg

Art. mit dem gedachten Amendement annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. Der Art. ist angenommen.

Art. 4. lautet:

„Die unbestimmten Antrittsgelder — Laudemien, Weinkauf, Gewinn, Auffahrt, Willkommengeld ꝛc. — können als unbestimmte nicht mehr gefordert; indessen auf Verlangen des Berechtigten oder des Verpflichteten in bestimmte verwandelt, d. h. auf einen bestimmten Betrag festgestellt werden, welcher künftig in den Fällen entrichtet wird, in welchen bisher die unbestimmte Leistung erfolgen mußte."

Abg. **Wibel** I.: Der Ausschußbericht schlug Ihnen vor, statt: „so wie" zu setzen: „oder", weil es sonst dahin verstanden werden könnte, als werde Uebereinstimmung beider Theile gefordert; indessen fällt jetzt dieser Antrag weg, da der Berechtigte keinen Antrag mehr hat. Durch die Redaction werden die Worte: „des Berechtigten so wie" zu streichen sein.

Abg. **v. Finckh**: Mir scheint, als müßte „der Berechtigte" stehen bleiben, weil es sich hier nicht darum handelt, ob die Berechtigung abgelös't werden soll oder nicht. Hier ist der Satz, daß unbestimmte Antrittsgelder auf ein Fixum gebracht werden sollen; das ist aber ganz unabhängig davon, ob die Berechtigung abgelös't werden soll. Letzteres kann nur der Verpflichtete beantragen, Ersteres muß von beiden Seiten möglich sein, denn sonst brauchte der Pflichtige nur nicht darauf anzutragen, um die Last los zu werden. Das unbestimmte Antrittsgeld wäre weggefallen, und es nicht in der Macht des Berechtigten, ein bestimmtes an dessen Stelle zu setzen.

Abg. **Wibel** I.: Ich gebe zu, daß diese Bemerkung richtig ist, statt „so wie" ist zu setzen: „oder".

Präsident: Die Discussion ist geschlossen und ich kann die Frage stellen, ob die Herren Art. 4. mit der von dem Ausschuß beantragten Abänderung, daß statt: „so wie" gesetzt werde: „oder" annehmen.

Er ist angenommen.

„Art. 5.

Ueber die Ablösung der folgenden Berechtigungen wird die Gesetzgebung besonders bestimmen:

1) die Weideberechtigung und das Recht zur Nachhut,
2) das Recht zur Mastung, zum Sammeln von Waldstreue, Holz und Eicheln, so wie andere derartige Berechtigungen,
3) das Lehns-Verhältniß."

Abg. **Wibel** I.: Zu Art. 5. dürfte ich mir in Bezug auf den Plaggenhieb ꝛc. noch ein paar Worte hinzuzufügen erlauben; es wäre mehr eine Frage als ein Antrag; ob nämlich es nöthig gefunden werden könnte, darauf möchte ich die Herren aufmerksam machen, hier noch etwas hinzuzufügen in Beziehung auf Berechtigungen, die meiner Meinung nach zwar zu den hier schon genannten als Servituten und Weideberechtigungen gehören. Doch möchte es von mancher Seite anders aufgefaßt werden, die Berechtigungen namentlich an Staatswaldungen und ähnliche. Wir haben ein paar Petitionen bekommen auf dem vorigen Landtage von Grüppenbühren oder Kimme und aus dem Amte Bockhorn, deren Inhalt mir jetzt nicht ganz mehr gegenwärtig ist, die aber, glaube ich, von der Ansicht ausgingen, daß doch über Ablösbarkeit oder Nichtablösbarkeit Zweifel sein könnte. Der Ausschuß hat nicht nöthig gefunden, einen solchen Zusatz zu machen; ich möchte aber die hohe Versammlung darauf aufmerksam machen, ob wir darin wohl recht gehabt haben oder nicht.

Abg. **Dannenberg**: Ich möchte beantragen, was wohl nicht schriftlich nöthig werden wird, daß wir diesen Art. 5. vorläufig ganz aussetzen mit der Aufforderung an die Ablösungskommission zur weitern Berichterstattung eben in Beziehung auf die von Wibel I. jetzt eben hervorgehobenen Petitionen und Addressen, welche an uns gebracht sind, hinsichtlich der Weideberechtigung der Nachhut, des Rechtes zur Mastung, zum Sammeln von Waldstreu u. s. w. Es könnte der ganze Artikel vorläufig ausgesetzt werden, indem es doch bedenklich scheint, schon zu bestimmen, daß über die Ablösung der fraglichen Berechtigungen die Berathung Statt finden soll.

Darin würde man einen Beschluß finden, daß diese abgelös't werden können. Es giebt viele Verhältnisse in unserm Lande, welche wohl verbieten könnten, daß überall die Ablösung zulässig sei, und das, glaube ich, besteht gerade in dem Kreise Neuenburg. Ich mache auf die Einwohner von Bockhorn aufmerksam, hinsichtlich ihrer Weidegerechtigkeit in den Neuenburger Forsten. Es sind die Verhältnisse dort der Art, daß mehr als hundert Familien nur allein ihren Haushalt auf Grund der Weideberechtigung fortführen können. Sie würden nicht mehr im Stande sein, das Futter für die einzige Kuh zu beschaffen, die ihnen bei ihrer Haushaltung unentbehrlich ist. Ich trage darauf an, daß die Beschlußfassung ausgesetzt werde.

Reg.-Comm. **Runde**: Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Regierung hier auch jedenfalls noch eine andere Fassung wird beantragen müssen, in Beziehung auf die Verhältnisse des Fürstenthums Birkenfeld, indem dort Holz- und Waldberechtigungen mancher Art bestehen, die nicht so ohne Weiteres der Ablösung unterworfen werden dürfen, was nach dem Gesetz angenommen werden könnte.

Präsident: Von dem Abg. Dannenberg ist die Verschiebung der Debatte in Beziehung auf Art. 5. bis zur weitern Berichterstattung beantragt worden. Wenn der Antrag angenommen wird, so wäre die weitere Debatte überflüssig.

Wird dieser Antrag unterstützt?

Hinreichend unterstützt.

Ich bitte darüber abzustimmen und sich zu erheben.

Der Antrag des Abg. Dannenberg ist angenommen.

Art. 6. lautet:

„Die Verhältnisse, bei welchen ein vererbliches Nutzungsrecht nur auf eine bestimmte Zahl von Generationen (Leiber) übertragen ist und die darin begründeten Verpflichtungen sind nicht ablösbar. Der Besitzer ist befugt, das ganze Ver-

Landesbibliothek Oldenburg

hältniß durch Rückgabe der übertragenen Gegenstände aufzuheben.

Will der Besitzer von dieser Befugniß Gebrauch machen und können die Partheien sich gütlich nicht vereinigen, so muß der Besitzer sich an die Ablösungs-Commission wenden, welche, falls die Partheien nicht Schiedsrichter wählen, die Verhältnisse zu ordnen, insbesondere den Zeitpunkt der Rückgabe und des Aufhörens der Verpflichtungen des Besitzers zu bestimmen hat."

Zu diesem Artikel 6. sind keine Anträge gestellt worden.

Abg. **Wibel** I.: Der Ausschuß hat in seinem Berichte bemerkt:

Dem Ausschusse hat es nicht zweifelhaft geschienen, daß eine Verleihung auf Leiber mit Recht als eine Zeitpacht aufgefaßt und daher unter das Ablösungsgesetz nicht gezogen worden ist.

Sollten Fälle vorgekommen sein, wo bei gutspflichtigen Stellen ein solcher Vertrag der Verleihung auf Leiber anstatt des nach dem einschlagenden Colonatrechte nur zulässigen auf Leiber nicht zu beschränkenden Gewinn- oder Auffahrts-Vertrages zwischen dem Gutsherrn und demjenigen, welcher die Stelle antrat, abgeschlossen worden ist, so muß diesem letzteren oder seinen Rechtsnachfolgern der Versuch überlassen bleiben, vor den Gerichten auszuführen und eine Entscheidung darüber zu erwirken: ob ein Vertrag dieser Art Bestand habe oder, zumal nach Aufhebung des gutsherrlichen Verbandes, zu seinem und seiner Nachfolger Gunsten das dem wahren Rechte besser entsprechende Verhältniß wieder herzustellen möglich ist. Daß dies geschehen muß, wenn die Thatsache erwiesen wird, ist zwar leicht zu erkennen und es wäre unbedenklich, die Ungültigkeit eines solchen Vertrages im Gesetze auszusprechen. Aber sehr viel schwerer, ja unmöglich ist es, ohne die einzelnen Fälle vor Augen zu haben, die Zweifel zu beseitigen, welche sich gegen die Legitimation des jetzigen Besitzers zur erfolgreichen Anfechtung jener Verträge erheben.

Der Art. 6. wird daher einfach zur Annahme empfohlen.

Präsident: Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet, und bitte ich diejenigen Herren, welche Art. 6. annehmen wollen, aufzustehen.

Er ist angenommen.

Art. 7. lautet:

„Die ungemessenen Dienste — (Art. 62. des Entschädigungsgesetzes vom 1849.) — sollen auf den Antrag des Pflichtigen in gemessene verwandelt werden."

Abg. **Wibel** I.: Artikel 7. wird vom Ausschuß zur Annahme empfohlen, indem es nicht nöthig scheint, noch ausdrücklich hinzuzufügen, daß die zuerst in gemessene verwandelten Dienste alsdann, wie alle anderen, ablösbar sind.

Es steht zwar nicht ausdrücklich im Gesetz, indessen wird es keinen Zweifel haben.

Präsident: Diejenigen Herren, welche Art. 7. annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

Er ist angenommen.

Art. 8. lautet:

„Die Ablösung der Berechtigungen (Art. 1.) wird erwirkt durch die Entschädigung des Berechtigten."

Abg. **Wibel** I.: Der Ausschuß beantragt, anstatt der Worte:

„wird erwirkt durch die Entschädigung"

zu setzen:

„geschieht im Wege der Entschädigung".

Da dieser Artikel im Zusammenhalt mit Art. 12. sonst so verstanden werden könnte, als werde die bisherige Pflichtigkeit nicht schon durch die Bestätigung des Ablösungsvertrages aufgehoben, sondern erst durch die oft auf 20 Jahre hinausgesetzte Zahlung des Ablösungskapitals, während doch dieser Artikel gar keine andere Bedeutung haben soll, als eine Einleitung zu sein zu den folgenden Bestimmungen über die Entschädigung.

Präsident: Die Herren, welche dem Antrage des Ausschusses beitreten, daß statt der Worte: „wird erwirkt durch die Entschädigung" gesetzt werde: „geschieht im Wege der Entschädigung", bitte ich aufzustehen.

Er ist angenommen.

Art. 9. lautet:

„Die Bestimmung des Betrags der Entschädigung und die Art, wie dieselbe geleistet werden soll, bleibt zunächst der freien Vereinbarung des Berechtigten und des Verpflichteten überlassen.

Findet eine solche Vereinbarung nicht Statt, so erfolgt die Bestimmung auf den Antrag des zu diesem Antrage Berechtigten (Art. 2.) nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes."

Abg. **Wibel** I.: Wird zur Annahme empfohlen.

Präsident: Diejenigen, welche den Artikel annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

Art. 10. lautet:

„Die Entschädigung wird nach dem reinen Ertrage bestimmt, welchen der Berechtigte von der Berechtigung gezogen hat.

Bei der Ausmittelung der Entschädigung sollen die in den Art. 19. bis 24. des Entschädigungsgesetzes vom 1849 aufgestellten allgemeinen Grundsätze zur Anwendung kommen, jedoch ist der im Art. 23. §. 2. angegebene zehnjährige Zeitraum vom Tage der Zustellung des Ablösungs-Antrages zurückzurechnen."

Abg. **Wibel** I.: Der Ausschußbericht sagt:

1) Zum ersten Absatze wird vorgeschlagen, den auch im Entschädigungsgesetze Art. 16. Nr. 6. angenommenen Zusatz zu machen:

Zum Reinertrage sind die Einnahmen des Berechtigten nicht zu rechnen, welche die Natur einer Strafe haben,

Landesbibliothek Oldenburg

insbesondere die Strafe wegen versäumter oder verspäteter Erfüllung einer Verpflichtung.

2) Im zweiten Absatze wird beantragt:

anstatt: „zehnjährige Zeitraum" zu setzen: „dreißigjährige Zeitraum";

denn so lautet auch der angeführte Art. 23. §. 2. des Entschädigungsgesetzes, wie es vom Landtage angenommen und von der Staatsregierung publicirt worden ist. Im Entschädigungsgesetze mußte diese Veränderung vorgenommen werden nach Art. 59. Nr. 3. d. des Staatsgrundgesetzes. Hier, wo Berechtigtigungen anderer Art zur Frage stehen, könnte zwar ein kürzerer Zeitraum der in Geld verwandelten Naturalleistung für die Durchschnittsberechnung ihres Werthes angenommen werden, aber zweckmäßig scheint dies dem Ausschusse doch nicht."

Zum ersten Antrage des Ausschusses erlaube ich mir der Deutlichkeit wegen die Bemerkung: Es ist hier nur die Rede von den Einnahmen, welche die Natur einer Strafe haben und deshalb wegfallen sollen. Es giebt auch andres, was auch wegfallen soll; dessen geschieht Erwähnung in einem spätern Artikel und es bedurfte hier nur dieses Zusatzes.

Präsident: Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet, und so kann ich die Discussion über diesen Artikel für geschlossen erklären. Es sind also hiernach zwei Anträge des Ausschusses gestellt, welche ich der Reihe nach zur Abstimmung bringen werde.

Die, welche wollen, daß zum ersten Absatze in diesem Artikel der Zusatz zu machen sei:

„Zum Reinertrage sind die Einnahmen des Berechtigten nicht zu rechnen, welche die Natur einer Strafe haben, insbesondere die Strafe wegen versäumter oder verspäteter Erfüllung einer Verpflichtung.

bitte ich aufzustehen. Der Antrag ist angenommen.

Diejenigen, welche wollen, daß statt „10jährige Zeitraum" gesetzt werde „30jährige Zeitraum", bitte ich ebenfalls aufzustehen. Der Antrag ist ebenfalls angenommen.

Art. 11 lautet:

„Die näheren Vorschriften für die Ermittelung des Reinertrages und des Geldwerthes sind in dem zweiten Abschnitte angegeben.

Dieser Artikel ist von dem Ausschusse pure zur Annahme empfohlen worden. Ich bitte die Herren, welche ihn annehmen wollen, aufzustehen. Er ist angenommen.

Art. 12 lautet:

„Die Entschädigung des Berechtigten erfolgt durch Zahlung einer Capitalsumme.

Das Capital ist, insofern die Parteien eine andere Verabredung nicht getroffen haben, auch das gegenwärtige Gesetz besondere Bestimmungen nicht enthält, nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage der aufzunehmenden Urkunde, beziehungsweise der Bestätigung (Art. 29.) fällig."

Von dem Ausschusse ist nichts bemerkt. Es würde sich fragen, in wie fern die gestellten Anträge auf Zahlung des Capitals. . . . .

Abg. **Krone**: Ich möchte darauf antragen, daß der Artikel ausgesetzt und zur ferneren Berichterstattung an den Ablösungs-Ausschuß verwiesen werde.

Abg. **Niederding I**: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen:

„Uebersteigt das Ablösungs-Capital 200 Thaler, so können jährlich nur 160 Thaler nach Ablauf der 6 Monate zu zahlen verlangt werden. Das Ablösungs-Kapital ist nach Ablauf der 6 Monate mit 4 Proc. zu verzinsen."

Ich glaube, daß dies sowohl für den Berechtigten, als für den Verpflichteten nicht unpassend sei. Kann der Verpflichtete die Zahlung des Ganzen leisten, so ist nichts zu bestimmen, nur wenn der Verpflichtete noch nicht zahlen kann, soll ihm Hülfe gegeben werden, wenigstens bis zur Errichtung der Amortisationscasse-Summen von 100 Rthlr. kann der Berechtigte auch verwenden und käme man dadurch diesem auch nicht zu nahe.

Präsident: Es ist der Antrag des Abg. Crone, daß die Sache nicht weiter diskutirt werde, sondern der Artikel zur Berichterstattung an den Ausschuß zurückgegeben werden solle. Wird dieser Antrag unterstützt? Er ist nicht unterstützt. — Der Antrag des Abg. Nieberding I. lautet zu diesem Art. 12:

„Uebersteigt das Ablösungs-Capital 200 Rthlr., so können jährlich nur 100 Thaler nach Ablauf der 6 Monate zu zahlen verlangt werden. Das Ablösungskapital ist nach Ablauf der 6 Monate mit 4 Proc. zu verzinsen."

Ist der Antrag unterstützt? Ich bitte die Herren, sich zu erheben. Hinreichend unterstützt.

Weitere Anträge sind nicht gestellt worden.

Abg. **Rüder**: Ich wollte mir eine Vorfrage erlauben in Beziehung auf die zurückgesetzten Artikel. Ich glaube nämlich als gewiß annehmen zu dürfen, daß die Abgeordneten, weil sie die Consequenzen nicht gleich überschauen, wünschten, daß noch manches zurückgesetzt werden möge. Dem Wunsche wird eher stattgegeben werden können, wenn bestimmt wird, daß wir nur einen mündlichen Bericht verlangen und Morgen fortfahren in der Debatte. Ich möchte den Herrn Präsidenten um eine Entscheidung darüber bitten, ehe wir in der Abstimmung weiter gehen.

Präsident: Ich würde das für unbedenklich halten, und glaube, daß, wenn der Ausschuß Montag darüber berichtet, wir uns von der Bestimmung, daß der Bericht zwei Tage vorher vertheilt werden müsse, wie in früheren Fällen, nach der Geschäftsordnung dispensiren können; wenn kein Widerspruch erfolgt, könnte ich voraussetzen, daß die Versammlung dies wolle. Es ist nun der Antrag auf Aussetzung der Debatte eben gestellt, aber nicht unterstützt worden, und ich muß daher jetzt in der Diskussion über diesen Artikel fortfahren. — Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemel-

Landesbibliothek Oldenburg

det und würde ich demnach die Verhandlung über diesen Artikel für geschlossen erklären. Der Antrag des Abg. Nieberding lautet:

„Uebersteigt das Ablösungs-Capital 200 Thaler, so können jährlich nur 100 Thaler nach Ablauf der 6 Monate zu zahlen verlangt werden. Das Ablösungs-Capital ist nach Ablauf der 6 Monate mit 5 Proc. zu verzinsen."

Das ist als Zusatz zu diesem Artikel beantragt. Ich würde erst diesen Zusatz und dann den Artikel mit oder ohne diesen Zusatz zur Abstimmung zu bringen haben. Ich bitte die Herren, welche den Zusatz annehmen wollen, aufzustehen. — Er ist abgelehnt. —

Diejenigen, welche Art. 12. annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. — Er ist angenommen. —

Art. 13 lautet:

„§. 1. Das Capital besteht:

a) bei Diensten, welche erweislich aus einem gutsherrlichen Verhältnisse herrühren,
in dem sechszehnfachen,

b) bei anderen Diensten
in dem zwanzigfachen,

c) bei allen anderen Berechtigungen
in dem fünfundzwanzigfachen
Betrag des Geldwerthes des jährlichen Reinertrags der Berechtigung.

§. 2. Wenn und insoweit jedoch der Betrag des Capitals, womit eine Rente abgelöst werden kann oder soll, bereits durch Vertrag oder Entscheidung bestimmt ist, bleibt diese Bestimmung maßgebend.

§. 3. Die Rente, in welche das ermittelte oder festgesetzte Ablösungscapital vertragsmäßig verwandelt ist, muß mit dem Betrage jenes Capitals abgelöset werden, insofern der Vertrag andere Bestimmungen nicht enthält."

Abg. **Wibel** I.: Der Ausschußbericht lautet zu §. 1:

A. Aus den Verhandlungen des konstituirenden Landtages über den Art. 59. des Staatsgrundgesetzes (Seite 1119 folg.) ist bekannt, daß beabsichtigt wurde, dem Art. 59. unter Nro. 4. den Zusatz zu geben:

Bei Diensten und Naturalprästationen, welche erweislich aus einem gutsherrlichen Verhältnisse herrühren, soll die Entschädigung den 16fachen Betrag des jährlichen Reinertrages nicht übersteigen,

denn, wenn diese Lasten deshalb, weil das früher neben ihnen bestandene Heimfallsrecht schon abgelöst worden sei, unter Nro. 3. des Gesetzes nicht fallen, also nicht sofort unter Vorbehalt der Entschädigung wegfallen, sondern nach dem Ablösungsgesetze abgelöst werden sollten, so sei doch kein Grund, sie bei dieser Ablösung höher zu stellen. Die Staatsregierung war hiemit rücksichtlich der Dienste einverstanden, verlangte aber Streichung der Worte: „und Naturalprästationen" weil die Consequenzen einer solchen Bestimmung zu schwer zu übersehen seien, womit aber keineswegs dem präjudicirt sein solle, daß nicht solche Naturalprästationen demnächst doch nach dem nur 16fachen Betrage ablösbar gesetzlich erklärt würden. Haben sich nun Consequenzen, wie sie befürchtet wurden, nicht herausgestellt, so muß auch für jene Naturalprästationen jetzt die Ablösbarkeit zum 16fachen Betrage angenommen werden. Namentlich muß eben dasselbe auch gelten von denjenigen Geld- und Naturalgefällen, welche bei Ablösung des gutsherrlichen Verbandes der Sache nach unverwandelt beibehalten wurden, wenn auch in der Ablösungsurkunde eine neue Uebernahme derselben vorkommt. (Motive zum Entschädigungsgesetze, Seite 77 — 78 unter Nro. 1.)

Es wird daher beantragt, anstatt des §. 1. a. zu setzen:

§. 1. Das Capital besteht:

1) in dem sechszehnfachen Betrage des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages der Berechtigung.

a) bei Diensten, welche erweislich aus einem guts- oder schutzherrlichen, Hörigkeits- oder Unterthänigkeits-Verhältnisse herrühren,

b) bei Geld- und Naturalgefällen, welche erweislich aus solchem Verhältnisse unverwandelt herrühren. Der Umstand, daß sie in einem Vertrage über Ablösung des gutsherrlichen Verbandes unter den übernommenen Leistungen des Pflichtigen mit aufgeführt stehen, soll an sich keine Vermuthung gegen ihren unverwandelten Fortbestand begründen.

Zu a war freilich von einem Mitgliede des Ausschusses beantragt:

auch die an die Stelle der Dienste getretenen Dienstgelder oder Leistungen mit hieher zu zahlen. Die Mehrheit im Ausschusse aber hielt dafür, daß dies zu einer weiter greifenden Revision der namentlich in den Münsterschen Kreisen zahlreich abgeschlossenen Ablösungsverträge führen werde, welche das Staatsgrundgesetz ausdrücklich nicht gewollt habe.

B. Nach Nro. 3. des Art. 59. des Staatsgrundgesetzes sind gewisse zum Theil aus der Leibeigenschaft herrührende Leistungen ohne Entschädigung hinweggefallen. Ebenso ist auch dort bestimmt und im Entschädigungsgesetze berücksichtigt, daß jährliche Renten, welche seit dem 2. August 1830 für solche Leistungen allein oder mit anderen übernommen worden sind, wegfallen oder im letzten Falle reducirt werden sollen. Die für sie vor dem 2. August 1830 übernommenen Renten sind nun ablösbar nach dem gegenwärtigen Gesetze, und es scheint billig, dabei den niedrigsten Ablösungsfuß anzunehmen, so daß es weiter heißen müßte:

c) bei Renten, welche vor dem 2. August 1830 für Leistungen und Lasten übernommen sind, welche nach Art. 59. Ziffer 2. a. — d. des Staatsgrundgesetzes ohne Entschädigung aufgehoben sind.

C. Ueber den Ablösungsfuß bei Erbpachten u. s. w. werden zu Art. 23. besondere Anträge gestellt werden, und wird daher hier weiter zu sagen sein:

Landesbibliothek Oldenburg

2. bei Erbpachten und den im 3. Abschnitt dieses Gesetzes ihnen gleichgestellten Verhältnissen, in dem — bis — fachen nach den Bestimmungen des Art. 23.

D. Für alle anderen Berechtigungen hat der Entwurf den 25fachen Betrag festgesetzt. Der Zinsfuß ist in diesem Gesetze, wie im Entschädigungsgesetze, (und wohl mit Recht) überall zu 4 Proc. angenommen worden. Aber in der betriebsamen Hand hat das baare Capital einen höheren Werth, und mit dem Zinsgenusse begnügt sich nur derjenige, welcher nicht in der Lage ist, das Capital auszubeuten. Freilich ist dafür der Besitz einer Grundrente weit weniger Gefahr des Verlustes verknüpft und mit Mühe und Kosten der Kapitalbelegung u. s. w. nicht verbunden. Dagegen aber fehlt bei ihnen die Leichtigkeit in der Verfügung über den Capitalwerth, in der Ortsverlegung desselben, so wie die Möglichkeit der säumigen Schulder mit einem anderen, viele zerstreute mit einem Einzigen nach Belieben zu vertauschen.

Zudem fordert die Nationalökonomie Erleichterung der Entlassung des Grund und Bodens. Aus allen diesen Gründen neigt sich der Ausschuß zu dem Antrage:

3. in dem zwanzigfachen bei allen anderen Diensten, Naturalgefällen und anderen Berechtigungen.

Präsident: Ich glaube, Sie werden mit dem Berichterstatter darin einverstanden sein, daß zunächst der §. 1 der Diskussion unterliege.

Abg. **Strackerjan:** Ich möchte vorschlagen, daß der Art. 23. mit in die Diskussion hineingezogen werde, weil in dem Antrage des Ausschusses darauf Bezug genommen ist.

Präsident: Es wird von Seiten des Berichterstatters das Vorläufige hierauf erklärt werden.

Abg. **Wibel I.:** Ich habe nichts dagegen, meine Herren, und glaube, daß es den Umständen angemessen sein wird, wenn wir die Angelegenheit in die Diskussion hineinziehen. Es ist nicht zweifelhaft, daß man bei der Bestimmung die man dort trifft, die Verhältnisse, die hier vorliegen, im Auge haben muß. Ich muß mir dann aber die Bemerkung, erlauben, daß es dann für heute wohl ein kühner Griff sein möchte, nämlich ein zu kühner Angriff, dawir nach der Uhr nahe bei dem Schlusse der Sitzung sind, und wir thäten besser die Diskussion bis Morgen zu verschieben, als nachher in der Debatte abbrechen zu müssen.

Präsident: Dagegen will ich meiner Seits nichts erinnern.

Demnach meine Herren, haben wir Montag um 10 Uhr Sitzung. Auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung der heutigen Verhandlung. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 20 Minuten nach 1 Uhr.)

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des zweiten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neunte Sitzung.

Oldenburg, den 26. November 1849, Vormittags 10 Uhr.

Gegenstände: Eingänge. Art. 5. und Art. 13 — 16. des Ablösungsgesetzes.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Der Präsident erklärt ½11 Uhr die Sitzung für eröffnet; der Schriftführer Claußen verliest das Protokoll der vorigen Sitzung, und da keine Erinnerungen dagegen gemacht werden, erklärt der Präsident es für genehmigt.

Präsident: Eingegangen sind:

1) Ein Gesuch der Bauerschaft Bokel, im Kirchspiel Apen, dahin gerichtet, daß der in dem Gesuch gedachte Rest der Gemeinheit nunmehr baldigst dem Betheiligten nach den üblichen Regeln ertheilt werde; ferner

2) Ein Gesuch vieler Eingesessenen zu Damme, betreffend die Chaussirung der Wegstrecke von Vechta über Visbeck nach Wildeshausen.

Beide Gesuche gehören nicht zur Competenz des allgemeinen Landtags, sondern sind für den Provinziallandtag zurückzulegen.

3) Eine Eingabe von 212 Bürgern und Einwohnern der Stadt Eutin, dahin gerichtet, der Bauhof bei Eutin möge nicht als Krongut ausgeschieden werden.

Dieses Gesuch geht an den Ausschuß zur Berichterstattung über die Ausscheidung des Kronguts.

Wir gehen zur Tagesordnung über, zur Fortsetzung der Berathung über den Entwurf des Ablösungsgesetzes. Wir haben in der letzten Sitzung den Art. 5. des Gesetzes zur weitern Berichterstattung des Ausschusses zurückgesetzt; ich dürfte wohl den Herrn Berichterstatter ersuchen, hierüber den weitern Bericht zu geben.

Abg. **Wibel** I. Ich bin beauftragt, mündlich Bericht zu erstatten, daß der Ausschuß einstimmig der Ansicht ist, der Art. 5. solle und dürfe in keiner Weise irgend eine feste Bestimmung im Voraus dafür enthalten, ob etwas abgelöst werden soll nach dem künftigen Gesetz, oder ob auf anderm Wege die Ordnung vorgenommen werden soll. Dies sei nun in der bisherigen Fassung nicht deutlich ausgesprochen, und deßhalb beantragt der Ausschuß, Sie wollen eine Aenderung dahin annehmen, daß in der ersten Zeile hinter den Worten: „Ueber die" gesetzt werde: „Ablösbarkeit und die", und in der dritten Zeile, hinter dem Worte „Weideberechtigung" gesetzt werde: „in Forsten und sonst", so daß der Artikel lauten würde: „Ueber die Ablösbarkeit und Ablösung der folgenden Berechtigungen wird die Gesetzgebung besonders bestimmen: 1. Die Weideberechtigung in Forsten und sonst". Das Letztere wurde namentlich wünschenswerth gefunden, weil sonst Mißverständnisse entstehen könnten über Beweidung der Staatsforsten.

Abg. **v. Thünen:** Wir haben in unserer Abtheilung über diesen Absatz auch gesprochen, und sind zu demselben gekommen, was der Ausschuß vorgeschlagen hat; wir haben auch den ersten Satz ganz eben so. In Bezug auf den zweiten Satz schlagen wir vor, zu sagen unter „1. die Weideberechtigung in den Forsten und überhaupt auf fremden Grund und Boden, so wie das Recht zum Plaggenhieb." Es ist hier ebenfalls weggelassen, das Recht zur Nachhut, weil dies etwas Unbestimmtes ist, und weil die allgemeine Hut-Berechtigung scheinbar nicht hierunter begriffen werden würde. Es giebt aber eine Vorhut, eine Brachhut, eine Stoppelhut u. s. w. und wo eine Vorhut ist, ist in der Regel auch eine Nachhut, deshalb würde die allgemeine Nennung von Weideberechtigung auf fremden Grund und Boden hier vorzuziehen sein. Was die Weideberechtigung in Forsten betrifft, so scheint es wohl, daß wir Alle darin einverstanden sind, daß diese nicht unter das Ablösungsgesetz fallen soll. Ueberhaupt sind diese Berechtigungen ganz andrer Natur, ganz anderer Art, sie können nicht durch Geld abgelöst werden, sondern müssen in den meisten Fällen in Grund und Boden abgelöst werden. Würde dies jetzt nicht ausgedrückt, so würde man später sagen kön-

Landesbibliothek Oldenburg

nen, das Ablösungsgesetz finde auch auf diese Verhältnisse eine Anwendung.

Es muß daher die Ablösbarkeit durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden, und das ist auch der Zweck, den die Petition der Bockhorner hat.

Es sind diese Weideberechtigungen von großem Umfange auch in andern Landestheilen, namentlich in dem Bockholz, dem Fresenholz, dem Hollhauser Holz und dem Breitenbruch sollen von mehreren Dorfschaften, wie ich höre, gegenwärtig an die 2000 Stück Vieh in den Holzungen geweidet werden. Wenn dies zu Geld abgelöst werden soll, so kann es kommen, daß die dortigen Einwohner in die übelste Lage kommen. Ich habe dies schon im vorigen Jahre wegen einer Petition der Weide-Berechtigten im Hasbruch gesagt, wo die Weide immer mehr verringert und das Recht der Weideberechtigten immer mehr beschränkt wird. In dem Goldenstedter Holz gehört den Voll- und Halb-Erben das Holz und die kleinen Leute haben darin die Weideberechtigung. Solche Verhältnisse kommen also auch in Privatholzungen vor. Wir bedürfen also auch einer besonderen Gesetzgebung, welche für alle diese Verhältnisse paßt, und ich meine, der von mir gestellte Antrag würde die Sache erledigen.

Präsident: Der Antrag ist, was die Eingangsworte über Ablösbarkeit und Ablösung betrifft, übereinstimmend mit mit dem Ausschußantrage.

Unter 1. soll es heißen:

„Die Weideberechtigung in den Forsten und überhaupt auf fremden Grund und Boden, so wie das Recht zum Plaggenhieb."

Die Unterstützungsfrage würde nicht zu stellen sein, indem schon mehr als sechs Mitglieder

(Crone, Püschelberger, Sprenger, Strodthoff, Zurborg, Bothe, Nieberding I.)

den Antrag unterzeichnet haben.

Abg. **Pancratz:** Hinsichtlich der Berechtigung zum Plaggenhieb habe ich noch etwas zu bemerken. Es ist hiernach sicher, daß die Ablösung der Berechtigung zum Plaggenhieb diesem Gesetze nicht unterworfen werden solle.

In unserm Kreis Vechta wird der Plaggenhieb nach den Bestimmungen einer alten Markenconvention schon seit längerer Zeit in vorkommenden Fällen abgelöst. Es soll also nicht gesagt werden, daß diese Ablösung nicht in der bisherigen Weise fortgeführt werden kann, dadurch, daß man sagt, über die Ablösbarkeit und Ablösung soll erst das Nähere bestimmt werden. Ich für meine Person bin darüber nicht zweifelhaft, ich glaube aber, daß es gut ist, wenn das bemerkt wird, und wenn die Versammlung stillschweigend genehmigt, daß diese Ablösung bei uns fortgehen kann, ohne ein künftiges Gesetz zu erwarten.

Abg. **v. Finckh:** Ich will mir nur die Frage an den Abg. Pancratz erlauben, ob diese bisherige Ablösung lediglich in der Hand des Verpflichteten liegt. Denn sonst würde ein Widerspruch mit dem Beschlusse zum Art. 2. herauskommen.

Abg. **Pancratz:** Es ist bei uns keine ausdrückliche Bestimmung, daß bloß der Verpflichtete berechtigt ist, die Ablösung zu verlangen. Es kömmt solche Ablösung in der Regel bei Markentheilungen vor, wo die zur Theilung stehenden, deren Plaggenhieb-Berechtigung ganz oder theilweise unterworfene Mark von solcher Berechtigung befreit werden muß, um getheilt werden zu können. Ich glaube nicht, daß Differenzen entstehen werden, wenn es hier überall fest besteht, daß wie bisher abgelöset werden kann, ohne daß bestimmt zu werden braucht, ob der Berechtigte oder der Verpflichtete hier darauf antragen kann.

Abg. **Püschelberger:** Ich wollte nur dem, was hier Herr Pancratz gesagt hat, beistimmen. Daß nämlich die jetzt in der Theilung begriffenen Grundstücke nicht dieserhalb in der Theilung aufgehalten werden, daß namentlich auch die Weide nicht für unablösbar erklärt wird, bis das Gesetz darüber nähere Bestimmungen trifft, weil das sonst sehr störend für das Ganze sein würde.

Abg. **Strackerjan:** Ich glaube das Bedenken des Abg. Pancratz und auch die, welche in der vorigen Sitzung von dem Abg. Dannenberg angeregt worden sind, ließen sich am leichtesten beseitigen, wenn man für den Eingang des Artikels die Fassung annimmt:

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf:"

Dadurch würde eben gesagt, daß überall, namentlich auch für das Recht zum Plaggenhieb, das Bisherige bestehen bleiben solle.

Präsident: Der Antrag geht dahin, es sei im Eingange zu setzen:

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf

1. wie v. Thünen beantragt,
2. wie der Ausschuß beantragt.

Ist dieser Antrag unterstützt?

Hinreichend unterstützt wird.

Abg. **Nieberding I.:** Ich wollte nur bemerken, was der Abg. Pancratz wegen Plaggenhiebes gesagt hat, auch auf die Weidegerechtigkeit Bezug hat, die bei Markentheilungen durch Entschädigung aufgehoben wird.

Auch diese Ablösung muß bei Theilungen, die jetzt noch im Gange sind, ferner Statt finden.

Abg. **v. Thünen:** Ich meine, dies sind andere Fälle, als wofür das Ablösungsgesetz beabsichtigt wird. Es sind gesetzliche Theilungen, und wo eben der Berechtigte an Grund und Boden schon abgefunden wird, wird nicht nach diesem Gesetze abgelöst, sondern die Berechtigten werden mit Grund und Boden abgefunden, und wenn das ist, so wird meines Erachtens dabei das Ablösungsgesetz gar nicht zutreffen.

In dem Antrage des Abg. Strackerjan ist nicht ausgedrückt, daß hierüber ein Gesetz erfolgen solle. Ich halte dies für sehr nothwendig, und dieses Gesetz wird sich nicht so lange warten lassen. Ich wünsche also, daß ausgedrückt werde, daß ein besonderes Gesetz hierüber erlassen werden

Landesbibliothek Oldenburg

solle. Denn diese Verhältnisse, wie sie jetzt bestehen, namentlich mit den Widerberechtigungen in den Forsten und auf den Wiesen und Feldern, sind Zustände, die gar nicht so fort bestehen dürfen, weil dadurch ein steter Kampf zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten, zwischen der Forstwirthschaft und der höheren Bodenkultur dauernd erhalten wird, und es ist höchst wünschenswerth in Hinsicht der Landcultur, daß bald ein Gesetz erfolgen möge, und ich wünschte, daß dies ausgedrückt werde.

Abg. **Dannenberg**: Ich glaube doch, daß es nicht nöthig ist, hier die Verheißung eines Ablösungsgesetzes auszusprechen, und über die Ablösbarkeit etwas zu bestimmen. Was der Abg. v. Thünen angeführt hat, daß die Verhältnisse einer Regulirung bedürfen, weil sie jetzt in einer solchen Gestalt sich befinden, daß es sowohl den Weideberechtigten nicht ganz zu Gute komme, andrerseits auch den Forsten größere Nachtheile, als nöthig sei, zufüge, so wäre das kein Gesetz über die Ablösbarkeit, sondern eben nur ein Gesetz, welches diese Verhältnisse zu reguliren hat. Ich meine, wir brauchen darüber hier nichts zu verheißen und müssen hier blos sagen, wie man beantragt hat, „die Bestimmungen des Gesetzes finden keine Anwendung", damit auf keine Weise für Verhältnisse prajudicirt wird, die wir gegenwärtig gar nicht übersehen können.

Abg. **Wibel I.**: Als Berichterstatter darf ich mir das letzte Wort erbitten, zu bemerken, daß ich es nicht zweckmäßig finden kann, dem Abg. Strackerjan beizupflichten, daß wir uns mit einem bloßen, kalten, nackten Nein begnügen; das wäre es, wenn wir sagten: diese Fälle fallen nicht unter das Gesetz. Meine Herren, das Land Oldenburg lebt lange Jahre schon von Hoffnungen; lassen Sie es von diesen Hoffnungen wenigstens etwas auf dem Papiere sehen. Sprechen wir es aus: das fällt nicht unter das Gesetz, — traurig und trostlos werden diejenigen, die auch hier hofften, Hülfe zu erhalten, ihren Blick vom Gesetz abwenden. Ich verkenne nicht, daß es keine Bedeutung hat, im Ablösungsgesetz zu sagen, was auch noch regulirt werden soll durch ein anderes Gesetz; wenn aber die Staatsregierung ihre Zustimmung zu diesem Paragraphen erklärt, wie wir ihn gefaßt haben, so haben wir die Verheißung, daß der Entwurf zu dem anderen Gesetze vorgelegt werden soll, erfolgt er nicht, so haben wir das Recht der Initiative, und wir werden es nicht unbenutzt lassen. Denn wie dringend das Bedürfniß eines Gesetzes hierüber ist, hat der Abg. v. Thünen an vielen Beispielen auseinander gesetzt. Was im übrigen die Anträge betrifft, so ist es gleichgültig, ob Sie den des Ausschusses, oder den des Abg. v. Thünen annehmen; denn der Letztere scheint mir noch der Ausführlichste und Bestimmteste zu sein. Ueber die Petitionen werde ich mir vielleicht nach dem Beschlusse das Wort erbitten dürfen.

Abg. **Bargmann**: Ich bin für den Antrag des Abg. Strackerjan. Was ablösbar ist, das ist zum Art. 59. §. 4. des Staatsgrundgesetzes bestimmt; ich sehe nicht ein, was Verheißungen nützen, und glaube auch nicht, daß sie eben für die Zukunft maßgebend sein und einen künftigen Landtag verpflichten können.

Präsident: Es liegen Anträge vor: Erstens von Seite des Abg. Strackerjan, dahin gehend, daß statt der Anfangsworte des Gesetzes: „Ueber die Ablösung der folgenden Berechtigungen wird die Gesetzgebung besonders bestimmen", der Eingang laute:

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf:"

Dann ist vom Ausschuß beantragt, in der ersten Zeile hinter die Worte:

„Ueber die" zu setzen: „Ablösbarkeit und die"

so daß es also heiße: „Ueber die Ablösung und die Ablösbarkeit",

und dann in der dritten Zeile hinter: „Weideberechtigung" zu setzen: „in Forsten und sonst"; dagegen beantragt Herr v. Thünen, daß es heiße unter 1.

„die Weideberechtigung in den Forsten und überhaupt auf fremden Grund und Boden, so wie das Recht zum Plaggenhieb."

Ferner ist auch vom Ausschuß noch beantragt, daß unter 1. dieses Paragraphen noch hinzuzufügen sei:

„zum Plaggenhieb".

Es würde nun zunächst über den Antrag des Abg. Strackerjan als allgemeinen Antrag abzustimmen sein; fiele derselbe durch, so würde über den übereinstimmenden Antrag des Ausschusses und des Abg. v. Thünen abzustimmen sein, und fiele auch der, die Eingangsbestimmung des Gesetzes bleiben. Dann würde abzustimmen sein über den Antrag des Ausschusses, daß in der ersten Zeile hinter die Worte: „Ueber die" zu setzen sei: „Ablösbarkeit und die"; und dann würde abzustimmen sein über den Antrag des Abg. v. Thünen, daß es heiße ad 1.:

„die Weideberechtigung in den Forsten und überhaupt auf fremden Grund und Boden, so wie das Recht zum Plaggenhieb;"

Würde dieser Antrag v. Thünen's angenommen, so fiele hiermit der Antrag des Ausschusses, dahin gerichtet, daß es heiße: „in den Forsten und sonst" weg, eben so der beantragte Zusatz: „so wie zum Plaggenhieb", weil in dieser Hinsicht der Antrag des Herrrn v. Thünen Alles erschöpft.

Abg. **Dannenberg**: Ich habe so eben vom Herrn Präsidenten vernommen, daß über die Eingangsbestimmung, welche der Abg. Strackerjan beantragt hat, abgesondert abgestimmt werden soll, von den andern Anträgen zu Position 1.?

Präsident: Ja.

Abg. **Dannenberg**: Ich bin damit einverstanden, wollte nur zu den Anträgen zu Position 1. bemerken, ob die Abgg. Strackerjan, Wibel I. und v. Thünen sich nicht vereinigen können über den Satz: „Weideberechtigung in Forsten" ꝛc. — Mir scheint das: „Weideberechtigung in Forsten und sonst" deutlicher zu sein, als wenn es heißt: Weideberechtigung in Forsten und überhaupt auf fremden Grund

Landesbibliothek Oldenburg

und Boden." Aus dieser letzten Fassung könnte man folgern, als würden hier nur Forste verstanden, welche in fremden Händen, im Privateigenthum Dritter sich befinden, während der Antrag des Abg. Wibel viel allgemeiner gefaßt, jedenfalls Privat- und Staatsforste mit einander begreift.

Präsident: Ich kann die Herren fragen, ob sie darauf eingehen wollen, indeß natürlich keine Discussion mehr zulassen. Wir würden also zur Abstimmung schreiten. Diejenigen Herren, welche wollen, daß die Eingangsworte des Art. 5. nach dem Antrage des Herrn Strackerjan lauten:

„die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf"

bitte ich, sich zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt. — Diejenigen Herren, welche wollen, daß nach dem Antrage des Ausschusses in der ersten Zeile hinter die Worte: „Ueber die" zu setzen sei: „Ablösbarkeit und die", bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen. — Diejenigen, welche wollen, daß es ad 1. nach dem Antrage des Abg. v. Thünen heiße:

„die Weideberechtigung in den Forsten und überhaupt auf fremden Grund und Boden, so wie das Recht zum Plaggenhieb"

bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen.

Damit fallen denn die weiteren Ausschußanträge weg, und ich bitte nun die Herren, welche im übrigen den Art. 5. mit den Abänderungen annehmen wollen, aufzustehen. Der Artikel ist angenommen.

Wir fahren nun fort.

Abg. **Wibel I.**: Ueber einige eingegangene Vorstellungen an den Landtag, meine Herren, habe ich Ihnen noch Bericht zu erstatten. Zum Theil betreffen sie Artikel, die noch in Berathung stehen.

Unser Bericht darüber lautet:

I. Vorstellung von Bewohnern der Dorfschaften Bockhorn, Astede und Grabstede, welche an Staatsforsten Weideberechtigung haben: diese Berechtigung sei ihnen durchaus unentbehrlich, und die Ablösung derselben würde ihren Wohlstand für die Zukunft vernichten.

Gutachten. Der Ausschuß kann den Art. 5. des Ablösungsgesetzes nur so verstehen, daß er eine bloß verneinende Bedeutung haben solle, „nämlich den Zweck auszusprechen, daß die darin genannten Berechtigungen nach den bis jetzt geltenden Grundsätzen nicht unter das Ablösungsgesetz fallen, daß also ihre Ablösung von dem Verpflichteten (hier dem Staate) nicht gefordert werden kann. Wird die künftige Gesetzgebung auch diese Verhältnisse zu ordnen nöthig finden, so wird sie bei Aufstellung der Grundsätze, nach welchen dies geschehen darf, etwa durch Austausch der Servitut gegen Grundeigenthum, die Verhältnisse der Weideberechtigten in Bockhorn, Astede und Grabstede sorgfältig berücksichtigen müssen.

II. Vorstellung der Grundheuerleute zu Edewecht wegen Hofdienstleistungen, welche von ihnen gefordert werden, und zwar, wie sie ausführen zu hoch, im Verhältnisse zu den andern Grundbesitzern.

Gutachten. Es kann dies nur Gemeindehofdienst sein, da aller andere Hofdienst durch das Staatsgrundgesetz aufgehoben ist. Die Regelung der Gemeindedienste und Abgaben ist aber Aufgabe der Gemeinde-Verwaltung, welche dabei den Grundsatz der Nachbargleichheit zu beobachten haben wird. In welcher Weise diese Belästigung bei der Ablösung der Erbpacht in Rechnung zu bringen ist, wenn die Befreiung von der Last mit Gegenstand der Erbpacht war, ist dem Ablösungsgesetze nach der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung bestimmt.

III. Eine Vorstellung der Canonpflichtigen Bewohner von Damme, gegen die Höhe des im Entwurfe angenommenen Ablösungsfußes zum 25fachen Betrage des jährlichen Reinertrages.

Gutachten. Diese Vorstellung ist vom Ausschusse erledigt durch den Vorschlag eines niedrigeren Ablösungsfußes.

IV. Vorstellung des Meierhofbesitzers Garrel zu Essen, von dessen hofhörigem Landgut das Heimfallsrecht abgelöst zu sein scheint, und welcher Ablösung seiner Naturalprästazionen zum 16fachen Betrage fordet.

Gutachten. Der Ausschuß hält die Vorstellung dadurch soweit thunlich für erledigt, daß er zum Art. 13. des Ablösungsgesetzes für Leistungen, welche erweislich aus gutsherrlichem Verhältnisse unverwandelt herrühren, die Ablösung zum 16fachen, für andere die zum 20fachen Betrage beantragt hat.

V. Vorstellung von Bewohnern von Osterscheps und Edewecht, welche an den Pfarrer zu Wiefelstede, also in einem andern Kirchspiele, eine Abgabe an Rocken, Flachs und Aalen und anstatt der letzten beiden Lieferungen jetzt eine Geldabgabe zu entrichten haben, welche Zehnten benannt wird, und welche sie daher auf Grund des Staatsgrundgesetzes geweigert haben.

Gutachten. Das Gesetz kann den Zweifel über das thatsächliche Verhältniß nicht entscheiden. Die Verpflichteten müssen in Unterhandlung mit dem Berechtigten dessen Feststellung erwirken. Soweit ein wirklicher Zehnten vorliegt, was jedoch nicht der Fall zu sein scheint, da die Summe der Abgabe fest bestimmt sein soll, ist die Entschädigung für dessen Aufhebung im Entschädigungsgesetze geregelt; soweit Zehntgeld oder s. g. Sackzehnten vorliegt, enthält das Ablösungsgesetz die Bestimmungen über dessen künftige Ablösung auf Antrag der Pflichtigen und wird bis dahin die Entrichtung nicht verweigert werden dürfen.

Der Ausschuß hat keine Anträge zu stellen.

Präsident: Diese Petitionen werden eine besondere Diskussion und Abstimmnng nicht veranlassen. Wir fahren fort in der Berathung des Art. 13. Es ist in der vorigen Sitzung der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Bestimmungen über den Ablösungssatz bei Erbpachten hier zugleich mit der Discussion unterworfen worden sollte. Der Ausschuß hat zum Art. 13. §. 1. andere Bestimmungen vorgeschlagen, als der Entwurf enthält und diese anderen Bestim-

Landesbibliothek Oldenburg

mungen hat der Ausschuß hier in vollständiger Redaction so vorgelegt, daß sie den §. 1. in Art. 13. ganz ersetzen und an die Stelle der Bestimmungen dieses Paragraphen treten sollen. Es ist nun darin als Ziffer 2. beantragt: „bei Erbpachten und den im dritten Abschnitt dieses Gesetzes ihnen gleichgestellten Verhältnissen in dem — bis — fachen nach den Bestimmungen des Art. 23." — Nach der Idee des Ausschusses soll also der Ablösungssatz bei Erbpacht nicht hier, sondern zum Art. 23. bestimmt werden, wie auch der Entwurf diese Bestimmung dort erst getroffen hat. Darnach scheint es mir, daß es zwar wohl räthlich wäre, wenn hier die Discussion sich mit über den Art. 23. erstreckte, so daß man keinem Redner, der sich über diesen Artikel verbreitet, vorwerfen kann, daß er abschweife; doch aber muß die Abstimmung nach den Anträgen des Ausschusses so geschehen können, daß wir hier erst über die Anträge des Ausschusses, und dann bei Art. 23. über den dort vorgeschlagenen Satz abstimmen. Jedenfalls werden wir bei dieser Discussion zunächst die Anträge des Ausschusses zu §. 1., welche, wie gesagt, vollständig unter Ziffer I. vorliegen, berathen.

Der bereits in der letzten Sitzung verlesene Bericht des Ausschusses zu Art. 13. §. 1. lautet:

I. zu §. 1.

A. Aus den Verhandlungen des konstituirenden Landtages über den Art. 59. des St.G.G. (S. 1119 ff.) ist bekannt, daß beabsichtigt wurde, dem Art. 59. unter Nr 4. den Zusatz zu geben:

> Bei Diensten und Naturalprästazionen, welche erweislich aus einem gutsherrlichen Verhältnisse herrühren, soll die Entschädigung des 16fachen Betrags des jährlichen Reinertrages nicht übersteigen;

denn wenn diese Lasten deshalb, weil das früher neben ihnen bestandene Heimfallsrecht schon abgelöset worden sei, unter Nr. 3. des Gesetzes nicht fallen, also nicht sofort unter Vorbehalt der Entschädigung wegfallen, sondern nach dem Ablösungsgesetze abgelöset werden sollen, so sei doch kein Grund sie bei dieser Ablösung höher zu stellen. Die Staatsregierung war hiermit rücksichtlich der Dienste einverstanden, verlangte aber Streichung der Worte „und Naturalprästationen" weil die Consequenzen einer solchen Bestimmung zu schwer zu übersehen seien, womit aber keineswegs dem präjudicirt sein solle, daß nicht solche Naturalprästazionen demnächst doch nach dem nur 16fachen Betrage ablösbar gesetzlich erklärt würden. Haben sich nun Consequenzen, wie sie befürchtet wurden, nicht herausgestellt, so muß auch für jene Naturalprästazionen jetzt die Ablösbarkeit zum 16fachen Betrage angenommen werden. Namentlich muß ebendasselbe auch gelten von denjenigen Geld- und Naturalgefällen, welche bei Ablösung des gutsherrlichen Verbandes der Sache nach unverwandelt beibehalten wurden, wenn auch in der Ablösungsurkunde eine neue Uebernahme derselben vorkommt. (Motive zum Entschädigungsgesetze, Seite 77 — 78. unter Nr. 1.)

Es wird daher beantragt, anstatt des §. 1. a. zu setzen:

> §. 1. Das Capital besteht:
>
> 1) in dem sechszehnfachen Betrage des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages der Berechtigung,
>
> a) bei Diensten, welche erweislich aus einem guts- oder schutzherrlichen, Hörigkeits- oder Unterthänigkeits-Verhältnisse herrühren,
>
> b) bei Geld- und Naturalgefällen, welche erweislich aus solchem Verhältnisse unverwandelt herrühren. Der Umstand, daß sie in einem Vertrage über Ablösung des gutsherrlichen Verbandes unter den übernommenen Leistungen des Pflichtigen mit aufgeführt stehen, soll an sich keine Vermuthung gegen ihren unverwandelten Fortbestand begründen.

Zu a. war freilich von einem Mitgliede des Ausschusses beantragt:

> auch die an die Stelle der Dienste getretenen Dienstgelder oder Leistungen mit hieher zu zählen.

Die Mehrheit im Ausschusse aber hielt dafür, daß dies zu einer weiter greifenden Revision der namentlich in den Münsterschen Kreisen zahlreich abgeschlossenen Ablösungsverträge führen werde, welche das Staatsgrundgesetz ausdrücklich nicht gewollt habe.

B. Nach Nr. 3. des Art. 59. des Statsgrundgesetzes sind gewisse zum Theil aus der Leibeigenschaft herrührende Leistungen ohne Entschädigung hinweggefallen. Ebenso ist auch dort bestimmt und im Entschädigungsgesetze berücksichtigt, daß jährliche Renten, welche seit dem 2. August 1830 für solche Leistungen allein oder mit anderen übernommen worden sind, wegfallen oder im letzten Falle reduzirt werden sollen. Die für sie vor dem 2. August 1830 übernommen Renten sind nun ablösbar nach dem gegenwärtigen Gesetze, und es scheint billig, dabei den niedrigsten Ablösungsfuß anzunehmen, so daß es weiter heißen mußte:

> c) bei Renten, welche vor dem 2. August 1830 für Leistungen und Lasten übernommen sind, welche nach Art. 59. Ziffer 2. a — d. des Staatsgrundgesetzes ohne Entschädigung aufgehoben sind.

C. Ueber den Ablösungsfuß bei Erbpachten u. s. w. werden zu Art. 23. besondere Anträge gestellt werden, und wird daher hier weiter zu sagen sein:

> 2. bei Erbpachten und den im 3. Abschnitt dieses Gesetzes ihnen gleichgestellten Verhältnissen, in dem — bis — fachen nach den Bestimmungen des Art. 23.

D. Für alle anderen Berechtigungen hat der Entwurf den 25fachen Betrag festgesetzt. Der Zinsfuß ist in diesem Gesetze wie im Entschädigungsgesetze, (und wohl mit Recht) überall zu 4 Procent angenommen worden. Aber in der betriebsamen Hand hat das baare Capital einen höheren Werth, und mit dem Zinsgenusse begnügt sich nur derjenige, welcher nicht in der Lage ist, das Capital auszubeuten. Freilich ist dafür der Besitz einer Grundrente mit weniger Gefahr des Verlustes verknüpft und mit Mühe und Kosten der Capitalbelegung u. s. w. nicht verbunden. Dagegen aber fehlt bei ihm die Leichtigkeit in der Verfügung über den Kapitalwerth,

Landesbibliothek Oldenburg

in der Ortsverlegung desselben, so wie die Möglichkeit, den säumigen Schuldner mit einem anderen, viele zerstreute mit einem Einzigen nach Belieben zu vertauschen. Zudem fordert die Nazionalökonomie Erleichterung der Entlastung des Grund und Bodens. Aus allen diesen Gründen neigt sich der Ausschuß zu dem Antrage:

3. in dem zwanzigfachen bei allen anderen Diensten, Naturalgefällen und anderen Berechtigungen.

Präsident: Ich bemerke noch, daß ein Antrag von dem Abg. Lindemann eingegangen ist zu Art. 13. §. 1. a, welcher mit unterschrieben ist von den Abg.: Pancratz, Nieberding I., Nieberding II., Rösener, Ferneding, Zurborg, Püschelberger, v. Lindern, Bödecker, Hellmers, Wibel I., Mölling, Völckers. Wibel II., Tappenbeck, Böckel, Sprenger, Reiners.

Dieser Antrag lautet:

„Der Landtag wolle zu Art. 13. §. 1. a.:

das Ablösungscapital besteht in dem sechszehnfachen:

a) bei Diensten, welche erweislich aus einem gutsherrlichen Verhältnisse herrühren,

den Zusatz beschließen:

auch bei Ablösungsrenten — gleichviel ob Geldrente oder Fruchtrente — die in den letzten fünfzig Jahren mit dem Staate, wo er Gutsherrschaft war, vereinbart sind."

Andeutende Motivirung:

Die ältere Ablösung ist in der Regel weniger hoch, so daß sie der Erleichterung durch niedrige Capitalisirung nicht bedarf.

Neuerer Zeit ist der Vertrag über die Größe der Rente selten freie Vereinbarung, meist Unterwerfung unter den Willen des Gewalt- und Gutsherrn, namentlich ist den Finanzbehörden des Großherzogthums Liberatität hier nicht nachzurühmen.

Nach den eigenen Zugeständnissen der Regierung (Protocolle des constituirenden Landtages S. 531. Staatsgrundgesetz Art. 59. §. 3.) darf vom Staate hier größere Billigkeit, die nur Gerechtigkeit bleibt, gefordert werden, als vom privaten Gutsbesitzer.

Die Rente läßt den Grund belastet; die Zeit und der Staat wollen freien steuerbaren Boden.

Herstellung dieses für Staatswirthschaft nutzbaren Zustandes ersetzt dem Staate die Opfer, die er hier bringen soll."

Die Unterstützungsfrage würde nicht zu stellen sein. Wünscht Jemand über Art. 13. das Wort?

Abg. **Lindemann:** Meine Herren, ich stelle den Antrag, daß die Dienstrente, das heißt das Dienstgeld, welches für Aufhebung des Naturaldienstes stipulirt wurde, nach gleichem Maaßstabe wie der Naturaldienst selbst abgelöst werde, zum sechszehnfachen Betrage. Mein Herren, Sie haben unserm gewichtigen Bauerstande Druck und Makel der Leibeigenschaft in ihren letzten Spuren abgenommen, haben der fluchwürdigen Frohne Grab und Untergang bereitet. Das ist Thatsache von tiefgreifendem materiellen Nutzen, dafür soll der Landmann Dank wissen, und sie soll der Reactions-Verläumdung auf die viel und arglistig aufgeworfene Frage Antwort geben: Was hat die Verfassung dem Lande für Nutzen gebracht? Sie hat das Entschädigungsgesetz gebracht; sie kann, wenn die Minister mit uns sind, in diesem Augenblicke das Ablösungsgesetz auch bringen. Meine Herren, vollenden Sie das große edle Werk der Entschädigung und Ablösung, indem Sie den vollen Ernst der Staatswirthschaft, der Gerechtigkeit und der Zeit — mir ist 1849 in der Reaction noch nicht untergegangen — auch gegen die Frohnrente wenden. Die Frohne hatte wenigstens den Schutz eines unerforschten dunklen Ursprungs, und langen Bestandes durch Jahrhunderte und viele, viele Geschlechter. Meine Herren! Die Frohnrente hat von dem Allen nichts, sie hat **keine** begründete Gunst für sich. Sie ist entstanden unter unsern Augen, und wir haben gesehen, wie das treffliche Institut der Ablösung unter den Händen mächtiger Gutsherren und ihrer diensteifrigen Behörden zu Wucher und Mißbrauch sich ausgebildet hat. Dagegen nehme ich das Wort. Es ist die Imfamie der Frohne, daß sie den Pflichtigen 10fach bedrückt, während sie dem Gutsherrn nur einfachen Nutzen giebt. Der Bauer mußte 10 Pferde zum Gute schicken, eine Pferdekraft in Thätigkeit zu setzen und diese für den Frohnherrn. Deshalb haben Sie anerkannt, sowohl an dem Gesetze über Entschädigung, als in dem Entwurf, den wir besprechen, daß der Frohnpflicht Maaß und Ziel gesetzt werde. Beide Gesetze verordnen, daß dem Fröhner, der jeden Werktag zum Dienst kommen mußte, nur 60 Tage für die Ablösung in Rechnung zu stellen seie; eine Reduction auf den fünften Theil der alten Pflichtigkeit. Daneben die zweite Ermäßigung, daß der Dienst eines Tages nicht nach seinem vollen Werthe zur Ablösung kommt, sondern nur zu $^2/_3$ und nach dem Antrage des Ausschusses nur zur Hälfte der Lohnpreise. Nun frage ich, wo ist im Laufe dieses Jahrhunderts auch nur eine einzige Ablösung geschehen nach dieser jetzt gesetzlosen Taxe? Die Rente ist überall anders, überall größer erzwungen. Der Gutsherr war der alleinige befehlende Herr und der Frohner auch nach aufgehobener Leibeigenschaft unterwürfiger Knecht. Der Gutsherr hat im Uebergewicht seiner zwingenden Stellung mit der Frohne, wofür er nur eine Entschädigung haben sollte, mit der er nicht Handel treiben durfte, dennoch in den gehässigsten Formen Handel und Wucher getrieben. Was der Fröhner bewilligt hat, es war nicht freier Entschluß, nicht freie Wahl; er kannte, daß er zu Verderben und Untergang in die Hand des Gutsherrn gegeben war, wenn dieser ihn durch die Frohne drücken, erdrücken wollte, und da hat er gegeben weit mehr als der Gutsherr zu fordern rechtlich berechtigt war.

Meine Herren, am vorigen Landtage ist schon der Grundsatz aufgestellt worden, der Gutsherr soll für seine Frohne an Entschädigung nicht mehr haben, als den Ertrag, den sie ihm rein, nachhaltig und rechtlich gewährt hatte. Auf dieses Maaß ist die Rente nirgends beschränkt. Darum, meine

Landesbibliothek Oldenburg

Herren, hat die Frohnrente, moralisch aufgefaßt, für mich den Grund zu größerm Hasse, als die Frohne selbst. In ihrer Erpressung lastet auf der Frohn nicht bloß das Unrecht, sondern auch das Bewußtsein des eigenen Unrechts. So komme ich in den Kreislauf meines Vortrags, zu dem Anfang zurück, die Ablösungsrente hat durchaus keine Gunst verdient, in ihrer erzwungenen Höhe immer Begünstigung. Dagegen ist eingewendet worden, sie habe den Vertrag für sich und der Vertrag soll heilig gelten. Auch ich will Heiligkeit des Vertrages, aber hundert und hundert Verträge haben wie hier neben ihrer Heiligkeit auch eine Achillesferse ärgster Unheiligkeit. Ich war berechtigt, die Mehrheit der Rentenverträge in ihrer Existenz anzugreifen, das aber ist nicht die Richtung meines Antrags. Der Fröhner soll die ganze Summe bezahlen, die einmal stipulit worden ist, aber er soll diese Summe ablösen können, nach dem Maß, welches vom Gesetz aus den Umständen gerecht ermessen ist, nach dem sechszehnfachen Betrage. Das ist kein Eingriff in die Verträge, denn das Gesetz hat das Recht, die Pflicht, die Verhälnisse, die dem Geiste der Zeit nicht mehr angemessen sind, neu zu ordnen, zu diesem Zweck neue Institution — einseitiges Ablösungsrecht des Pflichtigen — einzuführen. Das ist hier geschehen; Sie haben die Ablösbarkeit der Willkühr des Frohnherrn entzogen, Sie haben Recht auch den Pflichtigen gegeben, ohne Eingriff, ohne Verletzung. Der Berechtigte, der seine hochstipulirte Summe 10fach bezahlt erhält, hat mehr, als ihm die Frohne eingebracht hat, mehr als ihm gebührt. Für die Wahrheit meiner Behauptung meines Satzes, die Frohnrente sei meist nicht freiwillig geboten, sondern frohnlich erzwungen, werden aus allen Landestheilen Beispiele in Menge verhanden und zu beweisen sein; ich hoffe, daß die Herren aus andern Kreisen diese Specialitäten besser nachtragen werden, als ich es vermag aus meinem Fürstenthum; da habe ich mit eigner Anschauung mitten in dem Wucher und Zwange gestanden. Von dorther kann ich vollständigen Bericht geben.

Meine Herren, das Fürstenthum Lübeck hat zehn Güter gehabt, alles Güter im Eigenthume des Staats. Die vollständige Bewirthschaftung dieser zehn Güter bedurfte 40 Viergespann Pferde, also 160 Pferde. Zur Zeit der vollständigen Frohnen werden jedoch nur 20 Gespann erhalten; die Arbeit der andern 20 Gespanne geschah durch die Frohne. Für diese 20 Viergespann, die den Höfen so erspart war, mußte das Land tagtäglich zur Frohnde schicken 1360 Pferde, 380 Knechte und 340 Mägde!!! Das ist eine Thatsache, meine Herren. Das Dienstreglement sagt, daß jeder Bauer verpflichtet sei, täglich mit seinem Viergespann mit Knecht und Magd zu Hofe zu ziehen, daneben mußten 40 kleinere Stellen täglich einen Knecht schicken. Die Folge dieser erdrückenden Frohnden war die völlige Werthlosigkeit der frohndepflichtigen Stellen. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts geschah es nicht selten, daß der Bauer von seiner Hufe abging, um Tagelöhner zu werden. Konnte die Herrschaft auf diese Stellen keinen andern Uebernehmer bekommen, der Abgaben und Dienste davon zu leisten vermogte, so mußten die übrigen Dorfsbauern diese abandonnirte Hufe (wüste Hufe genannt) übernehmen. Land, Dienste und Abgaben wurde unter ihnen getheilt. Solchen wüste Hufen, die andern Stellen zugetheilt sind, bestehen heut zu Tage noch mehrere. Aber ich will ein anderes Beispiel, welches den Druck der Frohne noch anschaulischer macht, anführen. Die Mayersche Hufe in Thürk war nach Mayenfelde Dienstpflichtig. Im Jahr 1746 wurde sie einem andern Besitzer übertragen, sie hielt damals 12 Pferde und 5 Kühe. Dies war ein durch die Frohne herbeigeführtes Mißverhältniß. Der letzte Besitzer wurde als überschuldet aufgeführt, weil er 51 Rthlr. Schulden hatte, und um die armen Kinder nicht ganz ohne Erbe zu lassen, erhielten sie, es waren ihrer 4, jedes 20 Rthlr., also zusammen 80 Rthlr. 25 Jahre nach dieser Uebertragung wurde das Frohnberechtige Gut Mayenfelde parzellirt, die Dienste wurden abgelöst, und durch diese Frohnfreiheit ein anderes Wirthschaftssystem ermöglicht. Der kostbare Pferdebestand wurde verringert, das Rindvieh vermehrt und so hatte jene werthlose Stelle 25 Jahre nach aufgehobener Frohne mit dem richtig ermessenen Besatz von 25 Kühen und 6 Pferden den Ertragswerth von 10,000 Rthlr. und dieselbe Stelle hat jetzt einen Conjuncturwerth von mindestens 15,000 Rthlr.

Die früh erkannte Unmöglichkeit, jene Unzahl von Frohnen nutzbar zu machen, führte nicht zu einer Ermäßigung der Frohnpflicht, die ganze Last wurde fort und fort in Anspruch genommen zu Müßiggang, Gunst, Vexation, Willkühr und Kurzweil.

Erst in den siebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, als der Staat die Hauptgüter Mayenfelde, Rothensande und Adolpfshof parcellirt und in Erbpacht gab, und die dorthin pflichtigen Frohndienste in keiner Weise ferner empfangen konnte, erfolgte eine einigermaßen geordnete Ablösung. Nicht aber in Form einer Vereinbarung, sondern als Begnadigung in voller staatlicher Allmacht:

> ich will in diesem Augenblicke die Dienste nicht mehr von Dir haben und dafür sollst Du geben so und so viel, wie ich es jetzt zu bestimmen für gut finde. Diese Summe gewähre ich Dir aber nur so lange, als es mir gefällt; kommen Zeit und Umstände anders, so sollst Du auch mehr geben oder wieder dienen.

Der Dienst war damit nur suspendirt, nicht aufgehoben, er sollte fortbestehen und wir werden sehen, wie dieser Zustand gegen die Frohner benutzt ist.

Bei der allgemeinen Parzellirung der Güter blieb das Gut Bauhof in Verwaltung und demselben mußte ferner gefrohnt werden. Er hatte ursprünglich 45 Viergespann täglich, davon waren jedoch 21 schon in der Vorzeit abgelöset und 24 d. h. 96 Pferde mußten die Frohne so leisten. Auch davon wurden 18 zu Dienstgeld gesetzt und 6 fuhren täglich zum Dienst. Endlich hatte das herrschende Gut, der Bauhof selbst, ausreichendes Gespann, konnte die Frohne gar nicht mehr verwenden und die Herrschaft dictirte, steigerte nach freiester Willkühr den Pflichtigen das von ihnen zu zahlende Dienstgeld, immer mit dem Vorbehalt, daß die Pflichtigkeit im vollen Umfange fortbestehe.

Landesbibliothek Oldenburg

Als endlich, nach manchen andern Vorgängen, die frohnpflichtigen Bauern neue einseitige Steigerung des Dienstgeldes nicht annehmen wollten, als sie dagegen einwandten:

sie seien nur dem Bauhofe zur Frohne pflichtig, der den Dienst zu empfangen nicht im Stande sei; sie wollten demungeachtet reichliches Dienstgeld bezahlen, aber die Größe desselben sei mit ihnen zu vereinbaren, ihnen nicht zu dictiren.

Da erhielten sie am 30. März 1830 aus der eutinischen Rentekammer die hohe hier wörtlich verlesene Antwort:

Unüberlegt um das Anerbieten, statt 100 Rthlr. nur 70 Rthlr. zahlen zu wollen, erschienen, und geziemt hätte es sich, daß sie zur Fortzahlung jener 100 Rthlr. sich bereit erklärt und von höchster Gnade Herab etzung erbeten hätten, wenn gleich dazu kein Grund ist.

Allein weniger zu verzeihen als jene Unüberlegheit ist die Frechheit, mit welcher in Abrede gestellt ist, daß dem Dienstherrn eine willkührliche Verwendung der Dienste anders als zum Nutzen des dienstberechtigten Guts zugestanden habe. Wenn daher die Dienstpflichtigen die Leistung des Naturaldienstes vorziehen, so wird man für sie geeignete Arbeiten aufzufinden wissen, ohne darum der landwirthschaftlichen Cultur des Bauhofes den mindesten Abbruch zuzufügen.

Es haben demnach die Dienstpflichtigen spätestens 14 Tage vor Montag die Erklärung abzugeben: ob sie die bestehende Dienstbefreiung — N.B. gegen Fortzahlung des einseitig dictirten Dienstgeldes — noch für das nächste Jahr wünschen, oder ob sie vom 1. Mai d. J. an den Naturaldienst — täglich Viergespann mit Knecht und Magd — leisten wollen.

Die fernere motivirte Weigerung der Frohner rief 30 bis 40 verschiedene Frohnprocesse hervor, welche von der fürstlichen Rentekammer mit großer absichtlicher Kostbarkeit eingeleitet wurden. Und um unter die vereinten Frohner Furcht und Abfall zu bringen, ergriff die Rentkammer das Mittel, daß sie jedem Pflichtigen ein gedrucktes Circular mit Cammer-Petschaft und Unterschrift des Cammer-Präsidenten ins Haus schickte, worin es heißt: „vor Aufhebung des Hofdienstes war der Hufner im Allgemeinen verpflichtet, jeden Werktag ein Viergespann mit Knecht und darneben eine Magd oder einen Jungen zur Disposition desjenigen Hofwirthschafters, an welchen ein Dienstpflichtiger verwiesen war, zu stellen.

Werden bei so bewandten Umständen Seine Königliche Hoheit den renitirenden Hofnern Rechtsgang verstatten, so werde damit eine Masse von kostbaren Processen Raum gegeben sein, die im günstigsten Falle denen keinen Vortheil bringen werden, welche nicht etwa für immer von Naturaldienst befreiet, deren nur wenige sind. Die anderen (temporär Befreiten) würden sich entweder zur Naturaldienstleistung — täglich Viergespann ꝛc. — oder zur Eingehung der ihnen abverlangten Bedingungen sich bequemen müssen.

Auf solche Drohung, auf ähnliche Bedrückungen haben am Ende 42 Fröhnder, des Processirens überdrüssig, dahin eingewilligt, daß sie von jeder Hufe 90 Rthlr. Dienstgeld geben. Der alleinige Bauhof empfängt auf diese Weise von den 24 ihm Pflichtigen 2160 Rthlr. Dienstgeld; der ganze Werth des Bauhofs ist für das Krongut nur zum Jahresertrage von 2400 Rthlr. veranschlagt; rechne ich zu den neuen 2160 Rthlr. Dienstgelder noch das ältere von 1100 Rthlr., so macht das 3260 Rthlr. Daß dieß nicht in Gemäßheit der Grundsätze berechnet sein kann, welche der Staat hier im Ablösungsgesetz annimmt, scheint außer allem Zweifel zu sein. Nun, meine Herren, ich habe schon auf frühern Landtagen auf Erleichterung auch für meine Provinz angetragen; ich habe einen Antrag gestellt, und er ist auch ins Staatsgrundgesetz mit aufgenommen worden, daß die Rente für Ablösung nach 1830 da, wo der Staat der Berechtigte war, neu revidirt werden solle. Durch eine eigenthümliche Redaction des Staatsgrundgesetzes ist diese Wohlthat, die ich speciell mit für das Fürstenthum Lübeck beantragt habe, dem Fürstenthum Lübeck genommen; sie soll nur Denen gewährt werden, die durch Heimfall und Hörigkeit sich als Pflichtige darstellen. Ich habe dazu geschwiegen, weil es im Staatsgrundgesetz heißt: die weitere Ablösung soll im neuen Gesetz bestimmt werden. Auch das neue Gesetz soll nach staatsgrundgesetzlichen Principien abgefaßt werden; die Gerechtigkeit, die Billigkeit soll dabei beobachtet werden. Meine Herren, da komme ich darauf zurück, die Revision einmal geschlossener Ablösungsverträge hat in ihrer Summe etwas gehässiges, etwas ungewisses, etwas weitläufiges. Soll also Billigkeit geübt, soll die ausschreitende Rente auf das rechte Maaß zurückgeführt werden, wie das Staatsgrundgesetz verheißt, so kann das am füglichsten dadurch geschehen, daß die Summe der einmal stipulirten Rente nicht mehr angetastet, dagegen das Ablösungskapital zu einem niederen Fuße gesetzt wird. Daher beantrage ich, daß die Ablösung der Dienstrente auch zum 10fachen Betrag geschehe. Ich hätte gewünscht, diesen Fuß für alle Lasten zu stellen, die aus der Grundhörigkeit hervorgehen. Es schien aber in dem Ausschusse dieser Gegenstand, diese Universalität keinen Anklang zu finden. Wir haben sie also beschränkt auf die Ablösungsrente, die in den letzten 30 Jahren bedungen, auf die Ablösungsrente, die mit dem Staate neu abgeschlossen wurde, da der Staat einmal erklärt hat, bessere Bedingungen als die Privaten stellen zu können. Meine Herren, unser Ablösungsgesetz ist morgen oder übermorgen Landtagsfertig berathen. Die vom Entwurf abwesenden Gegenstände haben wir in dem Ausschuß mit den Herren Regierungs-Commissairen Hayessen und Runde ausführlich besprochen, und hat das Beantragte meistentheils Billigung gefunden, die es auch ferner finden wird. Es ist also keine große Schwierigkeit, das Ablösungsgesetz auf diesem Landtage Regierungsfertig zu haben. Ich weiß die Crisis, die uns bevorsteht, ich weiß, daß zu erwarten, daß beinahe unvermeidlich ist, daß die Minister abtreten, und kommen andere Minister, so gehen sie von anderen Grundsätzen aus, untersuchen und forschen von Neuem. Darum spreche ich den

Landesbibliothek Oldenburg

Wunsch aus, das Ministerium, welches wir jetzt haben, wolle diesen Act noch vollziehen, wolle damit seiner Ministers-Thätigkeit Vollendung und Krone gewinnen. So trete es mit der verdienten Bezeichnung Verfassungs-Ablösungsministerium ein in die Geschichte unsers kleinen Landes und Ehre und Anerkennung sind ihm für alle Zeiten gesichert.

Präsident: Zu dem Antrage des Abg. Lindemann ist von dem Abg. Pancratz die Abänderung beantragt worden, daß statt „50 Jahre" gesetzt werde „30 Jahre". Der Antrag ist mit unterschrieben von den Abg. Nieberding I., Nieberding II., Rösener, Ferneding, Zurborg und Püschelberger. Ich brauche also nicht die Unterstützungsfrage zu stellen.

Abg. **Lindemann**: Der Abg. Pancratz hat schon den Wunsch ausgesprochen. Es ist nur ein Versehen, daß die 50 Jahre nicht in 30 Jahre umgewandelt sind. Wir sind damit völlig einverstanden.

Abg. **Bargmann**: Ich beantrage, daß der Antrag des Abg. Lindemann an die Commission für das Ablösungsgesetz zur Begutachtung zurückgewiesen werde. Ueber einen Antrag, der zu seiner Begründung eines so langen Vortrags bedurfte, und in dem so viele Thatsachen enthalten sind, mit denen ich und viele andere in der Versammlung ganz unbekannt sind, über einen solchen Antrag können wir nicht sofort berathen und abstimmen. Auf den ersten Blick bin ich gegen den Antrag. Er geht nämlich noch weiter zurück als bis auf das Jahr 1830. Dann muß ich auch die Bemerkung machen, daß es besser gewesen wäre, wenn der Abg. Lindemann, welcher Mitglied des Ausschusses ist, seinen Antrag im Ausschusse gestellt hätte, es wäre dann dort darüber verhandelt und derselbe im Bericht aufgenommen, wenn auch nur als Minoritätsgutachten.

Endlich muß ich noch bemerken, daß der Antrag von 20 oder mehr Mitgliedern unterzeichnet ist.

Das scheint mir ganz unpassend, ich kann nicht sagen, ob es gerade gegen die Geschäftsordnung ist, weil darin für die, welche den Antrag unterstützt haben, gewissermaßen ein Präjudiz für die Abstimmung liegt. In der Geschäftsordnung ist am konstituirenden Landtage bei der zweiten Lesung, wenn ich nicht irre, eine solche Bestimmung getroffen, daß nur von so vielen Personen als nöthig die Anträge unterstützt werden durften.

Präsident: Die Geschäftsordnung steht hier nicht entgegen, indem sich darin keine verbietende Bestimmung befindet. Wollen Sie beantragen, daß die Debatte über den Antrag vertagt werde?

Abg. **Bargmann**: Ja! bis zum Eingang des Ausschußberichtes.

Präsident: Es ist also ein specieller Antrag auf Vertagung der Debatte über den Lindemann'schen Antrag. Diesen Antrag müßte ich sofort zur Abstimmung bringen, ich frage aber erst: Ist er unterstützt? — Er ist hinreichend unterstützt. —

Ich bitte also diejenigen Herren, welche wollen, daß die Debatte über den Antrag des Herrn Lindemann vertagt und an den Ausschuß zur Berichterstattung zurückgewiesen werde, aufzustehen. — Der Antrag ist abgelehnt. Wir fahren demnach fort. Herr von Finckh hat das Wort.

Abg. **v. Finckh**: Meine Herren! Wenn ich es unternehme, gegen die Anträge des Ausschusses unter I. A. und D. zu reden, so täusche ich mich keineswegs über die Unwahrscheinlichkeit eines günstigen Erfolgs. Der Ausschuß ist in dieser Beziehung einstimmig, und höchstwahrscheinlich wird die Mehrheit des Landtags, vielleicht werden sämmtliche Mitglieder außer mir für den Vorschlag des Ausschusses sein. Diese voraussichtliche Erfolglosigkeit meines Widerspruchs kann, ja darf mich indessen nicht abhalten, meine Bedenken gegen die Anträge des Ausschusses vorzutragen. Das Staatsgrundgesetz bestimmt Art. 59. 4, „daß auch bei der Ablösung das Princip der Billigkeit den Verpflichteten gegenüber festgehalten werden soll." Ich glaube nicht, daß es dieser ausdrücklichen Vorschrift bedurft hätte; auch ohne dieselbe würde die Staatsregierung gewiß Jedem von uns geneigt gewesen sein, das Princip der Billigkeit den Verpflichteten gegenüber festzuhalten so weit nur irgend möglich. Wo ist aber diese Grenze des Möglichen? Ich glaube da, wo die Ungerechtigkeit gegen den Berechtigten anfängt, wo die Billigkeit nur auf Kosten der Gerechtigkeit geübt werden kann, hört ihre Gerechtigkeit auf, denn die Gerechtigkeit steht höher als die Billigkeit. Unter Umständen kann, ja muß auch das Recht gebrochen werden; unter Umständen ist der Spruch: „das größte Recht das größte Unrecht," ein wahrer Spruch, — allein meines Erachtens dürfen Billigkeitsgründe nie, sondern nur Gründe der zwingenden Nothwendigkeit zur Rechtskränkung führen. — Ich bin gern bereit, bei Uebung der Billigkeit mit Ihnen bis an diese äußerste Grenze zu gehen.

Bei Berathung des Art. 2. dieses Gesetzes habe ich dies bereits bethätigt, indem ich dort für Beschränkung des Rechts auf Ablösung angetragen und für den Verpflichteten gesprochen und gestimmt habe, weil ich dies für billig hielt gegen den Verpflichteten, und darin eine Ungerechtigkeit gegen den Berechtigten nicht erblicken konnte. Aber der Vorschlag des Ausschusses scheint mir diese Grenze zu überschreiten und eine Ungerechtigkeit gegen den Berechtigten zu enthalten. Wenn man Jemanden zwingt, ein ihm unbestritten zustehendes Recht aufzugeben, so fordert es, das wird Niemand bestreiten, die Gerechtigkeit, daß man ihn für den Verlust dieses Rechtes angemessen entschädige. Ich sehe den stereotypen Einwand voraus, bei den gutsherrlichen und aus ähnlichen Verhältnissen entsprungenen Berechtigungen kommt es nicht so genau darauf an, da bedarf es nicht so vielen Federlesens, denn diese Berechtigungen sind vielfach entweder schon durch Rechtswidrigkeiten entstanden, oder im Laufe der Zeit rechtswidrig erhöht. Unrecht kann nie Recht werden und was dergleichen Gründe mehr sind. Ich will Ihnen zugeben, daß viele von diesen Berechtigungen auf rechtswidrige Weise entstanden oder vergrößert sind, dagegen wird mir aber auch zugegeben werden müssen, daß viele derselben weder

Landesbibliothek Oldenburg

auf unrechtmäßige Weise entstanden noch vergrößert sind. Wenn nun auch der Satz richtig wäre, daß Unrecht nie Recht werden könne, was ich nicht zugebe, so würde doch immer noch nicht folgen, daß ohne Weiteres alle diese Berechtigungen eine Reduction zu erleiden hätten. Nur die Schuldbefleckten könnte man rechtlich entlassen. Dies setzt aber voraus, daß man für jeden einzelnen Fall die Schuld beweise. Denn die etwaige Behauptung: „Viele sind schuldbefleckt, also sind sie Alle so zu behandeln", läßt sich offenbar eben so gut umkehren: Viele sind rein, also sind sie Alle als rein anzusehen. Aber auch jener Satz, die nothwendige Prämisse, nämlich der Satz, daß Unrecht nie Recht werden könne, ist in dieser Allgemeinheit gar nicht richtig. In privatrechtlichen Verhältnissen, — und mit solchen haben wir es hier zu thun, — kann Unrecht allerdings sehr wohl Recht werden, und wird es alle Tage. Ja! im Grunde beruht alle Rechtssicherheit auf diesem Satze.

Die Gerechtigkeit verlangt also, daß auch den Berechtigten aus gutsherrlichen ꝛc. Verhältnissen eine Vergütung zu Theil werde, die ihrem Verluste wenigstens leidlich entspricht. Der Bericht will nun nur den 16fachen Betrag des Geldwerthes des jährlichen Reinertrags für alle aus gutsherrlichen Verhältnissen entsprungene Berechtigungen bewilligen. Daß der 16fache Betrag bei Weitem keine angemessene Entschädigung sei, liegt auf der flachen Hand. Ja, wenn man erwägt, daß auch schon die Ermittelung des jährlichen Reinertrags nach Ansetzen und Berechnungen erfolgt, die entschieden zu Gunsten die Verpflichteten sind, so glaube ich, daß die Entschädigung auf wenig mehr als die Hälfte anzuschlagen ist.

Ist nun dieser kühne Griff in den Beutel der Berechtigten, um mich dieses beliebten Ausdruckes zu bedienen, genügend gerechtfertigt? Ich glaube nur theilweise, nämlich nur rücksichtlich der Dienste, denn nur in dieser Bestimmung liegt eine zwingende Nothwendigkeit vor, nämlich in der Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, daß diese Dienste zu dem 16fachen Betrage abgelöst werden sollen.

Im Uebrigen, als rücksichtlich der Geld- und Naturalgefälle, mangelt es durchaus an einer Nothwendigkeit, den Satz so niedrig zu stellen, und folglich an jedem haltbaren rechtlichen Grunde zur Ungerechtigkeit gegen den Berechtigten. Die Nothwendigkeit einer Rechtskränkung kann, abgesehen von solchen Bestimmungen, wie wir in der obengedachten Vorschrift des Staatsgrundgesetzes haben, nur da angenommen werden, wo entweder die Lage der Dinge der Art ist, daß, um größeres Unheil zu verhüten, ein solches Opfer gebracht werden muß, oder wo die Pflichtigen außer Stande sind, eine angemessene Entschädigung zu leisten; beide Gründe treffen hier aber durchaus nicht zu. Ob die Bewegung des Jahres 1848 hier im Lande der Art war, um selbst damals tief eingreifende Griffe in das Privatrecht, wie Art. 59. sub. 2. 3. enthält, genügend zu rechtfertigen, kann hier ununtersucht bleiben; so viel ist aber jedenfalls gewiß, daß unsere Verhältnisse wenigstens jetzt wieder so consolidirt sind, daß die Besorgniß eines größeren Unheils einen haltbaren Grund für eine Ungerechtigkeit nicht abgeben kann. Was aber die Unfähigkeit der Pflichtigen betrifft, ein Mehreres zu leisten, so will ich mich getrost auf die Herren in unserer Mitte berufen, welche diese Verhältnisse genau kennen. Wenn sie, die Hand auf dem Herzen, behaupten können, daß die Pflichtigen außer Stande sind, die nach den Sätzen des Entwurfs ausgemittelte Entschädigung zu zahlen, so stimme auch ich für die Reduction. Ich glaube es aber nicht, wenigstens habe ich von Manchen bereits gehört, daß das Gegentheil der Fall sei.

Gründe der Nothwendigkeit liegen also nicht vor. Aber, sagt der Bericht, Gründe der Billigkeit. Nach dem was ich vorhin gesagt habe, verdienen Gründe der Billigkeit überall keine Berücksichtigung, wo sie eine Ungerechtigkeit zur Folge haben; aber selbst als Billigkeitsgründe scheinen mir die angeführten Umstände nicht haltbar. Wenn die Gutspflichtigen, wo der Heimfall noch bestand, das Glück gehabt haben, daß sie gegen den 16-fachen Betrag des jährlichen Reinertrags aller Lasten bar und ledig geworden sind, so folgt daraus noch keineswegs, daß es billig sei, daß nun auch die Gutspflichtigen, wo der Heimfall nicht mehr bestand, ein ähnliches Glück haben müßten. Das war eben ein Glück für jene, und das Glück vertheilt bekanntlich seine Gaben blind. Ueberhaupt dürfen Bestimmungen, die eine Ungerechtigkeit enthalten, nicht zu Consequenzen gezogen werden. Ich will die betreffenden Vorschriften des Staatsgrundgesetzes nicht tadeln, obgleich ich in ihnen eine Ungerechtigkeit gegen die Berechtigten finde. Sie mochten durch die Umstände zur damaligen Zeit gerechtfertigt sein. Die Umstände haben sich aber geändert, auch sind wir jetzt auf dem Boden der Gesetzgebung, und da müssen wir stets gerecht sein. Jener Satz käme mir aber in seiner Logik auch eben so vor, als ob man sagen wollte: „weil die Gutsherren, wo der Heimfall noch bestand, nur den 16-fachen Betrag bekommen haben, also ist es billig, daß auch die Andern nicht mehr bekommen. Wenn nun aber gar angeführt wird, daß doch auch solche Gutspflichtige, wo der Heimfall nicht mehr bestand, die Dienste staatsgrundgesetzlich mit dem 16-fachen Betrage sollen ablösen können, so spricht das grade gegen die Ausdehnung des Ausschusses. mir deucht es wenigstens billig, zu sagen: sie mögen sich mit diesem Glücke begnügen, und nur das Uebrige nach den, doch immer noch sehr billigen Sätzen des Entwurfes bezahlen.

Meines Erachtens spricht also weder die Gerechtigkeit noch die Billigkeit für den Antrag des Ausschusses. Ich glaube, man kann noch weiter gehen, auch die Politik spricht dagegen.

Meine Herren, die Regierung wird eine solche Reduction, wie sie der Ausschuß vorschlägt, schwerlich annehmen. Schon auf dem vereinbarenden Landtage hat sie sich dieser Berechnung des Werthes der Naturalprästation widersetzt. Es ist freilig in dem Berichte gesagt; dies sei geschehen, weil man die Consequnzen nicht habe übersehen können. Daß aber die Regierung ihre Ansicht nicht geändert hat, beweist eben

Landesbibliothek Oldenburg

der Entwurf. Wenigstens hat sie gezeigt, daß sie auch jetzt noch die Gefahr dieser Consequenzen nicht glaubt übersehen zu können. Und dies möchte auch ganz richtig sein. Die Regierung kann und wird aber um so weniger auf den Antrag des Berichtes eingehen, weil der Ausschuß jetzt noch weiter gegangen ist, als der vereinbarende Landtag. Damals war nur von Diensten und Naturalprästationen die Rede, der Ausschuß nimmt nun noch gar die Geldleistungen hinzu. Wollte die Regierung nun aber schon damals nicht auf das Wenigere eingehen, so wird sie es jetzt noch viel weniger auf das Mehr. Die Politik aber muß uns veranlassen, aus den Gründen, die der Abg. Lindemann angeführt hat, das Ablösungsgesetz der Regierung so vorzulegen, daß sie kein Bedenken hat, es anzunehmen.

Die Zeit des jetzigen Ministeriums möchte nur noch eine recht kurze sein. Ich glaube, es ist gut, daß hier keineswegs zu weit gegriffen werde, damit wir erhalten, was wir wünschen, und nicht auch hier in den alten Fehler verfallen, das Bessere zum Feinde des Guten zu machen. Selbst die, welche nicht meine Ansicht theilen, könnten, glaube ich, aus politischen Gründen für meine Ansicht stimmen.

Dem Zusatz zu B., betreffend Dienste, die ohne Entschädigung weggefallen sind, stimme ich bei.

In Bezug auf das, was der Abg. Lindemann gesagt hat, hätte ich gewünscht, daß der Antrag auf Vertagung der Debatte darüber Gehör gefunden hätte, indem mir die Verhältnisse nicht klar genug sind. Darin stimme ich mit dem Herrn Lindemann überein, daß sein Antrag eine Revision der Verträge nicht bezweckt, auch keinen Eingriff in das Vertragsrecht enthält. Zweifelhaft hat mich aber etwas gemacht, was der Herr Lindemann gerade zur Befürwortung seines Antrages mit anführte.

Er erzählte nämlich eine Geschichte als Beispiel, die so heraus kam, daß, nachdem die Leute so schrecklich hoch abgelöst hatten, ihr Wohlstand dermaßen gestiegen wäre, daß sie (nach der Ablösung) Kapitalien von Tausenden gehabt. War ihr Wohlstand nach der Ablösung so gestiegen, so möchte daraus doch wohl hervorgehen, daß die Ablösung nicht so entsetzlich drückend sei.

Abg. **Strackerjan**: Meine Herren! Ich bin bei dieser Sache in einer eigenthümlichen Lage, denn ich kann die Anträge des Ausschusses, die er zu §. 1. des Art. 13. gestellt hat, nicht empfehlen, will sie aber auch nicht bekämpfen. Was ich dagegen sagen könnte, hat der Abg. v. Finckh schon gesagt. Ebensowenig aber wie die Anträge des Ausschusses möchte ich unbedingt die Ansätze des Entwurfs empfehlen; da ich aber keinen bessern Vorschlag machen kann, schweige ich darüber. Indessen wenn die Vorschläge, die hier vom Ausschusse gemacht sind, auch für die Ablösung derjenigen Grundgefälle gelten sollen, welche etwa künftig begründet werden, wie das nach §. 2. und dem vom Ausschuß beantragten Zusatz keinen Zweifel leiden kann, — so scheint mir dies sehr gefährlich zu sein. Es ist nemlich bei Art. 23. gesagt, — da muß ich von der Erlaubniß des Herrn Präsidenten Gebrauch machen, diesen Paragraphen mit hier hereinzuziehen, — bei Erbpachten und denselben gleichzuachtenden Verhältnissen solle eine 16—25fache Entschädigung eintreten. Ich zweifle nun nicht daran, daß das am Ende auch angenommen wird, und wenn diese Bestimmung dann auch für die Zukunft gelten soll, so wird bei allen Erbpachten, die noch geschlossen werden, der Erbverpächter sich fragen und sich fragen müssen: wie hoch mußt du die Erbpacht bestimmen, um bei einer Ablösung der Erbpacht soviel dafür zu erhalten als der jetzige Werth des Grundstücks beträgt. Namentlich wenn es unkultivirte Grundstücke sind, wird er darauf gefaßt sein müssen, bei einer Ablösung der Erbpacht nur den 16-fachen Betrag des Erbpachtgeldes oder der Grundheuer als Entschädigung zu erhalten. Er wird also für ein Grundstück, welches 16 Thlr. werth ist, einen Thaler Erbpacht fordern müssen, um sicher zu sein. Ist ein Grundstück 100 Thlr. werth, so würde er darnach $6\frac{1}{4}$ Thlr. fordern müssen, während, wenn zum 25-fachen Betrage abgelöst werden könnte und müßte, er künftig nur 4 Thlr. Erbpacht fordern brauchte, um bei der Ablösung den Werth des Grundstücks zu erhalten. Durch diese Bestimmung würde also der Erbpächter gezwungen werden, eine größere Erbpacht zu übernehmen, er würde dadurch nicht blos von Anfang an leiden, sondern auch schwerlich je in den Stand gesetzt werden, ablösen zu können. Ich glaube also, daß für die Verträge, welche erst künftig abgeschlossen werden sollen, nicht die Bestimmungen gelten können, die §. 1. vom Ausschuß beantragt sind, wohin demnächst auch die Bestimmungen über den Erbpacht fallen; ich glaube vielmehr, daß bei allen derartigen Verträgen, wodurch Grundlasten begründet werden, die Ablösungssumme nur so wird bestimmt werden könne, wie zur Zeit der Ablösung der landesübliche Zinsfuß ist. Eine bestimmte Summe möchte ich überhaupt nicht festgesetzt haben, denn wird danach der Zinsfuß höher, mithin das Ablösungscapital niedriger als nach dem landesüblichen Zinsfuße, so muß der Erbpächter soviel Erbpacht mehr übernehmen, um dem Erbverpächter sein Kapital, welches im Grundstück steckt, zu verzinsen. Ist der Zinsfuß niedriger, so wird die Rente dadurch unablösbar, was das Staatsgrundgesetz verbietet und was auch diesem Gesetze entgegensteht. Ich möchte daher vorschlagen, daß nach §. 1. folgende Bestimmungen eingeschaltet werden:

> §. 1. a. Bei Ablösung solcher Grundlasten, welche unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen und erst nach Erlassung desselben uegründet werden, wird das Capital nach dem zur Zeit der Ablösung landüblichen Zinsfuße in der Weise bestimmt, daß die landüblichen Zinsen des Ablösungscapitals dem Geldwerthe des jährlichen Reinertrades der Berechtigung gleich kommen.

Wird dieser Antrag angenommen, so wird dadurch auch eine Aenderung in der Fassung des §. 1. etwa dahin nöthig werden, daß im Eingange gesagt werde:

> „Bei Ablösung bereits bestehender Berechtigungen beträgt das Capital" ꝛc.

Landesbibliothek Oldenburg

Es würde dies indeß wohl keiner Abstimmung bedürfen, vielmehr dem Ausschusse lediglich zur Berücksichtigung anheim zu geben sein.

Abg. **Wibel** I.: Gehört der Antrag nicht zu §. 2.?

Abg. **Strackerjan**: Ich habe ihn hier zur Sprache gebracht, weil ich fürchtete, man möge demnächst sagen, er hätte eigentlich zu §. 1. vorgebracht werden sollen. Ich bin ganz damit einverstanden, wenn diese Sache bei der Berathung über §. 2. zur weiteren Verhandlung kommt.

Abg. **Mölling**: Ich habe den Antrag des Abg. Lindemann unterstützt, und wollte nur mit zwei Worten für denselben sprechen. Der Antrag schien mir im Augenblicke allerdings seine Bedenklichkeiten zu haben, weil er in vollendetes Recht und Verträge eingreift. Dies Bedenken scheint aber zu schwinden, wenn man erwägt, daß der Berechtigte in dem vorliegenden Falle der Staat ist. Das Recht des Staates wird nicht verletzt, weil er ja selbst im Wege der Gesetzgebung sein Recht aufgeben kann, weil der Landtag ein Ablösungsgesetz mit ihm vereinbaren kann, wodurch auch der Staat gegen das Land sicher gestellt wird. Auf die Eutiner Verhältnisse will ich nicht näher eingehen, ich bemerke nur, daß der Antragsteller warm für die Verpflichteten geredet hat, er ist ihr Anwalt, er kennt genau ihre Verhältnisse. Um so mehr ist es wünschenswerth, daß ich auch ein Wort sage, weil ich in dieser Hinsicht unbefangener bin, und ich muß bemerken, daß ich als Beamter diese Verhältnisse genau kennen gelernt habe, und daß sie der Abg. Lindemann ganz richtig geschildert hat. Die Naturaldienste sind in langen Jahren nicht mehr geleistet, sondern dafür durch Verträge von Zeit zu Zeit Entschädigung stipulirt. Durch diese contraktlichen Feststellungen kam nur die Thatsache heraus, daß auf der einen Seite die berechtigten Güter und Vorwerke diese umfangreichen Dienste nicht mehr gebrauchen konnten, auf der andern Seite die Verpflichteten nicht mehr in der Lage waren, diese Dienste zu leisten. Sie hatten ihre Wirthschaft so geordnet, daß sie unermeßlichen Schaden gehabt haben würden, wenn sie diese Dienste hätten in natura wieder übernehmen müssen. So stand die Sache, sie konnten sich von diesen Diensten nicht befreien. Der Berechtigte hatte eine Forderung, die er, wenigstens in dem geforderten Umfange, bei Weitem nicht gebrauchen konnte. Er konnte sie aber fordern und wenn solchemnach die Naturaldienste wieder hergestellt wären, und die Last übernommen wäre, würde manches Bauerngut dadurch ruinirt sein.

Es ist also sicher, daß die Ablösungsverträge nicht aus freier Willensbestimmung hervorgingen, nicht dem wahren Verhältnisse entsprechend waren. Die ungemessene Forderung, die Drohung von der einen, und die Furcht von der andern Seite bewirkten den Abschluß; und darum muß ich dem Antrage das Wort reden. Deshalb habe ich mich auch bewogen gefunden, den Antrag zu unterstützen, und glaube auch, daß er mit keiner Gefahr für den Staat gefunden ist. Wenn man die Verhältnisse erwägt und die moralische Seite der Frage ins Auge faßt, so scheint es mir durchaus wünschenswerth, daß ein solcher Antrag zum Beschluß erhoben werde. Es kommt noch ein Grund hinzu, den Staat gegen die Nächtheile der Ablösung zu schützen: die vermehrte Steuerkraft der Güter; die abgelösete Rente bahnt den Weg zu gleicherer Steuervertheilung.

Wenn der Herr v. Finckh sagt: Die Stelle wäre im Wohlstande gestiegen durch die Ablösung und also gewiß sei, daß sie so nachtheilig nicht gewesen sein könne, nicht sein müßte, so beweist es nur, wie viel Kraft diese Stelle hätte, und den großen Druck des Naturaldienstes, nach dessen Ablösung die Stellen erst emporkommen.

Ich möchte daher dringend wünschen, daß dieser Antrag grade der Eutinischen Verhältnisse wegen zum Beschluß erhoben würde.

Abg. **Pancratz**: Zuerst möchte ich bemerken, daß dadurch, daß Erbpachten unter diesem Artikel nicht mit begriffen sein sollen, nicht im Allgemeinen gesagt werden soll, daß alle Verhältnisse, welche den Namen Erbpacht tragen, hier ausgeschlossen sind; ich bin vielmehr der Meinung, daß das, was in den Münsterschen Kreisen unter dem Namen Erbpachten bekannt ist, unter diesen Art. 13. gehört. Bei den Meisten, die aus einem ursprünglichen Eigenthumsverhältniß hervorgingen, ist es wohl unzweifelhaft, daß auch bei der . . . . . Erbpachtordnung . . . . . da liegt offenbar ein Gutsherrliches Verhältniß vor und ich glaube auch, daß die Erbpachten, die später geschlossen und ausdrücklich dieser Erbpachtsordnung unterworfen sind, unter diesen Art. 23. fallen müssen. Dann muß ich bemerken, daß die Vorschläge des Ausschusses nach meiner Meinung nach dem St.-G.-Gesetz gerechtfertigt erscheinen. Es sind freilich nicht alle hier so zwingend vorgeschrieben, gehen aber noch immer aus der Ansicht hervor, die im Staatsgrundgesetz und bei Abfassung desselben vorgewaltet haben; namentlich ist hier, bei diesen Geld- und Naturalgefällen, welche unverwandelt noch bestehen, ausdrücklich in den Motiven des Entschädigungsgesetzes §. 7. in der zweiten Abtheilung gesagt, daß solche Gefälle, wenn sie ihrer Qualität und Quantität nach noch fortbestehen, auch ungeachtet dessen, daß sie später vertragsmäßig als Rente . . . . sind, billigerweise den Grundsätzen unterworfen werden müssen. Den Lindemannschen Antrag habe auch ich unterschrieben: Daß durch diese Unterschriften . . . . . finde ich nicht; es kann kein Präjudiz sein, daß sie unterschrieben, eine Ungerechtigkeit kann keineswegs darin liegen, weil der Staat hier contrahirend ist, und wenn dieser es annimmt, kann von Ungerechtigkeit keine Rede sein. Daß aber in den letzten Jahren, seit mehrern Jahren, grade solche Dienste und Lasten unverhältnißmäßig abgelöst sind, besonders unverhältnißmäßig hoch, wenn man auf das St.-G.-Gesetz Rücksicht nimmt, ist mir allerdings bekannt. Bei uns sind viele Fälle vorgekommen, wo der Reinertrag für den Staat im Durchschnitt keine 24 Grote war. Ich habe also diesen Antrag unterstützt, und glaube, daß der Staat durch dessen Annahme nicht verkürzt wird.

Landesbibliothek Oldenburg

Abg. **Wibel I.**: Meine Herren, was zunächst den Antrag des Abg. Lindemann betrifft, so haben Sie von zwei Seiten für diesen Antrag sprechen gehört. Von der einen Seite wird ihnen der Antrag empfohlen durch den Anwalt dieser Pflichtigen, der ihnen geholfen hat in einer Reihe drangsalsvoller Jahre; von der andern Seite haben Sie den Mann darüber gehört, der die Forderungen des Staates geltend zu machen hatte gegen sie, als Amtmann von Eutin. Beide haben dem Antrag das Wort geredet, und es würde daher meines Wortes kaum mehr bedürfen. Nur das möchte ich noch bemerken, wenn der Abg. v. Finckh sagt, es sei doch auffallend, daß die Grundstücke so gestiegen sind im Werth nach der Ablösung, also trotz des hohen Dienstgeldes, so ist das kein Beweis. Daraus sehen Sie nur das furchtbar Verderbliche des Naturaldienstes. Tag für Tag mußte der Pflichtige mit 4 Pferden und Knecht und Magd auf dem Hofe sein, sein eignes Feld konnte er nicht bewirthschaften; das konnte erst verbessert werden nach der Ablösung. Was nun die Anträge des Ausschusses anbetrifft, so ist vorzüglich der Satz unter 1) b. angegriffen worden, und grade für diesen Satz bin ich so oft schon auf dem konstituirenden Landtage in die Schranken getreten, und thue es heute wieder mit allem Eifer, den ich stets dafür gezeigt habe, das heißt, mit dem Eifer für die Gerechtigkeit.

Der Abg. v. Finckh fordert mich auf, die Hand aufs Herz zu legen. Das thue ich nicht, meine Herren, denn dann wäre das Herz bedeckt! Die Gerechtigkeit soll gefördert werden, und die fordre ich offen gegenüber dem Unrecht. Auf dem ersten konstituirenden Landtage habe ich nicht durchdringen können, weil das Merkmal des juristischen Rechts, welches die Theoretiker aufstellen in ihren Lehrbüchern, für den Gutsherrlichen Verband: der Heimfall, die Regel ausmachen sollte. Aber, meine Herren, wie weit hier das Leben abweicht von den Büchern, daß beweißt Ihnen jedes Wort, welches mein geehrter Freund hier neben mir geredet hat.

Die Pflichtigen in Eutin, von denen er Ihnen erzählt hat, waren sicherlich Knechte wie Jemand, wenn sie täglich mit Magd und Knecht und 4 Pferden auf dem Hofe Dienste leisten mußten, und da bestand gleichwohl kein Heimfall, kein Mensch dachte an einen Heimfall, aber daß sie Gutspflichtige waren, das wußte Jedermann.

Es ist genug, daß die, welche dem Heimfall unterworfen, also weniger frei waren, mit einem Male nach Erlassung des Staatsgrundgesetzes ihre Dienste unterließen, während dessen die Anderen, die schon freie Männer gewesen waren, fortdienen mußten bis zur Ablösung. Nun sollen sie auch noch ein zweites Unrecht leiden dadurch, daß ihnen für ihre Naturalleistung eine höhere Ablösungssumme auferlegt wird? Der Abg. v. Finckh sagt freilich, die Consequenzen müssen wohl da sein, denn der Entwurf habe die Herabsetzung auf den 16fachen Betrag nicht angenommen. Ich darf und kann hier nichts glauben, als was ich sehe, die Consequenzen sollen mir nachgewiesen werden. Wenn es heißt, es würde hier und da auch schwierig sein zu erkennen, ob Gutshörigkeit vorhanden gewesen sei oder nicht, so berufe ich mich auf den Abgeordneten von Eutin, der im dortigen Fürstenthum alle die Pflichtigen kennt, bei denen kein Heimfall war, und er wird bezeugen, daß jener Beweis dort wenigstens sehr leicht zu führen ist. Da ist fast keine Dorfschaft, von der nicht Brief und Siegel besteht, in dem gesagt wäre, daß sie geschenkt ist einem Bischof von einem frommen Herren aus Holstein, damit sie dem hochwürdigen Herrn die knapp gestellten Tafelgelder vermehren helfe durch ihre Leistungen und Dienste.

Daß wir aber an Consequenzen, die uns hindern könnten, nicht denken dürfen, wenn sie uns nicht vorgelegt sind, ist klar. Schlimm wäre es freilich, wenn sie uns jetzt nicht vorgelegt wären, wie es überhaupt schlimm ist, daß wir uns nicht in der Lage befinden, Rückäußerungen von der Staatsregierung zu hören auf das, was wir beantragen und wünschen; indessen das können wir nicht ändern. Freilich können wir voraussetzen, es wird dann nach diesen etwa entgegengestandenen Consequenzen erst Nachfrage gehalten werden müssen, ob sie vorhanden sind oder nicht, oder aus welchen Gründen sonst die Commission diesen Satz aufgenommen hat; nun das mag dann geschehen. Herr v. Finckh hat darauf hingewiesen, wir dürften die Zeit nicht aufwenden, es könnte unser Werk darüber scheitern. Ich glaube das ist durchaus nicht richtig; ich sehe klar, daß wir unser Werk nicht fördern werden, wenn die Fälle eintreten, die Herr v. Finckh sich vorzustellen scheint; wir erhalten keine Rückäußerung, bis die sogenannte Hauptfrage, die den Landtag beschäftigen soll, entschieden ist; ob es dann ein paar Tage früher oder später geschieht, ist gleichgültig; ob Art. 13. in diesem Satze noch eine Rückäußerung nöthig macht oder nicht, ist völlig indifferent, das könnte nicht der Beweggrund sein, uns zu veranlassen, ein Unrecht zu thun, ja ein Versprechen nicht zu erfüllen, denn ein Versprechen ist gegeben, es steht klar und deutlich im Protocoll des konstituirenden Landtags; dort steht: es soll Jedem das Recht gleich gewährt werden, dem Einen wie dem Andern, wenn nicht besondre Hindernisse entgegen stehen. Die Hindernisse sollen uns nachgewiesen werden. Die Regerung sei doch augenscheinlich anderer Meinung gewesen? Das gebe ich zu, eine Regierung aber wird nicht grundlos sein wollen. Wir sollen das Bessre nicht in Gefahr bringen, um das Beste zu erlangen? Ich kann nicht einsehen, daß von einem Bessern oder Besten die Rede ist, wo es sich nur um Gerechtigkeit handelt. Ich muß Ihnen dringend empfehlen, meine Herren, erwägen Sie ernst, prüfen Sie genau; Sie gerathen hier in Gefahr einen Beschluß zu fassen, der einen Schrei des Unwillens zu erregen im Stande ist in einem Landestheile, welcher sich gefreut hat, als andern Landestheilen die Lasten abgenommen wurden; der nicht mit mißgünstigen Augen hingeblickt hat, als jene befreit wurden; der sich genügen ließ an der Verheißung: „Das wird auch Euch geschehen.“ Fassen wir einen anderen Beschluß, meine Herren, dann wäre es allerdings andre Zeit, wie Herr v. Finckh sagt, als damals, als wir das Staatsgrundgesetz machten, was Herr v. Finckh nicht gerade tadeln will. Ja es wäre an-

Landesbibliothek Oldenburg

dere Zeit. Diese andere Zeit aber wäre die Zeit des Unrechts!

Regierungskommissar **Runde**: Ich kann zwar nicht näher darauf eingehen, inwiefern die Staatsregierung bei ihrem Vorschlage in dem Entwurf beharren oder auf den Antrag des Ausschusses eingehen wird, aber nur einige allgemeine Bemerkungen erlaube ich mir. Wenn der Betrag, der im Entwurfe angenommen ist, vielleicht zu hoch schien aus dem Grunde, weil der Verpflichtete vom Berechtigten nach dem Entwurf zur Ablösung gezwungen werden könnte, so fällt offenbar dieser Grund weg, wenn angenommen wird, daß nicht der Berechtigte, sondern nur der Verpflichtete auf Ablösung antragen kann. Man kann nämlich viel eher einen höheren Betrag der Ablösungssumme annehmen, wenn nur der Verpflichtete auf Ablösung antragen kann, weil es ihm dann frei steht, einen günstigen Zeitpunkt abzuwarten, in welchem er das Kapital zur Ablösung in den Händen hat, oder wo der Zinsfuß für ihn günstiger steht.

Also wenn das angenommen wird, daß der Berechtigte nicht auf Ablösung antragen kann, so könnte um so eher ein höherer Betrag der Ablösungssumme angenommen werden. Der zweite Punkt, den ich bemerken wollte, ist der, daß allerdings bei den Verhandlungen des ersten Landtags gesagt ist, daß Naturalien, welche aus frühern gutsherrlichen Verhältnissen herrühren, nicht auch wie Dienste zum 16fachen Betrage würden abgelöst werden können, daß dies wenigstens nicht ins Staatsgrundgesetz gleich aufgenommen werden könnte, weil man die Folgen nicht übersehen könnte. Ob solche Consequenzen, die man damals fürchtete, noch nachgewiesen werden könnten, will ich noch dahingestellt sein lassen. Jedenfalls aber hat der Ausschußbericht nicht wohlgethan, wenn er von Naturalprästationen gleich auf Geldprästationen übergeht, und diese auch zu dem 16fachen Betrage. Von Geldprästationen ist bei jenen Verhandlungen nie die Rede gewesen. Ueberhaupt scheint diese Bestimmung auf Geldprästationen gar nicht Anwendung finden zu können, denn es ist zu bemerken, daß hier von Lasten die Rede ist, welche, wie es heißt:

„erweislich aus solchen Verhältnissen unverwandelt herrühren".

Bei Geldprästationen kann man von Verwaltungen überall nicht wohl sprechen, denn schwerlich wurden sie je in Dienste oder Naturalien verwandelt, also Geldprästationen scheinen jedenfalls nicht hierher zu gehören und kein Grund vorzuliegen, sie zu einem andern Betrag abzulösen, wenn sie aus gutsherrlichen Verhältnissen herrühren, denn ob ich 4 Rthlr. schuldig bin aus einem frühern gutsherrlichen Verhältniß, oder ob ich sonst 4 Rthlr. zu bezahlen habe, scheint ganz gleich zu sein. Bei dieser Gelegenheit will ich übrigens im Allgemeinen noch darauf aufmerksam machen, zu welchen Folgen das Zurückgehen auf ein früheres gutsherrliches Verhältniß führen kann. Die Folge davon, meine Herren, wird sein, daß in jedem Falle, wo nur irgend scheinbar ein Grund vorliegt, der Verpflichtete behaupten wird, es habe ein gutsherrliches Verhältniß vorgelegen. Wenn es nur irgend zu vermeiden ist, so sollte man hierauf nicht zurückgehen, sondern einen allgemeinen billigen Ablösungsfuß aufstellen; nicht die Leute verlassen, in jedem Falle langwierige Processe zu veranlassen.

Abg. **Wibel II.**: Meine Herren, nachdem der Lindemann'sche Antrag von ihm selbst so ausführlich motivirt worden ist, nehme ich über die Sache das Wort nicht mehr, um die Motive zur Begründung noch zu verstärken; da aber von verschiedenen Seiten vorhin die Bitte gestellt worden war, daß die Debatte über diesen Antrag vertagt werden möchte, so werden Sie mir es zugestehen müssen, daß ich auch noch das geringe Gewicht in die Waage lege und bewahrheite, was von dem Abg. Lindemann gesagt worden ist. Ich kann Ihnen dies theils aus meiner eignen Erfahrung bestätigen, und kann noch hinzufügen, daß die vom Abg. Lindemann angeführten Akten auch von mir nachgesehen worden sind und daß sie die Beweise enthalten. Ich schließe mich also dem Lindemann'schen Antrage an, und empfehle Ihnen diesen mit dem Gewichte, das ich noch in die Wage lege, denselben anzunehmen.

Präsident: Die Diskussion über §. 1. Art. 13. ist geschlossen, vorbehältlich des letzten Wortes des Berichterstatters, wenn er solches wünscht.

Abg. **Wibel I.**: Nur zwei Punkte möchte ich mir zu berühren erlauben. Zunächst wenn vom Regierungstische erwähnt worden ist, die Ablösung sei jetzt durch Beschluß des Landtags nur in die Hand des Verpflichteten gegeben, und daß das ein Grund wäre, den Ablösungsfuß beizubehalten, so gebe ich zu, das Unrecht ist nicht so groß, wenn man zur Ablösung nicht gezwungen werden kann nach dem ungerechten Fuße. Aber es ist mir doch wenig geholfen, wenn ich gezwungen werde, in natura fortzuleisten, weil ich nicht zu demselben Preise ablösen soll als Andere. Daß auf Geldprästationen der Grund für den Zusatz „unverwandelt" nicht angewendet und daher Geldprästationen hier nicht hineingezogen werden könnten, kann ich auch nicht zugeben; es hat dieser Satz die Bedeutung: Es soll dasjenige, von welchem ganz gewiß ist, daß es die alte gutsherrliche Last ist, abgelöst werden wie reine Gutspflicht. Wenn aber in einem Vertrage für Ablösung des gutsherrlichen Verbandes Gegenleistungen versprochen sind, so kann es zweifelhaft sein, ob das, was versprochen war, nicht gegeben ist für die Ablösung des Verbandes, so daß also eigentlich von Ablösung der Rente die Rede wäre, die unter eine andere Rubrik gehörte, wo aber nachgewiesen werden kann, es ist ursprünglich das rein gutsherrliche Gefäll mit darunter aufgeführt; da soll die Gerechtigkeit geübt werden, sei es Geld, Korn oder Dienst, daß diejenigen, welche keinen Heimfall mehr gehabt haben, nicht härter behandelt werden als die andern, mit einem Worte, daß die Bewohner des alten Herzogthums und des Fürstenthums Eutin den Bewohnern der Kreise Vechta und Cloppenburg gleich behandelt werden. Auch dort haben die Gutspflichtigen ihre Geldprästationen zum 16fachen Betrage abgelöst. Warum denn hier nicht ebenso? Der Ein-

Landesbibliothek Oldenburg

wand, daß, wollten wir diesen Grundsatz feststellen, Alle sich auf gutsherrlichen Ursprung ihrer Lasten berufen würden, wo nur irgend ein Schein dafür wäre, um nur wohlfeiler davon zu kommen, der ist auch am constituirenden Landtage mir entgegen gehalten, dort aber mit mehr Grund. Denn dort handelte es sich um die augenblickliche Weigerung unter Vorbehalt der Entschädigung. Hier aber sollte ein so weit ausaussehender Prozeß angefangen werden, blos um einige Procente am Ablösungsfuße zu ersparen? und wäre die Behauptung so schwer, es existirte ein Heimfallsrecht? sie ist aber gewiß unwahr nicht vorgekommen. Ich kann mich also nicht überzeugt halten, daß etwas entgegensteht, die Gerechtigkeit zu üben, welche der Ausschuß im Antrage unter 1. b. fordert. Ich habe aber als Berichterstatter des Ausschusses noch auf eine Bemerkung etwas zu erklären, welche der Abg. Pancratz angeregt hat und hätte mir dieses sonst bei §. 23 erlaubt. Was nämlich die Erbpachten des Münsterlandes betrifft, so wird den Herren nicht Allen bekannt sein, wie es sich damit verhält, lassen Sie es mich kurz sagen: In den Kreisen Vechta und Cloppenburg, als sie noch dem Bisthum Münster angehörten, bestand die Härte der Leibeigenschaft und wurde nicht ohne Härte geübt, aber unter einer milden Staatsregierung nach dem alten Spruche: „Unter dem Krummstabe ist gut wohnen". Da bei der bischöflichen Gesetzgebung schon längst der Gedanke rege geworden, wie unchristlich die Leibeigenschaft des Einen gegen den Anderen sei, so sah man sich veranlaßt, ein Gesetz zu erlassen, freilich nicht um die Leibeigenschaft aufzuheben mit einem Federstrich, dazu waren die Inhaber dieser Rechte zu mächtig dem Bischof gegenüber, aber wenigstens den Weg anzubahnen zum billigen Ausgleich. Das war diese Erpachtsordnung, vorgeschrieben eigentlich nur als Muster für diejenigen, die billig sein wollten mit ihren Hintersassen, die ihnen ein besseres Verhältniß geben wollten, vorgeschrieben aber auch für diejenigen, die ganz auf's Neue ein solches Verhältniß errichten wollten.

Ob der Zweck durch die Erbpachtordnung ganz erreicht wurde in allen Beziehungen, darüber ist man verschiedener Meinung. Die Knechtschaft hörte auf, die Person wurde frei, aber die Lasten sind zum Theile noch schwerer geworden. Diese Erbpachtordnung wurde nun, als die Kreise Vechta und Cloppenburg an Oldenburg übertragen waren, allgemeines Gesetz für alle Gutspflichtigen, die alten Leibeigenthumsordnungen wurden aufgehoben und die Erbpachtordnung trat an ihre Stelle. So galt nun die Erbpachtordnung in diesen beiden Kreisen als Gesetz über die Gutspflicht. Es sind nun aber allerdings auch Fälle vorgekommen, wo Stellen nicht an den gewöhnlichen Anerben aus der gutsherrlichen Familie, sondern an Andre, wie man es nennt: ex nova gratia nach der Erbpachtordnung eingegeben worden sind, und da hat der Abg. Pancratz schon meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß diese Fälle nicht unter den dritten Abschnitt unsers gegenwärtigen Gesetzes gehören dürften, sondern nur unter die Gutspflicht. Dem kann ich nur beistimmen. Den Beweis davon finden wir, wenn wir einen Blick hinein thun in ihr Gesetz, die Erbpachtordnung. Darin finden wir gutsherrlichen Consens zum Schuldenmachen, Aufsicht über die Bewirthschaftung des Holzes u. s. w. überhaupt, abgesehen von persönlicher Knechtschaft, die Eigenthumsverhältnisse ganz analog den Gutspflichtigen.

Präsident: Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Es liegen zu §. 1. des Art. 13. zwei Anträge vor, erstens der Antrag des Ausschusses, und dann der Zusatzparagraph des Abg. Lindemann. Der Antrag des Ausschusses lautet wie folgt:

„Es wird beantragt, anstatt des §. 1. a. zu setzen:

§. 1. Das Kapital besteht:

1) in dem sechszehnfachen Betrage des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages der Berechtigung

a. bei Diensten, welche erweislich aus einem guts- oder schutzherrlichen, Hörigkeits- oder Unterthänigkeits-Verband herrühren;

b. bei Geld- und Naturalgefällen, welche erweislich aus solchem Verhältnisse unverwandelt herrühren. Der Umstand, daß sie in einem Vertrage über Ablösung des gutsherrlichen Verbandes unter den übernommenen Leistungen des Pflichtigen mit aufgeführt stehen, soll an sich keine Vermuthung gegen ihren unverwandelten Fortbestand begründen."

Daran würde sich der Lindemannsche Antrag reihen, der eigentlich zu §. 1. a. gestellt ist. Ich würde nun fragen, ob wir hier nicht vielleicht über Ziffer 1. a. b. c. besonders abstimmen wollen, oder ob Sie wollen, daß der Ausschußantrag im Ganzen, als an die Stelle des Paragraphen tretend, zur Abstimmung kommen solle. Ich glaube, es ist zweckmäßig, wenn wir nach den einzelnen Ziffern abstimmen.

Diejenigen Herren also, welche dafür sind, daß dieser §. 1. heiße:

„Das Kapital besteht 1) in dem sechszehnfachen Betrage des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages der Berechtigung

a. bei Diensten, welche erweislich aus einem guts- oder schutzherrlichen, Hörigkeits- oder Unterthänigkeits-Verbande herrühren",

bitte ich aufzustehen.

Dieser Antrag ist angenommen.

Zu b.:

„wird es zweckmäßig sein, getrennt darüber abzustimmen, und zwar zuerst, ob bei Naturalgefällen, und dann ob bei Geldgefällen der gedachten Art die Ablösung zum sechszehnfachen Betrage eintreten soll."

Diejenigen Herren, welche nun dafür sind, daß es heiße:

„Das Kapital besteht in dem sechszehnfachen Betrage

b. bei Naturalgefällen, welche erweislich aus solchem Verhältnisse unverwandelt herrühren. Der Umstand, daß sie in einem Vertrage über Ablösung des gutsherrlichen Verbandes unter den übernommenen Leistungen des Pflichtigen mit aufgeführt stehen, soll

Landesbibliothek Oldenburg

an sich keine Vermuthung gegen ihren unverwandelten Fortbestand begründen",

bitte ich aufzustehen.

Er ist angenommen.

Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß hier sub. b., wie sie vom Ausschuß vorgeschlagen, noch die Worte:

„Bei Geldgefällen"

hinzuzufügen seien, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Diejenigen, welche den Antrag sub. c.:

„bei Renten, welche vor dem 2. August 1830 für Leistungen und Lasten übernommen sind, welche nach Art. 59. Ziffer 2. a.—d. des Staatsgrundgesetzes ohne Entschädigung aufgehoben sind",

annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Er ist angenommen.

Die Herren, welche die Bestimmung sub. Ziffer 2.:

„bei Erbpachten und den im 3. Abschnitt dieses Gesetzes ihnen gleichgestellten Verhältnissen, in dem — bis — fachen nach den Bestimmungen des Art. 23."

annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Er ist angenommen.

Endlich bitte ich diejenigen Herren, welche den 3. Antrag Ziffer 3.:

„in dem zwanzigfachen bei allen anderen Diensten, Naturalgefällen und anderen Berechtigungen"

annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Er ist angenommen.

Jetzt bringe ich den Zusatzantrag des Herrn Lindemann zur Abstimmung. Diejenigen also, welche wollen, daß es heiße:

„auch bei Ablösungsrenten — gleichviel ob Geldrente oder Fruchtrente — die in den letzten fünfzig Jahren mit dem Staate, wo er Gutsherrschaft war, vereinbart sind",

bitte ich aufzustehen.

Er ist angenommen.

Wir gehen jetzt über zu §. 2. dieses Artikels.

§. 2. lautet:

„Wenn und insoweit jedoch der Betrag des Capitals, womit eine Rente abgelös't werden kann oder soll, bereits durch den Vertrag oder Entscheidung bestimmt ist, bleibt diese Bestimmung maßgebend."

Referent **Wibel** I: II. zu §. 2.:

„Mit der Bestimmung dieses §. 2., auf welche im Landtagsabschiede zum Entschädigungsgesetze besonderes Gewicht gelegt wird, war auch der Landtag bei Berathung jenes Gesetzes in so weit einverstanden, als er davon ausging, in den Verträgen, in welchen eine Verabredung über die Summe, mit welcher die Rente abgelös't werden solle, sich vorfinde, sei in der Regel, um Ingrossationskosten sich zu entziehen, nur zum Schein ein Rentenvertrag abgeschlossen, während in Wahrheit die Vereinbarung auf Kapital und dessen Verzinsung gerichtet gewesen. Um so mehr kann der Ausschuß hier im Ablösungsgesetze diesen §. zur Annahme empfehlen. Es dürfte jedoch:

1) anstatt des Wortes: „bereits" zu mehrerer Deutlichkeit zu setzen sein:

„vor Erlassung des Staatsgrundgesetzes";

denn wenn durch das Staatsgrundgesetz Art. 59. Nr. 6. für die Zukunft die Vertragsbestimmung für ungültig erklärt worden ist, daß eine Rente unablösbar sei, so muß auch die Vertragsbestimmung nicht zugelassen werden, welche die Ablösbarkeit an andere Bedingungen knüpft, als welche das Gesetz aufstellt, und aus diesem Grunde beantragt der Ausschuß:

2) den Zusatz:

„Bei später geschlossenen Verträgen ist dies nicht der Fall, sondern es tritt die Vorschrift des Ablösungsgesetzes ein."

Zur Erläuterung, meine Herren. Es ist nicht gut, Beispiele grell aufzustellen, aber es liegt doch klar hier auf der Hand, wenn ich Ihnen eins stelle, welches der grellste in der Möglichkeit der Fälle ist. Das Staatsgrundgesetz sagt, es soll kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden. Nun gut, man geht hin und schließt einen Vertrag dahin ab: die Rente ist 5 Rthlr., abgelös't kann sie werden, weil das Staatsgrundgesetz es so will, aber es soll nicht niedriger geschehen als mit 500 Rthlr. Dann ist das Gesetz zu einem leeren Papiere gemacht, darum ist diese Bestimmung durchaus nothwendig. Es darf künftig kein Vertrag Bedingungen vorschreiben; sobald Bedingungen vorgeschrieben werden, unter denen nur gesehen werden kann, was das Gesetz will, so ist das ein Widerspruch gegen das Staatsgrundgesetz, es ist verfassungswidrig.

Präsident: Ich bringe jetzt den Antrag des Herrn Strackerjan zur Unterstützungsfrage. Es soll als Bestimmung 1. hier aufgenommen werden:

„§. 1. a. Bei Ablösung solcher Grundlasten, welche unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen und erst nach Erlassung desselben begründet werden, wird das Capital nach dem zur Zeit der Ablösung landüblichen Zinsfuße in der Weise bestimmt, daß die landüblichen Zinsen des Abösungscapitals dem Geldwerthe des jährlichen Reinertrages der Berechtigung gleich kommen."

Ist dieser Antrag unterstützt?

Hinreichend unterstützt.

Abg. **v. Thünen**: Meine Herren, ich glaube, wir müssen hier in dieser Beziehung mit den Erbpächtern etwas vorsichtig sein. Es ist ganz gewiß, daß wir auch künftig die Erbpächter nicht werden entbehren können. Würden wir hier nun sagen, auch alle künftigen Erbpachten sollen nach dem jetzigen Ablösungsgesetz ablösbar sein, so würden wir damit hervorrufen, daß die Erbpachten nur übertrieben hoch abgeschlossen werden könnten. Wenn sie bei Naturalgefällen oder nach Abschätzung zu dem 20-fachen oder 16-fachen Betrage sollten abgelös't werden können, so wird Niemand darauf eingehen, Niemand wird ein Landstück in Erbpacht geben wollen, oder

Landesbibliothek Oldenburg

wird die Erbpacht wenigstens so hoch setzen, daß er im schlimmsten Falle nicht einbüßen kann. Wir haben hauptsächlich hier auch die Verhältnisse zu berücksichtigen, wie sie in den Marschen sind.

Grade bei den Dörfern sind allenthalben die Grundstücke geistliche, sie gehören zu den Pfarren oder Kirchen. Dem Arbeiter, Handwerker und Gewerbetreibenden war es bisher fast einzig nur dadurch möglich, sich ein Grundstück zu erwerben, daß er Kirchengrundstücke in Erbpacht nahm. Diese Erbpachten sind in neuerer Zeit gewöhnlich in Naturalien festgesetzt, um dem allmähligen Sinken des Geldwerthes entgegen zu treten. Wenn die Naturalien nach dem vorher bestimmten Ablösungsgesetze zu dem 20-fachen Betrage ablösbar sind, so würde ganz gewiß die Zustimmung zu solchen Vererbpachtungen von Seiten der Gemeinden und der Behörden nicht erfolgen, nicht erfolgen können, denn diese sind ohnehin schon sehr schwer zu erlangen gewesen. Ich habe nun geglaubt, daß man diese Schwierigkeit vielleicht auf diese Weise vermitteln könnte, da man gesetzlich kein Grundstück mit einer unablöslichen Rente belegen darf, wenn man sagte: künftighin darf in keinem Contracte eine höhere Ablösungssumme als etwa der 28-fache Betrag der Erbpacht festgesetzt werden, dann wäre der Erbpächter gesichert, daß er nicht augenblicklich, wo der Zinsfuß niedig ist, mit einem sehr kleinen Kapital abgefunden würde, was ihm eine bei weitem geringere Rente gäbe, als sein Landstück ihm hätte bringen können, und es würde dadurch möglich sein, es in Erbpacht auszugeben. Das Erbpachtverhältniß ist für uns nicht zu entbehren; es ist auch, so viel ich weiß, in keinem anderen Staate als eben hier auf diese Weise aufgefaßt, und unter der Ablösung mit begriffen, ich weiß wenigstens nicht, daß in irgend einer Ablösungsordnung das Erbpachtsverhältniß auf diese Weise aufgefaßt ist. Entbehren können wir es unter unsern Verhältnissen nicht. In Nordamerika ist es ein sehr widriges Verhältniß, es hat dort sogar zu aufrührerischen Scenen Veranlassung gegeben; aber dort ist es etwas anderes, dort kann Jeder für 2 Dollar ein Jück Land bekommen; hier ist es aber ganz unmöglich, Land anders zu bekommen, als auf diese Weise. Wir müssen Bestimmungen zu treffen suchen, die auch dieses Verhältniß ferner möglich machen. Ich glaube, daß durch den Antrag des Abg. Strackerjan auch noch nicht der Erbverpachter gesichert ist, denn der Erbpächter wird gleich ablösen, wenn der Zinsfuß niedrig ist, wenn er leicht zu Kapital kommen kann, und die Folge wird sein, daß Niemand Land in Erbpacht ausgiebt. Ich bitte also, zu erwägen, ob nicht diesem Uebelstande besser dadurch abgeholfen werde, daß man sagt, es soll in Zukunft bei einer Erbpacht eine höhere Ablösung festgesetzt werden können, die höher geht, als zum 28-fachen Betrage der Erbpacht.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Referent **Wibel** I.: Als Berichterstatter will ich mir noch ein Wort erlauben gegen die Bedenken, die der Abg. v. Thünen vorgebracht hat, gewiß aus richtiger Würdigung der Verhältnisse, die er dabei im Auge hatte. Aber ich glaube nicht, daß dies die Verhältnisse sind, die wir im Auge haben müssen. Herr v. Thünen hat gesagt, würde die niedrigste Ablösung der Erbpachten möglich werden, so würde der Canon sehr hoch bedungen werden. Das ist nicht in Abrede zu stellen, aber eben so gewiß ist es, daß auf der andern Seite das Uebel noch größer oder wenigstens ebenso groß sein würde. Ich kann doch nicht glauben, daß Jemand schon von vornherein durch das Ablösungsgesetz sich wird abschrecken lassen; wo solche Erbpachten bestehen, würde der Besitzer ebenso gern verkauft haben, und setzt er den Canon auf einige Thaler höher, dann weiß doch wenigstens der Erbpächter klar seine Rechnung zu machen. Wer dies freilich nicht thut, und zu leichtsinnig ist, dem ist nicht zu helfen. Wir können dem Blinden die Augen nicht öffnen. Wenn aber Herr v. Thünen sagt, diese Verhältnisse kämen am meisten in den Marschen vor, so habe ich im Gegentheil immer nur an die Haidegegenden gedacht. In den Marschen kommt, so viel ich weiß, kein einziger Fall vor, wo unsere Klassen Anwendung finden werden. Den 16fachen Betrag schlagen wir nur vor für die neuen Bauereien. In den Marschen fiele das Bedenken also wohl weg, denn in den Marschen wird nicht zu dem 16fachen Betrage abgelößt werden können. Der Abg. v. Thünen hat ferner gesagt, andere Staaten hätten das nicht für nöthig gefunden. Ich fühle wenig Beruf in mir, dem Abg. v. Thünen hierin zu widersprechen, aber ich fühle auch keinen Beruf, Diejenigen zu vertheidigen, welchen diesen Unterschied verschuldet haben. Warum hat man es geschehen lassen, daß in unserm Lande, welches so überreiche Gelegenheit bietet, sich anzubauen, so wenig dafür gethan worden ist. Weil in diesem Lande unsere Behörden bei der Vertheilung der Haiden mit großer Sorglosigkeit verfahren hatten, weil sie die Gelegenheit ganz vernachlässigt hatten, dabei für neue Colonisten zu sorgen. Dieser Umstand schaffte uns dieses Proletariat der Erbpächter. Mag also in andern Staaten eine solche Sorglosigkeit nicht gewesen sein, wir haben uns aber helfen müssen durch dieses Gesetz, und wahrlich wir thun gut daran, lassen Sie uns nicht die neuen Verhältnisse wieder so werden, wie wir sie vorfanden bei Aufrichtung unseres Staatsgrundgesetzes; lassen Sie uns das Jahr 1848 nicht wieder heraufbeschwören.

Präsident: Der Antrag des Abg. v. Thünen lautet: zu §. 2. ist hinzuzufügen:

„Künftig kann in keinem Erbpachtscontrakt gültig eine höhere Ablösung bestimmt werden als der 28fache Betrag der Erbpacht."

Wird dieser Antrag unterstützt.

Er ist unterstützt.

Abg. **v. Thünen:** Gegen die Bemerkung des Abg. Wibel I. habe ich noch zu erinnern, daß es keineswegs meine Absicht ist, die Ablösung des Erbpachtverhältnisses zu restingiren; ich halte sie im Gegentheil ebenfalls für nothwendig und stimme dafür; ich wollte nur verhindern, daß nicht mit diesem Ablösungsgesetz zugleich große Nachtheile für die Zukunft verbunden würden. Sie sagen, es giebt in den

Landesbibliothek Oldenburg

Marschen kein solches Verhältniß, wo ein noch nicht cultivirtes Grundstück in Erbpacht gegeben ist; allerdings giebt es sehr Viele, denn eine große Anzahl der Häuslinge, die längs der Deichen wohnen, sind in dem Verhältniß. Sie nehmen ausgepüttete, noch nicht cultivirte Ländereien zu hohen Preisen in Erbpacht, und schaffen sich durch Schötungen, durch Anfahren von Erde und schwere Arbeit erst ein kleines culturfähiges Grundstück. Das sind Verhältnisse, die eigentlich noch viel schlimmer sind, als in der Haide, und das wird immer bleiben; man wird künftig die Erbpächter schlimmer stellen, weil man eben gezwungen ist, die Erbpacht zu steigern, wenn man nicht festsetzt, daß die Ablösung in den Contracten eine gewisse Summe nicht übersteigen kann; nur dadurch wird es möglich gemacht, daß die Leute noch Grundstücke in Erbpacht geben. Unsre kleinen Leute können aber nicht zu Eigenthume gelangen ohne Erbpacht, da die Kaufpreise für sie zu hoch sind; wir müssen also eine Bestimmung treffen, daß die Erbpacht möglich bleibt und das Gesetz nicht schädlich wirkt.

Abg. **Strackerjan**: Ich möchte mir noch ein paar Worte erlauben in Bezug auf das Verhältniß, in welchem mein Antrag zu dem Ausschußantrage steht. Der Ausschußantrag will dasjenige, was für die Ablösung der bereits bestehenden Verträge festgesetzt ist, auch für die künftigen festgesetzt wissen. Ich möchte nun eben das nicht empfehlen, nach meinem Antrage sollen vielmehr für die Zukunft andere Bestimmungen über die Ablösung getroffen werden. Die vom Ausschusse beantragte Bestimmung, daß künftig keine den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden Verträge geschlossen werden sollen, würde dem nicht entgegenstehen. Ich stimme darin ganz überein, ich glaube auch, daß keine andere contractliche Bestimmung getroffen werden darf. Wenn Sie es aber für nothwendig halten, mit dem Abg. v. Thünen, dessen Antrag mit dem meinigen gar nicht in Widerspruch steht, die Beschränkung hinzuzufügen, daß allerdings die Ablösungssumme contractlich schon voraus bestimmt werden könnte, jedoch nicht über den 28fachen Betrag, so muß ich das natürlich Ihrem Ermessen überlassen; kann mich selbst aber nicht damit einverstanden erklären, denn es ist immer eine Beschränkung, und jede Beschränkung, die möglicherweise mit dem landesüblichen Zinsfuße in Widerspruch steht, wirkt hemmend ein; wenn z. B. einmal der Zinsfuß dauernd auf 3 Proz. herunterginge, so würde dadurch das Ablösungskapital nach meinem Vorschlage auf das 33 1/3fache steigen; es würde dann aber kein Mensch mehr eine Erbpacht eingehen können, weil er nach jenem Antrag höchstens nur auf des 28fache Rechnung machen könnte.

Abg. **Mölling**: Ich muß mich für den Antrag v. Thünens aussprechen; überhaupt ist es mir recht bedenklich, daß in das Erbpachtsverhältniß zu sehr eingegriffen werde, und durch zu große Begünstigung des Verpflichteten namentlich der Erbverpächter durch zu geringe Ablösung mißtrauisch gegen Erbpachtsverleihungen gemacht werde. Wenn man die Verhältnisse im Lande kennt, namentlich die Verhältnisse der kleinen Leute, so ist die Erbpachtsverleihung oft das einzige Mittel, dem kleinen Mann Grundbesitz zu verschaffen; man wird dieß aber erschweren, wenn man den Verpächter in Gefahr bringt, daß der, welcher ein Stück Land bekommen hat, in ein oder zwei Jahren wiederkommt, um von der Ablösung Gebrauch zu machen, und grade weil dem Andrang nach Grundbesitz immer größer wird mit der wachsenden Bevölkerung, weil der Eigenthümer den Grundbesitz in seiner Hand hat, weil er sicher sich dagegen wahren wird, den Grundbesitz aufzuheben, muß auch den Nachtheilen vorgebeugt werden, die dem Erbverpächter aus der Ablösung drohen. Wenn ihm solche Nachtheile erwachsen, so glaube ich, würde man einen Zweig des Verkehrs des Landes hemmen, das einer der unentbehrlichsten für den Staatshaushalt ist. Deswegen muß ich dem Antrag des Abg. v. Thünen beistimmen.

Abg. **Lindemann**: Meine Herren, das Rechtsverhältniß der Erbpächter und der Heuerleute scheint mir hier im Lande kein glückliches Resultat hervorgebracht zu haben. Dem Landwucher, der hierbei eingetreten zu sein scheint, muß auf eine andere Weise abgeholfen werden; den Wucher, wenn er wirklich besteht, werden wir nicht abschneiden dadurch, daß wir den v. Thünenschen Antrag annehmen. Es scheint mir angemessen, daß der Ausschußantrag so angenommen werde, wie er ist.

Abg. **Mölling**: Ich möchte gegen die Bemerkung des Abg. Lindemann, daß der Wucherer Gelegenheit haben wird, solche Contracte zu schließen, die ihm den Vortheil bringen, den er nicht haben soll, erklären, daß hier grade umgekehrt, der Landverleiher einigermaßen gegen Schaden gedeckt werden soll, dadurch, daß ihm nicht die Gefahr einer Ablösung droht, die mit dem Werthe des Landes, das er weggiebt, in keinem Verhältnisse steht. Diese Besorgniß ist durch die Bemerkung des Abg. Lindemann gar nicht gehoben; es ist aber Aufgabe der Gesetzgebung, solchen Gefahren vorzubeugen.

Abg. **Strackerjan**: Ich möchte mir in Bezug auf das, was der Abg. Lindemann gesagt hat, ein Wort erlauben. Er sagt, es hätte hier ein Landwucher stattgefunden; allerdings ist das in gewissem Grade der Fall gewesen; wenn Sie aber den Ausschußantrag ohne Weiteres annehmen, so ist dem Landwucher für die Zukunft Thür und Thor geöffnet, und zwar viel mehr, als bisher der Fall war. Wer gegen Erbpacht ein Grundstück ausgiebt, wird sich immer sagen müssen: beim Ablösen erhältst du vielleicht nur das 15fache der Grundrente, dafür also mußt du die Rente gleich so bestimmen, daß dir demnächst der angemessene Ersatz für das Grundstück werde und es würde die Grundheuer grade auf die Höhe getrieben und erhalten, welche jetzt als wucherlich erscheint. Grade deshalb möchte ich meinen Antrag empfehlen.

Präsident: Wenn sich Niemand weiter zum Wort meldet, so erkläre ich die Discussion darüber für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Abg. **Wibel I.**: Man hat gegen den Ausschußbericht gesagt, die Furcht vor der Schätzung werde zum Wucher

Landesbibliothek Oldenburg

treiben in höherem Kanon, aber ich frage: Wenn auf das 16fache herabgesetzt wird, haben wir zu den Schätzern nicht das Vertrauen, daß sie das Rechte treffen? Wenn das nicht wäre, dann wäre Schätzung nicht mehr der richtige Weg zur Schlichtung des Streits. Sie werden also das Rechte treffen; sie werden es auf das 16fache herabsetzen, wo Wucher war; wo keiner war, werden sie es aufs 25fache stellen. Ich wüßte weiter keinen Grund zur Furcht, und wenn auch künftig nicht so viel Erbpachten abgeschlossen würden wie bisher geschah zum Glück der Besitzlosen, da ist es mir ein Trost, daß es in der Zukunft hoffentlich so licht und hell sein wird, daß wir andere Anstalten finden, um dem Bedürfniß auf andre Weise abzuhelfen. Der Weg liegt klar vor unsern Augen im Protocoll des constituirenden Landtags und dem Antrage auf Einrichtung einer Behörde für Colonisation. Was ferner die Bemerkung betrifft gegen das Wort „bereits", so ist es mir nicht zweifelhaft, daß der Ausschuß es so verstanden hat, es würde auf den Augenblick der Ablösung bezogen werden.

Präsident: Der Strackerjansche Antrag lautet:

„Bei Ablösung solcher Grundlasten, welche unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen und erst nach Erlassung desselben begründet werden, wird das Capital nach dem zur Zeit der Ablösung landüblichen Zinsfuße in der Weise bestimmt, daß die landüblichen Zinsen des Ablösungscapitals dem Geldwerthe des jährlichen Reinertrages der Berechtigung gleich kommen."

Der v. Thünensche Antrag lautet:

„Künftig kann in keinem Erbpachtscontract gültig eine höhere Ablösung bestimmt werden als der 28fache Betrag der Erbpacht."

Demnach würde ich nun bitten, daß die Herren, welche wollen, daß ad 1. des Antrags des Ausschusses statt des Wortes: „bereits" in §. 2. des Art. 13. gesetzt werde: „vor Erlassung des Staatsgrundgesetzes", sich erheben möchten. Der Antrag ist angenommen. Die, welche nach dem Antrage des Abg. v. Thünen wollen, daß hinzugesetzt werde:

„Künftig kann in keinem Erbpachtscontract gültig eine höhere Ablösung bestimmt werden als der 28fache Betrag der Erbpacht."

bitte ich aufzustehen. Der Antrag ist abgelehnt.

Der Ausschußantrag lautet, den Zusatz zu machen:

„Bei später geschlossenen Verträgen ist dies nicht der Fall, sondern es tritt die Vorschrift des Ablösungsgesetzes ein."

Die, welche für diesen Zusatz sind, bitte ich aufzustehen. Der Antrag ist angenommen.

Die, welche den Antrag des Abg. Strackerjan, dahin gehend:

„Bei Ablösung solcher Grundlasten, welche urter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen und erst nach Erlassung desselben begründet werden, wird das Capital nach dem zur Zeit der Ablösung landüblichen Zinsfuße in der Weise bestimmt, daß die landüblichen Zinsen des Ablösungscapitals dem Geldwerthe des jährlichen Reinertrages der Berechtigung gleich kommen."

annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. Der Antrag ist angenommen.

Diejenigen, welche §. 2. mit den vorgenommenen Abänderungen annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. Er ist angenommen.

§. 3. lautet:

„Die Rente in welche das ermittelte oder festgesetzte Ablösungskapital vertragsmäßig verwandelt ist, muß mit dem Betrage jenes Capitals abgelöset werden, insofern der Betrag andere Bestimmungen nicht enthält."

Dazu ist vom Ausschuß nichts bemerkt worden; daher bitte ich die Herren, welche diesen §. 3. annehmen wollen, aufzustehen! — Er ist angenommen. —

Wir kommen jetzt zum 2. Abschnitt.

Art. 14. lautet:

„Der Reinertrag und der Geldwerth der einzelnen Berechtigungen werden, so weit das gegenwärtige Gesetz abweichende Vorschriften nicht enthält, nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Entschädigungsgesetzes vom 1849 ermittelt."

Dieser Artikel ist vom Ausschuß pur zur Annahme empfohlen, und ich bitte die Herren, welche ihn annehmen wollen, aufzustehen. — Er ist angenommen. —

Artikel 15. lautet:

„Die festen Geldabgaben, so wie die festen Naturalgaben (Art. 29. des Entschädigungs-Gesetzes) werden bis zum Zahlungstermine des Entschädigungs-Capitals nach dem Verhältnisse der seit dem letzten Verfalltage der Abgaben abgelaufenen Zeit außer jenem Capitale entrichtet."

Auch dieser Artikel ist zur Annahme empfohlen; und bitte ich die Herren, welche ihn annehmen wollen, aufzustehen. — Der Artikel ist angenommen. —

Artikel 16. lautet:

„§. 1. Bei den Ablösungen, welche vor dem Ablaufe des Jahres 1854 beantragt werden, sollen

1) im ganzen Herzogthum Oldenburg für die in der Anlage A. des Entschädigungs-Gesetzes unter Ziffer I. A. angegebenen Getreidearten,
2) in den Kreisen Vechta und Cloppenburg, so wie dem vormals hannoverschen Theile des Amtes Wildeshausen für die unter Ziffer 1. angezogene Anlage unter Ziffer II. angegebenen Naturalien,

die in dieser Anlage bestimmten Preise bei der Ausmittelung der Entschädigung zum Grunde gelegt werden.

§. 2. Im Herzogthum Oldenburg, mit Ausschluß der im §. 1. Ziffer 2. angegebenen Landestheile, soll der Geldwerth der Naturalien, welche nicht zu den im §. 1. Ziffer 1. gedachten Getreidearten gehören, so wie im Fürstenthum Lübeck der Geldwerth aller Naturalien, nach dem Durchschnitte der Preise der letzten 24 Jahre, vom Jahre 1849 einschließlich zurückgerechnet, nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, wenn es aber an genügenden

Landesbibliothek Oldenburg

Nachrichten für die Preise in den letzten 24 Jahren fehlt, durch Schätzung ermittelt werden. Diese Ermittelung soll durch Preisermittelungs-Commissionen — eine für das Herzogthum Oldenburg, und eine für das Fürstenthum Lübeck — vorgenommen werden, deren Bildung und Verfahren in der Anlage A. des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschrieben sind. Die durch diese Commissionen ermittelten Preise sollen bei den Ablösungen, welche vor dem Ablaufe des Jahres 1854 beantragt werden, bei der Ausmittelung der Entschädigung zum Grunde gelegt werden.

§. 3. Vor dem Ablaufe des Jahres 1854 soll ein Gesetz die Ausmittelung des Geldwerthes aller Naturalien für die Zukunft bestimmen."

Abg. **Wibel** I.: Der Ausschuß hat zu berichten: Es wird beantragt in §. 2. anstatt:

„nach dem Durchschnitte der Preise der letzten 24 Jahre"

zu setzen:

„nach dem Durchschnitte der letzten 30 Jahre."

Die größere Ausdehnung der Berechnung um 6 Jahre kann die Ermittelung nicht erheblich erschweren; es scheint aber unbillig, nur bis 1825 zurückzugehen, da gerade von 1819—1825 bedeutende Preisveränderungen stattgefunden haben.

Präsident: Wenn Niemand sich zum Wort meldet, so erkläre ich die Diskussion über Art. 16. für geschlossen.

Ich bitte die Herren, welche dem Antrage des Ausschusses nach wollen, daß es heiße, statt „nach dem Durchschnitte der Preise der letzten 24 Jahre", „nach dem Durchschnitte der letzten 30 Jahre".
aufzustehen. — Angenommen.

Die Herren, welche nun den Art. 16. im Uebrigen annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. — Der Artikel ist angenommen.

In der Voraussetzung, daß der Landtag jetzt zunächst die Bestimmungen der Anlage A. des Entwurfs berathen wolle, und da hierzu heute die Zeit zu kurz werden möchte, breche ich die Verhandlung für heute ab.

Nach der vor 8 Tagen getroffenen Bestimmung wird noch die neue Verloosung in die Abtheilungen erfolgen müssen. Wir schreiten daher zu derselben.

Die Verloosung hat folgendes Ergebniß. Es gehören zur

I. Abtheilung die Abg. Crone, Lindemann, Morell, Müller, Sprenger, Syassen, Wibel II., Willers;

zur II. Abtheilung die Abg. Bödecker, Bothe, Bulling, Lübben, Mölling, Pancratz, Tappenbeck, Völckers;

zur III. Abtheilung die Abg. Bargmann, Barnstedt, Drost, Kitz, Luerßen, Strackerjan, v. Thünen, Wibel I.;

zur IV. Abtheilung die Abg. Böckel, Ferneding, Helmers, Janssen, Nieberding II., Püschelberger, Reines, Rüder;

zur V. Abtheilung die Abg. Claußen, Dannenberg, v. Finckh, Hülsemann, v. Lindern, Nieberding I., Rösener, Strodthoff, Zurborg.

Die nächste Sitzung ist morgen Vormittags 10 Uhr. Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über das Ablösungsgesetz. Die Sitzung ist geschlossen.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des zweiten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zehnte Sitzung.

Oldenburg, den 27. November 1849, Vormittags 10 Uhr.

Gegenstand: Berathung des Ablösungsgesetzes.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr mit Verlesung des Protocolls der vorigen Sitzung durch den Schriftführer Strackerjan, welches, da keine Erinnerungen dagegen gemacht werden, für genehmigt erklärt wird.

Präsident: Ich habe der Versammlung anzuzeigen, daß zu Vorständen gewählt sind:

in der ersten Abtheilung Wibel II.,
in der zweiten Mölling,
in der dritten Kitz,
in der vierten Rüder,
in der fünften Dannenberg.

Wir gehen zur Tagesordnung über, Fortsetzung der Berathung über den Entwurf des Ablösungsgesetzes.

Wir sind zur Anlage A. des Entwurfs gekommen.

Der Artikel 1. dieser Anlage lautet:

„Die Preisermittelungs-Commission besteht

1) im Herzogthum Oldenburg:
aus einem sachkundigen Eingesessenen eines jeden Amtes, und der Städte Oldenburg und Jever;

2) im Fürstenthum Lübek:
aus einem sachkundigen Eingesessenen eines jeden der beiden Aemter und der Stadt Eutin.

Vom Ausschuß ist dieser Artikel zur Annahme empfohlen worden.

Abg. **v. Finckh:** Wie mir scheint, meine Herren, so muß wohl eine Beschränkung gemacht und nicht aus jedem Amte des Herzogthums ein Sachkundiger zugezogen werden. Für die Kreise Vechta und Cloppenburg ist, so viel ich gefunden habe, in der Anlage A. schon Alles bestimmt.

Es würde also unnütze Kosten machen, wenn man auch aus den Aemten der Kreise Vechta und Cloppenburg noch Sachkundige zuziehen wollte. Vielleicht irre ich mich indeß in jener Voraussetzung, und dann ersuche ich einen der Herren des Ausschußes um Berichtigung.

Abg. **Pancratz:** Ich glaube doch, daß es nöthig ist, daß die Preisermittelungscommissionen auch für die Kreise Vechta und Cloppenburg eintreten, denn diese Taxe, welche angenommen ist zum Entschädigungsgesetz, soll nur gelten bis 1854.

Abg. **v. Finckh:** Darauf habe ich zu erwiedern, daß die Bestimmungen der Preisermittelungscommission auch nur bis 1854 gelten sollen; von da an soll die Sache ja im gesetzlichen Wege regulirt werden.

Präsident: Wenn niemand das Wort verlangt, so schließe ich die Discussion über diesen Artikel, und bringe ihn zur Abstimmung.

Diejenigen Herren also, welche Artikel 1. der Anlage A. nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Der Artikel ist angenommen.

Art. 2. lautet:

„Die Mitglieder der Preisermittelungscommission werden gewählt:

1) im Herzogthum Oldenburg:
von den Amtsausschüssen, beziehungsweise dem Stadtrathe in Oldenburg und Jever;

2) im Fürstenthum Lübek:
von 12 Eingesessenen aus jedem der Aemter Eutin und Schwartau und aus der Stadt Eutin, welche jedes Amt beziehungsweise der Stadtmagisttat zu Eutin zur Vornahme dieser Wahl bezeichnet und zusammen treten läßt.

Abg. **Wibel I.:** Der Ausschußbericht lautet:

„Da im Fürstenthum Eutin der Staat fast ausschließ-

Landesbibliothek Oldenburg

lich der Berechtigte bei vorkommenden Ablösungen sein wird, so scheint es nicht gerade angemessen, daß die Ernennung der Mitglieder der Preisermittelungskommission hier wenn auch nur indirekt durch die Verwaltungsämter des Staats geschieht. Der Ausschuß beantragt:

anstatt des Satzes unter Nr. 2 zu setzen:

2) im Fürstenthum Lübeck vom Provinziallandtage."

Wir haben uns bemüht, eine Behörde auszusinnen, oder einen Wahlmodus zu endenken, der passender sei, jedoch konnte es nicht gelingen. Der Provinziallandtag in Eutin ist so nahe den Verhältnissen des kleinen Landes, daß seine Mitglieder wohl für befähigt zu halten sind, diese Wahl zu treffen.

Abg. **Püschelberger**: Für den Fall, daß der Amtsausschuß aufhören sollte, müßte doch wohl hier eine andere Bestimmung getroffen werden.

Abg. **Wibel I.**: Wir dürfen doch voraussetzen, daß wenn der Amtsausschuß aufhört, eine andere Behörde an seine Stelle treten wird, welcher dann alle Befugnisse übertragen werden, die jener hat, mithin auch diese, oder daß eine Bestimmung getroffen wird, wem die Befugnisse zufallen. Hier können wir es kaum beantragen.

Präsident: Die Discusion über Art. 2. ist geschlossen, und ich werde zunächst den Antrag des Ausschusses, der dahin geht, daß anstatt des Satzes unter 2. zu setzen sei:

„Im Fürstenthum Lübeck vom Provinziallandtage."

zur Abstimmung bringen, und dann den Artikel im Uebrigen.

Die Herren, welche dem beitreten, bitte ich aufzustehen.

Er ist angenommen.

Die Herren, welche den übrigen Artikel annehmen wollen, bitte ich ebenfalls aufzustehen.

Er ist angenommen.

Artikel 3. lautet:

„Es sollen so weit thunlich solche Personen gewählt werden, welche bei der Ablösung als Berechtigte oder Verpflichtete nicht betheiligt sind."

Abg. **Wibel I.**: Der Ausschußbericht lautet: „Der Ausschuß beantragt, diesen Artikel zu streichen. Es wird wohl viel der Fall sein, daß gerade die umsichtigsten und erfahrensten Männer auch mit solchen Lasten und Abgaben in größerer oder geringerer Maße behaftet sind. Gegen den Art. entsteht also der Einwand: wenn man diese Alle vorzugsweise ausschließen sollte, würde man weniger Befähigte bekommen. Auf Redlichkeit, Treue und Eidespflicht wird mehr zu bauen sein.

Abg. **Strackerjan**: Ich bin mit dem Berichterstatter einverstanden, daß es unter Umständen wünschenswerth sein kann, daß auch aus den Verpflichteten Sachverständige gewählt werden, aber ich glaube, es würde dies durch Art. 3. nicht ausgeschlossen; hier steht, es sollen so weit thunlich solche Personen gewählt werden, welche nicht dabei interessirt sind. Der Artikel kann meines Erachtens stehen bleiben als Hindeutung auf das, was zunächst erstrebt werden soll.

Abg. **Pancratz**: Im Ausschuß ist das bedenklich gefunden worden; es könnte da vielleicht gegen jede Wahl eines solchen Sachverständigen, der betheiligt ist, eingewendet werden: Es sind noch Unbetheiligte da, und wenn solche nicht genügend qualificirt sein sollten, würde auf die Qualification vielleicht nicht genügend gesehen werden können.

Präsident: Die Discussion über diesen Artikel ist geschlossen.

Die Herren, welche wollen, daß nach dem Ausschußantrage der ganze Artikel gestrichen werde, bitte ich aufzustehen.

Es ist dies genehmigt.

Art. 4. lautet:

„Innerhalb acht Tagen nach erfolgter Wahl (Art. 2.) ist das Ergebniß derselben der Ablösungs-Commission mitzutheilen, welche den Gewählten die Gegenstände, deren Preis zu bestimmen sind, bezeichnet und die weiteren nöthigen Schritte vornimmt."

Es ist hierzu vom Ausschusse Nichts bemerkt.

Abg. **Wibel I.**: Er ist zur Annahme empfohlen.

Präsident: Diejenigen Herren also, welche dem Antrage des Ausschusses gemäß diesen Artikel pure annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Er ist angenommen.

Art. 5. lautet:

„Die Preisermittelungs-Commission tritt sodann unter dem Vorsitze und der Leitung eines Mitgliedes der Ablösungs-Commission zusammen, welches diese aus ihrer Mitte wählt, und welches die Mitglieder der Preisermittelungs-Commission auf die gewissenhafte Ausführung des ihnen aufgetragenen Geschäftes mittelst Handschlages an Eidesstatt verpflichtet. Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen nicht Theil."

Abg. **Wibel I.**: Der Ausschußbericht lautet:

Der Vorsitz eines Mitgliedes der Ablösungscommission kann, je nach der Persönlichkeit desselben, allerdings die Unbefangenheit stören, und deshalb ist im Ausschusse der Antrag gestellt:

der §. 3. werde gestrichen und zu §. 4. werde der Zusatz gemacht:

nachdem sie auf die gewissenhafte Ausführung des ihnen aufgetragenen Geschäfts mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet sind.

Die Mehrheit im Ausschusse dagegen entscheidet sich für Beibehaltung des §. 5., weil das Mitglied der Ablösungscommission durch seine Leitung, namentlich durch mündliche Vervollständigung der zu ertheilenden Instruction das Geschäft wesentlich fördern kann.

Abg. **Lindemann**: Meine Herren, die Schätzungscommission würde aus Landleuten bestehen, und da haben nicht alle dieses Standes die Einsicht, die Charaktersestigkeit, welche die Herren hier haben, die uns vom Lande als Collegen gegeben sind. Es würde der Ablösungscommission ein bedeutender Einfluß gegeben sein, wenn sie aus ihrer Mitte ein Mitglied als Präsident ernennen kann, der zwar nicht mitstimmt, der aber instruirt und influirt. Soll dies geschehen,

Landesbibliothek Oldenburg

so stelle ich das Amendement, daß die Schätzungscommission ihren Vorstand aus der Ablösungscommission selbst sich wähle. Die Ablösungscommission bestimmt ihren Präsidenten selbst, und mein Antrag geht dahin, daß die Schätzungscommissionen auch ihren Vorstand aus der Ablösungscommission wählen.

Präsident: Der Antrag ist für den Fall gestellt, daß der Minoritätsantrag nicht so, wie er gestellt ist, angenommen wird. Ich frage, ob das Amendement unterstützt wird?

Es ist unterstützt.

Wenn Niemand weiter spricht, so schließe ich die Diskussion über diesen Artikel.

Es würde nun zunächst der Antrag der Minorität, daß nämlich §. 5. gestrichen und zu §. 4. der Zusatz gemacht werde:

„Nachdem sie auf die gewissenhafte Ausführung des ihnen aufgetragenen Geschäfts mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet sind",

zur Abstimmung kommen. Würde dieser abgelehnt, dann würde ich den Antrag des Abg. Lindemann, dahin gehend:

„daß die Schätzungscommission ihren Vorstand selbst aus der Mitte der Ablösungscommission wähle",

zur Abstimmung bringen, und sodann den Paragraphen. Ich bitte die Herren, welche dafür sind, daß §. 5. gestrichen und zu §. 4. der Zusatz gemacht werde:

„Nachdem sie auf die gewissenhafte Ausführung des ihnen aufgetragenen Geschäfts mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet sind",

aufzustehen.

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte die Herren, welche dafür sind, daß zum §. 5. des Entwurfs nach dem Antrage des Abg. Lindemann der Zusatz gemacht werde:

„daß die Schätzungscommission ihren Vorstand selbst aus der Mitte der Ablösungscommission wähle",

sich zu erheben.

Der Antrag ist angenommen.

Die Herren, welche nun den §. 5. mit dem Amendement des Abg. Lindemann annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Ist angenommen.

§. 6. und 7. sind vom Ausschusse pure zur Annahme empfohlen worden. Wenn Niemand das Wort verlangt, oder sonst Anträge zu stellen hat, so werde ich sofort zur Abstimmung übergehen.

Die Herren, welche die §§. 6. und 7. dem Antrage des Ausschusses gemäß annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

§. 8. lautet.:

„Im Fürstenthum Lübeck sollen für das ganze Land geltende Preise bestimmt werden."

Dazu ist von dem Ausschusse eine Bemerkung gemacht:

„Da die Kornpreise im Amte Schwartau höher sein dürften als in Eutin, so wird der Zusatz beantragt:

Ausnahmsweise bleibt es jedoch auch hier der Commission überlassen, kleinere Bezirke zu bilden und für diese die Preise derjenigen Arbeit und derjenigen Naturalien, welche dem allgemeinen Satze für das ganze Fürstenthum nicht unterworfen werden können, besonders festzustellen."

Abg. **Wibel** II.: Ich sehe mich veranlaßt, den Antrag des Ausschusses zu unterstützen, und dabei zu bemerken, daß im Fürstenthum Lübeck fast in Bezug auf alle Gegenstände es vorkommen wird, daß die Preise sich bedeutend unterscheiden, und zwar so, daß sie im Amte Schwartau bedeutend höher sind als in Eutin. Ich bitte daher, daß Sie den Antrag annehmen wollen.

Präsident: Ich kann nun gleich diesen Art. 8. mit dem Zusatze, welchen der Ausschuß dazu beantragt hat, zur Abstimmung bringen.

Ich bitte die Herren, welche den Art. 8. mit dem Zusatze:

Ausnahmsweise bleibt es jedoch auch hier der Commission überlassen, kleinere Bezirke zu bilden und für diese die Preise derjenigen Arbeit und derjenigen Naturalien, welche dem allgemeinen Satze für das ganze Fürstenthum nicht unterworfen werden können, besonders festzustellen.

annehmen wollen, aufzustehen.

Der Artikel ist mit dem Zusatze angenommen.

„Art. 9.

Die ermittelten Preise sind durch die Ablösungs-Commission öffentlich bekannt zu machen.

und Art. 10.

Die Mitglieder der Preisermittelungs-Commission erhalten 2 Rthlr. Diäten, und werden denselben die ausgelegten nöthigen Reisekosten erstattet."

sind pure zur Annahme empfohlen. Wenn keine Anträge weiter gestellt werden, so gehe ich unter Annahme des Schlusses der Debatte zur Abstimmung über.

Die Herren, welche die Art. 9. und 10. annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Die beiden Artikel sind angenommen.

Es ist mir eben ein Antrag eingereicht von dem Abg. Lindemann:

„Für die Fälle, in welchen zur Zeit der endlichen Ablösung durch richterliches Urtheil oder Vereinbarung ein Provisorium besteht, gilt das definitiv ermittelte Ablösungsequivalent vom Anfange des Provisoriums und ist danach die Liquidation zu stellen."

Dieser Antrag ist unterstützt von den Abg. Wibel II., Tappenbeck und Völckers.

Ich muß fragen, ob er noch weiter unterstützt wird.

Hinreichend unterstützt.

Wünscht Jemand hierüber das Wort?

Abg. **Lindemann:** Nur ein paar Worte will ich mir erlauben. Es kommt der Fall mehrfach vor, daß vor zehn oder mehreren Jahren ein Provisorium gerichtlich festgestellt ist, weil die Naturaldienste nicht in Empfang genommen wer-

Landesbibliothek Oldenburg

den konnten, und der Frohnpflichtige nicht geben wollte, was der Frohnherr ungerecht verlangte. Da sind die Gerichte eingetreten und haben meist im Interesse des Herrn gesagt, der Dienst ist allerdings nicht zu empfangen, das kann, das soll Dich Pflichtigen aber nicht befreien, darum bestimmen wir's nach Billigkeit, richtiger Willkühr, ein provisorisches Dienstgeld, das sollst Du einstweilen bezahlen, bis Du über eine endliche Ablösung mit dem Herrn Dich einigst. Das war denn im gewöhnlichen Weltgange ein Provisorium für die Ewigkeit. Der Herr, der provisorisch mehr erhielt, als ihm endlich gebührte, wies jede Vereinbarung zurück. Da sind die Zeit und das Ablösungsgesetz mit später, zufälliger Hülfe gekommen.

Wenn nun die Pflichtigen in diesen zehn und mehreren Jahren des Provisoriums mehr bezahlt haben, als die Ablösung beträgt, so liegt im Begriff des Provisoriums, daß ein erpreßtes Zuviel zu Gute gerechnet, erstattet werden kann und muß, daß der Berechtigte durch das Provisorium und für die Jahre seiner Dauer mehr nicht empfangen darf, als die endliche Ablösung beträgt. Wo das Staatsgrundgesetz (Art. 59.) die Revision geschlossener Ablösungsverträge verstattet, verfügt es zugleich die Rückzahlung des zu viel Gezahlten.

Es wäre möglich, daß die Behörden, trotz Analogie aus dem Staatsgrundgesetze, diesen Grundsatz, der unmittelbar aus dem Verhältniß eines Provisoriums folgt, nicht anerkennen wollen, und so wünsche ich auch nur, daß es als Ansicht des Landtags nicht ins Gesetz kommt, sondern blos zu Protocoll niedergelegt werde. Dadurch würde hinreichende Hülfe geschaffen sein.

Abg. **Wibel** I.: Wenn der Antragsteller sagt, es sei von einem Gericht erkannt worden, daß für Dienste, welche der Berechtigte nicht annehmen konnte, nichts desto weniger Entschädigung durch ein Provisorium gegeben werden solle, so will mir das freilich kaum begreiflich erscheinen; indessen bei Gott und römischen Juristen ist Nichts unmöglich. Ich kann die Thatsache nicht in Abrede stellen, obgleich ein Rechtsgrund nicht zu finden ist. Daß das Provisorium nicht die Norm geben kann für künftige Ablösung, ist gewiß, und eben so gewiß ist, daß, was bei der endlichen Regulirung sich als zu viel gezahlt herausgestellt haben wird, zurückgezahlt werden muß. In so fern ist gegen die Bemerkung nichts zu erinnern.

Präsident: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, so erkläre ich die Diskussion über diesen Antrag Lindemanns für geschlossen. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, dahin gehend, daß der Landtag zu Protocoll erkläre:

„Für die Fälle, in welcher zur Zeit endlicher Ablösung durch richterliches Urtheil oder Vereinbarung ein Provisorium besteht, gilt das definitiv ermittelte Ablösungsäquivalent vom Umfange des Provisoriums und ist danach die Liquidation zu stellen",

annehmen wollen, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Wir haben damit die Anlage A. erledigt und gehen wieder zurück auf den Art. 17.

Der Art. 17. lautet:

„§. 1. Werden beim Tode des s. g. Weinkaufsträgers Antrittsgelder entrichtet, so sollen auf ein Jahrhundert drei Fälle gerechnet werden (Art. 35. des Entschädigungs-Gesetzes).

§. 2. Der im Art. 36., Art. 37. und Art. 43. des Entschädigungs-Gesetzes gedachte hundertjährige Zeitraum wird in allen Fällen von dem Tage der Zustellung des Antrages auf Ablösung zurückgerechnet.

§. 3. Tritt nach der Zustellung des Ablösungs-Antrags der Fall ein, wo die Abgabe hätte entrichtet werden müssen, so kann letztere nicht gefordert werden. In diesem Falle ist das Ablösungs-Capital vom Tage des Eintrittes des Entrichtungsfalles mit 4 Procent zu verzinsen.

§. 4. Bei der Verwandlung der unbestimmten Antrittsgelder in bestimmte (Art. 4.) wird der Betrag, welcher künftig in den Fällen zu entrichten ist, in welchen früher die unbestimmte Abgabe entrichtet werden mußte, nach den Bestimmungen der Art. 36. bis Art. 42. des Entschädigungs-Gesetzes ermittelt."

Abg. **Wibel** I.: Zu §. 1. wird als Zusatz beantragt:

„Werden außer den beim Tode des Weinkaufsträgers zu entrichtenden Antrittsgeldern solche auch beim Tode des wirklichen Besitzers bezahlt, so sind letztere neben jenen zu berechnen;

und als

§. 1. a. Ist nur der aufheirathende Mann oder nur die aufheirathende Frau der Abgabe unterworfen (Art. 35. Ziffer 3. des Entschädigungsgesetzes vom 14. Octb. 1819), so soll auf ein Jahrhundert ein Fall gerechnet werden."

Zur Erläuterung dieser beiden Zusätze wird es wohl kaum nöthig sein etwas hinzuzufügen. Es waren zwei Lücken, die geblieben waren und ausgefüllt werden mußten in den kasuistischen Bestimmungen, die das Gesetz schon enthält. Nur Eins könnte in Frage sein: ob nämlich der aufheirathende Mann und die aufheirathende Frau ganz gleich zu stellen wären. Ganz strenge genommen müßte für den ersteren Fall eine geringere Wahrscheinlichkeit angenommen werden, weil die Frauen seltener als die Männer zum Grund-Erbpacht gelangen werden; indeß es schien dies zu sehr ins Kleinliche zu gehen.

Abg. **v. Finckh:** Die Worte im Ausschußbericht: „Bei dem Tode des wirklichen Besitzers" scheinen mir zu eng zu sein. Es ist allerdings ganz richtig, daß wenn außer den, bei dem Tode des Weinkaufträgers zu entrichtenden Antrittsgeldern auch bei dem Tode des wirklichen Besitzers Antrittsgelder zu entrichten sind, diese neben jenen berechnet werden müssen, und es entspricht dies auch durchaus den Bestimmungen im §. 35. des Entschädigungsgesetzes. Es kommen aber auch Fälle vor, wo bei der Veränderung in der Person des

Landesbibliothek Oldenburg

wirklichen Besitzers, die nicht durch Tod vorgeht, sondern unter Lebenden, z. B. durch Verkauf, Antrittsgelder bezahlt werden. Solche Fälle dürfen nicht ausgeschlossen werden, und es möchte deshalb generell zu sagen sein: „bei Veränderungen in der Person des wirklichen Besitzers".

Abg. **Wibel** I.: Der Ausschuß ist auch hierauf aufmerksam gewesen, er hat indeß geglaubt, daß eben die Bestimmung im Art. 35. unter 7. hier genügen werde; es schien nur darüber Zweifel sein zu können, wenn der Tod eben des Besitzers einträte, und deshalb Weinkauf gefordert werde; da könnte man glauben: man kann nur Einmal sterben; also wenn Antrittsgelder bezahlt werden, je nach der Lebensdauer des Weinkaufträgers, der nicht Besitzer ist, so müsse auf seinen Tod gewartet werden. Um diesen Zweifel zu lösen, bleibt dieser Satz besser hier stehen. Nur wo der Tod in Frage kam, nicht bei anderen Besitzveränderungen, konnte es zweifelhaft sein. Hier stirbt der Eine zwei-, drei-, viermal, während der Andere fortlebt.

Abg. **v. Finckh**: Wenn sich der Landtag mit dieser Bemerkung des Berichterstatters einverstanden erklärt, so nehme ich meinen Antrag zurück. Ich wollte nur verhüten, daß jener Fall durch den Ausschußbericht ausgeschlossen erschiene.

Präsident: Der Antrag ist zurückgenommen; die Discussion ist geschlossen. Ich bringe den Zusatzantrag des Ausschusses zur Abstimmung. Die, welche für den Zusatz zu §. 1. stimmen:

„Werden außer den beim Tode des Weinkaufträgers zu entrichtenden Antrittsgeldern solche auch beim Tode des wirklichen Besitzers bezahlt, so sind letztere neben jenen zu berechnen",

bitte ich aufzustehen. Der Antrag ist angenommen. Die, welche ferner dafür sind, daß als §. 1. a. aufgestellt werde:

„ist nur der aufheirathende Mann oder nur die aufheirathende Frau der Abgabe unterworfen (Art. 35. Ziffer 3. des Entschädigungsgesetzes vom 14. Oct. 1849), so soll auf ein Jahrhundert ein Fall gerechnet werden",

bitte ich ebenfalls sich zu erheben. Der Antrag ist angenommen. Dann bitte ich die Herren, welche mit diesen Zusätzen den Artikel annehmen wollen, aufzustehen. Er ist angenommen.

„§. 1. Sind zur Zeit der Zustellung des Ablösungs-Antrages seit dem Eintritte des letzten Entrichtungsfalles

Der Art. 18. lautet:

1) bei den Antrittsgeldern, bei welchen drei Fälle auf ein Jahrhundert gerechnet werden (Art. 35. des Entschädigungs-Gesetzes) $16^2/_3$ Jahre,
2) bei den Antrittsgeldern, bei welchen sechs Fälle auf ein Jahrhundert gerechnet werden, $8^1/_3$ Jahre

schon abgelaufen, so ist der ermittelte jährliche Geldwerth der Abgabe für so viel Jahre, als seit jenem Eintritte:

a) bei den unter Ziffer 1. gedachten Antrittsgeldern mehr als $16^2/_3$ Jahre,
b) bei den unter Ziffer 2. gedachten Antrittsgeldern mehr als $8^1/_3$ Jahre

verflossen sind, außer dem Ablösungs-Capital, jedoch ohne Zinsen, zu entrichten, indeß in keinem Falle mehr als

bei den unter Ziffer 1. gedachten Antrittsgeldern, für $16^2/_3$ Jahre,

bei den unter Ziffer 2. gedachten Antrittsgeldern für $8^1/_3$ Jahre.

§. 2. Sind zur Zeit der Zustellung des Ablösungs-Antrages seit dem Eintritt des letzten Entrichtungsfalles

1) bei den im §. 1. Ziffer 1. gedachten Antrittsgeldern $16^2/_3$ Jahre,
2) bei den im §. 1. Ziffer 2. gedachten Antrittsgeldern $8^1/_3$ Jahre

noch nicht abgelaufen, so ist der ermittelte jährliche Geldwerth der Abgabe:

a) bei den unter Ziffer 1. gedachten Antrittsgeldern für $16^2/_3$ Jahre, wenn aber $16^2/_3$ Jahre zum Theil schon verflossen sind, für jedes Jahr, welches an den $16^2/_3$ Jahren fehlt,
b) bei den unter Ziffer 2. gedachten Antrittsgeldern für $8^1/_3$ Jahre, wenn aber $8^1/_3$ Jahre zum Theil schon verflossen sind, für jedes Jahr, welches an den $8^1/_3$ Jahren fehlt,

von dem Betrage des Ablösungs-Capitals abzuziehen".

Der Artikel ist von dem Ausschusse zur Annahme empfohlen worden. Es ist mir von dem Abg. Reiners folgender Antrag eingereicht worden, der unterzeichnet ist von den Abgg., Reiners, Barnstedt, Morell, Strodthoff, Wibel I., Syassen, Lübben:

„Der Art. 18. des Gesetz-Entwurfs will, ganz richtig, daß bei Bestimmung des Ablösungs-Capitals für Antrittsgelder auf den letzten Entrichtungsfall Rücksicht genommen werden soll. Es soll nämlich, wenn seit dem letzten Entrichtungsfalle zur Zeit der Ablösung bereits mehr als die Hälfte der angenommenen Dauer einer Periode verstrichen ist, für jedes mehr verstrichene Jahr der jährliche Geldwerth der Berechtigung nachgelegt, wenn aber die Hälfte der Periode noch nicht verstrichen ist, solcher für jedes minder verstrichene Jahr abgezogen werden. Auf diese Weise ist eine Ausgleichung versucht für die Fälle, daß der letzte Entrichtungsfall der Ablösung entfernter oder näher liegt.

Die beabsichtigte Ausgleichung wird aber dadurch nicht richtig herbeigeführt; vielmehr führen die Bestimmungen der §§. 1 und 2. zu dem Ergebniß, daß bald der Verpflichtete zu viel zu zahlen haben, bald der Berechtigte zu wenig bekommen würde.

Nach der gewiß richtigen Absicht des Gesetz-Entwurfes soll:

der Berechtigte als Ablösungs-Capital eine Summe haben, welche, wenn Zinsen und Zinseszinsen für die zur Zeit der Ablösung noch unabgelaufenen Jahre der angenommenen Periode hinzugerechnet

Landesbibliothek Oldenburg

werden, dem gesetzlich ermittelten reinen Betrag des einmaligen Antrittsgeldes deckt und die Möglichkeit gewährt, auf gleiche Weise die ferneren Antrittsgelder zu gewinnen.

Wie hoch hiernach die Ablösungssumme in jedem Jahre nach dem letzten Entrichtungsfalle sein muß, kann richtig nur auf Grund mathematischer Berechnungen festgesetzt werden, deren Ergebnisse für Antrittsgelder, welche in einem Jahrhundert sechsmal, dreimal und einmal erlegt werden müssen, die anliegenden Tafeln enthalten, bei denen angenommen ist, daß der Berechtigte mit der Ablösungssumme 4 Procent Zinsen und Zinseszinsen gewinne. Für die vierte Verschiedenheit von Antrittsgeldern (ein halber Fall auf ein Jahrhundert) muß die Berechnung noch aufgestellt werden.

Es wird daher beantragt, statt der §§. 1 und 2. zu setzen:

§. 1. Bei der Ermittelung des Ablösungs-Capitals für Antrittsgelder soll auf den letzten Entrichtungsfall Rücksicht genommen werden und ist dasselbe für jedes Jahr, in welchem nach dem letzten Entrichtungsfalle die Ablösung erfolgt, in der Anlage B. dieses Gesetzes bestimmt.

§. 2. Ist seit dem letzten Entrichtungsfall schon ein längerer Zeitraum verflossen, als die Periode befaßt, mit deren Ablauf der Entrichtungsfall als eintretend angenommen ist, so hat der Berechtigte für jenen längeren Zeitraum keinen Anspruch auf Entschädigung."

Es ist diesem Antrage eine Berechnung nach diesem Princip beigefügt. Es heißt darin:

Das Ablösungs-Capital für ein Antrittsgeld, dessen Betrag 100 ist, beträgt:

im Jahre nach dem letzten Entrichtgungsfalle	wenn gerechnet werden auf ein Jahrhundert			
	sechs Fälle	drei Fälle	ein Fall	ein halber Fall.
0	108,351	37,080	2,020	
1	112,685	38,564	2,101	
2	117,192	40,106	2,185	
3	121,880	41,710	2,272	
4	126,755	43,379	2,363	
5	131,825	45,114	2,458	
6	137,098	46,919	2,556	
7	142,582	48,795	2,658	
8	148,286	50,747	2,764	
9	154,217	52,777	2,875	
10	160,386	54,888	2,990	
11	166,801	57,084	3,110	
12	173,473	59,367	3,234	
13	180,412	61,742	3,364	
14	187,628	64,211	3,498	
15	195,134	66,780	3,638	
16	202,939	69,451	3,783	
16⅔	208,351	71,303	3,884	
17	—	72,229	3,935	
18	—	75,118	4,092	
19	—	78,123	4,256	
20	—	81,248	4,426	
21	—	84,498	4,603	
22	—	87,878	4,787	
23	—	91,393	4,979	
24	—	95,018	5,178	
25	—	98,850	5,385	
26	—	102,804	5,600	
27	—	106,916	5,824	
28	—	111,193	6,057	
29	—	115,611	6,300	
30	—	120,266	6,552	
31	—	125,077	6,814	
32	—	130,080	7,086	
33	—	135,284	7,370	
33⅓	—	137,088	7,468	
34	—	—	7,664	
35	—	—	7,971	
36	—	—	8,290	
37	—	—	8,621	
38	—	—	8,966	
39	—	—	9,325	
40	—	—	9,698	
41	—	—	10,086	
42	—	—	10,489	
43	—	—	10,909	
44	—	—	11,345	
45	—	—	11,799	
46	—	—	12,271	
47	—	—	12,762	
48	—	—	13,272	
49	—	—	13,803	
50	—	—	14,355	
51	—	—	14,930	
52	—	—	15,527	
53	—	—	16,148	
54	—	—	16,794	
55	—	—	17,465	
56	—	—	18,164	
57	—	—	18,891	
58	—	—	19,646	
59	—	—	20,432	
60	—	—	21,249	
61	—	—	22,099	

Landesbibliothek Oldenburg

im Jahre nach dem letzten Entrichtungsfalle	wenn gerechnet werden auf ein Jahrhundert			
	sechs Fälle	drei Fälle	ein Fall	ein halber Fall.
62	—	—	22,983	
63	—	—	23,903	
64	—	—	24,859	
65	—	—	25,853	
66	—	—	26,887	
67	—	—	27,963	
68	—	—	29,081	
69	—	—	30,245	
70	—	—	31,454	
71	—	—	32,712	
72	—	—	34,021	
73	—	—	35,382	
74	—	—	36,797	
75	—	—	38,269	
76	—	—	39,800	
77	—	—	41,392	
78	—	—	43,047	
79	—	—	44,769	
80	—	—	46,560	
81	—	—	48,423	
82	—	—	50,359	
83	—	—	52,374	
84	—	—	54,469	
85	—	—	56,648	
86	—	—	58,913	
87	—	—	61,270	
88	—	—	63,721	
89	—	—	66,270	
90	—	—	68,920	
91	—	—	71,677	
92	—	—	74,544	
93	—	—	77,526	
94	—	—	80,627	
95	—	—	83,852	
96	—	—	87,206	
97	—	—	90,695	
98	—	—	94,322	
99	—	—	98,095	
100	—	—	102,019	

Die Unterstützungsfrage wird nicht zu stellen sein, indem schon sechs Abgeordnete den Antrag unterzeichnet haben. Im Uebrigen glaube ich voraussetzen zu können, daß, was die Berechnung selbst betrifft, diese keiner Discussion unterliegen kann, sondern daß es sich nur um das Princip handelt. Würden sich Irrthümer in der Berechnung finden, so würden sie später berichtigt werden können.

Wünscht Jemand das Wort?

Abg. **Wibel I.:** Ich glaube, meine Herren, sagen zu können, daß der Ausschuß den Antrag zu dem seinigen gemacht haben würde, wenn er Zeit gehabt hätte, mit dem Antragsteller darüber sich zu benehmen. Ich meines Theils kann nicht anders sagen, als daß ich vollkommen damit übereinstimme.

Abg. **Strackerjan:** Meine Herren, dies ist ein so tief eingreifender Antrag, daß ich mir erlauben möchte zu beantragen, die Discussion auszusetzen, und den Antrag durch Abklatsch den Mitgliedern mitzutheilen.

Präsident: Da nachher nach beschlossener Berathung sämmtliche Paragraphen des Ablösungsgesetzes zum Ausschusse zurückgehen, so wäre es vielleicht zweckmäßig, daß dann bei der Zusammenstellung dieser Antrag noch besonders zur Begutachtung, und dann speciell zur Abstimmung gebracht werde. Dann hätten die Herren Zeit, ihre Meinungen noch fester zu bestimmen, sonst müssen wir, wenn wir heute mit dem Gesetze fertig würden, noch eine besondere Sitzung wegen dieses Antrages halten.

Abg. **Wibel I.:** Es ist nur ein Rechenexempel.

Abg. **Strackerjan:** Ich will meinen Antrag zurücknehmen. Es ist, wie mir so eben erläutert wird, keine Aenderung in dem Prinzipe des Entwurfs in dem Antrage des Abg. Reiners enthalten.

Abg. **v. Thünen:** Ich wollte eben dasselbe bemerken. Die Berechnung in dem Gesetzentwurf ist nicht genau zutreffend, und daß sie nach der Berechnung des Abg. Reiners von Jahr zu Jahr genauer werden muß, ist auch gewiß. Ueber die Richtigkeit der Berechnung braucht nicht geurtheilt zu werden, sondern ich meine, daß wir sie annehmen können, unter Vorbehalt der Revision. Dies wird auch von Seiten der Staatsregierung hier statt finden können. Ich glaube auch, wie der Herr Präsident vorschlägt, daß wir die Discussion darüber verschieben können, bis deshalb ein Antrag gemacht wird, und ich trete deshalb dem Antrag des Abg. Reiners bei.

Regierungscommissar **Runde:** Soviel ich die Sache übersehe, glaube ich, liegt keine Verschiedenheit der Principien in dem Antrage und in dem des Entwurfs vor, sondern es ist nur die Berechnung auf einzelne Fälle gestellt und mit Zinsen und Zinseszinsen genau detaillirt. Wenn der Antrag angenommen wird, daß diese detaillirte Berechnung aufgenommen werden soll, so wird es einer künftigen Revision unterliegen.

Präsident: Dem Wunsche, daß die Abstimmung über diesen Antrag bei der Berathung über die schließliche Zusammenstellung des Ausschusses erst erfolgte, könnte ich unbedenklich entsprechen; oder wünschen Sie, daß heute schon abgestimmt werde? Wenn kein besonderer Antrag auf Aussetzung gestellt wird, so bringe ich den Antrag jetzt schon zur Abstimmung. Ich schließe die Discussion über diesen Artikel und bitte diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß statt nach dem Antrage des Abg. Reiners zu setzen sei:

„§. 1. Bei der Ermittelung des Ablösungs-Capitals für Antrittsgelder soll auf den letzten Entrich-

Landesbibliothek Oldenburg

tungsfall Rücksicht genommen worden und ist dasselbe für jedes Jahr, in welchem nach dem letzten Entrichtungsfalle die Ablösung erfolgt, in der Anlage B. dieses Gesetzes bestimmt.

§. 2. Ist seit dem letzten Entrichtigungsfall schon ein längerer Zeitraum verflossen, als die Periode befaßt, mit deren Ablauf der Entrichtungsfall als eintretend angenommen ist, so hat der Berechtigte für jenen längeren Zeitpunkt keinen Anspruch auf Entschädigung."

aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen. — Art. 19. lautet:

„§. 1. Für Zehnt-Dienste (Art. 60. des Entschädigungs-Gesetzes) kann eine Entschädigung nicht in Anspruch genommen werden.

§. 2. Die im Art. 62., Art. 65., Art. 70. und Art. 71. des Entschädigungs-Gesetzes angegebenen Zeiträume sind vom Tage der Zustellung des Ablösungs-Antrages an zurückzurechnen.

§. 3. Bei dem im Art. 66. §. 1. des Entschädigungs-Gesetzes gedachten Bedarfe ist der Zustand des berechtigten Gutes bis zur Zeit der Ablösung zum Grunde zu legen.

§. 4. Bei den Ablösungen, welche vor dem Ablaufe des Jahres 1854 beantragt werden, sollen

1) in den Kreisen Vechta und Cloppenburg, so wie dem vormals Hannoverschen Theile des Amtes Wildeshausen die in der Anlage A. des Entschädigungs-Gesetzes unter Ziffer III. angegebenen Preise als der reine Geldwerth der nach Tagen bestimmten Dienste und der Reise- und Botendienste (Art. 73. und 74. des Entschädigungs-Gesetzes) angenommen,

2) in den übrigen Theilen des Herzogthums Oldenburg, so wie in dem Fürstenthum Lübeck

die täglichen Preise der Lohnarbeit mit Gespann und der Hand, so wie der übliche Fuhr- und Botenlohn, nach den im Art. 16. §. 2. aufgestellten Grundsätzen, durch die daselbst gedachten Commissionen ermittelt werden.

Vor dem Ablaufe des Jahres 1854 soll ein Gesetz die Ermittelung der Preise der Lohnarbeit und des Fuhr- und Botenlohns bestimmen.

§. 5. Bei der Ausmittelung des Geldwerthes der Dienste nach dem entrichteten Dienstgelde soll das vor der Französischen Occupation entrichtete Dienstgeld nicht berücksichtigt werden. Der im Art. 82. §. 1. Ziffer 1. des Entschädigungs-Gesetzes bestimmte 30jährige Zeitraum ist vom Tage der Zustellung des Antrages auf Ablösung zurückzurechnen.

§. 6. Die Ablösung des Naturaldienstes hört am Tage der Aufnahme der Ablösungs-Urkunde, beziehungsweise der Bestätigung derselben auf.

Ist statt der Ableistung der Dienste ein jährliches Dienstgeld entrichtet, so ist letzteres bis zu dem angegebenen Zeitpunkte nach dem Verhältnisse der bis dahin abgelaufenen Zeit zu entrichten.

§. 7. Das Capital ist von dem unter Ziffer 6. angegebenen Tage mit 4 Procent zu verzinsen.

§. 8. Die Verwandlung der ungemessenen Dienste in gemessene (Art. 7.) erfolgt nach den Vorschriften des Art. 62. bis Art. 67. des Entschädigungs-Gesetzes."

Abg. **Wibel I.**: Der Ausschußbericht lautet:

„§. 1. wird zur Annahme empfohlen.

§. 2. desgleichen.

Als §. 2. a. wird beantragt zu setzen:

§. 2. a. Im Fürstenthum Lübeck ist der im Art. 70. des Entschädigungs-Gesetzes vorbehaltene Beweis gegen die Regel des Art. 69 nicht zulässig.

Diese abweichende Bestimmung wird nöthig, weil im Fürstenthum Lübeck der Grundsatz, daß der Bedarf des berechtigten Guts im Verhältniß zu der Zahl aller seiner Dienstpflichtigen den Maßstab für den Umfang der Dienstpflicht des Einzelnen abgiebt, jetzt unlängst rechtlich anerkannt ist, während innerhalb der letztverflossenen 30 oder 20 Jahre thatsächlich Dienstpflichtige weit über dieses Maaß zum Dienste angehalten worden sind.

§. 3. wird zur Annahme empfohlen; doch ist zu berichtigen, daß der Art. 66. des Entschädigungs-Gesetzes in neuester Redaction keinen §. 1. hat.

§. 4. Im ersten Absatze ist gegen die Bestimmung unter Nr. 2., wie der Ausschuß glaubt, mit Grund einzuwenden, daß im Fürstenthum Lübeck, gleich wie im Herzogthum Oldenburg, außer den Kreisen Vechta und Cloppenburg, die üblichen Preise der Lohnarbeit zu hoch sind, als daß nach der Vorschrift des Art. 73. §. 2. des Entschädigungsgesetzes beim Spanndienst $^2/_3$ und bei Handdiensten $^3/_4$ dieser Preise als der wirkliche Werth der Dienste angenommen werden dürfte. Es wird daher beantragt:

1) hinter den Worten: „und der Hand" einzuschalten:
„für jede Art der Arbeit",

2) an den Schluß des Satzes unter No. 2 zu setzen:
„In den zuletzt genannten Theilen des Herzogthums Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck kommt die Bestimmung des Art. 73. §. 2. des Entschädigungsgesetzes mit der Abänderung zur Anwendung, daß bei Spanndiensten nur die Hälfte, bei Handdiensten nur zwei Drittheile der täglichen Preise der Lohnarbeit zu berechnen ist."

Hinzuzufügen hätte ich nur zweierlei, zunächst über §. 2. Es sind eigenthümliche Verhältnisse im Fürstenthum Eutin. Aus dem, was der Abg. Lindemann so gründlich und ausführlich mitgetheilt hat, werden auch die Herren, welche das Land selbst nicht kennen, wenigstens in dem Dienstverhältnisse nicht fremd sein. Auch dort war es so, daß, obgleich man den Grundsatz hatte, daß nur der Bedarf des Hofes maßgebend sei für den Umfang der Dienstpflicht, doch die Pflichtigen eines Hofes mit 100 oder wieviel Pferden den Dienst leisten mußten, den jetzt 28 eigne Pferde thun können, was den Rechtsgrundsatz also thatsächlich nicht beachtete.

Landesbibliothek Oldenburg

Man hatte die Dienstpflicht des Einzelnen über Gebühr gesteigert, darum war es nöthig, hier eine singulare Vorschrift zu geben. Die im Entschädigungsgesetz Art. 70. gegebene Bestimmung, daß der Beweis geliefert werden dürfe, es habe der Berechtigte auch mehr als 60 Tage gedient, durfte hier nicht angewendet werden. Denn war dies auch der Fall gewesen, so war es nur Thatsache, nicht aber im Recht begründet. Es läßt sich behaupten, daß, wenn der Rechtsgrundsatz, daß solche Dienste nur gemeinschaftlich zu leisten seien nach Bedarf des Hofes, aufrecht erhalten worden wäre, Niemand über 60 Tage gedient haben würde. Für Eutin schien also der Rechtsgleichheit wegen aufgehoben werden zu müssen, was im Herzogthum bei Art. 20. stehen bleiben wird. — Außer dem zu §. 4. No. 2. noch die Bemerkung: daß es uns nicht anstoßen darf, als begingen wir hier den Fehler, etwas Anderes in dieses Gesetz aufzunehmen, als was in dem Entschädigungsgesetze steht. Wir wollen allerdings den Satz aus dem Entschädigungsgesetz hier verbessern, statt des dort angenommenen $^2/_3$ und $^3/_4$ wollen wir hier $^1/_2$ und $^2/_3$ annehmen. Indeß lassen Sie uns nicht vergessen, daß die Mehrzahl der Fälle, wo dieß überhaupt in Anwendung kommt, erst unter dieses Gesetz fällt; was unter das Entschädigungsgesetz fällt, wird eine sehr geringe Zahl von Fällen sein, vielleicht gar keiner. Es fragt sich, ob außer den Kreisen Vechta und Cloppenburg Dienste da sind, die ohne gutsherrlichen Verband geleistet wurden. So können wir es so ansehen, als ob wir hier eigentlich das neue Gesetz erst machten. Es kommt darauf an, daß wir die Regel im Ganzen haben und die Verbesserung nicht scheuen, wenn sie nothwendig ist.

Abg. **Strackerjan**: Meine Herren, der Ausschuß hat Ihnen als §. 2. a. die Bestimmung beantragt:

„Im Fürstenthum Lübeck ist der im Art. 70. des Entschädigungsgesetzes vorbehaltene Beweis gegen die Regel des Art. 69. nicht zulässig."

Nach dem, was darüber im Ausschußbericht gesagt ist, muß ich allerdings als begründet annehmen, daß die Bestimmung des Art. 70. im Fürstenthume Lübeck nicht unbedingt gelten kann, daß nemlich dort nicht der Gegenbeweis gegen die Regel des Art. 69. dahin zulässig sein darf, wieviel in der letzten Zeit geleistet ist, Alles, was darüber im Bericht und mündlich vom Berichterstatter vorgetragen ist, schließt nicht aus, daß gesagt werden könnte, die Regel des Art. 69. im Entschädigungsgesetze solle dann nicht gelten, wenn nachgewiesen wird, daß mehr oder weniger Dienste, als im Art. 69. angegeben, nach dem Bedarfe des berechtigten Gutes zu leisten waren. Die Bestimmung in Art. 69. gründet sich nach den Motiven auf die Erfahrungen, welche im Münsterlande gemacht worden sind. Ich sehe nun nicht ein, warum diese Regel, gegen welche man selbst dort die Zulässigkeit eines Gegenbeweises für nothwendig gehalten hat, im Fürstenthum Lübeck so unbedingt gelten solle. Bis jetzt ist kein Grund dafür angegeben worden, ich beantrage daher folgende Fassung:

„Im Fürstenthum Lübeck ist der im Art. 70. des Entschädigungsgesetzes vorbehaltene Beweis gegen die Regel des Art. 69. nur dahin zulässig, daß nach dem Bedarfe des berechtigten Gutes zur Zeit der Ablösung eine größere oder geringere Zahl von Diensten zu leisten gewesen."

Präsident: Wird dieser Antrag unterstützt?

Hinreichend unterstützt.

Abg. **Lindemann**: Meine Herren, der Antrag des Abg. Strackerjan bietet dem Fürstenthum Lübeck die allergrößte Wohlthat dar, denn wenn darnach verfahren wird, wenn die Schätzung das Ermittelte zu Werth setzen soll, was von den wirklich schuldigen Frohnen für das Bedürfniß wirtschaftlich erforderlich war, so wird dadurch ein Dienst auf höchstens 30 Tage und damit eine Dienstrente nicht auf 90, nicht auf 60, kaum auf 30 Rthlr. begründet. Das Mißverhältniß zwischen der Größe der Frohnpflicht und dem Bedürfniß ihrer Verwendung liegt zu klar vor. Der Bauerhof hatte 180 Frohnpferde alle Tage, und besorgt jetzt das Werk jener 45 Viergespanne mit 16 eigenen Pferden. Da macht sich eine Schätzung, die bis zur Nullität herabgeht. Ich habe dies in dem Ausschusse hervorgehoben, ich habe gesagt, daß die Schätzung weit unter die Reduction an 60 Arbeitstage herabgehe, allein es kann nicht die Absicht sein, alte Verhältnisse so herabzudrücken. Das Land will eine kurze Abfindung haben, und nicht erst lange Prozesse führen, darum habe ich den Satz aufgestellt, um alle Schwierigkeiten zu heben, sei es anzunehmen, daß die Summe von 60 Tagen als gemessene Reduction angenommen werde. Ich habe mich dazu verstanden, und auch das Land wird es annehmen. Es wird auf diese Weise dem Berechtigten viel mehr gegeben, als sein Anspruch auf Entschädigung beträgt. Wollen Sie Schätzung, so liegen die Thatsachen in höchster Verwicklung. Zu Zeiten voller Dienst von Allen, zu andern Zeiten Entlastung Einzelner, Ablösung Anderer und Anspannung von $^2/_3$, $^1/_2$, oder auch wohl $^1/_6$ der Pflichtigen und dies alles in Wechsel und Willkühr, aber stets mit der Vorsicht, daß keine Entlastung bleibend sein solle. Da ist eine Confussion, bei der unmöglich alle Specialitäten nachzuweisen sind, die doch eine genauere Schätzung begründen sollten. Darum empfehle ich Ihnen dringend, eine allgemeine Maaßregel, ein allgemeines Maaß anzustreben, womit der Fröhner zufrieden ist, und wodurch der Frohnberechtigte viel mehr erhält, als sein Anspruch ist. Das zweite Wort, was ich zu nehmen habe, betrifft die Schätzung der Dienste. Der Ausschuß beantragt, daß hier nach den Preisen der Lohnarbeit geschätzt werde. Das aber würde nicht richtiger Maaßstab sein, denn der Dienstberechtigte, welcher Dienste aufgiebt, nimmt nicht Lohnarbeiter an, um den Dienst verrichten zu lassen, er beschafft ihn selbst mit seinem eignen Gespann. Darum soll in richtiger Schätzung nur veranschlagt werden der Aufwand, den der Frohnberechtigte macht, um die Arbeit herzustellen. Das wird wieder eine künstliche Schätzung. Deswegen ist von dem Ablösungs-Ausschuß angenommen, daß der gefundene Werth der Lohnarbeit, um danach Werth und Preis der Frohnarbeit zu ermessen, wieder reducirt werden müsse, für Gespann

Landesbibliothek Oldenburg

auf die Hälfte, für Handdienste auf $^2/_3$. Auch damit kann man die unglückseligen Abschätzungsprocesse abschneiden. Es ist eine Wohlthat für unser Land, wenn Sie an dieser allgemeinen Regel festhalten, und es ist die positivste Gewißheit, daß der Berechtigte dadurch nicht geschädigt wird, sondern daß die so ermittelte Summe weit über den Nutzen geht, den der Berechtigte aus dem Dienst ziehen durfte. Wir haben im constituirenden Landtage gesagt: Der Frohnherr soll haben den Werth des reinen, nachhaltigen, rechtlichen Ertrags, also nicht den Ertrag, den er durch Mißbrauch und Wucher erzwingen konnte. Ich bitte, daß Sie den Antrag annehmen.

Präsident: Da Niemand sich zum Wort gemeldet hat, erkläre ich die Discussion über Art. 19. für geschlossen. Zu §. 1. ist vom Ausschuß nichts bemerkt; zu §. 2. ist als Zusatz beantragt:

„Im Fürstenthum Lübeck ist der im Art. 70. des Entschädigungsgesetzes vorbehaltene Beweis gegen die Regel des Art. 69. nicht zulässig."

Abg. **Strackerjan:** Ich nehme nach der von dem Abg. Lindemann gegebenen Erläuterung der dortigen Verhältnisse meinen Antrag zurück.

Präsident: Dann ist zu 3. bemerkt, daß Art. 66. des Entschädigungsgesetzes in neuester Redaction keinen §. 1. habe; dies ist bloß Redactionssache. Dann soll im §. 4. hinter den Worten:

„und der Hand"

einzuschalten sein:

„für jede Art der Arbeit"

und dann am Schluß des Satzes zu setzen sein:

„In den zuletzt genannten Theilen des Herzogthums Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck kommt die Bestimmung des Art. 73. §. 2. des Entschädigungsgesetzes mit der Abänderung zur Anwendung, daß bei Spanndiensten nur die Hälfte, bei Handdiensten nur zwei Drittheile der täglichen Preise der Lohnarbeit zu berechnen ist".

Ich werde diese Anträge des Ausschusses nach der Reihe zur Abstimmung bringen können und dann den Artikel selbst.

Die, welche also wollen, daß zu §. 2. folgende Zusätze hinzugefügt werden:

„Im Fürstenthum Lübeck ist der im Art. 70. des Entschädigungsgesetzes vorbehaltene Beweis gegen die Regel des Art. 69. nur dahin zulässig, daß nach dem Bedarfe des berechtigten Gutes zur Zeit der Ablösung eine größere oder geringere Zahl von Diensten zu leisten gewesen",

bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen.

Die, welche wollen, daß im §. 4. hinter den Worten:

„und der Hand"

ein zuschalten sei:

„für jede Art der Arbeit",

bitte ich ebenfalls aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen.

Ferner bitte ich die, welche wollen, daß unter den Schluß des Satzes unter Nro. 2. zu setzen sei:

„In den zuletzt genannten Theilen des Herzogthums Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck kommt die Bestimmung des Art. 73. §. 2. des Entschädigungsgesetzes mit der Abänderung zur Anwendung, daß bei Spanndiensten nur die Hälfte, bei Handdiensten nur zwei Drittheile der täglichen Preise der Lohnarbeit zu berechnen ist",

auch diese bitte ich, sich zu erheben. — Angenommen.

Ich bringe jetzt den Artikel mit diesen Abänderungen zur Abstimmung und bitte die Herren, welche diesen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben. — Der Artikel ist angenommen.

Wir kommen zum III. Abschnitte.

Artikel 20. lautet:

„Die in dem Erpachtsverhältnisse begründeten Berechtigungen des Erbverpächters sind auf den Antrag sowohl des Erbpächters, als des Erbverpächters nach den Bestimmungen des ersten und zweiten Abschnittes und der folgenden Artikel ablösbar".

Dazu ist von dem Ausschusse nichts bemerkt.

Wenn Niemand das Wort ergreift, so bitte ich, unter Annahme des Schlusses, die Herren, welche den Artikel annehmen wollen, aufzustehen. — Er ist angenommen.

Jetzt kommen wir zu Artikel 21. Es heißt da:

„§. 1. Der Erbverpächter kann eine Entschädigung für das Rückfallsrecht fordern, wenn der Erbpächter ohne Genehmigung des Erbverpächters weder unter Lebenden, noch auf den Todesfall verfügen kann.

§. 2. Der jährliche Geldwerth des Rückfallsrechtes besteht:

1) wenn die Vererbung beschränkt ist auf die Abkömmlinge (Descendenz) des ersten Erbpächters in einem Procente,

2) in allen andern Fällen in einem halben Procent des jährlichen reinen Ertrages der in Erbpacht gegebenen Gegenstände.

§. 3. Der jährliche reine Ertrag (§. 2.) ist durch Sachverständige zu ermitteln. Wenn jedoch unter Vorbehalt der Entschädigung aufgehobene Berechtigungen in Erbpacht gegeben sind, so sollen Zinsen zu 4 Procent als der Ertrag des Entschädigungscapitals angenommen werden. Diese letzte Bestimmung tritt auch dann ein, wenn ablösbare Berechtigungen in Erbpacht gegeben und dieselben abgelös't sind."

Referent **Wibel I.:** Zu §. 2. wird beantragt:

unter Nro. 1. anstatt einem Procent

zu setzen: einem halben Procent,

und unter Nro. 2. anstatt einem halben Procent

zu setzen: einem viertel Procent.

Vergl. Art. 35. Nro. 2. des Entschädigungsgesetzes.

Abg. **Rüder:** Ich habe die Beweggründe zu der bei Art. 21. §. 2. beantragten Abänderung nicht ganz erkennen können. Es ist zwar sehr schwer für jeden, dem nicht Be-

Landesbibliothek Oldenburg

rechnungen und Erfahrungen dabei zu Gebote stehen, das Richtige in der Abmessung eines solchen Quanti ungefähr zu treffen. Ich bemerke aber, daß im §. 2. ein gewisses Mißverhältniß zu sein scheint zwischen dem, was unter 1. und 2. bestimmt ist, weil es mir scheint, daß das Verhältniß von einem und einem halben Procent hier nicht richtig ist. Es werden andere Fälle viel häufiger vorkommen, als die unter 1. befassen; ich möchte daher glauben, daß hier allerdings wohl die Herabsetzung des halben Procents auf ein Viertel das Verhältniß richtiger stelle, nicht aber in der Herabsetzung des Einen Procents auf ein halbes die richtige Art, das Verhältniß herauszustellen, gefunden werden könne. Eher möchte unter 2. das halbe Procent stehen bleiben und unter 1. gesetzt werden: anderthalb Procent. Wenn aber im Ausschusse die Sache schon gründlich erwogen worden ist, so möchte ich nur wünschen, daß der Landtag die Beweggründe der Beibehaltung des Verhälnisses und der Herabsetzung lediglich des Quanti erfahre. Denn, wie gesagt, schon ein halbes Procent unter 1. kommt mir ziemlich niedrig vor, und ich möchte nicht, daß auch hierin den Berechtigten zu nahe getreten würde.

Abg. **v. Finckh**: Meine Herren! Aus den Motiven Seite 51. ersehen wir, daß auch Fälle vorkommen, z. B. in Eutin, wo die Genehmigung erforderlich ist, — außer bei Abtretungen an die rechtmäßigen Erben. Daß ein solches, auf Abtretung an die Erben beschränktes Dispositionsrecht nicht in Betracht kommen kann, das unterliegt wohl keinem Zweifel, das ist kein eigentliches Dispositionsrecht im Sinne des Gesetzes, der Abtretende läßt da dem Anderen nur früher, was er ihm doch lassen muß. Es wird wohl nicht nöthig sein, in dieser Hinsicht einen besonderen Antrag zu stellen, es wird genügen, wenn kein Widerspruch entsteht, daß dies nicht als ein Dispositionsrecht angesehen sei, das die Entschädigung für den Rückfall ausschließt.

Abg.. **Tappenbeck**: Ich glaube, die Bemerkung des Abg. von Vinckh erledigt sich dadurch, daß erstens im Fürstenthum Lübeck diese Einschränkung der freien Verfügung der Erbpächter praktisch nicht mehr besteht; der Erbpächter hat, so weit meine Erfahrung reicht, das freie Verfügungsrecht, ohne die Genehmigung einholen zn müssen? Zweitens besteht kein Rückfallsrecht bei den Erbpachten im Fürstenthum Lübeck, deshalb wird hier nicht ein Entschädigungsanspruch anwendbar sein.

Abg. **Wibel** I.: Meine Herren, eine ganz zutreffende Begründung zu geben, eines oder eines halben oder eines viertel Prozents, halte ich allerdings für schwer, denn hier sind Wahrscheinlichkeitsberechnungen zu stellen, wie oft kommt der Heimfall vor? Wenn nur bezahlt wird, so oft die Familie ausgestorben ist, oder jenachdem der Eintritt des Rechts von anderen Umständen abhängig ist; da soll man fragen, wie oft kommt der Fall in 100 Jahren vor, um danach die Procente zu bestimmen. Es ist aber doch ein Mittel gefunden, eine größere Gleichmäßigkeit herzustellen, auf Grundlagen, die feststehen, nämlich nach den Erfahrungen, die aus alten Lagerbüchern der Münster'schen Güter entnommen waren, da fanden wir denn, daß im Entschädigungsgesetz Art. 35. unter 2. im Entwurf gesagt war: es soll auf 100 Jahre ein Fall angenommen werden, wenn bei Vererbungen die Familie von der Abgabe befreit war. Das fand man auf dem vorigen Landtage zu hoch. Man war der Meinung, das würde sehr selten vorkommen, die Familien vererbten in sich, so lange sie beständen, und die Familien stürben nicht so früh aus. Deshalb beschloß der Landtag damals für diese Fälle nur einen halben Fall auf 100 Jahre anzunehmen, und der Entwurf wurde dahin abgeändert, daß statt eines Falles es heiße: Ein halber. So konnten wir hier unter Nro. 1. nicht höher gehen, denn dieser Fall wird sich nicht wesentlich unterscheiden. Vielleicht würde der neue Entwurf hiermit übereingestimmt haben, wenn er nicht angefertigt wäre vor Erlassung des Entschädigungsgesetzes.

Abg. **Lindemann**: Ueber 1 oder $^1/_2$ Proc. will ich nicht reden. Nach meiner Ansicht würde die Säcular-Einnahme, die auf so eine Geringfügigkeit herabgesetzt wird, lieber ganz zu streichen sein. Ich glaube, ihren Werth hat der Abg. Wibel ganz richtig gemessen. Was die Eutiner Erbpachtsverhältnisse betrifft, so kann ich aus meiner Erfahrung, die wohl etwas weiter reicht, als die des Abg. Tappenbeck, durchaus nur bestätigen, was er gesagt hat; unser Erbpachter ist ein so freier Eigenthümer, wie irgend Einer, der auf zwei Beinen geht. Er kennt keinen Heimfall, bedarf für seine Verfügung keiner Genehmigung, und er fühlt sich wenig beschränkt durch die alte Cameralform: Du sollst die Genehmigung erhalten, wir dürfen Dir dieselbe nicht versagen.

Präsident: Wenn Niemand weiter zum Wort sich meldet, so schließe ich die Verhandlung über Art. 21. Es sind von dem Ausschusse zwei Anträge gestellt, nämlich, daß es unter Nro. 1. heiße statt „1 Procent", „$^1/_2$ Procent", und sub 2. statt „$^1/_2$ Procent", „$^1/_4$ Procent. Ich werde die Anträge der Reihe nach zur Abstimmung bringen, und dann den Artikel im Ganzen. Die, welche dafür sind, daß unter 1. statt „1 Procent„ gesetzt werde „$^1/_2$ Procent", bitte ich aufzustehen. Ist angenommen.

Die, welche wollen, daß unter 2. gesetzt werde statt „$^1/_2$ Procent", „$^1/_4$ Procent", ersuche ich aufzustehen. Ist ebenfalls angenommen.

Endlich bitte ich die Herren, welche den Artikel im Uebrigen annehmen wollen, aufzustehen. Der Artikel ist angenommen.

Art. 22. lautet:

„Eine Entschädigung kann nicht gefordert werden

1) für das Rückfallsrecht, wenn der Erbpächter ohne Genehmigung des Erbverpächters unter Lebenden oder auf den Todesjall verfügen kann,
2) für das Recht des Verkaufes,
3) für das Recht, den Gegenstand der Erbpacht einzuziehen, wenn der Erbpächter seine Verpflichtungen nicht gehörig erfüllt, insbesondere den Canon zur bestimmten Zeit nicht zahlt,

Landesbibliothek Oldenburg

4) für Schreibgebühren, Stempelgebühren, Sporteln und sonstige Abgaben, welche als eine Vergütung für Mühewaltung von Seiten des Erbverpächters zu betrachten sind, zu welchen Gebühren und Abgaben indeß die sogenannten Confirmations-Gebühren nicht zu rechnen sind,

5) für die bei Abfindungsauslobungen oder bei Altentheils-Bestimmungen zu entrichtenden Gebühren,

6) für die Verpflichtung zur Eingehung einer Schuld, zur Verpfändung, zu Verkäufen und sonstigen Veräußerungen die Einwilligung des Erbverpächters einzuholen und dafür Gebühren zu entrichten.

Bis zur Aufhebung des Erbpachtverhältnisses selbst (Art. 27.) bleiben die in diesem Artikel genannten Berechtigungen stehen.

Referent **Wibel** I: 1) Zu Nro. 3. wird in der ersten Zeile hinter dem Worte „Erbpacht" beantragt zu setzen:

„unentgeldlich oder auf andere Weise",

dann in der dritten Zeile das Wort „insbesondere" zu streichen und in die zweite Zeile vor das Wort „wenn" zu setzen, damit alle erfahrungsmäßig vorkommenden Fälle sicherer befaßt sind.

2) Zu Nro. 4. wird beantragt:

in der letzten Zeile hinter „Confirmationsgebühren" zu setzen:

„wo sie nicht die Natur bloßer Sporteln haben."

Der erste Antrag rechtfertigt sich von selbst. Er ist gewissermaßen nur ein stylistischer. Der zweite hat jedoch einen wesentlichen Grund, nämlich nach eingezogenen Erkundigungen versteht man unter dem Namen von Confirmationsgebühren auch Gebühren, die nicht Sporteln sind. Die Erheber von Abgaben sind in ihrer Vermehrung erfinderischer gewesen als in ihrer Benennung.

Präsident: Wenn Niemand sich meldet, so schließe ich die Verhandlung über Art. 22. und bringe die Anträge des Ausschusses der Reihe nach zur Abstimmung, und dann den Artikel. Die, welche wollen, daß hinter „Erbpacht" gesetzt werde „unentgeldlich oder auf andere Weise", bitte ich aufzustehen. Angenommen.

Die, welche wollen, daß das Wort „insbesondere" zu streichen und vor das Wort „wenn" zu setzen sei, bitte ich ebenfalls aufzustehen. Angenommen.

Ferner bitte ich diejenigen, welche sub Nro. 4. dafür stimmen, daß hinter dem Worte „Confirmationsgebühren" der Zusatz zu machen sei: „wo sie nicht die Natur bloßer Sporteln haben", aufzustehen. Ist angenommen.

Ich bringe jetzt den Artikel mit den gedachten Abänderungen zur Abstimmung, und bitte die Herren, welche den Artikel annehmen wollen, sich zu erheben. Der Artikel ist angenommen.

Art. 23. lautet:

„§. 1. Die Entschädigung für die in dem Erbpachtsverhältnisse begründeten Berechtigungen besteht (Art. 13.), unter den näheren Bestimmungen und Beschränkungen des Art. 24. und Art. 25., bei Diensten in dem zwanzigfachen, bei allen anderen Berechtigungen in dem 25fachen Betrage des Geldwerthes des jährlichen Reinertrags.

Referent **Wibel** I.: Dazu ist vom Ausschuß bemerkt:

I. Die Verhältnisse der Erbpächter sind sehr verschieden. Manche, namentlich die größern aus älterer Zeit, zahlen einen im Verhältniß zu dem Werth ihres Grundbesitzes nur sehr geringen Canon. Andere haben zwar für Stücke Landes von geringem Umfang einen sehr hohen Canon zu zahlen, es hat dieses aber seinen Grund in der besonders passenden Lage dieser Landstücke zum Hausbau in geschlossenen Orten, zur Errichtung gewerblicher Anlagen und dgl. Aber es gibt in einigen Gegenden des Herzogthums auch eine große Anzahl von s. g. Erbpächtern, auf welche bei Berathung des Art. 39. des Staatsgrundgesetzes, nachdem die Bestimmungen zur Befreiung der Gutspflichtigen getroffen waren, hingesehen wurde, als auf eine Classe, deren Verhältnisse viel drückender noch seien, als die im gutsherrlichen Verbande. Diese finden sich da, wo vornämlich durch Sorglosigkeit der Verwaltungsbehörden der zum neuen Anbau passende Boden den älteren Grundbesitzern zum Ueberfluß eingewiesen worden und daher der zunehmenden Bevölkerung namentlich aus der Zahl der mit geringen Abfindungsprocenten abgehenden jüngeren Söhnen nichts übrig blieb, als Erbpachten einzugehen unter den härtesten Bedingungen, wozu anfänglich verstattete Freijahre noch leichter verlockten. Bald aber trat höchste Bedrängniß ein, welche Kraft und Mittel raubte zu derjenigen Bodenkultur, zu der das Land doch sich eignet, und die der Staat zum Ziele haben muß, und der Gemeinde drohen wachsende Belastungen in Armenverpflegung. Das sind die Gesichtspunkte, welche hier leiten müssen, und das Ablösungsgesetz soll Abhülfe schaffen. Seine Bestimmungen um diesen Zweck zu erreichen, dürften folgende sein müssen, die der Ausschuß als Zusatz zum Art. 23. beantragt.

§. 2. Bei Grundstücken jedoch, welche seit dem 1. Januar 1815 zum Ackerbau in Erbpacht gegeben sind eine Stelle von wenigstens 3 Scheffelsaat Größe bilden und sich zur Zeit der abgeschlossenen Erbpacht noch nicht ganz in dauernder Cultur befunden haben, besteht die Entschädigung für die zuletzt genannten Berechtigungen entweder in dem 16fachen, oder in dem 20fachen oder in dem 25fachen Betrage des Geldwerthes des jährlichen Rein-Ertrags.

In welche von diesen drei Classen der Fall nach der Billigkeit gehöre, wird, wenn die Betheiligten sich nicht darüber vereinigen können, durch Schätzung ermittelt.

Diese Schätzer, welche erforderlichen Falls auch

Landesbibliothek Oldenburg

als Sachverständige darüber zu entscheiden haben, ob nach Größe und Bestimmung des Grundbesitzes des Erbpächters der Fall unter die Bestimmung des §. 2. dieses Art. 23. gehöre, werden Einer vom Berechtigten, Einer von dem Verpflichteten und Einer von der Ablösungs-Commission erwählt.

Die Kosten der Schätzung trägt der unterliegende Theil, beim Streit über die Klasse, in welcher die Entschädigung zu ermitteln ist, derjenige, welchem von den Schätzern eine ihm günstigere Klasse nicht angewiesen wird, als der Gegner ihm zugestand. Eine abermalige Schätzung oder Bestimmung findet nicht Statt.

Die Beweggründe zu diesem Antrage im Einzelnen bestehen in folgenden Betrachtungen:

Auf zu alte Verhältnisse ermäßigend zurückgehen, muß das Gesetz vermeiden, wie auch das Staatsgrundgesetz dies vermieden hat. Erst seit 1815 ist anzunehmen, daß das System der Einweisungen begonnen hat, durch welches die Verlegenheit der Anbaubedürftigen eintrat.

Nur wo wirkliche Bodenkultur zu befördern steht, tritt der staatsökonomische Zweck für die Herabsetzung des Ablösungsfußes ein, nicht bei Plätzen, welche bloß zum Hausbau und Garten eingegeben worden sind, bei welchen das öffentliche Interesse, den Grundbesitz zu befördern, nicht in gleicher Maaße vorhanden ist, und hoher Canon nicht zur Beschwerde gezogen werden kann, namentlich in geschlossenen Ortschaften. — Zu Vorbeugung von Umgehungen des Gesetzes scheint dann die Bestimmung zu dienen, daß Stellen von weniger als 3 Scheffelsaat ausgeschlossen bleiben.

Klassen zu bilden, scheint erforderlich, damit nicht die Hoffnung selbst des geringsten Gewinns bei der Schätzung zu häufige Anträge veranlasse.

Bei der Schätzung wäre allerdings größere Gleichmäßigkeit der Entschädigungen und mehr Geschäftserfahrung gesichert, wenn für gewisse Kreise, etwa für jedes Amt, für alle vorkommenden Fälle die Schätzer im voraus erwählt würden. Theils aber wäre dabei das richtige Wahlgesetz schwer aufzustellen. Anderen Theils aber werden auch in vielen Aemtern des Landes derartige Fälle voraussichtlich niemals vorkommen, und in denjenigen Aemtern, wo dieselben ein sehr wichtiges Interesse haben, ist doch die Frage, ob die Ablösungen in der nächsten Zeit und gleichzeitig zahlreich schon zu erwarten sind.

II. Hat der Ausschuß geglaubt, durch obige Vorschläge einem dringenden Zeitbedürfnisse für diejenigen Fälle Abhülfe zu verschaffen, wo zu hoher Canon die Schuld unleidlicher Zustände trägt, so darf er sich nicht verhehlen, daß vielleicht ebenso nothwendig einer anderen Klasse von Erbpächtern zu Hülfe zu kommen wäre, welche (wie z. B. die Erbpächter im Schmalenflether Sande) parcellirte Staatsgründe, die sich der Abgabenfreiheit erfreuten, in Besitz haben, ohne daß ihnen die Abgabenfreiheit ausdrücklich zugesichert worden ist, und welche jetzt durch Auflage der Grundsteuer in Bedrängniß gerathen sind. Durch das Ablösungsgesetz kann in dieses Verhältniß mit Erfolg nicht eingegriffen werden. Der Ausschuß beantragt aber:

„an hohe Staatsregierung das Ersuchen zu stellen, „denjenigen Erbpächtern des Staats, denen die Ab„gabenfreiheit, welche sie bisher genossen, ausdrück„lich nicht zugesichert worden ist, nichts destowe„niger billige Berücksichtigung angedeihen zu lassen."

In Beziehung auf den letzten Antrag will ich mir nur eine Bemerkung gestatten. Das Staatsgrundgesetz hat ja schon zugesichert, daß da, wo eine solche Befreiung in einem Vertrage zugesichert war, die Entschädigung erfolgen soll. Da ist nichts billiger, als daß die Erläuterung gemacht werde, es soll auch geschehen, wenn dasselbe im Sinne des Vertrages lag, wenn auch nicht in seinen Worten. Den Antrag unter Nr. 1. Ihnen noch mit aller der Wärme zu empfehlen, die er an sich verdient, halte ich nicht für nöthig; er ist in den Abtheilungen besprochen worden, ich brauche für ihn keine Sympathie mehr anzuregen. Die Hoffnungen, die wir an unsere Vorschläge knüpfen, sind Ihnen bekannt genug, um sie zu bewegen, daß Sie keine Hindernisse scheuen, sondern frohen Muthes eingehen möchten auf das von uns vorgeschlagene Institut, damit, wo bisher Thränen den Acker befruchten sollten, statt der Kraft, eines rüstigen wohlgenährten Arm, in den wir die Hoffnung setzen, daß er siege in dem Kampf gegen das Heidekraut, was die weiten Ebenen unsres Landes bedeckt. Aber das Alles ist zu sagen nicht mehr. Auch Sie sind schon durch alles das, was Sie gehört haben, nicht bloß in dieser letzten Zeit, wo das Gesetz vorliegt, sondern schon in den Tagen, wo das Staatsgrundgesetz berathen wurde, überzeugt, daß hier oft härtere und unerträglichere Zustände aufzuheben sind, als es bei den Leibeigenen der Münsterschen Kreise der Fall war.

Abg. **Bargmann**: Sie werden die Discussion nur über die Anträge ad 1. des Ausschußberichts zulassen. Ich möchte später über den Antrag ad 1. sprechen.

Präsident: Ich glaube, daß über den ganzen Artikel zu sprechen sein wird, indem die Anträge alle zusamen hängen. Ich eröffne also die Discussion über den Art. 23., somit auch über die Anträge des Ausschusses dazu.

Abg. **v. Finckh**: Meine Herren, ich kann und werde mich den Anträgen des Ausschusses im Allgemeinen anschließen, denn nach den Beschränkungen, die gemacht sind: daß die Ermächtigung nur da eintreten soll, wo das Grundstück zum Ackerbau gegeben wurde; wo es wenigstens aus 3 Scheffelsaat besteht; und daß noch eine Schätzung stattfinden, also nicht ohne Weiteres und in jedem Falle der Satz des 16- oder 20-fachen eintreten soll, kann ich eine Ungerechtigkeit gegen die Berechtigten in dem Antrage des Ausschusses nicht

Landesbibliothek Oldenburg

finden. Ich glaube aber zu diesem Antrage des Ausschusses einen Zusatz beantragen zu müssen, und zwar grade im Interesse der Erbpächter. Ich möchte nämlich vorschlagen, hinter: „1. Januar 1815" zu setzen: „bis zum 1. Januar 1850", so daß diese Bestimmung einen abgeschlossenen Zeitraum behalte, nur auf die Vergangenheit gehen. Ich fürchte nemlich grade für die Erbpächter Nachtheil, wenn diese Bestimmung für die Zukunft drohend stehen bleibt. Der Erbverpächter, der einem solchen armen Manne künftig etwas geben will, wird seine Rechnung dahin machen, daß er jedenfalls sicher davon kommt, und demnach den Canon gleich so hoch stellen, daß er sich auch bei dem 16-fachen Betrage berechnen kann.

Die Folge wird also sein, daß der arme Erbpächter die Zeit bis zur Ablösung jährlich einen viel höhern Canon bezahlen muß, als er zu bezahlen gehabt hätte, wenn der Erbpächter die fragliche Bestimmung nicht zu fürchten gehabt hätte. Die Wohlthat würde daher eine Plage werden.

Das Leben darf überhaupt nicht zu sehr beschränkt werden; ich glaube, man schadet den Leuten sonst mehr als man ihnen nützt. Es ist nicht gut, den Verkehr in Zwangsfesseln zu legen; es werden doch Mittel und Wege gefunden, diese Zwangsfesseln zu beseitigen. Ich glaube, den Zweck, den wir erreichen wollen, erreichen wir, wenn wir einschalten: „bis zum Jahre 1850." Wenn in Zukunft die Verhältnisse noch wieder so drückend sein werden, nun so ist die Gesetzgebung wieder da, um in ähnlicher Weise wie jetzt zu helfen. Ich empfehle zunächst die Unterstützung, und dann die Annahme dieses Antrags.

Präsident: Der Antrag des Herrn v. Finckh lautet:

ad Art. 22. §. 2. hinter: „1. Januar 1815" einzuschalten: „bis zum 1. Januar 1850."

Ist dieser Antrag Unterstützt?

Er ist unterstützt.

Eben ist mir ein Antrag von Herrn Lindemann überreicht, dahin gehend:

auch der Erbpachtscanon werde zum zwanzigfachen abgelöset, wo der Staat Vererbpächter ist.

Der Antrag ist unterstützt von

Völkers, Wibel II. und Mölling.

Ich muß demnach die Unterstützungsfrage stellen; ist Jemand weiter, der ihn unterstützt?

Er ist nicht unterstützt.

Abg. **Strodthoff**: Der Antrag des Ausschusses in Beziehung auf Grundstücke, welche in uncultivirtem Zustande von den Erbpächtern oder Grundheuerleuten empfangen worden, daß diese nämlich geschätzt werden sollen, scheint mir sehr zweckmäßig zu sein, namentlich auch auf dem Ammerlande, hier sind uncultivirte Grundstücke von fast gleicher Bonität zu sehr verschiedenen Preisen auf Grundheuer ausgegeben.

Die Grundheuer ist bedungen nach Scheffelsaaten à 30 Ruthen zu 10 gr., zu 12 gr., zu 30 gr., und auch zu 48 und 60 gr. Demnach ist es wünschenswerth, daß die Schätzung vorgenommen werde, damit eine gewisse Gleichmäßigkeit zum Vortheile der Grundheuerleute hervorgebracht werde. Wenn aber diese Schätzung nach dem Reinertrage des Landes vorgenommen werden soll, so scheint mir dies nicht nur höchst umständlich, sondern auch etwas gefährlich zu sein, wenigstens befürchte ich, daß für die Grundheuerleute, welche billige Grundheuern haben, ein höherer Ablösungsbetrag herauskommen werde; denn wenn für den Scheffelsaat nur 10, 12 gr. gegeben werden, so ist dies sehr billig, und es scheint mir deßhalb zweckmäßig, daß nur der Canon oder die jährliche Grundheuer geschätzt und darnach zum 16, 20 oder 25fachen Betrage abgelöst werden möchte.

Abg. **Strackerjan**: Meine Herren, ich glaube, der Antrag des Abg. v. Finckh ist durch den Antrag schon erledigt, den ich gestern gestellt habe. Es wurde darin gesagt, daß bei allen nach Erlassung des Ablösungsgesetzes geschlossenen Erbpachtsverträgen die Ablösung nach dem landüblichen Zinsfuße geschehen solle. Der Antrag könnte also wohl nicht zur Abstimmung kommen, denn er ist gradezu gegen den Antrag, welcher gestern beschlossen worden ist. Hält Hr. v. Finckh die gestern angenommene Bestimmung nicht für genügend, um Zweifel zu beseitigen, so wäre zu sagen: „Vom 1. Januar 1815 bis zur Erlassung dieses Gesetzes". Ich will indessen keinen Antrag darauf stellen. Weiter können wir nicht gehen.

Referent **Wibel I.**: Was die Bemerkung des Abg. v. Finckh betrifft, so habe ich sie auch so aufgefaßt, als wenn sie schon gestern erledigt wäre durch den Antrag des Abg. Strackerjan. Da ist ja schon Alles auf die feste Regel des Zinsfußes gestellt, und dabei müssen wir nun wohl bleiben, es mag gut oder übel sein. Was im Uebrigen die Bemerkung des Abg. Strodthoff betrifft, so bin ich mit ihm einverstanden, ich glaube aber auch, daß dies nur der Sinn des Gesetzes gewesen ist, wenn hier von dem Reinertrage die Rede ist, den der Verpflichtete jährlich dem Berechtigten zu leisten hat, denn daß die Schätzung nicht nach dem Reinertrage des Grundstücks geschehen könne, versteht sich von selbst. Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß an die Stelle, wo steht 3 Scheffelsaat statt dessen gesetzt werde ½ Jück Katastermaaß, um ein Maaß zu haben, welches im ganzen Lande gleich ist. Wir sind in der Einheit und Gleichheit in Oldenburg noch so weit zurück, wie im ganzen deutschen Gesammtvaterlande, daß, wie ich so eben höre, ein Scheffelsaat als verschiedenes Maaß fast in jedem Amte besteht und es möchte daher den Vorzug verdienen, ein halbes Jück Katastermaaß anzunehmen, welches dieselbe Größe hat und gleichmäßig ist.

Abg. **Bargmann**: Ich muß mich gegen den Antrag unter II. des Berichts erklären. Die Ablösung der Erbpacht erfolgt nach dem Ablösungsgesetze und die Aufhebung der Abgabenfreiheit nach den Bestimmungen im Staatsgrundgesetze. Dabei muß es sein Bewenden haben. Ich sehe nicht ein, wie man dabei eine Berücksichtigung empfehlen kann; soll denen Berücksichtigung zu Theil werden, denen die Abgabenfreiheit nicht versprochen ist, um wieviel mehr müßten die berücksichtigt werden, denen sie versprochen ist, und selbst hier soll nur Entschädigung Statt finden, wenn einst etwas für die Abgabenfreiheit gezahlt worden. Aus den Erbpacht-

Landesbibliothek Oldenburg

contracten muß sich ergeben, ob die Erbpacht blos ein Aequivalent für den Erwerb ist, oder auch zugleich für die Abgabenfreiheit. Wir dürfen erwarten, daß in dieser Hinsicht eine richtige Interpretation statt finden werde.

Abg. **Pancratz**: In dieser letzten Hinsicht, wo sub II. des Ausschußberichts gesagt ist, daß an die Staatsregierung das Ersuchen gestellt werden soll, denjenigen Erbpächtern des Staats, denen die Abgabenfreiheit, welche sie früher genossen, ausdrücklich nicht zugesichert worden ist, Rücksicht angedeihen zu lassen, soll den Erbpächtern, welche nach Art. 25. wirkliche Ansprüche auf Entschädigung oder auf Berücksichtigung bei der Ablösungssumme haben, nicht zu nahe getreten werden, namentlich jetzt nicht, wo nach dem Ausschußbericht zu Art. 25. ausdrücklich noch Befreiungen hinzugesetzt sind; diese sollen nämlich, auch wenn sie nicht ausdrücklich garantirt oder speciell eingegeben sind, wenn sie aber doch ihrer Natur nach die Eigenschaft des Erbguts und auf die Größe des Canons oder sonstiger Abgaben an den Erbverpächter Einfluß hatten, bei der Ablösung berücksichtigt werden. Es ist dieß zum Theil vorher aufgenommen, ehe Art. 25. vom Ausschuß vorgenommen war. Man hat dabei auch berücksichtigt, daß die hohe Staatsregierung schon vorher, so lange der Canon noch neben den Abgaben stehen bleibt, z. B. bei den Erbpächtern des Schmalenflether Grodens, eintreten könne, so daß, wenn diese auch nicht ablösen, den hohen Canon behalten und noch Abgaben hinzu bekommen, doch billige Rücksicht genommen werden kann.

Abg. **Morell**: Soll §. 2., wie er vom Ausschuß beantragt ist, eine Wohlthat für die Erbpächter werden, so müssen die Worte: „von wenigstens 3 Scheffelsaat Größe bilden" wegfallen. Ich habe die Erfahrung in mehreren Kreisen des Landes gemacht, und bin auch durch sorgfältige Erkundigungen zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein hoher Canon in der Regel nur bei Erbpachten unter 3 Scheffelsaat Größe stattfindet. Wird der Antrag, wie er vom Ausschusse gestellt ist, angenommen, so wird nur Wenigen die beabsichtigte Wohlthat zu Theil und der größten Anzahl von wucherlosen Erbpachtverträgen keine Abhülfe gewährt, deshalb möchte ich wünschen, daß die Worte: „von wenigstens 3 Scheffelsaat Größe bilden" wegfallen. Ich will dies blos zu Protokoll geben, indem die Versammlung schwerlich auf die fragliche Bestimmung verzichten wird.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort über diesen Artikel? Da das nicht der Fall ist, erkläre ich die Diskussion darüber für geschlossen.

Abg. **Wibel I.**: Nur zwei kleine Bemerkungen. Wenn der Abg. Bargmann bemerkt hat, daß hier in dem Antrage unter II. ein Fall vorliege, der nicht unter das Ablösungsgesetz gehöre, so bestreite ich dies direkt nicht, der Ausschuß war auch davon ausgegangen, aber die Aeußerung des Abg. Bargmann führt ihn zuletzt doch auch dahin, wohin wir wollen, daß nämlich der Staat die Abgabenfreiheit versprochen habe im Vertrage, ausdrücklich oder stillschweigend, und schuldig sei, nachher auch bei der Ablösung, die höhere Belassung, welche entstanden ist, anrechnen zu lassen.

Abg. **Wibel I.**: Wie soll es nun aber werden vor der Ablösung? Das ist die Frage, die dem Ausschusse sich darbot, und der Abg. Bargmann wird mit mir einverstanden sein, daß auch da für den Staat als Erbverpächter ein Billigkeitsgrund existirt, den Canon herabzusetzen, welcher durch sein eigenes Gesetz dem Erbpächter aufgelegt worden ist.

So bin ich mit dem Abg. Bargmann einverstanden, und die Versammlung wird keinen Anstand nehmen, den Antrag zu unterstützen. Zweitens bitte ich bei dieser Gelegenheit mir die Erlaubniß aus, die vom Abg. Pancratz ausgesprochene Ansicht aus meiner Stellung als Berichterstatter für diejenige des Ausschusses zu erklären. Der Ausschuß hat dafürgehalten, daß dem Art. 24. keine Beeinträchtigung geschehen solle. Wenn der Abg. Morell bemerkt hat, daß die Beschränkung der Anwendung unserer Vorschläge auf Grundstücke und Erbpachten über einen halben Scheffelsaat Größe nicht gerechtfertigt sei, da die Erbpächter kleinerer bloßer Häuseleien im Canon oft viel härter und höher angesetzt seien, und dies werde schwer empfunden, so muß ich dem mit Bedauern beistimmen, aber wir mußten wohl bedenken bei diesem Antrage, wie weit wir eingreifen dürfen, und welche Gründe von allgemeiner Gültigkeit dabei uns begleiten würden. Der nationalökonomische Grund, welcher aus dem Interesse hergenommen ist, welches der Staat an der Entfesselung der Bodenkultur hat, begleitete uns nur bis an die Gränze des Ackerbaus, nicht zu den Fällen, wo das Besitzthum nur Wohnung mit Garten ist. Deshalb glaubten wir hier schon den Augenblick innehalten zu müssen. Betrachten wir nun näher die Verhältnisse, so drängt sich, wenigstens wohl den Mehrsten von uns, die Ueberzeugung auf, daß der nationalökonomische Grund sowohl für den welchen es betrifft, als auch für das Gemeinwohl wesentlich nur da in Betracht kommt, wo das Erbpachtstück im gleichen Maaße mit Grundbesitz und Ackerbau verbunden ist, nur durch Vermehrung solcher Besitzungen wird es dem Staate gelingen, Wohlstand allgemeiner über seine Bürger zu verbreiten. Ob ein einzelner Mann wie ich in seinem eigenen Hause wohne oder in einem fremden gemietheten, ist für die Bedingung seines Wohlstandes wenig erheblich, noch vielweniger für das, Gemeinwohl. Damit ist freilich der Wunsch nicht aufgegeben, daß Jeder sein Huhn im Topfe habe, nach dem schönen Spruche jenes französischen Königs. Aber es ist hier kein Grund, zu sagen, daß dieselben Beweggründe, welche die Herabsetzung des Canons fordern, auch bei bloßen Besitzern von Haus und Garten eintreten, ich sehe mich daher außer Stande, dem Antrag des Abg. Morell beizustimmen.

Präsident: Wir schreiten jetzt zur Abstimmung. Es liegen 2 Anträge vor, erstens der des Ausschusses auf den Zusatzparagraph 2., dann das Amendement des Herrn v. Finckh zum Ausschußantrag, dahin gehend: daß hinter den Worten: „1. Januar 1815" einzuschalten sei: „bis zur Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes"; dann liegt außerdem

Landesbibliothek Oldenburg

der allgemeine Antrag des Ausschusses vor an die Staatsregierung. Ich werde zunächst das Amendement des Herrn v. Finckh zum Ausschußantrag, dann den Ausschußantrag, den Zusatz nämlich, zur Abstimmung bringen, und dann den Artikel mit oder ohne diesen Zusatz, und nach der Abstimmung über den Artikel den Antrag des Ausschusses an die Staatsregierung. Ich setze voraus, meine Herren, daß Sie nach dem Antrage des Berichterstatters nichts dagegen haben, statt des ungewissen Maaßes: 3 Scheffelsaat stets gesetzt werde: „ein halbes Jück Catastermaaß", und wird dieß keiner Abstimmung bedürfen. Diejenigen, welche der Meinung sind, daß nach dem Vorschlage des Herrn von Finckh:

hinter den Worten: „1. Januar 1815" einzuschalten sei: „bis zur Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes",

bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Diejenigen nun, welche den Zusatz-Paragraphen 2. des Ausschusses:

„Bei Grundstücken jedoch, welche seit dem 1. Januar 1815 zum Ackerbau in Erbpacht gegeben sind, eine Stelle von wenigstens 3 Scheffelsaat Größe bilden und sich zur Zeit der abgeschlossenen Erbpacht noch nicht ganz in dauernder Cultur befunden haben, besteht die Entschädigung für die zuletzt genannten Berechtigungen entweder in dem 16-fachen, oder in dem 20-fachen oder in dem 25-fachen Betrage des Geldwerths des jährlichen Reinertrages.

In welche von diesen drei Klassen der Fall nach der Billigkeit gehöre, wird, wenn die Betheiligten sich nicht darüber vereinigen können, durch Schätzung ermittelt.

Diese Schätzer, welche erforderlichen Falls auch als Sachverständige darüber zu entscheiden haben, ob nach Größe und Bestimmung des Grundbesitzes des Erbpächters der Fall unter die Bestimmung des §. 2. dieses Artikels 23. gehören, werden Einer vom Berechtigten, Einer von dem Verpflichteten und Einer von der Ablösungskommission erwählt.

Die Kosten der Schätzung trägt der unterliegende Theil, beim Streit über die Classe, in welcher die Entschädigung zu ermitteln ist, derjenige, welchem von den Schätzern eine ihm günstigere Classe nicht angewiesen wird, als der Gegner ihm zugestand. Eine abermalige Schätzung oder Bestimmung findet nicht Statt,"

annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Es ist jetzt über diesen Artikel mit dem Zusatz abzustimmen, und ich bitte, diejenigen, welche ihn annehmen wollen, aufzustehen.

Er ist angenommen.

Es kommt jetzt zur Abstimmung der Antrag des Ausschusses, dahin gehend:

„an die hohe Staatsregierung das Ersuchen zu stellen, denjenigen Erbpächtern des Staats, denen die Abgabenfreiheit, welche sie bisher genossen, ausdrücklich nicht zugesichert worden ist, nichtsdestoweniger billige Berücksichtigung angedeihen zu lassen."

Diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Er ist angenommen.

Wir kommen jetzt zum Art. 21.:

„§. 1. Ist eine unter Vorbehalt der Entschädigung aufgehobene oder eine ablösbare Berechtigung für sich allein oder doch nur mit anderen solchen Berechtigungen Gegenstand der Erbpacht, so soll die Entschädigung für die Ablösung der Erbpacht in keinem Falle mehr betragen, als das für jene Berechtigung gesetzlich bestimmte, nach den dafür bestehenden Vorschriften zu ermittelnde Entschädigungs-Capital.

§. 2. Ist eine unter Vorbehalt der Entschädigung aufgehobene oder eine ablösbare Berechtigung mit anderen Gegenständen (z. B. Ländereien, Gebäuden) in Erbpacht gegeben, so ist — und zwar nach dem Verhältnisse des Werthes, welchen die sämmtlichen in Erbpacht gegebenen Gegenstände für den Erbpächter haben, zu dem Werthe der Berechtigungen — zu ermitteln: welcher Theil — welche Quote — der in dem Erbpachtsverhältnisse begründeten Verpflichtungen des Erspächters als für jene Berechtigung übernommen zu betrachten ist. Für diesen Theil — für diese Quote — des jährlichen Werthes der sämmtlichen Rechte des Erbverpächters, für welche eine Entschädigung gefordert werden kann, soll die Entschädigung für die Ablösung der Erbpacht in keinem Falle mehr betragen, als das für die aufgehobene oder ablösbare Berechtigung gesetzlich bestimmte, nach den bestehenden Vorschriften auszumittelnde Entschädigungs-Capital.

§. 3. Die Ermittelung der Quote (§. 1. §. 2.) ist, wenn die Parteien sich gütlich nicht vereinigen können, durch Sachverständige vorzunehmen."

Ref. **Wibel** I.: Zu Art. 21. lautet der Bericht:

„Zu §. 1. wird beantragt:

1) In der zweiten Zeile hinter dem Worte: „aufgehobene" zu setzen:

„Berechtigung oder Befreiung von einer Last";

2) anstatt der Worte:

als das für jene Berechtigung gesetzlich bestimmte, nach den dafür u. s. w.

zu setzen:

„als das für jene Berechtigung oder Befreiung gesetzlich nach den dafür bestehenden Vorschriften zu ermittelnde oder durch rechtskräftige Entscheidung bestimmte Entschädigungskapital".

Zu §. 2. wird beantragt:

1) In der zweiten Zeile hinter dem Worte: „aufgehobene" zu setzen:

„Berechtigung oder Befreiung von einer Last";

2) in der achten Zeile hinter dem Worte „Berechtigun-

Landesbibliothek Oldenburg

gen", und in der eilften Zeile hinter dem Worte „Berechtigung" jedesmal zu setzen:
„oder Befreiung";

3) anstatt der letzten drei Zeilen des §. ist zu setzen:
„die aufgehobene Berechtigung oder Befreiung oder die ablösbare Berechtigung gesetzlich nach den bestehenden Vorschriften auszumittelnde oder durch rechtskräftige Entscheidung bestimmte Entschädigungscapital."

4) Außerdem glaubt der Ausschuß die Bemerkung nicht unterdrücken zu dürfen, daß die Worte:
welchen die sämmtlichen in Erbpacht gegebenen Gegenstände für den Erbpächter haben,
allerdings auf den Werth zu beziehen sein werden, welchen diese Gegenstände zur Zeit der Ablösung haben. Allein ein anderes Auskunftsmittel scheint sich kaum darzubieten, da der Werth zur Zeit der Errichtung der Erbpacht, namentlich bei alten Verhältnissen, welche hier grade die Mehrzahl bilden werden, zu schwierig, wo nicht unmöglich wäre. Ueberdies mag auch in vielen Verhältnissen die Werthveränderung bei beiden Theilen gleichen Schritt gegangen sein.

Präsident: Wünscht jemand zu sprechen? Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Verhandlung für geschlossen. Die Anträge des Ausschusses haben Sie, meine Herren, gehört. Ich glaube, daß ich sie nach der Reihe zur Abstimmung bringen kann. Zu Art. 24. §. 1. ist beantragt hinter dem Worte "aufgehoben" zu setzen „Berechtigung oder Befreiung von einer Last". Ich bitte die Herren, die dafür sind, aufzustehen. Der Antrag ist angenommen.

Es ist ferner beantragt:
anstatt der Worte „als das für jene Berechtigung" ꝛc. zu setzen „als das für jene Berechtigung oder Befreiung gesetzlich nach den dafür bestehenden Vorschriften zu ermittelnde oder durch rechtskräftige Entscheidung bestimmte Entschädigungskapital."

Ich bitte die Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, aufzustehen. Er ist angenommen.

Zu §. 2. kann ich diese zwei Anträge gleich zusammen fassen. Es wird beantragt, in der zweiten Zeile hinter dem Worte „aufgehobene" zu setzen: „Berechtigung oder Befreiung von einer Last", ferner in der achten Zeile hinter dem Worte „Berechtigungen", und in der eilften Zeile hinter dem Worte „Berechtigung" jedesmal zu setzen „oder Befreiung". Ich ersuche die Herren, welche diese Anträge annehmen wollen, aufzustehen.

Sie sind angenommen.

Anstatt der letzten drei Zeilen des §. 2. soll gesetzt werden:
„die aufgehobene Berechtigung oder Befreiung oder die ablösbare Berechtigung gesetzlich nach den bestehenden Vorschriften auszumittelnde oder durch rechtskräftige Entscheidung bestimmte Entschädigungscapital."

Ich bitte die Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

Er ist angenommen.

Ich bitte nun die Herren, welche den Artikel mit den beschlossenen Abänderungen annehmen wollen, sich zu erheben.

Der Artikel ist angenommen.

Art. 25. lautet:

„§. 1. Ist eine durch den Art. 59. des Staatsgrundgesetzes ohne Entschädigung aufgehobene Berechtigung mit andern Gegenständen in Erbpacht gegeben, so wird diese Aufhebung bei der Ablösung des Erbpachtverhältnisses nicht berücksichtigt.

§. 2. Ist eine sonstige, ohne Entschädigung aufgehobene Berechtigung in Erbpacht gegeben, so soll — wenn und in so weit eine Herabsetzung der in dem Erbpachtverhältnisse begründeten Verpflichtungen des Erbpächters durch Vertrag oder richterliche Entscheidung nicht festgestellt, auch die Frage nach dieser Herabsetzung bei den Gerichten nicht anhängig gemacht ist — nach der Bestimmung des Art. 24. §. 2. ermittelt werden, welcher Theil — welche Quote — der im Erbpachtsverhältniß begründeten Verpflichtungen des Erbpächters als für jene Berechtigung übernommen zu betrachten ist, und soll dieser Theil des jährlichen Werthes der sämmtlichen Rechte des Erbverpächters bei der Ermittelung der Entschädigung des letzteren nicht in Berechnung kommen.

Dazu ist vom Ausschusse Einiges bemerkt.

Abg. **Wibel** I.: Zu §. 2. wird beantragt:

1) in der 2. Zeile hinter dem Worte „Berechtigung" zu setzen:
„oder Befreiung mit anderen Gegenständen";

2) am Ende hinzuzufügen:
„Ist eine solche Berechtigung oder Befreiung allein oder doch nur mit anderen solchen Berechtigungen oder Befreiungen in Erbpacht gegeben, so ist das Erbpachtverhältniß als durch die Aufhebung der Berechtigung oder Befreiung aufgehoben zu betrachten."

Abg. **Pancratz:** Es ist schon bei Art. 23. hinsichtlich des an die Staatsregierung zu stellenden Ersuchens gesagt worden, daß diese Berechtigungen oder Befreiungen auch unter diesem Art. 25. berücksichtigt werden können, wenn auch nicht garantirt wird oder ausdrücklich als besondere Bestandtheile in Erbpacht gegeben sind, sondern nur als Eigenschaft eines Guts in Betracht kommen und sie von Einfluß auf den Canon oder Erbpacht gewesen sind. Ich habe dies hier wiederholen wollen, weil dort nur die Rede von Erbpachten ist, die der Staat ausgegeben hatte, solches aber nach der Ansicht des Ausschusses auch bei den von Anderen ausgegebenen Erbpachten antreten soll, und die Erläuterung der Bestimmung also eigentlich hierher gehört.

Präsident: Ich erkläre die Verhandlung für geschlossen. Es sind 2 Anträge gestellt. Ich bitte die Herren, welche wollen, daß in der 2. Zeile hinter dem Worte „Berechtigung" zu setzen sei: „oder Befreiung von andern Gegenständen", sich zu erheben.

Es ist angenommen.

Landesbibliothek Oldenburg

Ferner bitte ich Diejenigen aufzustehen, welche wollen, daß am Ende hinzugefügt werde:

„Ist eine solche Berechtigung oder Befreiung allein oder doch nur mit anderen solchen Berechtigungen oder Befreiungen in Erbpacht gegeben, so ist das Erbpachtverhältniß, als durch die Aufhebung der Berechtigung oder Befreiung aufgehoben zu betrachten."

Er ist angenommen.

Ich bitte jetzt die Herren aufzustehen, welche den Artikel mit dieser Abänderung annehmen wollen.

Es ist angenommen.

Zu Art. 26. und 27. ist vom Ausschuß nicht bemerkt. Hat Jemand Anträge zu diesen Artikeln zu stellen? Sonst könnte ich sie sogleich zur Abstimmung bringen. Ich bitte die Herren, welche Art. 26. und 27. annehmen wollen, aufzustehen.

Dieselben sind angenommen.

Art. 28. lautet:

„Die Bestimmungen der Art. 20. bis Art. 27. sollen auch Anwendung finden auf Grundheuer-, Erbenzins- und Meier-Verhältnisse, so wie ähnliche erbliche Verleihungen, so weit die Natur dieser Verhältnisse deren Anwendung gestattet."

Hierzu ist vom Ausschuß eine Bemerkung gemacht.

Abg. **Wibel** I.: Auf Seite 53 der Motive zum Entwurf ist ausgeführt worden: ein Erbpachts- und ein dem ähnliches Verhältniß liege nur dann vor, wenn der Uebertragende sich irgend welche Theile des Eigenthumsrechts vorbehalten, also nicht das volle Eigenthum übertragen habe. Allein dieser Unterscheidung der Rechtsgelehrsamkeit hat das Leben nicht immer entsprochen und sehr mit Recht ist daher die Bemerkung hinzugefügt, daß auch Uebertragungen zum vollen Eigenthume gegen Canon und mit Abstands- oder Antrittsgeld häufig vorgenommen worden sind, deren Unterscheidung von Erbpachten (da der Name des Vertrages allein nicht immer entscheiden könne) Schwierigkeiten bereiten würde.

Der Ausschuß ist nun der Meinung, daß auch an und für sich nichts im Wege stehe und es, um diesen Schwierigkeiten auszuweichen, das Beste sei, auch diese Verhältnisse ganz wie die Erbpachten dem Ablösungsgesetze zu unterwerfen, was um so weniger Bedenken haben kann, wo die Absicht der Vertragschließenden auf dasselbe abzielte, mögen nun die Worte mehr für das Eine oder für das Andere gedeutet zu werden Gelegenheit geben.

Der Ausschuß beantragt daher: anstatt des Art. 28. zu setzen:

Auf Grundheuer-, Erbenzins- und Meier-Verhältnisse so wie ähnliche erbliche Verleihungen und Uebertragungen zum Eigenthum mit vorbehaltenen Grundlasten sollen die Bestimmungen der Art. 20. bis 27. auch Anwendung finden soweit die Verhältnisse deren Anwendung gestatten.

Präsident: Wünscht Jemand zu sprechen? Da das nicht der Fall ist, so erkläre ich die Verhandlung über den Art. 28. für geschlossen. Ich bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung dahin gehend, anstatt des Art. 28. zu setzen:

„Auf Grundheuer-, Erbenzins- und Meier-Verhältnisse sowie ähnliche erbliche Verleihungen und Uebertragungen zum Eigenthum mit vorbehaltenen Grundlasten sollen die Bestimmungen der Art. 20. bis 27. auch Anwendung finden soweit die Verhältnisse deren Anwendung gestatten."

Ich bitte die Herren, welche den Artikel in dieser Fassung annehmen wollen, aufzustehen.

Der Artikel ist angenommen.

Der Art. 29. ist pure zur Annahme enpfohlen. Unter Annahme des Schlusses der Verhandlung, bitte ich die Herren, welche diesen Artikel annehmen wollen, aufzustehen.

Er ist angenommen.

Art. 30. lautet:

„§. 1. Zur Sicherheit der Entschädigungssumme hat der Berechtigte eine gesetzliche Special-Hypothek an der verpflichteten Stelle oder den verpflichteten Grundstücken. Die Wirksamkeit dieser Hypothek gegen Dritte ist durch die Ingrossation bedingt, zu welcher die Einwilligung des Schuldners (Verpflichteten) nicht nöthig ist. Erfolgt die Ingrossation innerhalb 4 Wochen, von dem Tage der Urkunde (Art. 24. §. 1), wenn aber letztere der Bestätigung bedarf (Art. 24. §. 2.), von dem Tage der Zustellung dieser Bestätigung angerechnet, so hat die Hypothek den Vorzug vor allen älteren General- und Special-Hypotheken, so wie antichretischen Pfandrechten.

§. 2. In Betreff der Sicherung des zum Zweck der Zahlung der Entschädigungssumme angeliehenen und verwandten Capitals treten die Vorschriften des Art. 86. §. 1. und Art. 87. des Entschädigungsgesetzes vom . . . . . 1849 ein.

§. 3. Unter mehreren nach den Bestimmungen des §. 1. und §. 2. bevorzugten Hypotheken bestimmt das Alter der Ingrossation den Vorrang."

Referent **Wibel** I.: Der Ausschußbericht hat dazu bemerkt:

„1. Im §. 1. ist statt des zweimal angeführten Art. 24.

zu setzen: Art. 29.

2. Ans Ende des §. 1. ist zu setzen:

Das aus dieser Ingrossation erworbene Recht erstreckt sich stillschweigend auch auf die nach Art. 15. und 18. noch zu zahlenden Gefälle.

3. Gegen die Bestimmung des §. 3. erhebt sich das Bedenken, daß wenn von mehreren Berechtigten der Eine früher als der Andere zur Ablösung gelangt, folglich auch früher ingrossiren lassen kann, doch kein Grund vorzuliegen scheint, ihm einen Vorzug zu geben, da vor der Ablösung die Berechtigungen Beider als Reallasten gleiches Recht hatten.

Es wird daher beantragt:

anstatt des §. 3. zu setzen:

Landesbibliothek Oldenburg

Mehre nach den Bestimmungen des §. 1. und 2. bevorzugte Hypotheken haben ohne Rücksicht auf das Alter der Ingrossation gleiche Rechte gegen einander.

4. Als §. 4. wird beantragt:

§. 4. Die Kosten der Ingrossation fallen Demjenigen zur Last, welcher die Ablösung beantragte.

Denn vor der Ablösung war der Berechtigte in der Lage, daß die Reallast der Ingrossation nicht bedurfte.

Abg. **Bothe**: Ich stelle den Antrag, daß am Ende des Art. 30. §. 1. hinzugesetzt werden möge:

„Und wird das Capital alsdann in Concursen inter separatistos die seit den letzten zwei Jahren vor erkanntem Concurse rückständigen Zinsen werden aber nach Analogie von §. 51. b. der Concursordnung inter privilegiatos, und die früheren rückständigen Zinsen inter chiragrapharios locirt. Ein Gleiches findet bei Distributionen Statt."

Der Art. 30. §. 1. hat auch die Aufgabe, dem Berechtigten in Hinsicht der Ablösungssumme dritten Gläubigern gegenüber die gehörige Sicherheit zu verschaffen. Es ist aber klar und nichts billiger, daß der Berechtigte mit der Ablösungssumme wenigstens die nämliche Sicherheit haben muß, welche er von der Ablösung hatte. Die Sicherheit wird ihm nach dem Entwurf nicht gewährt; denn darnach hat er mit dem Capital nur einen Platz inter hypothecarios erhalten, wenn auch vor älteren Hypotheken. Vor der Ablösung hatte er aber größere Vorzüge; sein Recht, welches die Ablösungssumme vertritt, wurde beim Concurse oder Verkauf von der Masse separirt, und mit den rückständigen Gefällen wurde er theilweise privilegirt. Die Zinsen der Ablösungssumme treten aber ebenfalls in die Stelle der Gefälle, des Canons. Der Berechtigte muß daher auch jetzt mit dem Capital inter separatistos und mit den Zinsen, wie früher inter privilegiatos locirt werden. Dritte Gläubiger sollen durch die Ablösung keinen Vortheil erhalten. Dies würde aber geschehen, wenn der Berechtigte blos inter hypothecarios locirt würde; denn in einem Concurse können möglicher Weise so viele privilegirte Forderungen sein, daß die Hypothecarii gar nicht zur Hebung kommen. Dies kann namentlich bei geringen Concursgütern eintreten. Der Antrag dürfte hiernach vollständig begründet sein.

Präsident: Ich will den Antrag noch einmal vorlesen. Es ist zu Art. 30. §. 1. der Zusatz beantragt:

(Verliest den Bothe'schen Antrag.)

Ist dieser Antrag unterstützt? — Er hat hinreichende Unterstützung gefunden.

Abg. **Reiners**: Ich beantrage, daß, in Folge des heutigen Beschlusses zu dem Art. 18., nach welchem von einer eigentlichen Nachzahlung von Antrittsgeldern nicht mehr die Rede sein kann, — unter 2. des Ausschußantrages die Bezugnahme auf Art. 18. gestrichen werde.

Präsident: Der Antrag geht also dahin, daß die Bezugnahme auf Art. 18. zu streichen sei. Ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist unterstützt.

Wenn Niemand das Wort verlangt . . . . .

Abg. **Wibel I.**: Ich dürfte mir vielleicht die Bemerkung erlauben, daß der Ausschuß einverstanden sein wird mit dem Antrage des Abg. Reiners, daß die Beziehung auf Art 18. wegfalle.

Präsident: Demnach erkläre ich die Verhandlung über Art. 30. für geschlossen. Wir schreiten zur Abstimmung. Es ist von dem Ausschuß erstens gesagt, daß im §. 1. statt des zweimal angeführten Art. 24. zu setzen sei: „Art. 29." Das wird keiner Abstimmung bedürfen, sondern versteht sich von selbst. Dann soll es am Ende des Paragraphen heißen:

„Das aus dieser Ingrossation erworbene Recht erstreckt sich stillschweigend auch auf die nach Art. 15. und 18. noch zu zahlenden Gefälle."

Dann wird beantragt, statt des §. 3. zu setzen:

„Mehrere nach den Bestimmungen des §. 1. und 2. bevorzugte Hypotheken haben ohne Rücksicht auf das Alter der Ingrossation gleiche Rechte gegen einander."

Und dann wird als §. 4. ein neuer §. beantragt:

„Die Kosten der Ingrossation fallen demjenigen zur Last, welcher die Ablösung beantragte."

Es ist von dem Abg. Reiners beantragt, daß in dem Ausschuß-Antrage unter 2. die Worte: „und achtzehn" zu streichen seien, und von dem Abg. Bothe, daß am Ende des §. 1. hinzugesetzt werden solle:

„Und wird das Capital alsdann in Concursen inter separatistos, die seit den letzten zwei Jahren vor erkanntem Concurse rückständigen Zinsen werden aber nach Analogie von §. 51. b. der Concursordnung inter privilegiatos und die früheren rückständigen Zinsen inter chirographarios locirt. Ein Gleiches findet bei Distributionen statt."

Der Abg. Bothe hat außer der Ordnung ums Wort gebeten zu einer factischen Berichtigung seines Antrags. Ich ertheile demselben das Wort.

Abg. **Bothe**: Ich muß bemerken, daß mein Antrag nicht ganz richtig ist. Es muß hinter den Worten: „inter separatistos" gesetzt werden: „auf den Erlös aus dem verpflichteten Grundstücke". Es könnte sonst angenommen werden, daß der Berechtigte auch hinsichtlich des andern Vermögens des Verpflichteten inter separatos Befriedigung erhalten solle; dies geht aber nicht an, sondern bloß aus dem Erlöse des Gutes, welches sich abgelöst hat.

Präsident: Hiernach würde ich die Ausschußanträge nach der Reihe zur Abstimmung bringen und zu denselben das Amendement des Abg. Reiners und ferner den Zusatz des Abg. Bothe und hiernach den Artikel im Ganzen.

Zu diesem §. 1. werde ich zunächst den Antrag Bothes zur Abstimmung bringen und dann die übrigen Anträge des Ausschusses. Ich bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, daß Art. 30. §. 1. hinzuzufügen sei:

„Und wird das Capital alsdann in Concursen inter

Landesbibliothek Oldenburg

separatistos, auf den Erlös aus den verpflichteten Grundstücken, die seit den letzten zwei Jahren vor erkanntem Concurse rückständigen Zinsen werden aber nach Analogie von §. 51. b. der Concursordnung inter privilegiatos und die früheren rückständigen Zinsen inter chirographarios locirt. Ein Gleiches findet bei Distributionen statt",

aufzustehen. — Er ist angenommen. — Der Ausschußantrag geht nun dahin, am Ende §. 1. ist zu setzen:

„Das aus dieser Ingrossation erworbene Recht erstreckt sich stillschweigend auch auf die nach Art. 15. und 18. noch zu zahlenden Gefälle."

Es ist hier vom Abg. Reiners beantragt, die Bezugnahme auf Art. 18. zu streichen. Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen. — Diejenigen Herren, welche wollen, daß nach dem Antrage des Ausschusses, daß am Ende des §. 1. hinzuzusetzen ist:

„Das aus dieser Ingrossation erworbene Recht erstreckt sich stillschweigend auch auf die nach Art. 15. und 18. noch zu zahlenden Gefälle",

bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen.

Der §. 3. des Ausschußantrages:

„Mehrere nach den Bestimmungen des §. 1. und 2. bevorzugte Hypotheken haben ohne Rücksicht auf das Alter der Ingrossation gleiche Rechte gegen einander",

würde wohl wegfallen nach Annahme des Bothe'schen Antrags, er kann sich aber mit anderer Redaction auch vereinigen lassen; ich bringe ihn daher salva redactione zur Abstimmung. — Diejenigen Herren, welche wollen, daß statt §. 3. zu setzen sei:

„Mehrere nach den Bestimmungen des §. 1. und 2. bevorzugte Hypotheken haben ohne Rücksicht auf das Alter der Ingrossation gleiche Rechte gegen einander",

bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen.

Dann ist abzustimmen über den vom Ausschuß beantragten Zusatz als §. 4.:

„Die Kosten der Ingrossation fallen demjenigen zur Last, welcher die Ablösung beantragte."

Die Herren, welche diesen Beisatz wollen, bitte ich aufzustehen. — Er ist angenommen.

Ich würde jetzt über diesen ganzen Artikel abstimmen. — Er ist angenommen.

Wir kommen jetzt zu Art. 31. Zu dem Art. 31. und 32. ist von dem Ausschusse nichts bemerkt; sie sind zur Annahme empfohlen. Sofern Niemand Anträge zu stellen hat, werde ich die Artikel zur Abstimmung bringen. Ich frage, ob die Versammlung die Art. 31. und 32. annnehmen will. — Die Artikel sind angenommen.

Art. 33. lautet:

„Wird der Verpächter zur Ablösung gezwungen, so ist

1) wenn ablösbare Berechtigungen für sich allein Gegenstand des Pachtcontractes sind, letzterer mit der Ablösung der Berechtigungen aufgehoben; falls aber alle verpachteten Berechtigungen nicht zu gleicher Zeit abgelöst werden, der Verpächter verpflichtet, dem Pächter, bis zur letzten Ablösung, die Zinsen der für die früher abgelösten Berechtigungen bedungenen Ablösungs-Capitalien mit 4 Procent jährlich zu vergüten;
2) wenn ablösbare Berechtigungen mit andern Gegenständen verpachtet sind, der Verpächter verpflichtet, dem Pächter die Zinsen des bedungenen Ablösungs-Capitals mit 4 Procent jährlich zu vergüten.

Eine weitere Entschädigung kann der Pächter weder in dem unter Ziffer 1., noch in dem unter Ziffer 2. gedachten Falle fordern.

Referent **Wibel I.**: Der Ausschuß hat nur zu beantragen:

„In der fünften Zeile hinter das Wort „Berechtigungen" ist zu setzen:

„ohne Entschädigungsverpflichtung".

Das ist wohl die Stelle des Art. 33., aber dies ist nicht deutlich. Im Entschädigungsgesetze steht es ebenso.

Präsident: Ich kann wohl den Artikel mit der Abänderung des Ausschusses zur Abstimmung bringen. — Diejenigen, welche den Artikel mit dieser Abänderung annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. — Der Artikel ist angenommen.

Die Art. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. sind vom Ausschusse pure zur Annahme empfohlen. Sofern Niemand Anträge zu stellen hat, würde ich sie zur Abstimmung bringen. — Da dies nicht der Fall ist, so bitte ich die Herren, welche die Artikel annehmen wollen, aufzustehen. — Die Artikel sind angenommen.

Art. 46. lautet:

„Die Ausmittelung und Feststellung der Entschädigung wird den in den Art. 111. bis 116. des Entschädigungsgesetzes vom . . October 1849 bestimmten Behörden mit der denselben in jenem Gesetze beigelegten Competenz übertragen.

Es werden jedoch der Ablösungscommission außerordentliche Mitglieder nicht beigeordnet.

Zu möglichster Beschleunigung des Geschäftsganges soll die Ablösungscommission befugt sein, sowohl einzelne Mitglieder als auch die Aemter, oder die an deren Stelle tretenden Verwaltungsbehörden, mit Wahrnehmung einzelner Verhandlungen zu beauftragen.

Das Staatsministerium wird eine Geschäftsordnung für die Ablösungsbehörden erlassen."

Von dem Ausschusse ist hierzu eine kleine Bemerkung gemacht worden.

Referent **Wibel I.**: Der Ausschuß hat zu bemerken:

„Es wird beantragt, am Schlusse hinzuzufügen:

„und öffentlich bekannt machen lassen".

Präsident: Unter Annahme des Schlusses der Debatte bitte ich die Herren, welche den Art. 46. mit dem Zusatze, welchen der Ausschuß beantragt hat, annehmen wollen, aufzustehen. Er ist angenommen.

Die Art. 47. 48. 49. 50. und 51. sind vom Aus-

Landesbibliothek Oldenburg

schusse zur Annahme empfohlen. Sofern Niemand Anträge zu stellen, würde ich die Herren, welche diese Artikel annehmen wollen, bitten aufzustehen. Die Artikel sind angenommen.

Art. 52. lautet:

„§. 1. Der Antrag auf Ablösung (Art. 9. Art. 20.) oder auf Verwandlung (Art. 4. Art. 7.) ist schriftlich oder mündlich bei der Ablösungs-Commission zu erheben.

§. 2. Der Antrag muß

1) die berechtigten und verpflichteten Personen,
2) die berechtigten und verpflichteten Güter oder Grundstücke,
3) die Lasten, welche abgelöst und verwandelt werden sollen
4) bei der Ablösung der Erbpachten — die in Erbpacht gegebenen Gegenstände (Grundstücke, Gebäude, Berechtigungen) und die in den Erbpachtsverhältnissen begründeten Rechte des Erbverpächters.

ergeben und bezeichnen.

Abg. **Wibel** I.: Der Ausschuß beantragt:

1) Anstatt der Schlußworte:

„ergeben und bezeichnen"

ist zu setzen:

„angeben".

2) Als §. 3. wird beantragt hinzuzufügen:

„§. 3. der Antrag kann nach dem in Gemäßheit des Art. 120. des Entschädigungsgesetzes vorgekommenen Termine nur mit Einwilligung des Gegners wieder zurückgenommen werden."

Es könnte sonst Jemand den Versuch machen, ob er niedrig davon komme, und wenn die Schätzung und Ablösung zu seinem Nachtheil ausfällt, seinen Antrag zurückziehen.

Präsident: Diejenigen, welche wollen, daß anstatt der Schlußworte:

„ergeben und bezeichnen"

gesetzt werde:

„angeben",

bitte ich aufzustehen. — Es ist angenommen.

Diejenigen, welche als §. 3. den Zusatz annehmen wollen:

„Der Antrag kann nach dem in Gemäßheit des Art. 120. des Entschädigungsgesetzes vorgekommenen Termine nur mit Einwilligung des Gegners wieder zurückgenommen werden",

bitte ich ebenfalls sich zu erheben. — Er ist angenommen.

Es ist jetzt über den Artikel mit diesen Abänderungen abzustimmen. — Er ist angenommen.

Artikel 53. bis 59. incl. sind von dem Ausschuß zur Annahme empfohlen. Ich bitte die Herren, welche diese Artikel annehmen wollen, aufzustehen. — Dieselben sind angenommen.

Artikel 60. lautet:

„§. 1. Für die Verhandlungen sollen

bei der Ablösungs-Commission die Hälfte,
bei der Revisions-Behörde der volle Betrag

der in der Landgerichtssportel-Taxe bestimmten Sporteln, und bei beiden Behörden die Stempelpapierkosten berechnet werden, welche bei den Landgerichten zu berechnen sind.

§. 2. Sportel- und stempelfrei sind jedoch:

1) die Verhandlungen bis zu dem im Art. 119. des Entschädigungsgesetzes gedachten Termine,
2) die Verhandlungen in diesem Termine und die auf diese Verhandlungen erlassene Verfügung, wenn in dem Termine die Parteien sich für ein Schiedsgericht erklären oder eine Vereinbarung zu Stande kömmt,
3) die Ausfertigung und Aufnahme der Urkunden (Art. 54. und Art. 55.),
4) die im Art. 108. des Entschädigungsgesetzes gedachte Deposition der Entschädigungsgelder, und sollen dafür auch Depositionsgebühren nicht berechnet werden.

§. 3. Die Expeditions- und Insinuationsgebühren werden in allen Fällen und zwar zum vollen Betrage entrichtet."

Abg. **Wibel** I.: Der Ausschußbericht lautet:

„Da unter die Ablösung dieses Gesetzes viele Berechtigungen von geringem Werthe fallen werden, wo die Entschädigungssumme ohnehin mit den Kosten kaum im Verhältniß stehen wird, so wird beantragt:

1) in der 4. Zeile anstatt

„Landgerichts"

zu setzen:

„Amts"

2) in der letzten Zeile hinter dem Worte

„Betrage"

zu setzen:

„nach der Amtssportelntaxe".

Der Ausschuß hat nicht außer Acht gelassen, daß dann die Kosten bei den Ablösungen nach diesem Gesetze niedriger sein werden, als bei Ablösungen nach dem Entschädigungsgesetze, wo die Landgerichtssportelntaxe angenommen worden ist. Allein beim Entschädigungsgesetze handelte es sich auch um den Freikauf ganzer zum Theil sehr werthvoller Landgüter während hier in den meisten Fällen die Ablösung von Berechtigungen viel geringeren Werthes in Frage steht.

Daß die Staatsregierung sogar häufig in den Fall kommen wird, mit Rücksicht auf den geringen Werth des Gegenstandes die Kosten zu Gunsten der Ablösung ganz zu erlassen, ist vorauszusehen und sehr zu bevorworten."

Dieß zur Begründung dieses Artikels. Aber ich muß mir die Erlaubniß, auf den Art. 19. noch zurückkommen zu dürfen, wenn die Versammlung hier Beschluß gefaßt hat, erbitten.

Präsident: Wenn Niemand das Wort weiter verlangt, erkläre ich die Diskussion über diesen Artikel für geschlossen.

Ich kann die Anträge des Ausschusses wohl zugleich zur Abstimmung bringen. Diejenigen, welche wollen, daß in der 4. Zeile anstatt „Landgerichts" gesetzt werde „Amts", und

Landesbibliothek Oldenburg

daß in der letzten Zeile hinter dem Worte „Betrage" zu setzen sei „nach der Amtssporteintaxe", bitte ich aufzustehen. — Ist angenommen.

Ich bitte jetzt über den Artikel sammt Abänderung abzustimmen. — Der Artikel ist angenommen.

Referent **Wibel I.**: Zum Art. 19. war im Ausschusse noch beschlossen worden, im §. 4. am Ende hinter das Wort:

„Botenlohns"

zu setzen:

„für die Zukunft".

Im Bericht ist es ausgelassen.

Ich muß daher nun den Antrag mündlich nachholen.

Präsident: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen, sonst würde ich den Antrag zur Abstimmung bringen. Es würde also heißen in §. 4.:

„Fuhr- und Botenlohns für die Zukunft zu bestimmen".

Die Herren, welche diesen Zusatz annehmen, bitte ich aufzustehen. — Er ist angenommen.

Damit hätten wir nun die specielle Berathung dieses Gesetzentwurfs beendigt. In §. 50. der Geschäftsordnung heißt es nun: „Nach Feststellung der Beschlüsse über die einzelnen Artikel eines Gesetzvorschlags, desgleichen über solche Anträge, welche nach dem Beschlusse des Landtags einer besondern Redaction bedürfen, geht die Vorlage an den Abtheilungs- oder den betreffenden besondern Ausschuß zur Zusammenstellung zurück. Die daraus hervorgegangene Vorlage wird an die Mitglieder des Landtags vertheilt, und darauf, in so fern nicht eine zweite Lesung beliebt wird, über das Ganze abgestimmt." — Demnach hat jetzt diese specielle Berathung zur Zusammenstellung an den Ausschuß wieder zurückzugehen.

Abg. **Pancratz**: Sollte nicht zuerst noch die Erklärung der Staatsregierung hierüber erfolgen?

Präsident: Ich halte dies nicht für nöthig. Es wäre allerdings zu wünschen gewesen, allein wir haben den Gesetzentwurf, wie er aus unserer Berathung hervorgegangen ist, festzustellen und dann der Regierung mitzutheilen. Es käme nun in Beziehung auf die Frage, wenn dies geschehen soll, darauf an, ob die Herren durchaus verlangen, daß die Zusammenstellung an sämmtliche Mitglieder des Landtags zunächst vertheilt werden sollen. Wir haben uns nur früher bei dem Entschädigungsgesetze davon dispensirt, indem wir fanden daß dies nach der Geschäftsordnung keinen Anstand habe. Ich würde vorschlagen, daß die Herren so wieder verfahren, und dann könnte ich schon auf nächsten Freitag eine Sitzung anberaumen und diesen Gegenstand auf die Tagesordnung setzen. Vor dem nächsten Freitag wird jedenfalls keine Sitzung stattfinden können. Ich habe mich bei dem Ausschusse für Ausscheidung des Kronguts erkundigt und erfahren, daß vor dem Sonnabend dieser Gegenstand nicht würde auf die Tagesordnung kommen können. Nach Erkundigung bei dem deutschen Ausschusse kann die deutsche Frage auch erst den Samstag zur Berathung kommen. Ich weise demnach die Berathung über das Ablösungsgesetz an den Ausschuß zur Zusammenstellung zurück.

Der Abg. Strackerjan hat um das Wort gebeten, um einen Antrag zu stellen.

Abg. **Strackerjan**: Der Antrag betrifft die Errichtung einer Amortisations- und Anleihecasse. Die Motivirung lautet folgendermaßen:

„Es läßt sich nicht verkennen, daß durch die Bestimmungen des Art. 59. des Staatsgrundgesetzes, so wie des zur Ausführung desselben erlassenen Entschädigungsgesetzes vom 14. Oct. d. J. und des jetzt zur Berathung stehenden Ablösungsgesetzes dem mit Grundlasten beschwerten Grundbesitzer eine große Erleichterung geworden oder doch die Möglichkeit eröffnet ist, sich des größten Theils der Grundlasten zu entledigen. Auf der andern Seite läßt sich aber auch nicht verkennen, daß dieser Vortheil nur ein halber ist, wenn dem Grundbesitzer nicht die Möglichkeit geboten wird, die zur Entrichtung der Entschädigungsgelder vielleicht zu machenden Anleihen, sei es durch Zahlung einer Amortisationsrente oder durch Zahlung kleinerer Summen nach und nach abzutragen, daß mancher gar nicht zur Ablösung der ihn drückenden Grundlasten schreiten kann, wenn er nicht unter gleicher Bedingung der allmäligen Tilgung der Schuld Anleihen zu machen im Stande ist.

Zum allmäligen Abtrag der Schuld würde aber ohne Zweifel jeder Grundbesitzer im Stande sein, der eine Entschädigungssumme für aufgehobene Grundlasten zu zahlen hat, der eine Grundlast aufzulösen wünscht. Er würde für die zu dem Ende anzuleihenden Gelder sicher so viel zahlen können, als ihm die aufgehobene oder abgelösete Verpflichtung jährlich kostete und es würde dann schon ein großer Gewinn sein, wenn er den Ueberschuß, den dieser Betrag über den Nutzen giebt, den der Berechtigte zog und der die Grundlage für die Berechnung der Entschädigungsgelder oder des Ablösungscapitals giebt, jährlich auf die angeliehenen Gelder abtragen könnte. Es steigert sich der Vortheil eines solchen Verfahrens aber noch mehr, wenn man erwägt, daß der jährliche Geldwerth der Leistung meistens zu einem höheren, zum Theil viel höheren als dem landüblichen Zinsfuße capitalisirt ist, so daß bei einer jährlichen Zahlung desjenigen, was die aufgehobene oder abgelösete Grundlast dem Verpflichteten kostete, vielleicht das Doppelte der landüblichen Zinsen (4%) des Entschädigungscapitals (mithin 8% desselben) gezahlt und die Hälfte dieser Gelder zum Abtrag der Schuld verwandt werden könnte.

Eine Ansammlung dieser durch die Ablösung gemachten jährlichen Ersparungen in der Hand der Pflichtigen unterliegt großen Schwierigkeiten, namentlich dann, wenn die abgelöseten Grundlasten und damit auch die Ersparungen von geringerem Umfange sind, weil je kleiner der Uebergewinn, er auch desto leichter wieder verausgabt wird; noch schwieriger aber ist es, diese Ersparnisse sofort nutzbar zu machen und zum Abtrag der Schuld zu verwenden.

Aehnliche Verhältnisse kommen bei allen Anleihen vor,

Landesbibliothek Oldenburg

die zur Verbesserung von Grundstücken gemacht werden, wo in dem erzielten höheren Ertrage nicht bloß das auf die Verbesserung verwandte Capital verzinset, sondern auch ein Ueberschuß zum allmäligen Abtrag der Schuld gewonnen wird; ja es muß jedem sorgsamen Hauswirthe daran liegen, seine Ersparungen zum Abtrage der Schulden, die er aus irgend einem Grunde hat machen oder übernehmen müssen, sofort verwenden zu können.

Das vollkommenste Mittel zum allmäligen Abtrag von Schulden ist ohne Zweifel das System der Amortisationsrenten, wo bei fortdauernder jährlicher Zahlung höherer als der landüblichen Zinsen der Mehrbetrag alljährlich und in stets steigendem Maaße auf das Hauptgeld abgerechnet wird, bis die ganze Schuld abgetragen ist. Nach rein arithmetischer Berechnung würde bei einem Zinsfuße von 4% bei jährlicher

Zahlung	von	5%	das	Capital	in	etwa	41	Jahren
"	"	6%	"	"	"	"	28	"
"	"	7%	"	"	"	"	$21\frac{1}{2}$	"
"	"	8%	"	"	"	"	$17\frac{3}{4}$	"
"	"	9%	"	"	"	"	16	"
"	"	10%	"	"	"	"	13	"

getilgt sein.

Ein Privatmann kann sich indessen sehr selten auf ein solches Geschäft, auf Zahlung eines Capitals gegen Uebernahme einer Amortisationsrente und ebensowenig auf kleinere Abschlagszahlungen einlassen, weil es ihm meistens an Gelegenheit fehlen wird, die im Laufe der Zeit nach und nach einkommenden Summen sofort zinstragend zu belegen; es können dies nur Anstalten thun, bei denen zu derselben Zeit viele solche kleinere Summen einkommen und dann zusammen wieder sofort zinstragend belegt oder zur Abtragung angeliehener verzinslicher Gelder verwandt werden können, wenn gleich auch dort sich selten praktisch ein so günstiges Resultat wird erreichen lassen, als die rein arithmetische Berechnung ergiebt.

Wenn es nun aber offenbar im Interesse des Staats liegt, den Grund und Boden von den auf ihm ruhenden Grundlasten zu befreien, wie er denn auch zu eben diesem Zweck dieselben für ablösbar erklärt und Gesetze zur Beförderung der Ablösungen erläßt; wenn es ferner im Interesse des Staats liegt, die Sparsamkeit der Staatsbürger und die sofortige Nutzbarmachung der Ersparnisse zu befördern, wie er denn auch zu diesem Zwecke die — freilich nicht Jedem zugänglichen — Sparcassen errichtet hat, so liegt es auch gewiß im Staatsinteresse, den allmäligen Abtrag der behuf der Ablösung ꝛc. von Grundlasten oder sonst eingegangenen Schulden durch Errichtung von Amortisationscassen, durch Errichtung von Darleihecassen, welche auch kleinere Summen als Abschlagszahlungen auf die Schuld anzunehmen verpflichtet, zu befördern. Es wird daher der Antrag gerechtfertigt erscheinen:

„Großherzogliche Staatsregierung wolle auf die baldige Errichtung einer sei es für das ganze Großherzogthum, oder für einzelne Provinzen desselben bestimmten Anstalt Bedacht nehmen, welche unter selbstständiger von den Staatscassen getrennter Verwaltung in den Stand gesetzt würde, Grundbesitzern bei angemessener Sicherheit Gelder darzuleihen, gegen Rückzahlung nach dem Amortisationssystem und mit der Befugniß, solche auch in kleineren Summen zurückzahlen zu können, — und baldthunlichst die etwa nöthigen Gesetzvorlagen machen."

Sollte aber bei den, wie nicht zu verkennen, der hohen Staatsregierung zur Zeit obliegenden vielen durch die neue Organisation des Staates hervorgerufenen dringenden Geschäften eine baldige Gewährung dieses Antrages in seinem ganzen Umfange nicht zu erreichen sein, so wird doch schon viel für den angegebenen Zweck gewonnen und daher der fernere Antrag gerechtfertigt:

„Die hohe Staatsregierung wollte die Verwaltung denjenigen unter ihrer Aufsicht stehenden Fonds ꝛc., deren Verhältnisse dies gestatten (z. B. der Sparcasse), anweisen, aus den disponibeln Geldern soviel irgend thunlich auf Amortisationsrente und mit der Befugniß zu kleineren Abschlagszahlungen gegen angemessene Sicherheit auszuleihen und eine entsprechende Bekanntmachung zu verfügen."

Ich erlaube mir nach allem diesem den Antrag:

„Der Landtag wolle die eben bezeichneten Anträge zu den Seinigen machen."

Präsident: Der Antrag ist unterschrieben von den Abgg. Nieberding I., Janßen, Helmers, Luerßen, Bothe, Crone, Lübben.

Nach der Geschäftsordnung muß er von drei Mitgliedern unterzeichnet sein, und von drei andern Mitgliedern unterstützt werden, damit die Verweisung an die Abtheilungen erfolgen könne. Diese Voraussetzungen sind hier vorhanden. Sofern kein Antrag auf einen besondern Ausschuß gestellt wird, verweise ich den Antrag an die Abtheilungen.

Abg. **Lindemann:** Bei der manifesten Nützlichkeit dieses Antrags glaube ich, daß wir ihn sofort annehmen könnten.

Präsident: Der Landtag kann sich allerdings von allen Vorschriften der Geschäftsordnung in dieser Hinsicht dispensiren, indessen weiß ich nicht, ob Sie das wünschen.

Abg. **Wibel I.:** Wenn es sich bloß um die Frage handelte, ob wir den Antrag annehmen oder ablehnen sollen, dann würde ich nur wünschen, daß wir sogleich abstimmen und den Vorschlag annehmen. Der Antrag könnte aber auch noch verbessert werden, darum wünschte ich, daß er an die Abtheilungen verwiesen würde.

Präsident: Ich glaube übrigens, daß die Abtheilungen schon am Freitag über diesen Gegenstand werden berichten können, und würde ihn auch auf die Tagesordnung setzen. Die nächste Sitzung findet demnach statt, Freitag, Morgens 10 Uhr. Auf die Tagesordnung setze ich

Landesbibliothek Oldenburg

1) die Zusammenstellung der Bestimmungen des Ablösungsgesetzes;

2) den Bericht über die Petition wegen des angeblich nach Sibirien verwiesenen Lehrers Baars, worüber der Ausschuß berichten wird;

3) den Bericht des Centralausschusses der Abtheilungen über den eben verlesenen Antrag des Abg. Strackerjan.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1½ Uhr.)

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des zweiten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Eilfte Sitzung.

Oldenburg, den 30. November 1849, Vormittags 10 Uhr.

Gegenstand: Berathung des Ablösungsgesetzes.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Die Sitzung beginnt in Anwesenheit des Reg.-Comm. Runde 5 Minuten nach ½ 11 Uhr mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung durch Schriftführer Tappenbeck.

Präsident: Sind Erinnerungen gegen dieses Protokoll?

Abg. **Rüder**: Ich möchte mir die Bemerkung zu Art. 30. erlauben, daß auf die Bemerkung des Berichterstatters, die die Versammlung sich aneignete, die umfassendste Redaction zu diesem Artikel vorbehalten wurde, und daß das Nichtgelten der Concursordnung für Lübeck nicht das einzige Motiv war, die Redaction vorzubehalten; ich glaube also, daß dies nur beispielsweise angeführt wird.

Schriftführer **Tappenbeck**: Es würde zwischen „ . . . . . " zu setzen sein: „zum Beispiel".

Präsident: Da sonst keine Erinnerungen gemacht werden, erkläre ich das Protokoll für genehmigt.

Es ist eingegangen eine Vorstellung der Erbpächter des Amts Eutin, betreffend die Ablösung der Erbpachten. Ich habe dieses Gesuch sofort dem Ausschusse zur Berichterstattung über das Ablösungsgesetz zugewiesen.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Auf der Tagesordnung steht die Berathung der Zusammenstellung der Bestimmungen des Ablösungsgesetzes. Darf ich den Herrn Berichterstatter ersuchen, den Bericht vorzutragen?

Referent **Wibel** I.: Meine Herren! Ich habe Berichte zu erstatten über die Vorstellung, die von den Erbpächtern aus dem Fürstenthum Eutin eingegangen ist, worin vorgestellt wird, die Ablösung, wenn sie als Zwang aufgelegt werden sollte, würde für Viele Ursache des Ruins sein, denn sie würden nicht im Stande sein, Geld anzuleihen, und außerdem wird berührt die Frage wegen Ausgleichung in Bezug auf die Abgabenfreiheit, die ihnen in den Erbpachtsverträgen zugesichert ist. Der Ausschußbericht über diese Vorstellung lautet:

„Eine Vorstellung der Erbpächter im Amte Eutin spricht lebhafte Besorgniß aus über die im Entwurf enthaltene Bestimmung, welche auch dem Vererbpächter das Recht beilegt, auf Ablösung zu dringen.

Es kann dem Landtage zur Freude gereichen, hierin eine Bestätigung zu erblicken für die Richtigkeit seines Beschlusses, jenen Satz aus dem Entwurf zu streichen.

Auch was über die ihnen entgangene Abgabenfreiheit vorgestellt wird, ist durch die zu dem Art. 24. beschlossenen Zusätze zu Gunsten der Petenten erledigt."

Der Ausschuß hat keinen Antrag zu stellen, und ich darf dazu übergehen, Ihnen vorzutragen, wie die Redactionscommission ihre Aufgabe gelös't hat."

Der Abg. Wibel I. erstattete diesen Bericht und bemerkte dabei zu Art. 29.

„Die Versammlung wird bemerkt haben, daß ich zu diesem Artikel den Antrag nicht mit vorgelesen habe, der angenommen ist auf den Antrag des Abg. Bothe. Dieser Antrag ging dahin, daß das Verzugsrecht des Ablösungskapitals, nicht bloß der aus der Ingressation wäre, welcher hypothekarisch wäre, sondern daß ein solcher als Separationsrecht eintreten solle. Der Ausschuß hat bei der Redaction bedeutende Schwierigkeiten entdeckt, welche dieser Bestimmung entgegenstehen würden.

Die eine bestand sogleich darin, daß das Institut der Ingrossationen und das Verhältniß der Separation zu den ingrossirten Forderungen im Fürstenthum Lübeck, wo unsre Hypothekenordnung nicht gilt, wo sogar bei den dortigen Aemtern ein ganz verschiedenes Hypothekenwesen stattfindet, durchaus nicht anwendbar war. Aber auch für das Herzog-

Landesbibliothek Oldenburg

thum Oldenburg hat der Ausschuß für den Artikel in seiner allgemeinen Anwendung wenig Erfolg und viele Weitläufigkeiten vorhergesehen. Wir erinnern uns freilich noch Alle einer Zeit, wo die Grundpreise so gefallen waren, daß die kleinen Konkursgüter im Verkauf eine viel geringere Summe erbrachten, als die nöthigsten Kosten betrugen. Selbst da, wo die Sporteln wegen ihrer Geringfähigkeit erlassen werden konnten, selbst da waren die dann allerdings ersten Forderungen nicht immer gedeckt. Dies waren aber eben singuläre Zeiten und singuläre Fälle. Ob das Gesetz deshalb Weiterungen vorschreiben möchte, die in den meisten Fällen hindern, war schon in Frage und der Ausschuß hat mich beauftragt, Ihnen anheim zu geben, ob nicht der Beschluß in der heutigen Berathung wieder zurückgenommen werden solle, ob nicht die erste Hypothek genügende Sicherheit gebe. Es ist am Ende auch die Frage, ob der Canon auch gesichert war, wenn die aufgewendeten Konkurskosten die Konkursmasse ganz erschöpften.

Dann ist auf der dreißigsten Seite des Entwurfs, am Ende des §. 1. in der vorletzten Zeile das Wort „gemacht" abgeändert in „abgelehnt". Es ist nicht zweifelhaft, Jedem, der diesen Artikel gelesen hat, daß so der Sinn sein sollte. Wenn von einer Seite die Summe gefordert wird, wenn ein Vergleich vorgeschlagen wird, und der Gegner lehnt ab, dann soll der die Kosten der Schätzung tragen, dessen Unrecht offenbar war. Das Unrecht kann nur offenbar werden durch den Erfolg der Schätzung. Wegen Unsicherheit der Schätzung soll aber nicht jede kleine Differenz den Ausschlag geben, sondern nur die, wenn die Schätzung eine Differenz von wenigstens zehn Procent ausweis't. Wenn der eine Theil also um zehn Procent Unrecht hatte mit seiner Forderung oder seinem Gebot, dann soll er in die Kosten verurtheilt werden. — Es ist dies derselbe Grund, der auch nach den Motiven zu Grunde liegt. Es ist also nicht zu setzen: „welcher den Vorschlag gemacht", sondern „welcher ihn abgelehnt hat". Auch in den Motiven, namentlich in der Anmerkung, ist es da in einem Beispiele umgedreht worden. Ich zweifle nicht, daß dies nur durch Versehen und Verwechselung der Fälle geschehen ist. Außerdem möchte ich mir erlauben, noch eine Bemerkung anzuknüpfen. Der Artikel scheint auf den ersten Blick keine Vorsorge getroffen zu haben für den Fall, wenn beide Theile Vorschläge gemacht und gegenseitig abgelehnt haben. Aber es ist nur die Rede davon, wenn ein gemachter Vergleichsvorschlag von dem Andern abgeschlagen wird; wie es nun in solchem Doppelfalle wird, ist dennoch klar. Es fragt sich, ob die Schätzung von dem Vorschlage des Einen oder Andern abweicht um zehn Procent; bei wem dies der Fall ist, der trägt die Kosten. Liegen zwischen beiden Summen, die geboten und gefordert sind, keine 10 Procent, so werden beide Theile die Kosten zur Hälfte tragen. Die Schätzung kann dann aber nicht sehr zum Nachtheile des Andern ausfallen. Obgleich ich überzeugt bin, daß dies der unzweifelhafte Sinn des Entwurfs ist, so wollte ich doch nicht unterlassen, es hier besonders hervor zu heben, das Gesetz enthält die nöthige Bestimmung auch für den Fall, wo beide Theile Proponenten oder Vergleichsanträger sind, wenn auch nur so, daß seine Bestimmung angewandt werden muß, zuerst auf den einen und dann auf den andern Proponenten. Etwas besonderes dem Gesetze zur Erläuterung hinzuzufügen, möchte nicht nöthig sein.

Präsident: Meine Herren, was das in Beziehung auf diese Zusammenstellung einzuschlagende Verfahren anbetrifft, so ist dieses meines Erachtens folgendes: Erstens würde sich fragen, ganz abgesehen von der zweiten Lesung, ob Sie gegen diese Zusammenstellung Bemerkungen zu machen haben, sei es nun gegen die Richtigkeit der zusammengestellten Beschlüsse nach voriger Sitzung, oder gegen die Redaction. Dann würde es sich zweitens noch darum handeln, ob Sie den heute vom Ausschuß noch nachträglich gestellten Anträgen, welche eine Abänderung früherer Beschlüsse involviren, beitreten oder nicht. Das würde eine besondere Discussion und die Discussion eine Abstimmung veranlassen müssen. Diese Abänderungen bestehen darin, daß im Art. 30. der Antrag des Abg. Bothe zurückgewiesen ist; die Bemerkung ad Art. 58, wo es statt: „gemacht hat" heißen müsse: „abgelehnt hat", wird wohl keiner besonderen Discussion und Beschlußnahme bedürfen. Wenn dann die Vorlage dieser Zusammenstellung so weit erledigt wäre, würde ich in Gemäßheit §. 50. die Frage an die Versammlung stellen, ob sie die zweite Lesung beschließe oder nicht; wenn eine zweite Lesung beschlossen würde, so würden wir natürlich die einzelnen Artikel noch durchgehen und neuen Anträgen Raum lassen müssen; würde die zweite Lesung aber abgelehnt, so würde ich natürlich keine weiteren Anträge zulassen können, indessen würde es der Versammlung immer noch unbenommen bleiben, ausnahmsweise die Zulassung einzelner Anträge zu beschließen, wie das auch auf dem vorigen Landtage bei dem Entschädigungsgesetze geschehen ist, und ich würde, wenn solche Anträge einkämen, darauf die Frage richten. Wenn Sie damit einverstanden sind, dann würde ich nun zunächst fragen, ob aus der Versammlung gegen die Zusammenstellung, wie sie aus dem Ausschuß hervorgegangen ist, sei es nun, was die Richtigkeit der Fassung der Beschlüsse nach voriger Sitzung, oder die Redaction betrifft, Erinnerungen zu machen sind, und dann würde ich zu den besondern Anträgen des Ausschusses und namentlich ad Art. 30. übergehen. Es haben sich mehrere Herren zum Wort gemeldet; ich weiß aber nicht, ob sie in dieser Beziehung zu sprechen wünschen.

Abg. **Strackerjan**: Zu Art. 2. §. 1. ist nach meinen Notizen der Zusatz angenommen: „Mehrere Verpflichtete, deren Leistung eine untrennbar gemeinsame ist, können nur gemeinsam die Ablösung verlangen, wenn nicht der Berechtigte einwilligt, daß einer oder mehrere ablösen." Ich habe nicht bemerkt, daß dieser Zusatz mit vorgelesen; vielleicht irre ich mich auch darin.

Abg. **Wibel I.**: Die Bemerkung ist sehr richtig und kann nur dadurch entschuldigt werden, daß gestern Abend

Landesbibliothek Oldenburg

das Protokoll nicht zur Hand war. Es wird hinzugefügt werden müssen.

Abg. **Strackerjan**: In Bezug auf Art. 13. scheint es mir wünschenswerth, den §. 1. im Eingange in Veranlassung des neuen §. 2. etwas anders zu fassen. Es werden indessen heute wohl noch mehrere Anträge zu Art. 13. gestellt werden, und es wird dies daher vorläufig auf sich beruhen können. Das Schicksal des Art. 13. steht überhaupt noch nicht fest.

Präsident: Wenn sonst keine Erinnerungen gegen die Zusammenstellung erhoben werden, würde ich jetzt übergehen zu den vom Ausschuß gestellten Abänderungsanträgen.

Abg. **v. Finckh**: Meines Erachtens muß auch Art. 36. wegfallen.

Abg. **Wibel I.**: Art. 36. und 35. werden in Frage gestellt.

Präsident: Was die Bemerkung des Ausschusses zu Art. 58. betrifft, daselbst S. 30. Z. 9. statt: „gemacht" heißen müsse: „abgelehnt", so nehme ich an, wenn kein Widerspruch erfolgt, daß die Versammlung damit einverstanden sei.

Abg. **v. Finckh**: Es möchte vielleicht zu Protokoll bemerkt werden, daß hiernach eine Novelle zum Entschädigungsgesetze nöthig werden wird, indem dort der Art. 32. §. 1. ebenso lautet.

Präsident: Es soll zu Protokoll genommen werden. Nun würde ich den Antrag des Ausschusses auf Abänderung des Art. 30. zur Discussion zu ziehen haben, dahin gerichtet, daß der früher angenommene Antrag des Abg. Bothe zu diesem Artikel zurückginge.

Abg. **Lübben**: Ich glaube, Art. 36. darf gar nicht wegfallen.

Abg. **Wibel I.**: Er soll ja auch nur in Frage gestellt werden.

Präsident: Ich eröffne die Discussion über den Antrag des Ausschusses, daß Art. 30. wegfalle. Der Abg. Bothe hat das Wort.

Abg. **Bothe**: Wenn der Ausschuß beantragt hat, daß mein von der Versammlung angenommener Antrag gestrichen werde, so bin ich der Meinung, daß mein Antrag allerdings noch fortwährend begründet ist. Mein Antrag beruht darauf, daß man nicht das Recht hat, dem Berechtigten die Sicherheit hinsichtlich der Ablösungssumme zu nehmen, welche er vor der Ablösung hatte. Durch den Entwurf des Ablösungsgesetzes wird der Berechtigte, wie schon früher von mir ausgeführt worden ist, in dieser Beziehung sehr geschmälert. Er bekommt nach dem Entwurf nur eine Hypothek, während er vor der Ablösung mit seinem Rechte separirt und mit den rückständigen Gefällen theilweise privilegirt wurde. Nach dem Entwurf kann er also sein Capital verlieren, wenn die Kaufsumme von den privilegirten absorbirt wird. Durch meinen Antrag wird der Berechtigte nur bei seinen früheren Sicherungsrechten geschätzt, und dies ist nichts mehr als recht und billig. Dritte Gläubiger sollen doch durch die Ablösung keinen Vortheil ziehen. Auch der Verpflichtete, welcher ablöst, hat nach dem Entwurf nur Nachtheil, denn je sicherer das Ablösungscapital fundirt ist, desto besser kann gegen Cession die Ablösungssumme erlangt werden. Wenn der Berichterstatter sagt, durch die Ausführung meines Antrags würden zu viele Weiterungen entstehen, so ist dies kein Grund, Recht in Unrecht zu verwandeln. Diese Weiterungen sind aber auch gar nicht mal einzusehen, und eben so wenig vom Berichterstatter angeführt. Wäre dies Letztere der Fall, so würde ich im Stande sein, sie zu widerlegen. Wenn ferner gesagt ist, in Eutin passe der Antrag wegen der dortigen Hypotheken nicht, so ist auch in dieser Hinsicht keine gehörige Aufklärung gegeben, aber auch von vorneherein gar nicht einzusehen, warum den Berechtigten dort nicht ebenfalls die nämlichen Rechte in Hinsicht der Sicherheit gegeben werden sollten und könnten, wie hier. Die Berechtigten werden dort vor der Ablösung gewiß auch vollständig mit den Realrechten gesichert gewesen sein. Mir scheint der Ausschußantrag demnach verwerflich.

Abg. **Claußen**: Der Berichterstatter hat schon angedeutet, daß diese Bestimmung, welche nach dem Beschlusse des Landtags auf Antrag des Abg. Bothe angenommen worden ist, zu vielen Weiterungen Anlaß geben würde. Sie ist auch nicht nöthig im Interesse derjenigen, welche jetzt die Rente zu ziehen haben, im Interesse derer, welche berechtigt sind, denn sie können sofort, sobald der Verpflichtete auf Ablösung anträgt, das Capital einklagen, und sie haben es sich also selbst nur zuzuschreiben, wenn sie durch Verzögerung, durch spätere Ueberschuldung ihrer Debenten in Nachtheil kommen. Der Fälle aber, in welcher bei Erlassung des Gesetzes die Ueberschuldung in der Weise vorhanden sein sollte, daß der Berechtigte in Nachtheil käme, sind vielleicht gar keine. Wenn es aber solche Fälle giebt, so sind es so ungeheuer wenig, daß das Gesetz, welches nur für das allgemeine gegeben ist, keine Rücksicht darauf nehmen kann.

Abg. **Morell**: Ich muß mich dem Antrage des Abg. Wibel I. wegen Streichung des Antrages des Abg. Bothe anschließen.

Im 30. Artikel ist hinsichtlich der Sicherheit des Berechtigten hinlänglich gesorgt, in anderen Ablösungs-Ordnungen wird den Berechtigten nicht mehr Sicherheit gegeben. Das Gesetz sorgt für Sicherheit in der Regel hinreichend, einzelne Fälle kann der Gesetzgeber unmöglich im Gesetze berücksichtigen. Wenn aber die Versammlung den Antrag des Abg. Bothe annehmen würde, so müßte derselbe dahin lauten:

> „Die Entschädigungssumme hat vor den privilegirten und hypothekarischen Gläubigern den Vorzug, wenn sie binnen 4 Wochen ꝛc. ingrossirt sind."

Dann würde das, was der Abg. Bothe will, erreicht, und es fielen dann die lateinischen Worte auch weg.

Abg. **Bothe**: Die Bemerkungen des Abg. Claussen gegen meinen Antrag sind unerheblich. Auch er sagt, daß mein Antrag zu Weiterungen führe, hat aber diese angebli-

Landesbibliothek Oldenburg

chen Weiterungen nicht auszuführen vermocht, und wenn er ferner sagt, der Berechtigte könne ja gleich nach einem halben Jahre die Ablösungssumme einklagen und so das Geld einziehen, wenn er Verlust befürchte, so wird dadurch die Sicherheit des Berechtigten keineswegs größer; denn wenn der Berechtigte auch das Capital einklagt, so folgt noch nicht daraus, daß der Verpflichtete auch sofort bezahlt. Hat der Verpflichtete eben keine Zahlungsmittel, so geht er ja sofort zum Concurs und nun gehen dem Berechtigten, nach dem Entwurf, alle Privilegirte im Concurs vor. Der Grund des Abg. Claussen trifft also nicht zu. Auf die Bemerkungen des Abgeordneten Morell, welcher meinen Antrag anders gefaßt haben will, habe ich nur zu erwiedern, daß sie offenbar nicht so umfassend sind, daß mein Antrag dadurch erschöpft würde; ich kann demselben daher nicht beitreten.

Präsident: Wenn Niemand weiter zu sprechen wünscht, so schließe ich die Diskussion über den Art. 30., und würde dann die Frage zur Abstimmung bringen, ob die Versammlung den Art. 30., wie er aus dem Ausschusse jetzt hervorgegangen ist, also mit Ausschluß des Bothe'schen Antrags, annehmen will. Diejenigen, welche den Artikel in dieser Fassung annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. Der Artikel ist angenommen.

Es sind mir in Beziehung auf die Frage, ob und was die Herren gegen die Zusammenstellung in Beziehung auf die früher gefaßten Beschlüsse zu erklären hätten, zwei Anträge vom Abg. Reiners überreicht worden. Der erste ist zu Art. 47. gestellt.

„In Folge des Beschlusses zu Art. 2., heißt es, sind Zeile 2 bis 5 die Worte:

„so wie die Befugniß und die Verpflichtung, sich auf „den Antrag des Berechtigten einzulassen",

zu streichen."

Referent **Wibel** l.: Auf diesen Antrag bin ich freilich nicht vorbereitet, und ich muß überhaupt darauf hinweisen, daß unsere Redaction, wie die Lage der Umstände es erforderte, in sehr kurzer Zeit hat vollendet werden müssen. Auf das, was durch die Aenderung im 2. Art. nun in den späteren Artikeln überflüssig geworden ist, hat vielleicht nicht genau genug geachtet werden können. Ich glaube nun, daß es unbedenklich sein wird, den Vorschlag anzunehmen, da wir keinen Antrag des Berechtigten mehr haben, und ich könnte Ihnen nur empfehlen, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Es ist von Seiten des Ausschusses gegen die Aufnahme der Worte kein Widerspruch erhoben, indessen weiß ich doch nicht, ob die Versammlung sie wünscht, zumal da von dem Abg. v. Finckh Widerspruch erhoben ist. Ich möchte an die Versammlung die Frage stellen, ob sie will, daß Zeile 2 bis 5 und die Worte:

„so wie die Befugniß und Verpflichtung, sich auf den „Antrag des Berechtigten einzulassen",

zu streichen seien.

Die Herren, welche dies wollen, bitte ich aufzustehen. Er ist angenommen.

Ferner ist vom Abg. Reiners beantragt: Zu Art. 49. in §. 1. Zeile 1 bis 2 sind die Worte:

„das Recht auf Ablösung anzutragen, so wie"

zu streichen; es ist dieß eine nothwendige Folge des Beschlusses zu Art. 2."

Abg. **Wibel** l.: Es ist in der Eile übersehen worden, weil das Exemplar des Berichterstatters, worin dies angemerkt ist, gerade nicht vorlag.

Präsident: Wenn kein Widerspruch erfolgt, so wird der Ausschuß demgemäß die Zusammenstellung berichtigen. Damit hätte ich die allgemeinen Bemerkungen über die Zusammenstellung erledigt. Es würde sich nun fragen in Gemäßheit des §. 50. der Geschäftsordnung, ob die Versammlung die zweite Lesung beschließt.

Abg. **v. Finckh**: Ich glaube, meine Bemerkung zu Art. 36. ist noch nicht erledigt.

Abg. **Wibel** l.: Es ist auch hier in dem Exemplare, welches vom Berichterstatter früher mit Randbemerkungen begleitet war, darauf aufmerksam gemacht, es lag heute Morgen bei der Redaction nicht vor; der Ausschuß hat freilich keine Berathung hierüber gehalten, und ich kann nur aus mir selbst beantragen, daß aus Art. 35. die Worte:

„ohne dazu gezwungen zu sein",

zu streichen seien, und Art. 36. ganz wegfalle.

Es ist der Fall gedacht, das verpflichtete Gut ist verpachtet, der Verpächter ist also ein Anderer als der Berechtigte, nämlich er ist der Verpflichtete. Wenn nun die Last abgelöst wird, so soll für seinen etwaigen Nachtheil, den der Pächter davon haben könnte, Entschädigung gegeben werden. Dieser Nachtheil liegt vielleicht nur im Reiche sehr entfernter Möglichkeit; indeß die außerordentlich große Sorgfalt, die diesen Entwurf ausgearbeitet hat, hat auch eine solche Möglichkeit nicht außer Acht lassen wollen. Da ist der Fall nun noch wieder in zwei Theile gelegt worden. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wird unterschieden, ob Jemand schuld ist an dem Eintritt eines Schadens, oder ob dieser eintrat ohne daß er schuld daran war. Wenn ich selbst schuld bin an dem Schaden, den ein Anderer leidet, so muß ich vollständige Entschädigung geben; tritt der Schaden ein durch Zwang, der mir selbst auferlegt wird, durch Gesetz oder Anderes, so habe ich keine Entschädigungspflicht, aber ich darf mich nicht bereichern zum Schaden des Anderen. Das ist der Fall bei Art. 36., in solchem Falle sollte derjenige, der selbst Entschädigung bekommen hätte, wenigstens durch Zinsen von dieser Entschädigungssumme dem Anderen das abgeben wodurch er sich während der Pachtzeit sonst bereichert hätte. Wenn wir nun den zweiten Fall uns wegdenken müssen, wo Zwang stattfindet, und deshalb aus dem Artikel die Worte:

„ohne dazu gezwungen zu sein",

streichen, so glaube ich, kann es keinen Zweifel haben, daß wir auch nicht nöthig haben, den anderen Fall zu berücksichtigen. So würde mein Antrag sein, wir streichen Art. 35. die Worte:

„ohne dazu gezwungen zu sein",

Landesbibliothek Oldenburg

lassen im übrigen den Artikel unverändert, streichen aber Art. 36.

Präsident: Ist gegen diesen Antrag etwas zu bemerken. Dann bitte ich die Herren, die ihn annehmen wollen, dahin, daß Art. 35. die Worte: „ohne dazu gezwungen zu sein" gestrichen werden und Art. 36. wegfalle . . . .

Abg. **v. Finckh**: Der Hr. Berichterstatter scheint mir den im Art. 36. behandelten Fall nicht richtig aufgefaßt zu haben. Der Art. 36. spricht nicht davon, daß der Verpächter dem Pächter, sondern daß der Pächter dem Verpächter Zinsen vergüten solle.

Doch darauf kommt es nicht an, da der §. 36. ohne Zweifel wegfallen muß. Es fragt sich nur, ob, wenn derselbe wegfällt, nicht ein Zusatz zum Art. 35. nöthig werde, nämlich dahin, daß der Pächter dem Verpächter die Zinsen für die gezahlte Ablösungssumme zu vergüten habe? Denn der Pächter hat ja unbestreitbar Vortheil von der Ablösung. Ich glaube indeß doch, daß wir ohne Ungerechtigkeit gegen den Verpächter von einem solchen Zusatze absehen zu können. Denn der Verpächter hat die Ablösung ganz in seiner Hand, und kann damit ja warten, bis die Pacht abläuft. Nachtheil wird aus einem solchen Aufschube auch in staatsökonomischer Beziehung nicht erwachsen, da die Pachtzeiten hier im Lande, wenigstens regelmäßig, nicht lang sind.

Abg. **Wibel I.**: Meine Herren, der Fall, den das Gesetz vor Augen hat, ist doch kein anderer; das Auge des Hrn. v. Finckh hat ihn nicht herausgefunden, das meinige auch nicht, aber ich habe mich darnach bei dem Verfasser des Entwurfs erkundigt und hiernach kann ich sagen: es ist hier und konnte hier der Fall, den der Abg. v. Finckh voraussetzt, wohl nicht gedacht sein, denn die Abrechnung bei Entschädigungen steht hier nicht in Frage, sondern der Fall ist so, wie ich ihn vorhin darstellte. Es ist freilich schwer, sich im voraus vorzustellen, wie Jemand dadurch Schaden haben könnte, daß das Gut, welches er in Pacht hat, von einer Last frei werden soll. Aber es soll doch möglich sein, daß Einer Schaden dabei habe, der eine Last, z. B. durch Dienste, zu erfüllen hatte, — er müßte jährlich so und so viel Fuhren leisten, — über diese Fuhren, die er nicht selbst stellen konnte, hat er mit einem Andern einen Vertrag geschlossen; der Annehmer hätte darauf etwa Einrichtungen gemacht; das alles fällt nun weg, wenn die Fuhre aufhört und der Pächter, der über diese Fuhre einen Contract mit dem Andern gemacht hat, könnte von diesem Dritten Entschädigung verlangen, dafür daß er seine Einrichtungen umsonst gemacht hätte. Soviel habe ich vernommen als Gegenstand, den der Paragraph vor Augen hat. Mehr gehört auch nicht dahin, und wenn ein möglicher Fall ist, so muß er wohl berücksichtigt werden.

Abg. **v. Finckh**: Ich habe den Fall behandelt, daß der Pachter Vortheil hat aus der Ablösung der Berechtigung, die der Verpachter vorgenommen, und die Frage aufgeworfen: ob es billig sei, zu bestimmen, daß er das Ablösungscapital verzinse, und so den Vortheil, der ihm erwächst, ersetze.

Abg. **Wibel I.**: Ich glaube, daß der Fall, wo ein Vortheil dem Pächter dadurch entstanden, hier nicht gemeint ist, und nicht hineingezogen werden kann. Wollten wir einen Zusatz darüber machen, so würden wir in die Rechnung tief eingehen, die hier nicht aufgestellt werden soll.

Abg. **Reiners**: Ich glaube, daß das Bedenken des Abg. v. Finckh sich durch Art. 33. erledigt.

Präsident: Der Antrag des Ausschusses geht dahin: Im Art. 35. sollen die Worte:

„ohne dazu gezwungen zu sein"

wegfallen, und dann den Art. 36. cassiren. Die Herren, welche dem beistimmen, bitte ich aufzustehen. — Er ist angenommen.

Abg. **Reiners**: Da der Art. 36. weggefallen ist, so muß auch der Art. 37. wegfallen, da dieser mit jenem in nothwendiger Verbindung steht. Ich beantrage daher, daß Art. 37. wegfalle.

Referent **Wibel I.**: Ich bin mit dem Antrage einverstanden. Der Artikel hat nur den Sinn, daß für den Fall, daß der Verpächter berechtigt war, 4 Procent des Ablösungscapitals zu fordern, dem Pächter sollte Gelegenheit gegeben werden, sich davon zu überzeugen, wie groß das Ablösungscapital sei.

Präsident: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so erkläre ich die Diskussion für geschlossen, und bitte die Herren, welche dem Antrage des Abg. Reiners und des Berichterstatters gemäß wollen, daß der Art. 37. wegfalle, aufzustehen. — Angenommen.

Damit hätten die Bemerkungen gegen die Zusammenstellung, überhaupt gegen die Richtigkeit und Redaction sich erledigt, und ich würde jetzt an die Versammlung die Frage stellen, ob sie die zweite Lesung des Entwurfs beschließen wolle.

Abg. **Rüder**: Ich halte die zweite Lesung für erforderlich. Wir haben das Gesetz berathen ohne Mitwirkung der Staatsregierung. Würden wir nun die zweite Lesung nicht annehmen, so würde der Staatsregierung nichts übrig bleiben, als das Gesetz einfach in dem Landtagsabschiede abzulehnen, während, wenn wir die zweite Lesung beschließen, die Regierung Zeit hätte, das Gesetz durchzugehen und dem Landtage ihre Ansichten bei der zweiten Lesung mitzutheilen. In diesem Falle würde grade das, was als Zögerung erscheint, Zeitgewinn sein, denn wenn die Staatsregierung erhebliche Bedenken gegen einzelne Punkte hätte, und sich dadurch veranlaßt sähe, das Gesetz abzulehnen, so würde die Berathung dieses Gesetzes die Aufgabe für einen neuen Landtag sein, während die Umstände bei der zweiten Lesung beseitigt werden könnten. Wir haben von dem Herrn Berichterstatter erfahren, daß zum Zweck der Redaction die Zeit nur ganz kurz gewesen ist. Ob dadurch Inconvenienzen entstanden sind, werden die Abtheilungen bereits erfahren haben, es scheint mir sehr wahrscheinlich. Wenn wir die zweite Lesung nicht wollen, so sehe ich keinen Weg, eine gründliche Redaction heute noch vorzunehmen.

Ref. **Wibel I.**: Was zunächst die zweite Lesung betrifft, so bin ich der Meinung, wir können nur Beschluß darüber fassen, ob

Landesbibliothek Oldenburg

wir sie heute vornehmen wollen oder gar nicht. Wollen wir sie heute nicht vornehmen, so glaube ich, es muß auch beschlossen werden, sie gar nicht vorzunehmen. Dies liegt in Umständen, die hier nicht weiter auseinander zu setzen sein werden. Wenn dagegen bemerkt wurde, daß uns die Rückäußerungen der Staatsregierung gewortet werden solle, so ist dies vielleicht ein langer Termin. Denn wir wissen von dem Ministertische aus, daß zu Berathungen darüber noch gar keine Zeit gefunden worden ist. Was aber die Nachtheile betrifft, die daraus erwachsen würden, wenn wir bei unserem eiligen Verfahren bleiben, so glaube ich, würden sie nur darin bestehen, daß die Bemerkungen der Staatsregierung dann in Form einer Ablehnung kommen würden. Das würde dann so zu sagen eine motivirte Ablehnung sein, sie würde zugleich die Anträge enthalten, welche Artikel wegfallen sollen und wie anders die Staatsregierung sie gefaßt zu sehen wünscht, und ich sehe nicht ein, warum das nicht angeht. Dagegen ist es sehr wünschenswerth, daß wir heute das Gesetz erledigen, entweder durch die zweite Lesung, oder ohne sie nach dem Vorschlage des Herrn Präsidenten. Wir haben redigirt ohne die Sitzungsprotocolle recht zeitig zur Hand zu haben, die in der Druckerei sich befanden. Obgleich es also sehr flüchtig geschehen ist, so glaube ich doch, können wir überzeugt sein, daß es große Gefahr nicht hat, wenn die Regierung es so machen würde, wie bei dem Entschädigungsgesetze, nämlich der Redaction auf ihre Verantwortung nachzuhelfen. Sie würde es sicher thun, und wir erreichen dann den Zweck viel leichter. Ich würde also beantragen, daß wir die zweite Lesung nicht ausschlössen, aber dahin modificirten, daß nur die Artikel zur zweiten Lesung gelangten, worüber schon schriftliche Anträge eingereicht sind.

Abg. **Pancratz**: Wenn dadurch, daß die zweite Lesung ausgeschlossen wird, auch ausgeschlossen werden soll, daß die künftigen Bemerkungen der Regierung über dieses Gesetz nicht mehr berücksichtigt werden können, daß sie es vielmehr dann nur entweder pure annehmen oder ablehnen kann, wie es der Landtagsabschied in Aussicht stellt, dann würde ich dafür sein, daß die zweite Lesung vorgenommen würde. Ich glaube aber nicht, daß dies der Fall wäre. Ich möchte also wünschen, daß, wenn wir keine zweite förmliche Lesung wollten, wir uns doch noch vorbehielten, darauf zurückzukommen.

Ref. **Wibel I.**: Diesem Zusatz zu meinem Antrag würde ich meine Zustimmung geben.

Präsident: Ich bin bei dieser Frage davon ausgegangen, daß wenn man die zweite Lesung beschließt, man alsdann nur dem Zweck erreichen könnte, wenn die Vorlage, wie sie von dem Ausschusse zusammen gestellt ist, an die Mitglieder vertheilt und ihnen Zeit gelassen würde, sie in nähere Erwägung zu ziehen. Wenn wir sie heute berathen, so wird allerdings die Gründlichkeit einigermaßen gesteigert, aber nicht in dem Maße, als wenn wir nach der vorgelegten Zusammenstellung die Angelegenheit in weitere Erwägung ziehen. Ich bin also dafür, daß, wenn die Herren die zweite Lesung beschließen, dies nicht heute geschehe.

Dagegen habe ich schon vorhin beim Beginn der Sitzung bemerkt, daß, wenn Sie die zweite Lesung ablehnten, damit die Berathung einzelner Anträge, die heute auch gestellt werden können, die ich dann freilich nicht zulassen kann, die die Versammlung aber zulassen kann, nicht ausgeschlossen wird, und in sofern das erreicht würde, was Wibel I. beantragt. Ich würde nun, wenn Niemand weiter das Wort verlangt, zur Abstimmung schreiten. Eine Bemerkung erlaube ich mir noch, daß ich nämlich mit dem Abg. Pancratz dahin einverstanden bin, daß, wenn wir auch die zweite Lesung nicht beschließen, und der Regierung den jetzigen Entwurf zustellen; wir, wenn die Regierung uns ihre Erinnerungen dagegen mittheilen will, so diese jeder Zeit in Berathung nehmen können.

Abg. **v. Thünen**: Ich möchte sehr dafür sein, daß nicht heute die zweite Lesung vorgenommen würde; mir scheint das sehr bedenklich, es sind mehrere Anträge vorhanden und noch mehr werden wahrscheinlich kommen, und ich glaube nicht, daß wir grade heute so im Stande sind, darüber wegzukommen. Von der andern Seite hat die Regierung sich noch nicht ausgesprochen. Der Herr Regierungskommissär hat, was er gesagt hat, nur als privative Meinung gesagt. Nun scheint es mir doch bei einem so wichtigen Gesetze sehr wünschenswerth, daß die Regierung Veranlassung nehme, sich vorher auszusprechen. Wenn die zweite Lesung ausgesetzt würde, so könnte ja zu diesem Zweck noch eine Conferenz statt finden. Ich glaube, dadurch kommen wir in jedem Falle am weitesten. Was würde gewonnen, daß wir die zweite Lesung vornehmen und das Gesetz annehmen, obgleich ohne irgend eine Erklärung der Regierung darüber zu kennen, und ich bin der Meinung, daß es so, wie es abgefaßt ist, von der Regierung nicht angenommen wird. In Beziehung der Erbpachten bin ich noch immer nicht überzeugt, daß wir die Fassung annehmen können, ohne dem Lande großen Nachtheil zuzufügen. Ich stimme dafür, daß die zweite Lesung ausgesetzt werde.

Abg. **Lindemann**: Meine Herren! Außerordentliche Verhältnisse berechtigen zu außerordentlichen Forderungen. Da wir in ungewöhnlichen Verhältnissen sind, da scheint es mir von wesentlichem Interesse nicht allein für den Landtag, sondern auch für das Land selbst, daß wir unser wichtiges Ablösungsgesetz landtagsfertig machen und so der Regierung übergeben. Daß die Regierung, wenn sie Mißstimmung gegen uns hat und sich davon überwältigen läßt, was ich glauben will, das Gesetz verstümmeln kann nicht im Interesse des Landes, gebe ich zu; meine Achtung aber vor der Regierung leidet es nicht, daß ich daraus irgend eine Furcht entnehme. Mir scheint es zweckmäßig und der Regierung selbst angenehm sein zu müssen, daß wir das Gesetz vorlegen, und erwarten, was sie in Weisheit und Gerechtigkeit darüber verfüge. Wenn wir aber eine zweite Lesung verlangen, zuvor aber die heutigen Anträge an den Ausschuß zurückgewiesen werden, meine Herren, dann kommt die zweite Lesung zu spät, und das wollte ich gern vermeiden; darum lassen Sie uns heute das Gesetz fertig machen. Wesentliches ist nicht

Landesbibliothek Oldenburg

übersehen, Redactions-minutissima finden sorgfältige Besserung bei der Regierung selbst und ich bin überzeugt, das Gesetz hat auch so, wie es heute aus der Berathung hervorgehen wird, seine Tüchtigkeit und empfiehlt sich zur Annahme.

Abg. **Rüder**: Auch ich habe natürlich nur den Wunsch gehabt, daß das Gesetz landtagsfertig aus unserer Berathung hervorgehe; ich glaube aber, daß es so, wie es vorliegt, schwerlich landtagsfertig zu nennen sein wird, daß es nicht genügen kann, es fertig zu nennen, um es so zu publiciren, und daß die neue Berathung des Landtags wenigstens stattfinden muß, bevor es publicirt werden kann. Ich habe keine specielle Kritik der Beschlüsse vor der heutigen Sitzung vorgenommen, indem ich im Vertrauen hierher gekommen bin, in diesem Vertrauen kommen durfte, daß uns eine sorgfältige Redaction vorgelegt werden würde. Der Herr Berichterstatter sagt, daß bei der Ausschußberathung nicht nur die Protokolle gefehlt haben, sondern sogar das Exemplar, das die Notizen des Berichterstatters enthielt. Das giebt mir von vorn herein gegen das Gesetz ein Recht zu allgemeinem Mißtrauen. Ob Haupt- oder nur Nebensachen darin fehlen werden, kann ich nicht behaupten; wahrscheinlich ist mir allerdings, daß wenigstens Nebensachen darin fehlen, daß Manches, was nicht zusammengepaßt, hineingekommen ist, Anderes das zur Vollständigkeit gehört, im Gesetz fehlt. Es ist meines Erachtens nicht landtagsfertig, und wäre es so genannt, nicht landesfertig, nicht brauchbar dem Lande, worauf es doch allein ankommt. Weil wir das nicht mit Sicherheit voraussehen, daß es aus dem persönlichen Geschäftsgange rund und fertig hervorgehen wird, müssen wir einen andern suchen. — Meine Absicht ist es übrigens nicht gewesen, daß die beantragte zweite Lesung heute erfolge; wäre dies allein zu erreichen gewesen, so würde ich den Antrag sofort zurücknehmen, weil die sofortige Lesung den Zweck nicht erreichen würde. Besser wäre dann, daß die zweite Lesung für den Fall allein angenommen würde, daß der Landtag noch Bemerkungen der Regierung während des Zusammenseins des Landtags darüber erhielte. Außerordentliche Zustände, von denen geredet worden, liegen weiter nicht vor, als daß die Staatsregierung vielleicht nicht hat Zeit finden können, vielleicht auch nicht den Willen gehabt hat, Erklärungen über ein so wichtiges Gesetz abzugeben. Gerade das aber ist ein Bestimmungsgrund für mich, die zweite Lesung zu wünschen, daß ich solche Erklärungen für wünschenswerth halten muß. Was übrigens von außerordentlichen Umständen angedeutet worden, das liegt durchaus außer aller Berechnung. Ich weiß nicht, was in wenigen Tagen hier geschehen wird, und ob es so gewiß ist, daß man daraus Folgerungen für das Schicksal dieses Gesetzes ziehen kann. Ich glaube also, daß es unter allen Umständen genügend motivirt ist, noch eine neue Lesung zu verlangen.

Abg. **Wibel I.**: Als Berichterstatter, und namentlich des Redactionsausschusses, muß ich das Wort ergreifen, weil der Antrag, der unserm Gesetz Tod und Verderben droht, Tod und Verderben in recht großer Wahrscheinlichkeit! namentlich auch gegründet ist auf das Verfahren, welches von der Redactionscommission beobachtet worden ist. Zunächst möchte ich auf das Zurückkommen, was der Abg. v. Thünen über die Aussicht auf eine Conferenzcommission uns gesagt hat. Ich habe mir freilich kein klares Bild entwerfen können, wie und für welche Fälle die Conferenzcommission eintreten sollte, wo Anträge und Bemerkungen der Staatsregierung dem Landtage vorgelegt werden können. Aber sei es, wie es wolle, ich kann nicht glauben, daß wir auf eine Conferenzcommission zurückkommen würden. Ich würde wahrscheinlich nicht für sie stimmen, nach den Erfahrungen, die darin gemacht worden sind, und ich weiß auch nicht, ob wir die Zeit noch haben werden. Was aber die andere Ansicht betrifft, daß die Staatsregierung das Gesetz schwerlich annehmen werde, so glaube ich auch, daß dies in sofern der Fall sein möchte, als die Voraussetzung richtig wäre, daß in der Redaction hier und da etwas vergessen würde, denn die Staatsregierung wird das Gesetz dann nicht so annehmen, sie wird es nachredigiren lassen und wird gern die Verantwortlichkeit dafür übernehmen und den Dank des Landtags dafür entgegennehmen. Im Uebrigen weiß ich keinen Grund, warum die Staatsregierung nicht dem Gesetz ihre Zustimmung ertheilen sollte. Der Abg. v. Thünen hat uns gesagt, ihm selbst sei die Annahme des Gesetzes bedenklich. Nun, dann bin ich zum ersten Male vielleicht in dem Falle, mich zu freuen, daß der Abg. v. Thünen nicht die Staatsregierung ist. Was nun aber die Schuld betrifft, welche die Redactionscommission hat an der Unsicherheit, ob das Gesetz landtagsfertig gemacht werden kann oder nicht, so ist nicht zu leugnen, daß diese Schuld vorhanden ist. Es hat nur eilig gearbeitet werden können, die Protokolle waren nicht zur Hand, denn die Herren Schriftführer waren nicht im Stande, sie sobald wie nöthig herbeizuschaffen. Wir haben ferner bei der Arbeit, wie ich vorhin zu bemerken mir erlaubte, nicht immer das Entwurfsexemplar des Berichterstatters zur Hand gehabt, in Beziehung auf die Artikel, die abgeändert werden mußten, weil sie Überflüssiges enthielten nach unserem Beschlusse zu Art. 2. §. 1.; indessen ist die Redaction gemacht worden nach dem Exemplar, welches der sorgsamste unserer Schriftführer mit Bemerkungen begleitet hatte. Wie genau und sorgfältig dieser Extract gewesen ist, geht daraus hervor, daß die einzige sachlich wichtige Erinnerung eben von dem Verfasser dieses Extracts gemacht wurde. Muß ich also zugeben, daß in Beziehung auf die Redaction das Gesetz nicht ganz landtagsfertig ist; mag es hier und da nicht genau genug verglichen sein, um Redactionsbemerkungen unnöthig zu machen, so kann uns dies nun und nimmer hindern, das Gesetz fertig zu machen. Wir sind hier, wir sind im Zusammenhange, es ist uns alles geläufig; lassen Sie uns nicht dieses unser Kind, und mir ist es mein Lieblingskind, erbarmungslos in Hände geben, die mit ihm nicht sanft umgehen möchten, die nicht dafür sorgen möchten, daß es eine Zukunft habe. Der Staatsregierung wollen wir es

Landesbibliothek Oldenburg

gerne überweisen, und mit Zuversicht erwarten, daß sie sein Bestes fördern werde. Wir könnten sonst erleben, daß die Staatsregierung in dem Falle wäre, zuzustimmen zu allen unseren Beschlüssen und dennoch genöthigt wäre, das Gesetz einem künftigen Landtage noch einmal vorzulegen. Wie schwer würde man dann wieder in die Arbeit sich versenken müssen! Meine Herren, wir laden eine große Verantwortlichkeit auf uns, wenn wir nicht sogleich zur zweiten Lesung kommen. Heute stehe ich hier und weiß, daß ich arbeiten kann, und dieses Gesetz halte ich für eins der wichtigsten. Ich möchte nicht gerne von ihm gehen, ohne meinen Beruf an ihm erfüllt zu haben. Meine Herren, wir werden den Dank des Landes ernten, wenn wir dies Gesetz vollenden.

Präsident: Die Discussion ist geschlossen.

Im §. 50. der Geschäftsordnung heißt es:

„Nach Feststellung der Beschlüsse über die einzelnen Artikel eines Gesetzvorschlags, desgleichen über solche Anträge, welche nach dem Beschlusse des Landtags einer besondern Redaction bedürfen, geht die Vorlage an den Abtheilungs- oder den betreffenden besondern Ausschuß zur Zusammenstellung zurück. Die daraus hervorgegangene Vorlage wird an die Mitglieder des Landtags vertheilt, und darauf, in so fern nicht eine zweite Lesung beliebt wird, über das Ganze abgestimmt."

Ich habe nun, wie gesagt, die Versammlung zu fragen, ob sie die zweite Lesung wolle. Es ist von dem Berichterstatter gewünscht worden, daß sie schon heute stattfinden möge. Ich werde demnach fragen, erstens: will die Versammlung die zweite Lesung; zweitens, will die Versammlung, daß diese Lesung heute stattfinde. Würde diese letzte Frage verneint, so würde die Zusammenstellung vertheilt werden, zur Begutachtung an den Ausschuß zurückgehen, und auf eine Tagesordnung kommen; würde sie bejaht, so würden wir die einzelnen Artikel durchgehen und die Anträge entgegennehmen. Würde die zweite Lesung überhaupt verneint, so werde ich darüber abstimmen lassen, ob nicht dennoch die einzelnen Anträge zur Berathung kommen sollen. Demnach frage ich die Versammlung, ob sie die zweite Lesung beschließt. — Die zweite Lesung ist abgelehnt. — Ich erwarte jetzt, ob noch einzelne Anträge gestellt werden.

Abg. **v. Finckh**: Meine Herren! Mit den Ablösungsgesetzen bezweckt man die Erleichterung der Verpflichteten, theils allein in deren Interesse, theils im Interesse der Staatsökonomie. Auch unser Ablösungsgesetz bezweckt dies, und erreicht es, meines Erachtens, auch in Bezug auf die Verhältnisse, die bereits begründet sind, und in der Vergangenheit fußen. Ob dies auch für die Verhältnisse der Fall ist, die erst begründet werden sollen? ist mir nach den Beschlüssen, die zu Art. 13. gefaßt sind, zweifelhaft. Im Gegentheil möchte ich glauben, daß wir dadurch den Pflichtigen eher Lasten aufbürden, als Erleichterung bringen, daß wir eine Wohlthat zur Plage machen. Nach den Anträgen des Ausschusses ist beschlossen, daß die vertragsmäßigen Bestimmungen über Ablösung, die nach Erlassung des Staatsgrundgesetzes getroffen werden, nicht gültig sein, sondern für diese das Ablösungsgesetz unbedingt die Norm geben solle, — und der angenommene Antrag des Abg. Strackerjan regelt die Ablösungssumme nach dem landüblichen Zinsfuße. Wollen wir nun aber einen Mann, der Land zu vererbpachten hat, geneigt dazu machen — und diese Geneigtheit müssen wir durchaus wünschen, da wir darin einig sind, daß hier im Lande die Erbpacht oder etwas Aehnliches nicht entbehrt werden kann, so müssen wir ihm auch die Möglichkeit lassen, daß er sicher sei, dabei seinen Vortheil zu finden. Dies geht aber nur an, wenn man ihm Gewißheit darüber giebt, erstlich, wieviel er demnächst bekommen werde, wenn die Ablösung beantragt wird, und zweitens, daß er genug erhalte. Die Frage, wieviel er bekommen werde? kann er sich nun gar nicht beantworten, wenn der Antrag Strackerjans stehen bleibt, denn darnach ist eine große Differenz möglich. Nehmen wir den Fall, der Vererbpächter hat sich einen Canon von 4 Rthlr. jährlich bedungen. Da würde er, wenn abgelöst wird, bei 3 Proc. Zinsfuß 133 Rthlr. erhalten, löst der Pflichtige aber ab bei 5 Procent Zinsfuß, so bekommt er nur 80 Rthlr. Da es nun aber in der Hand des Pflichtigen liegt, wenn er ablösen will, so kann der Berechtigte gar nicht wissen, bekommt er, wenn abgelöst wird, 80 oder 130 Rthlr. Eben so mangelhaft ist es, wenn der Strackerjan'sche Antrag auch fiele und es stehen bliebe, daß das Ablösungsgesetz unbedingt die Norm geben solle. Denn dann würde der Berechtigte höchstens den 25fachen Betrag bekommen; dies wäre ihm aber vielleicht nicht genug. Jeder, der vererbpachten will, wird also gezwungen sein, gleich bei Festsetzung des Canons sich vorzusehen, und diesen sehr hoch zu stellen; denn dann kann ihm alles Andere nichts schaden. Die Folge würde also sein, daß der Erbpächter gezwungen ist, bis dahin, daß es ihm möglich sein wird, abzulösen, einen Canon zu zahlen, der höher ist, als er gewesen sein würde, wenn nicht das drohende Gespenst der unfreiwilligen Ablösung u. s. w. vor dem Berichterstatter gestanden hätte, — wenn dieser nicht gezwungen worden wäre, den Canon unbillig hoch zu setzen, weil er nur hierin seine einzige Sicherheit sieht. Wenn wir uns auch einen Menschen denken, der gegen den Erbpachter sehr billig sein will, so würde ich es ihm doch verdenken, wenn er den Canon nicht so hoch wie möglich hinaufschraubte. Ich setze den Fall, ich hätte Land zu verpachten und wollte 4 Rthlr. jährlich haben, so würde ich sagen: „Du mußt mir 6 Rthlr. jährlich geben, ich behalte mir aber vor, Dir 2 Rthlr. jährlich zu schenken, denn nur dadurch habe ich es in der Hand, daß ich nicht demnächst von Dir chicanirt werde, daß ich nicht das Grundstück billiger weggeben muß, als ich will." Ich glaube überhaupt, daß es kein glücklicher Beschluß gewesen ist, in das St.G.G. hineinzusetzen, es dürfe dem Lande für die Zukunft keine unablösbare Last auferlegt werden. Ich bin der Ansicht, daß alle solche Ablösungsgesetze sich nur auf die Vergangenheit beziehen sollten, daß das Leben, der Verkehr immer

Landesbibliothek Oldenburg

frei von Zwang bleiben müsse. Häuft sich dann das Unrecht wieder, wird eine Last wieder zu drückend, so ist es Aufgabe der Gesetzgebung, wieder einen Strich zu machen. Alle dergleichen Fesseln, glaube ich, sind nationalökonomisch nachtheilig und fallen meist zum Nachtheil dessen aus, auf dessen Vortheil sie berechnet sind. — Jene Bestimmung ist aber einmal getroffen, und ich glaube nicht voraussetzen zu können, daß der Landtag geneigt ist, sie wieder aufzuheben. Es wird also davon abzusehen und zu versuchen sein, daß wir die Sache auf andere Weise so regeln, um für das erste zu begründende Verhältniß den Nachtheil zu vermeiden, daß der Erbverpächter gezwungen werde, den Canon unbillig hoch zu setzen. Und dies wird möglich dadurch, daß wir den Vertrag frei lassen, aber eine gewisse Gränze setzen. Diese darf aber nicht zu niedrig, auch nicht zu hoch sein, sondern auf eine Summe gesetzt werden, wo man sagen kann, der Erbpächter kann gut dabei auskommen. Für den Fall aber, wo vertragsweise nichts bestimmt ist, muß das Ablösungsgesetz bleiben, weil man sonst keine Norm haben würde. Alle bereits geschlossenen Verträge sind übrigens heilig zu halten. Ich werde mir erlauben, zu Art. 13. §. 2. folgenden Antrag zu stellen, der, wenn er angenommen würde, die Beseitigung des Strackerjan'schen Antrags und auch die des Ausschußantrages zu Art. 13. §. 2. zur Folge haben würde. Ich möchte vorschlagen zu setzen anstatt Art. 13. §. 2.:

„Wenn und insoweit jedoch der Betrag des Capitals, womit eine Berechtigung abgelöst werden kann, bereits vor Erlassung des Ablösungsgesetzes durch Vertrag oder Entscheidung bestimmt ist, bleibt diese Bestimmung unbedingt maßgebend, — desgleichen bei später geschlossenen Verträgen über die Ablösung bereits vor Erlassung des Ablösungsgesetzes bestandener Berechtigungen, — bei später geschlossenen Verträgen über die Ablösung erst nach Erlassung des Ablösungsgesetzes begründeter Berechtigungen dagegen nur insoweit, als die bestimmte Ablösungssumme den 30fachen Betrag des Geldwerthes des jährlichen Reinertrags der Berechtigung nicht übersteigt."

Nach diesem Antrage ist das Maximum der vertragsmäßigen Feststellung der Ablösungssumme auf den 30fachen Betrag des Werthes des jährlichen Reinertrags gestellt, also auf eine Summe, bei der auch jeder Erbverpächter sich berechnen kann und die er vorher genau kennt, — im Uebrigen aber sind die Verhältnisse, die nach Erlassung des Ablösungsgesetzes erst neu begründet werden, wo also der Druck durch Auflegung eines großen Canons erst entstehen kann, der freien Vereinbarung zu überlassen.

Präsident: Ich frage, ob der Antrag zur Discussion zulässig sein soll. Die Herren, welche dies wollen, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist zur Discussion zugelassen.

Ich bitte die Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

Er ist unterstützt.

Abg. **Lindemann:** Meine Herren! Ich bin einigermaßen befremdet, daß der Abg. v. Finckh uns die Ablösung als Gespenst, als Chicane darstellt. Dergleichen Furcht und Phantasie sind mir neu. Ich sehe darin Gunst, nicht für den Belasteten allein, sondern auch für den Berechtigten, denn gewöhnlich wird in Erbpacht ausgegeben, weil keine Gelegenheit zum Verkauf selbst ist. Wenn ich nun den Betrag des Canons so hoch festgesetzt habe, wie er dem Werthe entspricht, wenn dann Ablösung zum 25fachen, oder auch nur 20fachen Betrag in Aussicht steht, so habe ich nicht Grund zur Furcht, so ist es weder Gespenst, noch Chicane, die mich treiben können, in Feststellung des Canons aus dem Rechte, aus der Billigkeit zu schreiten. Ich habe hier aufmerksam zu machen, daß in die reinen nützlichen Verhältnisse der Erbpacht Bedenklichkeiten eingestreut sind aus dem Jammer- und Wucherverhältniß, welches sich in der Provinz Oldenburg mit den Heuerleuten ausgebildet hat. Die Sache, das Uebel: jenes verschobene Heuerleute-Proletariat, ist da; aber ich glaube nicht, daß Hülfe dagegen Aufgabe unsers Ablösungsgesetzes ist; ich glaube nicht, daß durch bloße Regulirung der Erbpachten dorthin Schutz zu schaffen sei gegen neuen befürchteten Wucherdruck. Dort haben ganz andere Elemente sich eingedrängt, die einer umfassenden besonderen Berücksichtigung bedürfen, wozu der allgemeine Landtag nicht berufen ist. Ich sehe dort nur Specialitäten, die Sie für den Oldenburger Landtag übernehmen müssen; denn diese ganze Sache ist nur zu ordnen mit dem festen Blick in alle Einzelheiten des ganzen Wesens, wie es sich gebildet, ich möchte sagen, verbildet hat. Lassen wir uns durch diesen untergeordneten Gegenstand, das heißt untergeordnet in den größern Finanzverhältnissen, nicht irre leiten, bleiben wir bei dem Hauptgegenstande, den Erbpachten und ihrer Ablösung. Da kann ich nicht anders, ich muß noch einmal über Erbpachten und Ablösungsquantum das Wort nehmen, ich muß dem Landtage bemerken, daß er eine Inconsequenz verschuldet, daß er abmärzlich sich wendet, wenn er bei dem Beschlusse beharrt, daß der Erbpachtscanon nur zum 25fachen Betrage ablösbar ist. Nach meiner Auffassung von der Grundsteuer, von dem ungebornen Steuersystem für das Großherzogthum und von den Erbpachten selbst, erfordert die Staatswirthschaft gar nicht deren Ablösung. Der Staat verliert dadurch eine feste Grundrente, die völlig und für alle Zeiten gesichert, leicht und mit wenig Kosten zu erheben ist. In diesem Tone habe ich mich auch auf früheren Landtagen ausgesprochen, als zur Sprache kam, ob die Erbpachten überall abgelöst werden sollten. Meine individuelle Ansicht blieb damals nicht allein Minorität, sondern fast Einzelstimme; der Satz: die Erbpachten seien nicht abzulösen, wurde so kräftig zurückgewiesen, daß ein Abgeordneter mir den Vorwurf machte: indem ich die Unablösbarkeit der Erbpachten beantrage, sei ich ein Vertheidiger der Leibeigenschaft. Damals regierten die Märzideen; freies Eigenthum, freier Boden, gleiche Vertheilung der Steuer ohne Grundbelastung u. s. w. Das trieb Sie damals über mich hinaus. Es solle in staatswirth-

Landesbibliothek Oldenburg

schaftlicher Hinsicht von dem allergrößten Nutzen, es sollte unabweisliche Forderung der Zeit sein, daß die Erbpachtsleistungen dem Boden entnommen würden. Meine Herren! wenn die damalige Ansicht die richtige war, wenn sie es noch ist, wenn Sie in der Ablösung der größeren Erbpachten das Wohl des Staates zu begründen glauben, dann müssen Sie auch die Mittel zum Zweck wählen, und die Mittel sind einzig darin zu finden, daß Sie für die Ablösung einen mäßigen Betrag festsetzen. Wenn sie festhalten, daß der Canon nur mit dem 25fachen Betrage abzulösen ist, so wird im Fürstenthum Lübeck, das sei mit Bestimmtheit gesprochen, Niemand ablösen. Ich überlasse es Jedem, der zu rechnen versteht, sich die Frage zu beantworten, ob es nicht Thorheit wäre, auf solche Bedingung abzulösen. Meine Herren, soll ich den 25fachen Canon bezahlen, muß ich dazu ein Capital aufborgen, und mit vier Procent verzinsen, so habe ich die alte unverminderte Geldlast, neu beschwert mit den Mühen, den Vexationen, den Kosten der Kündigungen und Versuren. Es ist nicht denkbar, daß auf lange Zeit, auf einige Zeit, der gewöhnliche Zinsfuß unter 4 Procent herabgehen wird. Wenn daher der Erbpächter abgelöst hat, wo ist sein Vortheil, den ihm die Ablösung bringt. Sein nutzbares Eigenthum hat er zum freien Eigenthum erkauft. Meine Herren, eine bloße Namen-Freiheit noch dazu mit wesentlicher Gefahr verknüpft, indem der Freigekaufte nach der Meinung der Staats- und Steuerpolitiker nun als aptirtes steuerbares Subject und Object zu den neuen, in ihrer doctrinären Gleichheit nicht weniger drückenden Lasten in vermehrter Höhe angezogen wird. Der Mann, der jetzt ablöst, der sich dadurch freien Boden verschafft, der thut dies ohne daß er die Geldfolgen berechnen kann, so lange nicht vorliegt, welches Steuerprincip das kommende Steuergesetz sich aneignen wird, wie es den freigekauften und den fortdauernd canonpflichtigen Boden gegen einander taxirt. Er begiebt sich in eine Ungelegenheit, deren Ausgang er nicht übersieht und so wird er als tüchtiger Wirth nimmer zur Ablösung schreiten. Wollen Sie, daß er dies doch thun, wähnen Sie staatliche Vortheile dadurch zu fördern, legen Sie fortdauernd Werth darauf, einen steuerfreien Boden zu haben, indem Sie die Erblast von ihm abwälzen, so müssen Sie in Ihrem Interesse andere Ablösungs Bedingungen stellen, Sie müssen einen andern Ablösungfuß, Ablösung zum 20fachen Betrage bewilligen. Und darauf ist mein Antrag gerichtet, den ich Ihnen zur Annahme empfehle.

Abg. **Wibel II.**: Ich wollte auch nur über den v. Finckh'schen Antrag besonders sprechen, insoweit er sich darauf bezieht, daß für die künftigen Erbpachtsverhältnisse ein 30facher Betrag bei der Ablösung für zulässig erklärt werden möchte. Meine Herren, in diesem Saale ist Ihnen das Verderbliche für die geringere Volksclasse, kein Land zu besitzen, so vielfach in den grellsten Farben vorgetragen worden, daß ich nicht darauf zurückkommen will. Ausgeprägter ist das Verderbliche, kein Land zu besitzen, nirgends gewesen, als im Fürstenthum Lübeck; bisher hat diesem großen Unglück nur dadurch abgeholfen werden können, daß der Staat in vielen Fällen als Erbverpächter aufgetreten ist und Land in Erbpacht gegeben hat, womit den Heuerleuten oder Einliegern geholfen werden konnte. Ich will gar nicht auf die Möglichkeit eingehen, wie hervorgehoben worden ist, daß Private als Erbverpächter vielleicht Wucher versuchen; von der Staatsregierung wird verfahren werden wie bisher, und werden wir für die Zukunft einen solchen Wucher nicht zu befürchten haben. Der Staatsregierung darf es aber nicht unmöglich gemacht werden, dem Mangel der geringen Leute an Landbesitz abzuhelfen, ihnen in Parzellen zu einem billigen Canon in Erbpacht zu geben. Dies würde aber geschehen, wenn wir den Stracker-jan'schen Antrag beibehalten, wonach der Erbpachter vielleicht nach 1 oder 2 Jahren schon, wenn der Zinsfuß vielleicht gestiegen ist, dieses Land für eine durchaus nicht entsprechende Summe zum Eigenthum verlangen kann. Der Staat wird dann solche Erbpachtverträge nun und nimmermehr eingehen dürfen und in die Nothwendigkeit versetzt sein, Erbpachtsverhältnisse nicht mehr zu begründen.

Da solche Verträge aber auch noch in Zukunft, nach dem Ablösungsgesetz, geschlossen werden müssen, nämlich vom Staat geschlossen werden müssen, so kann ich mich nur beruhigt erklären, wenn der Antrag v. Finckh's, oder wie er ähnlicher Weise neulich schon vom Abg. v. Thünen gestellt worden ist, dahin angenommen wird, daß für Erbpachtsverhältnisse, die nach Erlaß des Ablösungsgesetzes eingegangen werden, die Ablösung zum 28- oder 30fachen Ertrage auszubedingen zulässig ist, deßhalb stimme ich für den v. Finckh'schen Antrag.

Abg. **v. Thünen**: Nach dem was v. Finckh und eben der Abg. Wibel II. gesagt hat, kann ich mich beschränken; ich würde sonst auf das zurückkommen müssen, was ich früher gesagt habe. Ich bin ganz der Ansicht, daß das Ablösungsgesetz, das wir jetzt berathen, nur für Fälle von Erbpachtsverhältnissen, die jetzt bestehen, seine Anwendung haben soll, weil darunter Verhältnisse begriffen sind, die gründlich abgeändert werden müssen. Ich bin aber ebenfalls dagegen, daß für die Zukunft dieselben Grundsätze Anwendung finden dürfen. Ich meine, wir kommen am raschesten zum Ziele, wenn wir geradezu aussprechen: daß dieses Ablösungsgesetz nur gelte für Fälle, wo Erbpachtsverhältnisse bis zur Erlassung dieses Gesetzes schon bestanden hätten, aber für die Folge nur einfache Bestimmungen treffen. Ich stelle daher den Antrag, dem Gesetze als Art. 61. nachzufügen:

„Das gegenwärtige Ablösungsgesetz gilt nur für die Ablösung von Natural- und Geldabgaben, welche durch ein Erbpachtsverhältniß schon vor der Erlassung dieses Gesetzes festgesetzt sind.

Nach Erlaß des Gesetzes darf contractlich die Unablösbarkeit einer Erbpacht nur auf 30 Jahre und eine höhere Ablösung als der 28fache Betrag der Erbpacht nicht festgesetzt werden."

Dadurch würde das erreicht werden, glaube ich, was ich wünschte und was die Vorredner auch wünschen. Wenn wir den 28fachen Betrag nehmen, so ist das etwa $3\frac{4}{7}$ p. C.; bis

Landesbibliothek Oldenburg

zum 30fachen möchte ich nicht gern gehen, denn dann würde die Ablösung zu sehr erschwert werden. Ich möchte aber auch die Bestimmung, die das französische Gesetz, der Code Napoléon, hat, aufnehmen; welcher ebenfalls eine unablösliche Rente nicht will, sie aber auf 30 Jahre gestattet, und das würde sowohl für diejenigen, welche ein Grundstück in Erbpacht nehmen, als auch für diejenigen, die es geben, ein Zeitraum sein, der Beiden einige Sicherheit gäbe. Wenn dann hinzugesetzt würde: die Ablösung kann nicht höher festggestellt werden, als zum 28fachen Betrage, so würde dadurch auch vorgebeugt werden, daß nicht sonstige Bestimmungen getroffen werden können, welche die Ablösbarkeit ganz verhindern müßten.

Namentlich würde dadurch verhindert, daß nicht die Erbpacht deßwegen so hoch gesteigert würde, daß an gar keine Ablösbarkeit zu denken ist. Das Verhältniß der Erbpachten, das, wie ich schon gesagt habe, verschieden gewesen ist, können wir nicht entbehren. Nur noch auf einen Fall will ich aufmerksam machen, der für die Marschen von Wichtigkeit ist. Dort hat ein Erbpachtsverhältniß bei der neuen Bedeichung von Groden stattgefunden. Dabei müssen Capitale verwendet werden, die von enormer Größe sind. Wir haben Anwüchse, welche 50, 60, 70/m. Thaler an Bedeichungskosten erfordern. Es würden sich schwerlich Entrepreneurs finden, die im Stande wären, einen solchen Anwachs zu kaufen und zu bedeichen. Durch ganz Holland, durch ganz Ostfriesland, durch ganz Holstein wird ein Theil des Capitales dadurch erspart, daß man diesen Grundstücken Erbpacht auferlegt; dadurch wird ermittelt, daß sich Unternehmer dazu finden, denen diese Grundstücke zur Benutzung anheim gegeben werden. Auch in dieser Beziehung ist das Erbpachtsverhältniß für unser Land von so großer Wichtigkeit, ebenso im Großen, wie im kleinern, und ich möchte dies unter denselben Bedingungen freihalten, daß in 30 Jahren die Ablösung frei ist, und daß Erbpacht nicht höher gestellt werden darf, als zu dem 28fachen Betrage. Ich habe nicht sogleich gewußt, an welchen Artikel mein Antrag anzuschließen, und ich habe ihn daher als Nachtrag als den letzten Artikel des ganzen Gesetzes aufgestellt mit Vorbehalt weiterer Redaction als Art 61., wo dann ausgesprochen würde, daß dies Gesetz in Betreff der Erbpachten nur für die vergangenen Fälle gelten solle.

Präsident: Der Antrag lautet:

„Das gegenwärtige Ablösungsgesetz gilt nur für die Ablösung von Natural- und Geldabgaben, welche durch ein Erbpachtsverhältniß schon vor der Erlassung dieses Gesetzes festgestellt sind.

Nach Erlaß des Gesetzes darf contractlich die Unablösbarkeit einer Erbpacht nur auf 30 Jahre und eine höhere Ablösung als der 28fache Betrag der Erbpacht nicht festgesetzt werden."

Ist der Antrag unterstützt? Er ist unterstützt. Es würde nun dieser Antrag insofern, als er bloß auf die Erbpachten geht, dem v. Finckh'schen Antrag nicht unbedingt präjudiciren; insofern bin ich zweifelhaft darüber, ob die Discussion dieses Antrags abgesondert von dem v. Finckh'schen, oder zugleich mit demselben stattfinden solle. Ich glaube aber, ein innerer Zusammenhang ist da, und ich möchte vorschlagen, die Discussion auf Beide zu erstrecken.

Abg. **v. Finckh:** Wenn ich recht gehört habe, so ist vorgeschlagen, das Ablösungsgesetz solle nur für Erbpachtverhältnisse gelten. Dann schlössen wir ja die Anwendbarkeit des ganzen Ablösungsgesetzes auf alles Andere, was nicht Erbpacht ist, aus.

Präsident: Der Antrag lautet:

„Das gegenwärtige Ablösungsgesetz gilt nur für die Ablösung von Natural- und Geldabgaben, welche durch ein Erpachtsverhältniß schon vor Erlassung des Gesetzes festgestellt sind". —.

Abg. **v. Finckh:** Ich wünsche meinen Antrag mit dem des Herrn v. Thünen zu vereinigen und um diese Vereinigung möglich zu machen, erlaube ich mir sofort eine Kritik jenes Antrages, um den Herrn Antragsteller zu veranlassen, das Nöthige zu verbessern. Ein Bedenken habe ich bereits so eben hervorgehoben. Ferner bleiben bei diesem Antrage Zweifel, wie es werden soll, wenn vertragsmäßig nichts bestimmt ist. Ohne Zweifel muß in allen Fällen, wo nichts bestimmt ist, das Ablösungsgesetz die Regel sein. Denn es werden auch noch später Contracte gemacht werden, wo die Ablösungssumme nicht sofort festgesetzt wird. Dagegen, daß das maximum auf das 28fache gesetzt werde, und vor 30 Jahren der Pflichtige auf Ablösung nicht antragen dürfe, — dagegen habe ich nichts.

Abg. **v. Thünen:** Ich habe eben die Redaction vorbehalten, ich habe nur den Sinn andeuten wollen und ausgesprochen, daß ich keinen bessern Platz dafür gefunden hätte, als gerade am Ende. Uebrigens ist es mir gar nicht um die Worte zu thun; wenn sie bestimmter gefaßt werden, so ist es mir sehr lieb, und ich würde mich gern mit dem Antrage v. Finckh's vereinigen, obgleich er eigentlich ein andrer ist, wenn ich recht verstanden habe.

Präsident: Der v. Finckh'sche Antrag lautet:

„Wenn und insoweit jedoch der Betrag des Capitals, womit eine Berechtigung abgelöst werden kann, bereits vor Erlassung des Ablösungsgesetzes durch Vertrag oder Entscheidung bestimmt ist, bleibt diese Bestimmung unbedingt maßgebend, — desgleichen bei später geschlossenen Verträgen über die Ablösung bereits vor Erlassung des Ablösungsgesetzes bestandener Berechtigungen, — bei später geschlossenen Verträgen über die Ablösung erst nach Erlassung des Ablösungsgesetzes begründeter Berechtigungen, — dagegen nur insoweit, als die bestimmte Ablösungssumme den 30fachen Betrag des Geldwerthes des jährlichen Reinertrags der Berechtigung nicht übersteigt".

Wollen die Herren sich inzwischen über die Redaction verständigen, während die andern Redner weiter sprechen? Das Wort hat zunächst der Abg. Claußen.

Abg. **Claußen:** Der Antrag v. Finckh's, wie der

Landesbibliothek Oldenburg

v. Thünen's ist lediglich zu dem Zweck gestellt worden, um wucherlichen Contracten entgegen zu wirken, damit keine Erbpachten geschlossen werden können, welche zum Schaden desjenigen gereichen, welcher das Erbpachtsgrundstück bekommen hat. —

Wenn man diesen Zweck erreichen will, so muß man das Verhältniß der Rente zu dem Capitalwerth feststellen, sonst können Sie keinem Wuchercontract in dieser Hinsicht begegnen. Es läßt sich auch von vornherein nachweisen, daß man nichts damit geholfen hat, daß Bestimmung nicht genügt, daß höchstens der 30fache Betrag der Rente als Ablösungscapital festgesetzt werden darf, man wird die Rente erhöhn. So hat der Abg. v. Finckh eben nichts bewiesen; wie gesagt, wer sich mit dem 30fachen Betrage nicht begnügen will, schläg eben auf die Rente etwas hinauf. Diese Anträge nützen zu gar nichts, sie wären nach meiner Ansicht besser unterblieben.

Abg. **Wölling**: Ich habe mich früher schon dahin ausgesprochen, daß ich es für sehr bedenklich halte, das Erbpachtsverhältniß der Ablösbarkeit zu unterwerfen, und ich theile ganz die Ansicht, welche die Abg. Lindemann und v. Finckh ausgesprochen haben. Es wäre besser gewesen, man hätte die zukünftigen Erbpachtsverhältnisse der künftigen Gesetzgebung überlassen. Es ist aber einmal geschehen, und da es nun geschehen ist, so will ich wenigstens dem Antrage des Abg. v. Thünen das Wort reden. Hiernach soll contractlich die Ablösungssumme der Erbpacht nicht höher gestellt werden, als auf den 28fachen Betrag der jährlichen Rente. Dies scheint mir auch für den Vererbpächter genügende Sicherheit zu gewähren. Der wucherliche Contract scheint mir hiernach um so weniger zu befürchten zu sein, da grade der Vererbpächter dadurch nicht zum Wucher verleitet, sondern nur in so weit gegen Nachtheil geschützt wird, daß nicht unnöthiges Mißtrauen und Bedenken gegen die Erbpachtverleihung bei ihm geweckt wird. Soweit ich den zweiten Antrag des Abg. v. Thünen verstehe, so bezweckt er, daß in 30 Jahren die Ablösung von dem Verpflichteten nicht gefordert werden kann. Dadurch wurde dem zweiten Bedenken begegnet, daß der Verpflichtete, wenn die Preise fielen, oder wenn es sein zeitiger Vortheil erheischte, davon Gebrauch machte, und aus diesem Grunde glaube ich, daß grade durch diesen Antrag den Nachtheilen begegnet werde, welche die Erbpachtsverträge grade hervorrufen könnten. Ich meine, daß durch diesen Antrag allen Bedenken entgegengetreten wird, die dadurch hervorgerufen werden können, daß man eine unbedingte Ablösbarkeit und eine unbedingte gesetzliche Norm feststellt.

Abg. **Crone**: Die Motive zu v. Thünen's Antrag bewegen auch mich, einen Antrag zu stellen, jedoch möchte ich auch, daß zu gleicher Zeit, was im Ablösungsgesetz nicht hervorgehoben wird, daß das Grundstück bei Eingehung der Erbpacht gleich zum vollen Eigenthum zu überlassen sei, dieß gleich im Gesetz festgestellt würde, — mein Antrag lautet dahin: Als besonderer Artikel möchte ich hinter Art. 13. hinzugefügt haben:

„Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig.

Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, einem Grundstück von jetzt an nicht auferlegt werden.

Nur auferlegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete nach vorgängiger 6monatlicher Kündigung mit dem 25fachen Betrage abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt wird. Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraumes, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen, und ein höherer Ablösungsbetrag als der 28fache der Rente nicht stipulirt werden.

Vertragsmäßige, den Vorschriften dieses Paragraphen zuwiderlaufende Bestimmungen sind wirkungslos, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrages."

Präsident: Der Antrag ist unterstützt von Janssen, Bothe, Luerßen, Helmers, Nieberding I., Bulling. Es würde also die Unterstützungsfrage nicht zu stellen sein. Herr Wibel II. hat das Wort.

Abg. **Wibel II.**: Der Abgeordnete Claussen hat den Wunsch ausgesprochen, daß diese Anträge, die nur zu Weiterungen führten, unterblieben wären. Ich freue mich, daß sie gestellt sind. Der Unterschied in unsern Ansichten beruht darin, daß Claussen meines Erachtens ohne allen Grund sagt, die Anträge v. Finckh's und v. Thünen's wären lediglich deshalb gestellt, um wucherlichen Contracten entgegen zu treten. Ich glaube, daß hinlänglich von beiden Antragstellern und mehreren Rednern nach ihnen, namentlich auch von mir, klar auseinander gesetzt ist, daß durchaus nicht zunächst einem wucherlichen Contract entgegen getreten werden soll, sondern daß bloß dem Privatmann und dem Staat nicht unmöglich gemacht werde, ein Erbpachtsverhältniß einzugehen, weil er zu befürchten hat, daß ihm auf unangemessene Weise das Grundstück demnächst abgenommen wird, und auf den Erbpachter in Eigenthum übergeht. Von diesem Gesichtspunkte aus kann man unmöglich sagen, daß es wünschenswerth gewesen wäre, der Antrag wäre unterblieben. Ich bitte also, die Ansicht des Hrn. Claussen, daß die Anträge besser unterblieben wären, nicht zu theilen.

Abg. **Morell**: Nach meiner Meinung steht der Antrag des Abg. v. Thünen mit Art. 13. §. 2. in Widerspruch. Die Beschränkung in den Anträgen des Abg. v. Finckh, und des Abg. v. Thünen auf den 28fachen oder 30fachen Betrag der Erbpacht für die Folge, halte ich für ganz unzulässig; gerade diese Bestimmung beschränkt den Verkehr, greift in die Freiheit der Paciszenten tief ein. Uebrigens wird man auch schon Mittel finden, diese Bestimmung zu umgehen. Sollten sich aber in der Folge bedeutende Uebelstände herausstellen, so müßte die Gesetzgebung einschreiten; vorher aber dürfen wir nicht so das Leben beengen.

Landesbibliothek Oldenburg

Abg. **v. Finckh**: Ich nehme meinen Antrag jetzt zurück und schließe mich dem Cron'schen an.

Präsident: Es liegt jetzt nur ein Antrag vor, nämlich der des Abg. Crone, worin vorgeschlagen wird, den 28fachen Betrag in den 30fachen umzuwandeln. Es hat sich weiter kein Redner gemeldet, und die Diskussion ist also geschlossen. Es ist von dem Abg. Strackerjan darauf angetragen worden, daß die Abstimmung über diesen Antrag vertagt werde.

Abg. **Strackerjan**: Es ist jetzt wohl nicht mehr nöthig, da die Anträge sich auf einen reducirt haben.

Präsident: Dann würden wir über den Antrag des Abg. Crone abzustimmen haben.

Der Antrag lautet:

„Zu Art. 13. zu setzen: Art. 13. a.:

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig.

Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz ablösbar sind, einem Grundstück von jetzt an nicht auferlegt werden.

Nur auferlegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete nach vorgängiger 6monatlicher Kündigung mit dem 25fachen Betrage abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt wird. Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen, und ein höherer Ablösungsbetrag als der 28fache der Rente nicht stipulirt werden.

Vertragsmäßige, den Vorschriften dieses Paragraphen zuwiderlaufende Bestimmungen sind wirkungslos, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrages.

Abg. **v. Finckh**: Ich muß mir noch ein Wort erlauben. Bei Vorlesung des Antrags ist mir noch ein Bedenken aufgestoßen. In dem Antrage heißt es:

„bei erblicher Verleihung".

Darunter könnten auch Falle begriffen werden, wo die Vererblichkeit von vorn herein bestimmt beschränkt ist, z. E. auf Generationen (Leibes). Das ist hier nun wohl nicht die Absicht. Damit nun aber kein Zweifel übrig bleibe, mögte ich vorschlagen zu setzen: „bei unbeschränkter erblicher Ueberlassung". Denn es liegt auch gewiß nicht in dem Sinne des Antragstellers, daß solche beschränkte Ueberlassungen nicht mehr möglich sein sollen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Abg. **Claußen**: Nach dem Gesetz heißt es ausdrücklich, daß ein auf Leibes ausgeliehenes Grundstück als auf Zeitpacht ausgeliehen angesehen werde.

Präsident: Die Diskussion ist nicht weiter zulässig.

Abg. **Wibel** I.: Ich möchte den Herren zu erwägen geben ob sie die Abstimmung aussetzen wollen oder nicht. Ich glaube, es wird kein Unglück sein, wenn wir alle noch gestellte Anträge auf Morgen aussetzen. Wollen sie das nicht, so muß ich der Meinung sein, daß es am besten ist, wir nehmen keinen von ihnen an und lassen es bei dem Gesetz wie es gefaßt ist. Wir sind streitig darüber, was für die Zukunft das Beste sei; die Erfahrung wird es zeigen, ob die Erbpachten nicht geschlossen werden und die Gesetzgebung kann abgeändert werden. Ich beantrage, aber auf jeden Fall die Abstimmung auszusetzen bis morgen.

Präsident: Ist der Antrag unterstützt? — Er ist unterstützt.

Ich bitte die Herren, welche den Antrag auf Aussetzung der Abstimmung annehmen wollen, aufzustehen. — [Der Antrag auf Vertagung dieser Abstimmung ist angenommen.

Ein Antrag des Herrn Lindemann ist von demselben zurückgenommen.

Es ist übrigens noch vom Herrn Abg. Pancratz folgender Antrag gestellt zum jetzigen Art. 19. §. 5.:

„Durch den angenommenen Zusatz zum Art. 19. am Schlusse des 1. Satzes sub 2. des §. 4. jetzt 5. ist bestimmt, daß bei Ablösungen vor 1851 in einigen Landestheilen bei Spanndiensten nur die Hälfte, bei Handdiensten nur zwei Drittheile der täglichen Preise der Lohnarbeit zu berechnen sei. Es erscheint angemessen, daß die Dienste bei Ablösungen auch nach 1854 immer nur nach solchem Verhältnisse berechnet werden soll. Zu diesem Ende beantrage ich zum Art. 19. §. 5. am Ende den Zusatz:

bei Ablösungen, welche nach dem Jahre 1854 beantragt werden, soll die Bestimmung des Art. 73. §. 2. des Entschädigungsgesetzes auch nur mit der Abänderung zur Anwendung kommen, daß bei Spanndiensten nur die Hälfte, bei Handdiensten nur zwei Drittheile der täglichen Preise der Lohnarbeit zu berechnen sind."

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag zur Diskussion noch zulassen wollen, bitte ich aufzustehen. — Es ist genehmigt.

Ist der Antrag unterstützt? — Er ist unterstützt.

Wünscht Jemand hierüber das Wort?

Abg. **Pancratz**: Es ist zu Art. 19. sub 4. der Ausschußantrag angenommen:

„in den zuletzt genannten Theilen" u. s. w.

Hier unter diesem §. 4., der künftig §. 5. wird, ist ausdrücklich bestimmt:

„Bei Ablösungen, welche vor dem Jahre 1854 beantragt werden."

Für diese Landestheile nämlich, die hier genannt sind, mit Ausnahme der Kreise Vechta und Cloppenburg, so wie dem vormals hannoverschen Theile des Amts Wildeshausen, wo bekanntlich eine Taxe besteht, welche den Reinertrag der Dienste angiebt, wird offenbar diese Bestimmung auch nur für die bis 1854 beantragten Ablösungen Bezug haben.

Mit den nach 1851 beantragten Ablösungen verhält es

Landesbibliothek Oldenburg

sich anders: hier tritt für alle Landestheile die Bestimmung des Art. 73. §. 2. des Entschädigungsgesetzes ein.

Es würde also, wenn nichts anderes bestimmt würde, nach dem Jahre 1854 Bestimmung eintreten, daß bei Gespanndiensten Zweidrittel und bei Handdiensten Dreiviertel des Preises der Lohnarbeit angenommen werden solle. Dies ist nicht consequent, und es ist auch gar nicht die Absicht, daß für Dienste nach 1854 mehr berechnet werden soll als vorher, und deshalb habe ich es für angemessen gehalten, diesen Antrag zu stellen.

Referent **Wibel** I.: Ich glaube, daß diese Bemerkung durchaus richtig ist. Ich möchte anheim geben, ob sie die Sache an die Redactionscommission zurückverweisen wollen, um alle vielleicht überflüssige Debatte heute darüber abzuschneiden.

Abg. **Wibel** II.: Ich stelle einen besondern Antrag auf Vertagung.

Präsident: Wird dieser Antrag unterstützt? — Angenommen.

Damit haben wir heute das Ablösungsgesetz soweit erledigt, als wir konnten.

Abg. **v. Thünen:** Ich möchte mir die Frage erlauben, ob damit ausgeschlossen ist, daß noch Amendements zu Crone's Antrag gestellt werden können.

Präsident: Die Abstimmung über den Antrag des Abg. Crone ist vertagt und nach geschlossener Discussion können keine neue Anträge eingebracht werden.

Wir gehen jetzt zu dem weitern Gegenstande unserer Tagesordnung über, betreffend den Bericht des Abtheilungsausschusses über die Petition zu Gunsten des dem Vernehmen nach nach Sibirien verwiesenen Lehrers Baars aus Oldenburg. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Referent **Wibel** II.: Wenn ich nicht irre, ist der Bericht über die Baars'sche Angelegenheit neulich schon von dem Abg. Strackerjan verlesen und damit erledigt worden. Ich wüßte daher weiter nichts zu berichten, als daß die Versammlung den Antrag zu dem ihrigen machen und zur motivirten Tagesordnung übergehen möge.

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? Sonst erkläre ich die Discussion über diesen Antrag für geschlossen und bringe ihn zur Abstimmung. Diejenigen, welche dem Antrage des Ausschusses:

„der Landtag, wolle, im Vertrauen darauf, daß hohe Staatsregierung bemüht sei, die fraglichen Thatsachen zu ermitteln und daß dieselbe eintretenden Falls es nicht unterlassen werde, sich in dieser Angelegenheit mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu Gunsten des Lehrers Baars zu verwenden,

zur motivirten Tagesordnung übergehen",

bestimmen wollen, bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zum weitern Gegenstande der Tagesordnung, betreffend die Berichterstattung über den Antrag des Abg. Strackerjan, die Errichtung einer Amortisations- und Anleihekasse betreffend. Der Herr Berichterstatter wird Ihnen den Bericht vortragen.

Abg. **Wibel** II.: Mein Bericht hat sich zu erstrecken auf den Antrag Strackerjan's, und zwar:

1) Die Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle an die baldige Einrichtung einer, sei es für das ganze Großherzogthum, oder für einzelne Provinzen desselben, bestimmte Anstalt Bedacht nehmen, welche unter selbstständiger, von den Staatskassen getrennter Verwaltung, in den Stand gesetzt würde, Grundbesitzern, bei angemessener Sicherheit, Gelder darzuleihen, gegen Rückzahlung nach dem Amortisationssystem und mit Befugniß, solche auch in kleineren Summen zurückzahlen zu können — uud baldthunlichst die etwa nöthigen Gesetzvorlagen zu machen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß durch die Bestimmungen des Art. 59. des Staatsgrundgesetzes, so wie des zur Ausführung desselben erlassenen Entschädigungsgesetzes vom 14. Oct. d. J. und des jetzt zur Berathung stehenden Ablösungsgesetzes dem mit Grundlasten beschwerten Grundbesitzer eine große Erleichterung geworden oder doch die Möglichkeit eröffnet ist, sich des größten Theils der Grundlasten zu entledigen. Auf der andern Seite läßt sich aber auch nicht verkennen, daß dieser Vortheil nur ein halber ist, wenn dem Grundbesitzer nicht die Möglichkeit geboten wird, die zur Entrichtung der Entschädigungsgelder vielleicht zu machenden Anleihen, sei es durch Zahlung einer Amortisationsrente oder durch Zahlung kleinerer Summen, nach und nach abzutragen, daß mancher gar nicht zur Ablösung der ihn drückenden Grundlasten schreiten kann, wenn er nicht unter gleicher Bedingung der allmäligen Tilgung der Schuld Anleihen zu machen im Stande ist.

Zum allmäligen Abtrag der Schuld würde aber ohne Zweifel jeder Grundbesitzer im Stande sein, der eine Entschädigungssumme für aufgehobene Grundlasten zu zahlen hat, der eine Grundlast abzulösen wünscht. Er würde für die zu dem Ende anzuleihenden Gelder sicher so viel zahlen können, als ihm die aufgehobene oder abgelösete Verpflichtung jährlich kostete, und es würde dann schon ein großer Gewinn sein, wenn er den Ueberschuß, den dieser Betrag über den Nutzen gibt, den der Berechtigte zog und der die Grundlage für die Berechnung der Entschädigungsgelder oder des Ablösungskapitals giebt, jährlich auf die angeliehenen Gelder abtragen könnte. Es steigert sich der Vortheil eines solchen Verfahrens aber noch mehr, wenn man erwägt, daß der jährliche Geldwerth der Leistungen meistens zu einem höheren, zum Theil viel höheren als dem landüblichen Zinsfuße capitalisirt ist, so daß bei einer jährlichen Zahlung desjenigen, was die aufgehobene oder abgelöste Grundlast dem Verpflichteten kostete, vielleicht das Doppelte der landüblichen Zinsen (4 %) des Entschädigungskapitals (mithin 8 % desselben) gezahlt und die Hälfte dieser Gelder zum Abtrag der Schuld verwandt werden könnte.

Landesbibliothek Oldenburg

Eine Ansammlung dieser durch die Ablösungen gemachten jährlichen Ersparungen in der Hand des Pflichtigen unterliegt großen Schwierigkeiten, namentlich dann, wenn die abgelösten Grundlasten und damit auch die gemachten Ersparungen von geringerem Umfange sind, weil je kleiner der Uebergewinn, er auch desto leichter wieder verausgabt wird, noch schwieriger aber ist es, diese Ersparnisse sofort nutzbar zu machen, und zum Abtrag der Schuld zu verwenden.

Aehnliche Verhältnisse kommen bei allen Anleihen vor, die zur Verbesserung von Grundstücken gemacht werden, wo in dem erzielten höheren Ertrage nicht blos das auf die Verbesserung verwandte Capital verzinset, sondern auch ein Ueberschuß zum allmähligen Abtrag der Schuld gewonnen wird, ja es muß jedem sorgsamen Hauswirthe daran liegen, seine Ersparungen zum Abtrag der Schulden, die er aus irgend einem Grunde hat machen oder übernehmen müssen, sofort verwenden zu können.

Das vollkommenste Mittel zum allmähligen Antrag von Schulden ist ohne Zweifel das System der Amortisationsrenten, wo bei fortdauernder jährlicher Zahlung höherer als der landüblichen Zinsen der Mehrbetrag alljährlich und in stets steigendem Maaße auf das Hauptgeld abgerechnet wird, bis die ganze Schuld abgetragen ist.

Nach rein arithmetischer Berechnung würde bei einem Zinsfuße von 4 Proc. bei jährlicher

Zahlung	von	5 %	das	Capital	in	etwa	41 Jahren
„	„	6 %	„	„	„	„	28 „
„	„	7 %	„	„	„	„	$21\frac{1}{2}$ „
„	„	8 %	„	„	„	„	$17\frac{3}{4}$ „
„	„	9 %	„	„	„	„	16 „
„	„	10 %	„	„	„	„	13 „

die ursprüngliche Schuld getilgt sein.

Ein Privatmann kann sich indessen sehr selten auf ein solches Geschäft, auf Zahlung eines Capitals gegen Uebernahme einer Amortisationsrente und eben so wenig auf kleinere Abschlagszahlungen einlassen, weil es ihm meistens an Gelegenheit fehlen wird, die im Laufe der Zeit nach und nach einkommenden Summen sofort zinstragend zu belegen; es können dies nur Anstalten thun, bei denen zu derselben Zeit viele solcher kleineren Summen einkommen und dann zusammen wieder sofort zinstragend belegt oder zur Abtragung angeliehener verzinslicher Gelder verwandt werden können, wenngleich auch dort sich selten practisch ein so günstiges Resultat wird erreichen lassen, als die rein arithmetische Berechnung ergiebt.

Wenn es nun aber offenbar im Interesse des Staates liegt, den Grund und Boden von den auf ihm ruhenden Grundlasten zu befreien, wie er denn auch zu eben diesem Zwecke dieselben für ablösbar erklärt und Gesetze zur Beförderung der Ablösungen erläßt; wenn es ferner im Interesse des Staates liegt, die Sparsamkeit der Staatsbürger und die sofortige Nutzbarwachung der Ersparnisse zu fördern, wie er denn auch zu diesem Zwecke die — freilich nicht jedem zugänglichen Sparcassen errichtet hat, so liegt es auch gewiß im Staatsinteresse, den allmähligen Abtrag der Behuf der Ablösung ꝛc. ꝛc. von Grundlasten oder sonst eingegangener Schulden durch Errichtung von Amortisationscassen, durch Errichtung von Darleihcassen, welche auch kleinere Summen als Abschlagszahlungen auf die Schuld anzunehmen verpflichtet, zu befördern. Es wird daher der Antrag gerechtfertigt erscheinen:

Großherzogliche Staatsregierung wolle auf die baldige Errichtung einer, sei es für das ganze Großherzogthum oder für einzelne Provinzen desselben bestimmten Anstalt Bedacht nehmen, welche unter selbstständiger von den Staatskassen getrennter Verwaltung in den Stand gesetzt würde, Grundbesitzern bei angemessener Sicherheit Gelder darzuleihen gegen Rückzahlung nach dem Amortisationssysteme und mit der Befugniß, solche auch in kleinen Summen zurückzahlen zu können, — und baldthunlichst die etwa nöthigen Gesetzvorlagen machen.

Sollte aber bei den, wie nicht zu verkennen, der hohen Staatsregierung zur Zeit obliegenden vielen, durch die neue Organisation des Staats hervorgerufenen dringenden Geschäften eine baldige Gewährung dieses Antrages in seinem ganzen Umfange nicht zu erreichen sein, so wird doch schon viel für den angegebenen Zweck gewonnen, und daher der fernere Antrag gerechtfertigt:

Hohe Staatsregierung wolle die Verwaltungen derjenigen unter ihrer Aufsicht stehenden Fonds ꝛc. ꝛc., deren Verhältnisse dies gestatten (z. B. die Sparrkasse), anweisen, aus den disponibeln Geldern so viel irgend thunlich auf Amortisationsrente und mit der Befugniß zu kleineren Abschlagszahlungen gegen angemessene Sicherheit auszuleihen und eine entsprechende Bekanntmachung zu verfügen.

Ich erlaube mir nach allem diesen daher den Antrag:

Der Landtag wolle die oben bezeichneten Anträge zu den Seinigen machen.

Strackerjan. Nieberding I. Jansen. Helmers.
Luerßen. Bothe. Crone. Lübben.

Obgleich im Abtheilungsausschusse eine Meinungsverschiedenheit stattfand, rücksichtlich einiger vom Antragsteller angeführten Motive, namentlich rücksichtlich der Erwägung daß der jährliche Geldwerth der Leistung meistens zu einem viel höheren als dem landüblichen Zinsfuße capitalisirt sei und der darauf gebauten Schlußfolgerungen, so empfiehlt der Ausschuß den Antrag als solchen dennoch

einstimmig zur Annahme.

Dabei wird aber von dem Berichterstatter einer Abtheilung, um der Staatsregierung für den vorzulegenden Gesetzentwurf selbst in dem Punkte nicht beschränkend entgegen zu treten, beantragt,

die Worte: „unter selbstständiger, vom Staate getrennter, Verwaltung“ zu streichen,

während den übrigen 4 Stimmen im Ausschusse die durch

Landesbibliothek Oldenburg

die Beibehaltung der obigen Worte beabsichtigte Trennung von der Staatskasse, der Natur des Instituts und der Sicherung der Kasse gegen Eventualitäten, welche die Staatskasse treffen könnten, grade wesentlich zu entsprechen schien.

In Betreff des zweiten, nur für den Fall, daß die gewünschte Amortisationskasse nicht bald sollte ins Leben treten können, gestellten Antrages:

2) Die Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle die Verwaltung derjenigen unter ihrer Aufsicht stehenden Fonds u. s. w., deren Verhältnisse dies gestatteten (z. B. die Sparkasse), anweisen, aus den disponibeln Geldern, so viel irgend thunlich, auf Amortisationsrente und mit der Befugniß zu kleineren Abschlagszahlungen, gegen angemessene Sicherheit, auszuleihen und eine entsprechende Bekanntmachung zu verfügen,

beantragt die Majorität des Ausschusses mit 3 Stimmen:

der Landtag wolle auch dies Gesuch zu dem seinigen machen,

zugleich aber auch beschließen,

daß die Worte: „z. B. die Sparkasse" zu streichen und statt des Wortes: „anzuweisen" zu setzen, „zu veranlassen".

Die Minorität war dagegen der Ansicht: Die Staatsregierung möge überall nicht wohl für befugt erklärt werden, in der beantragten Weise in die Verwaltung der nur ihrer Aufsicht unterlegten Institute einzugreifen. Es könne ferner das Vertrauen zu solchen öffentlichen Anstalten, wenn ihre Mittel auch zu den hier in Rede stehenden Zwecken verwendet würden, nur schwächen, die Amortisationskasse selbst aber werde durch die Vermischung mit Geldern, welche in näherer Verwaltungsbeziehung zur Staatsregierung ständen, bei einer etwaigen feindlichen Occupation bei Weitem leichter gefährdet, als wenn eine solche Vermischung nicht stattfände, und will die Minorität deshalb, daß diesem zweiten Gesuche die Unterstützung vom Landtage nicht ertheilt werde.

Endlich waren in den verschiedenen Abtheilungen noch manche Zusatz- und Aenderungs-Anträge zu dem ersten Antrage des Abg. Strackerjan zur Sprache gekommen. Da dieselben aber, nach einstimmiger Ansicht des Ausschusses, zweckmäßiger bei der künftigen Berathung des Gesetzes für die Amortisationsanstalt angebracht werden und es sich empfiehlt, das jetzige Gesuch in möglichster Allgemeinheit zu erhalten, so glaubte der Ausschuß, in diesem seinem Berichte darüber hinwegsehen zu dürfen."

Zur weiteren Ausführung will ich mir wenige Worte erlauben. Wenn, wie oben beantragt ist, aus dem zweiten Theile des Gesuchs die Worte: „z. B. Sparcassen" zu streichen, so haben sich folgende Gründe dafür geltend gemacht. Die Worte „z. B. Sparcassen" stehen im Antrage hinter dem Satze:

Die Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle die Verwaltung derjenigen unter ihrer Aufsicht stehenden Fonds ꝛc., deren Verhältnisse dies gestatten.

Dahinter wird nun die Sparcasse als Beispiel angeführt. Die Majorität im Centralausschuß war der Meinung, daß man unmöglich für den Augenblick übersehen könne, ob die Sparcassen sich besonders dazu eigneten; theils machte sich die Ansicht geltend, daß die Sparcassen grade für die Verwendung ihrer Gelder zum vorliegenden Zweck im Allgemeinen nicht geeignet scheinen, da sie grade auf dem Credit so vieler Tausende beruhten. Wenn sodann die Majorität auch gewünscht hat, den Ausdruck „anzuweisen" zu streichrn, so hat sie das gethan, um den weiter unten angeführten Ansichten entgegenzukommen, daß es nämlich bedenklich sei, die Regierung aufzufordern, daß sie die Verwaltung der Cassen gradezu „anwiese", so zu handeln, und daß dies mit Verantwortung der Cassenbeamten sich schlecht vertrage, es dagegen aber durchaus kein Bedenken finde, wenn man statt dessen das Wort „zu veranlassen" hinsetzen wolle. Das ist ein großer Unterschied, ob die Staatsregierung einen Unterbeamten „anweiset" oder ob sie ihn zu „veranlassen" sucht, so oder so die Capitalien seiner Casse zu verwenden, wenn er es mit seiner Ansicht vereinbarlich hält.

Am Schlusse meines Berichts habe ich noch gesagt, es seien in verschiedenen Abtheilungen noch eine Menge Zusätze und Abänderungsanträge gestellt worden, die aber übergangen worden sind, weil wir glaubten, daß sie besser zur Berathung des Gesetzes selbst gehörten. Dennoch haben wir von allen Notiz genommen. Es ist aus einigen Abtheilungen der Wunsch ausgesprochen worden, es solle schon in der jetzt der Staatsregierung zu empfehlenden Bitte darauf hingewiesen werden, daß die Casse nur zu Ablösungszwecken gebraucht werde, während aus andern Abtheilungen die Bitte erhoben wurde, es solle sofort ausgesprochen werden, daß die Casse nicht nur zu Zwecken der Ablösung errichtet, sondern überhaupt zu einer Creditanstalt gemacht werden solle.

Wieder ein anderer Antrag ging dahin, es möchte schon in der jetzigen Bitte ausgesprochen werden, daß die Staatsregierung künftig in nothwendigen Fällen Subsidiengelder für die Casse zusichern möge, um den Credit zu vermehren. Wir haben aber solche Zusätze in die Bitte aufzunehmen nicht empfehlen können, sondern sind der Meinung gewesen, daß sie bei dem demnächstigen Statuten der Casse ihre Erwägung finden müssen.

Sodann endlich wurde auch noch die Ansicht hervorgehoben, es müsse nothwendig in der heute der Staatsregierung zu übergebenden Bitte schon, nicht eventuell, sondern definitiv ausgesprochen werden, daß eine solche Casse für die einzelnen Provinzen errichtet werden möge. Wir haben aber, namentlich auf eine Erklärung des Antragstellers hin, für richtiger gehalten, selbst diese Bestimmung dem nächsten Gesetze vorzubehalten, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Bitte, in dieser ihrer Allgemeinheit gehalten: „entweder im ganzen Großherzogthum oder auch in den einzelnen Landestheilen", jedenfalls innerhalb der Competenz des allgemeinen Landtags liegt, während der Bitte, daß eine solche Kasse in den einzelnen Landertheilen errichtet werden solle und müsse, möglicherweise mit der Competenzfrage hätte entgegen

Landesbibliothek Oldenburg

getreten werden mögen und möglicherweise auch nur vor den Provinziallandtag gehört hätte. Darnach blieben denn zu Ihrer Annahme oder Ablehnung nur die von der Majorität respective der Minorität des Ausschusses ausdrücklich gestellten Anträge übrig, wenn nicht aus der Versammlung andere gestellt werden.

Präsident: Ich setze zunächst voraus, meine Herren, daß Sie nicht daran Anstoß nehmen, daß dieser Bericht nicht vorher mitgetheilt ist, und die Discussion zulassen, was ich annehme, wenn nicht ein Widerspruch erfolgt. Der Abg. Reiners hat das Wort.

Abg. **Reiners**: Der Annahme des 2. Antrags des Abg. Strackerjan stehen meiner Ansicht nach die erheblichsten Bedenken entgegen. Fürs Erste möchte der allgemeine Landtag nicht competent sein, Beschluß zu fassen in Beziehung auf Fonds, die nicht dem ganzen Großherzogthum angehören. Fürs Andere erachte ich auch die Staatsregierung gar nicht befugt, die Verwaltungen von Fonds, über welche ihr weiter nichts zusteht als die Aufsicht, mit Anweisungen zu versehen, welche in das Innere der Verwaltung eingreifen. Dann scheint es mir sehr bedenklich, irgend einen Schritt zu thun, der die vorhandenen Fonds, welche keine Staatskassen sind, den Einwirkungen der Staatsregierung näher rückt, als die bloß zustehende Aufsicht mit sich bringt. Denn ein Schritt zieht leicht den andern nach sich, und mit demselben Rechte, mit welchem die Staatsregierung jetzt die Verwaltungen der Fonds anweis't, ihre Gelder bei ablösenden Grundbesitzern auf Amortisationsrente zu belegen, mit demselben Rechte könnte sie künftig auch die Fonds-Verwaltungen anweisen, alle ihre Gelder bei der Staatskasse zu belegen, und das möchte doch wohl im Interesse der Fonds nicht wünschenswerth sein. Ferner scheint mir ein solcher Schritt, wie er hier beantragt ist, die Fonds in Gefahr zu bringen, wenn unser Land einmal wieder in Feindes Hand gerathen sollte.

Es ist bekannt, daß öffentliche Fonds, über welche der Staatsgewalt mehr als die Aufsicht zusteht, in solchen Fällen gar zu leicht als Staatseigenthum angesehen und behandelt werden. Unsere Wittwenkasse und unsere Ersparungskasse haben sich nur mit genauer Noth der Wegnahme durch die Franzosen entzogen, indem dagegen gerade geltend gemacht wurde, daß der Staat kein Verfügungsrecht über dieselben habe. Andere Wittwenkassen sind nicht so glücklich gewesen; die zu Berlin zum Beispiel ist im Jahre 1806 von Napoleon für Staatseigenthum erklärt worden, nur auf den Grund hin, daß sie unter Garantie des Staats stehe. Unser Staat würde nun durch die beantragte Verfügung von selbst die Verantwortlichkeit für die Folgen derselben gegen die Fonds, mithin die Garantie, übernehmen.

Was insbesondere noch die Ersparungscasse betrifft, so halte ich die beantragte Maßregel für dieses wohlthätige Institut sehr verderblich. Denn, wenn man sieht, daß die Staatsregierung sich ein Verfügungs-Recht beilegt über Gelder, welche von Einzelnen eingelegt sind, so muß und wird das Vertrauen, welches diese Anstalt genießt, und bis jetzt mit Recht verdient, nothwendig erschüttert und sehr geschwächt werden. Jede, auch nur leise, Erschütterung des Staates selbst aber würde der Anstalt alles Vertrauen entziehen, und dies heillose Folgen haben. Uebrigens kann auch die Ersparungscasse auf das ihr zu machende Ansinnen gar nicht eingehen. Denn sie ist verpflichtet, die Einlagen zu jeder Zeit, wann es verlangt wird, zurückzuzahlen. Um dazu im Stande zu sein, muß sie ihre Gelder so belegen, daß sie solche mit Leichtigkeit flüssig machen, wenn nöthig gegen Cession einziehen kann. Capitalien aber, die auf Amortisationsrente belegt sind, und zudem kleine Ablösungscapitalien, übernimmt ein Dritter nicht leicht, sie würden incessibel sein. Aus diesen Gründen fühle ich mich gedrungen, der Versammlung dringend anzuempfehlen, daß sie den zweiten Antrag des Herrn Abg. Strackerjan unbedingt ablehnen. Ob in dem Antrage das Wort „anweisen" verändeet wird in „veranlassen", kann wohl gleichgültig sein, da beide Ausdrücke auf Eins und Dasselbe hinauslaufen.

Abg. **Bothe**: Auch ich gehöre im Ausschusse zu der Minorität und bin mit den Ansichten, welche der Abg. Reiners dargelegt hat, vollkommen einverstanden.

Abg. **Strackerjan**: Ich erlaube mir einige Bemerkungen auf das, was der Abg. Reiners gesagt hat. Der Abg. Reiners hält den von mir gestellten zweiten Antrag für den Credit der Cassen verderblich. Ich glaube, das ist nicht der Fall, namentlich wenn nach dem Ausschußantrage, dem ich mich anschließe, das Wort „anweisen" in „veranlassen" abgeändert wird. Ich sehe nemlich nicht ein, warum der Credit derselben darunter leiden kann, wenn z. B. die Sparcasse das Geld zu Amortisationsrente ausleiht. Es ist nur ein anderes Verfahren, ihre Geldmittel zu belegen, als das gewöhnliche. Daß der Credit der Anstalt darunter nicht leidet, und der ganzen Einrichtung nicht widerspreche, dafür spricht auch der Umstand, daß sie es schon gethan, schon Geld auf diese Weise ausgeliehen hat. Weiter geht aber auch mein Antrag nicht, als sie dazu zu veranlassen, dies auch in Zukunft zu thun. Es ist in meinem Antrage ausdrücklich gesagt, die Fonds möchten soweit thunlich ihr Geld auf Amortisationsrente ausleihen; gestatten dies ihre Verhältnisse nicht nun so unterbleibt es.

Präsident: Die Discussion über den Antrag ist geschlossen.

Referent **Wibel** II.: Zunächst möchte ich mich gegen die von dem Abg. Reiners gesprochenen Worte wenden, wo er behauptet, daß es einerlei sei, ob in dem Gesuche stände: „die Regierung möchte die Verwaltungsbehörden anweisen" oder sie dazu „veranlassen". Ich glaube, meine Herren, daß wir Alle aus Erfahrung wissen, daß es ein großer Unterschied ist, ob die Regierung die Behörden anweist etwas zu thun, oder ihnen etwas zu thun empfiehlt, d. h. sie dazu veranlassen. Ich denke mir dies in der Form, daß die Regierung, wenn sie sich mit dem erbetenen Plane einverstanden erklärt, zu derselben Zeit den Verwaltungsbehörden über die fraglichen Fonds die Mittheilung machte,

Landesbibliothek Oldenburg

daß es der Regierung genehm und lieb sein würde, wenn diese Verwaltungsbeamten nach ihrem eignen Dafürhalten es für angemessen hielten, Capitalien zu Amortisationszwecken herzuleihen. Mich dünkt, daß das ganz etwas anderes ist, als wenn die Regierung einem Unterbeamten Anweisung giebt. Ist aber dieser Unterschied ein großer. Dann hat der Abg. Reiners keine andern Gründe gegen mich vorgebracht, als solche, die für das sprechen, was auch von der Majorität beantragt worden ist, daß die Worte (z. B. Sparkassen) wegfallen und das Wort „anweisen" in „veranlassen" geändert wird. Endlich braucht meiner Ueberzeugung nach die Gefahr, die der Abg. Reiners für die zu gründende Amortisationskasse darin sieht, daß sie in eine gewisse Verbindung und Vermischung trete mit solchen Geldern, welche die Staatsregierung verwaltet, auf einem Irrthum, oder auf einem Uebersehen. Der 2. Antrag Strackerjans fordert ja noch durchaus nicht Fonds und Gelder für die endliche Gründung einer Amortisationscasse; er ist ja den Eingangsworten nach ausdrücklich uns für den Fall gestellt, wenn es mit Gründung einer Amortisationskasse, die demnächst, wenn sie in's Leben getreten, besondre Fonds unter eigner Verwaltung haben wird, zu lange dauern sollte. Dann möge die Regierung, wenn sie es für gut hält, schon vorläufig andere Capitalien dazu hergeben. Sonach würde immer höchstens behauptet werden können, daß diese Capitalien, die inzwischen während des Interimisticums aus dieser oder jener Casse hergegeben würden, gefährdet werden möchten. Die Amortisationskasse würde dadurch aber durchaus nicht den Consequenzen unterliegen, die Amortisationscasse würde von dem Augenblicke an, wo sie unter selbständiger, vom Staate getrennter Verwaltung dasteht, bei der feindlichsten Invasion deshalb nun und nimmermehr als Landeskasse angesehen werden können. Deshalb muß ich nach wie vor mit der Majorität des Ausschusses auch den 2. Antrag Strackerjans zur Annahme empfehlen.

Präsident: Der erste Antrag des Abg. Strackerjan dahin gehend:

„die hohe Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle auf die baldige Errichtung einer, sei es für das ganze Großherzogthum oder für einzelne Provinzen desselben, bestimmten Anstalten Bedacht nehmen, welche unter selbstständiger, von den Staatscassen getrennten Verwaltung in den Stand gesetzt würde, Grundbesitzern bei angemessener Sicherheit Gelder darzuleihen gegen Rückzahlung nach dem Amortisationssysteme und mit Befugniß, solche auch in kleinen Summen zurückzahlen zu können, — und baldthunlichst die etwa nöthigen Gesetzvorlagen zu machen",

ist vom Ausschuß zur Annahme empfohlen.

Was den zweiten Antrag betrifft:

„Die Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle die Verwaltung derjenigen unter ihrer Aufsicht stehenden Fonds ꝛc., deren Verhältnisse dies gestatten (z. B. die Sparcasse), anweisen, aus den disponibeln Geldern so viel irgend thunlich auf Amortisationsrente und mit der Befugniß zu kleineren Abschlagszahlungen gegen angemessene Sicherheit auszuleihen und eine entsprechende Bekanntmachung zu verfügen."

so ist von der Majorität des Ausschusses ein Amendement dahin beantragt, die Worte „z. B. Sparcasse" zu streichen, wogegen die Minorität diesen zweiten Antrag ganz beseitigt wissen will. Es würde nun, glaube ich, über den ersten Antrag des Abg. Strackerjan abzustimmen sein, und dann, was den zweiten Antrag betrifft, das Amendement des Ausschusses zur Abstimmung kommen, und dann würde erst der Antrag mit oder ohne dieses Amendement entweder angenommen oder, nach der Ansicht der Minorität, verworfen.

Abg. **Wibel II.:** Ich glaube, es ist von dem Herrn Präsidenten übersehen worden, daß auch zur ersten Bitte von einem Vorsitzer ein Amendement gestellt worden ist.

Abg. **Rüder:** Ich möchte gegen den zweiten Vorschlag des Herrn Präsidenten Einspruch thun. Es scheint mir nöthig zu sein, daß zuerst über den zweiten Antrag des Abg. Strackerjan abgestimmt würde, sonst würde man leicht in den Fall kommen, dafür zu stimmen, daß etwas angenommen würde, was man nicht will.

Präsident: Die Amendements sind meines Erachtens immer zuerst zur Abstimmung zu bringen. Wird das Amendement angenommen, dann bringe ich den Artikel zur Abstimmung; dann kann dieser immer ja noch verworfen werden. Ich bitte die Herren, welche den ersten Antrag des Abg. Strackerjan annehmen wollen, aufzustehen. Ist angenommen. Ich habe freilich, wie mir in diesem Augenblick einfällt, die vorherige Bemerkung des Abg. Wibel II. übersehen, daß die von einem Berichterstatter über den ersten Theil des Strackerjan'schen Antrags geäußerte abweichende Ansicht ein besonders Amendement enthält und vergessen, diesen Antrag vorher zur Abstimmung zu bringen, was aber jetzt kaum noch geschehen kann. Ich habe geglaubt, es wäre bloß die Relation einer Abtheilungs-Ansicht.

Abg. **Rüder:** Es ist dies ein Beweis für die Richtigkeit meiner Ansicht.

Präsident: Es beweist dies umgekehrt, daß das Amendement zuerst zur Abstimmung zu bringen war; jetzt kann man allerdings sagen, der Antrag ist angenommen, und insofern würde die bezügliche Abänderung nicht mehr zur Abstimmung zu bringen sein. Die aber, welche wollen, daß über die Worte „unter selbstständiger, von dem Staate getrennter Verwaltung" abgestimmt werde, bitte ich aufzustehen. Die Abstimmung ist abgelehnt. Demnach ist der erste Antrag des Ausschusses angenommen. Den zweiten Antrag betreffend, so kann ich jetzt, nachdem der Antragsteller Strackerjan sich mit dem Ausschusse einverstanden erklärt hat, einfach die Herren bitten, welche ihn annehmen wollen, aufzustehen. Er ist angenommen.

Damit haben wir die heutige Tagesordnung erschöpft. Ich habe in der letzten Sitzung in Aussicht gestellt, daß auf den Samstag schon die deutsche Frage zur Discussion komme;

Landesbibliothek Oldenburg

es ist aber nicht möglich gewesen, sie vor nächstem Montag auf die Tagesordnung zu setzen.

Abg. **Wibel** II.: Ich glaube, daß wir vor heute Nachmittag die gedruckten Berichte nicht erhalten werden, und es scheint mir bedenklich, wenn wir nicht wenigstens in Beziehung auf diese hochwichtige deutsche Frage die Bestimmung der Geschäftsordnung inne hielten, daß wir sie wenigstens 2mal 24 Stunden in den Händen hätten und ich glaube auch, daß es im Lande einen unangenehmen Eindruck macht, wenn wir die Sache mehrmal auf die Tagesordnung setzen und sie nicht an dem Tage, wo sie auf der Tagesordnung stand, erledigen können; ich bezweifle, daß die Mehrzahl sich zur Entscheidung dieser Frage auf den Montag schon gern entschließt.

Präsident: Ich muß bemerken, daß die deutsche Frage noch nicht auf der Tagesordnung gestanden hat und also auch nicht zurückgesetzt worden ist. Wahrscheinlich kann sie erst den Montag auf die Tagesordnung kommen; ob dies der Fall sein wird, werden wir morgen am Schlusse der Sitzung bestimmen können. Morgen findet jedenfalls Sitzung statt und die Tagesordnung würde sein: die Fortsetzung der Verhandlung, das Ablösungsgesetz betreffend; Abstimmung über den Antrag des Abg. Crone; Fortsetzung der Discussion und Abstimmung über den Antrag des Abg. Pancratz, und Abstimmung über das Ganze; dann zweitens der Bericht des Ausschusses über die Petition des constitutionellen Vereines zu Varel, die Einführung directer Wahlen betreffend, und dann muß ich bemerken, daß die Zeit für die Function des Präsidenten und Vicepräsidenten abläuft und am Montag jedenfalls eine neue Wahl vorgenommen werden müßte. Für den Fall nun, daß Montag die deutsche Frage vorkäme, würde das etwas störend eingreifen, vielleicht zu viel Zeit in Anspruch nehmen, und es würde wohl zweckmäßig sein, diese Wahl auf die morgende Tagesordnung anzusetzen.

Abg. **Rüder:** Mit der Bestimmung, daß der Wechsel erst am Dienstag einträte.

Präsident: Dies würde der Fall sein. Es ist gewünscht geworden, daß die Sitzung auf 11 Uhr angesetzt werde. Morgen 11 Uhr ist also Sitzung, die Tagesordnung die verkündigte und die heutige Sitzung geschlossen.

(Schluß der Sitzung . . Uhr.)

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des zweiten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zwölfte Sitzung.

Oldenburg, den 1. December 1849, Vormittags 10 Uhr.

Gegenstände: Präsidentenwahl. Anträge zu Art. 13. und 19. des Ablösungsgesetzes. Wahl eines Ausschusses zur Redaction der Motive für die Beschlüsse zum Ablösungsgesetz. Petition wegen Einführung directer Wahlen.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr 40 Minuten unter Vorsitz des Vicepräsidenten Pancratz, und in Gegenwart des Regierungscommissairs Runde.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wird durch den Schriftführer Claussen verlesen.

Vice-Präsident: Sind Reclamationen gegen das Protocoll zu machen?

Abg. **Crone:** Es ist im dritten Absatze meines Antrages das Wort „ausgeschlossen" ausgelassen.

Vice-Präsident: Wenn weitere Reclamationen nicht erhoben werden, so erkläre ich das Protocoll für genehmigt.

Wir kommen nun zur Tagesordnung, zunächst zur Wahl des Präsidenten.

Ich ersuche die Herren, ihre Stimmzettel abzugeben. Nach Eröffnung der Stimmzettel.) Der Abg. Kitz hat 37 Stimmen und der Abg. Pancratz 1 Stimme erhalten; ich erkläre ihn hiermit für gewählt für die nächsten 4 Wochen, und ersuche denselben, seinen Platz einzunehmen. — (Dieß geschieht.)

Präsident Kitz: Meine Herren! Ich danke Ihnen für den fortgesetzten Beweis Ihres Vertrauens, und ich bitte nur, daß Sie mit diesem Vertrauen auch Ihre bisherige Nachsicht Hand in Hand gehen lassen. Mit dieser Hoffnung bin ich bereit, das übertragene Amt, so gut ich es vermag, für die nächsten 4 Wochen fortzuführen.

Wir schreiten zur Wahl des Vicepräsidenten, und bitte ich, die Stimmzettel in Empfang zu nehmen. — (Nach Eröffnung der Stimmzettel.) — Es haben erhalten:

Herr Pancratz	28	Stimmen.
„ Wibel I.	4	„
„ Dannenberg	4	„
„ Müller	1	„

Demnach ist Herr Pancratz zum Vicepräsidenten für die nächsten 4 Wochen gewählt.

Abg. **Pancratz:** Indem ich dieses mir bewiesene Vertrauen dankend anerkenne, verspreche ich, dasselbe nach meinen Kräften rechtfertigen zu wollen.

Präsident: Wir gehen zum weitern Gegenstande der Tagesordnung über, zur Fortsetzung der Verhandlung über das Ablösungsgesetz. Wir haben zwei Anträge zurückgestellt, erstens die Abstimmung über den Antrag des Abg. Crone vertagt, und zweitens die Discussion über den Antrag des Abg. Pancratz vertagt, und an den Ausschuß zur Berichterstattung zurückgewiesen. Der Abg. Crone hat erklärt, daß er einstweilen seinen Antrag zurücknehme, in der Voraussetzung, daß der Ausschuß über den ganzen Artikel noch weiter berichten werde. Demnach würde jetzt der Herr Bericherstatter zu ersuchen sein, seinen Bericht zu erstatten.

Ref. **Wibel I.:** „Die in der Sitzung vom 30. Nov. beschlossenen Redactionsergänzungen zu Art. 2. §. 1. Art. 30. 35. 36. 37. 47. 49. und 58. des Entwurfs sind ausgeführt und ist danach auch die Unterschriftszahl der folgenden Artikel verändert worden.

Es ist nun noch zu berichten:

1. Zu Art. 13. §. 2. über den Antrag des Abg. Crone, denn nur dieser bleibt übrig, nachdem die durch von Thünen und von Finckh gestellten Anträge zurückgenommen worden sind.

Hier ist denn im Allgemeinen zu bemerken, daß alle auf's Neue zum Art. 13. gestellten Anträge eingegeben zu sein scheinen, durch des Bestreben, Erbpachten allgemeiner wieder einzuführen, weil man sie für unentbehrlich halten will; allein dieses Bestreben wird immer vergeblich bleiben müssen. Denn der Satz der deutschen Grundrechte §. 36.

Landesbibliothek Oldenburg

Absatz 2. und des Staatsgrundgesetzes Art. 59. Ziffer 5. stehen dem entgegen und Alles was versucht worden ist, ist am Ende nur der Versuch, jene grundrechtliche Bestimmung auf irgend eine Weise zu umgehen. Ist es aber ein unveräußerliches Grundrecht, was der Verpflichtete hat, die Ablösung zu fordern, und kann dieses durch kein Gesetz aufgehoben oder suspendirt werden, so kann und darf es auch durch Verträge nicht geschehen, namentlich auch nicht auf dem Umwege von Bedingungen oder 30-jähriger Kündigungsfrist.

Ein Wesentliches aller Erbpachten ist grundrechtlich aufgehoben, sobald einem Theile das unveräußerliche Recht gegeben ist, die Ablösung zu fordern; denn es gehört zur Erbpacht, unaufkündbar zu sein.

Hieraus ergiebt sich schon, daß der aus der Preußischen Gesetzgebung entnommene Antrag des Abg. Crone in einem Staate, in welchem die deutschen Grundrechte Geltung haben, nicht ausführbar ist.

Ob der Staat und die Kirche auf diese Weise gehindert sein werden, von ihren Ländereien Parzellen in Erbpacht auszugeben, und ob überhaupt jener Satz der Grundrechte in einzelnen Theilen unseres Landes Unzuträglichkeiten herbeiführen mag, welche die Einführung verbesserter Colonisationseinrichtungen dringender nothwendig machen werden, ist eine Betrachtung, von welcher hier abgesehen werden darf. Wer Einheit will, ihrer Vortheile wegen, der muß sich auch allgemein aufgestellte Regeln gefallen lassen und nicht besondere Gesetzgebung für jeden kleinen Kreis fordern. Der wahre tiefere Gedanke des grundrechtlichen Satzes ist aber der, daß der Mensch nicht das Recht habe, Bestimmungen zu treffen (hier wie bei Fideicommissen ꝛc.), welche soweit in die Zukunft greifen, die kommenden Geschlechter binden und unter nicht vorauszusehenden veränderten Umständen unleidlich werden.

Das Einzige, was das Grundrecht dem Gesetze nach zu bestimmen übrig läßt, ist der Ablösungsfuß.

Glaubt daher der Landtag, daß zu Begünstigung künftiger Erbpachtscontracte u. s. w. etwas geschehen muß, und daß nicht auf andere Weise besser dafür gesorgt werden kann, den Besitzlosen Grundbesitz zu verschaffen, so bleibt nur übrig, den künftig geschlossenen Verträgen die Bestimmungen des Ablösungsfußes zu überlassen, jedoch, damit nicht auch dieses in eine Umgehung des Gesetzes ausarte und die Ablösung unmöglich mache, unter Bestimmung eines höchsten Maaßes.

Für diesen Fall schlägt der Ausschuß vor:

Zu Art. 13. als letzten §. hinzuzufügen:

In Verträgen, durch welche nach Erlassung dieses Ablösungsgesetzes Berichtigungen, die ihrer Natur nach unter dieses Gesetz fallen, entstehen, kann auch der Ablösungsfuß dafür im Voraus gültig bestimmt werden, jedoch nicht höher als zum 28-fachen Betrage des Reinertrages der Berechtigung.

Zugleich würde denn beschlossen werden müssen:

1) der auf Antrag des Abg. Strackerjan beschlossene §. 2. fällt weg.

2) desgleichen als überflüssig der zum §. 3. (früher 2.) angenommene Zusatz:

Bei später geschlossenen Verträgen ist dies nicht der Fall, sondern es tritt die Vorschrift des Ablösungsgesetzes ein.

II. Zu Art. 19. über den Antrag des Abg. Pancratz.

Die Annahme dieses Antrages ist zur Vervollständigung des Gesetzes nothwendig.

Der Ausschuß beantragt daher, denselben in folgender Fassung anzunehmen:

An das Ende des §. 5. (früher 4.) des Art. 19. ist zu setzen:

Bei Ablösungen, welche nach dem Jahre 1854 beantragt werden, soll für alle Landestheile die Bestimmung des Art. 73. §. 2. des Entschädigungsgesetzes ebenfalls nur mit der Abänderung zur Anwendung kommen, daß bei Spanndiensten die Hälfte, bei Handdiensten zwei Drittheile der täglichen Preise der Lohnarbeit zu berechnen sind."

Darf ich zur Erläuterung um die Erlaubniß bitten, noch einige Worte hinzuzufügen? Was ich zu sagen habe, bestände vielleicht nur darin, daß ich daran erinnerte, wie jetzt Art. 13. in seinen §. 2. und 3. sich verhält. Wir haben zuerst den 1. §. angenommen, daß namentlich vorgreifend schon für den Art. 23. bei solchen Erbpachten, die seit dem Jahre 1815 errichtet worden sind über Grundstücke zum Neubau, die also noch nicht in Cultur waren und die das Maaß eines wirklich zum Ackerbau dienenden Grundstücks erreichten, also über 3 Scheffelsaat Größe hätten, 3 Klassen gemacht werden sollen, und daß es von der Schätzung abhängt, ob der Ablösungsfuß 16, 20 oder 25 sein soll; dies ist aber, wie Ihnen erinnerlich sein wird, — vom Ausschuß war es allerdings allgemein vorgeschlagen, — von der Versammlung mit der Einschränkung genehmigt worden, daß es nur gilt von denjenigen Verträgen, die schon errichtet waren bis zur Erlassung dieses Gesetzes. Diese Klasseneintheilung wird also nicht weit in die Zukunft hineingreifen. Für Verträge, die später geschlossen werden, haben wir im §. 3. zuerst den verneinenden Satz, daß sie gegen das Staatsgrundgesetz nicht gültig sein können. Es ist im §. 3. nämlich gesagt: sofern das Ablösungskapital durch einen Vertrag bestimmt ist, so gilt das nur in den Verträgen, die vor dem Staatsgrundgesetz erlassen sind. Jede solche Bestimmung ist aber eine Bedingung, die gegen das Staatsgrundgesetz geht, und kann gültig nicht errichtet werden. Darnach stellte sich also das Verhältniß so heraus in Bezug auf künftige Verträge: sie würden unter das Gesetz fallen in allen ihren Bestimmungen, sowohl in Beziehung auf die Ablösbarkeit, als auf das Ablösungskapital, wie dem Ablösungsfuß. Da war nun allgemein vorgeschrieben, daß der Ablösungsfuß bei Erbpachten, wie ich hervorgehoben habe, sein sollte bei den übrigen nach den Eigenschaften der Leistungen verschieden, bald 16- bald 20-fach; indeß auf den Antrag Strackerjans nahmen wir den §. 2. an, welcher

Landesbibliothek Oldenburg

sagt: daß bei Ablösung solcher Berechtigungen, die erst später entstehen würden, allgemein der landübliche Zinsfuß des Ablösungskapitals gleich sein solle mit dem Reinertrage der bisherigen Rente. Außerdem hatte zum jetzigen §. 3. der Ausschuß noch nöthig gefunden, den negativen Satz, daß auch später geschlossene Erbpachtverträge in Beziehung auf die Bestimmung des Ablösungskapitals unter das Gesetz fallen, hinzuzufügen. Unser jetziger Antrag geht nun dahin, es soll das Verhältniß sich so klar und einfach herausstellen: Gegen das Staatsgrundgesetz und die Grundrechte darf weder in Verträgen, noch in einem Gesetze, welches der Landtag eines deutschen Einzelstaates macht, etwas bestimmt werden. Also können wir die Bedingungen der Ablösung nicht anders stellen, als auf den Ablösungsfuß. Dieser letztere ist auch der Gesetzgebung überlassen; was der Gesetzgebung überlassen ist, das ist auch der freien Willkühr, der Uebereinstimmung im Vertrage überlassen. Also in der Zukunft kann der Ablösungsfuß durch Vertrag bestimmt werden; weiter geht unsere Befugniß nicht. Wenn das aber für nöthig und nützlich erachtet wird, so glaubt der Ausschuß doch, es muß ein Maaß gesetzt sein; nicht über das 28-fache darf der Ablösungsfuß bestimmt werden. Was übrigens die Berechnungsweise betrifft, welche nach diesem Fuße das Quantum berechnen wird, so fällt sie unter das Ablösungsgesetz, denn die gesetzliche Bestimmung kann nur dem Fuße nach durch Vertrag modificirt werden. Ich bin aus diesem Gesichtspunkte ermächtigt, Ihnen im Namen des Ausschusses den Antrag zu empfehlen, als den einzigen, den wir nach sorgfältiger Prüfung übrig gefunden haben, für den Fall, daß Sie überhaupt der Meinung wären, daß es gut sei, Erbverträge für die Zukunft zu haben. Ich bin dieser letzteren Meinung freilich nicht; ich kann dabei zwar nicht verkennen, daß, wenn die Erwerbung kleinen Grundbesitzes durch Erbpachtverträge ausgeschlossen würde, Verlegenheiten entstehen kann; ich hege aber die Hoffnung, daß wir durch andre Einrichtungen dieser Verlegenheit viel besser abhelfen können, und habe den Muth, daß wir es auch thun werden.

Präsident: Meine Herren, in unserer speciellen Berathung haben wir das Ablösungsgesetz erledigt bis auf die §. 13. und 19. Zum §. 13. lag am Schlusse der gestrigen Sitzung ein Antrag Crones vor und wurde die Abstimmung darüber vertagt. Sofern Herr Crone den Antrag nicht einstweilen zurückgenommen hätte, würde ich weiter keine Discussion zulassen und ihn zur Abstimmung bringen müssen. Es hat jetzt der Ausschuß einen Antrag gestellt, daß Sie diesen Antrag noch zur Discussion zulassen werden, bezweifle ich nicht, und werde dies annehmen, wenn kein Widerspruch erfolgt. — Demnach stelle ich diesen Antrag des Ausschusses zu Art. 13. zur Discussion.

Abg. **Crone**: Ich möchte meinen Antrag fallen lassen, wenn der Ausschuß einen andern Antrag zu dem seinigen aufnehmen wollte, daß nemlich künftig bloß auf feste Geldrenten Verträge abgeschlossen werden könnten; denn das vor ein paar Jahren erlebte, uns Allen gewiß noch in lebhafter Erinnerung seiende Hungerjahr hat uns den großen Nachtheil gezeigt, den es für die kleinen Leute hatte, wenn sie zu Kornlieferungen verpflichtet waren. Ich stelle daher den Antrag, daß dem Ausschußantrage hinzugefügt werde:

„Jedoch dürfen Lasten einem Grundstück von jetzt ab nicht anders auferlegt werden, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz ablösbar sind, als in festen Geldrenten."

Abg. **Strackerjan**: Meine Herren, als ich den Antrag stellte, der nachher von Ihnen angenommen wurde und jetzt Art. 13. §. 2. bildet, ging ich hauptsächlich davon aus, die Bestimmungen, welche den Ausschuß für die Vergangenheit beantragt hatte und welche auch für die Zukunft gelten sollten, in Beziehung auf die Zukunft auszuschließen; das wird nun auch durch die Bestimmung erreicht, die auf den Antrag des Hrn. v. Finckh in Art. 23. aufgenommen ist, wornach es daselbst heißt:

„Bei Grundstücken jedoch, welche seit dem 1. Januar 1815 bis zur Erlassung dieses Gesetzes in Erbpacht gegeben sind, tritt die Ablösung zum 16—25fachen Betrage ein."

Also gilt für die Zukunft die Bestimmung des Art. 23. §. 1., daß Erbpachten und Dergleichen zum 25fachen Betrage abgelöst werden sollen. Ich kann mich daher jetzt im Allgemeinen dem Ausschußantrage anschließen, lege wenigstens persönlich kein Gewicht darauf, daß mein Antrag ferner beibehalten wird. Früher habe ich mich freilich auch gegen die Bedingung eines Forums überhaupt ausgesprochen, bin aber durch die Besprechung mit mehreren Abgeordneten überzeugt worden, daß es wirklich im Nutzen des Erbpächters liegt, wenn eine feste Bestimmung über den Ablösungsfuß getroffen wird, die möglichst dem laufenden Zinsfuße entspricht, und dies ist jetzt bei dem 25fachen Betrage der Fall.

Es ist allerdings möglich, daß diese Bestimmung in Zukunft, wenn der Zinsfuß sich etwa ändert, nicht ganz paßt, allein dann ist es ja auch nur eine einfache gesetzliche Bestimmung, die immer geändert werden kann. Deshalb schließe ich mich dem Ausschußantrage jetzt an.

Referent **Wibel**: Dem Zusatz-Antrage des Abg. Crone stimme ich vollständig bei, und mehrere andere Ausschußmitglieder sind auch damit einverstanden. Wir haben ihn in dem Ausschußberichte jedoch nicht stellen können, weil wir die Majorität dafür nicht erlangen konnten. Ich meines Theils halte es nicht für gut, daß wir etwas wieder einführen, was eben erst abgeschafft ist, und es ist nicht zu verkennen, so wie der Antrag des Ausschusses steht, können auch sogar persönliche Dienste bei Verleihung von Grundstücken als Grundlasten wieder auferlegt werden. Ich meine: Nein! Dies sollte eingeführt werden nach dem Staatsgrundgesetz? Ich meine: Nein! Auch selbst die Naturalleistungen kann ich nicht für gut halten. Man sagt, der kleine Mann kann nicht sein Korn zu Markte bringen und den höchsten Preis daraus erlösen, er wird schwerer das baare Geld erschwingen können, als einen Theil seiner Ernte erübrigen, er kann eine Scheffel Korn besser zur Hand haben, als das baare Geld. Kommt nun aber ein

Landesbibliothek Oldenburg

Jahr, wo der Scheffel Korn statt eines halben Thalers zwei Thaler kostet, und wo der kleine Mann in der größten Verlegenheit ist, weil er nichts zurücklegen kann, da wird es gerade dem kleinen Manne zehnmal so schwer, zwei Thaler statt eines halben oder etwas mehr zu geben, was er im Erbpachtvertrage zu versprechen glaubte. Umgekehrt wird der Berechtigte, von dem wir immer voraussetzen müssen, nach der Natur der Verhältnisse, daß er der Wohlhabendere ist, leichter die Schwankungen der guten und schlechten Ernten ertragen, von den guten znrücklegen und in schlechten Zeiten Hülfsmittel bereit haben können. Es wird daher die Gleichheit der Preise durch alle Jahre viel zweckmäßiger und richtiger sein. Die Naturalleistung steigt sehr hoch in Zeiten, wo geringe Ernten sind, welche den kleinen Erbpächter ohnehin ohnmächtig machen, den Boden zu kultiviren. Dies ist nicht gut; die Dienste dagegen sind noch viel verderblicher. Der Heuermann empfindet sie an sich schon schwer und hart genug, und die große Masse der Heuerleute auf Zeit-Pacht im Münsterlande weiß davon noch zu sagen. Die Last solcher Dienste ist immer unwürdig und sehr hart, geradezu verderblich wird sie dem kleinen Manne in Tagen, wo das Wetter der Ernte ungünstig ist. Da soll er sich opfern für seinen Herrn und sein eignes Bischen Acker vernachlässigen, seiner kleinen Ernte den Rücken wenden, an dem einzigen sonnigen Tage vielleicht, welcher genügt hätte, sie unter das schützende Dach zu bringen, um den Nutzen seines reicheren Herrn befördern zu helfen. Nehmen Sie, meine Herren, den Zusatz des Abg. Crone an, wornach nur eine feste Geldrente festgesetzt werden kann.

Präsident: Der Zusatz nach dem Artrage des Abg. Crone lautet:

„Jedoch dürfen Lasten einem Grundstücke von jetzt ab nicht anders auferlegt werden, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz ablösbar sind, als in festen Geldrenten."

Ich bitte die Herren, welche den Antrag unterstützen, aufzustehen.

Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abg. **v. Thünen:** Ich muß zunächst bemerken, daß wir Alle darin einverstanden sind, daß die Dienste nicht wieder eingeführt werden sollen. Ist die Fassung so, daß daraus ein Fortbestehen gefolgert werden könnte, so muß sie nothwendig dahin verändert werden, daß darunter keine persönliche Leistungen und Dienste verstanden werden können. Es liegt nicht im Wesen der Erbpacht, es ist auch nicht vorgekommen. Ich, und Viele mit mir, wünschen, daß eine Kornrente ebenso wohl wie eine Geldrente bei Erbpachten bestimmt werden kannn. Es liegt auch im Vortheile derer, die nur auf diesem Wege der Erbpacht zu einem Grundstücke kommen können, grade wie die Verhältnisse in den Marschen sind, wo jeder Zollbreit Land seinen Eigenthümer hat. Es sind fast bei allen Dörfern nur Kirchengüter, wovon Landstücke in Erbpacht zu haben sind; wenn hier nur Geldrenten festgesetzt werden dürfen, so wird man immer noch den vollen und höchsten Geldwerth der Producte rechnen. Daher ist man in Jeverland dahin gekommen, die Erbpachten in Kornrente anzusetzen. Es ist möglich, daß in einzelnen Hungerjahren der kleine Erbpächter dadurch etwas benachtheiligt sein kann. Man könnte auch für das Korn einen höchsten und niedrigsten Preis festsetzen und dann konnte diese Kornrente nie zu übermässig hoch und niedrig werden. Im Ganzen glaube ich aber, können wir die Kornrente nicht entbehren. Wir müssen dieses natürliche Mittel zugestehen, weil wir eine ganze Classe von kleinem Eigenthum ausschließen würden. In England ist dieß zum großen Nachtheil geschehen. Da bestehen keine Erbpachten, und daher kommt es, daß dort als ein Nothbehelf die hundertjährigen Pachtungen entstanden sind. Es ist schon vielfach gesagt und bewiesen worden, welche üble Folgen daraus entstehen, indem dann immer das Grundstück nach hundert Jahren an den Eigenthümer zurückfällt, und dadurch wird es veranlaßt, daß die Gebäude so leicht gebaut werden, daß sie bald zusammen fallen, und daß Derjenige, der es benutzt, am Ende der 100 Jahre zu großem Nachtheile kommt. Das sind die Gründe, die mich, so wie ich die Verhältnisse kenne, immer und immer wieder dahin führen, das Erbpachtsverhältniß, so weit es gesetzlich bestehen kann, zu erhalten. Ich habe schon darauf hingedeutet, daß dadurch große Capitalien erspart werden, und daß es für die kleinen Leute das Einzige ist, wodurch sie zu Landbesitz gelangen können, und daß es nicht anders möglich ist, daß ihnen dieser gewährt werde, als wenn auch die Kornrente festgestellt werden kann. Jede Geldrente ist eine ungewisse Rente. Man hat häufig vorgeschlagen und auch ausgeführt, Pachtungen in Korn auszugeben, und dies ist auch ganz zweckmäßig. Warum es nicht bei der Erbpacht geschehen soll, kann ich nicht einsehen. Ich kann mich nicht überzeugen, daß der Vorschlag richtig ist, die Kornrente bei Erbpachten auszuschließen; ich bin aber darin ganz einverstanden mit dem Berichterstatter, daß die Fassung so angenommen werden muß, daß alle Dienste und persönliche Leistungen wegfallen.

Präsident: Da sich kein Redner weiter gemeldet hat, so erkläre ich die Discussion über den Antrag des Ausschusses, wie überhaupt über Art. 13. für geschlossen, bis auf das letzte Wort des Berichterstatters.

Abg. **Wibel I.:** Was der Abg. v. Thünen gegen den Vorschlag des Ausschusses vorgebracht hat, und dessen Gewicht ich nicht verkenne, worauf läuft es hinaus? In der Hauptsache, namentlich wenn England als warnendes Beispiel angeführt wurde, wo übrigens die Pachten auch deshalb nothwendiger sein mögen, weil der Verkauf von Grundstücken verwehrt ist, so läuft es nur darauf hinaus, daß wir die Grundrechte nicht hätten annehmen sollen. Deren wollen wir uns aber freuen, und wenn es auch in den Marschen oder hie und da auch in der Haide nicht paßt, so wollen wir uns doch freuen; die Grundrechte bleiben Deutschlands unvergängliches Gut, und wir werden ein großes einiges

Landesbibliothek Oldenburg

Deutschland trotz alle dem und alle dem doch haben, denn wir wollen es haben!

(Mehrere wollen sprechen.)

Präsident: Wir müssen nach der Geschäftsordnung verfahren; die Discussion ist geschlossen. Will Jemand außer der Ordnung noch um das Wort bitten, so steht ihm das nach der Geschäftsordnung unter den dort gestellten Bedingungen frei; ich kann aber nicht eine Discussion gestatten, ohne daß diesen Bedingungen nachgekommen wird. Es liegt vor: Erstens der Ausschußantrag, dahin gehend, zu Art. 13. als letzten §. hinzuzufügen:

„In Verträgen, durch welche nach Erlassung dieses Ablösungsgesetzes Berechtigungen, die ihrer Natur nach unter dieses Gesetz fallen, entstehen, kann auch der Ablösungsfuß dafür im Voraus gültig bestimmt werden, jedoch nicht höher als zum 28fachen Betrage des Reinertrags der Berechtigung."

Mit Annahme dieses Beisatzes würde nach dem Antrage des Ausschusses erstlich der Antrag Strackerjans zu Art. 13. wegfallen müssen, dann auch der Zusatz:

„Bei später geschlossenen Verträgen ist dies nicht der Fall, sondern es tritt die Vorschrift des Ablösungsgesetzes ein."

Es ist nun hierzu vom Abg. Crone zum Antrage des Ausschusses am Schluß der einschränkende Zusatz beantragt worden:

„Jedoch dürfen Lasten einem Grundstücke von jetzt ab nicht anders aufgelegt werden, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz ablösbar sind, als in festen Geldrenten".

Ich würde jetzt dieses einschränkende Amendement zum Ausschußantrag zuerst zur Abstimmung bringen und dann den Ausschußantrag. Diejenigen Herren, welche diesem Amendement des Herrn Crone beistimmen wollen, daß der vom Ausschuß beantragte Passus den Zusatz erhalte:

„Jedoch dürfen Lasten einem Grundstücke von jetzt ab nicht anders aufgelegt werden, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, als in festen Geldrenten",

bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte nun diejenigen Herren, welche den Ausschußantrag mit diesem Amendement und zugleich, wie vorher bemerkt, mit der Bestimmung, daß der Antrag des Abg. Strackerjan, betreffend §. 3., wegfällt, und ebenso der Zusatz:

„Bei später geschlossenen Verträgen ist dies nicht der Fall, sondern es tritt die Vorschrift des Ablösungsgesetzes ein",

annehmen wollen, aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen. — Wir kommen jetzt zur Discussion des Antrags des Herrn Pancratz zu Art. 19. — Herr Pancratz hat das Wort.

Abg. **Pancratz**: Zuvor kann ich mich damit einverstanden erklären, daß mein Antrag mit dem vom Ausschuß gestellten Antrag zusammenfällt, indem darin nur geringe Abweichungen hinsichtlich der Redaction vorkommen. Um die Sache klar darzulegen, kann ich kurz sein. Nach dem frühern §. 4. des Art. 19. ist bestimmt, daß bei den Ablösungen, welche vor Ablauf des Jahres 1854 beantragt werden, in den Kreisen Vechta und Cloppenburg, so wie dem vormals hannoverschen Theile des Amtes Wildeshausen, die dort geltenden Preise, oder vielmehr der Reinertrag der Dienste, genommen wird, in der Summe, die dort bestimmt ist. In den übrigen Landestheilen soll bis dahin bei Spanndiensten die Hälfte und bei Handdiensten $^2/_3$ der täglichen Lohnarbeit als Reinertrag für solche Dienste genommen werden. Es ist in diesem Artikel nicht weiter bestimmt, wie es bei den Ablösungen gehalten werden soll, welche nach 1854 beantragt werden. Es ist im Artikel allerdings gesagt, daß der Preis der Lohnarbeit für die folgende Zeit festgesetzt, der wievielste Theil solcher Preise der Lohnarbeit bei Ablösungen berechnet werden soll als Reinertrag für diese Dienste; ist in diesem Artikel nicht bestimmt, es würde also die allgemeine Bestimmung eintreten. Dieß würde also genommen nach der Bestimmung Art. 14., wonach der zweite Abschnitt des Entschädigungsgesetzes als Norm dienen soll. Hierin ist im Art. 73. §. 2. bestimmt: „Bei Spanndiensten soll der Werth bestehen in $^2/_3$ und bei Handdiensten in $^3/_4$ des Preises der Lohnarbeit." Wenn wir dieses nun nicht wollen, so müssen wir einen andern Maaßstab bestimmen, und dahin zielt mein Antrag, daß auch nach 1854, wie vorher, für Spanndienste die Hälfte, bei Handdiensten $^2/_3$ des Preises der täglichen Lohnarbeit genommen werden soll. Ich möchte diesen Antrag zur Annahme empfehlen.

Präsident: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so erkläre ich die Discussion über den Antrag für geschlossen. Der Antrag des Ausschusses, mit welchem der Abg. Pancratz sich vereinigt hat, lautet wie folgt:

An das Ende des §. 5. (früher 4.) des Art. 19. ist zu setzen:

„Bei Ablösungen, welche nach dem Jahre 1854 beantragt werden, soll für alle Landestheile die Bestimmung des Art. 73. §. 2. des Entschädigungsgesetzes ebenfalls nur mit der Abänderung zur Anwendung kommen, daß bei Spanndiensten die Hälfte, bei Handdiensten zwei Drittheile der täglichen Preise der Lohnarbeit zu berechnen sind."

Die Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen. — Damit haben wir die Specialberathung des Ablösungsgesetzes beendigt, und es kommt jetzt das Gesetz, wie es aus unsern Berathungen hervorgegangen ist, im Ganzen zur Abstimmung. Ich bitte daher die Herren, welche den Entwurf des Ablösungsgesetzes, wie er vom Ausschusse zusammengestellt und aus unsern Specialberathungen im Einzelnen hervorgegangen ist, im Ganzen annehmen wollen, aufzustehen. — Das Gesetz ist angenommen. — Es würde uns nun wohl übrig bleiben, nach Bestimmung §. 59. der Geschäftsordnung, weil theilweise wir das Gesetz abgeändert haben, eine Commission

Landesbibliothek Oldenburg

zu wählen zur Aufstellung der Motive an die hohe Staatsregierung. Diese Commission hat nach der Geschäftsordnung aus 3 Personen zu bestehen, ich schlage vor, daß wir zur Wahl dieser Personen sogleich schreiten.

(Nach Eröffnung der Stimmzettel.)

Meine Herren! In den Ausschuß zur Ausarbeitung der Motive zum Ablösungsgesetz sind gewählt:

Wibel I. mit 31 Stimmen.
Reiners „ 30 „
Pancratz „ 28 „

Wir gehen jetzt zum weitern Gegenstande der Tagesordnung über, zu dem Bericht über die Petition des Vareler constitutionellen Vereins, directe Wahlen betreffend.

Abg. **Wibel** II.: Meine Herren, in Beziehung des aus Varel eingegangenen Gesuchs, dahin lautend:

„Der Landtag wolle dahin wirken, daß das Staatsministerium dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf wegen Einführung directer Wahlen vorlege“,

habe ich Ihnen im Auftrage des Ausschusses zu berichten:

„Da der Art. 129. des Staatsgrundgesetzes zur Einführung des directen Wahlmodus die Vorlage eines Gesetzes von Seiten der Regierung zunächst überall nicht erfordert, sondern solche Abänderung im Wahlmodus lediglich von einem Beschlusse des Landtages abhängig macht, ein solcher Beschluß aber auf dem dritten ordentlichen Landtage von einem jeden Abgeordneten sowohl, als von der Staatsregierung, beantragt werden kann, so empfiehlt der Ausschuß einstimmig:

„der Landtag wolle über dies Gesuch zur motivirten Tagesordnung übergehen“.

Aus denselben Gründen hat der Ausschuß auch geglaubt, die Fragen, ob der nächste Landtag überhaupt als der „dritte ordentliche“ anzusehen, und inwieweit die Motive und Voraussetzungen des vorliegenden Gesuches zu treffen, unerörtert lassen zu dürfen.

Nach meiner persönlicher Ansicht ist die Sache so klar, daß ich nichts weiter hinzuzufügen brauche, sobald nicht in der Debatte eine entgegenstehende Ansicht laut wird.

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? Da das nicht der Fall ist, so erkläre ich die Discussion für geschlossen. Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

„Der Landtag wolle über dieses Gesuch zur motivirten Tagesordnung übergehen.“

Ich bitte die Herren, welche diesen Antrag des Ausschusses annehmen wollen, aufzustehen. Der Antrag ist angenommen und damit dieser Gegenstand erledigt. — Die Tagesordnung ist erschöpft.

Meine Herren, der Bericht des Ausschusses zur Berichterstattung über das Berliner Bündniß ist diesen Morgen vertheilt; es steht also insofern kein Hinderniß entgegen, daß wir die Verhandlung Montag Morgens 10 Uhr festsetzen. Es würden die Abtheilungen diesen Bericht zum nächsten Gegenstande ihrer Berathung zu machen haben, wonach ich die Vorstände derselben das Weitere anzuordnen ersuche. Demnach findet die Sitzung statt am Montag Morgens 10 Uhr; Tagesordnung: Bericht des Ausschusses zur Berichterstattung über das Berliner Bündniß. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des zweiten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreizehnte Sitzung.

Oldenburg, den 3. December 1849, Vormittags 10 Uhr.

Gegenstand: Berathung über den Anschluß an das Berliner Bündniß.

Vorsitz: Vicepräsident Pancratz.

Die Sitzung beginnt 10¼ Uhr mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung durch den Schriftführer Strackerjan.

Vicepräsident: Sind Reclamationen gegen das Protokoll? Da keine vorhanden sind, so erkläre ich es für genehmigt.

Es ist eine Petition von dem Ausschusse des Kirchspiels Varel eingegangen, welche sich für den Anschluß Oldenburgs an das Dreikönigsbündniß ausspricht.

(Die Petition wird verlesen.)

Wir gehen demnach zur Tagesordnung über, zur Berathung des Berichts über den Anschluß Oldenburgs an das Berliner Bündniß. (Die Redaction läßt hier zunächst das Schreiben des Staatsministeriums vom 6. November d. J., betreffend den Anschluß Oldenburgs an das Berliner Bündniß folgen:

Aus den Verhandlungen mit dem am 3. Septbr. d. J. aufgelöseten ersten allgemeinen Landtag ist dem jetzt versammelten zweiten allgemeinen Landtag bekannt geworden, von welchen Grundsätzen und Ansichten die Großherzogliche Staatsregierung in ihrem Verhalten zu den allgemeinen deutschen Angelegenheiten ausgegangen ist. Sie hat damals wie früher oft zu erkennen gegeben, daß sie nur in einer bundesstaatlichen Verbindung der deutschen Länder unter einer einheitlichen parlamentarischen Regierung eine Befriedigung der wahren politischen Bedürfnisse der Nation im Ganzen sowohl, als die Sicherung des materiellen Wohls, der staatlichen Erhaltung und der freiheitlichen Entwickelung unseres besonderen Vaterlandes erblicken könne. Sie hat sich in diesem Sinne dem Werke der National-Versammlung angeschlossen, so lange eine Hoffnung zu dessen Verwirklichung bestand, und ist in derselben Ansicht und Gesinnung dem Bündniß vom 26. Mai beigetreten, als dasselbe den letzten und einzigen Weg darbot, das hohe politische Ziel zu erreichen, welches allein der Nation Glück und Gedeihen gewähren kann.

Der vorige allgemeine Landtag hat mit einer Majorität von nur einer Stimme entschieden, der Staatsregierung auf diesem Wege nicht folgen zu können, so lebhaft und wiederholt sie ihm auch ihre Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Dringlichkeit eines Fortgehens auf demselben ausgesprochen hat. Es hat daher die Auflösung der damaligen Versammlung verfügt werden müssen, und das unterzeichnete Staatsministerium wird sich der rechtlichen wie der politischen Motivirung dieser Maßregel hier überhoben halten dürfen.

Dasselbe hat aber auch eine weitere Verantwortlichkeit übernehmen zu müssen geglaubt. Um die Zeit der Auflösung und kurz nachher, ergab sich eine Reihe von Umständen, welche die längst erkannte Dringlichkeit, sich dem Bündniß zur einheitlichen Constituirung Deutschlands anzuschließen und sich bei der Leitung desselben vertreten zu sehen, in den Augen der Staatsregierung so sehr steigerten, daß sie nach reiflicher Erwägung zu dem Entschluß kam, von ihrem verfassungsmäßigen Rechte eines definitiven Abschlusses Gebrauch zu machen, unter Anerkennung ihrer Verpflichtung, denselben dem nächsten Landtage zur Bestätigung vorzulegen.

Zu diesen Umständen gehörte zunächst die in der ersten Woche eingegangene Nachricht, daß eine Anzahl deutscher Staaten, die bisher gezögert hatten, in Folge an sie ergangener Aufforderung von Berlin aus und wegen der sich immer dringender gestaltenden allgemeinen politischen Verhältnisse ihren Beitritt zu dem Bündniß beeilten. So sprach das Großherzogthum Hessen, welches lange unterhandelt hatte, endlich die Ratification aus und ernannte einen Bevollmächtigten für den Verwaltungsrath; eben so wurde

Landesbibliothek Oldenburg

von Sachsen-Altenburg und von den Reussischen Landen der definitive Anschluß erklärt; die Anhaltschen Herzogthümer, die Fürstenthümer Lippe und Waldeck, die freie Stadt Lübeck schickten Bevollmächtigte nach Berlin, um ihren Beitritt zu verhandeln. Da auch Hamburg und Bremen kurz zuvor beigetreten waren, so würde also Oldenburg in Kurzem der einzige aller selbstständigen nord- und mittel-deutschen Staaten gewesen sein, der in seiner isolirten Stellung verharrte und bei der Berathung und Entscheidung über die deutschen Angelegenheiten unvertreten war. Indeß hatte ein zu Anfang September hier eingetroffenes Schreiben des preußischen Ministeriums an die Staatsregierung wiederholt und dringend zu einer Entschließung über den definitiven Beitritt aufgefordert und den 15. September als den Termin bestimmt, bis zu welchem eine solche in Berlin erwartet werde. Man wünschte dort endlich den Umfang des Bündnisses übersehen und dann in entschiedener Weise mit der vollständigen Organisation des Verwaltungsrathes, mit der Berathung der Wahlordnungen, mit der Vorbereitung und Ansetzung des Reichstags u. s. w. vorgehen zu können. Ein gleichzeitig eingetroffenes Schreiben des Verwaltungsrathes an das Staatsministerium sprach sich ebenfalls in dringender Weise über die Nothwendigkeit aus, daß man in Oldenburg einen Entschluß fasse, und bald darauf bestätigten verschiedene officielle und halbofficielle Nachrichten und Correspondenzen, daß nicht nur in Betreff der weitern Entwickelung des Bündnisses und der deutschen Verfassungsangelegenheit, sondern auch wegen des Verhältnisses der Bündnißstaaten zu Oesterreich und zu den übrigen noch nicht beigetretenen deutschen Ländern, dann wegen der Flotte und anderer allgemeiner deutschen Angelegenheiten, Verhandlungen und Beschlüsse im Verwaltungsrath nächstens bevorständen. Namentlich machte ein vertrauliches Schreiben einer benachbarten Regierung vom 9. September dringend auf die Nothwendigkeit aufmerksam, die gemeinsamen maritimen und Verkehrsinteressen der Nordseestaaten durch baldige Accession Oldenburgs in Berlin stärker vertreten zu sehen, und verband damit die Aufforderung, nicht länger zu zögern.

Zu dem Allen kam nun die am 7. September in Berlin erfolgte Abstimmung der dortigen zweiten Kammer, nachdem die erste schon früher ihre Uebereinstimmung mit der deutschen Politik des Ministeriums fast mit Einstimmigkeit ausgesprochen hatte. Mit einer Majorität von nahe an 300 gegen 2 Stimmen erklärten die Vertreter des preußischen Staates, „daß sie der Regierung auf dem von derselben betretenen Wege in der deutschen Verfassungsangelegenheit ihre volle Unterstützung gewähren würden", und ein zweiter Beschluß erkannte an, daß die preußische Verfassung, wo es nöthig sei, nach der künftigen Reichsverfassung geändert werden müsse.

Das Vertrauen zu dem ernsten Willen Preußens bei der Durchführung des Bündnisses vom 26. Mai und bei dem deutschen Verfassungswerke fest zu beharren, mußte durch diese denkwürdigen Beschlüsse des preußischen Parlaments in hohem Grade verstärkt werden, und wenn die diesseitige Staatsregierung in diesem Umstande die erste der Bedingungen erfüllt sah, welche sie für das Glück des deutschen Verfassungswerks als maßgebend erkannt, so durfte sie nun auch unter Miterwägung der andern eben angeführten Umstände nicht länger zögern, sich entschieden auf die Seite zu stellen, wo für jetzt allein Hülfe und Rettung in den deutschen Wirren zu finden war. Sie hatte die doppelte Pflicht, einmal: ihr Gewicht, so klein oder groß es immer sein mochte, dahin zu legen, wo sich eine begründete Aussicht auf glückliche Consolidirung der allgemeinen deutschen Angelegenheiten zeigte, und zweitens: das Land und seine Interessen bei der Behandlung und Entscheidung dieser Angelegenheiten nicht unvertreten zu lassen.

Die Großherzogliche Staatsregierung hat aus der thatsächlichen Entwickelung der Verhältnisse in den letzten beiden Monaten, wie dieselbe größtentheils in öffentlichen Acten und Urkunden vorliegt, die Ueberzeugung gewonnen, daß sie sich weder in ihrem Vertrauen zu der deutschen Gesinnung der preußischen Regierung und Volksvertretung, noch in der Auffassung ihrer Pflichten gegen unser allgemeines und unser besonderes Vaterland geirrt hat. Sie ist zu näheren Erläuternden Mittheilungen, namentlich in letzterer Beziehung, gern bereit, fügt die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog auf den Rath des Staatsministeriums vollzogene Ratificationsurkunde in Abschrift hier an*) und bemerkt, daß der

---

*) Abschrift. A. d. S. z. Rastede, den 10. Sept. 1849.

Urkunde

über den Beitritt des Großherzogthums Oldenburg zu dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover vom 26. Mai 1849 zu Berlin geschlossenen Vertrage.

Wir P. F. A. v. G. G. ꝛc. ꝛc.

thun kund hiemit:

Nach Einsicht der Erklärung, welche von unserm Bevollmächtigten, Obersten und Adjutanten Mosle, in der 18. Sitzung des Verwaltungsraths der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai d. J. verbündeten deutschen Regierungen zu Berlin am 13. Juli d. J. dahin abgegeben worden ist, daß er in Unserm Namen und Auftrag dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover am 26. Mai d. J. zu Berlin abgeschlossenen Vertrage seinem ganzen Inhalte nach für das Großherzogthum Oldenburg unbedingt beitrete.

Nach Kenntnißnahme und Erwägung des gesammten Inhalts des vorgenannten Vertrages, und zwar sowohl derjenigen Bestimmungen, die das auf Grund des Art. XI. der deutschen Bundesacte darin aufgerichtete Bündniß betreffen, als auch der andern Bestimmungen, in Gemäßheit deren der zwischen denselben Königlichen Regierungen vereinbarte Entwurf der Verfassung des deutschen Reichs einem Reichstage vorgelegt werden soll, der nach Maßgabe des gleichzeitig mit dem Entwurf verkündeten Wahlgesetzes, zum alleinigen Zwecke der Prüfung des Entwurfs und der Zustimmung zu demselben einzuberufen ist.

Treten wir in ausdrücklicher Genehmhaltung und Bestätigung der von Unserm gedachten Bevollmächtigten abgegebenen Erklärung dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover am 26. Mai d. J. zu Berlin abgeschlossenen Vertrage, wie derselbe Uns in seinen fünf Artikeln vorgelegen, seinem ganzen Umfange nach, unbedingt und ohne Vorbehalt bei, dergestalt, daß Wir Uns zur vertragsmäßigen Leistung aller in dem Vertrage festgestellten Lasten und Obliegenheiten eben so verpflichtet erklären, als Wir alle Uns durch Unsern Beitritt vertragsmäßig erworbenen Rechte und Zuständigkeiten, so wie nicht

Landesbibliothek Oldenburg

von ihr dem Verwaltungsrathe vorgelegte Entwurf einer Wahlordnung für das Volkshaus des bald zu berufenden Reichstags in seinen von dem Reichswahlgesetzentwurf nach den hiesigen Landesverhältnissen abweichenden Bestimmungen genehmigt ist. Darnach ist im Herzogthum Oldenburg der Beitrag zur Armensteuer zum Erforderniß für die Wahlberechtigung gemacht, die Eintheilung der Wähler in zwei statt in drei Klassen für das Großherzogthum gutgeheißen, und statt einer dreijährigen Heimathsberechtigung im Wahlkreise die dreijährige Staatsangehörigkeit in einem der verbündeten Staaten für die Wähler als Bedingung gestellt. Da der 15. Januar 1850 als der allgemeine Wahltag für das Volkshaus des demnächst zu berufenden Reichstages vom Verwaltungsrath bestimmt ist, so werden die nicht unbedeutenden und zeitraubenden Vorbereitungen auch hier im Lande unverzüglich zu verfügen sein und zu beginnen haben.

Auch aus diesem Grunde stellt daher die Staatsregierung schließlich den Antrag:

„der allgemeine Landtag wolle nunmehr zunächst und vor allem Andern seine Uebereinstimmung mit dem von der Staatsregierung in Erwägung dringlicher Umstände verfügten definitiven Beitritt des Großherzogthums zu dem Berliner Bündniß vom 26. Mai d. J. erklären, womit derselbe denn zugleich die Anerkennung des Schiedsgerichts und die Beschickung des auszuschreibenden Reichstags nach der von der Staatsregierung zu erlassenden Wahlordnung aussprechen würde.

Oldenburg, den 6. Novbr. 1849.

Staatsministerium:

Schloifer. Mosle. Zedelius. Römer.“)

Ich ersuche den Berichterstatter des ersten Gutachtens, dasselbe vorzutragen.

Abg. **Wibel I.**: (verlies't das erste Gutachten des Berichts, welcher dem gegenwärtigen stenographischen Berichte angelegt ist).

Vicepräsident: Ich ersuche den Berichterstatter des zweiten Gutachtens, dieses zu verlesen.

Abg. **Rüder**: trägt das zweite Gutachten vor (siehe dasselbe in der Anlage).

---

minder alle in Bezug auf den gedachten Vertrag andern beigetretenen oder künftig noch beitretenden Staaten etwa gewährten oder zu gewährenden Zugeständnisse auch für das Großherzogthum Oldenburg in Anspruch nehmen; und setzen dabei endlich, als sich von selbst verstehend voraus, daß das Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum in allen seinen Bestimmungen zu Recht bestehen bleibe und durch nichts als etwa durch entgegenstehende Bestimmungen der künftigen Reichsverfassung geändert werde.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

August.

Schloifer. Mosle. Zedelius. Römer.

Für die Richtigkeit der Abschrift.

Hattenbach.

Vicepräsident: Der Berichterstatter des dritten Gutachtens wird dasselbe verlesen.

Abg. **Dannenberg**: verlies't das dritte Gutachten (siehe dasselbe in der Anlage).

Vicepräsident: Bei der bevorstehenden Debatte werde ich den Rednern, welche sich zum Wort gemeldet haben, das Wort so geben, daß soviel wie möglich die Redner, welche gegen oder für den Anschluß an das Berliner Bündniß sprechen wollen, abwechselnd das Wort erhalten. Herr Wibel I. hat das Wort.

Abg. **Wibel I.**: Meine Herren, wenn die erwählten Vertreter des Volkes zusammen sind mit den Räthen der Krone, zu berathen über wichtige Fragen des Gemeinwohls, wo Gründe gegen einander abgewogen werden sollen, um zu erforschen, was das Wahre, was das Beste sei, das ist ein schönes, ein herrliches Bild aus dem geordneten Staatsleben! Ganz so ist es uns heute leider nicht. Die Frage, die uns heute beschäftigen soll zum zweiten Male in diesem Jahre, sie ist, abgesehen davon, daß man uns zwingt, auch uns daran zu betheiligen, eine solche, auf deren Entscheidung unser Einwirken ein sehr entfernt liegendes ist; sie ist zweifelhaft der Art, daß unter Millionen Deutschen die Meinungen zwiespältig darüber geblieben sind nun schon so manchen Monat hindurch. Nichtsdestoweniger haben wir bei dieser Frage, so wie die Sache heute steht, nicht abzuwägen Gründe gegen Gründe, um zu untersuchen, wo ist der Vortheil, wo ist der Nutzen, wo ist die Wahrheit, wo ist das Beste? Sondern wir sind in der traurigen Lage, abwägen zu müssen den Nachtheil von der einen Seite, den wir befürchten möchten von der Sache selbst gegen den Nachtheil von der andern Seite, der gebracht werden soll dem Lande nicht durch die Sache selbst, sondern durch diejenigen, welche sie wollen, also um Recht haben in Meinungen! Doch das hat nicht abgewendet werden können; die Hand ist geboten von Seiten des Landtags mehr als einmal; es hat kein Friede sein können; die Entscheidung muß fallen! Stehen wir also heute wieder hier, wie wir am 1. September hier standen vor dieser Frage, so haben wir, die wir damals „Nein“ sagten, auch heute nur das erste Gutachten des Ausschusses Ihnen wieder empfohlen, unter dem mein Name steht, und welches „Nein“ lautet. Wir befinden uns dabei in der Lage, auf alle die Gründe, die wir damals vorbrachten für unser „Nein“, zurückblicken zu können mit Zufriedenheit. Mit Zufriedenheit? — Nein, das mag ich doch nicht sagen denn ich will nicht gern Recht gehabt haben darin, daß etwas schlimmen Ausgang nahm wenn ich es auch gehabt habe — aber bestätigt hat sich durch den Verlauf der Zeit Alles, was wir voraus sahen und fürchteten, weil die Sache leider so war, daß mir nichts davon hoffen konnten. Es hat nicht zum Heile Deutschlands sich wenden können, was man uns vorschlug, und das kann diese Betrachtung freilich nur zu einer betrübenden machen. Man sagte uns damals, als wir darauf hinwiesen, wir wollten die Einheit für ganz Deutschland und nicht eine Sonderbund, man sagte uns, Baiern und Würtemberg würden

Landesbibliothek Oldenburg

kommen in nächster Zeit; sie sind nicht gekommen, sondern statt ihrer der Absagebrief, den wir voraussahen mit Bestimmtheit. Der Mann, der im Königreich Würtemberg vielleicht der Geneigteste wäre für den Anschluß an das preußische Bündniß, der Staatsmann Römer, hat für sein Volk die unabänderliche Bedingung gestellt, nur wenn ganz Deutschland beiträte, nämlich das Deutschland, welches die Grundrechte hat und haben will, und dann auch: wenn Preußen zurücktreten will von der in Aussicht gestellten Verkümmerung der Grundrechte. Das ist auch unser Standpunkt vom 1. Sept., daß wir festhalten wollten an diesen Grundrechten mit diesen Händen, so lange noch ein Nerv darin dem Willen folgt dem Willen, der auf das Recht der Vernunft steht, und daß wir deshalb nie „Ja" sagen konnten zu einem Bündniß, das uns dieses unschätzbare Gut verkümmern und rauben wollte, welches unserm Volke geworden ist, auch durch sein Staatsgrundgesetz, und welches wir ohne begründete Hoffnungen, dadurch Deutschlands Einheit zu erkaufen, aus unseren Händen verloren geben sollten. — Wir sagten, als man uns zurief: Wollt ihr euch isoliren? wollt ihr allein stehen zwischen allen andern deutschen Staaten? — wir sagten: Wir glauben zu sehen, Hannover bleibt auch nicht bei dem Bündniß; und das ist leider auch eingetreten, ärgerlich genug. Zwiespalt hat sich gezeigt mehr als genug, wie wir ihn verhießen, daß er in der Cabinetspolitik stets und immerdar sein werde. Hannover und Sachsen sind fern hinweggetreten von dem Bunde, und wie es mit unserm Nachbarstaate Bremen steht? es fehlt uns allen vielleicht die sichere Kunde darüber; vielleicht werden wir vom Ministertische aus eine Aufklärung darüber hören können, die auch unser Urtheil bestimmen und leiten möchte. Was wir aus Zeitungsnachrichten wissen, scheint anzudeuten, daß man wenigstens das Wahlgesetz der Bürgerschaft bis heute nicht wieder vorgelegt hat, und nicht unwahrscheinlich ist es wohl, daß in den Handelsstaaten, den klug Berechnenden, man bedacht hat, daß die unentbehrliche Handelsstraße, die Oberweser, dem Bündnisse nicht angehören wird, sondern Hannover. Was der Staatsmann, der den Bremer Staat leitet, beschließen wird, wie es ihm gelungen ist, den Rücktritt von der Gefahr noch offen zu halten, dies zu wissen steht uns nicht zu Gebote. Ist es ihm aber möglich gewesen, so mag sein kleiner Staat es anerkennen mit Dankbarkeit.

Man sagte uns, wenn wir nicht beiträten, würde unberechenbarer Nachtheil kommen dem Gesammtvaterlande, der alte Bundestag würde wieder kommen. Wir beugten unser Haupt nicht vor dieser Gefahr, sondern sagten: wir fürchten den alten Bundestag nicht mehr, als das Preußen-Bündniß, und es ist klar, er kommt doch. Auch darin haben wir uns nicht irren können.

Wir sagten, das ist kein Bündniß, woraus die Einheit entstehen kann für Deutschland; das Volk ist nicht dabei, namentlich das freie Volk nicht, das Volk des Südens kann nicht dabei stehen. Ihr ruft den Bruderkampf hervor; die Trennung des Nordens vom Süden, eine unwiederbringliche, eine Trennung auf Niewiedersehen! Meine Herren, ist das nicht auch schon wahr geworden in der traurigsten Weise? Wir hören die Waffen klirren, die Schwerter werden geschliffen, und wir hören sogar von einer Seite Freude darüber in der Hoffnung, daß das Bündniß, gegen welches unsre Brüder in den brudermörderischen Kampf geführt werden, siegen und dann doch zu Stande kommen werde! — Wir sagten, wenigstens einige unter uns sagten es, wir wären bereit, alles Andre zu ertragen, allenfalls was der Verfassungsentwurf uns auferlegt, wäre nur nicht das Wahlgesetz! Man erwiederte uns, das Wahlgesetz werde abgeändert werden, es werde Modifikationen erleiden nach den Verhältnissen der einzelnen Staaten. Meine Herren, diese Modifikationen liegen jetzt vor uns für den Staat Oldenburg, sie bestehen darin, daß wir nicht drei, sondern zwei Classen Urwähler haben sollen, und den Census nach dem Armengelde, was jeder giebt. Was ist aber damit geholfen? Manchem mögen die Verhältnisse nicht klar vorliegen, um das beurtheilen zu können, und Sie werden mir vielleicht erlauben, Ihnen vorzutragen, was mir von kundiger Hand mitgetheilt worden ist in aufgestellter Berechnung, die mir hier vorliegt. In der Stadt Oldenburg wird also das Verhältniß nach dem Armenbeitrage bestimmt werden. Wenn die Hälfte des Beitrags berechnet wird für die erste Classe, so werden nicht mehr als 89 Personen in die erste Classe kommen; alle Uebrigen aus Stadt und Stadtgebiet, welche 8000 Bewohner zählen, gehören in die zweite Classe und haben zusammengenommen nicht mehr Wahlrecht als jene 89! Und wer sind nun jene 89 Bevorzugten? Die erste Classe besteht in Oldenburg nur aus Leuten, die über 1100 Thaler Einkommen haben! wer darunter hat, gehört in die zweite. Nun möchte ich die, welche näher mit den hiesigen Verhältnissen bekannt sind, ersuchen, sich einmal der Reihe nach die Namen zu vergegenwärtigen von Denjenigen, von denen wir wissen, daß sie ein jährliches Einkommen von 1100 Thlr. haben. Wird einer dann sagen wollen, daß das in der Mehrzahl die Männer sind, denen wir das Schicksal der Volksvertretung vorzugsweise anvertrauen mögen? Man hat mir gesagt, auf dem Lande werde es anders sein. Da würden die Hausleute die erste Classe bilden und diese hätten sich auch jetzt bei den Wahlen vorzugsweise betheiligt. Ich bin auch gegen diesen Einwand gewappnet. Auf dem Lande wird es noch schlimmer sein! Mir liegt eine Berechnung vor aus dem Kirchspiele Rastede, welches 4000 Einwohner zählt, also die Hälfte von denen, welche die Stadt Oldenburg hat.

Wenn dort das Verhältniß günstiger wäre, so müßten in die erste Classe mehr als 45 gelangen. Aber meine Rechnung hier zeigt das Gegentheil: Es kommen dort in die erste Classe nur 38 und alle Anderen in die zweite; und doch ist das Kirchspiel Rastede eines von denen, wo die Verhältnisse des Vermögensbesitzes noch am wenigsten ungleich sind, und deshalb habe ich es zum Beispiel erwählt.

Gehen wir hinein in die Kirchspiele des Landes, wo der Reichthum noch mehr in den Händen Einzelner zusammen

Landesbibliothek Oldenburg

gehäuft ist, wo also vielleicht 4 oder 5 soviel Armengeld bezahlen, wie alle übrigen, so hat das Gesetz auch diesen Vieren oder Fünfen die ganze Hälfte des Wahlrechts in die Hände gegeben. Das Wahlgesetz erscheint also in dieser Gestalt so vernunftwidrig, so aller Gleichberechtigung am Staate und aller Volkssympathie widerstreitend, daß wir kaum für die Wahl zum Reichstage uns es gefallen lassen könnten. Aber, was noch viel schlimmer ist, wir sollen danach nicht blos für den Reichstag wählen, sondern nach diesem Prinzip des Uebergewichts der Reichen soll auch künftig unser Landtag constituirt sein, aus diesem Wahlgesetze sollen künftig die Männer hervorgehen, denen wir die Wahrung unsers Heiligthums, die Wahrung unserer Volksrechte, des Staatsgrundgesetzes unbedingt und erbarmungslos in die Hände geben sollen. Wahrlich, meine Herren, da mag wohl Herz und Ohr sich verschließen gegen alle andern Rücksichten. Kampf gegen die Bevorzugungen war der Quell aller Bewegung dieses Jahrhunderts; und nun ihnen ein solcher Sieg?

Man warf uns vor, wenn wir alle diese Angst und Noth vorbrachten für unser „Nein", dann warf man uns die Frage entgegen: Könnt ihr einen andern Weg anweisen? Nun, meine Herren, ich habe den Weg nicht deutlicher vorzuzeichnen heute, als er damals angewiesen wurde nicht von mir allein, sondern auch von Andern. Aber ich habe es heute kaum nöthig; denn aus demselben Munde, aus welchem damals diese Frage uns kam vom Ministertische sind später, freilich in Beziehung auf ein anderes Verhältniß, auf das neue Frankfurter Interim nämlich, Worte vernommen worden in einem diplomatischen Kreise, die jene Frage völlig erledigen. Das soll auch heute meine Antwort sein: (Ablesend) „Ich verkenne nicht den heillosen Zustand, dem die Angelegenheiten und Interessen der Gesammtheit Deutschlands in diesem Augenblicke Preis gegeben sind; aber indem ich diesen Zustand tief beklage, kann ich mir doch auch nicht verhehlen, daß grade das Widerwärtige und Unerträgliche desselben nach Gesetzen der Nothwendigkeit zum raschen Aufbau eines Besseren hindrängt und Ausflüchte und Widerstrebungen unmöglich machen muß, welche ich bei einer, wenn auch nur provisorischen Aufstellung eines unbefriedigenden festeren Zustandes nur zu sehr befürchte."

Das war damals auch unsere Antwort auf die Frage, und dieselbe Frage wird uns doch noch wieder vorgeworfen? Wir hatten Bedenken und Zweifel gegen die Aufrichtigkeit der Gesinnungen, aus denen der Verfassungsentwurf und das Bündniß hervorgegangen wären, und man wies uns als Ungläubige zurück und sagte, es ist klar, wie ehrlich, beharrlich Preußen auf seinem Wege gehe; ja, sagten wir, auf seinem Wege, aber wohin führt der Weg? Zur preußischen Hegemonie! und nicht zur Einheit Deutschlands. Das Ding wird nicht zu Stande kommen, sagten wir, und das wegwerfende Wort mochte uns verziehen werden, das wir im Unmuth über die reactionäre Tendenz des Bündnisses aussprachen, wenn wir sagten: das Ding kann nicht zu Stande kommen. Auch darin haben wir Recht gehabt. Meine Herren! das, was uns damals in Aussicht gestellt wurde, ist nicht zu Stande gekommen; ein Anderes soll jetzt zu Stande kommen, und gegen dieses Andere kann ich mich nur um so fester, um so kräftiger noch sträuben, grade weil es ein soviel Anderes ist. Sie haben in unserm Bericht auszugsweise schon manches Wort darüber gehört, wie Hannover und Sachsen nach den gemachten Vorbehalten zurücktreten wollen aus demselben Grunde, aus dem ich nicht beitreten will: weil es kein Bundesstaat mehr werden soll für ganz Deutschland, sondern ein engerer Preußenbund im alten deutschen Bunde, weil das Bündniß, wie es nun steht, nicht eigentlich mehr ein deutsches sein soll, nicht ein Reich, — nein, der Name gebührt ihm nicht mehr, — es wird ein Verein, wir sollen dem Vereinsstaate beitreten, ein Vereinsoberhaupt setzen in Berlin, ein Vereinsgericht annehmen und unsern Brüdern im übrigen Deutschland gegenüber treten in diesem Verein. Das hat denn doch selbst Diejenigen stutzig gemacht, und ihnen Besorgniß eingeflößt, welche die wärmsten Vorredner des Bündnisses grundsätzlich gewesen sind von Anfang an, die sich verschworen hatten, treu zu stehen zu Preußen, damit sie es dahin bringen möchten, daß das Volk seinen Nacken darunter beuge.

Selbst die Herren, welche man die Gothaer Partei nennt, und welche in diesen Tagen versammelt waren zu Frankfurt, haben Grund zu Besorgniß gefühlt in diesem Puncte, haben anerkannt, daß, wenn die Verfassungsänderungen angenommen würden, die Preußen vorgeschlagen hat in dem Verwaltungsrathe, dies nicht bloß hieße die Sache völlig verändern, sondern auch den Versuch aufgeben, Deutschland zur Einigung zu führen. Sie wollen nichts destoweniger ihren Weg fortsetzen, weil sie glauben und vertrauen, die Vertrauenden! daß Preußen diesen Gedanken aufgegeben und den zuerst eingeschlagenen Weg fortsetzen werde. Ich weiß freilich auch, und zu meiner Beruhigung würde es dienen können, wenn meinem Lande das Bündniß näher stände, als es thut, — ich weiß auch, daß die Abänderungen, wie sie Preußen vorgeschlagen hat, zurückgelegt worden sind. Man hat sie weggelegt, aus dem Grunde vielleicht, weil das doch Jedem einleuchten mußte, daß es, um so die Maske abzuwerfen, noch zu frühe sei. Aber wir wissen nun, wie das Vereinsoberhaupt gesinnt ist in dieser Hinsicht. Ich kann auch hier wieder die eignen Worte Desjenigen mir aneignen, auf dessen Autorität ich mich gern berufe in dieser Sache, weil er die tiefste Kunde davon hat: Es würden die Weissagungen in Erfüllung gehen, daß die Vertrauenden die Getäuschten wären. Die Weissagungen sind in Erfüllung gegangen, man kann es nicht blos sehen, man kann es greifen mit der Hand, nur daß die Weissagenden dort — die Umsturzpartei genannt wurde! Wer sind aber die Vertrauenden? Sind es etwa die, welche im zweiten Gutachten des Ausschusses sagten und dafür hielten, daß das Werk der Reichsverfassung keine Bürgschaft für rechtliche Ordnung gäbe, weil das obsolute Veto und die indirecte Wahl darin sich nicht finden? Sind es vielleicht die, denen unser Staatsgrundgesetz, wenn sie es auch nicht grade tadeln wol-

Landesbibliothek Oldenburg

len, doch wenigstens in vielen Dingen ein Aegerniß ist, die gern so manchen Satz des Volksrechtes daraus entfernen möchten? Sind es etwa die, die an die alte Zeit durch Interessen, ich will nicht sagen, durch ihre Interessen, sondern auch durch ihre Bildung und durch den ganzen Gang ihres Lebens unauflöslich geknüpft worden sind? Ja, es sind diese und sie Alle sehe ich auf dieser Seite. Doch aber nein, es sind auch noch Andere. Wir Deutsche, und wir haben selbst und in allen Dingen uns den Vorwurf darauf selbst oft genug gemacht und geduldig machen lassen, daß wir uns leicht für eine Idee enthusiasmirten, und daß wir die Sache darüber aus den Augen verlören. Meine Herren, so ist es uns auch ergangen seit dem Jahre 1848 mit der Einheit und Freiheit. Der Drang nach Einheit überwältigte den Drang nach Freiheit bei den Rädelsführern der Nazion und prägte sich ihnen fester ein, als das was zunächst lag. Man wollte zuerst die Einheit und vergaß darüber die Freiheit. Nur durch die Freiheit aber kann in Deutschland je die Einheit gebaut werden, denn sie ist die reale Grundlage für Alles, so auch für den Einheitsdrang. Wir haben auch anderweit schon oft und in längerer Vergangenheit denselben Weg der Verkehrung der Sachen einzuschlagen. Für was Alles haben wir nicht schon geschwärmt, was uns dienen sollte als Mittel und Symbol der Einheit? Aber das Mittel ist nie die Sache, die Freiheit aber ist die Sache? Wir haben geschwärmt für einen Kölner Dom und seinen Bau, der hoch in den Himmel hinauf das Zeichen der Einheit tragen soll; wir haben geschwärmt für dieses eingebildete Himmelszeichen unserer nazionalen Einheit bis an den Tag, als Preußens Regierung in ihrer Weisheit und Volksverachtung es verstand, in dieser unserer Zeit es noch verstand, die Fackel der confessionellen Zwietracht anzuzünden, und in verderblichem Hasse entbrennen zu lassen zu den Füßen des Cölner Doms; Kanonen auffuhr vor dem erzbischöflichen Palast und einen Unsegen über Deutschland brachte, das wir kaum im Jahre 1848 überwunden hatten. Denn wenn jetzt die Rede davon ist, daß auch confessioneller Zwiespalt das Einigungswerk hindert, welcher leider das Herz kälter gegen Andere läßt, als es sein sollte, an wem liegt die Schuld? Zum Aufbau der Einigung wollen wir Alle, aber nicht daran wollen wir unsere Hoffnungen setzen, was hervorgegangen ist aus Preußens unwandelbaren Gedanken? die grade in diesem Staate unwandelbarer gewesen sind, wie in irgend einem andern, weil er eben sehr geordnet war, weil er als Polizeistaat freilich ein ausgebildeter, vollkommener Staat war, der aber deshalb auch jetzt in diesen Tagen die volle Ohnmacht bewiesen hat, zu einem constitutionellen Staate sich umzubilden, der ferner, ferner steht den Forderungen der Zeit, um der Gesittung dieser Zeit Gehör zu geben als irgend ein anderer. Wir darum, die wir die Volksrechte und Volksfreiheit wollten, denen das Staatsgrundgesetz ein Heiligthum war, das wir nicht antasten lassen wollten von dem Entwurf, der gemacht war in Preußen von so unheiliger Hand in unserm Sinne, daß an jedem Baustein die Spuren dieser freiheitfeindlichen Finger kleben, wir sagten am 1. September: „Nein". Man hat uns heimgeschickt, zum Versuch, ob das, wovon wir sagten, daß es die Meinung des Landes sei, Wahrheit wäre. Wir stehen wieder hier, um noch einmal Antwort zu geben. Und was hält man uns nun heute entgegen? Unerschütterliche Ueberzeugungen! Eine Ueberzeugung ist ehrenwerth, und sie gewonnen zu haben, ist der höchste Preis des mühevollen Lebens; aber unerschütterlich kann ich eine Ueberzeugung nur erst sehr spät nennen und niemals ist sie mir unerschütterlich als bis sie zu Ende berathen ist mit Allen, die dazu zu Gebote stehen einem Jeden in seinem Kreise, wie auch sein Beruf darauf hinweist. Und uns, den Vertretern des Volks, bringt man sie fertig entgegen? Wenn ich nun gar sehe, wie man rathlos dasteht und nicht weiß, wo aus noch ein mit diesem Bündniß, wenn alle Sympathien sich immer mehr davon abwenden, wenn alle gehoffte Attractionskraft ausbleibt und es steht dann immer wieder da das eine Wort von unerschütterlicher Ueberzeugung, das kann mich nur gemahnen an das andere Bild von einigen vereinzelten Männern, die auf dem Wege sich abarbeiten, der in großem Bogen weit wegzuführen scheint vom rechten Ziele, und auf dem Hindernisse sich emporthürmen mit jedem Schritte mehr; sie stolpern, sie versinken und rufen: Es ist doch der beste Weg! Können die ein Volk hinter sich haben, da es doch so begreiflich ist, daß niemand gern folgen will, wenn nicht mehr Nachweis gegeben wird, als der Ruf: wir haben unerschütterliche Ueberzeugung, es ist doch der beste Weg?

Ebenso werden wir nun auch im zweiten Gutachten des Ausschusses hingewiesen auf Behauptungen; uns wird nochmals wieder das alte Wort vorgesagt: Der Bundesstaat kann unmöglich unterlassen, Anziehungskraft auszuüben auf das Deutsche Volk; es wird, es muß ihm im Sturme entgegenkommen.

Nun, meine Herren, wenn das auch von Sachsen, Hannover, Baiern und Würtemberg gesagt wird, so sollte ich meinen, Baiern und Würtemberg wenigstens haben nun schon seit es Mai war Standhaftigkeit genug bewiesen. Was Sachsen und Hannover wollen, oder zu wollen vorgeben, haben wir uns bemüht, Ihnen im Ausschußbericht vorzuführen. Was diese Staaten danach wollen, wäre auch das, was ich will, nämlich keinen Sonderbund. Sie betrachten das Bündniß für aufgehoben, seitdem es diese Wendung genommen hat, und warten bis der Augenblick kommen wird, wo es ihnen möglich ist, völlig und förmlich abzufallen. Was nebenbei zu Grunde liegt, was die Herren von Wangenheim und Zeschau, von denen das zweite Gutachten redet, sonst für Gründe haben mögen, brauche ich nicht zu untersuchen; denn ich verkenne gewiß nicht, daß Dynastischer Widerwille mit im Spiele ist, aber es ist auch der Widerwille der ganzen Nation gegen das Bündniß, sonst wäre jener ohnmächtig.

Die Interessen Beider haben sich von Anfang an gegen das Bündniß vereinigt und dies ist ein Beweis mehr dafür, daß nun und nimmer etwas daraus werden kann. Das

Landesbibliothek Oldenburg

Gutachten in dem zweiten Theile des Ausschußberichts sagt ferner, wir sind dem Bunde unentbehrlich, wegen unserer Gelegenheit an der Nordsee. Wenn ich mir denken könnte, meine Herren, daß wir diesem Bündnisse entgegen kommen wollten, so bin auch ich freilich nicht darüber im Zweifel, ob Preußen gelegen sein möchte an unserer Weser, an unserer Nordseeküste. Vielleicht hat aber mit jener Aeußerung in Aussicht gestellt werden sollen, daß unsere Jahde ausersehen worden ist zum Kriegshafen. Nun, meine Herren, für einen Deutschen Kriegshafen an unserer dazu vor allen so passenden Küste, dafür könnte ich vielleicht viel opfern. Stelle ich mir den Fall vor, ich sollte Volksfreiheit, die Grundrechte, unser Staatsgrundgesetz gegen einen Kriegshafen aufgeben, dann freilich würde ich einen harten schweren Kampf kämpfen müssen, ja wahrlich einen bittern Kampf, um — am Ende Nein zu sagen! Aber, meine Herren, denken Sie sich es denn möglich, daß aus diesem preußischen Sonderbündniß ein Kriegshafen für Oldenburg hervorgehen könnte? In dieses kleine, wenig bewaffnete Land, welche ohne das uns umgebende Hannover nur wie eine entlegene Insel dem Bündniß angehören würde, dahin sollte man eine Kriegsflotte niederlegen? Einen Hafen sollte man uns bauen helfen, fast auf Kanonenschußweite von der Gränze des Bundeslandes, jedem Landangriffe bloßgestellt? Nein, meine Herren, das kann nun und nimmer geschehen, vom preußischen Bunde haben wir die Flotte und den Kriegshafen nicht zu erwarten. Kann es doch in jetziger Lage der Sache geschehen, daß im Fall eines Krieges nicht einmal die Weser gesperrt werden könnte, denn Oldenburgs Kanonen reichen nur bis auf die Hälfte des Stroms. Fragt man: wohin sollen wir unsere Hoffnungen dann wenden, daß uns das von anderer Seite komme? Mit großer Freudigkeit will ich meine Hoffnungen hinwenden, wohin es sei, ja, meine flehende Hand soll dabei sein; aber mit dem preußischen Bündniß steht es in keinem Zusammenhange. Da kann ich nur sehen, je enger wir uns an das Bündniß anschließen, desto weniger Aussicht haben wir, daß dieses herrliche Geschenk uns werde von künftiger Reichsgewalt zu Frankfurt a. M., oder sonst wo. — Was sodann andere Vortheile anbetrifft, die der Bund und seine Gesetzgebung dem Verbündeten verheißt, — nun, unser Bericht hat sie Ihnen schon aufgezählt, die Vortheile, die für das innere Leben des Staates geboten werden durch Vereinsverfassung und gemeinschaftliche Gesetzgebung in Gewerbe, Handel, für Straßen, Flüsse u. dergl. An dem allen können wir bei unserer insularischen Lage zum Bündniß natürlich keinen Theil haben. Das zweite Gutachten vertröstet uns, daß wir auch zu den Kosten nichts bezahlen sollen. Nun, das ist freilich der Trost, daß uns nicht das Aeußerste geschehe, zu bezahlen, was wir entbehren müssen. Aber wahrlich, dann ist uns an dem Preußenbündniß nichts mehr gelegen, sondern uns muß daran gelegen sein, einen andern Bund zu suchen, der uns Gemeinsamkeit jener staatlichen Institutionen gewähren kann. Denn haben wollen wir diese Güter auch, um nicht zu verderben in Kleinstaaterei. Wir wollen, wenn wir nicht Kosten bezahlen sollen zu dem, was Andere haben, damit nicht darauf verzichten, was die ganze Nation fordert. Nein, es soll das Jahr 1848 auch bei uns nicht vergeblich gekommen sein für Diejenigen, welche von täglichem Erwerb leben müssen, deren Wohlstand bedingt ist durch Beziehungen über die enge Gränze des Landes hinaus. Ja, herunter bis zum Packträger, der die Märkte bezieht, drängen Alle dahin, befreit zu sein von den Plackereien der Gränze, und unser kleiner Staat ist fast nur Gränze!

Darum der die Grundrechte des Volkes zertretende und die Volksvertretung zum Schein herabsetzende Verfassungs-Entwurf allein ist es jetzt nicht mehr, was uns dem Bündniß so abhold gegenüber stellt, sondern die absolute Entbehrung aller wirklich realen Einheit mit Anderen, die uns auferlegt werden soll. Aus alle Dem (sehen wir hin auf diese von mir insularisch genannte Lage Oldenburgs) geht klar und deutlich hervor, meine Herren, wenn uns das zweite Gutachten des Ausschusses entgegen hält: wir können nicht los von dem Preußenbündniß, so liegt vielmehr klar auf der Hand: wir können nicht hinan! Es wird Niemand von uns im Bündnisse sein als der Eine, der in Berlin am Tische des Verwaltungsrathes sitzt. Wir sagten: Einheit fangt an mit dem Nachbar; es ist Forderung der Gemeinvernunft, das Bündniß zu suchen mit dem Nachbarstaat, und dafür, glaube ich, haben wir tausendstimmig im ganzen Lande die Bestätigung zu erwarten, wenn man uns etwa wieder heimschicken wollte, ob wir auch die Rechten wären. Es können Tausend für uns kommen, und es wird nur Eine Stimme sein: wie können wir einem Bündniß angehören, in welchem wir unsere Brüder und Stammgenossen hier hart an unsrer Grenze nicht wiederfinden? Soll daraus Einheit werden und Gewinn für unser Vaterland? — Das zweite Gutachten freilich geht einen anderen Weg, einen Weg der höhern Politik, es ertheilt uns die Lehre, für kleine Staaten sei nichts zuträglicher, als ein Bündniß zu suchen mit dem entfernten Mächtigen. Den Satz, meine Herren, haben wir auch schon gehört und gelesen vor langer, langer Zeit; es ist ein alter Lehrsatz. Aber ich weiß auch, er enthält nichts, als das, was wir verabscheuen, er enthält nur dann eine Wahrheit, wenn bloß dynastische Interessen gewahrt werden sollen, da schließe sich der Kleinste an den Mächtigsten an, da hüte er sich vor zu engen Beziehungen mit dem nächsten Nachbar, die seine dynastischen Interessen leicht in Conflict ziehen können, und fragen wir die Geschichte! Nun, wir brauchen sie nicht zu fragen, wir, die wir länger in diesem Lande gelebt haben, wissen aus eigner Erfahrung und Erinnerung davon zu erzählen, daß nahe Verbindungen mit einem entfernten Mächtigen dem Oldenburger Lande nicht viel Segen gebracht hat. Schauen Sie hinein in die Acten des Wiener Congresses, wo auch Oldenburg vertreten werden sollte durch einen mächtigen und entfernten Beschützer; sie ist sehr traurig ausgefallen, diese Vertretung. Schauen wir hin auf das, was Oldenburg zu Theil geworden ist zur Entschädigung für seinen Weserzoll,

Landesbibliothek Oldenburg

und wir werden sagen müssen, mit dem Schutze des entfernten Mächtigen hat es nicht viel auf sich gehabt. Dieses Bündniß nun mit dem entfernten Mächtigen, dem Vereinsoberhaupte in Berlin, wird nichts destoweniger ganz in der Lage unsres Landes, wie jetzt um uns her die Sachen stehen, freilich gegen unsern Willen, zur Entscheidung kommen müssen. Gern hätten wir warten wollen, bis uns eine bessere Grundlage zur Entscheidung gegeben werden konnte. Wie aber jetzt die Sachen stehen, können wir kein ander Zeugniß geben, als: es geht eine schwere Sorge durch das Land Oldenburg; die unerschütterlichen Ueberzeugungen der Einzelnen können diese Sorge nicht beruhigen; man will handgreifliche Proben davon, daß sie auch begründet seien. Die haben uns bis zu dieser Stunde noch nicht gegeben werden können. Oldenburg hat Erinnerungen aus einer Zeit, die vor die Regierung unsers jetzigen Fürsten fällt, wo eine Staatsmaxime angenommen war und herrschte, die den kleinen Staat nicht freundlich zu den Nachbarstaaten stellte. Die Erinnerungen, die aus dieser Zeit herrühren und bei den Aeltesten aus diesem Lande lebhaft sich erhalten haben, werden dem Berliner Bündnisse ohne Hannover nicht das Wort reden. Man erzählt sich, wie Postillone arretirt wurden, wenn der Huf ihres Pferdes unversehens den Boden des Nachbarstaats betreten hatte, verhaftet wurden mit ihrem Felleisen, unbekümmert darum, welcher Vermögensverlust denjenigen drohte durch die Verzögerung, deren Briefe ihnen anvertraut waren. Die erfahrenen Männer aus jener Zeit weisen uns ferner hinüber über die Weser, zeigen uns die blühende Stadt, die jetzt Bremerhaven heißt, und sagen, diese Stadt könnte an unserm Ufer stehen und müßte es naturgemäß. Aber es scheiterte das an jener Staatsmaxime. Eine Eisenbahn hätte jetzt unser Brake, Bremen und Hannover verbunden durch das Stedingerland. Wohlleben und leichter Broderwerb wäre Hunderten dadurch gesichert gewesen, die in Schweiß und mit Thränen ihr Brod essen müssen. Das, meine Herren, sind die Narben von den Wunden aus jener Zeit. Auch wir können solche Wunden schlagen durch unsern Beschluß. Seit der Regierungszeit unsers jetzigen Fürsten, und dessen freut sich Jeder im Oldenburger Land, ist ein anderes System angenommen worden, und welchen Nutzen dies getragen hat, zeigt sich in zu vielen Beziehungen und ist zu klar auf allen Straßen, als daß darauf im Einzelnen noch hingewiesen zu werden brauchte, wie Handel, wie Gewerbe, kurz jede Betriebsamkeit gefördert werden konnten nur durch Chausseeverbindung mit der Stadt Bremen, wodurch unser Land weiterhin dem andern Deutschland nicht mehr außer der Welt lag; wie für uns jede neue Chaussee eine Unmöglichkeit ist, wenn sie nicht in Uebereinstimmung mit dem Nachbarstaat begonnen, von ihm auf seinem Gebiete fortgesetzt wird; wie die Postverbindung, die uns andern Ländern und ihren Lebensäußerungen befreundet und näher erhalten muß, nur bestehen kann, wenn der Nachbarstaat seine Einrichtungen so trifft, daß sie mit den unsrigen übereinstimmen: dieß Alles ist klar durch die Erfahrung dargelegt. Denken wir nun gar, wir sollten für alle Zeit darauf verzichten müssen, unser Land durch eine Eisenbahn durchschnitten zu sehen, und daß wir darauf nicht verzichten können, ist so klar wie der Tag. Wir haben neulich gehört das wahre Wort, gesprochen im Ständesaale von dem Minister eines viel kleinern Staates, als der unsrige ist: Ein Land, das keine Eisenbahn hat, wird fortan eine europäische Einsiedelei sein. Sollen auch wir zu einer europäischen Einsiedelei werden, weil wir nicht mehr Anknüpfungspunkte haben mit unserm nächsten Nachbar? Freilich hat das zweite Gutachten des Ausschußberichts Beruhigungsgründe dafür, aber ich kann sie nicht gelten lassen. Das Ehrgefühl der Regierungen, die Kraft der öffentlichen Meinung soll uns bewahren vor Beeinträchtigungen des Staatslebens. Nun, ich will die einzelnen Gedanken, die sehr nahe liegen, nicht auseinander legen. Es halte Jeder von dem Ehrgefühl der Regierungen in dieser Hinsicht so viel als er muß und von ihrer Nachgiebigkeit gegen die öffentliche Meinung; aber darauf kann ich hinweisen mit meinen Händen, daß der Anfang zu dem was wir befürchten schon gemacht worden ist, gemacht worden in Berlin. Man hat damit angefangen, demjenigen Staate, der sich nicht schnell bereitwillig erklärte, den Vertrag vom 26. Mai zu unterzeichnen, Geld vorzuenthalten, das er aus viel anderem Vertrage zu fordern hatte. Dem hannoverschen Landtage sind neulich durch die Minister Vorlagen über Eisenbahnen gemacht worden, und es hat eine davon in Ausnahme gestellt werden müssen, weil das dermalige Verhältniß gegen das Königreich Preußen die eingeleitete Verbindung abgebrochen habe. Nun das ist der Anfang, der dort gemacht ist; wo wird das Echo kommen? und gegen Wen? wird es nicht bald an unsrer Grenze stehen? Auch mit etwas Anderem tröstet uns der Ausschusbericht. Aber da kommt ein Wort vor, das ich kaum erwartet hätte, in Ihrer Versammlung aussprechen zu hören, vielleicht in diesem Jahrhundert nicht wieder, denn es geht etwas weit zurück in die mittelalterlichen Erinnerungen. Repressalien heißt das Wort; Repressalien, tröstet man uns, werden gebraucht werden, wenn Hannover sich gegen uns nicht willfährig beweise oder Unbill gegen uns übte. Meine Herren, wissen Sie noch, was Repressalien heißt? Nun, wir wollen nicht weiter darnach fragen; es ist die bekannte Geschichte von den beiden Postillonen, die bei der Begegnung ihrer Passagiere Genugthuung gaben. Wenn Oldenburger gequält werden, so sollen andere Staatsbürger dafür wieder gequält werden. Ich denke aber, wir wollen daß Niemandem Leid geschehe, und wollen fern bleiben von dem Prinzipe der Repressalien. Am Ende hat uns auch der zweite Ausschußbericht noch practischere Mittel an die Hand gegeben, wie wir uns frei machen können und schützen gegen Alles, was uns an Unrecht wiederführe. Wir würden den Zollverein kündigen können und dadurch den Nachbarstaat sehr in Verlegenheit bringen. Da frage ich, haben denn die Männer, die damals den Zollvertrag abgeschlossen haben, im hannoverschen Solde gestanden, oder den Zollverein abgeschlossen nur zu Hannovers Nutzen oder auch zu dem unsrigen? Ich denke zu dem unsrigen ebenso, wie zu dem Hannovers. Nichts desto weniger soll unsre Politik die sein, wenn wir dem Rath des 2. Ausschußberichts

Landesbibliothek Oldenburg

folgen wollen, daß wir das, was zu unserm Nutzen gereicht, in die Schanze schlagen, um an dem Nachbar uns zu rächen. Oh! meine Herren, was ist das für eine Politik! Mein armes Land! wenn unsere Staatsregierung auf solche Principien hingewiesen wird! Es müßte mich schaudern, wenn ich denken sollte, daß eine Politik, die nicht andere Hülfsmittel weiß, Einfluß haben könnte auf Maßnahmen der Staatsregierung und das Geschick meines Volkes. Freilich am Ende sagt der Bericht, wenn wir das alles nicht anerkennen wollten, so klar es ist, daß wir es nicht können, begingen wir ein Vergehen an der deutschen Nation. Nun, meine Herren, was wir dem deutschen Vaterlande entziehen würden, habe ich schon gewürdigt aus meinem Standpunkte, nichts als einen Stein mehr zu dem Gebäude, welches statt Einheit zu befestigen, den Krieg entflammt durch sein Entstehen. Was wir aber thäten an unserm engeren Oldenburgischen Vaterlande, das wäre das Vergehen der Befreiung aus Fesseln, und dies wird nur als Vergehen angesehen nach dem strengsten aller Strafsysteme an denen, die besoldet sind für das Anlegen von Fesseln. Frei machen will ich mein Land von verderblichen Fesseln, und das thue ich, wenn ich Nein sage! ein immer wiederkehrendes Nein zu dem Anschlusse an das Berliner Bündniß. Wollen wir uns losmachen, so können wir uns auch losmachen, unsre Noth ist handgreiflich, unser Recht ist sonnenklar! Der Treubruch und Wortbruch ist nicht auf Seiten derer, die man hintergangen hat, wenn man sie nicht wissen ließ, was für sie so wesentlich war. Der Treubruch ist auf der andern Seite. Die Vorbehalte, unter denen das Dreikönigsbündniß geschlossen war, hat man den später Beitretenden verheimlicht, damit sie nicht auch verlangen sollten, ihre Vorbehalte zu machen, und das ist freilich wahr, meine Herren, wenn Alle Vorbehalte gemacht hätten, jeder nach seinem Sinn, so wäre aus einer Vereinigung nichts geworden. Drei mächtigen Königen wollen wir uns anschließen zu Schutz und Trutz, und siehe da eines schönen Tages bleibt nur ein einziger übrig. Unsere Staatsregierung gar ist beigetreten auf die fast zwingende Einladung des für uns wenigstens durch seine Verhältnisse und seine Lage sehr mächtigen Nachbarstaates, der nun nicht mehr dabei ist. Hätten wir aber erst unsere Bestätigung gegeben, jetzt da wir das Alles wissen, erklärt, so könnte die Staatsregierung sich nie und nimmer wieder lossagen. Aber jetzt kann sie es, wenn wir nicht bestätigen. Sie kann es unter Berufung auf die Unmöglichkeit, dem Bunde anzugehören in der für Oldenburg nun eigetretenen geographischen Isolirung. Wenn das nicht der breiteste Weg ist, den wir ihr anbahnen, mit Ehren zurückzutreten von dem Bündniß, dann weiß ich keinen, und es giebt auch keinen, es müßten denn Vorbehalte auf dem Papier mehr gelten sollen, als die schlagendsten Thatsachen. Aber das zweite Gutachten will uns auch diesen Weg versperren; es hält uns entgegen eine von ihm vorausgesetzte Ansicht des Staatsoberhaupts über Art. 27. des Staatsgrundgesetzes, es spricht über die Ehrenpflicht, das verpfändete Wort einzulösen. Meine Herren! Ich kann darauf nichts anders sagen, als diese Voraussetzung entbehrt alles Grundes. Aber auf jeden Fall ist es nicht constitutionell, das Staatsoberhaupt hineinzuziehen in die Berathungen des Landtags, und ich meinestheils glaube, von den Zweimalhunderttausend, die das Land Oldenburg bewohnen, hat die Mehrzahl die vollkommene Ueberzeugung, unser Fürst wird hören den Rath seiner Minister, aber er wird auch hören die Stimme und den Wunsch seines Landes! Davon nun sollen wir Zeugniß geben, von dem Wunsche, von der Stimme des Landes. Sie sollen, sie müssen es hören, Diejenigen, denen die Leitung unserer Angelegenheiten anvertraut ist, und deren Entschluß hierüber allerdings viel Uebel bringen kann über das Land, wenn er unerschütterlich bleibt trotz der Stimme, die ihnen entgegen tönt. Es muß sie jammern, wenn sie in das Land blicken, wo es vor wenig Monaten noch so freudig herging bei dem weiteren Ausbau des Verfassungswerkes, und wo nun durch diese unselige Frage der Zwietracht auch Zwietracht gekommen ist in Bürgerschaft und in Familien, ja in das Herz des Einzelnen, und wo alle Lust schwindet vor dem einen Gedanken, ob wir sollen zu Preußen halten oder nicht, ob wir unser Sandkorn Gewicht so dringend verpflichtet sind einzulegen in die Wagschaale der großen Entscheidung über Deutschlands Geschick. Das ist der Jammer des Landes, an dieser Frage das Schiff seiner Hoffnungen stranden sehen zu sollen, und mich jammert das Land; ich kann aber doch nicht anders sagen, als „Nein", und die Verantwortung komme über den, der anders will.

Abg. **Barnstedt**: Um in der vorliegenden Angelegenheit meine Stimme abzugeben, habe ich mir folgende 3 Fragen vorgelegt und dieselben geprüft: Erstens ist das Bündniß vom 26. Mai d. J. der für das deutsche Volk erstrebten Einheit förderlich; zweitens, welche Folgen entstehen für unser Land, für das Großherzogthum Oldenburg, daraus, wenn es dem Bündniß sich anschließt, und drittens, kann es dem Wohle unsers Landes entsprechen, wenn dasselbe von dem bereits vollzogenen Anschluß an dieses Bündniß sich wieder abkehrt? Meine Herren, erlauben Sie mir, daß ich die Beantwortung dieser 3 Fragen in kurzer und ungeschmückter Rede vortrage. Ich brauche Ihnen nicht erst das traurige Bild der jetzigen Zustände Deutschlands vorzuführen: seitdem der König von Preußen die von der Nationalversammlung in Frankfurt ihm auf Grund der beschlossenen Reichsverfassung angebotene Kaiserkrone abgelehnt hat, sind dynastische Gelüste, Zerwürfnisse bei den Regierungen, Sonderinteressen, Partheiungen bei dem Volke entstanden, die Reaction hat mächtig ihr Haupt erhoben und, das müssen wir nicht verkennen, bereits Boden gefunden.

Unterstützt wird die Reactionspartei in Deutschland von mehren andern Parteien, die sich leider gebildet haben; unterstützt wird sie von diesen Parteien, ungeachtet sie, diese Parteien nämlich, in ihren Tendenzen schroff der Reactionspartei gegenüberstehen. Die Reactionspartei will uns zurückführen zu den alten unglücklichen Zuständen vor der vorigjährigen Märzrevolution, oder wenigstens zu ähnlichen Zuständen. Die andern Parteien haben gewiß die gute Ab-

Landesbibliothek Oldenburg

sicht, Deutschlands Einheit zu fördern, aber sie, weichen ab in den Ansichten, welcher Weg führt zu Deutschlands Einheit, und somit zu Deutschlands gesetzlicher Freiheit; sie, diese Parteien, hemmen mit der Reactionspartei Alles, was nach menschlichen Begriffen zur Einheit führen kann; Allem widerstreben sie, weil es nicht mit ihren Grundsätzen übereinstimmt, weil sie einen andern Weg einschlagen möchten, um die Einheit zu erlangen. Ja, es gibt eine Partei in Deutschland, die kein Mittel scheuen würde, um die Einheit Deutschlands mit einem Schlage herbeizuführen; aber, meine Herren, wir sind in der Uebergangsperiode von Deutschlands tausendjähriger Zerstückelung zur Einheit begriffen. Diese Uebergangsperiode erfordert Kämpfe, und die Kämpfe bleiben nicht aus. Jetzt wird dem deutschen Volke ein Weg angezeigt, auf welchem die Einheit und gesetzliche Freiheit Deutschlands zu vermitteln sein mögte; dieser Weg ist angedeutet in dem sogenannten Berliner Bündnisse vom 26. Mai d. J. Was bietet uns dieses Bündniß? Es bietet dem deutschen Volke einen Reichstag, bestehend aus Staaten- und Volkshaus, es bietet ihm ein Reichsgericht und es bietet ihm die Grundrechte des Volks. Es soll dieser Reichstag keine das Volk verbindenden Beschlüsse fassen können, wenn nicht das Staatenhaus und das Volkshaus seine Zustimmung dazu gegeben haben. Es ist gewiß nicht zu verkennen, daß dieses Institut Mängel hat; es ist namentlich das Wahlgesetz, welches vielfach Anstoß erregt. Aber ich frage Sie, meine Herren, ist je ein Institut unverbesserlich, ohne Mängel, ins Leben getreten? Es wird ja dieser Verfassungsentwurf, welcher mit dem Bündnisse veröffenlicht ist, dem deutschen Volke vorgelegt, um ihn zu prüfen; er erlangt nicht eher Rechtsverbindlichkeit, als bis er geprüft ist, und das Volk seine Zustimmung dazu gegeben hat.

Die Gegner des Berliner Bündnisses verdächtigen Preußen, sie verdächtigen es auf alle mögliche Weise, und doch hat Preußen, was das Bündniß betrifft, bis jetzt ehrlich, treu fest, unerschütterlich gehandelt, es geht weiter, es geht voran, und verdient in dieser Beziehung bis diesen Augenblick kein Mißtrauen. Wir schließen uns, indem wir uns dem Bündniß anschließen, einem Volksstamme an von sechzehn Millionen Deutschen, der gewiß unsere Achtung verdient, und es ist nicht blos die preußische Regierung, der wir uns anschließen, es ist das preußische Volk. Ich darf es behaupten, meine Herren, schöne, ausgezeichnete Reden haben das Volk eingewiegt in einen Schlummer; es muß aus demselben erwachen, jetzt wird ihm Gelegenheit geboten, auch vertreten zu werden bei einem Reichstage; diese Gelegenheit muß es nicht unbenutzt vorübergehen lassen. Es werden sich immer mehr Sympathien zeigen für dieses Bündniß.

Ich gehe nun über zur Beantwortung der zweiten Frage: Welche Folgen wird der Anschluß das Großherzogthums Oldenburg an das Berliner Bündniß für dasselbe äußern? Es ist gewiß nicht zu verkennen, daß die kleinern Staaten Deutschlands gegenwärtig der Gefahr ausgesetzt sind, ihre Selbstständigkeit zu verlieren; das Bündniß gewährt ihnen die Selbstständigkeit, es sichert sie ihnen zu, natürlich insoweit, als sie nicht etwa beschränkt wird durch die künftige Reichsverfassung. Für unser Land bietet der Anschluß an das Berliner Bündniß auch noch materielle Vortheile. Die Lage unseres Landes an der Nordsee macht es geeignet, daß Anlagen eingerichtet werden an den Küsten für die in der Bildung begriffene deutsche Kriegsflotte. Wenn sie nicht bereits innerhalb der Verträge mit den Vereinsstaaten, namentlich mit Preußen, abgeschlossen sind, so stehen sie doch dem sicheren Vernehmen nach zu erwarten; es ist mit ziemcher Gewißheit zu erwarten, daß solche Anlagen an unsern Küsten geschehen werden. — Zur dritten Frage komme ich: Ist es dem Wohle des Landes entsprechend, wenn für dasselbe von dem einmal vollzogenen Anschluß an das Bündniß abgekehrt wird? Die Vortheile, die ich so eben angegeben habe, gehen durch den Rücktritt verloren. Nachtheile für das Land, wenn der Anschluß erfolgt, habe ich nicht auffinden können. Das Land, das Großherzogthum, erwirbt sich die Achtung und den Schutz der Staaten, welche dem Bündnisse beigetreten sind. Tritt es zurück, so geräth es, wenn auch nicht in eine feindliche, doch gewiß nicht in eine freundliche Stellung zu den übrigen jetzt beigetretenen Staaten. Der Rücktritt Oldenburgs von dem Bündnisse steht ihm auch dann ja noch zu, wenn das Bündniß nicht, wie es begründet ist, zur Ausführung kommen wird. Würden Hannover und Sachsen förmlich von dem Bündniß wieder zurücktreten, wie sie bis jetzt noch nicht gethan haben, so wird dies mit den übrigen Vereinsstaaten unfehlbar an das Schiedsgericht gebrach werden. Fällt dann das Urtheil zu Gunsten Hannovers und Sachsens aus, werden sie berechtigt gefunden, zurückzutreten, nun, so wird es auch unfehlbar dem Großherzogthum Oldenburg zustehen, von dem Bündniß wieder zurückzutreten, und daraus werden ja eben besonders die Besorgnisse hergenommen für den Anschluß an das Bündniß, weil Hannover zurückgetreten sei und uns umgrenze. Wegen des Rücktritts Hannovers scheinen mir übrigens keine Besorgnisse, wenn er nämlich wirklich erfolgen sollte, für unser Land begründet zu werden. Der Steuerverein besteht fort mit Hannover, das Volk wird sich schon die Wege zum Verkehr gegenseitig bahnen; es sind nicht mehr die Zeiten, wo Grenzsperren und sonstige Hemmnisse zwischen zwei Nachbarstaaten eintraten. Der Rücktritt vom Bündniß hat aber noch sonstige wesentliche Nachtheile für unser Land. Das Staatsgrundgesetz liegt uns vor; in freisinniger Weise hat das jetzige Staatsministerium dasselbe mit begründet; die Ausführung der Bestimmungen in unserem Staatsgrundgesetz, also die innere Organisation des Landes, fehlt gänzlich; mit Sehnsucht wird erwartet, daß Manches, was in dem Staatsgrundgesetz enthalten ist, ins Leben tritt; man gedenke nur der Selbst-Verwaltung der Gemeinden, der Schulen, der Verbesserung der Zustände der Besitzlosen. Bis jetzt ist von allem diesen nichts erfüllt, und unser Staatsministerium wird, — seine Ehre erfordert es, — die Ausführung des Staatsgrundgesetzes in eben der freisinnigen Weise, wie es dasselbe bisher

Landesbibliothek Oldenburg

begründete, auch herbeiführen. Tritt das Ministerium zurück, wie es unfehlbar wird, wenn der Landtag den Anschluß unsers Großherzogthums an das Berliner Bündniß nicht genehmigt, so haben wir ein anderes Ministerium zu erwarten wir haben die Vertagung des Landtags zu erwarten, es gehen darüber wieder mehrere Monate hin und die Ausführung der Bestimmungen im Staatsgrundgesetze bleibt vielleicht ein Jahr und noch länger wieder ausgesetzt. Da ich nun keine Nachtheile für das Großherzogthum finden kann, wenn dasselbe dem Berliner Bündniß beitritt, und da der Anschluß bereits vollzogen ist, so sehe ich keinen Nachtheil, wenn in bisheriger Weise fortgefahren wird, denselben auch zur Ausführung zu bringen. Dagegen kann ich nur große Nachtheile darin für das Land erblicken, wenn jetzt beschlossen werden sollte, daß wieder von dem Berliner Bündniß für das Großherzogthum abgekehrt werden sollte.

So bin ich denn entschieden für den Anschluß des Großherzogthums an das Berliner Bündniß, und somit dafür, daß die von dem Staatsministerium beantragte Erklärung vom Landtage gegeben werde. Eben so entschieden bin ich aber auch für die Aufrechterhaltung unseres Staatsgrundgesetzes und für pünktliche Erfüllung aller darin enthaltenen Bestimmungen, namentlich auch des Art. 27. und daher spreche ich hier meine Ansicht dahin aus, daß sich das Land durch den Anschluß an das Bündniß vom 26. Mai d. J. nicht anders gebunden zu erachten hat, als wenn die Zustimmung des Landtags erfolgt. Möge der Beschluß, den der Landtag heute in dieser so wichtigen Angelegenheit zu fassen hat, zum Wohle des Landes ausfallen.

Abg. **Mölling**: Die Frage: Hatte die Staatsregierung verfassungsmäßig das Recht des definitiven Vertragsabschlusses, den sie in ihrem Schreiben vom 6. v. M. dem Landtage anzeigte, ist so vielfach erörtert, daß ich sie nicht weiter berühren will. Der Art. 27. des Staatsgrundgesetzes ist so entscheidend, daß alle dagegen aufgestellten Theorien an der klaren und unzweideutigen Bestimmung des Gesetzes scheitern, nach welcher solche von der Staatsregierung abgeschlossene Verträge der Zustimmung oder der Bestätigung des allgemeinen Landtags bedürfen. So lange diese Bestätigung nicht ertheilt ist, hat der Vertrag keine Rechtskraft und kann das Land nicht binden. — Mir bleibt nur die eine Frage zu beantworten, ob gegenwärtig Gründe vorliegen, welche den Landtag bewegen können, den Vertrag demungeachtet anzuerkennen. Wenn ich nun die jetzige Lage der deutschen Verhältnisse betrachte und erwäge, daß Preußen den Bund ins Leben gerufen, an dem es trotz allen Widerstandes so beharrlich festhält, so drängt sich mir die Frage auf: was will Preußen mit dem Bündnisse? Es sagt: Deutschland durch eine zeitgemäße Verfassung zu einem Bundesstaate vereinen. Ja, meine Herren, wenn Preußen das in Wahrheit gewollt, es hätte die Reichsverfassung nicht vernichtet. Denn diese vereinigte Deutschland zu einem Bundesstaate und befriedigte das Bedürfniß der Nation. Das zweite Ausschußgutachten sagt freilich, der König von Preußen habe die Reichsverfassung nicht angenommen, weil er sich dadurch sogleich in die Lage gesetzt, einen Theil der Verfassung in Beziehung auf Deutsch-Oesterreich unausgeführt zu lassen, oder den Gesammtstaat Oesterreich mit Gewalt zu zerstören. Der Grund ist nicht richtig, meine Herren, Deutsch-Oesterreich gehört zum deutschen Bunde. Und wie Oesterreich in Beziehung auf seine deutschen Provinzen bisher stets seine Bundespflichten erfüllte, ohne daß die Gesammtmonarchie dadurch zerstört wurde, so könnte es auch Einrichtungen treffen, seine deutschen Lande den Verpflichtungen der Reichsverfassung zu unterwerfen, ohne die Gesammtmonarchie zu zerstören. Dem sei aber, wie ihm wolle, Deutsch-Oesterreich gehört zum deutschen Reiche. Welche Verfassung auch Deutschland sich gab, das deutsche Oesterreich war dieser rechtlich unterworfen. Und hätte der Kaiser der Deutschen auch, das Schwert in der Hand, diese Unterwerfung erzwungen, er hätte nur das gute, selbst historische Recht Deutschlands erzwungen. Das konnte, das mußte Deutschland von seinem Kaiser erwarten. — Jenes Ausschußgutachten sagt ferner, der König von Preußen habe die Reichsverfassung nicht angenommen wegen des theils offenen, theils geheimen Widerstrebens der deutschen Könige. Meine Herren! Das Gutachten hätte die treulose Politik Preußens nicht schärfer zeichnen können. Denn wenn damals dieses Widerstreben ein Grund war, die Reichsverfassung anzunehmen, wie kommt es denn, daß Preußen zwei dieser Könige jetzt beinahe gewaltsam zum Bunde zwingen will und ungeachtet des entschiedenen Widerstrebens aller deutschen Könige beharrlich an der von ihm gegebenen Verfassung festhält? Daher müssen damals wohl andere Ablehnungsgründe gewesen sein. — Endlich sagt jenes Ausschußgutachten, der König von Preußen habe die Reichsverfassung nicht angenommen wegen der darin vermißten wesentlichen Bürgschaften einer rechtlichen Staatsordnung. Ich weiß nicht, welche Bürgschaften der König von Preußen wesentlich hält; ich weiß auch nicht, welche der Bericht darunter versteht. Der Herr Berichterstatter war Mitglied der National-Versammlung; irre ich nicht, so hat er die Reichsverfassung selbst mit unterschrieben. Wie er aber eine Verfassung hat unterschreiben können, in welcher er die wesentlichen Bürgschaften einer rechtlichen Staatsordnung vermißt, das weiß ich nicht. Das aber weiß ich, daß der König von Preußen, hätte er die Reichsverfassung angenommen, auf dem Kissen dieser Reichsverfassung sicherer geschlafen hätt als unter dem stolzen Dache seines alten Königshauses, das kaum noch eine andere Stütze hat, als die Macht seines herrlichen Kriegsheeres, und das weiß ich, daß der König von Preußen deshalb die Reichsverfassung nicht angenommen hat, weil er nicht an das deutsche Volk und durch dasselbe gebunden sein will, und weil er nie eine andere Verfassung annehmen wird, als durch die er das Volk bindet und gebunden hält. — Hätte Preußen durch eine zeitgemäße Verfassung Deutschland zu einem Bundesstaat vereinen wollen, es hätte nothwendig im eigenen Lande mit dem Beispiel vorangehen müssen. Seit dreißig Jahren speist Preußen sein

Landesbibliothek Oldenburg

Volk mit Verfassungsverheißungen, von denen bis jetzt noch keine einzige erfüllt ist. Das jetzige Ministerium dictirte dem Lande im verflossenen Jahre eine Verfassung, die es in gegenwärtigem wieder zu untergraben sucht. Es stützt jeden Antrag, welcher darauf gerichtet ist, die in derselben spärlich genug verliehenen Rechte und Freiheiten noch mehr zu verkümmern, ja zu vernichten. Und jetzt hat es den Grundpfeiler weggerissen, auf welchem das ganze Gebäude der constitutionellen Monarchie ruht, das Steuerbewilligungs- und Steuerverweigerungsrecht. Dadurch ist das Gebäude aus den Fugen gerissen, und durch die Fugen zeigt sich in scharfen Umrissen die alte Zwingburg der absoluten Königsherrschaft. Sehen Sie sich in Preußen um, meine Herren, Sie erblicken daselbst ein völlig organisirtes System der Vernichtung alles constitutionellen Lebens. Das Petitions-, das Vereins- und Versammlungsrecht, diese starken Stützen constitutioneller Freiheit, bestehen kaum noch dem Namen nach, die Presse, so weit sie nicht regierungsfreundlich ist, wird unterdrückt. Die Unabhängigkeit des Richterstandes ist durch Zwang, durch Disciplinargesetze, durch die mächtigen Einflüsse der herrschenden Gewalt gelähmt. Der Beamte darf keine andere politische Ansicht haben, als die seiner Regierung, der Bürger darf nicht frei seine Vertreter wählen. Und nun betrachten Sie die Staaten, welche durch das Bündniß mit Preußen in Verbindung getreten sind, Sie werden finden, daß jene Politik dieselben bereits mehr oder minder durchdringt. Der Großherzog von Baden reißt unter dem Schutze dieser Politik die freisinnigen Institutionen mit der Wurzel aus, die so viel Jahre hindurch der Stolz, die Freude und das Glück der Badenser waren. — Nassau, vorher nach allen Richtungen freisinnig, übt jetzt ein Verfolgungssystem, das dem preußischen würdig zur Seite steht. — Der Herzog von Anhalt-Dessau ist kaum dem Bündnisse beigetreten, so sucht er schon die Verfassung zu vernichten, die er eben erst mit seinem Volke vereinbart hatte. — Hamburg gab sich einer seiner Zeit und der freien Stadt würdige Verfassung. Der reactionäre Senat erhob sich dagegen, das Nachtgeflügel der Zunftherren und Pfründeberechtigten schreckte empor und flog dem preußischen Adler entgegen, Schutz zu suchen gegen das Licht und gegen die Freiheit. Preußen gewährte den Schutz und unter dem Schutze dieser Politik sucht jetzt der Senat mit seinem reactionären Anhang die Verfassung zu vernichten, welche die constituirende Versammlung eben gegeben hatte. — Das ist die preußische Politik, das ist es, was auch Oldenburg von dem Beitritte zu erwarten hat. Daß sie nicht die Einheit, noch weniger die Freiheit Deutschlands will, sondern daß sie unter dem Scheine des Protectorats in der Form dieses Bundes, so viel sie von Deutschland erreichen kann, unter die Absolutherrschaft Preußen zu bringen sucht, stellt sich mit jedem Tage klarer heraus. Hätte Preußen wirklich den Drang des deutschen Volkes nach dem einigen und freien deutschen Vaterlande befriedigen wollen, es wäre vor Allem gewesen, was es nie war, wozu es durch seine Macht berufen war: Der Wächter deutschen Rechts und deutscher Ehre. Ich will nicht in die leidenvolle Vergangenheit zurückgehen. Ich weise nur hin auf Schleswig. Wäre Preußen der Wächter Deutschen Rechts und deutscher Ehre gewesen, es hätte unmöglich dulden können, daß das unglückliche Herzogthum Schleswig, das durch urkundliche Verbriefung mit Holstein, also mit Deutschland verbunden ist, gebunden und geknebelt seinem erbittertsten Feinde überliefert worden, es hätte unmöglich dulden können, daß schleswigsche Beamte von ihren Aemtern entsetzt worden, bloß weil sie ihrem Eide und ihrer Verfassung treu bleiben, bloß weil sie deutsch sein wollten, nicht dänisch. Nein, meine Herren, das ist keine Politik deutschen Rechts und deutscher Ehre, das ist keine deutsche Politik, sondern eine preußische, das ist keine Politik, die, wie das zweite Ausschußgutachten sagt, den Standpunkt der Vermittelung zwischen dem historischen Rechte und dem der Revolution, zwischen dem bestehenden Rechte und den unabweisbaren Bedürfnissen der Nation eingenommen, das ist dieselbe preußische Politik, welche Deutschland zweimal die Frucht seiner Erhebungen entrissen, und die nun zum dritten Male das deutsche Volk um die Frucht seiner größten und gerechtesten Erhebung betrogen hat.

Als der vorige Landtag die Frage verneinte, waren die Folgen dieser Politik noch nicht so sichtbar, jetzt sind sie scharf und schlagend an's Licht getreten. Hannover und Sachsen, damals noch fest am Bunde, entziehen sich demselben. Ich weiß es, sie schlossen sich dem Bunde an, nicht ihren Völkern zu Liebe, und nicht ihren Völkern zu Liebe ringen sie sich von demselben los. Allein Beide fühlten nur zu bald, daß der preußische Adler sie durch den Bund gelockt, um einen zweiten wilden Griff gegen ihre Selbstständigkeit zu thun. Würtemberg stand immer dem Bunde fern, Baiern hat seinen Beitritt förmlich geweigert. So ist, was wir voraus gesagt, fast wörtlich eingetroffen, der Bund hat Deutschland in zwei Theile gerissen. Es ist Thatsache, daß vier Königreiche mit zehn Millionen Deutschen dem Bunde jetzt feindlich entgegen stehen. Und wenn Preußen berechtigt war, gegen die Annahme der Reichsverfassung zu erklären, das Haus Hohenzollern könne nicht aufgehen im Deutschen Kaiserreiche, so haben die Königreiche mindestens diesebe Berechtigung, wenn sie erklären, ihre Königshäuser sollen nicht aufgehen im Hause Hohenzollern, und wenn Preußen seine Krone und sein Königreich nicht dem größern deutschen Vaterlande zum Opfer bringen wollte, so sind die Königreiche mindestens eben so berechtigt, wenn sie nicht wollen, daß ihre Kronen im Königreich Preußen aufgehen. Hier war die Grenze. War das Widerstreben der Könige für Preußen ein Grund, die Deutsche Reichsverfassung nicht anzunehmen, so mußte es jetzt eben so sehr dieses Widerstreben achten. Hier war Preußens Pflicht einzulenken und sich mit den Königreichen über eine Verfassungsform zu einigen, die auch ihren Interessen entsprach. Gab es daneben dem Volke eine Verfassung, die seinem Bedürfnisse entspricht, dann waren das Mittel und der Weg zur Einigung Deutschlands gefunden.

Landesbibliothek Oldenburg

Allein die Beharrlichkeit, mit welcher Preußen die betretene Bahn verfolgt, zeigt, daß es nur den Sonderbund will; die enge Grenze, welche sie ihm zieht, beweist, daß es ihm nicht um die Einigung Deutschlands, sondern um die Vergrößerung der eignen Macht zu thun ist.

Eine zweite Folge dieser Politik ist ein Preußenhaß, der den Kern des ganzen deutschen Volks durchdringt, nicht ein Haß gegen das preußische Volk, sondern ein Haß gegen jenes Regierungssystem, gegen jene preußische Politik, die schon durch ihre Theilnahme an den verschiedenen Theilungen Polens die Ehre Deutschlands befleckte, gegen jene Politik, die im Bunde mit Oesterreich Polen umklammert hielt, ihm jede Zufuhr, jede Hülfe von Aussen abschnitt, als es vor zwanzig Jahren zum letzten Verzweiflungskampfe gegen seinen Unterdrücker sich erhob; gegen jene Politik, die im verflossenen Jahre den russischen Gewaltschaaren den Durchzug durch Deutsches Gebiet nach Ungarn gestattete und die dadurch ein Heldenvolk mit niederwerfen half, das hoffentlich noch nicht den letzten Kampf um seine Freiheit gekämpft hat; gegen jene Politik, die überall dem Absolutismus Waffen leiht, wo er sich erhebt, die Freiheit niederzuwerfen, die aber noch nie und nirgend der unterdrückten Freiheit sich annahm; gegen jene Politek endlich, deren Kern und Mittelpunkt heute ist, was er vor hundert Jahren war, eine freiheitvernichtende Soldatenherrschaft.

Was wird nun aus Oldenburg, wenn es dem Bunde beitritt? — Eine neue Stütze dem Sonderbund, ein neues Hinderniß der Einigung Deutschlands. Verbündeter des absolutesten der deutschen Staaten, tritt es in ein feindliches Verhältniß zu dem Nachbarlande, mit dem es durch Natur und Lage gleichsam zusammengeschmiedet ist. Aber, sagt man, dafür erhält Oldenburg den Schutz des mächtigsten deutschen Staats. Ja, meine Herren, was dieser Schutz bedeutet, sehen wir in Schleswig, das zeigt uns Baden, das hören wir in Hamburg, welches uns noch in diesen Tagen wehklagend zugerufen hat, es pflücke die erste Frucht des preußischen Schutzes, die erste Frucht vom Beitritt zum Bunde, eine tägliche Ausgabe von 5000 Mark für das preußische Militär.

Wenn Oldenburg beitritt, muß es den Reichstag beschicken. Ich brauche nicht auseinander zu setzen, daß dieser nichts weiter ist, als eine vergrößerte preußische Kammer. Freilich sagt man, das preußische Volk ist deutsch, und deutsche Abgeordnete schickt es zum Reichstag. Aber, wenn schon in der Nationalversammlung Preußen und seine Abgeordneten beinahe bei allen Beschlüssen zu Gunsten Preußens den Ausschlag gaben, in denen das Preußenthum mit Deutschland in Collision kam, wie viel mehr wird das der Fall sein, wo ein großer Theil von Süddeutschland fehlt und alle Elemente, welche damals das Preußenthum bekämpften. Was sollen unsere Deputirten dort? Sie haben nichts weiter als preußische Beschlüsse zu vollziehen. Welche Beschlüsse dort werden gefaßt werden, wir wissen es nicht. Aber das wissen wir, daß, wenn die Lage Deutschlands noch drohender, Preußen rüsten würde vielleicht gegen Deutschland, daß dann die verbündeten Staaten, also auch Oldenburg, mit rüsten müßten für Preußen und gegen Deutschland, daß Oldenburg vielleicht unerschwingliche Opfer bringen müßte für Preußen, gegen sein theures deutsches Vaterland.

Aber, sagt man, es ist der einzige Ausweg. Allein warum? Weil Preußen alle übrigen verschlossen hat. Man sagt, wenn wir ihn nicht ergreifen, dann werden sich die Regierungen einigen und uns den Bundestag zurückgeben. Nein, meine Herren, das werden sie nicht thun. Sie wissen, daß sie dadurch den Drang nach einem einigen deutschen Vaterlande, der jedes deutsche Herz bewegt, zur lichten Flamme anblasen würden, daß sie über kurz oder lang dadurch einen Sturm herauf beschwören würden, unter dem leicht alle deutschen Kronen begraben werden könnten. Wenn der Bund zerfällt, dann müssen, dann werden die Regierungen sich über eine Verfassungsform einigen, die ihnen allen entspricht. Sie werden daneben dem deutschen Volke eine Vertretung geben, sei sie gut oder schlecht, es ist doch das, was wir wollen, ein deutsches Parlament. Ja, wir wollen ein deutsches Parlament, aber keine Vertretung des Volks, wie sie die preußische Regierung nach Maß und Elle uns zuschneidet; sie kömmt mir vor wie ein Stück Tuch, von dem der Schneider hier einen Fetzen, dort einen abschneidet, bis es zum Kleide nicht mehr taugt. Sehen Sie das Vorbild einer solchen Vertretung in den preußischen Kammern. Sie siechen und welken und werden nächstens ihr welkes Leben aushauchen, das ohne Lebensfrische und ohne Lebenskraft war.

Fordert endlich das Interesse unsers speziellen Vaterlandes die Ertheilung der Bestätigung?

Man spricht von einem Ministerwechsel. Nun, meine Herren, dann sagen Sie Ja und treten Sie bei, dann behalten Sie das Ministerium. Aber Sie opfern dagegen unsere junge Freiheit, unsere junge Verfassung, alle Rechte, die Sie aus dem Strome der Revolution mühsam sich gerettet, die Sie freudig zusammengebaut. Behalten Sie das Ministerium, und sehen Sie, ob es Ihnen Schutz gewähren wird gegen jene preußische Politik, die, wohin sie dringt, mit ihrem eisigen Hauche alle Keime tödtet, aus denen das neue Volksleben sich entwickeln soll.

Aber, sagt man, was hilft das Nein, die Staatsregierung wird den Vertrag vollziehen, den sie abgeschlossen. Und hiebei muß ich noch einmal auf das zweite Ausschußgutachten zurückkommen. Dasselbe sagt etwa: die Staatsregierung müsse den Vertrag vollziehen, sie habe ihr Wort verpfändet, sie begehe Wortbruch, wenn sie es nicht vollziehe. Meine Herren, das ist eine scharfe Vertheidigunsrede für die alte patriarchalische Selbstregierung, eine Vernichtungsrede des Constitutionalismus. Dann könnte die Staatsregierung nur ihr Wort verpfänden, um durch jeden Vertrag das Land zu binden. Hat das Land keinen Willen, der Landtag keine Stimme?! Mich dünkt, der Constitutionalismus fordert das Zusammenwirken beider Gewalten, die eine ist durch die andere bedingt. Wäre es, wie das Ausschußgutachten sagt,

Landesbibliothek Oldenburg

dann würde ich Ihnen rathen nach Hause zu gehen, dann bestellen Sie Ihre Aecker, verwalten Sie Ihre Amtsgeschäfte oder treten Sie zu einer letzten Versammlung zusammen und beschließen Sie eine Petition, wie die Stadt Nordhausen an den König von Preußen, an den Großherzog, bitten Sie ihn, er möge wieder allein nach alter patriarchalischer Weise regieren, nach der Verfassung, aber ohne den Landtag. Nein, meine Herren, das fürchte ich nicht; ich denke, wenn der Landtag zum zweiten Male die Bestätigung versagt, die Staatsregierung wird das Gesetz achten, das dem Landtage das Recht zuspricht, die Bestätigung zu versagen.

Ich habe nichts weiter hinzuzufügen. Ich kann nicht dafür stimmen, daß wir uns dem Bunde preußischer Despotie unterwerfen; ich kann nicht dafür stimmen, daß wir, um ein enges und karges Stück Gegenwart zu retten, die ganze hoffnungsreiche Zukunft unseres oldenburgischen und unseres deutschen Vaterlandes preisgeben. Ich habe auf dem vorigen Landtage mit Nein gestimmt, ich werde heute dies Nein wiederholen, nur noch klarer, noch inniger, noch selbstbewußter. Könnte überhaupt ein Mitglied dieser Versammlung, das auf dem vorigen Landtage verneinte, heute dies Nein in ein Ja verwandeln, es wäre für mich ein Räthsel, zu dem ich noch nicht den Schlüssel gefunden habe.

Sehen Sie dort den Beitritt, Sie erkaufen damit Ruhe, aber nur die Ruhe des Augenblicks, Sie kaufen dadurch auch ein Grab, die Hoffnung unsers sich kaum entwickelnden Staatslebens, unsere Verfassung darin zu versenken. Sehen Sie hier die Versagung der Bestätigung. Sie bringt Ihnen Kampf, vielleicht schweren, aber vorübergehenden. Der Kampfpreis ist unser verfassungsmäßiges Recht, das Ziel die Einheit und Freiheit unsers deutschen Vaterlandes.

Wem die Freiheit und sein Vaterland die höchsten Güter des Lebens sind, der muß Nein sagen.

Vicepräsident: Es ist eine Interpellation eingereicht, die dahin geht: „Das großherzogliche Ministerium zu ersuchen, zu erklären, in welchem Verhältniß wird der Oldenburger Staat zu dem Berliner Bündnisse und dem zu bildenden Bundesstaate stehen, wenn der Landtag den Anschluß der Staatsregierung bestätigt und es dann dem Königreiche Hannover gelingt, sich definitiv von dem zu bildenden Bundesstaate loszusagen."

Unterzeichnet von: Claussen, Strodthoff, Bödecker, Willers, Lübben, Syassen.

Ich habe nach dem §. 24. der Geschäftsordnung eine Abschrift dieser Interpellation dem Ministerium mitgetheilt. Die Interpellation wird zur Begründung auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden, wie der erwähnte §. 24. vorschreibt. — Herr v. Finckh hat das Wort.

Abg. **v. Finckh:** Meine Herren! Da stehen wir also wieder vor der verhängnißvollen Frage, die, noch sind es kaum 3 Monate, dem ersten allgemeinen Landtage ein so schnelles Ende bereitete. Wie wird sie heute entschieden werden? Welches werden die Folgen des heutigen Beschlusses sein? Keinem von uns ist unbekannt, daß die Wünsche bezüglich der ersten Frage sowohl innerhalb als außerhalb dieser Versammlung durchaus verschieden sind, ja sich geradezu direct widersprechen; ich halte mich aber fast überzeugt, daß bezüglich der zweiten Frage die vollständigste Harmonie vorhanden ist. In dem Wunsche, daß der heutige Beschluß, wie er auch falle, dem großen Gesammtvaterlande wie unserm Heimathsländchen zum Heile gereichen möge, daß die Folgen desselben nur segensreiche seien, nach außen wie nach innen, darin, das bezweifle ich nicht im Mindesten, darin sind wir Alle, Unterliegende wie Siegende, vollkommen einverstanden. Tief bedauern würde ich wenigstens einen heutigen Sieg meiner Ansicht, falls derselbe sich künftig als dem Vaterlande nachtheilig ausweisen sollte, — segnen dagegen die Niederlage, falls das Heil des Vaterlandes daraus erblühen würde. Und so denkt sicherlich auch Jeder von Ihnen. Im Ziele sind wir also vollkommen einig, es heißt: des Vaterlandes Glück und Wohlfahrt; und nur hinsichtlich des Weges zu diesem Ziele gehen unsere Ansichten auseinander. So traurig dieß auch ist, und zwar umsomehr, da diese, nicht blos in dieser Versammlung, sondern in ganz Deutschland herrschende, Meinungsverschiedenheit rücksichtlich des Weges Ursache zu werden droht, daß das Ziel verfehlt werde, so betrübend, sage ich, diese Verschiedenheit in den Ansichten über den Weg nun auch ist, so hat doch die Gewißheit des Strebens nach gleichem Ziele die gute Folge, daß man in dem Gegner, den man mit aller Kraft bekämpft, nicht einen Feind erblickt, sondern einen auf falschem Pfade wandelnden Freund, den man mit allen nur möglichen rechtlichen Mitteln auf den, als den richtigen erkannten Weg herüberzuziehen sich bestrebt.

Diese Ansicht benimmt aber dem Kampfe, und sei er noch so heiß, nothwendig die Erbitterung des Kampfes mit einem Feinde, und hindert die Ausschweifung desselben in unwürdige Bahnen. In diesem Sinne ist der Kampf denn auch bis jetzt hier geführt worden, und ich hoffe, daß er so auch weiter geführt werden wird.

Meine Herren, unser Ländchen, bevorzugt in vielfacher und sehr erheblicher Beziehung vor vielen Theilen des Gesammtvaterlandes, unser Ländchen hat in einer Beziehung, nämlich rücksichtlich seines Constitutionalismus, entschiedenes Unglück. Lange gewünscht, lange, wohl zu lange vorenthalten, wird ihm endlich, ohne erhebliche Geburtswehen, eine im Ganzen wohlgelungene, seinen Verhältnissen entsprechende, constitutionelle Verfassung zu Theil, und kaum ist sie geboren, kaum hat man, Fürst und Volk, in schöner, zu den besten Hoffnungen berechtigender Eintracht angefangen, unter der Aegide derselben die dringend geforderten Verbesserungen anzubahnen, — so wird grade die Verfassung Veranlassung zu einem unheilvollen Schisma zwischen Regierung und Volk, zu einem Bruche, der nicht nur die schon so nahe geglaubte Erfüllung der Hoffnungen des Volkes in ferne Zukunft hinausschiebt, sondern in seiner weiteren Entwickelung sogar die größten Gefahren droht.

Trübe Aussichten im engeren Vaterlande, und leider nicht erhellt durch den Blick auf das Gesammtvaterland.

Landesbibliothek Oldenburg

Auch über diesem hängen schwarze Gewitterwolken, auch hinsichtlich des Gesammtvaterlandes drängt sich die mehr als zweifelhafte Frage auf: wird sich Alles zum Guten kehren? Ja, die verzweifelte Lage des Gesammtvaterlandes ist grade, und einzig und allein die Ursache unseres inneren Zwiespaltes. Oldenburg für sich allein betrachtet ist kerngesund, und leidet nur, weil ein Glied unseres schönen, jetzt aber leider so schwer erkrankten Deutschlands leidet.

Meine Herren, der schöne Traum des Jahres 1848 ist verflogen. Die strahlenden Bilder von Deutschlands Neugestaltung, die er uns vorspiegelte, sind in Nebel zerronnen, — die stolzen Hoffnungen, die er in uns erweckte, was ist aus ihnen geworden? Sie sind nicht in Erfüllung gegangen, ja zum großen Theile haben sie sich in ihr Gegentheil verwandelt. Deutschland steht unwürdiger da als je. Das alte Band ist zerrissen, ein neues nicht geknüpft, und gänzliche Bandenlosigkeit eingetreten, zum Unglücke noch gepaart mit sehr geringer Neigung der Regierungen und leider auch der verschiedenen Volksstämme, die Resignation zu üben, die zur Gründung eines neuen kräftigen Bandes unumgänglich nöthig ist. Freilich, als es nur noch auf Worte und Versprechungen ankam, da war Jeder bereit auch zu den schwersten Opfern, als aber aus Worten Thaten werden sollten, da krochen an gar vielen Orten, oben und unten, die particularistischen Neigungen und Gelüste, von jeher der Fluch Deutschlands, aus den Schlupfwinkeln wieder hervor, in welche die Märzsonne des Jahres 1848 sie verscheucht hatte.

Doch nicht weichliche Klagen darüber, daß es so und nicht anders sei, sind es, die dem Patrioten in so schwerer Zeit ziemen, sondern entschlossenes Handeln, thatkräftiges Eingreifen, um, soviel an ihm ist, mitzuwirken, daß es anders werde. Denn anders werden muß es, Deutschland muß genesen von seiner Krankheit, und zwar bald, wenn nicht alles in Frage gestellt werden soll, selbst die Selbstständigkeit. An Aerzten fehlt es freilich nicht, ja Deutschland ist in Gefahr, an derer Ueberzahl der Heilkünstler zu Grunde zu gehen. Aber wessen Mittel ist das richtige? welcher Weg von den vielen in Vorschlag gebrachten bietet die meiste Aussicht, daß auf ihm erreicht werde, was die Forderung aller Vernünftigen ist, die Vereinigung Deutschlands zu einem lebenskräftigen Bundesstaat mit einer Volksvertretung? Und da bin und bleibe ich nach wie vor entschieden der Ansicht, daß es, wie die Sachen nun einmal stehen, nachdem die Frankfurter Reichsverfassung sich nicht ausführbar gezeigt hat, keinen andern practikabeln Weg giebt, als den von Preußen betretenen, und den anderen Staaten zur Nachfolge empfohlenen. Ich bin davon so sehr überzeugt, daß es mich tief betrübt haben würde, wenn unsere Staatsregierung diesen Weg nicht betreten hätte. Sie hat es Gottlob gethan. Sie hat sich abermals durchaus deutsch bewiesen, und einen neuen Beweis gegeben, daß sie fern von engherzigem Egoismus und kleinlichem Particularismus, fort und fort geneigt ist, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist.

Meine Herren, ich wäre sehr geneigt, Ihnen meine Gründe für den Anschluß umständlich auseinander zu setzen, wenn ich bei Ihnen eine gleiche Geneigtheit des Zuhörens voraussetzen dürfte. Das ist aber leider nicht der Fall und so muß ich mich, um Ihre Nachsicht nicht unbillig zu mißbrauchen, darauf beschränken, meine Gründe nur zu skizziren.

Deutschland, ein lebenskräftiger Bundesstaat mit Volksvertretung, — das ist die einstimmige Forderung. Daß dieses nicht mit Oesterreich und nicht ohne Preußen möglich sei, darüber sind Alle einverstanden, die nicht durch Austromanie und Preußenhaß verblendet sind, oder nicht Wünschen entscheidendes Gewicht beilegen, die, auf eine alle Deutschen umfassende Einheit gerichtet, an sich zwar sehr ehrenwerth, aber durchaus unpraktisch, und deshalb ganz unberechtigt sind.

Nicht mit Oesterreich. Denn dieses kann mit seiner ganzen Zusammensetzung nie und nimmer den Anforderungen entsprechen, die ein solcher Bundesstaat unumgänglich nothwendig macht. Es könnte dieß selbst dann nicht, wenn auch der Kaiser von Oesterreich an die Spitze des Bundesstaats gestellt würde. Es will es aber auch nicht, wie es wiederholt erklärt, und durch seine neue Verfassung auch bethätigt hat. Und es hat ganz recht, es nicht zu wollen. Denn der Anschluß seiner deutschen Provinzen an den Bundesstaat wäre der Tod für Oesterreich, wie es ist. — Könnte und wollte Oesterreich mit seinen deutschen Provinzen aber in den zu gründenden Bundesstaat eintreten, so könnte es demselben doch nie eine Volksvertretung bewilligen, ohne den Keim ewiger Gährung in seinen übrigen, für eine wahre Volksvertretung noch nicht reifen Provinzen zu legen. Volksvertretung ist es aber, was das übrige Deutschland unabweisbar fordert.

Mit Oesterreich kann also den Anforderungen der Zeit nicht genügt werden, aber auch nicht ohne Preußen, und zwar nicht ohne Preußen an der Spitze des Bundesstaats. Eines besondern Beweises dieses Satzes bedarf es nicht, sondern genügt die Hinweisung darauf, daß Preußen mit seinen 16 Millionen schon die Hälfte des möglichen Bundesstaats ausmacht, und die Erinnerung daran, daß fast in allen Projecten über die Neugestaltung Deutschlands, und auch in der Frankfurter Reichsverfassung dem Träger von Preußens Krone diese oberhauptliche Stellung angewiesen worden.

Aber wendet man ein: zwar nicht ohne Preußen, aber auch nicht mit Preußen allein. Einige zwanzig andere Staaten mit mehren Millionen für nichts zu rechnen, das ist freilich etwas stark, aber auch abgesehen hiervon, woraus folgt denn mit Gewißheit, oder auch nur mit Wahrscheinlichkeit, daß die übrigen Staaten dem Bundesstaate auf die Dauer sich fern halten werden? Mögen Baiern und Würtemberg auch noch zögernd säumen, mögen Hannover und Sachsen, in für mich unaussprechlicher Unehrenhaftigkeit sich augenblicklich zweifelhaft benehmen, diese Stellung ist auf die Dauer ganz unhaltbar, wenn nur Preußen und die übrigen treugebliebenen Staaten auf dem Wege verharren, den

Landesbibliothek Oldenburg

sie eingeschlagen haben, Sie werden, ja sie müssen — Alle nachkommen, Baiern und Würtemberg nicht ausgenommen, über kurz oder über lang. Namentlich ist es nur bei gänzlicher Verkennung der Stellung und Interessen dieser Länder möglich auch nur zu vermuthen, daß Baiern und Würtemberg sich Oesterreich in die Arme werfen würden. Dies würde eine tödtliche Umarmung für sie werden, wogegen der Beitritt zu den übrigen Staaten ihnen eine ehrenvolle Stellung und materielles Gedeihen sichert. Wo überhaupt, meine Herren, ist ein Beispiel in der Geschichte, daß eine große staatliche Umgestaltung so zu sagen in einem Gusse vollendet worden wäre. In staatlichen Angelegenheiten geht es eben so, wie in anderen Dingen. Erst die Entwickelung bringt die Vollendung. Ist nur erst der Kern gelegt, so sproßt daraus im Laufe der Zeit der kräftige Baum empor, und Preußen, auch nur mit den unzweifelhaft treugebliebenen Staaten ist doch, wie mir deucht, schon ein recht stattlicher Kern für den Baum, unter dessen Dache künftig die Geschicke Deutschlands ruhen sollen. Nehmen wir ein ganz nahe liegendes Beispiel.

Der preußische Zollverein, noch viel kleiner begonnen, umfaßte nach kaum zwanzig Jahren bereits 26 Millionen Deutsche, und würde voraussichtlich nach wenig Jahren ganz Deutschland, mit Ausnahme Deutsch-Oesterreichs, umfaßt haben. Befremdend ist es aber gewiß, wenn man gegen den Anschluß an dieses Bündniß jetzt so große Bedenken geltend macht, während doch, als die Frankfurter Reichsverfassung verkündet wurde, Bedenken dieser Art gar nicht auftauchten. Und doch haben gerade Baiern, Sachsen und Hannover die Letztere nie anerkannt, Würtemberg aber erst nachträglich. Hatte man damals aber keine Bedenken hinsichtlich der Anziehungskraft, so sollte man billig jetzt auch keine haben.

Man wendet ferner ein: allenthalben mag auch mit Preußen und den andern Staaten angefangen werden, aber bei Leibe nicht auf Grund dieser Reichsverfassung, wobei denn deren Mängel des Breiteren ausgeführt werden. Meine Herren, ich verkenne durchaus nicht, daß dieser Entwurf nicht tadellos ist, es ist mir aber auch nicht im mindesten zweifelhaft, daß die Mängel vielfach übertrieben werden. Auch dieser Entwurf enthält eine schöne Summe von Rechten und Verbesserungen, auch er enthält das Wesentliche, was die Zeit verlangt, und ist wohl geeignet zu einem Ausgangspunkte, von dem aus, im Wege vernünftiger Entwickelung, zum Vollkommneren fortgeschritten werden kann. Ja, eben weil der Entwurf den Anforderungen der Zeit noch zu viel entspricht, wird er von den renitirenden Königen nicht gebilligt, nicht weil er zu wenig giebt. — Zugegeben aber auch, die Ausstellungen wären im vollsten Umfange begründet, haben wir, hat Deutschland denn etwa die Wahl unter allerhand andern Herrlichkeiten? Die Alternative ist, gestehen wir es nur, lediglich: Dieses oder nichts. Und da, deucht mir, hat doch der frühere würtembergische Minister Römer ganz Recht, wenn er, gerade in Beziehung auf dieses Verhältniß, sagte: Besser etwas, als gar nichts. Schlägt das deutsche Volk diese Verfassung aus, so könnte es ihm leicht ergehen wie Jenem, der nicht eher Suppe essen wollte, als bis er auch Braten bekäme, — er bekam beides nicht.

Wenn man nun aber gar Einwände machen hört, lediglich hergenommen aus der Person des zeitweiligen Trägers der preußischen Krone, oder gar aus der Person der Minister desselben, — so muß man doch wahrlich die Kurzsichtigkeit bedauern, die bei Verbindungen der Völker unter einander persönliche Antipathien und Sympathieen glaubt in Anschlag bringen zu dürfen, deren Gegenstand stündlich aus der Reihe des Existirenden verschwinden kann. Uebrigens sind der König von Preußen und seine Minister, man mag im Uebrigen gegen sie sagen was man will, von allen großen Potentaten noch am meisten deutsch. Oder wäre man etwa geneigt, den vier renitirenden Königen mit dem jungen Kaiser an der Spitze, oder den Herren Stüve, Pfordten und Consorten die Palme zuzuerkennen?

Man mag die Sache also ansehen, wie man will, immer muß man zugeben, daß der Anschluß an das preußische Bündniß der einzige Weg ist, der noch einige Aussicht auf Erfolg bietet. Ob selbst auf diesem Wege die Hoffnungen der Nation sich erfüllen werden, läßt sich freilich mit Sicherheit nicht voraussehen; aber eben so wenig die vollständige Erfolglosigkeit. Und da wäre es doch mehr wie verderblicher Kleinmuth, ja geradezu Verrath am Vaterlande, wollte man den einmal angefangenen Versuch aufgeben, gerade da, wo erst die entscheidenden Schritte anfangen.

Wenn man vorhin die Anziehungskraft geläugnet hat, so liegt dies nicht darin, weil dieses Bündniß sie überall nicht habe, sondern darin, daß bisher nicht solche Schritte gethan wurden, welche sie hätten üben können. Vor diesen Schritten stehen wir jetzt aber gerade.

So verhält sich die Sache im Hinblick auf das große Gesammtvaterland. Wie verhält sie sich nun bezüglich speciell unseres Heimathsländchens? Nach meiner vollsten Ueberzeugung nicht im mindesten anders; ja, die Bestätigung des Anschlusses an das Bündniß ist vom speciell Oldenburgischen Standpunkte aus, nach Lage der Sache, wenn möglich noch dringender geboten.

Hat Oldenburg specielle Nachtheile davon zu fürchten? Ich habe trotz allen Suchens wirkliche Nachtheile nicht finden können. Zwar ist in dem ersten Gutachten des Ausschußberichtes besonderes Gewicht gelegt auf die von Hannover fast ganz umgebene Lage Oldenburgs; aber, meine Herren, man mag sagen, was man will, Hannover ist im Bündniß, und wird, das hoffe ich, selbst wider seinen Willen darin bleiben. Wenn sich aber definitiv herausstellt, daß es nicht darin bleibe, daß Hannover und Sachsen nicht im Verbande sein würden, — so bleibt auch das Verbleiben der anderen ganz in ihrer Willkür. Das ist ganz außer Zweifel noch in diesen Tagen von der braunschweigischen Regierung ihren Ständen officiell erklärt, und wird ohne Zweifel auf die eben verlesene Interpellation heute auch noch vom hiesigen Ministertische erklärt werden. Wenn Hannover und Sachsen

Landesbibliothek Oldenburg

austreten, aber erst dann, wenn sich das definitiv herausgestellt hat, dann steht dasselbe auch jedem anderen Staate frei. Wäre aber auch Oldenburg ohne Hannover im Bunde, so würde ich wirkliche Nachtheile dennoch nicht erblicken.

Im zweiten Gutachten des Ausschußberichts ist bereits genügend hervorgehoben: daß Hannovers eignes Interesse es dringend erheische, auch dann mit Oldenburg in guter Harmonie zu bleiben; daß die kleinen Plackereien nicht mehr an der Zeit seien, — unsere Postillons werden stets ruhig reiten können, — und daß wir jedenfalls im Schutze des mächtigen Preußens eine bedeutende Garantie dagegen finden würden. Es ist zwar, wie vorhin bemerkt wurde, kein Trost für einen Geplagten, daß auch Andere geplagt werden, allein jener Schutz giebt uns die Sicherheit, daß wir überall nicht werden geplagt werden. Und beinahe, meine Herren, möchte Oldenburg wünschen, etwas weniger freundschaftlich von Hannover behandelt zu werden als bisher, wenigstens darnach zu schließen, daß noch fast keine Verhandlung zwischen den beiden Staaten stattgefunden hat, wo man nicht vielfach behauptet hat, Hannover habe Oldenburg freundnachbarlich recht tüchtig über das Ohr gehauen. Etwas weniger Freundschaft könnte also nicht schaden. Ueberdies glaube ich aber, meine Herren, daß es Oldenburg mit selbstmörderischer Hand aus der Reihe der selbstständigen Staaten streichen hieße, wenn man es zum allezeit dienstfertigen Schleppträger Hannovers machen wollte. Diesen Einwand weise ich daher als eines Oldenburgers durchaus unwürdig entschieden zurück.

Oldenburg hat also keine wirklichen Nachtheile im Anschlusse zu fürchten, wohl aber erhebliche Vortheile zu hoffen. Mag Oldenburg, so lange Hannover sich factisch fern hält, auch nicht aller Vortheile des Bundesstaates theilhaftig werden, es bleiben ihm doch viele und recht erkleckliche. Ich nenne nur die Flotte, überhaupt die maritimen Angelegenheiten der Nordsee, die nothwendig ausschließlich Oldenburg zufallen müssen, ja bereits zugefallen sind, wofür wir der Staatsregierung vielen Dank schulden. Und zwar wird Preußen das Geld dazu hergeben, nicht das Reichsministerium, wie hier behauptet ist, denn in Frankfurt ist man bekanntlich bankerott. Das aber wiegt bei der ungeheuren Bedeutendheit dieser Angelegenheit für die Zukunft, alle jenseitigen Bedenken reichlich auf. Ich könnte sogar, wenn der Hinblick auf das große Gesammtvaterland es nur gestattete, wünschen, daß Hannover, Oldenburgs Concurrent in dieser Angelegenheit, noch eine Zeitlang vom Bündnisse sich fern hielte. Mittlerweile würde dann Oldenburg alle die Anlagen und Anstalten erhalten, die ihm auch den künftigen Besitz der Flotte u. s. w. sicherten, wenn Hannover beigetreten wäre.

Doch genug hiervon, — und schließlich nur noch einige Worte über so zu sagen speciell innere Vortheile und Nachtheile der Bejahung beziehungsweise Verneinung des Regierungsantrages. Wurde er bejaht, nun so tritt eine Störung in die ruhige Entwickelung unserer inneren Zustände, in dem Ausbaue unsers Staatsgrundgesetzes überall nicht ein. Die Ablehnung dagegen, darüber kann sich Niemand täuschen, wird die übelsten Folgen haben, und, was die Hauptsache ist, erreicht doch nicht das Bezweckte. Mag auch die Auslegung des Art. 27. richtig sein, nach welcher das Land ohne Genehmigung des Anschlusses durch den Landtag rechtlich nicht gebunden ist (ich glaube das auch), die Staatsregierung legt den Artikel bekanntlich anders aus. Und da kann sie nicht blos rechtlich, sondern sie muß sogar bis zu einer entgegengesetzten Entscheidung des Schiedsgerichts nach dieser ihrer Auslegung verfahren. Diesemnach wird sie auch mit einem neuen Ministerium auf dem eingeschlagenen Wege in der bisherigen Weise fortgehen.

Das wird aber nothwendig den neuen Landtag (denn der bisherige wird sicher aufgelöst) mit dem neuen Ministerium in ewige Zänkerei und Zerwürfniß bringen, wenn auch der neue Landtag seine Zustimmung verweigert. Oldenburg wäre damit auf dem besten Wege zu einem Abgrunde, der möglicherweise das ganze Staatsgrundgesetz verschlingen könnte, auf dem es aber jedenfalls ohne einige Octroyirungen schwerlich abgehen würde. Wenn Sie mir dagegen die Haltung und die Kraft des Volkes einwenden wollten, das zu seiner Verfassung stehen würde, so erwiedere ich darauf: der constitutionelle Geist ist bei uns noch keineswegs dermaßen in die eigentliche Masse des Volks gedrungen, daß er schon solche Feuerproben bestehen könnte. Erst die längere Uebung freiheitlicher Einrichtungen vermag diesen Sinn zu kräftigen und auszubilden. Treten dergleichen Krisen schon jetzt ein, sieht das Volk, gleich anfangs, daß nichts als Zank und Streit aus dem constitutionellen Wesen entsteht, so laufen wir wahrlich Gefahr, daß es einen Widerwillen gegen dasselbe erhält, und sich mit Vorurtheil davon abwendet. Meine Herren, lassen Sie uns das Volk nicht auf diese Probe stellen, — bringen wir das Land nicht in diese Krisis. Mögten die Herren, die nach ihrer Ueberzeugung im Allgemeinen gegen den Regierungsantrag sind, Resignation üben, ihre Ueberzeugung gefangen nehmen, im Hinblicke auf die angedeuteten drohenden Nachtheile. Ihr Votum wird doppelt rühmlich für sie sein. Meine Herren, nochmals bitte ich Sie: Bringen Sie das Land nicht in diesen Conflict, zwingen Sie dem Volke nicht diesen Kampf auf! — Ich stimme für unbedingte Bestätigung.

Vicepräsident: Es ist 2 Uhr und es sind noch 10 Redner eingeschrieben, während 4 gesprochen haben; wir werden also die Debatte vertagen müssen, und es fragt sich wohl nur, ob die Sitzung auf diesen Nachmittag oder auf morgen festgesetzt werden soll. Ich setze sie, wenn kein Widerspruch erfolgt, auf heute Nachmittag 4 Uhr fest. — Ich habe noch anzuzeigen, daß ein Antrag des Abg. Lindemann, mitunterzeichnet von Mölling, Böckel und Völckers, eingegangen ist; die ausführliche Begründung desselben wird in der nächsten Sitzung erfolgen; der Antrag lautet:

„Der Landtag ersucht die hohe Staatsregierung: die Vorlegung des berichtigten Budgets für 1849, nebst den dazu gehörenden Papieren zu beeilen, auch damit — wie in Aussicht gestellt — Mittheilung des

Landesbibliothek Oldenburg

Budgets für 1850 zu verbinden; da aber die Vorlage an den Landtag in seiner jetzigen Versammlung nicht geschehen kann, beide Jahres-Budgets sofort durch den Druck zu veröffentlichen."

Nach der Geschäftsordnung ist dieser Antrag an die Abtheilungen zu verweisen, soferne etwas anderes nicht beantragt wird. — Ich werde also Abschriften hiervon den Abtheilungsvorständen mittheilen lassen. Die nächste Sitzung ist heute Nachmittag 4 Uhr. Fortsetzung der Berathung über den Anschluß an das Berliner Bündniß, und Begründung der eingereichten Interpellation. — Die Sitzung ist geschlossen.

Fortsetzung.

Die Sitzung wird Nachmittags 1/4 nach 4 Uhr unter dem Vorsitz des Vicepräsidenten Pancratz wieder begonnen.

Vicepräsident: Meine Herren, die Sitzung ist eröffnet; wir fahren fort in der Debatte über die Zustimmung zum Berliner Bündniß.

Abg. **Mölling:** Ich möchte auf namentliche Abstimmung antragen, insofern dies noch nicht geschehen ist, und zwar über alle Anträge, wobei ich mir vorbehalte, demnächst bei dem einen oder anderen Antrage auf die namentliche Abstimmung zu verzichten.

Vicepräsident: Ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist unterstützt.

Abg. **Kitz:** Als ich von Birkenfeld zum Oldenburger Landtag reiste, sagte mir ein theurer Freund, ein preußischer Beamter: Es wird euch doch nicht helfen, ob ihr auch „Nein" sagt, ihr werdet wieder heimgeschickt und ein octroyirtes Wahlgesetz wird Euch nachfolgen. Ich habe mich dem mit Entrüstung opponirt; dazu sagte ich, ist die Luft in Oldenburg zu klar und unverdorben und ehrlich. Leider habe ich es vernehmen müssen, daß ebenfalls ein lieber oldenburgischer Freund, mein Vorredner, in gegenwärtiger oldenburgischer Cammer, auf dieses Octroyiren als eine uns möglicherweise bevorstehende Eventualität hingewiesen hat; dennoch glaube ich nicht daran — Meine Herren! Was zunächst den vielfach besprochenen Artikel 27. unsres Staatsgrundgesetzes betrifft, so mag es sein, daß, wie Herr v. Finckh sagt, unser neuer Constitutionalismus wenig Glück zu haben scheine. Als dieser Artikel auf dem constituirenden Landtage zur Berathung kam, habe ich mich ihm widersetzt; ich glaubte nicht, daß jeder Vertrag, den die Staatsregierung geschlossen, an die Zustimmung oder Bestätigung des Landtags zu binden sei. Dieser Artikel war mir zu demokratisch; aber die Regierung hatte gegen denselben nichts zu erinnern, und jetzt, nachdem er einmal angenommen und mit der Verfassung beschworen ist, müssen wir daran halten. Und doch heißt es jetzt: Ja, was hilft's uns? Das Ministerium oder die Staatsregierung wird doch thun, was es für gut findet. Allerdings, wenn dieser Weg von uns eingeschlagen wird, fürchte ich auch Gefahren für unsern jungen Constitutionalismus. Ich habe keine Ansicht gehört, die dahin ginge, daß, wenn wir „Nein" sagen, der Vertrag nicht in sich zerfiele; im Ausschuß war in dieser Hinsicht Einstimmigkeit vorhanden, und auch Die, welche sonst für den Anschluß sind, sind doch in dieser Rechtsfrage mit uns einverstanden. Ich glaube nun, wenn diese Auffassung uns so klar ist, wird sie auch der Staatsregierung klar werden, und wenn sie ihr klar wird, dann glaube ich nicht, daß sie wollen und im Stande sein werde, gegen ihre Ueberzeugung dennoch den Vertrag in Vollzug zu setzen. Wenn ich eine Handlung verspreche, die ich nur durchführen kann mit der Verletzung meiner Pflichten gegen Andere, und ich nun, nachdem ich mich im guten Glauben zu einem solchen Versprechen übereilt habe, erkenne, es ist die Ausführung ohne solche Rechtsverletzung nicht möglich, so kann ich nicht begreifen, wie der zweite Ausschußbericht die Unterlassung eines versprochenen Unrechts eine Wortbrüchigkeit nennen kann; im Gegentheil, die Staatsregierung würde wortbrüchig sein, wenn sie in der Ueberzeugung, nach dem Staatsgrundgesetze, weil Bestätigung des Landtags fehlt, den Vertrag nicht durchsetzen zu dürfen, ihn doch durchsetzte; das wäre Treubruch am Staatsgrundgesetz. Was die Sache selbst betrifft, meine Herren, so bin ich gegen den Ausschuß sowohl vom allgemeinen Deutschen, als vom particularistischen oldenburgischen Standpunkte aus. In letzterer Beziehung gehen zwar, wie wir von Herrn v. Finckh vernommen haben, die Ansichten jetzt weiter auseinander, als früher; denn die Meisten, welche für den Anschluß sind, behaupteten bisher, aus dem Nichtanschlusse Hannovers entstünde uns kein Nachtheil. Der Abg. v. Finckh hat aber jetzt sogar aus dem Nichtanschlusse Hannovers ein Argument für unsern Anschluß entnommen. Es gibt Argumente, welche so stark sind und so überraschend, daß man sich zu ihrer augenblicklichen Widerlegung nicht in der Fassung befinden kann; und, da es auch zu weit führen würde, wenn jeder von uns alle hier in Betracht kommenden Gesichtspunkte erörterte, so beschränke ich mich auf den allgemeinen Deutschen. Sonderbund scheint mir um etwas der deutschen Einheit so widerstrebendes zu sein, daß ich glaube, die Regierung von Preußen, so stark ihr Arm auch sein mag, würde mit ihrer ganzen Heeresmacht nicht im Stande gewesen sein, in Mitten der Einheitsbestrebungen des deutschen Volks diesen Sonderbund aufzurichten, wenn sie darin nicht von einer politischen Partei unsers Vaterlandes unterstützt worden wäre und noch unterstützt würde, welche viele der edelsten und intelligentesten Männer Deutschlands zu den ihrigen zählt — ich meine die Gothaer Partei, mit Gagern und Dahlmann an der Spitze, — und die dadurch eine Autorität ausübt, daß Jeder, der nicht ihr unbestimmt beistimmt, ohne Weiteres damit abgefertigt wird, „daß er nicht zu den Männern gehöre, deren „bewährter und vorurtheilsfreier Einsicht die Entscheidung über „das Wohl des Vaterlandes wie die Beurtheilung verwickelter „politischer Fragen unvertraut werden könne." Ich bin weit entfernt von der Behauptung, auf solcher politischen Höhe zu stehen; aber weil ich trotzdem wieder gewählt worden bin, glaube ich es schon meinen Wählern schuldig zu sein, dies Mal in dieser großen Sache meine geringe Ansicht Ihnen vorzutragen. Die vollkommene Geneigtheit Preußens, aus einem Staate von 16 Millionen ein Staat von einigen 20 Millionen

Landesbibliothek Oldenburg

zu werden, begreife ich sehr wohl, und lege deshalb auf die von unserer Staatsregierung unter den dringenden Umständen hervorgehobene Thatsache, daß die preußischen Kammern die Politik ihrer Regierung billigen, kein sonderliches Gewicht; aber wie diese Gothaer Partei in diesem Großpreußen den Kern erblicken kann und noch erblickt, der sich zur bundesstaatlichen Einheit Deutschlands entwickeln und erweitern werde, ohngeachtet die schlagendsten Thatsachen sie hierin von Tag zu Tag immer mehr widerlegen — das ist mir ein Räthsel geblieben. Diese Partei hatte ihr Spiel verloren, als der König von Preußen die Kaiserkrone ausschlug, und sie hätte es damals auch verloren geben und sich mit andern Patrioten zu anderen Wegen verbinden sollen. Aber sie konnte von der preußischen Spitze nicht lassen. War dieses nicht möglich mit einem Kaiser, dem suspensiven Veto, dem demokratischen Wahlgesetz und dem ganzen Deutschland, Oestreich ausgenommen; nun so sollte sie möglich werden mit dem erblichen Reichsvorstand, dem absoluten Veto, dem aristokratischen Wahlgesetze und einem noch kleineren Bruchtheile Deutschlands. — Was hätten diese Männer aus Deutschland machen können, welche in der Paulskirche die Majorität hatten, wenn sie statt für ihre preußische Spitze ein Deutschland, für Deutschland eine Spitze gesucht hätten.

In dem zweiten Gutachten des Ausschußberichts ist auf die Geschichte des Jahres 1848 zurückgegangen, ich erlaube mir auch einen kurzen Rückblick darauf zu werfen. Die große weltgeschichtliche Nationalversammlung, diese erste Vertreterin aller Deutschen, wie sie nie existirte, war ein Kind der Revolution. Nicht die in diesem Saale so oft gerühmte Verstandespolitik war es, welche sie ins Leben rief — als Bassermann in der badischen Kammer zuerst den Antrag auf ein deutsches Parlament stellte, nannte ein Badischer dieß im sublimen olympischen Tone eine unpraktische Idee — nein, nicht diese Verstandespolitik war es, sondern das Gefühl der Zusammengehörigkeit aller deutschen Stämme zur nationalen Einheit. Die Liebe zum großen einen Gesammtvaterlande war es, was das deutsche Volk im März vorigen Jahres zu dem einstimmigen Rufe nach einem Parlament begeisterte. Aber, fragt Herr v. Finckh, was ist daraus geworden? Allerdings, wie kläglich ist diese große Bewegung in den märkischen Sand verronnen und zu diesem Sonderbunde herabgedrückt worden! Sagen Sie nicht: daran sind die Fürsten schuld. Den Fürsten mag in unserer tausendjährigen Geschichte Manches zur Last fallen, und vom einheitlichen Standpunkte aus namentlich auch das, daß sie, zumal die größeren, ihrem Oberherrn und Kaiser gegenüber fortwährend auf der äußersten Linken saßen und durch ihre Wahlcapitulation und sonstige oppositionelle Mittel ihm so viel abzwackten und ihn so abschwächten, daß er statt sie auflösen sich selber auflösen mußte. Aber diesmal trifft sie kein Vorwurf; unsre Fürsten zogen sich mit dem Ausbruche der Märzrevolution auf ihre Throne zurück und überließen dem Volke freie Macht und Gewalt, seine Zukunft selbstständig zu gründen. Aber diese große Gagern'sche Partei in der Nationalversammlung, wie hat sie diese Macht gebraucht? Die Souveränität der Nation wurde zwar publicirt; aber wie wurde sie gehandhabt! Während man, zwar auf den Antrag der Linken, — aber die Rechte hatte die Majorität, — Grundrechte berieth, ließ man Wrangel und Windischgrätz sich rüsten bis auf die Zähne, und als diese Herren kampfgerüstet dastanden, da publicirte man die Reichsverfassung, stellte sie unter den Schutz der Nation und rief die Agitation in die Schranken. Allein Volksversammlungen hatten sich längst überlebt und so endete es mit Verhaftungen und Füsiladen. Eine Revolution läßt sich nicht einsalzen auf Jahr und Tag; man muß sie entweder bekämpfen oder sich ihr anschließen, sie dann durchführen. Dazu fehlten uns die großen Männer. Darum sollten aber auch die, welche diese großen Männer nicht waren und weder das eine noch das andere thaten, in diesem Augenblick den Mund nicht so voll nehmen, um jeden andern Weg, als ihren verunglückten, ohne alle Umstände von vorn herein als unmöglich und lächerlich hinzustellen. Die Nationalversammlung suchte, indem sie auf der einen Seite die Souveränität der Nation zu proclamiren fortfuhr ohne zu Handeln und so einerseits das Volk, welches Thaten sehen wollte, in unaufhörlicher Aufregung erhielt und zuletzt erbitterte und andererseits die Regierungen, welche nur vom Vereinbarungsprincip etwas wissen wollten, nicht weniger gegen sich aufbrachte, — sie suchte zuletzt die Sache dadurch in ein Geleise zu lenken, daß sie ein Kind der Revolution dem Könige von Preußen als Adoptivtochter sich anzubieten versuchte. Der Calkül dieser Verstandes-Politiker war meines Erachtens einfach dieser: Vor Allem sehen wir von Oesterreich ab, dann bieten wir dem Könige von Preußen die deutsche Kaiserkrone an, der wird sie annehmen, und in dieser Voraussetzung haben wir die fortgesetzte Volksbewegung gar nicht mehr nöthig. Die Reichsverfassung wird dann schon durch preußische Waffen ins Leben geführt werden. Aber in dieser Politik hat man sich total verrechnet; denn erstens sind die Oesterreicher noch nach wie vor in Deutschland ansässig geblieben, und zweitens ist die deutsche Reichsverfassung nicht durch preußische Waffen durchgeführt, sondern gerade durch diese niedergeworfen worden.

Es hat sich also ganz das Umgekehrte ereignet von dem, was man erwartet hatte. Es ist in dem zweiten Gutachten des Ausschußberichts die Rede davon, warum der König von Preußen die Kaiserkrone abgelehnt habe; es ist gesagt, es sei dies geschehen hauptsächlich wegen des Art. 2., wornach das Reich ganz Deutschland umfasse und man daher in Gefahr gekommen wäre, die deutsch-österreichischen Lande mit Krieg zu überziehen; das ist nicht richtig, da es in dem Art. 87. heißt: „so lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht theilnehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen."

Es wurde also die Voraussetzung, daß Oesterreich nicht beitreten werde, im Voraus als eine grundgesetzlich zulässige sanctionirt. Ich glaube auch nicht, daß der König von Preußen deshalb die Krone ablehnte, weil die Nationalversammlung sie ihm anbot, ebensowenig weil Hannover und Baiern

Landesbibliothek Oldenburg

sich nicht bereitwillig erklärten. Baiern und Hannover hätten dem Gerichte dieser von der Nationalversammlung ausgegangenen Verfassung, wenn Preußen annahm, unterliegen müssen. Ich glaube, es war nicht der democratische Ursprung, sondern die demokratischen Zuthaten, das suspensive Veto und das demokratische Wahlgesetz, und die Befürchtung, daß damit Vogt und Genossen nach drei Jahren über eine solche Krone zur Republik fortschreiten könnten, was die Ablehnung bewirkte. Allein auf der andern Seite war dennoch die Versuchung, die Herrschaft in Deutschland zu erlangen, zu groß, und so suchte man die democratischen Verbrämungen abzustreifen und unter der Firma der Reichsvorstandsschaft das wieder zu nehmen, was man eben abgelehnt hatte, und die Gothaer Parthei, so wie sie sich früher mit Simon und Genossen verbunden hatte, verbündete sich nun mit Brandenburg und Manteuffel! — Blieb ihr doch die preußische Spitze, für welche sie ihr Deutschland zurecht legte. Aber wo ist der deutsche Unterbau, welcher diese Spitze tragen soll? Ich sehe keinen Deutschen Dom, ich sehe nur den Versuch einer Erweiterung des Potsdamer Schlosses, und so gewiß auch dieser Bau, soweit er auf sächsische und hannoversche Wenn und Aber gestützt ist, zerfallen muß, so wird man doch bemüht sein, ihn im Uebrigen zu halten. Der Energie Preußens muß man hierin Gerechtigkeit wiederfahren lassen, denn darin muß ich heute dem Abg. Wibel l. und Herrn Obersten Mosle auf dem vorigen Landtage beistimmen, daß seitdem Preußen diesen Weg eingeschlagen, es denselben mit bewunderungswürdiger Consequenz und Beharrlichkeit verfolgt hat.

Aber, meine Herren, ich sehe auf diesem Wege nicht die schwarz-roth-goldene Fahne wehen, sondern nur die preußischen Farben.

Ich bin nicht gegen Preußen. Die preußischen Volksstämme, wer sollte sie nicht lieben und hochachten. Die so viel in eben so gemeiner als unpolitischer Weise geschmähte preußische Armee, ich bewundere sie, und selbst Preußens Büreaukratie, so viel ich sie aus meiner Nachbarschaft kenne, stelle ich so hoch als irgend eine in Deutschland. Und wenn ich mir auch keine größere Verhöhnung alles Rechtsgefühls denken kann, als das octroyirte preußische Wahlgesetz, nachdem beide Kammern die rettende That der octroyirten Verfassung eben erst anerkannt hatten, wenn ferner eine Kammer, worin Beckerath auf der äußersten Linken sitzt, mir auch Bedenken erregt, so wird doch das Ministerium Manteuffel nicht in alle Ewigkeit regieren.

Könnte man daher mit einer preußischen Spitze ganz Deutschland einigen, ich wäre der Erste, der die Hand dazu böte.

Das Wahlgesetz schneidet zwar tief in meine politische Ueberzeugung ein. Als man auf dem constituirenden Landtage uns nicht den Antrag stellte, sondern nur anheim gab, ob es nicht zu ermöglichen sei, auch die Interessen vertreten zu lassen, welcher Sturm in der Kammer! aber dennoch will ich auch das Wahlgesetz überwinden, wenn ich mir damit Deutschlands Einheit erkaufen könnte, denn ich stimme darin mit der gothaischen Parthei überein, daß die aus dem Wahlgesetz hervorgegangene Volksvertretung immer noch wohl deutscher sein würde, als die Regierung; aber ein Deutschland erstens ohne Oesterreich, zweitens ohne Baiern, drittens ohne Würtenberg, viertens ohne Sachsen, fünftens ohne Hannover, das, muß ich sagen, widerstreitet meinem deutschen Gewissen. Ich kann von dem Begriff der Einheit Deutschlands keinen Theil ausnehmen. Das ist eben so unlogisch als unpatriotisch.

Wenn Sie nicht das ganze Deutschland wollen, so stellen Sie die Aufgabe anders, und fragen, ob wir nicht einem größern Staate uns anschließen können; aber dann reden Sie nicht mehr von der Einheit Deutschlands.

Was nun zunächst Oesterreich betrifft, so hat Herr von Finckh von einer Austriamanie in einer Weise gesprochen, die, ich muß sagen, mich tief erregt hat. Ich spreche nicht vom Cabinet Schwarzenberg, sondern nehme mir die Freiheit, die sich auch der Abg. Barnstedt hinsichtlich Preußens nahm: ich unterscheide zwischen Regierung und Volk; ich rede hier vom österreichischen Volke und frage: was haben denn diese Männer von Tyrol und Steyermark verbrochen, daß man in eine Constituirung Deutschlands ohne sie willigen will; sind die Oesterreicher Ihnen etwa nicht so lieb, wie die Pommern oder Brandenburger? Das kann doch nicht sein. Oder sind die Oesterreicher nicht auch Deutsche? Ich gebe zu, daß Oesterreich sich in commerziellen und manchen sonstigen Beziehungen von Deutschland isolirt und in den letzten Jahren seinen eigenen Weg gegangen ist; aber in allen ernsten Momenten unsrer Geschichte hat es uns fest zur Seite gestanden und sein treues Schwert für uns mit gezogen, und dafür ist ihm Deutschland zu Danke verpflichtet. Selbst was unsern kleinen Staat betrifft, — meine Herren, es wäre die Frage, ob, wenn nicht Kaiser Franz im entscheidenden Augenblicke seinem Schwiegersohne Napoleon den Fehdehandschuh hingeworfen hätte, ob nicht vielleicht statt unserer oldenburgischen Staatsregierung ein französischer Präfect hier regierte; und was die zweite Staatsgewalt anbetrifft, so glaube ich, ohne die Wiener Erhebung vom 13. März 1848 säßen Sie vielleicht auf den Grund dieser Verfassung nicht auf diesen Plätzen. Ich will Preußens Verdienst damit keineswegs beeinträchtigen; aber Jedem das Seine, und auch Oesterreich, was ihm gebührt. Ich kann die Ueberhebung nicht ertragen, worin man, wenn es um die Gründung von Deutschlands Größe und Zukunft handelt, von Oesterreich absiehet, als wäre er ein Hessen-Homburg oder Liechtenstein.

Es ist zwar eine stehende Redensart: Oesterreich hat sich selbst ausgeschlossen; aber das ist nicht so unbedingt richtig.

Oesterreich wurde schon von den 17 Vertrauensmännern ausgeschlossen durch ihren Dahlmannschen Kaiser, der, wie man von vorne herein gar kein Hehl daraus machte, nur ein preußischer sein sollte. — Aber die österreichische Verfassung vom 4. März, sagen Sie; darauf antworte ich: diese Verfassung steht vorläufig nur auf dem Papier; nicht das österreichische Volk hat sie sich gegeben, sondern die Staatsregierung hat sie dem Volke octroyirt. Früher sagte man uns, wir soll-

Landesbibliothek Oldenburg

ten nur dem preußischen Bündniß beitreten, Würtemberg und Baiern würden nachkommen.

Damals gründete man also unsern Anschluß auf die Möglichkeit einer veränderten Stimmung dieser beiden Königreiche, aber wer da sagt, daß Oesterreich seinen Entschluß in Bezug auf die Verfassung vom 4. März ändern könne, der bekommt es zu thun mit Herrn v. Radowitz. In welchen Eifer gerieth nicht dieser preußische Regierungs-Commissär in seiner berühmten deutschen Rede darüber, daß man die Rücksichten auf den theuern Bruderstaat Oesterreich so aus den Augen setzen könne, um auf eine Veränderung seiner Verfassung zu speculiren; aber einstweilen glaube ich doch, ist diese Verfassung nur noch ein Stück Papier. Die Versuchung für Oesterreich, aus allen seinen Landen eine compacte Monarchie von 38 Millionen zu constituiren, war im Anfang zu stark und lockend, um ihr zu widerstehen; außerdem war Oesterreich im Innern beschäftigt im Kampfe für seine Existenz und zog sich zurück und überließ Deutschland dem preußischen Einfluß. Aber Oesterreich hat sich jetzt in Italien und Ungarn zwei Polen geschaffen, welche es als die dauernden Grundlagen seiner von Deutschland abgeschlossenen europäischen Bedeutung nicht mehr betrachten kann; es wird seinen Einfluß in Deutschland erhalten müssen und wollen, und die zu dem Ende nöthigen Conzessionen an die Einheit machen. Aber welche Politik nun auch die sterblichen Mitglieder der Regierung in Oesterreich befolgen mögen, sehen Sie auf das Oesterreichische Volk; es sind doch Deutsche. Dadurch, daß Sie in eine erbliche Reichsvorstandschaft Preußens willigen, welcher Oesterreich sich nie unterwerfen wird, trennen Sie Oesterreich von Deutschland. „Oesterreich, wie Wolfgang Menzel sagt, „aller Niederlagen ohngeachtet, Frankreichs „erster und letzter Feind, der deutschen Ehre treuester Wächter" — dieses Oesterreich, wollen wir hoffen, wird die deutsche Aufgabe gemeinschaftlich erst mit uns lösen und sich nicht allein auf die ihm von Gagern gestellte Anweisung, lediglich die Cultur nach Osten zu tragen, beschränken.

Von Baiern und Würtemberg, sagt man uns, daß sie nachkommen würden; darüber ist schon von dem Abg. Wibel I. geredet worden. Es wurde uns dabei gesagt, Oesterreich, Baiern, Würtemberg werden nachkommen müssen, indem sie durch ihre Interessen an den Norden gewiesen sind. Einige Tage darauf las man in Römer's offenem Briefe, sie seien durch ihre Interessen an den Süden gewiesen; und Römer ist doch in Würtembergischen Verhältnissen auch ein unterrichteter Mann. Der Süden ist für Schutzzölle, der Norden für Freihandel. Wenn Oesterreich sie anziehen will, so wird es seine Zollschranken öffnen und ihnen in commercieller Beziehung Vortheile gewähren, die die jetzige Verbindung ersetzen. Man sagte damals, daß, wenn auch Oesterreich nicht beitrete, doch alle übrigen deutschen Staaten beitreten müssen, wenn dieses Bündniß dem Bedürfnisse nach Einheit Befriedigung gewähren sollte. Darin war die Regierung ganz mit uns einverstanden auf dem vorigen Landtage. Nun aber, da diese Hoffnung ganz und gar unsicher geworden ist, seitdem sie das Bündniß abgelehnt haben sollen wir aber auf alle Fälle, also auch für den Fall, daß jene Staaten niemals beitreten, uns an das Bündniß dennoch, binden? Ich muß sagen, daß ich das nicht begreife.

Was Hannover betrifft, so ist darüber auch schon hinreichend gesprochen worden. Ob wir gebunden sind, wenn Hannover sich von dem Bündnisse losmachen könne, ist gefragt worden. Ich glaube allerdings, daß, wie wir in unserem Ausschußbericht auch ausgeführt haben, die Vorbehalte Hannovers, wie sie jetzt hervorgetreten sind, schon für die Regierung ein Bestimmungsgrund sein könnten, sich ebenfalls vom Bündniß loszusagen; aber es fragt sich, meine Herren, ob wir in diesem Augenblicke in der Lage sein würden. Ich betrachte den Vertrag mit Berlin noch nicht als abgeschlossen, sondern der definitive Abschluß tritt erst dann in rechtliche Wirksamkeit, sobald wir „Ja" sagen. Indem wir aber jetzt „Ja" sagen, wissen wir, welche Vorbehalte und Auslegungen Hannover gemacht hat, treten wir trotz dieser Vorbehalte und Einwendungen bei, so sehe ich nicht ein, wie wir nachher daraus eine Einrede entnehmen können. Es hat zwar ein braunschweigischer Minister, glaube ich, gesagt, es sei nicht zu befürchten, daß, wenn Hannover und Sachsen zurücktraten, die andern Staaten gebunden blieben; allein es ist das bloß die Meinung eines Ministers, deren demnächstige Geltung, wenn wir jetzt beitreten, für uns nicht verbürgt ist.

Ich ziehe demnach aus allem diesem den Schluß, daß das Berliner Bündniß die vielfach besprochene Anziehungskraft nicht bewährt, sondern eine bedeutende Abstoßungskraft entwickelt hat.

Aber, ruft man uns zu, was soll denn diese bloße Verneinung des preußischen Bündnisses? Wo sind eure positive Vorschläge? Meine Herren! Wenn mich Jemand fragt, ob er den Weg, auf dem er sich befindet, fortwandeln soll, und ich sage ihm: der führt in einen Sumpf, so kann er, wenn er in diesem Sumpfe stecken bleibt, rücksichtlich dieses Weges mir keinen Vorwurf darüber machen, daß ich ihm keinen andern gezeigt habe. Aber dieser andere Weg, er ist ja seit Jahr und Tag in der Paulskirche besprochen und von Männern, wie Welcker, Römer und vielen Andern vorgezeichnet worden; es ist der Weg der Einigung zu einer Collectiv-Gewalt Deutschlands mit einer ganz Deutschland umfassenden Volksvertretung. Ich bin von Anfang an der Meinung gewesen, daß nur zwei Wege zur Einheit Deutschlands möglich seien. Entweder mußte man alle Einzel-Staaten Deutschlands aufheben durch einen großen Act der Revolution — davon war und konnte keine Rede sein; oder wenn man sie bestehen ließ, konnte es keinen unglückseligeren Vorschlag geben, als den, allen übrigen deutschen Staaten anzusinnen, sich einem einzigen von ihnen zu unterwerfen. Es war vorauszusehen, daß dieser Weg, der in Nordamerika und der Schweiz eben so unmöglich wäre, hier nicht zum Ziele führen würde. Diese Unterordnung aller übrigen unter die einzige Reichsvorstandschaft Preußens verletzt nicht nur die

Landesbibliothek Oldenburg

Dynastien, sondern auch die Volksstämme der größeren Einzelstaaten. Einigung ist hier nur durch eine aus allen zusammengesetzte Collectiv-Gewalt erreichbar. Und eine solche Collectiv-Gewalt, Directorium, Bundesrath, ist nicht die bloße politische Idee Einzelner, sondern Dasjenige, worauf in der Wirklichkeit alle Vorschläge der Regierungen der andern Staaten, Oesterreich, Hannover, Baiern, Sachsen einstimmig hinzielen; nur Preußen ist nicht damit einverstanden, Preußen nennt alle diese Vorschläge particularistisch und dynastisch. Preußen will in Deutschland aufgehen, vorausgesetzt, daß Alles sich seiner erblichen Reichsvorstandschaft unterwirft, Preußen will in Deutschland aufgehen unter der einzigen Voraussetzung, daß Deutschland in ihm aufgehe. Da aber wollen die übrigen nicht. Sobald Preußen nicht mehr Einfluß in einer deutschen Directorialregierung verlangte, als welchen Gerechtigkeit und Billigkeit ihm zusprechen muß, nämlich nur den, der nach seiner Größe und Bedeutung ihm gebührt, so wäre die deutsche Einheit ja mit einem Male da. Aber das ist es eben, womit Preußen sich nicht begnügen will. Nun, wir wollen hoffen, daß Preußen noch zu anderer Einsicht gelangt, sobald der jetzige Sonderbund das Schicksal erfährt, was er meines Erachtens verdient.

Man sagt zwar, Oesterreich, und der Abg. v. Finckh hat dies besonders hervorgehoben, wolle seine deutschen Staaten der übrigen deutschen Gesetzgebung nicht unterordnen; ich habe die Belege dafür nicht gehört. Oesterreich hat ja wiederholt seine Bereitwilligkeit zur Constituirung einer Bundesregierung mit einer ganz Deutschland umfassenden Volksvertretung erklärt, was keinen Sinn hätte, wenn es sich nicht auch die von dieser ausgehenden Gesetzgebung unterwerfen wollte. Man sagt ferner, Oesterreich könne es nicht, es sei Oesterreichs Tod, wenn es dies thue. Aber auch diese Behauptung ist nicht weiter ausgeführt worden. Ich finde keinen Widerspruch darin, daß die deutsch-österreichischen Provinzen sich in gemeinsamen deutschen Angelegenheiten der allgemeinen deutschen Gesetzgebung wie früher den Bundesbeschlüssen unterwerfen, und dennoch in allen übrigen der deutschen Centralgewalt nicht unterworfenen Beziehungen mit dem übrigen Oesterreich zusammenhängen. Das gebe ich zu, daß Oesterreich als Mitglied in der Directorialregierung, eben weil es noch außerhalb Deutschland Länder besitzt, in der äußern Politik nicht ganz von diesen abstrahiren werde; aber es würde überstimmt werden. Und dann hätten wir auf der andern Seite doch auch den Vortheil, wo Oesterreich in seiner außerdeutschen Politik mit uns ginge, Deutschland mit ihm eine mitteleuropäische Weltmacht bildete, ohne die in Europa kein Kanonenschuß losgehen könnte. Man sagt ferner, Oesterreich wolle kein Volkshaus. Allerdings gebe ich zu, daß diese in Amerika bestehende Einrichtung mit Volks- und Staatenhaus, die wir darum auch für uns unentbehrlich halten, eine sehr zweckmäßige sei. Aber halten Sie sich doch an den Begriff der Volksvertretung. Oesterreich will allerdings eine Volksvertretung, wenn auch nicht in dieser Form; sie soll hervorgehen aus den Volsvertretungen der Einzelstaaten. Diejenigen, welche zwar für indirekte Wahlen sind und auch gar nichts dagegen haben, daß zu dem Erfurter Volkshause nach einem Wahlgesetze gewählt werde, wornach drei Geldsäcke so viel stimmen, als tausend andere Menschen, diese schlagen gleichwohl die Hände über den Kopf zusammen, wenn von einer aus frei gewählten Kammern der Einzelstaaten hervorgegangenen Gesammt-Volksvertretung die Rede ist; und doch ist es nichts als eine gesteigerte indirecte Wahl. Meine Herren! Damals, als die Leidenschaften noch schwiegen, vor der März-Revolution, wurde in Veranlassung des Antrags des Abg. Bassermann auf ein deutsches Parlament diese Frage vielfach besprochen. Die „Deutsche Zeitung" sagte damals in einem leitenden Artikel: „Das deutsche Unterhaus wird eine Versammlung von Abgeordneten, die am leichtesten aus den Wahlen der verschiedenen deutschen Kammern hervorgehen und zu einem vereinigten Landtage zusammentreten. — Das deutsche Unterhaus ist ein Strebeziel der Vaterlandsfreunde." Das war damals die Ansicht der deutschen Zeitung, die keinen Widerspruch fand; so ganz absurd scheint also diese österreichische Idee doch nicht zu sein.

Meine Herren, wie die Sachen jetzt stehen, liegt die deutsche Einheit freilich in den Händen der Regierungen. Im Jahre 1815 haben sie die Einheit nicht geschaffen, aber sie haben auch gesehen, was darauf gefolgt ist; wenn sie jetzt auch glauben könnten, mit uns fertig zu werden, ich glaube nicht, daß sie es wagen werden, unsere Söhne in dem Zwielicht des alten Bundestags aufwachsen zu lassen. Es würde bei diesen gewiß noch früher Tag werden, als bei uns.

Als wir 20 Jahr alt waren, haben Wenige sich um Deutschlands Einheit bekümmert; aber wenn unsere Söhne dieses Alter erreichen, so wird die Geschichte des Jahres 1848 für sie nicht verloren sein; sie werden daran denken, daß die Idee der deutschen Einheit die Herzen von Millionen ihrer Väter begeisterte, daß dieselbe von diesen nicht mehr für eine bloße Schwärmerei, sondern für eine wahre, praktisch durchführbare Idee erklärt worden ist; sie werden in ihrer jugendlichen Begeisterung diese Ausführbarkeit noch weniger bezweifeln, und nicht das aufgeben, wofür ihre Väter sich erhoben. Die Regierungen werden dies begreifen und voraussehen, und es auf ein neues Jahr 1848 nicht ankommen lassen, sondern sich jetzt schon zu demjenigen vereinigen, was uns vor Allem Noth thut, nämlich zu einer Erweiterung der Grundlagen des jetzigen deutschen Bundes, der, wie bekanntlich Gagern sagt, keine Leiche ist, nebst einer ihr entsprechenden, ganz Deutschland umfassenden Volksvertretung. Und ist diese Volksvertretung mit einem verfassungsmäßigen Boden unter sich erst ins Leben gerufen, dann fürchte ich nichts mehr für die Erreichung des weiteren Zieles. Einstweilen ist mir dann ein loseres Band, was ganz Deutschland umfaßt und woraus sich der engere Zusammenhang im Innern entwickelt, lieber, als ein concentrirteres einzelnes Stück Deutschlands, und als dieser preußische Sonderbund, der nur zu Zwietracht und Bürgerkrieg führt. Noch dies zum Schluß.

Landesbibliothek Oldenburg

Denken Sie nicht: Was soll aus diesen Wirren in Deutschland herauskommen; am Ende sieht das Keiner recht ein, wir wollen nur „Ja" sagen, dann sind wir dieses vorläufigen Conflicts überhoben, behalten unser Ministerium, bekommen bald unsere Gemeindeordnung u. s. w. Meine Herren, wer sollte diese innere Entwickelung nicht sehnlichst wünschen? Aber es handelt sich nicht bloß um einstweilige Verlegenheiten, sagen Sie heute „Ja", so binden Sie sich vielleicht auf Jahrhunderte an diesen preußischen Bund, der auf keinen Fall doch in diesem Augenblick das deutsche Reich schon ist und es zu werden auch keine Aussicht hat. Helfen Sie nicht dazu, dadurch für Ihre Kinder und Kindeskinder der großen Idee der deutschen Einheit die Spitze abzubrechen und sie so vielleicht zu ruiniren für immer. Sagen Sie übrigens Ihr reines „Nein" oder Ihr reines „Ja" und lassen Sie sich nicht auf Vermittlungsvorschläge ein, denn diese enthalten keine reine Wahrheit, so gut sie auch gemeint sein mögen. Wenn wir das Fortschreiten der Regierung in einer Hinsicht genehmigen, so müssen wir auch die daraus sich ergebenden Consequenzen wider uns als mitgenehmigt gelten lassen und können uns nicht hinterher mit Einreden dawider schützen. Ich stimme hiernach für „Nein!"

Ministerialrath **Zedelius**: Ich erlaube mir, meine Herren, auf einen Gegenstand mit wenig Worten zurückzukommen, der bereits mehrfach in den bisherigen Verhandlungen hervorgehoben ist. Der erste Theil des Ausschußberichts hat Befürchtungen ausgesprochen vor einer Benachtheilung der materiellen Interessen Oldenburgs für den Fall, daß Hannover dem Bundesstaat nicht angehören wird. Die Regierung theilt diese Befürchtungen nicht, zunächst um deswillen nicht, weil sie an den Bestand des Bundesstaates ohne Hannover nicht glaubt; dieses Glauben ist kein bloßes Meinen, sondern eine auf ihrer Auffassung der politischen Verhältnisse, auf rechtlicher Würdigung der Dinge beruhende Ueberzeugung. Der Ausschußbericht theilt diese Ueberzeugung nicht; er geht vielmehr von der Annahme aus, daß Hannover dem Bundesstaat fern bleiben werde.

Auch in diesem Falle kann die Regierung jene Befürchtungen nicht für begründet halten. Indem ich den Bemerkungen des zweiten Gutachtens im Ausschußbericht, durch welche diesen Befürchtungen zu begegnen versucht ist, im Wesentlichene mich anschließe, erlaube ich mir noch einige kurze Bemerkungen hinzuzufügen. Der eigne Vortheil Hannovers würde dasselbe dahin führen eine Regulirung der Angelegenheiten zur Förderung der materiellen Interessen, wie sie im Bundesstaate erstrebt werden wird, sich nicht zu entziehen. Die materiellen Ineretssen tragen ihr Gewicht in sich selbst, welches sich geltend macht, unabhängig von den politischen Beziehungen des Staates zu andern Staaten, wenigstens nicht in dem Maaße in diesen politischen Beziehungen seine Norm findet, daß diese unbedingt maßgebend für dieselben sein müssen. So hat, um das mit Einzelheiten kurz zu belegen, Oesterreich, so hat Preußen auf der vor einigen Jahren abgehaltenen Postconferenz in Dresden erklärt, an dieser Conferenz nicht bloß für die deutschen Staaten, sondern für die gesammte Monarchie sich betheiligen zu wollen; so hat Hannover gegenwärtig, ungeachtet der neuerlich eingetretenen Verwickelungen, sich bereit erklärt, die wesentlichen Ergebnisse der obengedachten Conferenz ins Leben zu rufen, für welchen Zweck Preußen aber jetzt Verhandlungen mit den übeigen deutschen Staaten eingeleitet hat. Reform im Postwesen unter den benachbarten Staaten würde Hannover nur zum Nachtheil der eignen Bevölkerung fremd bleiben können. Aehnlich verhält es sich mit dem Maß-, Gewicht- und Münzewesen, so wie Hannover von seinem schweren Münzfuße zum leichteren preußischen übergegangen ist, gewiß nicht wegen seiner politischen Verbindung mit den Nachbarstaaten, sondern nur in Würdigung der materiellen Interessen seiner heimischen Bevölkerung, ebenso würde Hannover auch unzweifelhaft sich nimmer für eine Isolirung entscheiden können, noch wollen, wenn im Bundesstaate volle Einheit des Münzsystems durchgeführt würde. In allen diesen Beziehungen würde daher die vermeintliche Abhängigkeit Oldenburgs von Hannover ohne practische Bedeutung sein. In seinen Handelsbeziehungen nach außen, seewärts in seiner Schifffahrt, ist Oldenburg von Hannover ungehemmt. Vermöge seiner Reciprocitäts-Verträge mit fast allen Staaten, mit welchen Oldenburg im Seeverkehre steht, nimmt es einen Standpunkt ein, der durch etwa veränderte politische Stellung zu Hannover ungeändert bleibt.

Freilich können Oldenburgs Handelsbeziehungen, sowohl seewärts als nach innen, durch das Zollsystem wesentlich modificirt werden. Würde aber auch Hannover in Zukunft es seinen Interessen entsprechend erachten, von der Zolleinigung, wie sie der Bundesstaat will, fern zu bleiben, so würde Oldenburg dem Steuerverein mit Hannover treu bleiben können, wozu die rechtliche Möglichkeit in den Bestimmungen des Entwurfs der Reichsverfassung gegeben ist; Hannover würde demnach in der Gestaltung des Bundesstaats keine Veranlassung haben, den Steuerverein aufzurufen, der nach den bisherigen Erfahrungen den beiderseitigen Interessen, Hannovers wie Oldenburgs, entsprochen hat. In Absicht endlich auf Chausseeverbindungen, auf Eisenbahnanlagen kann die Regierung in einer Verschiedenheit der politischen Stellung Hannovers und Oldenburgs eine Benachtheiligung der Interessen des erstern nicht erblicken; die freundnachbarlichen Beziehungen Oldenburgs zu Hannover haben Einrichtungen dieser Art, in so weit sie nicht eine bei Eingehung des Steuervereins geschlossene vertragsmäßige Grundlage hatten, nicht wesentlich gefördert. In Verhältnissen dieser Art zwischen Nachbarstaaten werden, so lange sie nicht ein engeres politisches Band umschlingt, immer die Interessen des eignen Landes maßgebend bleiben.

Abg. **Reiners**: Von den Gründen, die gegen unsern Anschluß an das Bündniß geltend gemacht worden sind, ist einer hergenommen aus der geographischen Lage des Herzogthums Oldenburg, indem behauptet worden ist, daß dieses ohne den Beitritt Hannovers die Vortheile des Bündnisses, was die materiellen Interessen betrifft, entbehren und

Landesbibliothek Oldenburg

doch Matrikular-Beiträge leisten müsse zu den Kosten für gemeine Anlagen, welche von der Vereinsgewalt beschafft werden möchten. Diesen Grund halte ich nicht für stichhaltig und erachte ich es daher nicht undienlich, auf denselben noch etwas näher einzugehen.

Was zuerst das Zollwesen betrifft, so versteht es sich von selbst, daß, wenn Hannover zu dem Vereinsstaat nicht gehört, die Vereinszoll-Grenze nicht an die Küste unseres Landes verlegt werden kann. Die Folge davon ist, daß wir in Beziehung auf das Zollwesen in unserer gegenwärtigen Lage verbleiben, also nicht in eine schlechtere gerathen und darum in dieser Hinsicht vom Bündniß keine Nachtheile zu erwarten haben, da die Vereinszollgesetzgebung keine allgemeinen Kosten herbeiführt, zu denen wir Beitrag zu leisten haben könnten. Dann ist des Strom- und Flußbaues gedacht worden. Für die hier gemeinten beiden Verkehrsmittel können allerdings allgemeine Kosten vorkommen, zu denen wir Beitrag zu leisten haben würden; aber es steht nicht in der Verfassung, daß künftig aller Strombau und aller Flußbau in den Vereinsstaaten Sache der Vereinsgewalt sein soll; nur ausnahmsweise, nur bedingt sind diese Gegenstände der Vereinsgesetzgebung überwiesen. Als Regel gilt, daß die Gesetzgebung hierüber und die Ausführung von dahin gehörigen Anlagen jedem Einzel-Staate verbleibt. In der Regel haben wie also hieraus für unser Land keine Matricularbeiträge zu erwarten. Hätten wir aber auch in Ausnahmefällen einen Beitrag zu bezahlen zu den Kosten einer Anlage, die unser Gebiet nicht berührte, so dürfen wir darum doch nicht behaupten, daß wir keinen Nutzen davon haben. Vielmehr glaube ich mit größerem Recht behaupten zu dürfen, daß der indirecte Nutzen, den wir davon haben würden, in keinem Mißverhältniß stehen möchte zu dem Kosten-Beitrage, den wir dazu zu leisten hätten. Ob nun ein Nutzen, den ich habe, mir direct oder indirect zufließt, ist doch im Grunde einerlei; es kommt nur darauf an, daß ich ihn habe. Würde der Ausnahmefall eintreten, daß auf Kosten der Vereinsstaaten eine Eisenbahn gebaut werde, die unser Gebiet nicht berührte, so würde es irrig sein zu behaupten, daß wir davon keinen Nutzen haben könnten. Wer wird z. B. bezweifeln, daß die Eisenbahn von Hannover über Braunschweig nach Leipzig u. s. w. uns auch schon damals mit zum Nutzen gereichte, als die Bahn von Bremen nach Hannover noch nicht da war. Aber was berechtigt uns zu der Annahme, die Ausnahmen werden immer so fallen, daß unser Gebiet nicht davon betroffen werde? Meiner Ansicht nach Nichts. Vielmehr dürfen wir es uns recht wohl denken, daß grade unserm Gebiet ein solcher Ausnahmefall direct zu Statten komme. Es liegt dies in der That nicht so ferne. Wenn nämlich an unserer Küste ein Kriegs-Hafen angelegt wird, — und wär's auch nur einer zweiten oder dritten Ranges, was doch zu den Unwahrscheinlichkeiten nicht zu rechnen ist —, so würde unstreitig eine Folge davon die sein, daß zur Herstellung der schnellsten Verbindung des Innern der Vereinsstaaten mit dem Hafen eine Eisenbahn erbaut werde. Bis Bremen ist diese Verbindung da. Die Weiterführung derselben bis zum Hafen müßte, wenn Hannover nicht zu den vereinigten Staaten gehört, nothwendig von Bremen ab über Oldenburgisches Gebiet geschehen, wobei überall kein hannoversches Gebiet berührt wird. Wir würden demnach grade aus dem Rücktritt Hannovers die erfreuliche Aussicht schöpfen dürfen, daß unser Land auf Kosten der Vereinsstaaten eine Eisenbahn erhielte, und von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet dürfen wir allerdings sogar wünschen, daß Hannover sich noch eine Zeitlang von dem Vereine ausschlösse. Und wenn, um auf den Flußbau zurückzukommen, die Schiffbarkeit unsers Stromes, der Weser, auf Kosten der Vereinsstaaten verbessert würde, so würde auch ein solcher Ausnahmefall unserm Lande zu directem Nutzen gereichen.

Wenn ferner gesagt ist, unser Land werde ohne den Anschluß Hannovers der Vortheile entbehren müssen, welche die beabsichtigte Einheit in Post- und Münzwesen in Maß und Gewicht mit sich bringe, und doch zu den deßfälligen allgemeinen Kosten Matricular-Beiträge zu leisten haben, so beruht wohl diese letztere Behauptung offenbar auf einem Irrthum, denn zur Herstellung der Einheit und Gleichheit in diesen Dingen sind allgemeine Kosten gar nicht denkbar. Das Münzwesen insbesondere anlangend, so hat Hannover solches bereits gemein mit den meisten der Vereinsstaaten auf Grund der bekannten Dresdener Münz-Convention vom Jahrr 1838, und es wird sich schwerlich je veranlaßt finden, sich in dieser Hinsicht wieder zu isoliren. Will es Maß und Gewicht nicht gemein haben mit uns und den anderen Vereinsstaaten, so können wir wenigstens davon keinen Nachtheil haben; unsere Lage wird dadurch nicht verschlechtert; uns bleibt dann immer der große Vortheil, daß in dem ganzen Umfange der Vereinsstaaten ein Maß und ein Gewicht gilt, was für Handel und Gewerbe auch unseres Landes nicht gering anzuschlagen, da auch wir vielfache Beziehungen über Hannover hinaus, namentlich mit den Hansestädten, haben.

Hiernach, glaube ich, ist wohl das Bedenken als unbegründet anzusehen, daß wir Matricularbeiträge zu bezahlen haben könnten, ohne dagegen Vortheile zu genießen.

Aus der geographischen Lage des Herzogthums Oldenburg ist aber auch noch die Befürchtung abgeleitet worden, daß Hannover, wenn wir uns von ihm nicht ins Schlepptau nehmen lassen wollen, sich bewogen finden könne, eine feindselige Stellung gegen uns einzunehmen, oder doch sich minder freundschaftlich gegen uns zu benehmen, als bisher der Fall war. Ich theile diese Befürchtung nicht und kann, bekannt mit vielen Handel- und Gewerbtreibenden in verschiedenen Theilen des Landes, nicht anders sagen, als daß sie auch von einem großen, wenn nicht dem größten, Theile unserer Mitbürger nicht gehegt wird, daß also eine allgemeine Beunruhigung hierüber im Lande nicht stattfindet. In dieser Hinsicht kann ich mich auch noch auf die heute dem Landtage überreichte Adresse des Vareler Ausschusses beziehen, die

Landesbibliothek Oldenburg

aus einem Orte kommt, der in vielfachen Geschäftsverbindungen mit Hannover steht und seine Interessen wohl zu würdigen weiß.

Endlich darf ich noch die Voraussetzung, als wenn Hannover sich bisher besonders freundlich und wohlwollend gegen uns bewiesen hätte, als eine irrige bezeichnen. Ich bin im Gegentheil der Ansicht, daß es sich auch künftig kaum minder unfreundlich gegen uns beweisen könne, als es bisher gethan hat. Wer ist, so darf ich fragen, wer ist schuld daran, daß wir noch keine Eisenbahn durch unser Land haben? und ich darf antworten: Niemand anders als Hannover. Wenn Hannover es nicht gehindert hätte, nicht in selbstsüchtiger Absicht gehindert hätte, so würden wir eine Eisenbahn haben, ohne daß sie uns einen Groten baaren Geldes gekostet hätte. Es wird Vielen von Ihnen erinnerlich sein, daß vor wenigen Jahren eine Gesellschaft reicher Capitalisten in Holland sich constituirt hatte zum Zweck, auf ihre alleinigen Kosten eine Eisenbahn von der Holländischen Grenze durch Ostfriesland und Oldenburg nach Bremen zu bauen, ein Unternehmen, für dessen Zustandekommen der unermüdliche Holländische Consul Bley in Varel sich die unsäglichste Mühe gab. Die beiden Regierungen zu Oldenburg und zu Bremen hatten die nachgesuchte Concession zu der Anlage ertheilt, und unsere Regierung insbesondere hatte mit der größten Bereitwilligkeit die unentgeltliche Ueberlassung der für die Eisenbahn nothwendigen disponiblen Staatsgründe zugesichert. Das Unternehmen scheiterte aber lediglich aus dem Grunde, weil Hannover die Concession hartnäckig verweigerte. Das sind die freundnachbarlichen Gesinnungen Hannovers. Ich gebe mich nicht der Täuschung hin, daß sie sich zu unsern Gunsten steigern werden, wenn wir Hannover den Gefallen thun, seiner jetzigen Politik zu folgen und spreche meine festbegründete Ueberzeugung dahin aus: unsere geographische Lage kann, wenn anders das Bündniß uns sonst diensam ist, uns nicht abhalten, den Beitritt zu bestätigen.

Oberst **Mosle**: Ich wollte Sie ersuchen, meine Herren, auch mir kurzes Gehör zu geben wegen des eben angeregten Gegenstandes. Die beiden Herren Redner vor mir, der Hr. Abg. Reiners sowohl als mein Herr College, sind von der hier schon vielfach berührten Voraussetzung ausgegangen, daß ein dauernder politischer Zustand entstehen könnte in Deutschland, wo Hannover nicht vereint wäre mit dem zu bildenden Bundesstaate, Oldenburg aber wohl. Auf denselben Gegenstand bezieht sich die Interpellation, die von verschiedenen Herren heute Morgen an das Ministerium gestellt ist und so lautet: „In welchem Verhältniß wird der Oldenburgische Staat zu dem Berliner Bündniß und dem zu bildenden Bundesstaate stehen, wenn der Landtag den Anschluß der Staatsregierung bestätigt und es dann dem Königreiche Hannover gelingt, sich definitiv von dem zu bildenden Bundesstaate loszusagen." — Ich habe gerade vor ganz Kurzem ein Schreiben eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes erhalten, das sich über das Verhältniß von Hannover und Sachsen zu dem Bundesstaate in dieser Hinsicht ausspricht. Ich will mir die Freiheit nehmen, Ihnen dasselbe im Auszuge mitzutheilen.

„Wenn Hannover und Sachsen aussprechen: „daß sie allerdings das Bündniß und zwar mit Einschluß des Reichsverfassungsentwurfs fortwährend für ihre Regierungen verbindlich halten, bis der letztere im Einverständniß sämmtlicher Theilnehmer abgeändert oder umgestaltet sei; wogegen ein vorzeitiger oder einseitiger Abschluß des deutschen Verfassungsmotivs, wie solcher durch die beabsichtigte Einberufung eines Reichstages aus einem Theile Deutschlands bewirkt werden könnte, die Aufhebung seiner Verbindlichkeit herbeizuführen geeignet wäre; — so hat dagegen der Verwaltungsrath die Ansicht, daß diese Behauptung ganz unbegründet ist. Der Verwaltungsrath hat nach einer ausdrücklichen Bestimmung des Bündniß-Statuts die Function, alle Maßregeln für baldige Einführung der Verfassung zu leiten. Keine Regierung kann das Recht haben, ihm dadurch, daß sie ihren Bevollmächtigten im Verwaltungsrathe obruft, die Uebung dieser Function unmöglich zu machen. In einer solchen Abberufung des Bevollmächtigten kann immer nicht mehr, als ein Verzicht auf Mitwirkung im Verfassungsrath liegen, keineswegs kann dadurch aber eine Befreiung von den übernommenen vertragsmäßigen Pflichten oder selbst nur von der bindenden Kraft der nach Maßgabe des Bündnisses auf legale Weise beschlossenen Maßregeln zur Ausführung des Fonds des Bündnisses herbeigeführt werden. Der Verwaltungsrath bleibt also fest dabei, daß seine Beschlüsse für alle Theilnehmer des Bündnisses bindend sind.

Wenn Hannover und Sachsen in ihrem Widerspruch beharren und den Reichstag nicht beschicken, so wird darum nichtsdestoweniger dem versammelten Reichstage der Verfassungsentwurf vorgelegt und mit ihm vereinbart werden. Vorher wird an dem Entwurf nichts als etwa Redactionsverbesserungen geändert worden; die preußische Regierung hat ihre Aenderungsvorschläge fallen lassen. Steht alsdann die Verfassung fest, so muß sie für alle in dem Bündniß befindliche Staaten, also auch für solche, die den Reichstag nicht mit beschickt haben, bindend und gültig sein. Weigern sich Hannover und Sachsen, die Verfassung einzuführen, so wird zunächst beim Bundes-Schiedsgericht Hülfe zu suchen sein, und fällt dessen Spruch, wie bestimmt vorauszusehen ist, gegen Hannover und Sachsen aus, so handelt es sich dann um Zwangsmaßregeln, wenn jene Staaten es auf solche ankommen lassen wollen oder können. Preußen muß sich dann darauf gefaßt und dazu entschlossen zeigen, auf jede Gefahr hin das Recht durchzusetzen. Ob es das wollen und können wird, läßt sich freilich nicht mit voller Wahrheit vorhersehen, sondern hängt größtentheils von den dann bestehenden politischen Conjuncturen ab. Fiele dagegen, gegen alle Wahrscheinlichkeit, der Spruch des Schiedsgerichts für Hannover und Sachsen aus, so wäre damit allerdings das Bündniß und die Verfassung so gut als aufgelöset, und man müßte an eine andere Form der Einigung in Deutschland denken. —

Landesbibliothek Oldenburg

So wie die Dinge liegen, ist indeß deutlich, daß eine rechtliche Entscheidung des Streits und ein Vollzug des gefällten Urtheils zunächst gar nicht in Frage kommen. Es ist vielmehr zu erwarten, daß Hannover und Sachsen durch die Ereignisse und die Nationalstimmung genöthigt werden, ihre jetzige Politik aufzugeben. Diese wohlthätige Nöthigung herbeizuführen, können die übrigen verbündeten Staaten für jetzt nur Eines thun, daß sie nämlich ohne Zögern zur Berufung des Reichstags schreiten. Man muß hoffen, daß dem Reichstag gegenüber Sachsen und Hannover nicht im Stande sein werden, in ihrem Widerspruch zu beharren."

Daraus geht hervor, meine Herren, daß man in Berlin bis jetzt durchaus nicht von der Ansicht ausgeht, es werde der Bundesstaat ohne Hannover und Sachsen zu Stande kommen, sondern von derjenigen, daß man Hannover und Sachsen für den Bundesstaat zu behalten oder zu gewinnen wissen werde. Von der Eventualität, die hier vielfach angenommen ist, daß die kleinen Staaten allein einen preußischen Bundesstaat bilden, ist gar nicht die Rede, sondern man bleibt fest dabei und die Krone Preußen setzt ihre Macht dafür ein, die eingegangenen Verbindlichkeiten zum Vollzug zu bringen. Ob die politischen Zustände zu der Zeit, wo diese Sache ernsthaft zur Sprache kömmt, so sein werden, daß vielleicht Hannover und Sachsen durch Verbündete, oder wie immer, eine andere Macht entgegen zu setzen haben, ob überhaupt die Möglichkeit da ist, auf dem eingeschlagenen Wege weiter vorzuschreiten, das steht dahin, das liegt im Schooße der Zukunft. Ich habe nur durch die vorigen Zeilen, die ich hier vorgelesen habe, und durch eine kurze Bemerkung die Herren darüber beruhigen wollen, daß an einen permanenten Bundesstaat ohne Hannover vorläufig nicht zu denken ist und nicht gedacht wird. Wir sind in einer Periode der Crisis, der politischen Neu-Gestaltung, die Sachen sind im Fluß, und was sich gestalten wird, ist mit voller Sicherheit nicht vorauszusehen; was allein vorauszusehen, ist, daß es für jetzt nur einen gangbaren Weg giebt. Das Ziel ist nicht vollkommen deutlich, und kann es nicht sein bei großen historischen Entwickelungen, kein Mensch erblickt dasselbe im Voraus in ganz scharfen Umrissen. Wer ein politischer Mann ist, muß sich freuen, daß er nur einen Weg gefunden hat. Niemand vermag einen andern Weg als den von uns betretenen zu zeigen, auch die Herren nicht, die hier heute gesprochen haben. Es ist kein Project, kein Gedanke, kein Wunsch, keine Hoffnung hier ausgesprochen worden, die ich nicht im Laufe eines ganzen Jahres in der Paulskirche habe aussprechen, wiederholen und debattiren hören; es hilft uns nicht, daß wir auf diese allgemeinen Dinge zurückkommen und daß Jeder seine Ansichten von der historischen Vergangenheit oder seine Erwartungen von der Zukunft erzählt. Die Meinungen sind unendlich verschieden, wie schon die Debatte des heutigen Tages zeigt, und dasselbe Schauspiel wird sich in jeder Kammer, in jeder politischen Versammlung wiederholen. Es kommt darauf an, daß man einen real und practisch möglichen Weg zeige, um aus der Verwirrung zu kommen. Der Eine will eine Trias, der Andere eine Sechstheilung, der Dritte ein Directorium, der Vierte ein bloßes Staatenhaus, der Fünfte einen Kaiser, der Sechste den alten Bundestag; es kommen unendlich viele Projecte zum Vorschein, fast so viele, als es Individuen giebt, aber allen fehlt die Grundlage einer gesunden Realität, keine Hand rührt sich für sie, nicht der Anfang eines Anfangs ist gemacht zu ihrer Verwirklichung. Dem Project des Berliner Entwurfs stehen schon 24 Millionen Deutsche zur Seite und es wird von einigen zwanzig Regierungen und vom größten, mächtigsten deutschen Staate gestützt und gehalten; da ist ein practisch möglicher Weg, an den sich Jeder halten sollte, der es gut mit dem Vaterlande meint. — Das ist es, meine Herren, was ich in Beantwortung der uns gemachten Interpellation etwa zu sagen hätte. Ich behalte mir übrigens vor, späterhin vor den Herren Berichterstattern noch einmal das Wort zu nehmen.

Abg. **v. Lindern:** Ueber den Gegenstand der heutigen Verhandlung, meine Herren, hat schon der Abg. Wibel gesagt, er sei ein sehr unerquicklicher, wir hätten nur zu wählen zwischen zwei Uebeln; und dem pflichte ich bei, denn aufrichtig freuen kann sich Niemand in dieser Versammlung über das Resultat der Debatte, welcher Art es auch sein möge. Treten wir der Ratification des Bündnisses mit unserm „Nein" entgegen, so ist die nächste Folge, daß wir das Staatsministerium verlieren und ein anderes an dessen Stelle tritt.

Soweit ich aber die Stimmung im Lande kenne (ich kann mich nicht rühmen, daß ich die Stimmung der Mehrheit kenne, aber ich kenne die Stimmung Vieler), so geht sie dahin, daß man sehr wünscht, das Ministerium zu behalten und sehr fürchtet, es zu verlieren; denn, sagt man, wer werden die Nachfolger sein, werden sie etwa das jetzige Ministerium an Liebe zum Volke und zu vernünftigen Freiheiten übertreffen, werden die Nachfolger sich nicht wahrscheinlich eher den Ansichten zuneigen, die man früher wohl äußern hörte, daß die Völker ewig Kinder bleiben, und als Kinder geführt werden müssen? Wir bedürfen aber, sagt man ferner, der Durchführung des Staatsgrundgesetzes und dürfen wir glauben, daß die Nachfolger des Ministeriums unser Grundgesetz so durchzuführen geneigt sein werden, als das Ministerium, unter dessen Vermittelung es zu Stande gekommen ist? Wir bedürfen einer Verbesserung des Gerichtswesens, des Schulwesens, man wartet in unserm Lande auf die Gemeindeordnung, und das Alles würde wieder in Frage gestellt werden, wenigstens noch lange auf sich warten lassen, wenn wir das Ministerium verlören. Antworten wir also mit Nein, so kann es unmöglich Jemanden Freude in dieser Versammlung machen. Auf der andern Seite aber scheinen mir die Nachtheile eben so groß, wenn nicht größer, und sie werden nicht lange ausbleiben, falls wir die Ratification genehmigen. Wir werden schon jetzt durch die militärischen Einrichtungen und die Lasten, welche sie mit sich führen, schwer

Landesbibliothek Oldenburg

bedrückt, wenn aber die preußischen Einrichtungen und die Landwehr eingeführt werden, da weiß Jeder, welche Kosten das machen wird, welche Arbeitskräfte dem Lande dadurch entzogen werden. Wie wird man aber erst klagen, wenn es in Zukunft einmal heißt, die Landwehr soll marschiren wie die preußische, dahin, wo Preußen befiehlt. Was aber das schlimmste in der nächsten Zukunft wäre, würde der Verlust unserer Verfassung, wenigstens eine Abänderung derselben in den wichtigsten Theilen sein. Wie sollte man sich also freuen, wenn unbedingt dem beigetreten würde, was das Ministerium verlangt. Daß nun die Kammer diese Gefühle theilt, geht deutlich aus dem Bestreben hervor das absolute Nein und Ja zu vermeiden, und die Verhandlungen der letzten Woche bestätigen es genugsam. Man wollte die Klippen umschiffen und suchte noch bis gestern Abend nach einem Wege, um sie zu vermeiden. Aber das Ministerium will keine Vermittelung, keinen Aufschub, es dringt auf eine entscheidende Antwort, es verlangt die Genehmigung der Ratification. Da fragen wir denn billig, aus welchen Gründen? Welches sind die Motive, die das Ministerium bewogen haben, zu ratificiren? Es wird das natürlichste sein, diese Motive des hohen Staatsministeriums einer Prüfung zu unterwerfen. — Leider bin ich da nun aber in der unangenehmen Lage, bekennen zu müssen, daß mir die Gründe weniger Gewicht zu haben scheinen, als sie in einer so wichtigen Sache wohl hätten haben mögen. Denn in erster Linie sehen wir, daß das Ministerium als Grund der Ratification anführt den Beitritt von mehren kleinen deutschen Staaten, die lange verhandelt, und sich dann doch beeilt haben, den Beitritt zu ratificiren.

Allein, meine Herren, wie kann es ein Beweggrund für unser Staatsministerium sein, wenn Hessen-Cassel, die Anhaltischen Herzogthümer, die Reußischen Länder, Waldeck und Lippe beitreten, dann auch dasselbe zu thun und zwar trotzdem, daß die Ständeversammlung sich dagegen erklärt hat? Ich glaube, diese kleinen Länder sind dem preußischen Bündniß gerade wegen der geographischen Lage beigetreten, sie konnten nicht anders und haben sich deshalb zu dem schweren Schritt entschlossen. Uns zwang die geographische Lage dazu nicht, sondern eher zum Gegentheil, und wenn von Seiten des Ministeriums gesagt worden ist, daß Hannover jedenfalls dem Bundesstaat angehören werde, so wäre es uns nicht zu verargen gewesen, falls wir so lange gewartet hätten bis es geschehen. Neujahr, ja im Februar, im März, wenn der Bundesstaat zu Stande gekommen wäre, hätten wir noch immer unsern Beitritt erklären können, da Preußen ja gesagt hat, es werde Jeden mit Freude aufnehmen, der später noch zu diesem Bundesstaat sich bekennen wollte. Wenn man einwenden wollte: Hamburg, Bremen, Lübeck wären mit uns in derselben Lage und hätten doch nicht so lange gewartet; so ist damit wenig gesagt. In Hamburg war der Senat auf der Seite Preußens, denn gegen demokratische Bewegungen in der Stadt suchte es Hülfe, wo sie zu finden war, bei Preußen; für den Handelsstaat hoffte es Vortheile und Preußen hatte es in der Macht, diese zu gewähren; die Bürgerschaft aber glaubte ebenfalls Handelsvortheile von Preußen zu erlangen und auf diese Weise die drückende Last der Einquartirung etwas früher zu entfernen; mochte nebenbei auch noch die Hoffnung hegen, daß dieses Eingehen auf die Wünsche Preußens eine Veranlassung werden könnte.

So sehen wir natürliche Gründe zum Beitritt Hamburgs. Wenn Bremen und Lübeck nachfolgen, so erklärt sich dies daraus, daß diese sogenannten lieben Schwesterstädte immer eifersüchtig auf einander sind, und wenn eine Stadt Handelsvortheile erlangt, hat die andere nichts Eiligeres zu thun, als sich dahin zu wenden, wo diese Handelsvortheile zu erlangen sind. Ich glaube also, daß der Beitritt mehrerer kleinen Staaten für das hohe Staatsministerium keineswegs bestimmend hätte sein sollen. Sodann wird als fernerer Grund noch angeführt, daß der Verwaltungsrath und das preußische Staatsministerium verschiedentlich und wiederholt das Staatsministerium aufgefordert haben, sich definitiv zu erklären, daß auch officiell und halbofficell bekannt geworden sei, wie außerordentlich wichtige Angelegenheiten jetzt der Verhandlung des Verwaltungsrathes unterbreitet würden, und daß es wünschenswerth sei, daß auch Oldenburg Theil nehme. Unter andern wird hier als wichtig hervorgehoben, die Berathung über das Verhältniß des Bundesstaates zu Oesterreich. Meine Herren, wenn Oldenburg zwei, drei Monate mit der Ratification gezögert hätte, so würde es, meiner Ansicht nach, noch immer Zeit und Gelegenheit gehabt haben, seinen Einfluß, seinen Verstand und seine Weisheit anzuwenden, um dieses wichtige Verhältniß zu ordnen. Denn da wird man noch lange zu arbeiten finden, und sich am Ende freuen, wenn es ohne Waffengeklirre abgeht. Wie dürfte man demnach die Aufforderung des Verwaltungsrathes und des preußischen Staatsministeriums, die officiellen und halbofficiellen Berichte als Grund für die Ratification Oldenburgs ansehen, zumal da Hannover und Sachsen sich nicht daran gekehrt und hier im Lande ein Beschluß der Kammer dem entgegen stand. Es wird ferner angeführt und als sehr wesentlich hervorgehoben: eine Entscheidung der preußischen Volksvertreter und daß sie mit so außerordentlicher Majorität die Handlungsweise des Ministeriums in der deutschen Angelegenheit gebilligt haben. Wie man aber darauf Gewicht legen, wie man diese preußischen Kammern eine Volksvertretung nennen kann, begreife ich nicht, wenn man nicht an eine Ciceronianische Worterklärung denken will; Männer, welche die theuersten Rechte des Volkes so verschleudern, wie diese gethan haben, mit Verhöhnung allen Rechts, nur wie das Ministerium es verlangt, das sind keine Männer, die es verdienen, den Namen Volksvertreter zu führen. Wie man auf diese Männer sich berufen kann, ist mir unbegreiflich. Ich verdenke es diesen preußischen Kammern gar nicht, daß sie so entschieden haben, ich würde sie für Thoren halten, wenn sie es nicht gethan hätten; denn sie hätten gegen den Vortheil Preußens gehandelt.

Man hat so sehr hier hervorgehoben, ich glaube von Seiten der Staatsregierung, und auch sonst noch, daß Preußen in dieser deutschen Angelegenheit so ehrlich verfahren sei.

Landesbibliothek Oldenburg

Ja, meine Herren, die Menschen pflegen gern ehrlich zu sein, wenn sie ihren Vortheil dabei finden. Preußen hat 16 Millionen Einwohner, wenn noch 10 Millionen dazu kommen, ihnen die Lasten tragen helfen, so wird ihnen das gar nicht unlieb sein, besonders da sie im Falle eines Krieges auch noch angewendet werden können, um Preußen zu helfen, seine Pläne auszuführen.

Die preußischen Kammern haben also ganz recht daran gethan, aber Liebe für das deutsche Vaterland haben sie dadurch nicht bewiesen. Sie haben nicht die schwarz-roth-goldenen Farben im Auge gehabt, sondern nur ihre schwarz-weißen, und darnach haben sie sich entschieden.

Daß ich nun noch auf das Schreiben einer benachbarten Regierung näher eingehe, werden Sie mir wohl erlassen, denn es ist ja ohnehin leicht erklärlich; Bremen war in die Falle gegangen und wollte gern Gesellschaft haben. Es scheinen mir dennoch die Gründe, welche das Staatsministerium angeführt hat, nicht ganz zureichend. Allein vielleicht giebt es noch andere Gründe, meine Herren, welche uns für oder gegen das Bündniß stimmen sollten. Lassen Sie uns darnach suchen.

Wir haben in diesen drei Monaten Erfahrungen gemacht, und Männer sollen die Erfahrungen, die sie gemacht haben, benutzen. Sehen wir demnach, wie Preußen, ich meine das preußische Ministerium, gehandelt hat, ob wir aus dieser Handlungsweise einen Grund hernehmen können, zuzustimmen und uns ihm zu unterwerfen.

Dieses preußische Ministerium, wie hat es gewirthschaftet in den letzten drei Monaten! Während die Anhänger der preußischen Regierung in der preußischen Staatszeitung durch ihre Trabanten Ach und Weh schreien ließen über Oesterreich, über sein Verfahren in Ungarn, über den schmählichen Mord des Grafen Batthiany, während dessen brachte uns jede Zeitung ein Todesurtheil nach dem andern aus Baden. Ueber zwanzig Todesurtheile hat Preußen nach der Revolution vollstrecken lassen, mehr als zwanzig Männer, die für Freiheit Sinn und Herz hatten, für die Freiheit schwärmten und vielleicht zu weit darin gingen, erschießen lassen, unter ihnen den edlen Trützschler, den einen Platz in den Herzen des deutschen Volkes einnahm. Es haben uns während dieser Zeit die Zeitungen die Handlungsweise der preußischen Regierung recht deutlich vor Augen gebracht. Ueber 60 hat man verurtheilt zu 10jähriger Zuchthausstrafe, unter diesem den Professor Kinkel, und wie sie ihn gequält haben auf unwürdige Weise, ist Ihnen erinnerlich. Wenn sie aber so in fremdem Lande gewirthschaftet haben, wie haben sie es im eignen Lande gemacht? Daß Preußen die Waffen ergriff und diejenigen mit Waffengewalt unterdrückte, welche sich mit den Waffen entgegen stellten, das wird ihm Keiner verargen, denn die preußische Regierung handelte aus dem Triebe der Selbsterhaltung, und wer die meiste Macht hatte, mußte sich zeigen; die Regierung hat gesiegt und die Bewegung niedergeworfen; aber war es auch Selbsterhaltung, daß man auf eine so greuliche Weise in Iserlohn zu Werke ging, daß man unschuldige Menschen auf schändliche Weise ums Leben brachte, daß man die Leichen beraubte und mit dem Raube handelte? Man wird vielleicht sagen: Sie thun Unrecht, indem sie der preußischen Regierung in die Schuhe schieben, was von Einzelnen verübt worden ist; aber man möge mir nachweisen, daß die preußische Regierung es gemißbilligt, daß sie diejenigen, welche sich so unwürdig benommen, bestraft hat; Niemand wird hinweisen können auf irgend einen Artikel in den Zeitungen, wo bezeugt wäre, daß Preußen dieß geahndet. Sehen wir aber, wie Preußen sich gegen die Volksvertretung im eignen Lande benommen hat. Es ist schon mehrmals darauf hingewiesen und ich habe auch daran erinnert, daß die preußische Regierung nach vielen Octroyirungen dahin gelangt ist, zwei Kammern zu haben, die zu Allem „Ja" und Allem „Nein" sagen, wenn es das Ministerium will; daß dieselbe es soweit gebracht hat, daß die 60 Millionen Thaler jährlicher Staatseinkünfte verausgabt und Schulden gemacht werden können, ohne die Kammern zu fragen. Wahrlich in dieser Hinsicht steht das jetzige Preußen hinter dem in den zwanziger Jahren zurück, wo das Schuldenmachen unmöglich war. Und wenn wir uns diese berathenden Kammern vergegenwärtigen, da ist es sicherlich sehr wohlthuend, an unsre eigne Volksvertretung zu denken und daran, was das Dreikönigsbündniß daraus machen würde. Man würde sehr gelind mit uns verfahren. Und, meine Herren, um kurz noch auf die preußische Justiz hinzuweisen, will ich nur zwei Namen nennen: „Temme und Waldeck" und Sie haben genug. Das ist also die Handlungsweise der preußischen Regierung, und bei dieser Handlungsweise haben leider die Sympathien für Preußen in Deutschland nicht aufkommen können. Wenn wir auch noch so gern uns zu Preußen hinneigen wollten, wir können es nicht, unser Gefühl leidet es nicht. Es ist unmöglich, wir können keine Sympathie für Preußen haben. Wollte Gott, es wäre anders! Viele Leiden der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft würden der Nation erspart sein, — es hat nicht so sein sollen. Ja, selbst die Männer, die zum Anschlusse an Preußen auffordern, die Partei, welche man die Gothaer nennt, hat gewiß im Herzen keine Zuneigung zu Preußen, und sie räth uns nur, dem Bündniß beizutreten, eben weil ihnen kein anderer Weg mehr da zu sein scheint den wir betreten könnten. Allein, meine Herren, weshalb rathen sie zum Anschluß? Sie rathen nur dazu, um Deutschland aus der Zersplitterung zu reißen, durch welche es ein Spott der fremden Nationen geworden ist; aber erreichen wir das Ziel der Einheit auf diesem Wege? kommen wir heraus aus der Zerrissenheit, dem Fluche unsers Volkes? Wir haben schon auf dem letzten Landtage darauf hingewiesen, wie wir grade durch den Beitritt das Schwert schleifen würden, um Deutsche gegen Deutsche ins Feld zu führen. Jetzt sind drei Monate verflossen, und wie stehen die Sachen? Vier Königreiche haben schon eine separirte Stellung eingenommen, gestützt auf Oesterreich, was an den Krieg gewöhnt und ihn nicht mehr fürchtend, ihn wahrscheinlich unternehmen wird; aus welcher Absicht, brauche ich nicht zu untersuchen. Da haben wir denn

Landesbibliothek Oldenburg

die Errungenschaft des preußischen Sonderbundes. Welches klägliche Bild, welches klägliche Resultat! Anfangs war mar stolz auf diese Nation von 40 Millionen, und glaubte der halben Welt Gesetze schreiben zu können; dann ließ man Oesterreich fahren, und hatte noch 32 Millionen übrig, um mit Preußen an der Spitze eine Achtung gebietende Stellung einzunehmen. Als nun Baiern und Würtemberg vom Dreikönigsbündnisse nichts wissen wollten, ließ man auch sie aus der Rechnung und tröstete sich mit den letzten 25 Millionen. Ja, sagte man da noch mit einigem Stolz, wir haben noch 25 Millionen, und wenn die tapfer zusammenhalten, da mag das Ausland uns noch ungeschoren lassen. Aber die Bescheidenheit geht noch weiter, meine Herren, Hannover und Sachsen treten zwar noch nicht ganz aus dem Bündniß, aber sie nehmen doch eine Stellung ein, welche deutlich zeigt, daß sie Lust haben, diesen Schritt zu thun. Ich will Hannover und Sachsen nicht vertheidigen, ich will nicht in Abrede stellen, daß sie aus einem particularistischen Gesichtspunkte so handelten, aber wir sehen doch, daß sie auch keine Neigung zum Bündnisse haben, und die Gelegenheit benutzen werden, definitiv von Preußen abzufallen, so bald sie ihnen geboten wird. Das ist also das große Vaterland, von dem wir sangen: „das ganze Deutschland soll es sein". Das ist das klägliche Ergebniß des preußischen Bundes, statt 40 Millionen nur 20 Millionen. Man meint freilich, das sei wenigstens ein Anfang zum künftigen großen Deutschland, aber ich kann nichts darin sehen, als eine Vergrößerung Preußens um 5 Millionen Menschen, und einen Anfang zur wirklichen Auflösung des deutschen Reichs. Daß Preußen diese 5 Millionen Menschen mit Freuden hinnimmt und damit sehr zufrieden wäre, glaube ich wohl; ist der Profit nicht groß, so ist es doch immer ein Profit, und den verschmäht Preußen nicht, und preußische Ehrlichkeit nimmt mit Kleinem fürlieb, wenn sie das große nicht haben kann. Es ist traurig, was aus den 40 Millionen geworden ist, und wie man es über das Herz bringen kann, zu sagen: wir wollen zufrieden sein, wenn auch nur diese 20 Millionen zusammenkommen, ist mir ein Räthsel. Ich wüßte nicht, was unsre Nachbarn von uns urtheilen sollten, wenn wir solche Beschlüsse fassen könnten, welche darauf zielen, Preußen zu vergrößern und Deutschland zu verderben. Ein zweiter sehr ehrenwerther Grund aber der gothaischen Partei, — ich erkenne die Gründe und Motive derselben sehr gern an, sie sind edel und gut, — ist, daß wir dem Preußenbündnisse unsere Zustimmung geben sollen, um so, so viel in unsern schwachen Kräften liegt, dahin mit zu wirken, daß durch Preußen Deutschlands Ehre und Rechte gegen das Ausland vertheidigt und in Zukunft nicht ungestraft verletzt werden könnten. Es ist ein herrlicher Grund, und wenn wir durch unsern Beitritt auch nur im mindesten den bezeichneten Zweck erreichen helfen könnten, so würde ich gern „Ja" sagen, gern die Proposition des Ministeriums annehmen; aber ich mag kaum das Wort in den Mund nehmen. die Ehre und Sicherheit der deutschen Nation soll durch diesen Bund, durch dieses preußische Ministerium gesichert werden. Meine Herren, werfen sie nur einen Blick auf die Geschichte Deutschlands in den letzten 20 Jahren, und sie haben genug. Anno 1830 war Preußen auch mächtig, und es hat seine Zustimmung gegeben, daß dem kleinen Belgien ein Theil Deutschlands einverleibt wurde. Zuerst stand es dann 1848 auf für Schleswig-Holsteins gutes und offenbares Recht, und wie ist es nachher geworden, wie sieht es jetzt in diesem unglückseligen Lande aus, dessen Bewohner wir hoch schätzen müssen, von denen wir mit Recht sagen können, daß, wenn Deutschland in seiner Majorität so gesinnt wäre, wir auf einem andern Flecke ständen, als wir leider jetzt thun. In diesem Lande werden preußische Executionstruppen gebraucht, um die armen Beamten, die armen Prediger und Schullehrer, welche ihrem gegründeten Rechte treu blieben, ihres Dienstes zu entheben und mit Gewalt zu entfernen; sie werden benutzt, um dänische Soldaten in das Land zu bringen und dänische Dränger in ihrem Uebermuthe zu beschützen. Ich weiß gewiß, meine Herren, Sie haben das Gefühl der Schaam, wenn Sie an die Herzogthümer denken, Sie hegen die Gesinnung, welche die hannoversche Kammer neulich ausgesprochen, als sie die Regierung ersuchte, Maßregeln zu ergreifen, um einen ehrenvollen Frieden für Schleswig-Holstein zu erwirken. Und nun fordert man uns auf, die Ratification des Preußenbündnisses zu genehmigen, um Deutschlands Ehre, Sicherheit und Recht gegen das Ausland auf diese Weise wahren zu helfen! Ja, wenn man sich nicht schämen müßte, wenn man an dieses Schleswig-Holstein denkt, wenn man daran denkt, wie es in diesen Abgrund gekommen ist durch die preußische Regierung. Wenn aber Preußen nicht einmal Dänemark gegenüber wagt, das gute Recht der Herzogthümer zu schützen, was wird es thun Rußland gegenüber, was wird es thun Oesterreich gegenüber, wenn die Zeit kommt, wo es darauf hingewiesen ist, diesen Ländern die Stirn zu bieten? Wenn Oesterreich das Schwert zieht und es gebrauchen will, wenn die 4 Königreiche ihm beistehen und es auch gebrauchen, um diesen Bund zu vernichten, dann wollen wir sehen, ob Preußen es wagen wird, seinen Willen durchzusetzen, haben wir doch selbst schon gehört, wie vorsichtig, wie schwankend in dem offiziellen Schreiben des Verwaltungsrathes die Ausdrücke gewählt sind, indem auf eine solche Eventualität hingedeutet wird. Was wird Preußen ferner thun, Frankreich oder England gegenüber, wenn es nicht einmal Dänemark gegenüber entschieden auftreten will. Ich sprach vorhin von Sympathie; ob wir wohl Sympathie in Deutschland fänden für die preußische Regierung? Wir finden sie nicht. Wir finden nur Abneigung aus Haß, aber durchaus keine Sympathie. Als neulich von Frankfurt das Gerücht ausgebreitet wurde, daß Preußen die Fregatte „Gefion" ausliefern wolle, wurde es geglaubt oder nicht? Es wurde geglaubt. Und weshalb glaubte man es? Man traute Preußen selbst das zu. Es ist schlimm, daß man der Regierung des vornehmsten deutschen Staates solches zutrauen kang; aber es ist ein Factum, Preußen hat nicht die geringste Sympathie in Deutschland, nur wenige erwarten von der preußischen Regierung eine Wahrung der Ehre und Rechte

Landesbibliothek Oldenburg

der Nation. Wenn aber das Herz sich nicht hinneigt zu Preußen, so wird die preußische Regierung wohl mit Gewalt einen Theil von Deutschland unterwerfen können, wie sie Polen bezwungen hat, aber die blutige Saat würde blutige Frucht tragen und nimmermehr dienen können, Deutschlands Einheit zu gründen. Ich wenigstens vermag nicht einzusehen, daß der vorgeschlagene Weg zum Frieden führen, daß er uns aus den Stürmen der Gegenwart herausführen könne. Wir können nicht erwarten von Preußen, daß es die Ehre und die Rechte des deutsches Volkes vertheidigen werde; wir können nicht erwarten, daß wir aus unserer Zersplitterung auf diesem Wege herauskommen, und deshalb kann ich nicht für die Ratification stimmen. Aber, sagt man, Preußen wird uns nicht fallen lassen, Preußen wird seinen Raub nicht aus den Klauen lassen, sondern uns festhalten. Allein der Art. 27. unsers Staatsgrundgesetzes vindicirt uns das Recht, und dieses Recht ist noch nicht abgeschafft, daß wir Ja und Nein sagen können zu diesem Bündniß. Wir haben dem Staatsministerium keinen Auftrag gegeben zu ratificiren, und unwöglich kann es Recht sein, uns für gebunden zu erachten. Es sind noch mehr Gründe, die mich in dieser Meinung bestärken, aber es ist nicht nöthig, sie alle anzuführen, denn man möchte doch einwenden, Preußen werde nicht darauf achten, wie wir denn allerdings in der letzten Zeit nicht das Recht, sondern die Gewalt in Preußen haben walten sehen.

Will man uns mit Gewalt fest halten, so möge man es thun, aber wir wollen nicht „Ja" sagen, um uns das beschämende Gefühl zu ersparen, welches wir sonst fort und fort in uns tragen würden, daß wir selbst unser Recht weggeworfen, obgleich wir nicht dazu gezwungen waren, daß wir selbst von freien Stücken aufgegeben, was unser Volk als sein Heiligthum uns anvertraut hatte, möge man uns zwingen, dann wollen wir der Nothwendigkeit, der Gewalt weichen. Und somit könnte ich schließen, meine Herren, denn ich habe ihre Geduld schon lange in Anspruch genommen, wenn ich es mir versagen dürfte, einen Grund noch zu nennen, den ich auf dem Herzen habe und nicht verschweigen darf, und welcher gegen den Anschluß spricht. Wir haben geschworen, wir wollen die Staatsverfassung getreu und heilig halten, und mit diesem Eide sollen wir nicht spielen; erklären wir aber den Anschluß, so werfen wir, meiner Ueberzeugung nach, unser Staatsgrundgesetz über den Haufen. Es ist freilich vom sogenannten Reichs-Wahlgesetz gesagt worden, es sei gar nicht so schlimm, und man hat gefragt, wo es denn stehe, daß unser Wahlgesetz nach dem preußischen Wahlgesetz revidirt werden solle. Meine Herren, das steht hier auf der 195. Seite in der Denkschrift ganz klar; wenn auch in einer etwas diplomatischen Sprache. Ebenso leicht ließe sich nachweisen, daß auch unser Staatsgrundgesetz in sehr wesentlichen Punkten durch die Bestimmungen des Entwurfs der Reichsverfassung würde verändert werden. Aber es würde das zu weit führen und ist außerdem auch schon auf dem letzten Landtage hinlänglich geschehen. Und von einem etwaigen zukünftigen Reichstage eine Verbesserung des preußischen Entwurfs im Sinne der Freiheit des Volkes zu erwarten, das heißt doch das Vertrauen und den guten Glauben ein wenig zu weit treiben. Ich darf also nicht „Ja" sagen, wegen meines Eides, weil ich glaube, unsere Staatsverfassung, die wir so eben erst bekommen, werde in den wesentlichen Bestimmungen durch den Anschluß an das preußische Bündniß vernichtet werden. Das ist meine Ansicht und so stimme ich mit „Nein". Ich verkenne nicht, unser Land wird den Rücktritt des Ministeriums beklagen, aber die Nachtheile, welche uns durch das preußische Bündniß gebracht werden, sind größer und nachhaltiger. Nochmals, ich will das preußische Bündniß nicht weil ich in demselben das Grab der deutschen Freiheit sehe, das Grab der deutschen Einheit und das Grab unserer Staatsverfassung.

Staatsrath **Schloifer**: Ich habe mir das Wort erbeten, meine Herren, zunächst um über ein nach dem ersten und dritten Ausschußbericht mögliches Mißverständniß Aufklärung zu geben. Als der allgemeine Landtag in seiner Sitzung vom 22. November an das Ministerium die Aufforderung richtete, in einen vorläufigen und unbestimmten Aufschub der Entscheidung über die deutsche Frage zu willigen, mußte ich Namens der Staatsregierung das dringende Ersuchen stellen, der allgemeine Landtag wolle baldthunlichst und mit Aussetzung aller andern Berathungsgegenstände über den Antrag der Staatsregierung vom 6. November Beschluß fassen, oder doch sich damit einverstanden erklären, daß die Staatsregierung in Bezug auf das Berliner Bündniß dessen Folgen und die daran sich knüpfenden Vollziehungsmaßregeln in bisheriger Weise zu handeln fortfahre.

In diesem zweiten Theile meines Ersuchens sollte kein neuer, kein von dem ersten Theile wesentlich verschiedener Antrag liegen; es sollte damit nur gesagt werden, daß es einer ausdrücklichen, förmlichen Bestätigung unsers Anschlusses an das Berliner Bündniß nicht bedürfe, sondern die Erklärung jenes Einverständnisses genüge, indem die Staatsregierung daraus die Billigung des Anschlusses entnehmen würde. Nach den von mir vorangeschickten Bemerkungen glaubte ich nicht, daß über diesen Sinn unsers Ersuchens irgend ein Zweifel obwalten werde. Ich muß sodann, Namens des Ministeriums, noch die Ueberzeugung aussprechen, daß den verbündeten Regierungen gegenüber nicht allein die hiesige Staatsregierung, sondern auch das Land an das provisorische Bündniß mit seinen Folgen auf die nächsten sechs Monate unwiderruflich gebunden ist. Es wäre zu weitläufig hier das Nähere zu begründen, und es scheint mir auch für den Augenblick nicht darauf anzukommen. Ich habe damals, am 22. November, auf die Gründe hingedeutet und brauche sie daher jetzt nicht zu wiederholen, weshalb dem Ministerium jede Zögerung mit der Erklärung des allgemeinen Landtags über die Deutsche Frage nicht räthlich, ja sogar höchst bedenklich erschien, sowohl im besondern Interesse des Großherzogthums, als im allgemeinen Interesse der deutschen Angelegenheiten. Der Zusammentritt eines Reichstags, die Errichtung einer mit demselben zu Stande gebrachten einheitlichen Verfassung für ganz Deutsch-

Landesbibliothek Oldenburg

land ist die große Aufgabe, der wesentliche Zweck des provisorischen Bündnisses. Ob Oldenburg da zu mitwirken wolle, darüber kann die hiesige Staatsregierung die mitverbündeten Regierungen am wenigsten in Ungewißheit lassen. In solchen Erwägungen haben auch die Volksvertretungen der in dem Bündnisse begriffenen Staaten, welche darum angegangen sind, ihre Erklärung nicht aufgeschoben, sondern so viel ich weiß sämmtlich ihre Zustimmung ertheilt. Oldenburg würde daher mit einer Verweigerung unter diesen Staaten für sich ganz allein stehen.

Abg. **Müller**: Meine Herren! Ich werde Ihre Geduld nur kurze Zeit in Anspruch nehmen. Aus den bisherigen Verhandlungen geht hervor, daß bei unsern Berathungen die Frage in den Vordergrund tritt, ob durch eine ablehnende Erklärung von Seiten des Landtags ein Rücktritt vom Bündnisse herbeizuführen sein wird. In dieser Beziehung wird der Weg, der im ersten Ausschußgutachten für rechtlich möglich gehalten wird, noch einer Beleuchtung bedürfen. Daß die Staatsregierung in den bekannten Vorbehalten von Sachsen und Hannover einen Grund zum Rücktritt von dem Bündniß finden könne, wie im Ausschußbericht behauptet wird, geht aus der dort versuchten Deduction in keiner Weise hervor, so wenig als aus dem, was ein paar Vorredner in Beziehung auf diesen Punkt angedeutet haben Jene Deduction beschränkt sich lediglich darauf, anzuführen und nachzuweisen, wie Sachsen und Hannover die Vorbehalte jetzt aufgefaßt wissen, welche Folgerungen sie aus denselben herleiten wollen! Hätten die Vorbehalte anerkanntermaßen die Bedeutung, daß daraus vor Zusammenberufung des Reichstages eine Erneuerung der Verhandlungen, wodurch die ganze Sache auf den Standpunkt vor dem 26. Mai zurückgeführt würde, verlangt werden könnte, so daß Sachsen und Hannover zur Zeit an Nichts gebunden wären, — ich sage, wäre dieß ausgemacht, so müßte man allerdings der Ansicht des Gutachtens beipflichten, wenigstens würde man dazu sehr geneigt sein. Allein darüber streitet man ja eben. Von preußischer Seite wird ausgeführt, die Vorbehalte seien nach dem Schlußprotocolle vom 26. Mai lediglich auf die Oberhauptsfrage zu beschränken, sie seien lediglich vor dem zur Beschlußnahme über die Reichsverfassung zusammentretenden Reichstage geltend zu machen; Preußen beruft sich dabei namentlich auf eine ausdrückliche Erklärung Hannovers zu einem Protokoll vom 20. Mai. Das Aufhören des Bündnisses zwischen Preußen, Sachsen und Hannover, wenn wir auch von dem Verhältniß der übrigen hinzugetretenen Staaten absehen, hängt daher keineswegs, wie in dem Ausschußgutachten behauptet wird, von der bloßen Entschließung der Regierungen von Sachsen und Hannover ab, oder von ihrer einseitigen Auslegung der Vorbehalte. Vielmehr verhält sich die Sache, nach der Ansicht der übrigen Bundesgenossen auch nach der so eben vom Regierungstisch vernommenen Erläuterung, folgendergestalt: Werden Sachsen nnd Hannover sich vom Reichstage fern halten, so sind sie dennoch an die zu Stande kommende Reichsverfassung gebunden. Ueber ihre Weigerung, dieselbe anzuerkennen, würde das Bundesschiedsgericht zu entscheiden haben; wollten sie sich dem Ausspruche des Letztern nicht unterwerfen, so würde es sich fragen ob zu Zwangsmaßregeln zu schreiten wäre. Erst wenn der Ausspruch des Schiedsgerichts zu ihren Gunsten ausfiele, würde von einem Nichtvorhandensein von Voraussetzungen oder von einer Veränderung des Gegenstandes des Beitrittsvertrages, wie es in dem Ausschußgutachten heißt, die Rede sein können. Vorher wird gar nicht daran zu denken sein, daß der Staatsregierung zugemuthet werden könnte, einen Weg, wie ihn das Gutachten vorschlägt, zu betreten. Zur Zeit würde das Berufen auf die Vorbehalte, von Sachsen und Hannover, ein Berufen auf die einseitige Auffassung derselben von Seiten dieser Staaten sein. Wenn man dieser Auffassung nicht die in Anspruch genommene Bedeutung zugestanden hat, so wird man noch weniger auf ein Beziehen auf diese einseitige Auffassung Gewicht legen können.

Erlauben Sie mir, noch einen andern Punkt zu berühren. Vielfach haben wir die Behauptung gehört, durch den Anschluß an das Bündniß würden unsere freiheitlichen Institutionen, unser Staatsgrundgesetz, namentlich die Grundrechte in Gefahr gerathen. Was ich aber für diese Gefahr habe anführen hören, das, muß ich gestehen, schien mir wesentlich nichts zu enthalten, als allgemeine Behauptungen, allgemeine Declamationen. Solche Beweisführungen haben allerdings das Schlimme, daß eine Widerlegung derselben nicht möglich ist, aber auf der andern Seite auch wieder das Gute, daß für alle Diejenigen, die gewohnt sind, nach Gründen zu urtheilen, eine Widerlegung nicht nöthig ist. In diese Kategorie stelle ich die allgemeine Beziehung auf den Entwurf der Reichsverfassung und die Denkschrift. Die Institute, welche durch die Reichsverfassung in Gefahr kommen sollen, führt man uns nicht an. Was insbesondere die Gefährdung der Grundrechte betrifft, so glaube ich, daß das, was man in dieser Hinsicht gesagt hat, auf einem Mißkennen des Verhältnisses der Reichsverfassung zu unserer Verfassung, zu der gesetzgebenden Gewalt der Einzelstaaten, so wie insbesondere der Stellung unserer Grundrechte zu den vom Entwurfe aufgestellten Grundrechten beruht. Allerdings darf die Verfassung keines Einzelstaaten mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen; allein es ist noch kein Wiederspruch, wenn diese oder jene Bestimmung unserer Grundrechte in den allgemeinen Grundrechten des Entwurfs nicht vorkömmt; daraus folgt ja keineswegs, daß die nicht aufgenommenen Punkte ihr Bestehen verlieren; es folgt nichts weiter daraus, als daß diese Bestimmungen nicht durch die Reichsverfassung gewährleistet sind. Mit der Einführung der Reichsverfassung würde man offenbar hier zu Lande, z. B. die Todesstrafe, oder die abgeschafften Titel, würde man das aufgehobene Schulgeld in den Volksschulen nicht wieder einführen; es würde uns nicht verwehrt sein, den Gemeindebehörden die Ortspolizei zu überlassen; es würde uns nicht verboten sein, alles Grundeigenthum für theilbar zu erklären u. s. w., kurz wer sich überall die Mühe gibt, die Sache näher zu betrachten, wird von solchen Vorstellungen

Landesbibliothek Oldenburg

zurückkommen. Ich, meines Theils, muß gestehen, daß ich auf so allgemein ausgedrückte Befürchtungen überall kein Gewicht legen. Nur so viel ist richtig, diejenigen Grundrechtlichen Bestimmungen, die nicht durch die Reichsverfassung gewährleistet sind, werden durch die künftige Reichsgesetzgebung abgeändert werden können. Dahin gehört allerdings auf die Modification unsers Wahlgesetzes nach dem Reichswahlgesetze, die in der Denkschrift wenigstens angedeutet worden ist.

Erlauben Sie mir endlich noch einige Worte in Bezug auf die Angriffe auf Preußen.

Auch heute hörten wir wieder Reden gegen Preußen, gegen die preußische Politik, gegen das preußische Unterdrückungssystem; aber, meine Herren, ist denn jemals an eine Neugestaltung Deutschlands zu denken, ohne daß Preußen in den Vordergrund tritt? Wird der mächtigste reindeutsche Staat jemals für Deutschland seine Bedeutung verlieren? Wer leuchtete den Deutschen voran in den Freiheitskriegen? Wo wirkten in deutschem Sinne die Stein, Humboldt, Niebuhr, Scharnhorst? Wo sangen Körner und Max von Schenkendorf? Wo erklang das Lied vom deutschen Vaterlande?

Freilich, Sie unterscheiden das preußische Volk von der preußischen Regierung; aber, meine Herren, wollen Sie denn mit der deutschen Einigung warten, bis die preußische Regierung, bis das preußische Regierungssystem sich geändert hat? Nein, von solchen Antipathien muß vor allen Dingen abgesehen werden, wenn wir nicht die Hoffnung aufgeben wollen, daß aus Deutschland noch etwas werden könne. Was meine Stellung zur vorliegenden Frage betrifft, so brauche ich mich nicht ausführlich darüber auszusprechen; ich habe das zweite Ausschußgutachten mit unterzeichnet, ich stehe mit keinem Satze desselben im Widerspruch.

Abg. **Böckel**: Meine Herren! Wenn ich auf die materiellen Vortheile oder Nachtheile, welche durch eine etwaige isolirte Stellung Hannover gegenüber herbeigeführt werden könnten, nicht weiter eingehen mag, auch nicht glaube, daß wir hiermit zu einem Ziele kommen würden, da der Eine behauptet, es würde viele Nachtheile mit sich führen, der Andere es würde gleichgültig sein, der Dritte es sogar für nützlich hält und meint, daß die, welche in Freundschaft uns über das Ohr gehauen hätten, in Feindschaft besser mit uns umgehen könnten, so glaube ich, dürfen unsere Gründe nicht in diesen kleinlichen Rücksichten liegen, sondern wir müssen uns gegen das Preußenbündniß darum wahren, weil wir dadurch weder zur Einheit noch zur Freiheit gelangen können; der Gedanke, welcher seit 1814 jedes deutsche Herz beseelte. Denn ich bin weit entfernt, diesen Gedanken und die Ergebnisse des Jahres 1848 mit einen Vorredner von heute Vormittag für einen Traum zu erklären. Ein Traum mögen sie demjenigen gewesen sein, der geschlafen hat, und wenn er selbst heute noch erwachen würde, so müßte er an den tiefen Wunden, die unserm Vaterlande geschlagen sind und an denen es jetzt noch blutet, ersehen, daß es kein Traum gewesen, sondern bittere Wahrheit; und wenn ich behaupte, meine Herren, daß dieses Bündniß uns nicht zur Einheit führen wird, so habe ich mich gewundert, daß heute Morgen behauptet wurde, wer nur etwas tiefer sehe, müßte die Ueberzeugung haben, daß die andern Staaten beitreten würden. Ich wußte nicht, was dieser „tiefere Blick" wäre, aber es hat diese Aeußerung ihre Erklärung in dem gefunden, was wir vor Kurzem vom Regierungstische gehört haben, indem erklärt wurde, daß man, wenn Hannover sich fortdauernd weigere, die streitige Sache dem Bundes-Schiedsgericht vorlegen würde, und wenn das Schiedsgericht, wie zu erwarten stünde, gegen Hannover entschiede und dieses sich fortgesetzt weigerte, man dann an Zwangsmaßregeln denken würde. Diesen tieferen Blick habe ich nicht gehabt, und habe nicht geglaubt, daß aus dieser Sache ein Bruderkrieg hervorgehen sollte. Was die andere Eventualität betrifft, welche einträte, wenn das Schiedsgericht Hannover freispräche, daß man nämlich in Berlin auf andere Einigungspläne denken würde, so ist dies gerade das, was wir wollen und wünschen. Wenn wir aber die Eventualität, daß Hannover durch Zwangsmaßregeln zum Beitritt gebracht werden sollte, näher ins Auge fassen und auf unsere Verhältnisse anwenden, so können wir uns nach der Erklärung, die wir eben gehört haben, daß das Land auf sechs Monate gebunden sein müßte durch die Ratification, welche ohne oder gar wider den Willen des Volkes abgeschlossen ist, darauf gefaßt machen, daß, wenn wir jetzt die Zustimmung nicht geben wollten, man auch gegen uns Zwangsmaßregeln gebrauchen würde, und diesen Conflict, der ein gefährlicher und bedauerlicher sein würde, würden wir dann dem Ministerium zu danken haben, um dessenwillen Sie jetzt die Ratification genehmigen wollen und um dessenwillen Ihnen gerathen wird, es zu seiner Erhaltung zu thun. Auf der andern Seite steht zu erwarten, daß Hannover durch Zwangsmaßregeln zum Beitritt gebracht werden soll. Welche Bedeutung unser Land, das mitten in Hannover liegt, in diesem Falle für das zwingende Preußen haben wird und wie wir dann benutzt werden, das liegt auf der Hand, und eben so sehr, wie wir gerade dafür wieder von Hannover, das dem mächtigen Preußen nicht viel wird thun können, werden zu leiden haben und in die größte Gefahr gerathen. Das sind die Aussichten für die Einheit, ein Bruder- und Bürgerkrieg. Und was, meine Herren, die Aussicht für die Freiheit sind, die wir von Preußen zu erwarten haben, das bedarf keiner weitern Auseinandersetzung, die Aussichten kennen wir Alle, oder doch die große Mehrzahl von uns. Man hat uns ferner gesagt, wir sollten uns bei dem preußischen Bündniß nicht an die Persönlichkeiten stoßen, welche in diesem Augenblicke gerade für die preußische Politik maßgebend wären. Meine Herren, das ist etwas mehr als Persönlichkeit, woran wir uns stoßen, die Persönlichkeit hat sich schon ausgeprägt in ihrem Werke, dem Verfassungsentwurfe, und wir würden eben eine Verfassung bekommen, die von einer solchen Persönlichkeit wie die des Herrn von Manteuffel u. s. w. herrührt und dieselbe darstellt. Aber von einer andern Seite können wir diesen guten Rath, daß wir uns nicht durch die Rücksicht auf Per-

Landesbibliothek Oldenburg

sönlichkeiten, die doch schnell von der Regierung abtreten können, sollen leiten lassen, gebrauchen, indem wir uns nicht durch die bei uns vorhandenen Persönlichkeiten, die ja auch jeden Augenblick abtreten können, bewegen lassen, uns dem preußischen Bündnisse anzuschließen. Wenn uns nun von einem Vorredner zugemuthet wurde, wir sollten lernen Resignation zu üben und unsere Ueberzeugung unterzuordnen, so ist dies nichts anderes, als der Landtag soll lernen zu Allem, was die Regierung ihm vorlegt, Ja sagen, und dann werden wir einen Landtag mit entscheidender Stimme zu einem Landtag mit berathender Stimme erniedrigen, und das können wir nun und nimmer zugeben. Wenn ferner gesagt ist, daß, wenn das Ministerium abträte, so fiele die Stütze des Staatsgrundgesetzes: so muß ich tief bedauern, daß ein solches Wort aus dem Munde eines Volksvertreters kommen konnte. Wenn diese Stütze des Staatsgrundgesetzes nur im Ministerium beruhte, wozu wäre dann noch der Landtag? Die Volksvertreter sind die Stützen des Staatsgrundgesetzes, und sie müssen selbst das stolze Bewußtsein haben, daß sie es sind, die das Staatsgrundgesetz halten und stützen sollen, mag das Ministerium, das an der Spitze des Staates steht, sein welcher Art es wolle. So weit aber möchte ich um Alles nicht gehen, wie einer der Vorredner und auch ein Volksvertreter, sogar mit der Verdächtigung bange machen zu wollen, wenn wir uns nicht anschlössen, könne man wohl gar an octroyiren denken, uns zwingen, dem Bündnisse, das ohne das oldenburgische Volk abgeschlossen ist, anzugehören und wohl gar mit Gewalt an unserm Staatsgrundgesetze rütteln. Das mag ich nicht glauben, nicht fürchten; aber sollte selbst das in dieser Zeit, in der man bald Alles wird für möglich halten können, sollte selbst das geschehen können und über uns kommen, so dürfen wir, die Vertreter des Volkes, uns doch nicht aus Furcht beugen, sondern dann mögen immerhin die Regierungen auf die Schuld, die schon auf ihnen lastet, noch mehr Schuld häufen und die Verantwortlichkeit dafür tragen. Ich aber vertraue dann auf die Regierung, welche hoch über allen Regierungen der Erde thront, und sie wird der gerechten Sache den Sieg verleihen!

Abg. **Mölling**: Ich trage auf Schluß der Debatte an.

Vicepräsident: Die Herren, welche dafür sind, daß mit Vorbehalt des Schlußwortes der Berichterstatter und des von Seiten des Ministeriums erbetenen Worts die Debatte geschlossen werde, bitte ich, aufzustehen. Der Antrag ist angenommen. Der Herr Oberst Mosle hat das Wort.

Oberst **Mosle**: Vor dem Schluß dieser langen Debatte wollte ich Ihnen, meine Herren, noch einige Bemerkungen vorzutragen mir erlauben, die sich auf Einzelne beziehen, und dann einige Worte über die Stellung der Regierung zu der heute von Ihnen zu treffenden Entscheidung hinzufügen; die allgemeinen Gesichtspuncte, von welchen aus wir die ganze Frage betrachten, sind schon so oft und so gut hier und anderswo erörtert worden, daß ich Sie nicht mit einer Wiederholung derselben ermüden will. — Ganz zu Anfang hat ein Redner bemerkt, es seien Anzeichen da, daß die Regierung in Bremen auch im Begriff sei, ähnliche Schritte zu thun, wie die Hannoversche. Nun habe ich vor zwei oder drei Tagen noch Nachrichten aus Bremen gehabt von einem dortigen Mitgliede des Ausschusses für die auswärtigen Angelegenheiten und heute Morgen ist ein Bericht aus Berlin über eine Sitzung des Verwaltungsrathes eingegangen, welcher der Bremische Bevollmächtigte beigewohnt und in welcher er mitgestimmt hat gegen neue hannoversche Erklärungen; ich kann mir also nicht denken, daß etwas Gegründetes sein sollte an jener Bemerkung. Dann hat derselbe Redner aufmerksam gemacht auf eine Aeußerung von mir im Verwaltungsrathe, wo ich bei Gelegenheit des Interims allerdings gesagt habe, ich müsse mich gegen die Zweckmäßigkeit einer solchen neuen Centralbehörde aussprechen, weil zu befürchten sei, daß sie dem Zustandekommen des Bundesstaates schaden könne, da sie den Schwerpunkt der deutschen Politik wieder nach Frankfurt bringen werde, weshalb ich den Zustand der Verwirrung in gewissen deutschen Angelegenheiten lieber noch eine Zeit lang ertragen wollte, als ein solches Gegengewicht gegen den Bundesstaat entstehen sehen. Darin liegt nun allerdings eine Art Pessimismus, aber der Redner hat übersehen, daß mein ganzer Boden ein anderer war, als der seinige; wenn er den Bundesstaat gehindert zu sehen wünscht, so hat er vorläufig nichts, was ihn ersetzen könnte, was einen Einigungspunkt für Deutschland böte, während ich damals in Berlin die werdende Organisation von mehr als zwei Drittheilen der außerösterreichischen deutschen Staaten vor mir hatte, die im Begriff waren, ein einheitliches Deutschland zu bilden. Zu dessen Gunsten wünschte ich, das Interim möge wenigstens unter solchen Formen, wie man sie damals beabsichtigte, nicht zu Stande kommen. — Es ist ferner wiederholt sowohl in den Ausschußberichten, als hier in einzelnen Aeußerungen von der Volksstimmung im Lande gesprochen worden und man hat sich darauf berufen, daß diese dem Anschluß entgegen sei. Nun, meine Herren, es ist äußerst schwer, die Volksstimmung über specielle Fragen zu erkunden, selbst wenn sie sich laut äußert, denn gerade die still sitzen, haben in der Regel eine andere Meinung und sie kann man nicht wohl zählen. Indeß darf ich annehmen, daß die Stimmung hier zu Lande getheilt ist, nach allen Nachrichten und Erfahrungen, die uns zugekommen sind; in den größern Orten ist man fast durchweg und auf dem Lande sind in der Regel die Urtheilsfähigeren und Gebildeteren für den Anschluß. Wenn es dagegen Andere giebt, welche Besorgnisse äußern, so ist das sehr begreiflich, auch wenn die Bearbeitung nicht stattgefunden hätte, die doch offenbar stattgefunden hat. Man hat von Preußischwerden gesprochen, von drei Procent Militair, von der Schlacht- und Mahlsteuer und dergleichen Dingen mehr, an denen kein wahres Wort ist. Nun ist aber auch erklärlich, daß die Masse Derjenigen, welche sich keine klare Ansicht von der Sache verschaffen können, in eine schlimmere Lage als die bisherige zu gerathen fürchtet; alles

Landesbibliothek Oldenburg

Neue, dessen Folgen es nicht übersieht, flößte dem Volke Besorgniß ein, die sich nicht selten zum entschiedensten Widerwillen steigert; Beispiele sind nicht selten. Ich erinnere nur an den Zollverein. Wie vor 15 bis 16 Jahren im südlichen und mittleren Deutschland von dem Anschluß an den preußischen Zollverein zuerst die Rede war, wurden Ministerien gestürzt, Kammern aufgelöst, und es kam an manchen Orten zu thätlicher Wiedersetzung; die Volksstimme sprach sich mit großer Energie fast überall gegen den Anschluß aus. Nach einigen Jahren war Jedermann damit zufrieden und jetzt preiset man die Zolleinigung mit Preußen als den größten Segen, den die neueste Zeit gebracht hat. Wir selbst haben etwas Aehnliches erlebt. Als im Jahre 1836 der Steuerverein mit Hannover zu Stande kam, war die allgemeine Stimmung des Landes dagegen. Man wollte isolirt bleiben, wie man jetzt die Isolirung von Hannover als das große Hinderniß des preußischen Bündnisses hervorhebt. Also dieses Argument der „Volksstimmung" wird, wie mir scheint, auf Ihre Abstimmung in der Sache keinen zu großen Einfluß haben und nicht das eigne Urtheil bestimmen dürfen. Der in den Reden der Gegner immer wiederkehrende Ausruf besonders: „Wir wollen nicht Preußisch werden! Man will uns Preußisch machen!" bedarf noch vielleicht einer kurzen Beleuchtung. Erlauben Sie, daß ich Ihnen unsere Ansicht über das Verhältniß der kleineren Staaten zu Preußen in Beziehung auf diese oft geäußerte Befürchtung mit einigen Worten darlege. Es ist nicht zu leugnen, daß die preußische Monarchie in einer gewissen gespannten Lage, in einer halben Stellung ist. Sie gilt nach ihren gtoßen Traditionen und ihrer politischen Entwicklung für eine Großmacht und ist dieser Stellung nach ihrer materiellen und geographischen Grundlage nicht vollständig gewachsen. Dieser Zustand bringt seit hundert Jahren eine gewisse Unruhe und Unsicherheit nicht nur in ihre eigne politische Stellung, sondern auch in die ihrer kleineren Nachbarn. Beide Theile haben das ganz richtige Gefühl, daß eine nothwendige und naturgemäße Entwickelung Preußen dahin treiben muß, mit oder ohne sein Zuthun, den Namen zur That werden zu lassen, um so mehr, als dasselbe ein starker, wohlbegründeter, gesunder Organismus ist, offenbar zum Leben und Wachsen bestimmt. Was fehlt aber besonders Preußen? Eine breitere Grundlage für die Entwicklung und Geltendmachung seiner Macht, Ansprüche, Interessen nach Außen hin. Wenn man ihm die Befriedigung dieses Bedürfnisses verschafft oder gewährt, eines Bedürfnisses, welches gerade auch am Ende das unsrige und das der deutschen Nation ist, so hört jeder Reiz von seiner und jede Gefahr und Bedenklichkeit von unserer Seite auf. Wir müssen durch Eingehung eines Rechtsverhältnisses Preußen das Complement seiner großstaatlichen Existenz verschaffen, dessen es bedarf. So befriedigen wir Preußen nicht nur, sondern wir sichern auch uns und unserer selbstständigen staatlichen Existenz, so weit wir deren bedürfen. Wir sichern damit zugleich die Vielseitigkeit uud Mannigfaltigkeit der deutschen Entwicklung, welcher der Centralisation anderer Staaten gegenüber ein so großer Vortheil ist. So ist das Verhältniß in Frankfurt aufgefaßt worden, so ist es in dem Vertrag vom 26. Mai enthalten. So wird gerade die Gefahr, die uns von Preußen drohen könnte und am Ende drohen müßte, vermieden. Also nicht um preußisch zu werden, sondern um nicht preußisch zu werden, wollen wir den Bundesstaat mit ihm.

Ich komme nun auf die Stellung des Ministeriums zu der heutigen Debatte. Ein Theil Ihres Ausschusses hat gefunden und in dem ersten Gutachten dargelegt, daß sich Oldenburg auch aus Rechtsgründen von dem Bündniß losmachen könne und müsse. Ich will mich hier nicht auf eine Rechtsdeduction einlassen, nicht als ob ich ihre Richtigkeit und Unwiderlegbarkeit anerkennte, im Gegentheil, ich halte sie für sehr angreifbar, und selbst die Herren, welche das erste Gutachten verfaßt haben, werden geneigt sein mir zuzugeben, daß hier wenigstens eine Controverse vorliegt; um so mehr als ihnen die Gegenausführungen des Verwaltungsrathes bekannt geworden sein müssen. Aber, meine Herren, es kommt bei der Entscheidung, die Sie heute zu geben haben, nach unserer Ansicht gar nicht auf eine Rechtsausführung an, sondern auf ein factisches politisches Verhältniß, und auf eine einfache und richtige Auffassung desselben. Die Jurisprudenz ist gut, aber nur da, wohin sie gehört.

Die Oldenburgische Staatsregierung hat auf ihre Gefahr und Verantwortung mit einigen zwanzig andern deutschen Staaten, worunter Preußen, einen Vertrag abgeschlossen und ratificirt, durch welchen sie nach ihrem eigenen guten Glauben, wie nach demjenigen der anderen Regierungen, mit welchen sie verhandelte, das Großherzogthum vollkommen rechtsverbindlich gemacht hat. Die Staatsregierung, welche nicht blos aus dem Staats-Ministerium besteht, kann und will nicht von diesem Vertrage zurücktreten. Sie will es nicht, einmal, weil sie sich rechtlich gebunden achtet, dann aber auch, weil sie einen solchen Rücktritt als unpolitisch und verhängnißvoll für das Land ansehen würde. Sie kann es aber auch nicht, selbst wenn sie wollte, weil es ihr augenscheinlich an Macht fehlen würde, einen solchen Vertragsbruch durchzuführen. Wenn sich ein Staat gegen einen andern durch feierlichen Vertrag in umfassender Weise verbindlich gemacht hat, und er leugnet nachher diese Verbindlichkeit und erfüllt sie nicht, aus was immer für inneren Gründen, so ist er sofort einer Nöthigung durch Zwangsmaßregeln oder Feindseligkeiten ausgesetzt. Welche Verfassungsbestimmungen und welche Auslegung derselben der vertragsbrüchige Staat auch entgegensetzen mag, der andere Contrahent sagt mit Recht: „Das geht uns nichts an; Ihr seid die rechtmäßige Regierung, Ihr habt im Namen des Landes mit uns unterhandelt und abgeschlossen, wir mußten glauben und waren in dem guten Glauben, daß Ihr berechtigt dazu waret." Man sieht leicht, es muß zu Feindseligkeiten und zum offenen Kriege kommen, wenn nicht etwa der eine oder der andere Theil nachgiebt, weil er sich zu schwach oder die Gefahr

Landesbibliothek Oldenburg

unverhältnißmäßig groß findet. In unserm Fall hat nun sogar die hiesige Regierung gleich bei der ersten Verhandlung ausdrücklich erklärt, sie könne nicht definitiv abschließen, ohne die Zustimmung der Landesvertretung erlangt zu haben oder voraussetzen zu dürfen, und es ist ihr eben so ausdrücklich von den anderen Contrahenten erwiedert worden: „Das ist eine innere Angelegenheit, welche uns gegenüber nicht in Frage kommt; wir haben uns lediglich an die Ratification des Großherzogs, als des rechtmäßigen Repräsentanten des Landes nach Außen, zu halten, ist diese erfolgt, dann ist auch das Land uns gegenüber gebunden." Da nun diese Ratification des Großherzogs zwei Monate nachher wirklich erfolgt ist, da die hiesige Staatsregierung aus bekannten dringlichen Gründen definitiv abgeschlossen hat, — sagen Sie selbst, meine Herren, ist das Land gebunden oder nicht? ist es jetzt noch möglich, ist es mit der Würde, der Treue und Ehre der Staatsregierung, der Stellung und Wohlfahrt des Landes verträglich, bundesbrüchig zu werden? ist das Land in der Lage, früheren oder späteren, größeren oder geringeren Zwangsmaßregeln und Feindseligkeiten Preis gegeben zu werden? kann es etwa den Vertragsbruch im Nothfall durch einen erfolgreichen Widerstand und Krieg vergessen machen oder verdecken?

Täuschen wir uns nicht darüber, meine Herren, Oldenburg wird bei dem Bündniß vom 26. Mai bleiben, so lange dasselbe vertragsmäßig besteht, bis es entweder durch die Ungunst der Zeiten und die Gewalt der Umstände sich auflöst, oder bis es im glücklicheren Falle in der vollendeten Reichsverfassung seine Erfüllung findet. Welches auch die Räthe sein mögen, die das Oberhaupt des Landes zu unsern Nachfolgern wählt, in dieser Beziehung wenigstens werden sie in unsere Fußstapfen treten müssen.

So ist denn die ganze Frage, die ihnen vorliegt, überhaupt keine sachliche mehr, meine Herren, sie ist lediglich eine Personenfrage. Das Bündniß muß aufrecht erhalten werden, nach unserer tiefen Ueberzeugung, wie auch Ihre Entscheidung falle. Aber die Mitglieder des jetzigen Ministeriums werden und müssen allerdings abtreten, wenn Sie sich in Ihrer Majorität für eine Verneinung des ministeriellen Antrages entscheiden. Sie geben dadurch zu erkennen, daß das Ministerium nach Ihrer Ansicht Unrecht gehabt hat, die Ratification anzurathen und dadurch legen Sie einen schweren Zweifel an den Tag, entweder an der Einsicht des Ministeriums in die Interessen des Landes, oder an der Gesinnung desselben für das Wohl des Landes. Was auch das Ministerium von der Gerechtigkeit und Billigkeit eines solchen Ausspruchs denken möge, es hat die constitutionelle Pflicht, sich vor einem Votum des Mißtrauens von Seiten der Landesvertretung ruhig und achtungsvoll zurückzuziehen. Das Ministerium würde sich eben so ruhig und achtungsvoll einer Anklage unterworfen haben, wenn Sie eine solche eintreten zu lassen für richtig gefunden hätten. Sie haben aber das Ministerium durch einen neulichen Beschluß jeder Verantwortlichkeit hinsichtlich seines Verfahrens in der Bündnißangelegenheit ausdrücklich entbunden, Sie haben ihm selbst auf sehr schätzbare Weise Ihr Vertrauen zu der Redlichkeit seines Strebens ausgesprochen, ja Sie haben ihm für eine glückliche Entwickelung der Landesinteressen eine weit größere Bedeutung beigelegt, als es sich selbst zutraut. Meine Herren, wir sind weit davon entfernt, uns für unentbehrlich zu achten, noch weiter davon entfernt, aus persönlichen Gründen an unserer mühevollen und nicht eben lohnenden Stellung festzuhalten: — aber wenn Sie denn wirklich Vertrauen zu uns haben, wenn Sie unserem Verbleiben im Amte wirklich Werth für das Landesinteresse beilegen, so beweisen Sie das einfach durch die That, durch Ihre heutige Abstimmung nämlich. So unerhört man auch in neuester Zeit das edle Wort mißbraucht hat, es wird doch ewig wahr bleiben, daß Nichts in der Menschenwelt möglich ist, nicht einmal im täglichen Umgang, Handel und Verkehr, geschweige denn in den größeren Verwickelungen der Politik und des Staatslebens, ohne Vertrauen, ohne gelegentliche freie Unterordnung des eigenen Urtheils oder Gefühls unter die Entscheidung Anderer. Aus lebendigster Ueberzeugung wiederhole ich Ihnen nochmals, daß Sie hier eine ganz persönliche Frage vor sich haben und daß Ihre Entscheidung die Sache selbst nicht mehr treffen kann. Sie würden mir, Sie würden uns Allen großes Unrecht thun, wenn Sie in dieser offenen und unumwundenen Darlegung der Sachlage etwas Anderes erblicken wollten, als den Wunsch und das Bestreben, die Frage, um die es sich handelt, zu präcisiren und den Vertretern des Landes ein sachgemäßes und eingehendes Urtheil zu erleichtern.

Vicepräsident: Die Debatte ist geschlossen und es haben zum Schluß noch die Berichterstatter das Wort; zunächst der Berichterstatter Dannenberg.

Abg. **Dannenberg:** Meine Herren! Ich habe es für meine Pflicht gehalten, einen Vermittelungsantrag an den Landtag zu bringen, weil ich in der That fühle, wie schwierig in der gegenwärtigen Frage die Entscheidung ist, sowohl im Interesse Deutschlands, als auch im besondern Interesse unsers besondern Vaterlandes, unsers Großherzogthums. Mein Standpunkt bei diesem Vermittlungsantrage ist ein anderer, als er war zur Zeit des aufgelösten Landtags, wo ich mit heiterm, frischem Muthe, mit der innersten Ueberzeugung, damit das Rechte zu thun, ein entschiedenes „Nein" aussprach und nicht der Letzte war, der im Ausschuß dahin gestrebt, daß wir dies Nein! entschieden und sobald als möglich aussprechen möchten. Damals, meine Herren, that ich das im Bewußtsein der Pflicht, daß es den Volksvertretungen in allen deutschen Staaten obliege, wie ihnen in Frankfurt durch Beschluß der legitimen Vertreter der deutschen Nation geheißen war, sich zu bekennen zu dem, was die Nation einmal erworben hatte als ihr unantastbares Eigenthum.

Ich that es in der Hoffnung, daß durch solch entschlossenes Auftreten Aller gegen das Dreikönigsbündniß die Könige auf die verlassene, in Frankfurt vorgezeichnete Bahn zurückgedrängt werden möchten. An dem Dreikönigsbündniß sah

Landesbibliothek Oldenburg

ich damals, daß es nur aus Motiven hervorgegangen war, die dynastischen Interessen zu stärken und zu festigen gegen die in der Reichsverfassung, wie sie in Frankfurt beschlossen war, entstandene Erstarkung des Volks, gegen das dort in Kraft getretene Princip der Nationalsouveränität und der Volkssouveränität, von dem allein für die Zukunft eine staatliche Entwickelung zu hoffen ist, die es möchlich macht, in Europa die Menschheit in der Weise zu fördern, wie sie es nach ihrer gegenwärtigen Stufe bedarf.

Der von den Königen aufgestellte Entwurf eines Bundesstaats schien mir nur hingeworfen als lockender Köder für die, welche widerstrebend sich dem Frankfurter Werke angeschlossen und im Kampfe gegen ihre Gegner auf der Frankfurter Versammlung den wahren gemeinsamen Feind, die dynastischen Interessen, aus den Augen verloren hatten. Es sollten dadurch die Gemüther nur abgelenkt werden von der Frankfurter Verfassung, damit endlich die ganze Bewegung erlahmen möchte, so daß die Könige freies Spiel gewönnen, zu thun und zu lassen, was sie wollten. Dies scheint ihnen jetzt gelungen und schon ziehen sich die Fürsten von dem Bunde zurück, denen ihre dynastischen Intressen nicht gestatten, der Oberhoheit des erblichen Reichsvorstandes sich zu unterwerfen.

Aber, meine Herren, weil dem so ist, so ist der Standpunkt gegenwärtig auch ein anderer, und es scheint fast, daß es nunmehr an der Zeit sei, das im Berliner Bündniß Dargebotene zu ergreifen, damit das Erreichbare nicht noch weniger werde, und um aus dem, was da geboten wird, so viel als möglich zu machen.

Indessen sind hierüber die verschiedenartigsten Ansichten möglich, und haben wir solche auch aussprechen hören; wie so tief gewurzelt aber auch die eine wie die andere sein mag, keine hat uns mit einiger Zuversicht auf ein trostvolles Ziel hinweisen können. Deswegen hielte ich es jetzt für Pflicht unseres Landtags, für Pflicht unserer Regierung, über diese Frage es nicht unter sich zum Zerwürfniß kommen zu lassen. Es wäre ein schlechter Schutz für unsern Constitutionalismus, nun gerade gegen das Ministerium, weil es anderer Ansicht ist, zu opponiren und auf Art. 27. fußend, der Regierung zu zeigen, daß sie nicht ohne den Landtag hätte handeln sollen, indem ich glaube, daß es ein viel besserer Schutz der Verfassung ist, wenn man unser gegenwärtiges Ministerium zu halten und unsern jungen Constitutionalismus dadurch zu kräftigen sucht, daß man mit seiner Hülfe allererst nur die volksthümlichen Einrichtungen ins Leben treten läßt.

Diese Pflicht, habe ich geglaubt, würde aber auch das Ministerium fühlen, um so mehr fühlen, weil es selbst bei Erlassung des Staatsgrundgesetzes mitgewirkt hat, weil das Staatsgrundgesetz hauptsächlich ihm sein Entstehen verdankt. Es hat eine besondere Pflicht, daß das halb begonnene Werk nicht bloß Verderben bringend ins Stocken gerathe, sondern auch segensreich zu Ende gebracht werde.

Deshalb habe ich geglaubt, würde auch die Staatsregierung ihrer Seits ablassen von dem unheilvollen Drängen, von dem unseligen Verlangen, daß der Landtag seine Uebereinstimmung mit ihrem Handeln und Thun ausdrücklich erklären möge.

Leider scheint es, daß die Staatsregierung das nicht will. Dieses Drängen finde ich aber um so unerklärlicher, wenn eben die Ueberzeugung bei dem Staatsministerium herrscht, daß der Landtag überall dabei gar nicht in Betracht komme, daß zur Rechtsverbindlichkeit es der Zustimmung des Landtags gar nicht bedürfe.

Gegen diese Ueberzeugung indeß werde ich mir noch vorbehalten, eine verwahrende Erklärung dem Landtage vorzulegen, indem ich glaube, daß der Landtag ihrem Ausdrucke gegenüber aussprechen muß, daß er ohne seine Bestätigung den von der Staatsregierung abgeschlossenen Beitritt zum Berliner Bündniß nicht als rechtsverbindlich für das Land halten kann. Obgleich aber die Staatsregierung, wie es scheint, ein bestimmtes „Ja" oder ein bestimmtes „Nein" haben will, obgleich auch aus der Versammlung von vielen Seiten die Stimme laut geworden ist, wir müssen „Ja" oder „Nein" sagen, was dazwischen liege, sei unklar und verfänglich, so glaube ich doch, weil ich das Letztere nicht sehe den Antrag stehen lassen zu müssen, damit aus der Abstimmung kund wird, wer den Gefahren gegenüber, die unser Land aus dem eintretenden Zerwürfniß bedrohen, dieß verschuldet.

Die rechtliche Möglichkeit glaube ich im Gutachten auseinandergesetzt zu haben; wir können durch den Beschluß, wie ich ihn beantragt habe, das Recht des Großherzogthums vollständig wahren. Auf der andern Seite ist die Ausführbarkeit keineswegs unmöglich, und ist auch, wie mir scheint, in dem Gutachten solche genügend dargethan, und die Staatsregierung könnte sich wohl mit dem begnügen, daß sie, statt jetzt unsere übereinstimmende Erklärung zu verlangen, bei Einberufung der Abgeordneten zum Reichstage unsere Zustimmung verlangte.

Ich werde jedoch durch diese heutige Abstimmung in die Nothwendigktit versetzt werden, eventualiter auch mein „Ja" oder „Nein" auszusprechen. Dieß nöthigt mich, darüber noch einige Worte zu sagen, da ich nicht möchte, daß meine Abstimmung unmotivirt bliebe. Ich werde eventualiter für „Ja" stimmen. Wie gesagt, kann man hier keine völlige Ueberzeugung des rechten Weges gewinnen; man kann nur das „Ja" oder „Nein" finden nach der größern oder mindern Wahrscheinlichkeit, welche der eine oder andere Weg sowohl in Beziehung auf die Gestaltung der deutschen Verhältnisse, als der innern Entwickelung unseres Landes an die Hand giebt. Daß die innere Entwicklung unseres Landes bei dem „Ja" weit vorschreiten möge und könne, ehe eine Gestaltung in Deutschland eintritt, die es vermöchte, mit der ganzen Wucht einer höheren Gewalt unser neuerstandenes Leben zu verkümmern, ist wohl Jedem klar und braucht nicht weiter erörtert zu werden; Jeder fühlt das, und aus diesem Gefühl sind die Vermittelungsanträge hervorgegangen, ist der Landtag bei dieser Berathung so sorgfältig zu Werke gegangen.

In Beziehung aber auf Deutschland, so werden wir von

Landesbibliothek Oldenburg

der einen Parthei auf das Dreikönigsbündniß hingewiesen, als dem einzigen Weg zum Volkshause, auf Preußen hingewiesen als die einzige Macht, welche rein deutsch sei, und deshalb allein befähigt und berechtigt sei, an die Spitze Deutschlands zu treten, und das Werk der Einigung zu vollführen. Diese Ansicht muß ich theilen.

Es fragt sich aber, ob Preußen auf diesem Wege nicht auf solche Antipathien stoßen wird, daß es ihm unausführbar sein wird, diesen Weg auszuführen. Es hat uns der Abg. Kitz auf Oesterreich hingewiesen, und er glaubt, wir müßten Oesterreich im Bunde behalten, damit wir dann Alle vereint bei einem Volkshause oder Staatenhause allmählig fortschreiten würden zu einer höheren Stufe von Einheit und Freiheit; wenn Preußen an die Spitze trete, so könne Oesterreich nicht bleiben. — Dies ist möglich; ich glaube aber, daß wir mit Oesterreich nicht weiter kommen. Oesterreich wird nicht einmal mehr ein Staatenhaus bewilligen, denn, wenn es dies auch zugesagt hat, so war dies in Tagen seiner Noth, wo es dergleichen zusagen mußte, um sich noch eine Wurzel in Deutschland zu erhalten.

Uebrigens ist ein Staatenhaus auch nicht für eine Volksvertretung. Preußen mag auf große Hindernisse stoßen, Baiern mag sich von ihm entfernt halten können, auch Würtemberg, aber Hannover und Sachsen können es nicht, und eben so wenig die anderen kleinen deutschen Staaten. Nord- und Mitteldeutschland können gar nicht verkennen, daß ihr Geschick an das Geschick Preußens geknüpft ist. Ginge der preußische Staat durch innere Revolution zu Grunde, so ließe sich noch manches sagen; diese Gefahr hat er aber überwunden, und wie gegenwärtig die Sachen stehen, ist Preußen der nord. und mitteldeutschen Länder einziger Schutz und Wegweiser; wir sind ohnehin mit Preußens Geschick eng verknüpft, wir mögen jetzt mit Preußen gehen oder nicht. Thun wir es aber nicht, und es ersteht noch eine zweite andere Macht in Deutschland, so werden wir in unserer isolirten Stellung um so abhängiger, indem wir dann zwei Mächten unterworfen sind, wozu dann noch eine völlige Abhängigkeit von Hannover kommt. Ohne Theil eines größern Ganzen zu sein, werden wir gewiß — wie hier schon gesagt — der Schleppträger Hannovers bleiben, wir werden thun müssen, was ihm gutdünkt, wenn wir nicht durch mächtigere Verbündete im Stande sind, ihm Widerstand zu leisten in seinen uns schädlichen Bestrebungen.

Kommt der Bundesstaat nicht zu Stande, so sind wir auch ja nicht an ihn gebunden, so wird er auf uns weiter keinen Einfluß üben können; kommt er aber zu Stande, so wird das auch ohne uns geschehen, wir werden uns ihm dann aber nicht entziehen können. — Meine Herren, es ist viel gesprochen worden von der schlimmen Politik des preußischen Ministeriums und der preußischen Regierung; es ist das wahr, was Deutschland in der letzten Zeit von Preußen gesehen und erlebt hat, es mag kein deutsches Herz mit Sympathien für Preußen erfüllen; wir haben aber hier nicht nach Sympathien und Antipathien zu entscheiden und auch nicht aus der Vergangenheit dergleichen Thatsachen und Umstände heraufzubeschwören, die das Herz mit Haß erfüllen, sondern mit ruhig prüfendem Blick auf die Zukunft zu sehen, wie die Dinge werden mögen. Wir haben nicht über die Vergangenheit zu richten, sondern für die Zukunft zu sorgen. Wenn wir es wagen, frisch mit fortzuschreiten, so liegt die Betrachtung nicht fern, daß durch das Gestalten des Bundesstaats gar wohl die Elemente freiheitlicheren Geistes, welche die kleinen Staaten hineinführen werden, im Bunde mit gleichartigen Elementen in Preußen im Stande sein werden, wenn auch nicht schon in dem vorliegenden Verfassungsentwurf, doch im Laufe der Zeit hinüber zu führen über die Schranken, die dort der deutschen Volksfreiheit und den Aussichten der nationalen Einheit gesetzt sind. Der Gothaer Partei, gegen die hier mehrfach Widerwille sich geäußert — rechne ich es allerdings auch zum Vorwurf an, daß sie eben das Verkümmern der Reichsverfassung, wie sie in Frankfurt berathen war, durch das Berliner Bündniß hauptsächlich mit verschuldet, indem sie, statt Front zu machen gegen die Bestrebungen der Könige, ihnen sofort beitrat, indem sie so rasch das eben gutgeheißene, beschworene und unterschriebene Werk verließ. Die Gothaer Partei ging dabei gewiß, wer wird das bezweifeln? Von ehrenwerthen Ueberzeugungen aus. Wie entstanden aber diese Ueberzeugungen? Die Partei Gagern hatte in den parlamentarischen Kämpfen zu Frankfurt sich in den Widerspruch gegen die, welche man äußerste Linke nannte, so zu sagen verbissen, daß sie dort und mit diesen nur Anarchie sahen, gegen welche sie sich flüchteten zu denen, die ihre gemeinsamen Feinde waren, um durch sie Macht und Recht zu bekommen gegen die andern. Daraus möchte für uns aber wohl die Lehre sich ergeben, daß wir, die wir der Gagern'schen Partei in diesem ihrem Thun Vorwürfe machen, nun nicht in denselben Fehler verfallen mögen, indem wir ihnen in diesen Bestrebungen auf dem Wege durch Preußen zur Einheit zu gelangen entgegentreten. Die Möglichkeit, zur Einheit zu gelangen, liegt doch auf diesem Wege. Die s. g. demokratische Partei kann freilich durch ihr beharrliches Widerstreben die Erreichung dieses Zieles hindern, wogegen durch die Beförderung der Bestrebungen jener Partei nicht bloß dieses erreicht, sondern auch im gemeinsamen Streben mit ihr für die Freiheit viel gewonnen werden kann. — Wie wir früher verpflichtet waren Zeugniß zu geben von dem Rechtsgefühle des Volkes in Beziehung auf die Frankfurter Verfassung und von dem Widerwillen desselben gegen das Dreikönigsbündniß, so mögen wir jetzt bekennen, daß es an der Zeit sei, durch Ergreifung des dargebotenen so viel als möglich zu retten. Ich sehe jetzt nur auf dem Wege des preußischen Bündnisses noch einige Möglichkeit, obgleich sie mir auch so fern liegt und dasselbe mich mit so großen Befürchtungen erfüllt, daß ich es sehr gewünscht hätte, wenn unser Staat eine zuwartende Stellung eingenommen hätte, die wohl einem kleinen Staate geziemt, und die, wie mir scheint, von vornherein von unserer Regierung hätte eingenommen werden sollen. Niemand hat indessen einen andern Weg zu zeigen vermocht. Bloß der Abg. Kitz hat uns verwiesen auf die Möglichkeit eines Staaten-

Landesbibliothek Oldenburg

hauses. Wie sich aber auch die Dinge gestalten mögen, wie gefährlich auch die preußische Reichsverfassung in ihren Folgen sein mag für unsere Verfassung, ich sehe nirgendwo die geringste Garantie dafür, daß außer dem Berliner Bündniß unsere Verfassung gesichertster wär. Wir müssen bedenken, daß auch unter der preußischen Reichsverfassung nur im gesetzgeberischen Wege etwas abgeändert werden kann. Was ich bei den Gegnern des Bündnisses gefunden habe, ist nur Widerwille gegen Preußen, aus dem sie herausdenken, bei Einigen bloß Widerwille gegen die Art und Weise, wie die großherzogliche Staatsregierung hier ihre Politik verfolgt hat, und wie es mir scheint, sogar bloß feindselige Stimmung gegen die Gagern'sche Partei. Was die Letztere anlangt, so habe ich schon gesagt, daß es mir für die Demokratie räthlich scheint, sich mit dieser Partei, die nun doch, wie wir gar nicht läugnen können, eine gewisse Macht geworden ist, zu vereinen. Geschieht dies nicht, so gehen wir nach beiden Seiten auseinander, und geben darüber Deutschlands Zukunft, wie mir scheint, Preis, dem gemeinsamen Feinde freies Spiel. Durch den Widerwillen, den diese preußische Regierung und die bisher von Preußen befolgte Politik auch in mir erzeugt, kann ich mich nicht bestimmen lassen, in das Dunkel hinein zu gehen, welches vor uns liegt, im Falle aus dem preußischen Bundesstaat nichts wird. Ich stimme mit „Ja!" weil ich auf dem Wege des Berliner Bündnisses jetzt nur noch die einzige Möglichkeit eines guten Endes sehe. Ebensowenig kann es mich bestimmen, wenn ich in dieser Frage das Verfahren bedaure, welches von der Regierung eingeschlagen ist. Nicht ihretwegen stimme ich mit „Ja", sondern wegen des Wohles des Landes, das mir davon abzuhängen scheint, daß gegenwärtig kein Ministerwechsel Statt finde. Wenn gesagt worden ist, es könne kein Mensch verlangen, daß man in einen Sumpf springe, weil kein anderer Weg da sei, so sagte man wohl zutreffender: das Berliner Bündniß ist doch noch ein Weg, während Alles Andere geradezu Sumpf ist, in welchem wir mit sammt unserer Verfassung untergehen. Wenn es daher für den Abg. Mölling ein Räthsel ist, wie Einer, der auf dem ersten Landtage mit „Nein" gestimmt hat, heute mit „Ja" stimmen könne, so sage ich ihm, daß ich meine Entscheidung nicht finden darf nach Antipathien, die ich gegen die preußische Politik habe, indem ich glaube, daß durch den Zutritt der deutschen Staaten, welche mit Preußen den Bund versuchen wollen, eine andre Politik in Deutschland wohl erstarken wird, daß ich ferner nicht stimmen kann aus bloßer Consequenzmacherei, weil ich nämlich einmal „Nein" gesagt habe, für welches „Nein!" mir jetzt aber das damalige Motiv fehlt. Ich habe lange geschwankt und habe mir manche tiefe Sorge gemacht, mein Urtheil zu finden; aber ich habe gefunden, daß, wenn ich „Nein" sagte, ich nur „Nein" sagen könnte aus Motiven, die keinen Volksvertreter bestimmen dürfen. Das edelste dieser Motive wäre vielleicht: daß ich annehmen möchte, ich wäre gewählt worden mit Rücksicht auf das früher ausgesprochene „Nein", das ist möglich, ich glaube dieß sogar, und es hat mich sehr beunruhigt, daß ich meinen Wählern gegenüber erscheinen möchte, als ob ich ihr Vertrauen mißbrauchte; ich kenne aber das Volk, das mich als Vertreter geschickt hat, und bin fest überzeugt, daß die Wähler nur einen solchen wählen wollten, der nicht nach ihrer Stimmung, die sie bei der Wahl gehabt haben, sondern nach seiner Ueberzeugung abstimmt, die er nach bestem Gewissen in der Stunde der Entscheidung hier finden mag.

Ich bin ferner zu diesem Ja gekommen, um dem Abg. Mölling das Räthsel weiter zu lösen, weil ich mich nicht durch das Gefühl des Widerwillens bestimmen lasse, welches das Verfahren des Ministeriums hervorrufen mag; weil ich nicht unsere volksthümliche Verfassung, bevor sie noch ausgebaut ist, hineinstoßen mag in ein Meer von Ungewißheiten, in einen Sumpf ohne Weg; weil ich ferner nicht weiter auf einem Wege gehen mag, auf dem ich nichts sehe, und auf dem mir noch von keinem Gegner des Berliner Bündnisses, auch heute nicht, die geringste Aussicht eröffnet ist; solchenfalls hätte ich in dieser Stunde noch meine Entscheidung anders abgeben mögen; endlich weil ich sehe, daß ein längeres Widerstreben der Einheitsbestrebungen, welche von der Gothaer Partei ausgehen, nur zum Unheil für Deutschland gereichen kann, dagegen der Anschluß an diese Bestrebungen nur zur Förderung der volksthümlichen Bestrebungen in Deutschland. Daher, meine Herren, wer noch zweifelhaft ist, wie er abstimmen soll, der sage Ja, denn im Gegentheile haben Sie die Aussicht in ein trauriges Dunkel, ich mag es nicht verantworten, daß unser kleines Staatsschiff da hinaus gestoßen werde, bevor es noch nicht einmal ausgebaut ist.

Abg. **Rüder**: Meine Herren! Wenn ich noch in der jetzigen Lage der Debatte, die in der That schon sehr weit vorgerückt ist, das Wort nehme, so thue ich es nur, um eine Pflicht zu erfüllen. Ich halte es für meine Pflicht, gegen die Mitunterzeichner des von mir vorgetragenen Gutachtens und gegen die Sache nicht auf das Wort zu verzichten. Von allen den vielen Bemerkungen, welche ich mir im Laufe des Tages gemacht habe, um sie im Schlußwort zu berühren, kann ich sehr viele fallen lassen, weil die Redner vor mir bereits die nöthigen Antworten gegeben haben. Ich werde mich also beschränken und nehme, um mich demnächst ganz objectiv halten zu können, gern ein paar Punkte vorweg, die einen Beigeschmack des Persönlichen haben könnten.

Das geehrte Mitglied, welches mit mir in der Nationalversammlung gesessen hat, hat Anstoß an den Worten genommen, daß der Umstand, daß in der Reichsverfassung Punkte sich gefunden hätten, welche wesentliche Bürgschaften einer rechtlichen Staatsordnung vermissen ließen, und daß diese Punkte mitgewirkt hätten zur Ablehnung der Reichsverfassung und der darin begründeten Oberhauptswürde. Wer diese Worte im Zusammenhange betrachtet hat, dem wird wohl klar geworden sein, daß in dem Theile des zweiten Gutachtens, wo dies vorkommt, lediglich referirt wird, wie im Frühjahr d. J. der Gang der Ereignisse war: daß ich nur die Bedenken habe anführen wollen, welche damals in Berlin gesagt wurden. Wenn das geehrte Mitglied des Ausschusses

Landesbibliothek Oldenburg

die öffentlichen Aktenstücke, die auf unsere Frage von Einfluß sind, so gründlich als ich gelesen hätte, so würde es vielleicht sogar bemerkt haben, daß ich hier fast die eigensten Worte der Staatsregierung von Preußen gebraucht, also im Entferntesten nicht darin eine persönliche Ansicht ausgesprochen habe. Allein ich will nicht vermeiden, meine persönliche Ansicht hierüber mitzutheilen, nachdem in so gesuchter Weise meine Person, die Person eines Mitgliedes der Nationalversammlung, das die Reichsverfassung mit unterschrieb, mit der der preußischen Regierung, die an dieser Verfassung zu tadeln hatte, verwechselt ist. Nicht blos dieses Mitglied hat, auch Andere haben mehrmals die Gothaer Partei genannt. Ich gehöre nicht im eigentlichsten Sinne dieser s. g. Gothaer Partei an, deshalb nicht, weil ich nicht in Gotha war, weil ich, abgesehen von persönlichen Beweggründen, nicht glaubte, daß es richig sei, eine Partei zu bilden, wenn man ihren Ansichten keinen parlamentarischen Ausdruck mehr geben kann. Allein die innige Freundschaft oder aufrichtige Hochachtung zu den meisten Mitgliedern dieser Partei wird es mir wohl erlauben, hier die ihr gebotene Fehde anzunehmen. Ich und viele dieser Partei, meine Herren, haben Manches in der Verfassung vermißt, Anderes zu viel darin gefunden, in der zu Frankfurt geschaffenen Reichsverfassung nämlich, es wird bei mir wesentlich das gewesen sein, wogegen ich gestimmt habe, — gleichwohl haben wir kein Bedenken getragen, die Reichsverfassung zu unterschreiben. Ich glaube, daß das Mitglied, welches mit mir in der Versammlung zu Frankfurt gesessen, gegen viel mehr Punkte der Verfassung gestimmt hat, oder andere zunächst hinein votiren wollte, gleichwohl hat es ebenfalls die Verfassung mitunterschrieben. Mein Standpunkt bei der Unterzeichnung der Reichsverfassung war der, daß erstlich ein formeller Act vollzogen wurde, da keine andere legale Gewalt da war, die die Verfassung zur Veröffentlichung bringen konnte und wollte, als die Versammlung selbst, und dann daß von den Unterzeichnern die Erklärung damit abgegeben wurde, daß man die Verfassung trotz ihrer Fehler im Ganzen für brauchbar halte und zur Annahme empfehle. Wenn nun zwar seitdem die Verhältnisse in ein Stadium gekommen sind, wo man an der Möglichkeit verzweifeln muß, auf dem beabsichtigten oder einem andern Wege die ganze Verfassung durchzuführen, so sehe ich nicht ein, weshalb sie es nicht für erlaubt, ja für patriotische Pflicht, halten durfte, einen Weg einzuschlagen, auf welchem, wenn nicht die ganze Verfassung, so doch diejenigen Theile zur Verwirklichung gelangen, die ihr die wesentlichsten schienen — und dazu gehörte allerdings das suspensive Veto, von dem geredet worden, nicht. Die Scheu vor dem revolutionären Ursprung, oder wie das Mitglied, das uns gewöhnlich präsidirt, es nannte, die Scheu vor revolutionären Beimischungen hat gewiß die Männer der bezeichneten Partei nicht bewogen, die Reichsverfassung aufzugeben. Aber bei der Krone und Regierung von Preußen hat sie mitgewirkt, — ich habe dieß mit den vom Abg. Mölling anstößig gefundenen Worten andeuten wollen, — zur Ablehnung der Reichsverfassung und der Kaiserkrone; aber eben so hat dazu gewirkt eine Scheu von dem Vorwurf der Usurpation, mit dem nämlich Diejenigen auf den deutschen und außerdeutschen Thronen, welche der Verfassung widerstrebten, gewiß die preußische Regierung gebrandmarkt haben würden, welcher von der Nationalversammlung die leider nur mit einer kleinen Mehrheit zu Stande gebrachte Verfassung und die darauf gegründete Kaiserkrone angeboten wurde. Wenn aber irgend etwas die preußische Krone und die damalige preußische Staatsregierung gerechtfertigt hat in Beziehung auf diese Ablehnung, so waren es diejenigen politischen Erscheinungen, welche deutlich zu Tage förderten, daß ein großer Theil der Parthei in der Nationalversammlung, welche gleich uns die Verfassung angenommen hatte, weit über dieselbe hinaus liegende Zwecke verfolgt und diese mit dem Banner der Reichsverfassung decken wollte. — Es befestigte jedoch das Angebot jedenfalls die Staatsregierung von Preußen in dem Entschlusse, auf dem Wege des Vertrags die Forderungen der nationalen Partei wo möglich zu erfüllen, die auf dem in Frankfurt betretenen Wege ihrer Ansicht nach nicht erfüllt werden konnten und durften. Es suchte Preußen nur einen, seinen Verbündeten minder anstößigen Weg, und kam bekanntlich zu seinen Vorschlägen durch Anknüpfung an Art. 11. der Bundesacte, vermittelst einer ausgedehnten Interpretation desselben suchte Preußen ebenfalls das der nationalen Partei gewesene Ziel, nämlich durch den Bundesstaat, der auch in Frankfurt gewollt war, die Wiederkehr der Bundesversammlung, die einmal in den Bundeslanden so verhaßt geworden war, unnöthig zu machen. Die hier angefochtene Parthei, die eigentlich nicht Parthei ist, hat eben darin, glaube ich, daß Preußen auf Grundlage der in Frankfurt beschlossenen Verfassung die Vereinbarung begann und darin fortging, gerade darin, daß sie einsah, daß dieser Weg, den die preußische Regierung einschlug, geeignet war, jetzt die Verfassung in den wesentlichsten Theilen noch zur Geltung zu bringen, einen Bestimmungsgrund gefunden, sich der deutschen Politik Preußens zuzuwenden.

Weil diese Partei den großen Zweck der nationalen Einigung wollte, so hat sie die Mittel nicht verschmäht, die durch den Vertrag geboten wurden. Sie kam dadurch nicht mit ihren früheren Ansichten in Widerspruch, wie mehrfach, auch von wohlwollender Seite her, angedeutet ist, denn sie hat ihren wesentlichen Standpunkt nicht aufgegeben. Sie hat niemals als bloßer Liebe zum Princip zu dem Grundsatze der Souveränität der deutschen Nation — im Gegensatze zum Particularismus — sich bekannt; sondern nur aus dem Gebote der Nothwendigkeit, weil sie für unmöglich hielt, das Verfassungswerk auf anderm Wege zu Stande zu bringen. Also so zu sagen aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte dieser Grundsatz zur Anwendung kommen. Die Einheitspartei handelte ganz entgegengesetzt der demokratischen Partei. Beide vereint hatten früher, in der vormärzlichen Zeit, Opposition gemacht gegen das, was von dem Bundestage ausging; sie trennten sich, sobald die eine Partei sah, daß die andere weiter liegende Ziele erstreben wolle. Die Einheitspartei hatte der

Landesbibliothek Oldenburg

anderen Concessionen gemacht in der Hoffnung, daß sich die Wege beider zum Heile des Vaterlandes wieder vereinigen lassen würden; sie hat es nicht gethan, weil sie geglaubt hat, daß sie im Unrecht gewesen wäre, sie hielt es nur für eine patriotische Pflicht, sich der andern Partei anzunähern. Die bisherigen Gegner nahmen die Concessionen an und beuteten die Sympathien für die Reichsverfassung aus für ihre einseitigen Zwecke. Wo die Einheitspartei die andern Patrioten suchen sollte, von denen der erste Nachmittags-Redner sprach, weiß ich nicht. Unter denen, die planmäßig die Verfassung verdorben hatten, um sie unannehmbar zu machen, konnte und wollte sie sie nicht suchen. — Ob nun neuerdings eine Annährung der democratischen Partei an die Einheitspartei geschehen kann, bleibt dahingestellt.

Ich wende mich zur Sache und zwar zu einigen Bemerkungen über den Standpunkt der Gegner im ersten Gutachten. Dabei übergehe ich die Schmähungen, mit welchen gelegentlich König, Regierung, Volk und Herr von Preußen hier heimgesucht worden sind. Ich glaube nicht, daß es wünschenswerth oder der Sache dienlich ist, hier darauf zurückzukommen. Im Bericht findet sich auch nichts der Art; dagegen gibt mir dieser Bericht Anlaß zu einer Bemerkung an der Stelle, wo es heißt: „Die Bahn aber, in welche die freiheitliche und constitutionelle Entwickelung des an die Spitze des Bündnisses getretenen preußischen Staats in letzterer Zeit eingebogen ist, so wie die von ihm ausgehende Leitung der schleswig-holsteinischen Angelegenheiten, dürfte völlig geeignet gewesen sein, die Hoffnungen ꝛc. herabzustimmen". Hier ist offenbar, und zwei Redner haben dies ausdrücklich hervorgehoben auf die preußische auswärtige Politik hingewiesen, und dabei namentlich auf das Verfahren Preußens in Schleswig-Holstein. Meine Herren, wenn wir davon reden, daß aus dem Bündnisse mit Preußen eine bessere Stellung der deutschen Nation oder zunächst des Staatencomplexes, welcher dieses Bündniß ausmacht, gegenüber dem Auslande, zu gewinnen wäre, so meinen wir unserer Seits nicht, daß wir es schon ergriffen hätten. Und wenn wir Ihnen zugeben, daß Preußen in diesen 2 Jahren nicht Alles so geführt hat, wie wir es von der Zukunft erwarten, so übersehen wir vor Allem nicht, daß das Alles erst im Werden begriffen ist, was wir als Voraussetzung einer nationalen Machtstellung für unerläßlich halten; vergessen nicht, daß die mächtige Stellung, die Preußen als Spitze des Bundesstaats haben soll, im August vorigen und im Juli d. J. noch nicht da war. Preußen hat namentlich im vorigen Jahre durch sein Zurücktreten aus seiner Stellung als Großmacht in die einer deutschen Macht seine Stellung im Staatensysteme verändert; und eben dadurch, daß ihm der Einfluß in Deutschland, den es zum Ersatz zu begehren berechtigt war, durch den vorherrschenden Einfluß Oesterreichs auf die Centralgewalt verkümmert wurde, kam es in die Lage, sich vorsehen zu müssen, daß es als Staat es nicht mit allen Staaten verderbe. Wenn Sie auf die holsteinischen Angelegenheiten großes Gewicht legen wollen, so dürfen Sie auch nicht übersehen, daß, mit Ausnahme der nord- und westdeutschen Staaten, alle übrigen Staaten Preußen in dem Kriege im Stiche gelassen haben; ja es ist seinen Bestrebungen aus der Mitte solcher Staaten, die auch in Deutschland Länder besitzen, direct entgegengewirkt worden. Formell ist es ein deutscher Krieg gewesen, den Preußen im Auftrag der Centralgewalt beendigen sollte; materiell stellte es sich so, daß der Krieg vorzüglich auf Preußen lastete. Preußens ganze Stellung als Macht war gefährdet Rußland gegenüber, welches Dänemark beitrat, welches in der Ostsee eine Flotte hatte und den Handel der langen preußischen Küste gefährdete, soweit nicht Dänemark, das den Sund beherrscht, ihn schon ruinirt hatte; dessen Grenzen in Schlesien die von Preußen flankiren. Wenn wir aus dem Geschehenen Folgerungen für das ziehen wollen, was aus dem Bundesstaate kommen soll, so müssen wir auch sagen, daß die Dinge ganz so gekommen sind, wie sie nur kommen konnten, weil noch kein solcher Bundesstaat existirte, weil Preußen, das mächtige, in seiner Isolirung sein Interesse zunächst zu wahren hatte. — Ich gedenke nur nebenbei, daß Oesterreich keinen Groten zur deutschen Flotte zahlen wollte, als wir eine solche schaffen wollten; daß es uns in jener kritischen Zeit, da der Däne unsere deutschen Meere beherrschte, eine leere Anweisung auf die Triester Flotte gegeben, daß es seinen Gesandten nicht einmal von Kopenhagen abberufen hat, wodurch doch wenigstens ein moralischer Eindruck der Einhelligkeit aller deutschen Mächte bewirkt wäre, und daß es am Ende der Dinge den feindlichen König, wie zum Hohn, mit einem Orden decorirte, den er anlegen mag, wenn er wieder gegen uns in's Feld ge t.

Ein zweiter Punkt, auf den das erste Gutachten Gewicht gelegt hat, ist die „Ausprägung der Volksansicht" im Großherzogthum Oldenburg. Es ist schon vom Ministertische eine Bemerkung darüber gefallen; ich glaube aber, daß der geehrte Redner mit seiner Entgegnung nicht gerade das getroffen hat, was gesagt werden wollte, denn ich glaube, es bezog sich der Passus im ersten Gutachten auf die letzten Wahlen. Wie sind aber die letzten Wahlen ausgefallen? Das rechtsgelehrte Mitglied für den Kreis Oldenburg hat uns im Ausschuß gesagt, die oldenburgischen Deputirten seien darauf gewählt, das Ministerium zu stützen und wo möglich für den Landtag einen Ausdruck zu finden, daß, unbeschadet sonstiger politischen Ueberzeugungen, das Ministerium gehalten werden könne; es muß also bei denen, welche die oldenburgischen Deputirten gewählt haben, wohl nicht so vorzugsweise darauf abgesehen gewesen sein, auf diese Frage eine verneinende Antwort gegeben zu sehen. Im Kreise Neuenburg hat bei der Wahl, so viel mir bekannt, die Frage des Ausschusses wesentlich maßgebend sein sollen; sonst würde der Kreis wahrscheinlich den ehrenwerthen Abgeordneten, der vor mir sprach und augenblicklich nicht im Saale ist, nicht haben fallen lassen. In Cloppenburg sind Gegner des Anschlusses gewählt, aber mit kleinen Majoritäten. In den Kreisen Jever, Delmenhorst, Ovelgönne und Vechta, so wie in Eutin sind, glaube ich, große Aenderungen bei der Wahl nicht vorgekommen; ich glaube nicht, daß diese Frage dort sehr zum Panier gedient hat; wo

Landesbibliothek Oldenburg

wäre also die Ausprägung der Volksansicht wahrzunehmen? Ich habe den Beweis zu erwarten; das geehrte Mitglied hat nach mir das Wort.

An anderen Stellen des Berichts wird über die Nachtheile gehandelt, die wir zu erwarten hätten, wenn wir uns von Hannover isolirten. Hier ist zu sagen, daß nicht der Bericht, sondern der Berichterstatter des ersten Gutachtens in seiner heutigen Rede den Standpunkt vollkommen verrückt hat, von welchem aus das zweite Gutachten erstattet worden ist. Er hat uns nämlich untergelegt, wir wollten den bleibenden Ausschluß Hannovers aus dem Bundesstaate voraussetzen und unsere Rechnung darnach machen. Unser ganzer Bericht geht aber von der Voraussetzung aus, daß Hannover weder in seinem dauernden Intresse, noch auch in der Möglichkeit, sich fern zu halten, einen Grund gegen den Anschluß haben könne. Die wenigen speziellen Angelegenheiten, die von den Gegnern berührt worden sind, sind schon mehrfach besprochen worden, und ich kann leicht darüber hinweggehen. Nur das Eine möchte ich noch erwähnen, daß, wo in dem bundesmäßigen Verfassungsentwurfe von dem Straßenbau die Rede ist, nämlich im §. 31., nur die Oberaufsicht und ein sehr beschränktes Gesetzgebungsrecht dem Reiche zugewiesen wird. Aehnlich ist es bei der Flußschifffahrt und andern Verhältnissen. Es soll dem Reiche nur die Oberaufsicht gegeben werden in Beziehungen, die viel weniger bindend für die einzelnen Staaten sind, als die, welche die Frankfurter Reichsverfassung der Reichsgewalt vindicirt hat. Und grade die Nationalversammlung hatte die mehr centralisirenden Ansichten, welche von dem ersten Gutachten angefochten worden sind.

Ich gehe weiter zu den angedeuteten Gefahren, und habe es da wieder weniger mit dem ersten Gutachten, als mit einigen Rednern zu thun. Es hat geheißen: Preußen kann sich allein nicht halten, kann allein seine Stellung als Großmacht nicht behaupten, es möchte seine Macht auf unsere Kosten vergrößern, und wir könnten nachher sein Heer miternähren; die preußische Landwehr ist ausdrücklich genannt worden, und selbst die verlassenen Weiber und Kinder hat man uns schon sehen lassen.

Meine Herren, wenn wir überhaupt nicht daran verzweifeln wollen, nach Außen zu einiger Geltung zu gelangen, so ist es gewiß genug, daß Sie für die Zeit des Uebergangs auf Opfer gefaßt sein müssen. Diese Opfer wären uns auch nicht erspart worden, wenn die Frankfurter Verfassung angenommen worden wäre. Wenn das aber der Fall ist, so scheint es mir, daß eben der Entwurf gar keine Hindernisse dessen darbietet, was Günstiges in der Zukunft liegt. Wenn die Reichsgesetzgebung auch ihren Einfluß auf das Militärwesen erstrecken wird, so liegt im Schoße der Zukunft auch das, daß, wenn es uns gelingen sollte, in mehr oder minder friedlichem Wege die Verfassung durchzuführen, dann der Bundesstaat selbst auch eine besser begrenzte Stellung nach Außen erhalten und eher in der Lage sein würde, seinen Heerbestand zu ermäßigen; und darin würde auch für mich ein Grund liegen, für den Bundesstaat zu stimmen. Wenn aber die Landwehr in Aussicht gestellt ist, so bedaure ich das nicht, — die Landwehr ist etwas Nothwendiges, sobald eine allgemeine Wehrpflicht stattfinden soll, wie ja das Staatsgrundgesetz will; denn schwerlich würden wir wollen, daß unsere Leute beständig in der Linie dienen sollen, welche bekanntlich theuer ist und weniger geeignet, das Heer als Volksheer erscheinen zu lassen.

Unser rechtlicher Standpunkt bei dem zweiten Gutachten, ist in wesentlichen Punkten bereits von dem geehrten Mitgliede welches mit mir vom Kreise Neuenburg gewählt ist, zur Sprache gebracht. Mehr darüber zu sagen, daß ein Gegner unsere Rechtsansichten mit den seinigen identificirt hat, halte ich für unnöthig. Wir haben den Rechtspunkt ja als einen unpraktischen ausdrücklich bei Seite gesetzt.

Wir haben an einer Stelle gesagt, wir könnten uns kaum entschließen, den Weg, der uns jetzt neu gezeigt worden, zu verlassen; wenn irgend eine wahrscheinliche Aussicht des Erfolgs, ein practischer Weg von anderer Seite uns gezeigt würde. Dagegen sind nun zwar heute Wege angedeutet worden, allein wir haben natürlich nicht das im Auge gehabt, daß in irgend einem noch so gebildeten und umsichtigen politischen Kopfe irgend eine Idee lebe, deren Realisirung als wünschenswerth hinzustellen sei; sondern wir haben im Auge gehabt eine solche Idee, die nicht blos Anklang hie und da im Volke fände, sondern für die auch bei einer bestehenden Regierung, bei irgend einem gesetzlichen Organe der Volksansicht Sympathien vorhanden wären, und eine solche wird von allen Seiten vermißt. Wenn hier auf die Erfolge des s. g. Bassermannschen Antrags im Anfang des Jahres 1848 hingedeutet ist: so ist vergessen, einmal, daß der doch wenigstens eine Kammer für sich hatte, denn daß er sich an etwas Bestehendes anlehnte, während jetzt zwischen den deutschen Staaten zur Zeit kein Rechtsverhältniß allseits anerkannt besteht; endlich daß auf eine helfende europäische Revolution so schnell nicht zu rechnen, für Deutschland aber Gefahr im Verzuge ist. Wenn ferner auf Oesterreich und unsere dortigen Brüder hingewiesen ist, so kann ich von mir das Zeugniß geben, daß ich redlich gerungen habe, bis ich mich entschloß, dem Wege, der von Oesterreich abführt, zu folgen zu dem Ziel, das wir als das nothwendige in Aussicht haben; aber ich kann nach gemachten eignen Erfahrungen wiederholen, was von einem Besseren schon gesagt ist: wenn man die unterrichtetsten Leute aus Oesterreich in großer Zahl bei einander hätte und fragte: welches ist denn das, was Oesterreich dient und wobei Deutschlands Interessen nicht gefährdet sind? — So viel Männer als zugegen wären, so viel Antworten bekäme man.

So war es, als Oesterreich im Osten und Süden in der furchtbarsten Gährung, und selbst in Böhmen kaum die Ruhe hergestellt war. Sollte es jetzt, wo es mächtig und fest wieder dasteht, geneigter sein, Deutschland Conzessionen zu machen, als in den Zeiten seiner Trübsale? Glaube es, wer's glauben will. Darum glaubten wir mit Recht sagen zu

Landesbibliothek Oldenburg

können, daß die Verfassung von Kremsier, die mit Blut getauft, Dauer verspreche, und es konnte uns nicht einfallen zu erwarten, daß man uns entgegnen würde: wir rechneten ja auch auf den Anschluß von Würtemberg und Baiern — darum sollten wir auch auf den Zerfall eines Reiches von 38 Millionen bauen! Sie mag große Mängel haben, die neu geschaffene österreichsche Verfassung, viel zu sehr die begründeten Interessen der conglomerirten Nationalität aus dem Auge verloren haben; aber gewiß ist, daß gegen diese Verfassung auf lange Zeit hinaus keine weitere in Oesterreich aufkommen kann, und daß diese bestehende Verfassung Oesterreich außerhalb Deutschland versetzt hat, nicht der Bundesstaat es hinaustreibt. Es folgt daraus für uns, daß wir mit Oesterreich wie bisher in völkerrechtlichen Verhältnissen, in einem Staatenbunde sein können, daß wir aber nie mit Oesterreich ein engeres Band, ein nationales Band knüpfen können, mit einem Worte einen Bundesstaat.

Diese Idee, welche getragen wird von dem, was der geehrte Redner aus Birkenfeld die Gagernsche Parthei genannt hat, ist von der preußischen Regierung adoptirt worden, wenn auch ganz natürlich ohne ausdrückliche Beziehung auf jene parlamentarischen Entwicklungen. Darum kann man nicht sagen: diese Parthei hat sich an Preußen gehängt, sondern hat den besten Ausdruck ihrer eignen Politik in der jetzigen heit in der deutschen Politik Preußens gefunden und geglaubt, deshalb mit dieser preußischen Politik gehen zu können, gehen zu sollen.

Ich komme auf eine Rüge, welche mir von einem geehrten Redner heute Morgen zu Theil geworden ist, dahin, daß ich Berechnungen auf die Ansichten und Handlungen des Staatsoberhauptes gegründet habe. Ich gebe dem geehrten Redner vollkommen zu, daß es nicht parlamentarisch ist, das Staatsoberhaupt in die Debatte zu ziehen, jedoch nur in soweit, als man dem Staatsoberhaupte Verantwortlichkeit für seine Handlungen beimißt; ich beschränke aber auch dieses Zugeständniß dahin, daß jene gute Sitte für unsere Verfassungsumstände keineswegs im vollen Umfange maßgebend ist, weil es nämlich nach Art. 24. des Staatsgrundgesetzes bei Ernennung von Ministern keiner Gegenzeichnung bedarf. Hier ist also ein Zwischenzustand, in dem kein verantwortliches Ministerium existirt, gedacht, und wenn man diesen Zustand bezeichnen soll, so sehe ich nicht ein, wie man den Repräsentanten des Staats anders bezeichnen soll, als mit dem Ausdrucke „Staatsoberhaupt". Unsere Voraussetzung, daß das Staatsoberhaupt im Einklange sie mit der deutschen Politik des Ministeriums, hat aber durch einen der Herren Minister heute eine bestimmtere Bestätigung erhalten, als wir sie selbst erwarteten. —

Weiterhin ist bemerkt gegen unsere Aufstellung, daß wir in früheren Zeiten, oder Andere, die mit uns einer Ansicht waren, mit Sicherheit gerechnet hätten auf den Eintritt von Baiern und Würtemberg in den Bundesstaat, und zwar bis jetzt vergebens. Ich will nicht in Abrede stellen, daß darauf im vorigen Landtage gerechnet wurde; aber auch die Gegner werden zugeben, daß wenn es sich von Staaten-Verbindungen handelt, der Zeitraum von drei Monaten nicht eben einsehr bedeutender ist. Sie reden ja von einer Wirksamkeit des Ausschusses „auf Jahrhunderte", — mögen sie uns doch einige Jahre gönnen, wenn es sich um Realisirung der „nie sterbenbenden Idee der deutschen Einheit" handelt.

Wenn wir dem oldenburgischen Votum eine gewisse Wichtigkeit beigelegt haben, so sind wir dabei weit entfernt gewesen zu behaupten, daß Oldenburg für den Bundesstaat „unentbehrlich" sei; wir haben nur von der relativen Wichtigkeit Oldenburgs gesprochen, und wenn wir uns erinnern, daß das Herzogthum Oldenburg nur 225,000 Einwohner hat, welchen gegenüber jene 23 Millionen stehen, die sonst das Volk des Bundesstaats bilden, so hat es allerdings eine relative Wichtigkeit. —

Die Angelegenheit von den Matricularbeiträgen ist auch von dem Gutachten der Gegnern berührt worden. Ich will darauf zurückweisen, daß die Eventualität nicht in großem Maßstabe zu erwarten ist. Ich habe, was unsere Rechtsansicht betrifft, mich beim Gutachten unter Beistimmung meiner zwei Collegen auf den Standpunkt gestellt, zu fragen: ob Aussicht vorhanden sei, eine Ansicht, wie sie im Ausschusse geltend gemacht wurde, zur Anerkennung zu bringen, und ich habe geglaubt, daß dies allein der praktische Standpunkt wäre, der von der Volksvertretung eingenommen werden könnte. Man kann den Verfechtern des ersten Gutachtens zugeben, daß die Endgültigkeit erst mit der Genehmigung des Landtags eintritt, aber die Folgerung, die von ihnen gemacht wird, indem sie sagen: Es muß also davon ausgegangen werden, daß nur erst durch die vom Landtage erklärte Bestätigung das Großherzogthum rechtlich gebunden sei — die kann ich nicht zugeben. Es hieß das in der That die wesentlich privatrechtliche Auffassung anerkennen, daß der Großherzog der Mandatar der Stände sei, daß er nur als vermutheter Mandatar einseitig Verträge abschließen könne. Das entspricht aber der staatsrechtlichen Auffassung seiner Stellung nicht. Vorausgesetzt ist bei Art. 27., daß er die spätere Zustimmung erwirkt; kann er diese nicht erwirken, so tritt ein Umstand ein, der ein Rückgängigmachen des bis dahin bindend gewesenen Vertrags mit sich brächte, und darauf geht eben unsere Deduction, daß der Weg viel zu weit wäre, welcher durchlaufen werden müßte, wenn diese Rückgängigmachung nun auch realisirt werden sollte, weil wir nicht ein Entgegenkommen auf diesem Wege von Seiten der Mitpaciscenten erwarten dürfen. Möge aber die Rechtsansicht sein, welche sie wolle, ich glaube nicht, daß das Land will, daß wir unsere diversen Rechtsansichten zur Geltung bringen, das Land wird den Standpunkt billigen, der zuletzt vom Ministertisch eingenommen ist, daß man die politische Lage begreifen müsse und den politischen Interessen des Landes Rechnung tragen. Darum mögen Sie einer Ansicht sein, welcher Sie wollen, sorgen Sie, daß bei Ihrer Abstimmung die Lage des Landes Ihnen vor Augen stehe, damit nicht am Ende das Land Ihrer Rechthaberei Schuld gebe!

Landesbibliothek Oldenburg

Abg. **Wibel** l.: Wenn ich als Berichterstatter, meine Herren, auch noch das Wort nehmen muß, so ist mir das Herz erfüllt mit schwerer Sorge um mein Land, um seine Bewohner, die ich vertreten soll. Aber, je mehr das der Fall ist, desto weniger werde ich in Versuchung gerathen, auf den Standpunkt weit entlegener Politik zu kommen, wie Redner vor mir. Lassen Sie mich nur das Nächste, das Dringlichste hervorheben, was für unsere oldenburger Stellung vorkam und was einer letzten Betrachtung noch bedürfen möchte. Wir hatten uns in unserem ersten Gutachten, namentlich was die Interessen des Herzogthums Oldenburg betraf, auf den Standpunkt gestellt, vollständige Entbehrung aller Vortheile, welche der Bundesstaat oder Staatenverein bieten will, zu erblicken, weil wir geographisch außerhalb bleiben und viele Nachtheile und Gefahren im Bündniß selbst.

Wir hatten dahin Alles gezählt, was der letzte Vorredner Ihnen auch genannt, welches er aber für so gefährlich nicht erachtet hat. Wir haben besonders auch noch ins Auge gefaßt die an sich so wie mit der Ausbildung unseres ganzen Staates in der nächsten Zukunft nothwendige Veränderung unsers Gerichtswesens; auch dabei können wir den Nachbarstaat oder mehrere Nachbarstaaten nicht entbehren; das Institut der Geschwornengerichte kann in einen kleinen Kreis nicht gebannt werden und ein höchstes Gericht müssen wir wünschen, mit den Nachbarn gemeinschaftlich zu haben. Wir haben ins Auge gefaßt, wie viele Verträge mit den Nachbarstaaten wir jetzt schon bedurft haben, um nur leidlich zu leben in unserer bisherigen Form. Um aber endlich einen besseren Zustand herbeizuführen, wie die ganze Nation ihn fordert, nämlich die allein praktische Einheit, — haben wir behauptet, sei Jeder auf das Bündniß mit dem nächsten Nachbar angewiesen als unbedingte Voraussetzung ungehemmter Fortentwickelung und gesicherten Wohlbefindes. Die hohe Staatsregierung hat heute Nachmittag durch das Mitglied, welches zuerst das Wort nahm, zu erkennen gegeben, sie hoffe noch den Beitritt Hannovers zu dem Preußenbündniß und wenn nicht, so besorge sie keine üble Folgen für uns. Nun, wer einmal noch hofft, dem wird auch die Furcht für den Fall, daß die Hoffnung getäuscht werde, viel ferner liegen, als uns, die wir nicht hoffen und deshalb desto mehr fürchten, und darum muß ich mir erlauben, fest und beharrlich bei meiner Meinung zu bleiben, und dafür zu halten, daß die Gründe, die gegen unsere Besorgniß angeführt worden, zu schwach waren, um mich zu beruhigen. Wenn uns nämlich gesagt wurde vom Herrn Ministerialrath Zedelius, der eigne Vortheil des Nachbarstaates werde doch nur sein leitendes Princip sein bei Unternehmungen, die wir machen wollten und die seiner Mitwirkung bedürften. — Nun, meine Herren, wenn wir kein Bedürfniß fühlen, daß es damit anders werde, dann brauchen wir auch kein Bündniß. Ist es das Gesetz des eigenen Vortheils, welches die Gemeinsamkeit bedingt, so ist das der Zustand, den das Volk nicht läugnen will. Das deutsche Volk will nicht länger sein in dieser Zertheilung des Landes, es will nicht mehr, daß jeder kleine dynastische Kreis seinen Vortheil suche gegen den anderen, am Ende auf Kosten Aller. Das ist das Gefühl, welches die Nation unwiderstehlich, gewaltsam ergriffen hat; der Drang nach Einigung, das ist es, was im Jahre 1848 als Forderung der Einheit des Vaterlandes auftrat. — Beispiele sind uns angeführt, wo die jetzigen freundnachbarlichen Verhältnisse zu Hannover nicht viel Vortheile uns gebracht haben. Nun, meine Herren, ich weiß nicht, mit wie viel Geschicklichkeit und Glück jene Unterhandlungen geführt worden sind. Aber die angeführten Beispiele waren hergenommen aus einer Zeit der Zerrissenheit Deutschlands, die wir eben nicht länger ertragen mochten. Es soll und muß anders werden; es fragt sich nur wie? Soll es dadurch anders werden, daß wir in unserer insularischen Abgeschlossenheit verbleiben? Der Abgeordnete aus Varel hat uns für diesen Fall freilich damit getröstet, wenn wir einen Kriegshafen bekämen, so würden wir auch durch den Bundesstaat und auf seine Kosten eine Eisenbahn von Bremen nach der Jahde bekommen. O, meine Herren, ich würde mich gern mit ihm dieser Hoffnung freuen, wenn ich nicht sähe, daß sie auf eine andere sich stützt, die nicht begründet ist, auf das böse: wenn! Ich glaube aber, von dem preußischen Bundesstaate werden wir den Kriegshafen nicht bekommen. Der preußische Bundesstaat, wenn ihm an seinem abgerissenen insularischen Besitzthum Oldenburg auch noch so viel gelegen wäre, seine Kriegsflotte kann und wird er demselben nicht anvertrauen. Nach demselben Vorredner sollen wir uns dann ferner getrösten, daß wir auch von Eisenbahnen Vortheile haben würden, die in weiter Ferne an unserem Land vorübergingen; aber, meine Herren, ist das ein Grund zum Anschluß an das Berliner Bündniß? Nehmen wir nicht auch Theil an dem Fortschritte der Kultur im ganzen Europa? Solche Betrachtungen können das Land nicht beruhigen. Varel ist nichtsdestoweniger ruhig; das haben wir gehört durch die Petition aus Varel und durch die beiden Abgeordneten daher. Nun, ich meines Theils bin nicht ruhig und getröste mich nur mit der Möglichkeit, die wir haben, von dem Bündnisse uns loszusagen. — Der Abg. Müller hat sich mit uns, was die hannoverischen und sächsischen Vorbehalte betrifft, einverstanden erklärt, wenn man den Sinn dieser Vorbehalte zu entnehmen hätte aus den Aeußerungen der Bevollmächtigten dieser beiden Königreiche. Aber er hat uns entgegen gehalten, wir hätten die von Preußen vorgebrachten Gegengründe nicht gewürdigt. Das ist nicht die Aufgabe unseres Berichts gewesen. Wir sollten ja jenen Streit nicht entscheiden, sondern es kam für uns nur darauf an, den Standpunkt anzugeben, den die beiden Königreiche sich selbst bestimmt haben. Wenn dann der Abg. Müller gesagt hat, Preußens Bevollmächtigter habe wiederholt erklärt: die Vorbehalte bezögen sich lediglich auf die Oberhauptsfrage, so ist aus den gedruckten Protokollen des Verwaltungs-Raths zu ersehen, daß dem nicht so ist.

Wie dem nun aber ist? — Ja, meine Herren, damit

Landesbibliothek Oldenburg

sieht es für den gewöhnlichen gesunden Begriff beinahe seltsam aus, es muß aber bei den Diplomaten wohl anders sein. Die zehnmal und öfter wiederholte Entgegnung des preußischen Bevollmächtigten konnte das Wort: lediglich nicht gebrauchen, das wäre ja gegen den Wortlaut des Protocolls gewesen; sie lautet immer: „Hannover und Sachsen haben keine andere Vorbehalte eingereicht, als welche zunächst die Oberhauptsfrage betreffen." Da muß denn freilich ich einfältiger Mann eingestehen, daß das als Einwand für mich gar keinen Sinn hat. Denn was zunächst die Oberhauptsfrage betrifft, kann sich daran nicht alles Mögliche anschließen? Es hat sich aber daran geschlossen: der Bundesstaat soll nicht zusammentreten mit Wenigen, weil das eine Spaltung Deutschlands wäre und keine Einigung, und dem stimme ich bei und mein Volk mit mir. — Eine Kränkung unseres Staatsgrundgesetzes durch den Berliner Entwurf hat der Abg. Müller in unserm Bericht nicht nachgewiesen gefunden, namentlich nicht eine Verkümmerung der Grundrechte, und hat uns das mit harten Worten vorgeworfen, namentlich uns, die wir außer dem Bericht auch in mündlichem Vortrage mehrfach über diesen Gegenstand unser Wort gesprochen haben und unsre Verwahrung heute wie am 1. September, und mit uns der Staatsmann Römer, welcher Würtembergs Politik darauf gebaut hat. Eine allgemeine Behauptung hat der Abg. aus Jever es genannt, die das Gute habe, keiner Widerlegung zu bedürfen? Ich hätte vielmehr geglaubt, mir einen verdienten Vorwurf zuzuziehen, wenn ich bei Ihnen, meine Herren, von der Denkschrift, die Sie Alle in Händen haben, die vollständigste Kenntniß nicht hätte voraussehen wollen. Wenn der Abg. Müller die Resultate nicht hat finden können, die wir gefunden haben, dann lag es an ihm, und an mir wäre ein aufmerksamer Zuhörer zu finden gewesen, wenn es ihm gefallen hätte, seine abweichende Auslegungsweise uns mitzutheilen. Die meinige ist leicht bereit. Was also unsere Grundrechte betrifft, so steht in der authentischen Interpretation des Berliner Verfassungsentwurfs deutlich und klar, nicht blos daß von den deutschen Grundrechten, die wir Oldenburger alle haben durch unser Staatsgrundgesetz, nur einzelne garantirt werden, und das sind sehr wenige, nein es steht auch noch ferner darin zu lesen, und wenn ich nicht sehr irre, so habe ich dies im vorigen Sommer einmal gemeinschaftlich mit dem Abg. Müller wieder gelesen, sie seien nicht wieder aufgenommen in den Verfassungsentwurf, weil sie der Beschränkung bedürften, weil sie verderblich, oder, ich weiß nicht, welcher Ausdruck gewählt ist, seien, und deshalb nicht anwendbar. Nun, meine Herren, wenn ein Gesetz, und die authentische Interpretation ist bekanntlich so gut wie das Gesetz selbst, wenn gesagt ist, das Uebrige, was nicht garantirt wird, kann nicht sein; es ist Aufgabe der Reichsgesetzgebung, die Verfassungen der Einzelstaaten mit der Reichsverfassung in Harmonie zu bringen; dann sagen wir mit Recht: die Reichs- oder jetzt Vereins-Gesetzgebung hat im Voraus verfassungsmäßig die Bestimmung erhalten, uns unsere Grundrechte zu verkümmern, ja des besten Theils derselben uns zu berauben! Das ist klar, aber es ist auch eben so klar nachgerade daß die Meinungsverschiedenheit über den Anschluß oder Nichtanschluß an das Berliner Königsbündniß wesentlich dadurch bedingt ist, wie viel Jeder hält von den Grundrechten des Volks, und darüber will ich nun nicht mehr streiten. Ich weiß, Sie haben ihre Aufmerksamkeit nicht abgewendet von einem Ereigniß, das in diesem Augenblicke einen großen Theil Deutschlands bewegt, so lebhaft bewegt, daß Volksgedränge und Straßentumult entstand um ein kleines Blatt Papier, um den stenographischen Bericht einer Gerichtsverhandlung in Preußens Hauptstadt. Was hat da nicht die verhaßte Oeffentlichkeit für einen Sturm erregt, damit das Volk klare Einsicht bekomme, wie seine Unterdrücker selbst die Form Rechtens in ihrem Dienst halten wollen, um diejenigen zu verderben, welche Freunde des Volks sind. Den Proceß Waldeck brauche ich nur zu nennen, um Sie zu überzeugen, daß es noch ganz andere Dinge in den Grundrechten giebt, als Schulgeld, und was sonst noch vom Abg. Müller genannt wurde. Der Prozeß Waldeck ist stärker als ein Kriegsheer; denn der Soldat tödtet und stirbt, aber das Recht und die Volksvernunft sind unsterblich. — Das Lied vom deutschen Vaterlande hat allerdings auch in Preußen geklungen und ist weiter geklungen durch alle deutschen Herzen; aber das preußische Volk, welches dies Lied sang, mit dem werden wir nicht dies Bündniß schließen, wie der geehrte Abgeordnete aus Varel diesen Morgen sagte. Das Volk ist nicht dabei und darum will ich auch nicht dabei sein, weil wir mit dem Volke das Bündniß nicht abgeschlossen haben und nicht anschließen können, wiewohl gern abschließen möchten. Der Theil des Volkes, der das Lied vom deutschen Vaterlande gesungen hat, so begeistert und herzlich, wie irgend ein deutscher Mann, der ist jetzt gerade geknechtet worden durch die neue Verfassung Preußens und sein Wahlgesetz. Tragen wir nicht noch mehr dazu bei, daß es noch tiefer niedergeworfen werde, denn das thut der Verfassungsentwurf eines solchen Vereinsstaates einem jeden Volke, das verblendet genug ist, sich ihm zu unterwerfen oder unglücklich genug, das Joch dieses Königsbündnisses wider Willen sich übergeworfen zu sehen. Darum, Alles was vorgebracht ist in der Debatte von der Seite, wo man Ja stimmen will, es bestärke uns nur noch in unserem Nein. — Aus den Bemerkungen des Berichterstatters, welcher vor mir das Wort gehabt hat, muß ich, bevor ich ins Einzelne eingehn, eine Thatsache berichtigen, die an sich richtig angegeben, aber die seine Darstellung nur theilweise aufgefaßt hat und die darum eine andere Gestalt gewinnt. Es ist in unserm Ausschusse allerdings davon die Rede gewesen, wie die Stimmung des Landes sei, und was jeder Kreis von seinen erwählten Abgeordneten erwarte; und allerdings ist dabei von mir bemerkt worden, daß ich meinem Wahlkreise nur zu entsprechen glaubte, wenn es mir gelänge, den Conflict mit dem Ministerium in friedlichem Wege zu beseitigen. Daß ich das auch gewollt und versucht habe, davon ist Zeuge der Tag, an welchem wir dem Ministerium die Hand zur Ausgleichung boten, wo wir dabei auf

Landesbibliothek Oldenburg

ein Recht des Landes gern verzichteten, von dem wir glaubten, daß es demselben keinen Nutzen bringen werde, und wo grade ich mit meiner Person in der Lage war, viel dafür zu opfern; wo ich an diesen Versuch die Ueberstimmung mit Denjenigen wagte, die sonst mit mir stimmen, und mit denen stimmen zu können mir stets zur Freude gereicht. Da habe ich das Wort gelöst, welches ich meinen Wählern gegeben hatte. Aber bei jener Beredung in unserm Ausschusse werde ich nicht unterlassen haben hinzuzusetzen ein Zweites, dessen der Berichterstatter vor mir nicht erwähnt hat. Ausdrücklich habe ich darauf hingewiesen, es sei dies eine sehr schwere, fast unmögliche Aufgabe, denn wir Abgeordneten des Kreises Oldenburg seien nichts destoweniger gewählt, um an unserer Ueberzeugung festzuhalten und Nein zu sagen zu dem Anschluß, und dennoch sollten wir das Ministerium stützen, wenn es möglich sei. So ist die Thatsache und so will ich meinem Volke mich stellen zur Rechenschaft. Ferner ist von dem Berichterstatter vor mir gesagt worden, wir hätten die Sache heute insofern falsch aufgefaßt, als wir gesagt hätten, das zweite Gutachten sei auf den bleibenden Widerstand Hannovers berechnet worden. Nun ja, meine Herren, wir haben's ja gehört vom Ministertische, man will es drauf wagen, selbst wenn Hannover widerstrebend bleibt. — Wenn ferner die Oberaufsicht des Berliner Vereinsoberhauptes in den Vereinsstaaten lockerer dargestellt worden ist vom Vorredner, als es nach der Frankfurter Reichsverfassung der Fall gewesen sein würde, so meine ich, haben wir nur desto weniger Gewinn davon, uns anzuschließen. Ich opfere gern von dem was Werth hat nach meiner Ueberzeugung, wenn ich weiß, für was ich es opfere: namentlich wenn es geschieht für die Einheit und Freiheit und für die volksthümliche Entwickelung des Vaterlandes. Aber wenn ich nichts bekomme, so ist es mir wenig Trost, daß auch die Anderen wenig haben werden; denn Neid ist nicht mein Beweggrund.

Ob dann für unsre Bestätigung die Endgültigkeit zugestanden wird von dem Berichterstatter des zweiten Gutachtens, oder nur auflösende Kraft, das dürfte nach meiner Meinung ziemlich auf eins hinauskommen, und ich kann nicht zugeben, daß das zweite Gutachten und sein Berichterstatter uns widerlegt hat.

Hiernächst liegt mir ob, ein Wort noch mir zu erlauben über den Vortrag, den der geehrte Präsident des Staatsministeriums uns gehalten hat. Wenn dort die Ueberzeugung ausgesprochen war, das Land sei noch auf 6 Monate gebunden, dann müssen wir freilich um so mehr mit Bedauern von jeder Hoffnung auf einen Einigungsversuch zurücktreten. Denn eine so verschiedene Auffassung zwischen denen, die mit mir stimmen werden, und der Staatsregierung über diesen wichtigen Punkt, würde ein ferneres Verhalten unter uns allerdings unmöglich machen. Wenn aber dabei bemerkt und als Ansicht der Staatsregierung auch eine von der unsrigen sehr abweichende Auffassung über den Sinn des Art. 27. des Staatsgrundgesetzes hinzugefügt wurde, so wird, wenn ich nicht irre, eine besondere Verwahrung dagegen dem Landtage vorgelegt werden, und liegt wohl schon auf dem Präsidententische.

Bemerken möchte ich aber doch auch noch, daß diese Auffassung mir zwar an sich nicht neu ist, indem wir sie gefunden haben in dem zweiten Gutachten des Ausschusses und gehört von mehreren Rednern der anderen Seite. Völlig neu aber ist sie mir aus dem Munde der Staatsregierung, und völlig unvereinbarlich mit ihrem bisherigen konstitutionellen Auftreten in dieser Frage, völlig unvereinbarlich z. B., mit dem Erlaß vom 10. September, worin ausdrücklich steht: „Es soll die Ratification dem Landtage vorgelegt werden zur verfassungsmäßigen Bestätigung."

Wenn dann der Herr Präsident des Staatsministeriums uns darauf hinwies, wir würden mit unsrer Weigerung, im Bündniß zu bleiben, allein stehen — meine Herren, wir werden noch vielmehr allein stehen, wenn wir dem Bunde beitreten nach geographischer Nothwendigkeit. Ich meines Theils muß glauben, die isolirte Lage im Bündniß wäre nicht vorzuziehen dem Alleinstehen außer demselben, wodurch wir die Freiheit bewahren, dem konstitutionelleren Theile Deutschlands uns anzuschließen zu einem besseren Einigungsversuch.

Habe ich nun endlich mich zu wenden zu den Mittheilungen, die uns gemacht sind von dem Herrn Oberst Mosle, so ist es mir beinah verboten worden durch die Form, in der der Redner des Ministeriums zu der Versammlung gesprochen hat, mit einem Widerspruch dagegen aufzutreten. Ach es hätte nicht noth gethan, uns zuzurufen, wir sollen nicht Rechthaberei üben! Daß wir nicht streiten um Rechthaben in Meinungen, — wir haben es mehr als einmal gesagt und bewiesen, daß wir leben in zitternder Sorge um das Wohl unsers kleinen Landes, und wahrlich, ich stehe hier durchdrungen wie Einer von dem Gefühl, daß, wenn ich es abkaufen könnte mit meiner Person, was dem Lande angethan werden soll, wenn wir nicht nachgeben können nach unserem Gewissen, — ich würde es gern thun. Nicht Rechthaberei wird uns das Wort eingeben, das wir sagen müssen, denn wir sind geschworne Männer des Landes.

Zunächst muß ich zurückkommen auf die Mittheilung, die uns gemacht worden ist aus einem Schreiben des Berliner Verwaltungsrathes. Es ist nicht, daß ich die Lust hätte, Preußen zu schmähen, wie gesagt wurde; ich weiß auch nicht, ob man es Schmähung nennen darf, was gegen die preußische Politik gesagt worden ist. Warnungen vor Gefahr können nie so bezeichnet werden. Aber was aus dem Verwaltungsrathe kommt von solchen Erlassen, — nun ich habe Beruf und Gelegenheit genug gehabt, viel davon zu lesen in diesen Tagen, — es hat mich nicht zu großem Vertrauen auffordern können; ich habe eine Sprache darin gefunden, die mich immer erinnert hat an den Ausspruch eines unserer Abgeordneten, als er sagte: Ehrlichkeit ist in der ganzen Sache nicht. Wenn es in dem Schreiben aus dem Verwaltungsrath heißt, der Bund wäre in dem Falle, über den die Interpellanten Aufschluß haben wollten, so gut als aufgelöst, da wer-

Landesbibliothek Oldenburg

den Sie freilich alle mit Bedauern erfüllt sein darüber, daß wir keine bestimmtere Antwort bekommen, als diese; das Wort, er sei rechtlich aufgelöst, hätten Einen oder den Andern vielleicht beruhigen können, obgleich mich doch nicht. Aber wenn es heißt, es sei so gut als aufgelöst, so hat das für mich gar keinen Werth, meine Herren, zumal wenn wir auf die Geschichte der Vorbehalte zurückgehen, wenn wir wissen, daß diese mit Uebereinstimmung aller drei königlichen Bevollmächtigten eingelegt wurden; wenn wir wissen, daß sie am 26. Juni in die Vertragsurkunde eingeschwärzt wurden unter dem Namen, zunächst die Oberhauptsfrage zu betreffen, um Baiern, dem die Oberhauptsfrage am lockendsten anklang, keinen Anstoß zu geben; wenn wir wissen, daß der preußische Bevollmächtigte selbst es war, der sie zu Protocoll gab, und sie nachher bestritt; wenn wir wissen, daß die Circularnote vom 28. Juni damals schon von Allen vorher verabredet war; so ist es klar, daß es nur darauf abgesehen war, die zum Beitritt einzuladenden Staaten nicht wissen zu lassen, daß auf ihren Beitritt so viel ankomme. Meine Herren, da finde auch ich wenig Redlichkeit mehr und ehrlichen Grund genug zurückzutreten, wenn nur die Vorbehalte geltend gemacht werden. Wie seltsam aber das Staatsrecht lautet, welches dieser Verwaltungsrath geltend machen will, das zeigt uns auch dieses Schreiben, wenn es heißt: Hannover und Sachsen würden vor das Schiedsgericht gestellt werden. Wie können sie das? Es hat einer einen Vertrag abgeschlossen und will ihn nicht halten; in dem Vertrage steht auch die Bestimmung, daß gewisse Verhältnisse vor dem und dem Schiedsgericht sollen entschieden werden; er soll nun sein Recht suchen vor diesem Schiedsgerichte, er soll es vor dem Gericht suchen, welches durch denselben Vertrag eingesetzt ist, den er nur unter Vorbehalten abschloß und nun bestreitet. Ich frage, ob er sich dem unterwerfen wird? Gewaltsamen Zwang, von welchem in dem Schreiben auch die Rede ist, wird man in Hannover nicht ernsthaft fürchten. Käme es dazu, so wäre Oldenburg besser auf der Seite der Gezwungenen als der Zwingenden, zumal mit Hinblick auf maritimen Conflict. Doch davon mehr als genug! — Ohne Hannover und Sachsen also soll der Bund so gut wie aufgelöst sein. Es fragt sich aber, ob der Bund auch ohne Baiern und Würtemberg so gut als aufgelöst sein soll. — An den engeren permanenten Bund wird nicht gedacht, sagt man uns tröstend, er sei eben nur in der Beziehung ein engerer genannt, daß er so groß sein sollte, auch Hannover und Sachsen zu umschließen. Aber, meine Herren, er darf auch nicht so eng sein, daß er die süddeutschen Staaten ausschließt, wenn's nicht ein Deutschland zerreißender Sonderbund werden soll, ein Vergehen gegen das Vaterland. Am Ende dieses ersten Vertrags wurde darauf hingewiesen, es sei doch sehr erfreulich, einen Weg gefunden zu haben, den einzigen, der im Augenblicke angewiesen sei. Aber, meine Herren, ich erinnere sie an den Weg, der in den Sumpf führt, und wenn kein anderer Weg angewiesen ist, so will ich ihn lieber nicht gehen. Ein Weg ohne mein Ziel ist für mich kein Weg, zumal wenn's einer ist, der das Eingehen auf jeden andern Weg, der noch vorgeschlagen werden möchte, unmöglich macht, auf dem bei späterer Reue nicht wieder umzukehren ist.

Der Bundesstaat, die Form war uns recht, die wünschten wir Alle, und für Alle; was davon abscheuchte und die Ausführung unmöglich machte, war vornämlich die Verkümmerung der Grundrechte im Verfassungsentwurf und das Wahlgesetz. Wäre darin Uebereinstimmung gewesen in allen deutschen Staaten, hätte in Allen die Volksvertretungen sich für Nein erklärt, wie wir am 1. September, oder werden alle nur jetzt die Gelegenheit ergreifen, aus dem sich darbietenden Rechtsgrunde sich wieder loszusagen, dann ist ein Weg zum bessern Ziele schon gefunden und dann die Unterhandlungen wieder aufgenommen, werden dem Volke bessere Bedingungen angeboten, — wie freudig wollen wir beitreten! Dem geehrten Redner vom Ministertisch verdanken wir sodann auch eine Erklärung, die ich diesen Morgen gewünscht hatte über das Verhältniß Bremens zum Bündniß. Der Gedanke lag nahe nach den Erscheinungen, die uns gemeldet sind, daß man vor Wochen schon oder Monaten der Bürgerschaft das Reichswahlgesetz vorgelegt hatte, daß diese aber beschloß, zunächst Bericht entgegen zu nehmen über Hannovers Verhältniß zum Bündnisse und daß wir von einem solchen Berichte kein Wort gehört haben, daraus möchte sehr wohl zu schließen sein, daß auch dort die Ansicht herrscht, wie bei uns, man müsse warten auf Hannover's Entscheidung, das heißt auf die Entscheidung des Landtags in Hannover, nicht des Schiedsgerichts über Hannover. Was uns nun dagegen gesagt wurde, daß der Bürgermeister in Bremen gestimmt habe in diesen Tagen im Verwaltungsrathe, hebt diesen Zweifel nicht. Das hätten wir vielleicht auch gewünscht von unserm Bevollmächtigten, wenn wir nur unsern Staat nicht binden sollten durch unsere Bestätigung. — Wenn dann der geehrte Redner vom Ministertische meiner Berufung auf sein eignes Wort im Verwaltungsrathe für unseren Satz vom 1. September, schlimmsten Falles wollten wir von der Unleidlichkrit der deutschen Zustände die nahe Hülfe hoffen, entgegenhält, sein Wort sei auf ganz verschiedenen Fall angewandt, so habe ich dafür den Beweis vermißt und muß darauf aufmerksam machen, der Fall wäre wohl nicht für verschieden gehalten worden von dem unsrigen, wenn nicht die immer wiederkehrende Voraussetzung zum Grunde läge, wir hätten keinen practischen Weg. — Dann aber von der Volksstimmung in unserm Lande, und dazu bin ich wesentlich wohl berufen, als Berichterstatter Auskunft zu geben, zumal wenn die Staatsregierung sich zweifelhaft darüber zu sein erklärt hat. Ein unsicheres Merkmal der Volksstimmnng sind allerdings Gespräche und Aeußerungen der Einzelnen, was aber der Staatsregierung als sicheres Merkmal zu gelten hat, das sind verfassungsmäßig die Wahlen. Darüber kann ich also einfache Antwort geben in anschaulicher Gestalt: von 21, die gestimmt haben gegen den Anschluß, sitzen 18 wieder gewählt hier im Saale; der Neunzehnte hatte vorher erklärt, die Wahl nicht annehmen zu können, vielleicht sind also nur zwei nicht wieder gewählt

Landesbibliothek Oldenburg

zu nennen. Das ist die Antwort des Landes und ich meine, das muß der Staatsregierung genügen. — Die demnach nicht abzuleugnende Abneigung gegen das Bündniß soll entstanden sein nicht ohne Mitwirkung der allgemeinen, in jedem Menschen leicht sich einschleichenden Furcht vor neuen Zuständen, — ich will das nicht in Abrede stellen, aber es liegt hier handgreiflich doch mehr vor; es mag Viele geben, die keinen Blick hinein gethan haben in die Zukunft, die dieses Bündniß dem Volks- und Staatsleben eröffnet. Aber diese Unkunde habe ich am meisten gefunden bei den Vertrauenden und Hoffenden. Im Allgemeinen aber kann ich die Intelligenz meines Volkes nicht so zurückgesetzt sehen, daß ich sie nicht in Schutz nehme vor ungerechtem Vorwurf. Ich glaube sagen zu können, daß die Druckschrift, welche in populärer Form die vergleichende Zusammenstellung der Verfassung für den künftigen Vereinsstaat mit der Frankfurter Reichsverfassung enthält, in gar vielen Exemplaren durch den Buchhandel im Lande verbreitet ist, und ich kann hinzusetzen, daß ich Exemplare davon gesehen habe in Händen, die sonst nicht viel in Büchern zu blättern pflegen, und daß diese Exemplare Spuren trugen, recht viel gelesen zu sein.

Solch Leseunterhaltung mochte denn für Manchen abschreckend wirken; denn wer da glaubt, die Bewohner dieses Landes wären gleichgültig gegen ihr Staatsgrundgesetz, dem erwiedere ich; das ist nicht so! — Ach, meine Herren, die Zustände sind allerdings in Deutschland so unerträglich wieder geworden nach der Erhebung und Erhabenheit des Jahres 1848, daß Viele die Hoffnung fast aufgegeben haben mögen auf die Verbesserung der staatlichen und bürgerlichen Zustände. Aber die Zahl derer, welche der Sache des Volks den Sieg hoffen, möchte größer sein in unserm Staate als früher, und dann preußisch werden, wo der Nutzen ausbleibt und nur Schaden uns zu Theil wird, das, hat dem schlichten Verstande eingeleuchtet, sei nicht rathsam. Allerdings ist dem gegenüber die Erläuterung, die uns vom Ministerium gegeben wurde über Preußens Stellung zu den kleineren Staaten, nicht geeignet, diese Befürchtungen zu beschwichtigen. Aber, meine Herren, auch der Satz selbst von Preußens Bedürfniß nach einem sogenannten Complement, ist nichts Neues, sondern Sie werden davon schon oft gehört haben, und am Ende wer nur ein wenig die Augen offen hat, hat selbst herausgefunden, daß Preußen in seiner Halbheit zwischen europäischer Macht und deutschem Bundesgliede sich zu vergrößern suchen, jeder Freund der deutschen Nationaleinheit aber dem entgegenwirken muß. Jenes Bedürfniß Preußens, lautet es dann weiter, kann uns gefährlich werden, darum sollen wir uns ihm anschließen zu einem Rechtsverhältnisse. Meine Herren, ich fürchte, es ist damit doch so; wir wollen dem Löwen in den Rachen laufen aus Furcht von ihm verschlungen zu werden. Richtig ist die Bemerkung, daß Preußen sucht seine Macht zu verstärken, nicht wegen seiner inneren Zustände, sondern in Beziehung auf seine äußern Verhältnisse. Aber, meine Herren, darin liegt kein Grunde, Ja zu sagen zum Preußenbündniß. Sehen wirs nicht schon, wie dieses Bestreben Preußens nach seinem sogenannten Complement die Großmächte hervorruft zum Kampfe gegen diese Vergrößerung? Haben wir nicht Ursache genug, zu glauben, daß sehr leicht ein offener Kampf daraus entstehen könnte? Ist es nicht vielleicht Frankreich schon, welches nicht leiden will, daß Preußen am Rheine immer mehr Boden fasse? Steht nicht Oesterreich schon unter Waffen und spricht es in Drohungen aus, daß Preußen das Gleichgewicht des Einflusses auf Deutschland nicht zu seinen Gunsten verrücken dürfe? Wer einginge auf diese Pläne Preußens, sich zur europäischen Macht zu erheben, würde nicht verfehlen, diesen Kampf mit hervorzurufen, und sollte ein kleiner Staat wie wir sich verpflichten, seine Jünglinge in diesen Kampf mit hineinzuschicken? Um Preußens Complement zu sein, kann die Ratifikation nicht vorgenommen sein. Wie gewiß sie rechtlich unserer Bestätigung bedarf — darauf will ich hier nicht weiter eingehen. Ich darf Ihre Geduld nicht ermüden. Aber ein Wort hat auch hier wieder mir aus der Seele Alles hinweggescheucht, was überzeugend hätte vorkommen können in den Worten des geehrten Redners vom Ministertisch, wenn da uns gesagt wurde, wenn es von einem Kundigern als ich bin, wiederholt wurde, was auch ich schon dachte und sagte: es gilt keine Rechtsausführung im Verwaltungsrath! Dem mag wohl so sein. Aber wie reimt sich damit der Gewinn, den wir davon haben sollen, in ein Rechtsverhältniß zu treten? Meine Herren, es bleibt doch wohl der Löwenrachen. Halten wir uns fern davon! — Was dann vorausgesetzte Ansichten des Staatsoberhaupts betrifft, so habe ich mich heute schon mehrmals in der Lage befunden, darauf hinweisen zu müssen, es sei nicht constitutionell, das Staatsoberhaupt in die Debatte hineinzuziehen. Nun steht mir freilich nicht das Recht zu, dieß zu thun gegen eine Aeußerung vom Ministertisch, aber bemerken muß ich, daß, wenn mir das Recht nicht zusteht, ich solche Andeutungen als nicht vorgekommen ansehen muß und keine Verpflichtung anerkennen kann, irgend ein Gewicht auf sie zu legen. Ich glaube, in diesem Saale kennt Keiner die Absichten des Staatsoberhaupts anders, als daß sie diejenigen seiner verantwortlichen Räthe sind. Treten diese uns dann, wie gesagt wurde, in persönlicher Frage gegenüber, mit der Aufforderung, Vertrauen und guten Glauben durch die That zu bewähren, damit aller Conflict zwischen uns gehoben wäre, — meine Herren, wenn ich es könnte, wie gern wollte ich es! Was heißt aber Vertrauen in diesem Falle, wo die Entscheidung abhängt von dem Uebergewicht der Hoffnungen oder Befürchtungen auf der einen oder andern Seite, wo ungewisser Erfolg auf beiden? Da können wir unser Land nicht hingeben auf Vertrauen. Unsern guten Glauben haben wir neulich entgegen gebracht, was den Willen anbetrifft, aber was die rechte Wahl und Entscheidung in diesem betrifft, da giebt es keinen guten Glauben, da kann nur der eigne Glaube den Ausschlag geben, den Jeder hat in sich selbst und auf seine eigene Verantwortung, die schwer genug ist.

Landesbibliothek Oldenburg

Gern aber habe ich bei dieser Gelegenheit die Aeußerung gehört, fester und bestimmter noch als früher, die namentlich im zweiten Gutachten des Ausschusses anders vorgestellt wurde, nämlich, wie es werden würde am 1. Juni, wenn alsdann die Verfassung vom Reichstage angenommen worden sei. Wir haben die Bestätigung erhalten, wenn die Verfassung angenommen ist am 1. Juni, so ist der Rücktritt aus dem Bündniß nicht mehr möglich, dann fragt es sich nicht mehr um das Bündniß, sondern um den organisirten Bundesstaat; der Rücktritt aus diesem fällt dann unter die Verfassung, wie auch unser Bericht im ersten Gutachten gesagt hat. Mit Beschleunigung des Reichstagsbeschlusses sichert die preußische Politik sich den engeren Bund mit Wenigen. Das hat es auf sich mit dem Gebundensein auf 6 Monate. Steht aber die Möglichkeit unserer Lossagung als eine persönliche Frage vor uns, so ist das Entgegentreten gegen die Landesvertretung mit wohlthuender Berücksichtigung geschehen, daß wir auf die Aufforderung, Vertrauen zu beweisen durch die That, nur mit schwerem Herzen Antwort geben: Das können, das dürfen wir nicht; wir könnten es nur, wenn wir selbst uns überzeugen können, ob es ein gutes oder ein böses Ding sei. Ich meines Theils habe ein böses Ding gesehen für Deutschland und für mein Land. Ich bin überzeugt davon. Aber davon kann ich mich noch immer nicht überzeugen, daß nothwendig eine persönliche Frage vorhanden sei; ich kann nicht einsehen und werde es vielleicht auch nie begreifen, daß in dem Auftreten der Staatsmänner gegen einander ein anderes Gesetz gelten könne, als das des Rechts und wahrer Ehre und daß es unmöglich sei und mit staatsmännischer Stellung unvereinbar, hinzutreten vor diejenigen, mit denen man den Vertrag geschlossen hat und zu sagen: wir haben Sorge und Klage gehört in unserm Lande über veränderte Umstände, deren Veränderung wir nicht verschuldet haben; hinzutreten meinetwegen mit den härtesten Beschuldigungen gegen diejenigen, welche andere Versprechungen gegeben zu haben schienen, aber mit fester Erklärung: wir können nun auch zu unserem Worte nicht stehen, unser enclavirtes kleines Land ist in Besorgniß und Angst, und die, die seine Vertreter sind, deren Meinung wir Berücksichtigung schuldig sind, haben unter diesen Umständen ihre Zustimmung nicht geben können. So hinzutreten vor die Verbündeten, ich kann nicht begreifen, wie das ohne Würde sein könnte und ohne Erfolg. Meine Herren, Sie haben gelesen die Worte des Staatsministers in einem andern Lande, der da sagte: wir unterwerfen uns dem, was die Majorität zum Wohle des Landes thun zu müssen geglaubt hat. Dem Worte hat eine ganze hochherzige Nation zugejauchzt. Und auch Ihnen sollte Dank und Jubel des Landes Oldenburg gebracht werden vor Ihr Haus und wohin Sie wollen, wenn Sie einen Entschluß fassen wollen, der besagt: es soll Friede sein zwischen uns und dem Lande. Oh, bedenken Sie das Wort jenes Ministers in anderem Lande. Freilich hat jenes Land eine andere Staatsverfassung, als das unsere, und wir haben sie nicht gewollt in den Tagen, als wir sie haben konnten. Thue Keiner dazu, daß sie dennoch als Nothwendigkeit erkannt werde! Ich kann nicht anders, ich muß Nein sagen zu dem Antrage auf Bestätigung unseres Anschlusses an das Berliner Bündniß.

Vicepräsident: Ich würde nun zur Abstimmung zu schreiten haben. Es liegen zunächst drei Anträge vor, die in dem Bericht des Ausschusses enthalten sind. Es würde nach meiner Ansicht zunächst zur Abstimmung kommen können der Antrag, welcher im dritten Gutachten enthalten ist, weil dieser die endliche Entschließung über die Genehmigung noch hinausschiebt. Darnach würden die beiden andern Anträge kommen, und zwar, wenn man darauf sehen will, zuerst derjenige, welcher am weitesten geht, und zwar der Antrag, welcher im zweiten Gutachten enthalten ist, indem, wenn dieser entweder angenommen oder verworfen würde, damit die ganze Sache abgemacht wäre, wogegen bei dem Antrage aus dem ersten Ausschußgutachten, namentlich weil er sich auch darauf bezieht, daß Hannover noch nicht beigetreten wäre, es möglich oder wenigstens denkbar wäre, daß er die Sache blos aufschieben wolle. Man kann aber auch sagen, daß mit dem am weitestgehenden, also dem Antrage im zweiten Gutachten, angefangen werde, und dann der aus dem ersten Gutachten kommen müsse, wo der Dannenberg'sche Antrag ganz ausfiele.

Abg. **Morell:** Ich trage darauf an, daß die Abstimmung erst morgen früh erfolge.

Staatsrath **Schloifer:** Darf ich noch einmal das Wort nehmen? Ich kann Namens des Ministeriums in Bezug auf den Vermittelungsantrag nur anheim geben, denselben ganz zu übergehen, da wir nicht in der Lage sind, darauf eingehen zu können.

Abg. **Völckers:** Ich meine, derselbe könnte dann zuletzt zur Abstimmung kommen.

Abg. **Dannenberg:** Nach dieser Erklärung des Staatsministeriums werde ich den Antrag allerdings zurücknehmen müssen, indem er gar keinen Zweck mehr haben kann.

Vicepräsident: Hiernach liegen die beiden andern Anträge vor. Ist der Antrag auf Aussetzung unterstützt? — Ich bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, daß die Abstimmung bis morgen ausgesetzt werde, aufzustehen. — Er ist verworfen.

Abg. **Wibel II.:** Da die Debatte abgeschnitten wird, so halte ich es für wichtig, daß denjenigen, welche nicht haben das Wort erhalten können, vorbehalten bleibe, ihre schriftliche Motivirung zu den Acten zu bringen, daß sie den stenographischen Niederschriften beigelegt werden.

Vicepräsident: Dem wird nichts entgegen stehen.

(Die Redaction läßt die demgemäß gemachten Eingaben hier folgen):

I. „Weil die fernere Discussion durch die Annahme, daß die Debatte geschlossen werden solle, abgeschnitten, mithin diejenigen, welche noch nicht geredet hatten, behindert wurden, die Motive zu ihrer bevorstehenden Abstimmung anzugeben, so erklärt

Landesbibliothek Oldenburg

Unterzeichneter, welcher zu Letzteren gehört, daß er wesentlich aus den bereits vom Abg. Kitz angeführten Gründen mit „Nein" gestimmt hat.

Bothe."

Abg. Clauſen: Ich halte mich verpflichtet von derjenigen Erlaubniß Gebrauch zu machen, welche der Landtag den Abgeordneten gegeben hat, welche ihre Abstimmung in der Deutschen Frage nicht haben begründen können, weil die Debatte durch Beschluß der Versammlung geschlossen wurde. Ich halte mich deshalb dazu verpflichtet, weil ich auf dem vorigen Landtage für die zeitweilige Ablehnung des Preußenbündnisses stimmte, während ich jetzt für die Bestätigung des einseitigen Anschlusses der Regierung stimmen werde; weil ich voraussetze und voraussetzen darf, daß nicht Wenige meiner Wähler von mir grade eine entgegengesetzte Abstimmung erwarten, in gewisser Weise sogar erwarten dürfen.

Voran darf ich das stellen, daß die Ablehnung des Anschlusses auf dem vorigen Landtage nur eine zeitweilige war, mit anderen Worten, daß die Landesvertreter es dem Interesse des Landes entsprechend hielten, keine entscheidenden Schritte zu thun, ehe sich nicht das Ende des betretenen Weges mit größerer Bestimmtheit erkennen lasse. Dabei ging ich wesentlich davon aus, daß unser Gewicht für die Verwirklichung desjenigen, was im Berliner Bündnisse angestrebt werde, von keinem Belang sei, nennt es doch einer der Redner der verneinenden Parthei des Landtages ein Sandkorn. Seit die Sache der Deutschen Einheit von dem Volke an die Kabinette gekommen, kann die Stimme des Oldenburgischen Volkes nichts, das Gewicht des Oldenburgischen Staates so gut wie nichts bedeuten. Denn es ist an die Stelle des begeisterten Strebens Hand in Hand für Freiheit und Einheit, des Strebens, das dadurch im Einzelnen mächtig und That wird, wenn es sich bewußt ist, daß es durch alle Vaterlandsfreunde geht, was seine Macht nicht zählt, sondern seine Macht kennt, ohne die Streiter gezählt zu haben, kurz an die Stelle jener großen Volkserhebung des Frühjahrs 1848 ist die kalte berechnende Politik getreten, welche nicht der Idee, sondern der Macht huldigt, welche sich nicht auf die Liebe des Volkes, sondern auf die Macht der Bajonette stützt. Dennoch hegte ich wenigstens damals die Hoffnung, daß noch nicht Alles verloren, daß es noch möglich sei, die Flammen von Neuem anzufachen; denn der Drang der Deutschen Herzen war zwar gefesselt aber nicht unterdrückt, noch schien es möglich, sich von den Zwingherren zu befreien. Auf der einen Seite diese Hoffnung, auf der anderen Seite das geringe Gewicht Oldenburgs, genügten schon allein, mich zu bestimmen, da für Oldenburg die Politik des Wartens einzuschlagen, wo der Erfolg sowohl im Bündnisse als außerhalb desselben im höchsten Grade zweifelhaft war, wo wir uns nur dem Guten der einen Seite verschließen konnten, während wir keine Macht hatten, das Schlimme der andern Seite zu verhindern. Und Schlimmeres stand auf beiden Seiten zu befürchten. Mir wenigstens schien es, als unterschieden sie sich nur dadurch, daß auf Seiten des Bündnisses die Gefahr wahrscheinlicher, auf Seiten des Nichtanschlusses unendlich größer war. Stand dort wenigstens eine theilweise Einigung Deutschlands in Aussicht, hier lag der Rückweg zum Bundesstaate ganz offen; waren dort dem Deutschen Volke seine Freiheiten wenigstens theilweise von den Regierungen zugesichert, hier war der Rückschritt hinter 1848 möglich; traute man hier der Vergrößerungssucht Preußens nicht, dort traten die Absichten Hannovers nicht undeutlich hervor, uns mit Hülfe Oesterreichs durch die Kreiseintheilung unserer Selbstständigkeit zu berauben. Dennoch war die Mehrheit des vorigen Landtages einverstanden, daß trotz alle dem mit Hannovers definitivem Verbleiben im Bundesstaate auch für uns die Nothwendigkeit eines definitiven Eintrittes gegeben sei; zu dieser Mehrheit habe ich mich nicht allein damals offen bekannt, sondern auch beim Zusammentritte das jetzigen Landtages mein Bekenntniß offen wiederholt. Und indem ich die Lage der Dinge so ansah, entschloß ich mich am 1. Sept. d. J. dahin zu stimmen, daß der Anschluß an das Berliner Bündniß zur Zeit weder rechtlich zulässig noch von der Nothwendigkeit geboten sei.

Rechtlich zulässig. — Diese Behauptung ist in gewisser Hinsicht noch immer eine Wahrheit, denn es giebt keine Macht der Erde, welche die rechtliche Gültigkeit der Frankfurter Reichsverfassung vernichten könnte. Allein ein Recht, dem Möglichkeit seiner Verwirklichung abgeschnitten ist, hartnäckig verfolgen, heißt die Krone der Märtyrer mit dem Fluche der Lächerlichkeit vertauschen. War aber die Bewegung für die Reichsverfassung damals unterdrückt, jetzt ist, und ich darf mich auf das Zeugniß Römers, ihres trefflichsten Verfechters, berufen, jetzt ist die Bewegung vernichtet und jene Verfassung eine Unmöglichkeit geworden. Sonst bin ich auch überzeugt, daß keiner unter uns ist, der jenem Ideale, das in der Frankfurter Reichsverfassung verkörpert werden sollte, in dieser Form nachjagt, um zu erreichen, was das Geschick uns versagt hat. Es hilft nicht allein nicht, es schadet dem Streben, welches das Ideal zu erreichen einen anderen Weg sucht.

Ich gehöre wahrlich nicht zu denen, welche das Berliner Bündniß zu Idealen rechnen: nicht einmal zu denen, welche in ihm wenigstens eine Abschlagszahlung auf die großen Forderungen des Deutschen Volkes erkennen; ein Karrengaul ist keine Abschlagszahlung auf ein geschuldetes Vollblutpferd. Allein wohl gehöre ich zu denen, welche zwingenden Umständen ihr Auge nicht verschließen, welche ihre eigne Ansicht aufgeben, um Anderen nicht länger im Wege zu stehen, welche im Besitze der Macht einen anderen Weg einschlagen.

Meinen Wählern erspare ich so die unangenehmen Folgen des Zwiespaltes mit den Mächtigen, welche im Fortgange von ihrem Irrthume durch die Erfahrung belehrt werden oder, wenn sie recht hatten, mit Recht von uns verlangten, daß wir ihnen nicht hinderlich sein sollten. Denn das muß und darf ich voraussetzen, daß sie dasselbe Ziel, der Deutschen Einheit, wollen.

Spricht so eines Theils der augenblickliche Machtbesitz

Landesbibliothek Oldenburg

der Anhänger des Berliner Bündnisses dafür, daß man sie gewähren lassen muß, damit sie sich von ihrem Unrechte überzeugen, oder, wenn sie recht hatten, für uns das ersehnte Ziel erringen; so dürfen wir anderer Seits auch nicht verkennen, daß die Parthei, welche diesen Weg betreten hat, und nicht verlassen will, auch im Volke, zwar nicht die absolute, aber doch die relative Stimmenmehrheit hat. Das ist ja eben das Elend Deutschlands, daß keine Partei stark genug, um allen anderen gegenüber in der Mehrheit zu sein, und daß der einzige Weg, welcher bisher wirklich eine Mehrheit durch ganz Deutschland hatte, durch die Gewalt der Bajonette eine Unmöglichkeit geworden ist. Wenn nun jede Partei auf ihrem Standpunkte bleibt, wenn sie, sobald eine andere einen Weg vorschlägt, mit allen übrigen Front dagegen macht: so ist die nothwendige Folge, daß die Volkskammern sich lediglich in der Negation gegen jeden Weg befinden. Einen müssen wir aber doch gehen, um zu dem erstrebten Ziele zu gelangen.

Wir, die wir die Frankfurter Reichsverfassung gewollt haben, sind darin mit den s. g. Gothaern wenigstens einverstanden, daß Preußen die Spitze des Bundesstaates sein muß, und daß Oesterreichs Eintritt in den Bundesstaat einstweilen in das Reich des Unmöglichen gehört. Uns hindern nur die verkümmerten Volksrechte, dem Berliner Bündniß unser Herz zuzuwenden. Es kann sich bei uns also nur darum fragen, ob wir im Vereine mit den Großdeutschen eine größere Summe von Freiheiten auf Kosten einer geringeren Einigung, vielleicht für den Augenblick der Einigung überhaupt, erringen könnten, um durch die errungene Freiheit dann zur Einigung zu gelangen. Ich bin vom Gegentheile überzeugt, theils weil Oesterreich in einem möglichen Vereine uns fast keine Volksfreiheiten einräumen darf, theils weil die Großdeutschen ihrem größeren Theile nach dem Ultramontanismus ergeben sind, dem Erbfeinde der Volksfreiheit. Zählen wir nur die Stimmen durch, und wir werden finden, daß die Linke in den inneren politischen Fragen immer in der Minderheit sein wird. Können wir also doch nicht durch die gänzliche Befreiung des Volkes, wenigstens jetzt noch nicht, durch Freiheit zur Einheit gelangen, steht uns in dieser Hinsicht die Großdeutsche Parthei mindestens eben so fern wie die Gothaer, und sind wir überzeugt, daß das Ziel der Großdeutschen ein Unmögliches ist, ein einiges Deutschland ohne preußische Spitze und mit Oesterreich: so bleibt uns nur übrig, der relativ stärksten Parthei, welche das von uns als möglich erkannte Ziel erstrebt, die Straße durch unsere Negation nicht länger zu verschließen, ihr als der stärkeren den Vortritt zu lassen, damit sie das gemeinschaftliche Ziel erreiche oder ihres Irrthums bewußt werde, unserer Fahne, der Fahne der Freiheit, sich zuwende, um die Freiheit zu erreichen. Während der Zeit aber, daß diese sich vergeblich abmühen, die dynastischen Interessen der Kabinette zu überwinden, werden wir für die Einheit das Feld der Einheit ungestört bebauen, und ein gutes Stück dem Ziele näher geschritten sein, wenn jene inne werden, in welchem Irrthum sie befangen gewesen sind.

Aus dem Obigen erkennen Sie schon, daß ich mein politisches Glaubensbekenntniß, durch Freiheit zur Einheit, nicht aufgegeben habe, daß ich noch jetzt die Dynastien und den Absolutismus als den eigentlichen Feind der Einheit erkenne. Aber gerade weil ich dieser Ansicht bin, halte ich es für nothwendig, den Gefahren auszuweichen, welche die Freiheit für uns auf lange Zeit hinaus vernichten können. Und eine solche Gefahr sehe ich für Oldenburg nicht im Entstehen, sondern schon über ihm, wenn wir den Anschluß verweigerten. Ich sehe darin den gegenseitigen Ruin der Gothaer und der Democraten. Lassen sie mich das kurz entwickeln.

Die unausbleibliche Folge des verweigerten Anschlusses ist der Rücktritt unsers Ministeriums. Weit davon entfernt ein besseres Ministerium für eine Unmöglichkeit zu halten, wenn es sich nur um das Finden geeigneter Personen handelte, obgleich ich vor dem gegenwärtigen Ministerium die innigste Hochachtung und Verehrung hege, halte ich nur dafür, daß das folgende Ministerium bezüglich seiner staatsgrundgesetzlichen Gesinnung kein gleiches, vielmehr ein solches sein wird, welches dem Geiste des Staatgrundgesetzes gegenüber rückwärts stehend, in der deutschen Frage aber die Ansichten des abtretenden Ministeriums völlig theilen wird. Denn wir mögen es für constitutionell halten oder nicht, die Thatsache steht fest, daß das Staatsoberhaupt der Ansicht ist, daß das Land schon durch die Ratification vom 10. September d. J. gebunden sei, wir mögen es für constitutionell halten, oder nicht, der Großherzog wird nur seiner Ansicht ergebene Minister wählen, welche entschlossen sind, mit ihm auf dem betretenen Wege fortzufahren. Und können wir ihn daran hindern, zumal wenn Preußen, einverstanden mit der Ansicht des Großherzogs, weil es sein Vortheil ist, ihm die bundesgemäßen Schutzmittel zur Verfügung stellt? Unter diesem Schutze, der in der Reaction so weit reicht, als wir über dem Niveau der Volksfreiheit im übrigen Deutschland stehen, wird man die freiheitliche Parthei, das hauptsächlichste Hinderniß beim Anschlusse, soweit als möglich zurückdrängen. Wenn man dann erreicht hat, und es ist möglich unter jenem Schutze, daß wir den anderen Deutschen gleich stehen, dann wird man uns die Anschlußfrage noch einmal vorlegen, und wir werden das ohne Freiheit annehmen, was wir mit ihr nicht wollten. So häufen wir zu dem Uebel des Anschlusses nur noch andere, und stellt es sich endlich heraus, daß der Weg zur Einheit durch das Berliner Bündniß ein verkehrter war, was hilft es; unser Weg durch die Freiheit ist inzwischen durch die Vernichtung der Freiheit, wenn auch kein unmöglicher geworden, doch aufs Unbestimmteste hinausgerückt.

Aber nicht allein von Oben, auch von Unten wird die Parthei der Volksfreiheit vernichtet werden. Mit dem Wechsel des Ministeriums tritt an und für sich schon eine nothwendige Stockung in derjenigen verheißenen Gesetzgebung ein, welche die ideellen und materiellen Interessen des Volkes im Innersten berührt, und ein weiterer Verzug wird in der Tactik des Ministeriums seinen Grund haben, welches möglichst ohne Landtag regieren wird, um nicht in seinem Fortschreiten rück-

Landesbibliothek Oldenburg

sichtlich des Berliner Bündnisses gehindert zu werden. Dabei will ich ganz davon absehen, daß es die verheißenen Gesetze, vielleicht nicht gegen den Buchstaben, aber doch gegen den Geist des Staatsgrundgesetzes, durchzusetzen sich bemühen wird. Ist nun freilich, und das sieht jeder ein, jede Neuerung mit einigem Verzuge verbunden, ehe man zum Genusse ihrer Frucht gelangen kann, das Volk, besonders das Landvolk, indem unsere Parthei ihre Hauptstütze besitzt, hat nicht einmal, sondern wiederholt den dringenden Wunsch ausgesprochen, jener nothwendigen Folge, dem Uebergangszustande, möge man endlich ein Ende machen, Handeln wir diesem Wunsche entgegen, und wir thun es, indem wir einen Wechsel des Ministeriums herbeiführen, so sind wir auch in nothwendiger Opposition gegen den Willen unserer Wähler, es sei denn, daß wir sie überzeugen könnten, daß sie das kleinere aber nähere Uebel ertragen müßten, um ein größeres, künftiges zu vermeiden. Allein wenn wir uns zugestehen müssen, daß das Volk uns auf dem Wege der deutschen Einheit mehr mit seinem Vertrauen als mit seiner Einsicht gefolgt ist, so müssen wir auch einräumen, daß ein Vertrauen, welches nur Unannehmlichkeiten einträgt, leicht erschüttert und dann fast noch leichter zerstört wird. Nehmen Sie dazu die Lage der Dinge, wie sich die Reaktion im Lande mit Hülfe des Beamtenthums organisirt hat, und Sie werden die ganze Gefährlichkeit unserer Lage nicht verkennen. Diese Gefährlichkeit ist aber um so größer, je mehr von dem inneren Ausbau des Staatsgrundgesetzes noch übrig und den nächsten Landtagen obliegt.

Dennoch war ich bei dieser Lage der Dinge schwankend, wohin ich mich wenden sollte, als das Ministerium uns die Politik des Wartens unmöglich gemacht hatte. Ich hatte einen inneren Kampf, nicht allein gegen meine Ueberzeugung, gegen mein früheres Nein, sondern auch gegen meine politischen Freunde, ja fast gegen meine politische Ehre, zu kämpfen, da ich überzeugt sein muß, daß Mancher mir seine Stimme wegen meines früheren Nein gegeben hat. Jetzt erklärt aber das Ministerium auf die von mir gestellte Interpellation: wenn Hannover sich definitiv vom Bundesstaate lossagen könne, rechtlich oder thatsächlich, sei der versuchte Weg der Vereinigung als verunglückt anzusehen und ein neuer zu betreten. Habe ich nun selbst früher die Ansicht ausgesprochen, daß der definitive Beitritt Hannovers für uns ein zwingender Umstand zum Beitritt sei; erklärt das Ministerium, ohne Hannover sei das Bündniß und der Bundesstaat als verunglückt anzusehen, ist unser Beitritt also nichts als ein Vorangehen ohne Erfolg, wenn Hannover nicht folgen sollte, so muß ich zwar nicht Ja sagen, aber ich kann es, weil mein Ja im Falle des Ausbleibens Hannovers seinen Gegenstand verliert.

Mein Können muß ich aber von den oben erörterten Umständen dahin leiten lassen, daß ich Ja sagen muß, ohne von der Ansicht zu lassen, daß durch die Kabinette niemals Deutschlands Größe, Deutschlands Einheit und Freiheit erreicht werden wird. Wie aber auch die Abstimmung ausfalle, mein heißester Wunsch ist, daß sie dem Volk zum Segen gereiche, den es so lange entbehrte und so sehr verdient."

III. „Abg. **Pancratz**: Ganz abgesehen davon, ob von dem Berliner Bündnisse vom 26. Mai d. J. der in der Einigung Deutschlands beabsichtigte Erfolg, und für Oldenburg wie für ganz Deutschland eher Gutes oder eher Nachtheiliges zu erwarten sein mag, stehet doch fest, daß die Theilnahme Oldenburgs oder das Zurücktreten desselben auf den Fortbestand oder das Zerfallen des Bündnisses von nur geringem Einflusse sein kann, von so geringem Einflusse, daß es schwerlich zu verantworten sein möchte, für die Hinwirkung auf das Zerfallen des Bündnisses durch den Rücktritt Oldenburgs, diesem unseren Lande bedeutende Opfer aufzulegen.

Wie nun aber die vom Landtage versagte Zustimmung zum Beitritt Oldenburgs zum Berliner Bündnisse auch auf die Befreiung unseres Staats von diesem Bündnisse ohne alle Wirkung sein wird, stellt sich nach den heutigen Mittheilungen des Ministeriums in Folgendem heraus.

Auch bei versagter Zustimmung des Landtags wird nicht nur Oldenburg an dem Berliner Bündnisse bis zum 1. Juni k. J. gebunden erachtet von den übrigen am Bündnisse theilnehmenden Staaten — gleich wie Hannover und Sachsen, wenn dieselben ihren noch nicht versuchten gänzlichen Austritt aus dem Bündnisse bethätigen sollten, von den übrigen Staaten nicht eher freigelassen werden, als das Bundesschiedsgericht dieselben freigesprochen haben wird, — sondern auch unsere Staatsregierung hält sich ohne Zustimmung des Landtags verpflichtet, im Bündnisse zu bleiben, und wird hiernach unter einem folgenden, wie unter dem jetzigen Ministerium, handeln. Anderer Seits hört, auch bei vom Landtage erklärter Zustimmung, das Bündniß mit dem 1. Juni 1850 auf (wenn nicht bis dahin der Bundesstaat fest constituirt sein sollte), wie auch in dem Falle, daß Hannover und Sachsen ihren gänzlichen Austritt bethätigen, und vom Bundesschiedsgericht der Austritt gerechtfertigt erkannt werden sollte, Oldenburg nicht ferner als gebunden erachtet werden wird. Auch wird das Bündniß mit den bis jetzt beigetretenen Staaten, wenn auch mit vereinbarter Verfassung constituirt, ohne Hannover und Sachsen als sein Ziel verfehlend aufgegeben werden.

Hiernach ist das Versagen der Zustimmung des Landtags zum Beitritt zum Bündnisse auf die Befreiung Oldenburgs vom Bündnisse ohne alle Wirkung, wogegen solche versagte Zustimmung für das Land nachtheilige Folgen von großer Bedeutung herbeiführen wird.

So nothwendig in jetziger Zeit eine rasche Organisation unseres Landes nach dem Staatsgrundgesetze erscheint, und so wünschenswerth es ist, solche Organisation mit dem Ministerium auszuführen, welches das Staatsgrundgesetz mit zu Stande gebracht hat, und an demselben festhält, so schwer wird das Land das Ausfallen solcher Organisation zu empfinden haben; wie diese Nachtheile auch heute von den beiderseitigen Rednern bedeutend genug anerkannt wurden. Wer würde beim Abschlusse des Staatsgrundgesetzes nicht erschreckt worden sein, wenn er hätte voraussehen können, daß im nächsten

Landesbibliothek Oldenburg

ganzen Jahre zwei Landtage mit 10,000 Rthlr. Kosten vorkommen werden und von demselben als Resultat nur allein das Entschädigungsgesetz gegeben sein sollte?

Da hiernach das Versagen der Zustimmung des Landtags zu dem Anschluß an das Berliner Bündniß auf das Bestehen und den Erfolg dieses Bündnisses von unbedeutender, und auf die Befreiung Oldenburgs von dem Bündnisse ohne alle Wirkung sein wird, dagegen solches Versagen die bedeutendsten Nachtheile für das Land nach sich ziehen muß, die auch von mir nach Kräften unterstützten Versuche einer angemessenen Ausgleichung durch einen Vermittelungsantrag aber erfolglos geblieben sind; so konnte ich das Versagen solcher Zustimmung nicht verantwortlich finden und mußte daher für die Zustimmung mit Ja stimmen."

IV. „Abg. **Tappenbeck**: Da ich wegen des von der Versammlung ausgesprochenen Schlusses der Debatte, obwohl unter den Rednern eingezeichnet, das Wort nicht mehr erhalten konnte, so erlaube ich mir, meine Abstimmung in Folgendem schriftlich zu begründen, hinsichtlich der speciell Oldenburgischen Interessen auf das hierüber im Interesse des Nichtanschlusses Gesagte mich beziehend:

Der Ausgangspunkt der deutschen Bewegung war eine Vertretung am Bunde! Bald aber entwickelte sich daraus der Gedanke einer gänzlich umzugestaltenden Verfassung. Die allgemeine Voraussetzung war dabei, daß dieselbe das Gebiet des ganzen deutschen Bundes zu umfassen habe. Eben so hielt aber die Mehrheit der Nationalversammlung daran fest, daß diese Verfassung ein möglichst centralisirter Bundesstaat, am Besten mit einheitlicher Spitze, sein müsse. Es zeigte sich indeß, daß die Stellung Oesterreichs einen solchen nicht zulasse. Man mußte daher von jenem Standpunkt aus Oesterreich, wider dessen Willen, in einen weiteren Bund verweisen. Dieser Schritt war jedoch für das Gelingen des Verfassungswerkes ein unheilvoller. Der Particularismus mit seinem schlimmen Gefolge wurde frei; eine Zersetzung der Kräfte trat ein.

Dennoch hatte die Frankfurter Verfassung eine Bürgschaft ihres Gelingens in der Berechtigung des sie schaffenden Organes und in der Volksthümlichkeit ihres Inhalts. Das vom Berliner Bündniß ausgehende Verfassungswerk dagegen hat nicht allein dieselbe Achillesferse der Frankfurter Verfassung, sondern beruht außerdem auch weder auf rechtlicher Grundlage, insofern es auch ohne Zustimmung sämmtlicher übrigen Bundesglieder ins Leben treten will, noch ist der Inhalt ein volksthümlicher. So erscheint denn dasselbe nur zu geeignet, anstatt der Einheit die Zwietracht zu bringen. Wenn man anführt, es bedürfe nur eines Kernes, um welchen sich dann das Uebrige schon anschließen werde, so ist dagegen zu bemerken, daß hier keine gleichartige Masse gegeben ist, sondern es sich um die Einigung eines Dualismus, eines durch die Nation gehenden tiefen Gegensatzes handelt; dessen Hauptvertreter die Mächte Preußen und Oesterreich sind, es daher nicht zur Einheit führt, wollte man die eine dieser Hauptmächte, wenn auch die in Deutschland vorwiegende an die Spitze, die andere dagegen in ein Sonderverhältniß zu dem so gebildeten Ganzen bringen. Das würde, wenn es überall und vielleicht auf welchem Wege? zur Ausführung kommen sollte, gerade die Zweiheit perpetuiren, den übrigen deutschen Staaten tiefe Wunden schlagen, zum Theil sie selber in ein Sonderverhältniß treiben, es würde Oesterreich zu einem Slavenstaate machen, es der Russischen Politik vollends in die Arme treiben, es würde eine Zweiheit der Bundesgewalten schaffen, die sich gegenseitig lähmten, es würde insbesondere den weiteren Bund zu einem geheimen und daher um so gefährlicheren alten Bund machen, der in dem Fürstenkolleg des engeren Bundes einen willkommenen Anhaltspunkt für unvolksthümliche Bestrebungen fände.

An die Doctrin: es müsse Preußen an die Spitze Deutschlands, kann ich in dem Sinne, in welchem man sie allgemein versteht, nicht glauben. Bis dahin hat sich Preußen durch keine Handlung, weder in älterer noch neuerer Zeit, dazu legitimirt. Im Gegentheil hat die Gelegenheit, welche ihm in dieser Zeit ausdrücklich und gleichsam als Prüfstein für jenen angeblichen Beruf geboten wurde, die Verfechtung der Schleswig-Holsteinschen Sache, dieser Herzensangelegenheit der deutschen Nation, gerade ein entgegengesetztes Zeugniß abgelegt.

Im Innern Deutschlands freilich hat Preußen sich bewährt als Hersteller der Ruhe und Ordnung. Das aber zeugt mehr nur von Tüchtigkeit in polizeilicher Hinsicht, nicht auch von Besitz solcher politischen Fähigkeiten, wie sie zur Erfüllung eines solchen Berufs, wie jener, erforderlich sind. — Preußen ist das Erzeugniß Deutscher Zersplitterung.

Als in dem Sondergeiste der Vorzeit die Fürsten sich trennten von Kaiser und Reich, der Kaiser selber vom Deutschen allmählig zum Oesterreichischen Kaiser ward, nach außen hin erwerbend, was innerhalb Deutschlands nicht zu erlangen war, da erwuchs im Innern die junge Macht Preußen. Der Krieg gegen Kaiser, Reich und Oesterreich ward das Mittel seiner Größe. Die Höhe Deutscher Zersplitterung war die Höhe der Selbständigkeit jener Großstaaten. Soll dieser seine Umkehr stattfinden, so muß vor Allen Preußen sich Deutschland wieder zuwenden, nicht bloß dem übrigen Reiche, sondern ebenso auch Oesterreich. Beiden hat es die Hand zu reichen, beiden, die es früher bekriegte. Dann nur wird es sich mit Deutschland und mit seiner eigenen Geschichte versöhnen. Deutschland voranzusetzen, aber nicht an der Spitze eines Sonderbundes, sondern innerhalb des Ganzen, darin erkenne ich seinen Beruf, wogegen der jetzt betretene Weg zu sehr noch der seines alten zu Unfrieden und Unheil führenden Eroberungsgeistes ist.

Man wendet ein: es sei kein anderer Weg geboten. Der Weg mit Oesterreich führe zum alten Bunde. Das Letztere ist, wenigstens als irgend dauernder Zustand, unmöglich. Ist Leben und Verfassung der Einzelstaaten unleugbar unausteilg-

Landesbibliothek Oldenburg

bar freier geworden, so muß es nothwendiger Weise auch die Gesammtverfassung werden. Beruft man sich gegen eine engere Anschließung der Oesterreichischen Bundesländer auf die Gesammtverfassung vom 4. März d. J., so kommt dagegen in Betracht, daß dieselbe sich einerseits nur als die reagirende Folge der Aufstände in Italien und Ungarn gegen die Gesammtmonarchie, andererseits als das andere, den centralisirenden Beschlüssen der Frankfurter Versammlung gegenübergestellte Extreme darstellt.

In beiden Beziehungen ist eine Vermittlung nothwendig und unausbleiblich. Die nichtdeutschen österreichischen Provinzen einer- und die deutschen Bundesstaaten andererseits werden hierein einander in die Hände arbeiten. Von deutscher Seite muß freilich gleichfalls nachgegeben, der centralisirte Bundesstaat für die Gegenwart aufgegeben werden; an eine Volksvertretung dagegen, wenn auch nur zunächst aus der Volksvertretung der Einzelstaaten hervorgehend, muß festgehalten werden. Allerdings genügt das nicht den durch die Ereignisse des vorigen Jahres angespannten Forderungen. Hier aber kann man mit Wahrheit sagen: wir können nur das Erreichbare wollen, und die Gegenwart genügt uns überhaupt hinreichend dazu, die Forderungen herabzustimmen. Auch bleiben ja engere (der Centralgewalt untergeordnete) Bündnisse zu besonderen Zwecken nicht ausgeschlossen. Specieller diesen Weg schon jetzt zu bezeichnen, ist eben so unmöglich, wie damals, als die Frankfurter Verfassung in Frage stand, es unmöglich war zu sagen, was kommen werde, wenn jene mißglückte. Preußen aber, wenn es wirklich deutsche Gesinnung hegt, woran auch ich den Glauben noch nicht aufgegeben habe, wird diese dann auch auf dem neuen nicht verleugnen. Endlich vertraue ich auch hier dem gesunden Sinn des Volks und seiner hergestellten Kraft, die jetzt durch das Dreikönigsbündniß in Preußen und Antipreußen leider getheilt und gelähmt ist."

V. „Abg. **Wibel II.**: Ich denke über das Berliner Bündniß im Allgemeinen noch heute, wie ich es am 1. September in diesem Saale ausgesprochen habe. Damals hatte eine Ratification noch nicht stattgefunden und ich durfte überzeugt sein, das „Nein" des Landtages werde sie verhindern. Dem ist leider nicht so gewesen; die Ratification ist erfolgt, für unsere Staatsregierung dem Bunde gegenüber, bindend, wenn auch das Land sich mit Recht dadurch noch nicht gebunden erachtet.

Unter diesen Umständen habe ich dann — (nachdem der Landtag das Ministerium auch bereits anklagefrei gesprochen hat) — zu dem Unsegen, welchen das Berliner Bündniß bringen mag, nicht noch den Unsegen, der unser Land und sein Grundrecht bedroht, durch abermalige Vertagung des Landtages, durch einmaligen oder mehrmaligen Ministerwechsel, und vollends durch Versuche eines Wiederlosreißens von dem Bündnisse, hinzufügen wollen. Deshalb habe ich, unter den also veränderten Umständen, heute für die beantragte nachträgliche Genehmigung des nun einmal ratificirten Bündnisses, gestimmt; habe — (nachdem alle Bemühungen einer Vermittelung gescheitert waren) — „ja" gesagt, indem ich, eingedenk meines geleisteten Eides, meinen persönlichen politischen Wiederwillen gegen das Berliner Bündniß mit seinen fernerliegenden Resultaten, den näherliegenden Interessen meines Landes und meines Volkes zum schweren Opfer bringen zu müssen geglaubt."

Vicepräsident: Ich würde nun den Antrag des zweiten Ausschußgutachtens zuerst zur Abstimmung bringen. Dieser Antrag lautet:

„Der allgemeine Landtag wolle seine Uebereinstimmung mit dem Beitritt des Großherzogthums zu dem Bündnisse am 26. Mai d. J., unter den von der Staatsregierung am 6. November d. J. bezeichneten Modalitäten, erklären."

Darnach würde dann eigentlich der andere Antrag zur Abstimmung kommen: der Landtag beschließe, in Erwiederung auf den Antrag im Ministerialschreiben vom 6. November zu erklären:

„der Beitritt des Großherzogthums zu dem Berliner Bündnisse vom 26. Mai d. J. durch die Bestätigung des allgemeinen Landtags sei, namentlich auch im Hinblick auf das noch unentschiedene Verhältniß des Nachbarstaats Hannover zu dem Bündnißvertrage, nicht zu vollziehen und daher die von der Staatsregierung beantragte Zustimmung nicht zu ertheilen".

Die Anträge stehen indessen so, daß, wenn der erste angenommen würde, der andere wegfiele; würde dagegen der erste verworfen, so würde der andere ohne Abstimmung als angenommen anzusehen sein, weil kein anderer Antrag vorliegt. Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen. Ich werde nun noch einmal diesen Antrag verlesen:

„Der allgemeine Landtag wolle seine Uebereinstimmung mit dem Beitritt des Großherzogthums zu dem Bündnisse am 26. Mai d. J., unter den von der Staatsregierung am 6. November d. J. bezeichneten Modalitäten, erklären."

Die Herren, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich mit „Ja", die andern, mit „Nein" zu antworten.

Mit Ja antworten:

Die Abg. Barnstedt, Bödecker, Bulling, Claußen, Dannenberg, v. Finckh, Hülsemann, Lübben, Morell, Müller, Pancratz, Reiners, Rüder, Strackerjan, Strodthoff, Syassen, v. Thünen, Wibel II. und Willers.

Mit Nein antworten:

Die Abg. Bargmann, Böckel, Bothe, Crone, Drost, Ferneding, Helmers, Janßen, Kitz, Lindemann, v. Lindern, Luerßen, Mölling, Nieberding I., Nieberding II., Püschelberger, Rösener, Sprenger, Tappenbeck, Völckers, Wibel I. und Zurborg.

Landesbibliothek Oldenburg

Dieser Antrag ist mit 22 Stimmen gegen 19 verworfen; demnach der andere Antrag, wie er aus dem ersten Gutachten hervorgeht, angenommen.

Abg. **Dannenberg**: Meine Herren! Ich habe für nöthig gehalten noch folgenden Antrag einzubringen, der von mehren anderen Mitgliedern unterstützt ist.

Die vom Herrn Präsidenten des Ministeriums heute abgegebene Erklärung, wornach es zu Art. 27. des St.-G.-G. zur Rechtsverbindlichkeit des unter dem 13. Juli d. J. abgeschlossenen Vertrages zum Berliner Bündnisse nicht der Bestätigung des Landtags bedürfe, gebietet, daß der Landtag sich dagegen verwahre. Derselbe wolle demnach erklären:

„Der Landtag verwahrt sich gegen die obgedachte Ansicht, indem er vielmehr ohne solche Bestätigung keine Rechtsverbindlichkeit des Beitrittsvertrages anerkennt."

Unterstützt von Wibel I, Lindemann, Claußen, Wibel II, Mölling, Drost, Sprenger, Luerßen, Bulling, Willers, Crone, Hülsemann, Helmers, Nieberding I, Bothe, Janßen, Nieberding II., Bödecker.

Es wird diese Verwahrung jedenfalls eingelegt werden müssen, auch ungeachtet dieser Abstimmung, oder vielmehr, weil die Abstimmung so erfolgt ist, indem uns in Aussicht gestellt worden, daß ungeachtet der verweigerten Bestätigung die Regierung auf der betretenen Bahn fortfahren könnte.

Vicepräsident: Dieser Antrag hängt freilich mit dem verhandelten Gegenstande zusammen. Die Geschäftsordnung schreibt aber ganz allgemein für alle Gegenstände vor, daß dieselben zunächst an die Abtheilungen verwiesen werden sollen.

Abg. **Dannenberg**: Es ist ein ganz selbstständiger Antrag.

Vicepräsident: Dann muß er auch auf eine selbstständige Tagesordnung gebracht werden, und dann erst an die Abtheilungen kommen; ehe er jetzt zur Debatte kommt, muß die Versammlung dies zulassen.

Abg. **Claußen**: Es ist das allerdings die Regel, welche die Geschäftsordnung vorschreibt, allein Ausnahmen sind um so mehr gestattet, als die Geschäftsordnung lediglich Sache des Landtags ist. In dieser Beziehung wenigstens bedarf der Landtag nicht der Mitwirkung der Staatsregierung. Ich trage darauf an, daß die Versammlung sich über diesen Gegenstand, ohne daß er in die Abtheilungen komme, durch Erhebung erkläre, indem ich der Ueberzeugung bin, daß in der ganzen Versammlung kaum einer dagegen stimmen wird.

Vicepräsident: Ich kann dem beistimmen, und werde die Versammlung auffordern, auszusprechen, daß sie diese Ausnahme, wie der Abg. Claußen will, beschließe.

Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? Herr Rüder hat das Wort.

Abg. **Rüder**: In der Weise, wie der Antragsteller den Antrag formulirt hat, liegt er mir als Thatsache nicht vor, und ich möchte, daß vor Allem durch Protocoll-Verlesung, oder wie es sonst möglich, constatirt werde, was denn eigentlich der Minister gesagt hat.

Vicepräsident (verliest den Antrag noch einmal).

Abg. **Rüder**: Was ich bemerkte, ist vom Herrn Vorsitzenden nicht richtig aufgefaßt, sonst würde er es nicht durch neue Verlesung des Antrags für erledigt halten. Ich meinerseits habe nicht gehört, vielleicht durch meine Schuld, daß der Herr Minister die Worte des Protestantrages gesprochen hat, und meine, man hat in der unbestimmten Erinnerung keine feste Basis für Verhandlung und Abstimmung; ich kann indessen nichts dagegen haben, wenn der Landtag sich in dieser Weise verwahren will, nur glaube ich nicht, daß es zweckmäßig ist, mit solchen Verwahrungen so freigebig zu sein.

Abg. **Dannenberg**: Ich kann im Augenblick nicht nachweisen, wie es gelautet hat, ich glaube aber, den Sinn getroffen zu haben; wenn das nicht der Fall sein sollte, so drückt der Beschluß nur eine Verwahrung aus, die in keiner Weise schaden kann.

Vicepräsident: Wünscht noch Jemand darüber zu sprechen? — Da dies nicht der Fall ist, so schließe ich die Discussion und werde den Antrag zur Abstimmung bringen, er lautet:

„Der Landtag verwahrt sich gegen die obgedachte Ansicht, indem er vielmehr ohne solche Bestätigung keine Rechtsverbindlichkeit des Beitritts-Vertrages anerkennt."

Diejenigen, die diesem Antrag beistimmen, bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen gegen 2 Stimmen. — Auf der Tagesordnung steht jetzt noch die Begründung der heute Morgen von dem Abg. Claußen eingereichten Interpellation. Es fragt sich indessen, ob der Abg. Claußen nach der deshalb vom Ministertische aus gegebenen Erklärung seine Interpellation noch weiter begründen will.

Abg. **Claußen**: Ich halte die Interpellation, die überhaupt nur mit Rücksicht auf die jetzt beendigte heutige Verhandlung gestellt war, durch die von Hrn. Oberst Mosle abgegebene Erklärung für erledigt.

Vicepräsident: Es wird sich nun um die nächste Tagesordnung handeln. Der Antrag des Abg. Lindemann wegen Vorlegung des Budgets ist diesen Morgen an die Abtheilungen verwiesen, und es fragt sich, ob vielleicht der Landtag denselben auch ohne Vorberathung in den Abtheilungen morgen verhandeln will, oder ob er ausgesetzt werden soll?

Es scheint, als wenn die Versammlung damit einverstanden wäre, daß die Abtheilungen sich zunächst morgen

Landesbibliothek Oldenburg

damit beschäftigten; wir würden dann aber wohl die Sitzung Nachmittags und zwar bei Licht halten müssen.

Abg. **v. Finckh**: Wäre es nicht angemessen, daß die Sitzung auf 12 Uhr angesetzt würde? Dann könnten die Abtheilungen noch vorher zusammentreten.

Vicepräsident: Dem kann ich mich anschließen. Also die nächste Sitzung findet morgen 12 Uhr Statt. Auf der Tagesordnung steht der Antrag des Abg. Lindemann wegen Vorlegung des Budgets.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: Abends 9¼ Uhr.)

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Bericht des Ausschusses

über den

Anschluß Oldenburgs an das Berliner Bündniß.

Erstes Gutachten.

Der Ausschuß hat zu berichten:

1) über den Antrag der Staatsregierung vom 6. November, der Landtag wolle seine Uebereinstimmung mit dem von der Staatsregierung in Erwägung dringlicher Umstände verfügten definitiven Beitritt des Großherzogthums zu dem Berliner Bündniß vom 26. Mai d. J. erklären, womit derselbe dann zugleich die Anerkennung des Schiedsgerichts und die Beschickung des auszuschreibenden Reichstags nach der von der Staatsregierung zu erlassenden Wahlordnung aussprechen würde;

2) über den in der Sitzung des Landtags vom 22. November hinzugefügten Antrag:

oder doch sich damit einverstanden zu erklären, daß die Staatsregierung in Bezug auf das Berliner Bündniß und die daran sich knüpfenden Verhältnisse und Vollziehungsmaßregeln in bisheriger Weise fortfahre und handle.

Hinsichtlich der Begründung des ersten dieser Anträge darf auf den Inhalt des Schreibens des Staatsministeriums vom 6. Novbr. verwiesen werden, so wie hinsichtlich dessen, was diesem vorher ging, auf die Verhandlungen des Landtags vom 1. September, namentlich auf die der Zeit in Rede gestandenen Vorlagen und erstatteten Berichte.

Nachdem der Landtag auf Grund dieser Verhandlungen den Beschluß gefaßt hatte:

der Anschluß des Großherzogthums an das Berliner Bündniß sei jedenfalls zur Zeit weder zulässig noch durch die Umstände unabweislich geboten, und könne deshalb der Landtag zu dem Seitens der Staatsregierung verhandelten Vertrage mit den königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover seine Zustimmung nicht ertheilen,

erfolgte am 3. September die Auflösung des Landtags und am 10. September sah sich die Staatsregierung in der Ueberzeugung von gesteigerter Dringlichkeit des definitiven Abschlusses, unter Anerkennung ihrer Verpflichtung, denselben dem nächsten Landtage zur Bestätigung vorzulegen, bewogen, die bis dahin vorbehaltene Ratification zu dem besagten Vertrage „unbedingt und ohne Vorbehalt" zu ertheilen, mit dem Hinzufügen unter Anderm, daß dies dergestalt geschehe: daß alle in Bezug auf den gedachten Vertrag andern beigetretenen oder künftig noch beitretenden Staaten etwa gewährten oder noch zu gewährenden Zugeständnisse auch für das Großherzogthum Oldenburg in Anspruch genommen werden.

Muß es nun für die Beschlußfassung über die Anträge der Staatsregierung von erster Wichtigkeit sein, den Standpunkt sogleich fest zu stellen, welchen die Mitwirkung des Landtages nach den bereits eingetretenen Maßnahmen der Staatsregierung, oder ihnen gegenüber, verfassungsmäßig einzunehmen hat, so ist es der Artikel 27. des Staatsgrundgesetzes, welcher dabei vor Augen zu liegen hat. Jene im Ministerialschreiben vom 6. November ausgesprochene Anerkennung der Nothwendigkeit einer Bestätigung des definitiven Anschlusses durch den Landtag und die vorher am 13. Juli in der 18. Sitzung des Verwaltungsraths zu Berlin vom Oldenburgischen Bevollmächtigten abgegebene Erklärung, welche die damals vorbehaltene definitive Ratification von der Zustimmung des allgemeinen Landtags abhängig machte, explicirt vollständig und genau die grundgesetzliche Bestimmung (Art. 27.):

„Der Großherzog schließt Verträge mit andern Staa-
„ten; diese bedürfen jedoch der Zustimmung oder
„Bestätigung des allgemeinen Landatgs."

Zustimmung zu dem beabsichtigten und Bestätigung des abgeschlossenen Vertrages, verfassungsmäßig als ein Bedürfniß für ihn erklärt, lassen keinem Zweifel darüber Raum, daß Endgültigkeit nur aus der Uebereinstimmung beider Faktoren der constitutionellen Staatsgewalt hervorgehen kann. Bestätigt wird dies in vollstem Umfange auch durch die Verhandlungen des zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes berufenen Landtags (Seite 112 und 113 der gedruckten Landtagsprotocolle), aus denen hervorgeht, daß gegen den Antrag: anstatt der Fassung des Entwurfs:

jedoch ohne Zustimmung der Stände nur in so weit, als dadurch nicht neue Kosten aufgelegt, Gesetze neu gegeben, geändert oder aufgehoben werden,

die allgemeine Bestimmung aufzunehmen:

diese bedürfen jedoch der Zustimmung der allgemeinen Stände

von Seiten der Staatsregierung, in Anbetracht, daß fast jeder

Landesbibliothek Oldenburg

derartige Vertrag ein Gesetz werde zur Folge haben müssen, nur das Bedenken erhoben wurde, ob es im Interesse des Landes sein werde, alle Verträge vor ihrem Abschlusse den Ständen vorzulegen, und Einverständniß erklärt wurde, als die Worte: „oder Bestätigung" eingeschaltet wurden, um auch den Fall nachträglicher, also in Vorbehalt gebliebener, Einwilligung nicht auszuschließen. Es muß also davon ausgegangen werden: nur erst durch die vom Landtage erklärte Bestätigung der Ratification vom 10. September wird das Großherzogthum an den Vertrag vom 26. Mai rechtlich gebunden sein.

Dem durch die Oldenburgische Verfassung so festgestellten rechtlichen Verhältnisse der Staatsgewalten kann auch in dem Gebiete völkerrechtlicher Beziehungen die Anerkennung nicht versagt werden, indem die nach außen zwar den Staat allein vertretende Staatsregierung, wo sie in der Lage sich befand, ohne vorhergegangene ständische Zustimmung abschließen zu müssen, zu mehr nicht verbunden erachtet werden kann, als diejenigen Schritte zu thun, welche verfassungsmäßig zu Erwirkung nachträglicher ständischer Bestätigung vorgezeichnet sind. Denn das Verfassungsgesetz ist für die Staatsregierung ebenso sehr die Begründung ihrer Befugniß, als deren Beschränkung.

Im vorliegenden Falle aber drängt sich noch ein anderer, seit dem 10. September erst deutlicher ins Licht getretene Gesichtspunkt auf, welcher die Oldenburgische Staatsregierung auch jener eben anerkannten Verpflichtung entheben zu können geeignet scheint.

Es sind dies die am 5. October und seitdem im Verwaltungsrathe über das Verhältniß der Königreiche Sachsen und Hannover zum Bündnisse vom 26. Mai hervorgetretenen Aufklärungen.

Als der Antrag auf möglichst baldige Verständigung über einen Termin zur Vornahme der Wahlen für den nächsten Reichstag gestellt war, nahm der Bevollmächtigte des Königreichs Hannover nicht bloß Veranlassung, Bedenken gegen die vorgekommene Aufstellung zu erheben:

daß die verbündeten Regierungen sich bereits in einem konstituirten Bundesstaate befänden, oder in der Konstituirung einer solchen begriffen seien und daß sie in dieser Beziehung eine Separatstellung im Deutschen Bunde einnehmen,

sondern erklärte, gemeinsam mit dem Bevollmächtigten des Königsreichs Sachsen:

die Regierungen von Sachsen und Hannover hätten ihrerseits nie die Absicht verhehlt, daß der zu gründende Bundesstaat, wenn ihm Oestreich vordersamst noch nicht angehören solle, doch die sämmtlichen übrigen Deutschen Staaten umfassen müsse;

Aus einer Vereinigung derjenigen Staaten, welche bis jetzt ihren Beitritt zu dem Bündnisse erklärt hätten, würde eine ganz andere Verbindung hervorgehen, als die bei Abschluß des Vertrages und bei Abfassung und Genehmigung des Reichsverfassungsentwurfs beabsichtigte;

Eine schon jetzt zu beschließende Einberufung eines Reichstages würde eine willkührliche und nicht zu rechtfertigende Abweichung von der, von den drei ursprünglich paciscirenden Königreichen der Deutschen Nazion gegenüber übernommenen Verpflichtung, dem Deutschen Volke eine Verfassung zu gewähren, enthalten;

Sie würde stillschweigend das Aufgeben einer Vereinigung Deutschlands zu einer gemeinschaftlichen Verfassung enthalten und eine Spaltung desselben herbeiführen;

Als eine bloße Ausführung der engeren Bundesstaats-Idee hätten die an den Konferenzen theilnehmenden königlichen Riegierungen die Verhandlungen nie ansehen können;

Das Bündniß vom 26. Mai sei zur Begründung eines engeren Preußischen Bundesstaats selbst mit wenigen andern Staaten, nicht geschlossen, wodurch auch die Einigung und Verständigung von ganz Deutschland über die Verfassungsfrage nur erschwert aber nicht befördert werden könnte;

Daß das Uebergehen aus dem Staatenbunde zum Bundesstaate doch nur in der Zustimmung aller Deutschen Staaten seine rechtliche Basis habe, hätte nie verkannt werden können, und auch die Zustimmung Oestreichs habe bei den Verhandlungen über den Bundesstaat als eine nothwendige Ergänzung desselben stets vorgeschwebt.

Bevor man aber den nicht beigetretenen Regierungen jene Frage um ihre Zustimmung vorlege, werde der Zeitpunkt eingetreten sein, wo Sachsen und Hannover ihre am 26. Mai gemachten **Vorbehalte** geltend zu machen haben würden, welche aufgestellt seien, um bestimmt kund zu geben, daß es auf Ausführung der Bundesstaatsidee für ganz Deutschland und nicht auf einen engeren Bundesstaat abgesehen sei.

Von den durch die Bevollmächtigten der übrigen verbündeten Staaten diesen Aeußerungen gegenüber gestellten Bemerkungen ist hier abzusehen, da es nur darauf ankommt, ins Auge zu fassen, welche Stellung die beiden königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover zu dem Bündnisse sich selbst vorgezeichnet haben, und es ist daher nur noch hervor zu heben, daß die Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover am 21. October Berlin verlassen haben, unter Einlegung einer Protestazion gegen den Beschluß der Anordnung der Wahlen zum Reichstage, als außerhalb der Zwecke des Bündnisses liegend und den Befugnissen des Verwaltungsraths bei ermangelnder Einstimmigkeit widersprechend, mit dem Hinzufügen jedoch:

Daß sie allerdings den Bündnißvertrag vom 26. Mai und zwar mit Einschluß des Reichsverfassungsentwurfs für ganz Deutschland fortwährend für ihre Regierun-

Landesbibliothek Oldenburg

gen verbindlich erachten, bis derselbe im Einverständniß sämmtlicher Theilnehmer abgeändert und umgestaltet sei; wohingegen ein vorzeitiger und einseitiger Abschluß des deutschen Verfassungswerks, wie solcher durch die beabsichtigte Einberufung eines Reichstags aus einem Theile Deutschlands bewirkt werden könnte, die Aufhebung jener Verbindlichkeit herbeizuführen geeignet wäre.

Was sodann den Inhalt der oben erwähnten Vorbehalte von Sachsen und Hannover betrifft, so ist den Mitgliedern des Verwaltungsraths in der Sitzung vom 17. October durch den Bevollmächtigten Preußens daraus die bezügliche Stelle mitgetheilt worden, deren hier in Betracht kommender Inhalt sich in der Erklärung zusammenfaßt:

Sollte mehr nicht zu erreichen sein und der gegenwärtige Versuch einer Einigung zu nichts als zur Herstellung eines nord- und mitteldeutschen Bundes führen, so bleibe für diese Eventualität die Erneuerung der Verhandlungen und die Umgestaltung des vereinbarten Verfassungsentwurfs ausdrücklich vorbehalten,

und der Zusammenhang dieser Vorbehalte mit dem Vertragsabschlusse vom 26. Mai tritt im Wesentlichen außer Frage, denn wenn gleich dieselben in der Urkunde vom 26. Mai, bei deren Aufnahme auch der Bevollmächtigte des noch unentschlossenen Königreichs Baiern anwesend war, nicht weiter erwähnt worden sind, als daß am Schluß die Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover ihrer Beitrittserklärung hinzufügen ließen:

unter Vorbehalt einer zunächst die Oberhauptsfrage betreffenden näheren, dem heutigen Protocolle schriftlich hinzuzufügenden Erklärung,

so sind jene Vorbehalte doch aus der Hand des Preußischen Bevollmächtigten, also des dritten Mitpaziszenten, demnächst dem Protokollführer in der Gestalt, wie sie vorliegen und wie sie über die zunächst genannte Oberhauptsfrage hinausgehen, selbst übergeben worden, um sie der Urkunde anzufügen.

In Beziehung auf den Widerspruch, welcher zwischen diesen Vorbehalten und der von allen drei königlichen Regierungen am 28. Mai erlassenen Zirkularnote besteht, ist nun vom Bevollmächtigten Sachsens noch hervorgehoben worden:

Die unter der erklärten Voraussetzung, daß die Verfassung Gemeingut der gesammten Deutschen Nation, nicht eines Theils derselben, werde, also bedingt, ertheilte Zustimmung, habe der Sächsischen Regierung die Verpflichtung auferlegt, den unter den Auspizien Preußens gemachten Versuch der Einigung Deutschlands in keiner Weise zu stören oder zu hemmen, sondern denselben vielmehr möglichst zu fördern;

Die Zirkularnote vom 28. Mai gehöre zu denjenigen Documenten, welche am 26. Mai zur Annahme vorgelegt, und also von Sachsen und Hannover unter den nach Ausweis des Protokolls vom 26. demselben beigefügten Vorbehalten acceptirt worden seien;

Indem sie sich dieser Einladung an die übrigen deutschen Staaten anschlossen, hätten sie den sprechendsten Beweis gegeben ihres aufrichtigsten Bestrebens, den Beitritt sämmtlicher deutscher Staaten zu bewirken;

Die Sächsische Regierung habe, indem sie den von ihr eingelegten Vorbehalt weder der Oeffentlichkeit übergab, noch neue Mittheilung davon an irgend eine der zu dem Beitritt eingeladenen Regierungen bewirkte, sogar in der Ansprache an das eigne Land desselben nicht gedachte, mit nicht geringer Selbstverleugnung lediglich im Interesse des im Verein mit Preußen begonnenen Unternehmens gehandelt, um eben in keiner Weise der Annahme der Verfassung von Seiten des gesammten Deutschlands hemmend entgegen zu wirken;

Die später beigetretenen Staaten könnten aus dem Umstande, daß ihnen die Vorbehalte der beiden Regierungen nicht hinreichend bekannt gewesen, höchstens so viel folgern, daß die Geltendmachung jener Vorbehalte ihnen selbst die Füglichkeit anderweiter Verhandlungen gewähre, und dieses Recht werde ihnen diesseits nicht bestritten;

Wenn beim Abschlusse einer Verhandlung der eine oder der andere Paziszent für einen Fall die Erneuerung der Verhandlungen vorbehalte, so spreche dies deutlich das Verlangen aus, für diesen Fall in der Lage zu bleiben, über seine Einwilligung frei und selbständig zu verfügen, nicht aber die Absicht, alsdann sich einem Majoritätsbeschlusse unterwerfen zu wollen.

Wie diesen sämmtlichen Aeußerungen der Regierungen von Sachsen und Hannover, so fern sie über Thatsachen hinausreichen und dazu übergehen, Absichten zu unterlegen und Folgerungen zu ziehen, namentlich von dem Bevollmächtigten Preußens entgegen getreten worden ist, darf für den Zweck, den Weg ins Licht zu bringen, welchen die beiden Regierungen dem Bündnisse gegenüber beschreiten zu wollen in Aussicht stellen, wie bereits angemerkt wurde, übergangen werden. Jenen Aeußerungen von Sachsen und Hannover ist aber aus einer von den sämmtlichen Bevollmächtigten der nach dem 26. Mai dem Bündnisse beigetretenen Staaten am 30. October abgegebenen gemeinschaftlichen Erklärung an die Seite zu stellen:

daß ihnen das Schlußprotokoll vom 26. Mai niemals vorgelegt worden;

für sie nur in Erwägung trete, was ihnen von Preußen, Sachsen und Hannover in der Collectivnote vom 28. Mai ohne allen Vorbehalt zur Annahme dargeboten und angekündigt gewesen, nämlich das Bundesstatut, der Verfassungsentwurf, die authentische Interpretation desselben, (die Denkschrift vom 11. Juni) und das Wahlgesetz, und zwar das Bundesstatut nur mit der Ratifikazion des Königs von Preußen, ohne daß unterstellt werden durfte, daß ihnen bloß die eine

Landesbibliothek Oldenburg

mitgetheilt wurde, weil die anderen damit nicht völlig übereingestimmt.

Es war der unbedingte Beitritt zu dem Bündniß-Vertrage, auf den man Seitens der einladenden Regierungen bestand und zu dem sie sich endlich entschlossen haben;

Auf Andeutungen, zu denen die Besorgniß hinsichtlich der durch die Presse oder sonst bekannt gewordenen Vorbehalte hinführte, wurden Erklärungen ertheilt, durch welche ein ferneres direktes Anfragen nach etwa bestehenden Vorbehalten geradezu verboten zu werden schien, wie namentlich von Seiten des Bevollmächtigten Hannovers die Erklärung: daß eine Erörterung der vielleicht verschiedenen Motive, die zu den gemeinschaftlichen Resultaten geführt hätten, wie sie den beitretenden Regierungen vorgelegt seien, wenn nicht unangemessen, doch jedenfalls nicht erforderlich sei;

und namentlich der Oldenburgische Bevollmächtigte hat am 17. October sich der Erklärung angeschlossen:

daß der Oldenburgischen Regierung bei ihrem Beitritt zu dem Vertrage vom 26. Mai nur der Vertrag selbst und der Verfassungsentwurf nebst Denkschrift, nicht aber auch irgend welcher sonstige Vorbehalt, mitgetheilt worden sei.

Stellt sich nun, was zunächst die Bedeutung betrifft, welche die Regierungen von Sachsen und Hannover ihren Vorbehalten beilegen, als unzweifelhaft heraus, daß sie den Zeitpunkt der Geltendmachung derselben, jedenfalls vor Einberufung des Reichstages, als eingetreten ansehen wollen, so ist es eben so deutlich, daß die von ihnen in Aussicht genommene Erneuerung der Verhandlungen als eine solche vorausgesetzt wird, welche für die Paziszirenden völlig auf den Standpunkt zurückzuführen wäre, welcher vor dem 26. Mai eingenommen wurde. Dies steht nicht nur mit dem im Bündnisse mehrfach anerkannten Grundsatze in der nothwendigsten Verbindung, daß der Verfassungsentwurf untrennbarer Theil des Bündnisses sei und daß eine Abänderung desselben nur im Einverständniß sämmtlicher beigetretener Regierungen unter sich und mit dem Reichstage stattfinden könne, so daß in anderem Wege der Verfassungsentwurf nicht in Frage gestellt zu werden vermag, ohne auch das Bündniß in Frage zu stellen; sondern es stimmt damit auch die Erklärung der beiden königlichen Regierungen vollkommen überein, daß der beabsichtigte Abschluß des Verfassungswerks ohne und vor Berücksichtigung ihrer Vorbehalte die Aufhebung ihrer Verbindlichkeit aus dem Bündnisse herbeizuführen geeignet wäre. Aufhören des zwischen Preußen, Sachsen und Hannover bestehenden Bündnisses, dem die übrigen Regierungen beizutreten eingeladen wurden, wäre also eine, aus den Entschließungen der Regierungen von Sachsen und Hannover sich ergebende Eventualität, nicht weniger bei der durch ihre Vorbehalte bezweckten Erneuerung der Unterhandlungen, als beim Fortschreiten der übrigen Verbündeten auf dem eingeschlagenen Wege zum Abschluß des Verfassungswerks. Dem gegenüber ist die Oldenburgische Staatsregierung, ohne daß jene Vorbehalte in den Bereich der mit ihr gepflogenen Unterhandlungen gebracht wurden, dem unter den drei Königreichen bestehenden Bündnisse beigetreten, für sie hat das nunmehrige Hervortreten derselben die Bedeutung nicht nur einer Aufhebung der bei ihr mit Nothwendigkeit hervorgerufenen Voraussetzungen, sondern einer sogar wesentlichen Veränderung des Gegenstandes ihres Beitrittsvertrages. Dieselbe wird sich dadurch der durch die Ratifikation vom 10. September eingegangenen Verbindlichkeit enthoben erachten können.

Wenn dann diejenigen Gründe, welche in dem am 1. September dem Landtage erstatteten Ausschußberichte dahin führten, die Ertheilung der Zustimmung zu dem Anschluß des Großherzogthums an das Berliner Bündniß nicht anrathen zu können, in ihrem größten Theile nur noch schärfer an das Licht getreten sind und durch die weitere Entwickelung der deutschen Verhältnisse an Gewicht gewonnen haben, so hat namentlich die seitdem verflossene Zeit nicht dahin geführt, die Anziehungskraft, welche der von Preußen vorgeschlagene Bundesstaat mit der ihm vorgezeichneten Verfassung auf die deutsche Nation ausüben sollte, erkennbar zu bethätigen, indem vielmehr, was insonderheit das Großherzogthum Oldenburg betrifft, die wahrgenommenen Ausprägungen der Volksansicht mehr die der Abneigung zu sein scheinen. Die Bahn aber, in welche die freiheitliche und constitutionelle Entwickelung des an die Spitze des Bündnisses getretenen preußischen Staats in letzterer Zeit eingebogen ist, so wie die von ihm ausgehende Leitung der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheiten dürfte völlig geeignet gewesen sein, die Hoffnungen der deutschen Nation auf ein Gedeihen auf dem von derselben Staatsidee angewiesenen Wege zu Einigung, nationaler Größe und geläuterter Staatsform nur eben so sehr herabzustimmen, als das Uebergewicht, welches die angebotene Verfassung den Regierungen der Einzelstaaten vor der Volksvertretung beigelegt hat, nach der noch mehr bestätigten Erfahrung, nur um so zuverlässiger die Grundbedingung einheitlicher Entwickelung des Vaterlandes dabei für zu beeinträchtigt erachten lassen muß. Wir glauben, daß die Oldenburgische Volksvertretung das dauernde Wohl unseres engeren Vaterlandes im Auge und festhaltend an der augenblicklich zwar getrübten, aber gewiß siegenden großen deutschen Sache, besonnen und selbstständig zur bloßen Vermeidung eines augenblicklichen Conflicts mit der Staatsregierung die Zukunft Oldenburgs vielleicht auf Jahrhunderte an einen Sonderbund nicht ketten wird, welcher weit entfernt, wie man vorgiebt, der Kern zu sein, der sich zu staatlicher Einheit des ganzen Vaterlandes entwickeln und es retten könnte, vielmehr den Keim seines Todes schon in den Täuschungen trägt, aus welchen er von vorne herein gebaut war. Ein Deutschland ohne Oesterreich, ohne Baiern, ohne Würtemberg, ohne Sachsen, ohne Hannover ist nicht das staatlich vereinte Vaterland, nach

Landesbibliothek Oldenburg

welchem die Sehnsucht des Jahres 1848 nie aufhören wird zu ringen, sondern ein Großpreußen, von welchem, wenn auch die kleineren Staaten zu ihrer einstweiligen Sicherung gegen vom Volke nicht zu befürchtende Eventualitäten, sich anschließen mögen, doch die größeren süddeutschen Staaten stets sich abwenden werden. Die Nationalversammlung konnte mit einiger Aussicht auf Erfolg den Versuch machen, unter einer erblichen preußischen Spitze zwar nicht das ganze Deutschland, aber doch den größten Theil desselben zu einigen. Aber nachdem dieser Versuch an dem Widerstreben Preußens gescheitert ist, kann der aus den drei königlichen Cabinetten, oder vielmehr jetzt nur noch von der Krone Preußens allein ausgehende Vorschlag an die übrigen Staaten, nicht sich zur Constituirung einer Collectivgewalt zu einigen, sondern durch Unterordnung unter die erbliche Reichsvorstandschaft Preußens zur deutschen Einheit zu gelangen, keine Aussicht auf Erfolg mehr bieten, wie denn selbst die ursprünglichen Contrahenten, sobald sie konnten, von demselben wieder abgefallen sind. Die einzige Hoffnung scheint bei der gegenwärtigen Lage Deutschlands nur darin zu liegen, daß die deutschen Regierungen, um einer neuen Volkserhebung für die in der Nation nie sterbende Idee der deutschen Einheit vorzubeugen, mit Beseitigung des Preußischen Sonderbundes, die Grundlagen des deutschen Bundes zu einer ganz Deutschland umfassenden Verfassung entsprechend erweitern, und daneben durch Gewährung einer Volksvertretung, sei sie nun durch direkte oder durch eine gesteigerte indirekte Wahl aus den Volksvertretungen der Einzelstaaten hervorgegangen, das Mittel darbieten, wenn auch nicht unverzüglich, so doch im Laufe der zur Einheit drängenden Zeit, dasjenige Ziel zu erreichen, welches wir zu erstreben nie aufhören werden.

Für das Herzogthum Oldenburg bietet seine geographische Lage mit Hinsicht auf die vom Königreich Hannover gegen das Bündniß eingenommene Stellung noch einen ganz besondern Erwägungsgrund dar. Bei diesem Hinblick ist es sofort klar, daß dieser bei Weitem größere Theil des Großherzogthums nur in Verbindung mit Hannover irgend Antheil gewinnen könnte an Allem, was durch die Institutionen des Bundesstaates einheitlich ins Leben gerufen werden soll in Gesetzgebung, Zoll, Straßenbau, Flußschifffahrt, Post- und Münzwesen, Maß, Gewicht, kurz jeder unmittelbaren Beförderung der Entwickelung seiner innern Wohlfahrt, während dasselbe doch, (was freilich jenen Entbehrungen kaum gleichzustellen wäre), der matrikularmäßigen Beisteuer zu den allgemeinen Kosten nicht entzogen sein würde. Auch aus dieser Betrachtung stellt sich heraus, daß sehr bedeutsam veränderte Umstände eingetreten und Voraussetzungen einstweilen wenigstens hinweggefallen sind, welche sowohl für die Einladung zum Beitritt, als für die von der Staatsregierung gefaßte Entschließung zu demselben, wesentliche Beweggründe abgeben mußten.

Aber weit mehr noch als jene Entbehrungen vom Mitgenuß an Vortheilen staatlicher Einigung durch das Bündniß, welche Entbehrung höchstens gleichgültiges Verhalten gegen dasselbe vermehren könnte, ist es die einzunehmende Stellung zu dem umschließenden Nachbarstaat, welche die Bewohner des Herzogthums mit banger Sorge erfüllt und es ihnen nicht möglich macht, mit den Ansichten ihrer Staatsregierung übereinzustimmen, wenn diese trotz dessen durch Beharren an dem Berliner Bündniß das Interesse auch des Landes wahr zu nehmen und zu befördern glaubt. Sie nehmen Beweise her für ihre Behauptung der Unhaltbarkeit einer solchen Stellung aus Erfahrungen, welche vielen unter ihnen noch gegenwärtig geblieben sind aus den Zeiten, wo die Oldenburgische Staats-Maxime die der Isolirung gegen die Nachbarstaaten war, und je deutlicher die Narben aufzuweisen sind von den Wunden, welche dadurch dem Gemeinwohl geschlagen wurden, je mehr seit dem Eintritt eines bessern Verhältnisses der Wohlstand der Einzelnen wie das Gedeihen und die Blüthe des bürgerlichen Lebens im Ganzen sich gesteigert hat, desto beunruhigender läuft die Kunde durch das Land: die alten Zeiten werden wiederkehren! Wenn der Gedanke eines Bündnisses, wie das in Frage stehende, nicht bloß von Rücksichten auf dynastische Interessen eingegeben worden ist, sondern auch den Drang der Nation nach Einheit befriedigen will, so hat zwar dieser Drang in seinem einen Theile die Einigung der nationalen Kraft dem Auslande gegenüber zu seinem Gegenstande, in den weitesten Schichten aber entspringt er aus dem Unerträglichen, was die Kleinstaatentheilung Deutschlands in jeder Richtung und bei allen Regungen des bürgerlichen Lebens nach sich gezogen hat, sobald nicht durch staatskluge Uebereinkunft die Schranke der Gränzen verwischt worden war. Einigung mit dem nächsten Nachbarstaat ist so sehr Forderung der Gemeinvernunft, daß einem Staate, von Oldenburgs Größe namentlich, das Opfer eines entgegengesetzten Weges nur auferlegt werden dürfte, wenn alle die Hoffnungen für die Einheit und freiheitliche Gestaltung des deutschen Vaterlandes dadurch wesentlich gestützt werden könnten, welche an das Berliner Bündniß und seinen Verfassungsentwurf entweder nie zu knüpfen waren, oder doch längst wieder haben aufgegeben werden müssen.

Da also:

1) Endgültigkeit der von der Staatsregierung vollzogenen Beitrittserklärung zu dem Bündnisse vom 26. Mai nur erst aus der bestätigenden Zustimmung des allgemeinen Landtags hervorgehen wird;
2) auch die Staatsregierung durch das Hervortreten der Vorbehalte der Königreiche Sachsen und Hannover in die Lage versetzt worden ist, sich der durch die Ratifikation vom 10. Sept. eingegangenen Verbindlichkeit enthoben zu erachten;
3) die dermaligen Verhältnisse inmitten und außerhalb des Bündnisses soweit davon entfernt sind, den Anschluß des Großherzogthums als durch die Umstände unabweislich geboten erscheinen zu lassen, da
4) vielmehr, was wenigstens das Herzogthum Oldenburg betrifft, Opfer und Gefahren von sehr erheblicher Bedeutung dadurch in Aussicht gestellt werden würden,

Landesbibliothek Oldenburg

welchen eine irgend noch begründete Hoffnung, dadurch dem deutschen Vaterlande die staatliche Einigung in freiheitlicher Gestaltung zu erkaufen, nicht gegenüber steht,

wird beantragt:

der Landtag beschließe, in Erwiderung auf den Antrag im Ministerialschreiben vom 6. Novbr. zu erklären:

der Beitritt des Großherzogthums zu dem Berliner Bündnisse vom 26. Mai d. J. durch die Bestätigung des allgemeinen Landtags sei, namentlich auch im Hinblick auf das noch unentschiedene Verhältniß des Nachbarstaats Hannover zu dem Bündnißvertrage, nicht zu vollziehen und daher die von der Staatsregierung beantragte Zustimmung nicht zu ertheilen.

Hiernächst bleibt dann noch übrig, den **zweiten Antrag** der Staatsregierung vom 22. November gutachtlich in Erwägung zu ziehen.

Auf diesen in irgend einer Weise einzugehen, könnte dem Landtage nur dann empfohlen werden, wenn man bei völlig freier Entschließung:

1) nicht der Meinung sein müßte, Oldenburg werde sowohl die Interessen des deutschen Vaterlandes als seine engeren eigenen am richtigsten im Auge haben, wenn es, anstatt dem von Preußen in Vorschlag gebrachten Versuche zur Einigung Deutschlands im Bundesstaate noch weiter zu folgen, vielmehr den davon zurückgetretenen Regierungen zu einem anderen Vereinigungsversuche für Alle sich anschließe, von dem verhofft werden dürfte, daß er von besserem Erfolge begleitet sein werde; — wenn man

2) nicht schon entschlossen wäre, das Bündniß der ganzen ungetheilten Nation, sei es auch in welcher Gestalt es wolle, dem Sonderbündnisse vorzuziehen, in welches Preußen mit den seinem Vorschlage beigetretenen Staaten zu einem Staatenvereine den übrigen deutschen Staaten gegenüber sich zurückzuziehen freilich eben so genöthigt als bereitwillig zu sein scheint; wenn man

3) die Opfer und Gefahren, welche dem Oldenburgischen Staate, besonders dem Herzogthum Oldenburg, unter den jetzt eingetretenen Verhältnissen, als Folge seines Anschlusses an das Berliner Bündniß bevorstehen, nicht so sehr im Vordergrunde sähe und einen Umschwung der gegenwärtigen Sachlage zu Gunsten des Berliner Bündnisses doch noch in Aussicht nehmen zu müssen glaubte.

Aber es können auch alle diese Gründe eine andere Betrachtung, welche eben so sehr von der Sorge für das Wohl des Oldenburgischen Staats nahe gelegt ist, nicht ganz verdrängen, in Hinblick nämlich auf Konflikte, welche auf die dringend erheischte Fortentwickelung der inneren Institutionen des Landes hemmend und störend einwirken möchten, sei es auch, daß dieselben immer außerhalb der Verantwortlichkeit des Landtags und seiner Beschlüsse fallen würden. Zu gedeihlicher Lösung der eingetretenen Verwickelungen den breitesten Weg anzubahnen, könnte dann der zweite von der Staatsregierung vorgelegte Antrag vielleicht die gern ergriffene Veranlassung zu geben scheinen. Aber es würde dies voraussetzen, daß dabei die im ersten Gutachten vorgezeichnete Basis der umfassendsten Wahrung der Rechte des Landes allen möglichen Eventualitäten gegenüber sicher gewahrt bleiben könnte, und zwar nicht als eine bloße Rechtsverwahrung, auf deren Wirksamkeit für den Staat Oldenburg in einem internationalen Verhältnisse, wie das hier fragliche, nur geringes Vertrauen gesetzt werden könnte; sondern in der Weise, daß auch durch Thatsachen die dermalige Lage der Gerechtsame des Großherzogthums dem Bündnißvertrage gegenüber nicht beirrt und verändert werde.

Um hiefür den Weg zu suchen, was, nach Maßgabe der Schwierigkeit und Tiefe der eingetretenen Verwicklung, nur mit der umschauendsten Vorsicht versucht werden könnte, ist zuvörderst zu bemerken, daß die Antragsworte: „in bisheriger Weise" eine mit dem Sinne des Antrags nicht zu vereinbarende Bedeutung haben zu können scheinen, indem das Ministerium bisher in den Angelegenheiten des Berliner Bündnisses dringlicher Umstände halber ohne vorhergegangenes Einverständniß mit dem Landtage vorgeschritten ist, so daß die jetzt beantragte Erklärung eines Einverständnisses für das fernere Vorschreiten nothwendig ein anderes Verhältniß herbeiführen müßte.

Die in Aussicht stehenden aus dem Berliner Bündniß hervorgehenden Vollziehungsmaßregeln können nun zunächst das Schiedsgericht betreffen. Die Anerkennung des Schiedsgerichts ist wesentlich Anerkennung des Bündnisses selbst, der Landtag kann daher, wenn er den Beschluß über die Bestätigung des Beitritts zu dem Bündnißvertrage wirksam sich vorbehalten will, in keiner Weise mit Maßnahmen der Staatsregierung sich einverstanden erklären, in welchen das Schiedsgericht eine Anerkennung fände. Näher in Aussicht stehend als Vorkommnisse dieser Art ist aber die Beschickung des Reichstages. Wenn gleich der Bündnißvertrag vom 26. Mai nur für die Dauer eines Jahres bis zum 1. Juni 1850 abgeschlossen worden ist, so ist es doch eine völlig irrige Vorstellung, wenn daraus gefolgert wird, daß die dem Bündnißvertrage beigetretenen Staaten am 1. Juni 1850 völlig freie Entschließung darüber haben, ob sie durch ihren Beitritt ferner gebunden sein wollen. Gebunden bleiben sie vielmehr, so weit es hier in Betracht kommt, schon in einem gewissen Falle allerdings, nämlich in dem Falle, wenn bis dahin der Reichstag dem vorgelegten Verfassungsentwurf seine Zustimmung ertheilt hat. Mit diesem Augenblicke tritt an die Stelle des allerdings nur auf 1 Jahr abgeschlossenen Bündnisses der organisirte Bundes- oder Vereinsstaat und der Austritt aus diesem ist abhängig von den Bestimmungen der alsdann angenommenen Verfassung. Je mehr nun vor Allen die Preußische Regierung auf Beschleunigung der Einberufung

Landesbibliothek Oldenburg

des Reichstags dringt, selbst auf die Gefahr hin, einzelne Staaten dadurch von dem Bündnisse abwendig werden zu lassen, desto näher liegt die Möglichkeit, daß noch vor dem 1. Juni 1850 der Bundesstaat, wenn auch nur mit Wenigen, unwiderruflich constituirt sein wird. Denn die Verhandlungen des Reichstags über die Verfassung dürften leicht in der einfachen Frage der Ablehnung oder Annahme bestehen, da Abänderungen des Entwurfs kaum zu versuchen sein werden, weil Zustimmung aller Regierungen zu jeder Abänderung erforderlich ist. Die Beschickung des Reichstags würde also leicht das Land Oldenburg unwiderbringlich an den Sonderbund ketten können. Die wirkliche Beschickung des Reichstages würde gleichfalls von einem späteren definitiven Beschlusse des allgemeinen Landtags immer nothwendig abhängig bleiben müssen. Dem wird freilich um so weniger entgegenstehen, als der Termin zum Zusammentritt des Reichstages noch weit hinaussteht; freilich auch zu weit, um mit der Zeit zusammenzufallen, welche dem allgemeinen Landtage zugemessen ist. Aber sollte überall aus Nothstand der hier besprochene Weg eingeschlagen werden, so würden wohl die Kosten der Einberufung eines außerordentlichen Landtags auch nicht gescheut werden dürfen.

Nahe bevorstehend aber sind die Wahlen. Dabei kann dann eben so wenig beabsichtigt werden, das Land in einen Wahlconflict zu verwickeln, als geschehen zu lassen, daß die vorgenommene Wahlhandlung, sei sie noch so sehr Minoritätswahl, als eine Thatsache auftrete, welche als Zustimmung des Landes aufgefaßt und allen Rechtsverwahrungen des Landtags entgegengehalten werden könnte. Der einzig hier sich darbietende Ausweg wäre etwa der, daß die Wahlen nur angeordnet würden als eine vorläufige Bezeichnung der Abgeordneten zum Reichstage, welche ihre Vollmacht erst von späterem Beschluß des allgemeinen Landtags zu erwarten hätten.

Ein drittes ist die Vorlegung des Verfassungsentwurfs an den Reichstag. Auch diese macht, nach den im Bündnisse aufgestellten Grundsätzen, den Regierungen, welche daran Theil genommen haben, bis zum Beschluß des Reichstags jeden Rücktritt unmöglich. Jedem Staate, der die Vorlage macht, giebt der Reichstag die beschließende und bindende Entscheidung, einerlei ob seine Abgeordneten schon eingetroffen waren oder nicht.

Andre nicht so deutlich vorauszusehende Vollziehungsmaßregeln ähnlicher Art könnten nur in allgemeinem Vorbehalte befaßt werden.

Es kann also, um diesem Allen zu genügen, beantragt werden:

> Der Landtag beschließe: in Erwägung der zumal für das Herzogthum Oldenburg durch seine geographische Lage bedeutsamen, dermalen unter den 3 Staaten, welche den Bündnißvertrag am 26. Mai abgeschlossen haben, noch ungelößt bestehenden Differenz, erklärt sich der Landtag einstweilen damit einverstanden, daß die Staatsregierung mit Anordnung der Wahlen in Bezeichnung der Abgeordneten zum Reichstage, so wie mit an das Berliner Bündniß sich knüpfenden Anordnungen und Vollziehungsmaßregeln innerhalb der durch das Staatsgrundgesetz vorgeschriebenen Gränzen bis weiter vorschreite, sofern sie nicht eine Anerkennung des Schiedsgerichts enthalten oder dem Lande eine Mitwirkung auferlegen. Die Beschickung des Reichstags und die Betheiligung der Staatsregierung an der Vorlage des Verfassungsentwurfs auf dem Reichstage bedarf eines besonderen Beschlusses des allgemeinen Landtags.

Da aber selbst in dieser Gestalt des Beschlusses vollkommene Sicherheit für die Rechte des Landes nicht gegeben ist, durch jedes weitere Vorschreiten in den Angelegenheiten des Bündnisses die aus den Thatsachen unberechenbar hervorgehende Verwickelung nur vermehrt werden würde, zudem auch fast mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß dabei Conflicte zwischen der Staatsregierung und der Volksvertretung sehr bald und häufig sich erneuen würden, so können die Unterzeichneten diesen Antrag sich selbst nicht aneignen, sondern nur den zuerst gestellten dem Landtage zur Annahme empfehlen.

Kitz. Mölling. Wibel I.

Zweites Gutachten.

Indem die Unterzeichneten eine abweichende Ansicht begründen, können sie ihrer Seits das tiefe Bedauern nicht zurückhalten, daß die Lage unseres deutschen Vaterlandes es zu einer Nothwendigkeit gemacht hat, Fragen der vorliegenden Art mit von dem Votum von mehr als 20 Landtagen abhängig zu machen. Weiset dies einer Seits auf die unermeßlichen Schwierigkeiten hin, die auf dem Wege der Vereinbarung unter den einzelnen Staaten zu überwinden sind, wenn das Ziel, eine neue Verfassung für Deutschland, erreicht werden soll; so macht es anderer Seits eine gewisse Resignation zum unerläßlichen Gebote, wenn man das Ziel auf diesem Wege erreichen will. Die einzelnen Abgeordneten, ja ganze Landtage, werden sich sagen müssen, daß Meinungsverschiedenheiten über den relativen Werth der einen oder anderen zu erstrebenden Staatsform, so wie über den Weg, der einzuschlagen war, um am sichersten ans Ziel zu gelangen, aufgegeben werden müssen. Sie müssen sich, in solcher Lage des Vaterlandes, stets gegenwärtig halten, daß die Palme des Patriotis-

Landesbibliothek Oldenburg

mus niemals dem werden kann, der widerstrebenden Thatsachen gegenüber starr an einer gewonnenen Ueberzeugung hält, sondern nur dem, der Individuelles dem Besonderen, Besonderes dem Allgemeinen unterzuordnen weiß. Sie glauben diesen Patriotismus um so gewisser in dem allgemeinen Landtage des Großherzogthums voraussetzen zu dürfen, als von den Volksvertretungen der deutschen Staaten, welche dem Bündnisse vom 26. Mai 1819 beigetreten sind, bereits die größere Hälfte ihm mit dem Beispiele eines solchen Patriotismus vorangegangen ist.

Zweck der Bewegung, die seit dem März des vorigen Jahres Deutschland durchzittert, ist wesentlich zweierlei gewesen: bürgerliche und politische Freiheit und nationale Einheit und Macht. Vorzugsweise im Sinne des letzteren Zweckes rief das Volk im Norden und Süden nach „Volksvertretung am Bunde", nach einem „deutschen Parlament". Im Sinne desselben beriefen die deutschen Regierungen, auf die Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April v. J., die deutsche National-Versammlung, um zwischen Regierungen und Volk eine deutsche Verfassung zu Stande zu bringen. Die beiden Hauptansichten über die Staatsform, welche dem Bedürfnisse der Nation unter den gegebenen Verhältnissen am entsprechendsten sein würde, drängten sich zusammen in den Begriffen der Republik und des Bundesstaats aus den bestehenden Staaten. Die National-Versammlung, die aller Seits anerkannte berechtigte Vertreterin des deutschen Volks, hat sich für die letztere Staatsform entschieden; eine Form, die dem Volke nach Außen Einheit und Macht, nach Innen freie Entwickelungsfähigkeit sichert, und die schon seit Jahrzehnten der bewußte Zielpunkt des Strebens einsichtiger Patrioten war.

Das Verlangen nach Vereinigung der deutschen Staaten durch ein festeres Band, als das, welches die Verfassung des bisherigen Deutschen Bundes darbot, war nicht aus Willkür und Laune entsprungen; es war aus dem tief gefühlten Bedürfnisse, aus einer in den Interessen begründeten Nothwendigkeit hervorgewachsen. Die Nation fühlte, daß sie in der politischen Welt, vor andern Völkern, erniedrigt war, sie litt in ihren theuersten Interessen durch die Mängel ihrer Verfassung. Die größte Schwierigkeit, die Nation aus ihrer Erniedrigung zu erheben, und unter neuen Verfassungsformen zu kräftigen, bestand in dem Einfluß der nicht reindeutschen Staaten, insbesondere der beiden mächtigsten derselben, die im deutschen Bunde einander die Wage hielten, Preußens und Oesterreichs. Beide letztere standen mit ihren deutschen und nichtdeutschen Landen als zwei der fünf Großmächte Europa's da; seit langer Zeit zwar in Frieden mit einander, aber ohne alle Garantie für dessen Dauer. Als im Frühjahr 1848 der Ruf nach einer festeren Verbindung unter den deutschen Staaten im ganzen Volk wiederhallte, da folgte die Großmacht Preußen diesem Rufe; das Wort: „Preußen geht fortan in Deutschland auf" wurde insoweit bethätigt, als Ost- und Westpreußen in den deutschen Bund aufgenommen und für den deutschen Theil des Großherzogthums Posen ein Gleiches in Aussicht gestellt wurde. Preußen behielt von nun an nur ein unbedeutendes Nebenland außerhalb Deutschlands. Es wurde dadurch nicht blos der größte Staat in Deutschland, sondern es hörte auch auf, bedeutende Interessen außerhalb Deutschlands, den Umständen nach gegen Deutschland, in sich zu bergen.

Anders war es mit Oesterreich. Dieses mächtige Reich hatte einen größeren Bestandtheil nichtdeutscher Lande. Es konnte nicht mit diesen in den deutschen Bund eintreten, und es konnte auch nicht, ohne die Interessen seines Gesammtreichs zu gefährden, mit seinen deutschen Bestandtheilen sich uns übrigen Deutschen enger verbinden. Während Deutschland nach der Form rang, die seine Stämme, enger als bisher, vereinigen sollte; während seine Nationalversammlung die Frage an Oesterreich gerichtet hatte, ob es das Band seiner deutschen und nichtdeutschen Lande insoweit lösen könne, daß erstere in die langersehnte engere Verbindung mit Deutschland zu treten vermögen — knüpfte es jenes Band aufs Engste, indem es, durch die Verfassung vom 4. März d. J., deutsche und außerdeutsche Lande zu Einem Gesammtstaate verschmolz. Diese Verfassung hat seitdem in Ungarn eine furchbare Bluttaufe empfangen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß wir die Zeit erleben werden, wo eine neue Politik das Werk aufgiebt, dem Tausende von Menschenleben auf dem Schlachtfelde, Hunderte durch standrechtliche Executionen geopfert wurden.

Unter lebhaftem Proteste der österreichischen Regierung und der Abgeordneten aus Deutsch-Oesterreich kam die Verfassung vom 28. März d. J. in Frankfurt zu Stande. Sie enthielt in ihrem ersten Paragraphen:

„Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes",

einen Satz, der dem deutschen Reiche einen Anspruch auf einen Theil der Lande des österreichischen Gesammtstaats gab. Sie annehmen und beschwören, hätte den gewählten Kaiser in die Lage gesetzt, entweder die Verfassung vorsätzlich unausgeführt zu lassen, oder den Gesammtstaat Oesterreich nöthigenfalls mit Gewalt zu zerstören, damit das deutsche Oesterreich „eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte „eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben" *) könne. Dieser Umstand, sodann das in Berlin bekannte, theils offene, theils geheime Widerstreben der deutschen Könige, und endlich die in der Reichsverfassung vermißten wesentlichen Bürgschaften einer rechtlichen Staats-Ordnung, führten die vorläufige Ablehnung derselben und der darin begründeten Kaiserwürde von Seite der Krone Preußen herbei. Der König machte die Annahme von dem freien Einverständnisse der Fürsten und freien Städte Deutschlands abhängig. Am 14. April erklärten sodann 28 deutsche Regierungen, worunter die Oldenburgische, daß sie die Reichsverfassung und die Kaiserwürde des Königs von Preußen anerkennten. Soweit man in Deutschland die Reichsverfassung wollte, wurde dieser Schritt mit Jubel aufgenommen. Man hoffte, daß diese Staaten mit Preußen das schwierige Werk beginnen und nach und

*) §. 2. der Frankf. Reichs.-Verf.

Landesbibliothek Oldenburg

nach mit Erfolg zu Ende führen würden. Baiern, Würtemberg, Sachsen und Hannover standen auch damals zurück. Damals, wie jetzt, war in den Königen der Neid auf das wachsende Ansehen der Dynastie Hohenzollern größer, als die Liebe zum deutschen Vaterlande, das die Einheit im Bundesstaate forderte.

Preußen, dessen Regierung den Standpunkt der Vermittlung zwischen dem historischen Rechte und dem der Revolution, zwischen den bestehenden Rechten und den unabweisbaren Bedürfnissen der Nation eingenommen hatte, hielt ihn fest zwischen den Regierungen, die der Reichsverfassung zustimmten und denen, die ihr abhold waren. In diesem Sinne ergriff es am 28. April die Initiative zu einer Verständigung unter den Regierungen. Es legte bei derselben die in Frankfurt beschlossene Reichsverfassung zum Grunde. Würtemberg war, durch eine energische Kundgebung des Volkswillens für die Reichsverfassung, in die Lage gekommen, sich von den übrigen Regierungen isoliren und der Vereinbarung fern halten zu müssen. Oesterreich verschmähte es nicht, der Eröffnung der seit dem 17. Mai in Berlin gepflogenen Conferenzen beizuwohnen. Baiern nahm bis zu Ende Theil an denselben, aber nicht an dem Abschlusse des Bündnisses. Preußen, Sachsen und Hannover dagegen unterzeichneten am 26. Mai 1849 das Schlußprotocoll; die Bevollmächtigten der beiden letztgenannten Königreiche mit der Erklärung, daß sie — „unter Vorbehalt einer zunächst die Oberhaupts-Frage betreffenden näheren, dem heutigen Protocoll schriftlich zuzufügenden Erklärung" — dem aus den Conferenzen hervorgegangenen „Entwurf der Verfassung für den zu bildenden Deutschen Bundesstaat", dem Entwurf eines Wahlgesetzes, auf Grund dessen die Wahlen zu der Volks-Repräsentation „zur Berathung über diesen Verfassungs-Entwurf" Statt finden sollten, und dem Entwurfe einer Note, mittelst welcher Namens der drei Regierungen die übrigen deutschen Staaten zum Anschlusse einzuladen seien, — Namens und im Auftrage ihrer Regierungen ihre Zustimmung ertheilten und dieselben als gegenseitig rechtsverbindend anerkennten. Eben so wurde von ihnen durch Unterschrift des Protocolls das Statut des Bündnisses vom 26. Mai anerkannt.

Aus den, an den ersten allgemeinen Landtag gelangten Mittheilungen der Staatsregierung ist bekannt, daß die von Oldenburg zu denjenigen deutschen Regierungen gehörte, die am Spätesten sich von dem Versuche, die Reichs-Verfassung zur Durchführung zu bringen, lossagten, um an dem Versuche, durch Vereinbarung zu einer neuen Reichsverfassung zu gelangen, Theil zu nehmen. In der Vollmacht des Großherzogs (d. d. 6. Juli 1849) erklärt derselbe, indem er sich dabei „Seine schlüssige Ratification und, soweit verfassungsmäßig erforderlich, die Zustimmung des allgemeinen Landtags des Großherzogthums vorbehält", zugleich:

> daß Er die Erklärungen, Bestimmungen und vorzunehmenden Acte Seines Bevollmächtigten als in Seinem Namen gültig geschehen anerkenne.

Als diese Vollmacht am 13. Juli übergeben wurde, erklärte der, nach dem Bündniß-Vertrage (Art. III. §. 2.) niedergesetzte Verwaltungsrath: „daß die Ratification des von dem Oberst Mosle, als dem Bevollmächtigten des Großherzogs von Oldenburg, zu erklärenden Beitritts zu dem Vertrage vom 26. Mai c., lediglich von der Entschließung Sr. K. Hoh. des Großherzogs selbst abhängig gemacht werden dürfe, und daß mit Ertheilung dieser Ratification zwischen dem Verwaltungsrath und der Großherzogl. Old. Regierung die aus dem Anschluß an den Vertrag hervorgehende gegenseitige Rechtsverbindlichkeit als ein für allemal feststehend erachtet werden müsse" ꝛc. Oberst Mosle erwiederte darauf, die Ratification S. königl. Hoh. des Großherzogs sei dem Verwaltungsrathe gegenüber das Letzte und Entscheidende und der hervorgehobene Passus in der Vollmacht habe nur andeuten sollen und können, daß die Ratification Seitens Sr. königl. Hoh. des Großherzogs nicht anders erfolgen könne, „als wenn die ständische Zustimmung, wo sie verfassungsmäßig erforderlich, geschehen sei, oder doch vorausgesetzt werden dürfe". Nach Anhörung anderer, von ihm veranlaßter Mittheilungen gab der Bevollmächtigte des Großherzogs die Erklärung: „daß er Namens seines hohen Vollmachtgebers . . . dem Vertrage, — die Ratification Sr. königl. Hoh. des Großherzogs von Oldenburg vorbehalten — seinem ganzen Inhalte nach für das Großherzogthum Oldenburg unbedingt beitrete."

Wie dem jetzigen Landtag von Seiten der Staats-Regierung mitgetheilt worden, hat der Großherzog auf den Rath des Staats-Ministeriums, unter den bis zum 10. Sept. d. J. eingetretenen Umständen, an dem eben gedachten Tage „in ausdrücklicher Genehmhaltung und Bestätigung der von Unserm gedachten Bevollmächtigten abgegebenen Erklärung" die Ratification unbedingt und ohne Vorbehalt ertheilt. Dieselbe ist am 21. Sept. dem Verwaltungsrathe übergeben. Der allgemeine Landtag hat hievon Kenntniß genommen und das Staats-Ministerium hinsichtlich seines bisherigen Verfahrens der Verantwortung enthoben.

Dies Votum überhebt uns der Prüfung, ob die Handlungsweise der Staats-Regierung in jeder Weise gerechtfertigt gewesen sei. Für die bisher suspendirte Beantwortung der Frage:

> ob der allgemeine Landtag auch seine Uebereinstimmung mit dem definitiven Beitritt des Großherzogthums zu dem Berliner Bündniß vom 26. Mai d. J. und damit die Anerkennung des Schiedsgerichts und die Beschickung des auszuschreibenden Reichstags, nach der von der Staatsregierung zu erlassenden Wahlordnung, aussprechen wolle?

kann es indessen von einigem Belang sein, daran zu erinnern, daß, nachdem einmal Oldenburg vorläufig beigetreten war, seine Regierung nicht einseitig in der Lage war, die Verhältnisse in der Schwebe zu lassen. Der erste allgemeine Landtag hatte nicht den Rücktritt vom Bündnisse verlangt; nicht einmal ein Antrag einzelner Mitglieder war dahin

Landesbibliothek Oldenburg

gegangen. Er hatte nur den Anschluß (die Ratification des Anschlußvertrags) — jedenfalls zur Zeit — nicht für zulässig und durch die Umstände geboten erklärt, und deshalb zu dem am 13. Juli verhandelten Vertrage seine Zustimmung nicht ertheilt. Ob Oldenburg den Vertrag einstweilen fortbestehen lassen und die schon seit 8 Wochen ausgesetzte Ratification ferner auf unbestimmte Zeit vertagen durfte, das hing mit von der Genehmigung der mitpaciscirenden Staaten ab, und Preußen und der Verwaltungsrath drängten zu einer Erklärung gegen den 15. September. Die Regierung mußte zurückgehen oder vorschreiten, und da das letztere, ihrer Auffassung der politischen Lage und den Bedürfnissen des Vaterlandes mehr entsprach, so ratificirte sie.

Ob diese Ratification das Großherzogthum streng rechtlich verbinden könne, so lange der allgemeine Landtag nicht, nach Art. 27. des Staatsgrundgesetzes, sein Ja gesprochen hat, darüber ließe sich streiten. Man kann eine solche rechtliche Ansicht theilen, ohne deshalb zu verkennen, daß es sich hier um die im Verkehr unter mehreren Staaten geltenden Grundsätze handelt, die nicht auf positiven Bestimmungen oder so klaren Rechtsvorschriften beruhen, daß man aus einer Interpretation derselben zu einem Resultate gelangen könnte, dessen Bestärkung von jedem Schiedsrichter mit Sicherheit erwartet werden müßte. Für unsere Zwecke kann aber jedenfalls genügen, zu bemerken, daß die verneinende Antwort auf jene Frage von einer dem Lande günstigen Wirkung nicht sein kann. Das jetzige Staatsministerium theilt die zum Protokolle vom 13. Juli ausgesprochene Ansicht des Bevollmächtigten, „daß die Ratification Seiner Königl. Hoh. des Großherzogs dem Verwaltungsrathe gegenüber allein das Letzte und Entscheidende sei", ja würde, nach seiner neuesten Erklärung, in dem Rücktritt eine Wortbrüchigkeit erblicken. Es hält durch die Ratification das Land für gebunden, wird also seiner Seits keinen Schritt thun, der die factische Anerkennung jenes Rechts zur Folge hätte. Das Staats-Oberhaupt aber, wenn es in die Lage versetzt würde, ein neues Ministerium bilden zu müssen, würde nur ein solches wählen, welches das von ihm verpfändete Wort zu halten Willens wäre. Die Staats-Regierung aber kann, ohne inconstitutionell zu handeln, so lange auf diesem Wege beharren, als nicht die Frage über die Auslegung des Art. 27. vor dem Staatsgerichtshofe als Schiedsgericht gegen die verbindende Kraft der Ratification entschieden ist. Würde aber auch dieser im konstitutionellen Leben möglichst zu vermeidende Weg betreten, und wirklich auch mit Erfolg für die Ansicht des Landtags betreten, so genügte doch nach Lage der Dinge noch nicht eine Entscheidung des Oldenburgischen Schiedsgerichts. Denn, wie die Antwort des Verwaltungsraths am 13. Juli klar zeigt, die königl. Regierung von Preußen nicht blos, sondern der ganze Verwaltungsrath, ist der Ansicht gewesen, „daß die Beschlüsse des Oldenburgischen Landtags die Ratification in keiner Weise mehr bedingen oder aufheben dürfen." Es würde also, wenn der Widerstand im Innern durch Widerspruch überwunden wäre, ein neuer äußerer Widerstand zu überwinden sein. Ob die, hiernach zwischen der Staats-Regierung von Oldenburg und dem Verwaltungsrathe zum Austrag zu bringende Differenz vor dem Bundes-Schiedsgericht, oder auf irgend eine andere Weise, ihre Erledigung finden würde, ist schwer vorauszusagen; jedenfalls aber so viel gewiß, daß, bevor alle diese Phasen durchgemacht wären, der Termin des Ablaufs des Bündnisses (1. Juni 1850) längst verlaufen wäre. Am 1. Juni 1850 ist aber die Regierung des Großherzogs ohnehin in der Lage, der Verlängerung des Bündnisses, deren es nach Art. III. §. 2. des Bündniß-Statuts alsdann bedarf, nicht beizutreten, wenn sich dasselbe als den Interessen des Großherzogthums nicht entsprechend erwiese.

In der ziemlich sichern Aussicht, nicht vor diesem Termine eine Entscheidung über den aus dem etwa im Landtage beschlossenen Rücktritte entstehenden Conflict zu erlangen; in der völligen Ungewißheit darüber, ob überhaupt der Landtag in dem, was er des Landes Recht nennen möchte, auch Recht behalte, — die Wege zu betreten, die oben als möglich bezeichnet sind, — Wege, auf denen nicht blos die Ordnung der innern Angelegenheiten unseres Landes aufgehalten wird, sondern vielleicht die Existenz des Staates selbst in Gefahr käme — das können wir weder für politisch noch für patriotisch und mit der Pflicht des Landtags vereinbart halten.

In dieser Ansicht könnten auch Diejenigen uns zustimmen, welche, wenn die Angelegenheit jetzt in der Lage der Verhandlungen wäre, wo es sich um einen ersten Beitritt handelt, gegen einen solchen Beitritt Rath und Votum in die Wage legen würden.

Auch darin glauben wir der Beistimmung von Freunden und Gegnern des Anschlusses gewiß zu sein, daß wir einer Staats-Regierung, der der Landtag erst kürzlich einen Beweis seiner Achtung gegeben hat, nicht ansinnen mögen, aus dem Verfahren der Regierungen von Sachsen und Hannover für sich Nutzen zu ziehen. Würde der Vorwurf der Arglist auch, diesen Regierungen gegenüber, begründet sein, so möchte es sich mit politischer Ehre nicht vertragen, davon den übrigen Mitverbündeten gegenüber Gebrauch zu machen. Die Staats-Regierung von Oldenburg wußte so gut, als ihre Mitverbündeten, daß ein Vorbehalt existire, sie durfte nur, mit jenen, annehmen, daß nach den späteren Erklärungen von Hannover und Sachsen *) von den Vorbehalten derselben erst in der Verhandlung mit dem Reichstage werde Gebrauch gemacht werden. Ist sie darin getäuscht worden, so sind es

*) Z. B. in der Sitzung des Verw.-Raths vom 27. Juli. Auf die Anfrage des den Beitritt unterhandelnden Bevollmächtigten von Braunschweig, ob Modificationen des Verf.-Entwurfs zulässig seien, erklärten Sachsen und Hannover: „daß der Abschluß des Vertrags vom 26 Mai und der Beitritt zu diesem Vertrage jede der contrahirenden und beitretenden Regierungen zum unverbrüchlichen Festhalten an dem Inhalte des einmal verkündeten Verfassungs-Entwurfs verpflichtet hatte, und zwar so lange, als nicht durch gemeinsame Uebereinstimmung aller diesen Regierungen eine Abänderung des Entwurfs nachträglich genehmigt und zugegeben werde."

Landesbibliothek Oldenburg

die andern Mitverbündeten nicht minder, und es würde sich für Oldenburg wenig ziemen, durch Nachfolgen auf den von Hannover ꝛc. betretenen Bahnen den Zwecken dieser Regierungen zu dienen. Wäre es aber auch mit den Pflichten gegen die mitverbündeten Regierungen vereinbar, aus den diplomatischen Kreuz- und Querzügen der HH. v. Zeschau und v. Wangenheim einen neuen Grund zum Rücktrit herzunehmen: — niemals würde es mit den Pflichten gegen die Deutsche Nation vereinbar sein, die Mitwirkung zum Abschluß einer deutschen Verfassung aufzugeben, so lange nicht alle Hoffnung, durch ihre Mitwirkung zum Ziele zu gelangen, völlig entschwunden ist.

Fehlte es nicht an jeder Andeutung eines praktischen und zugleich ernst gemeinten Planes, zu der Herstellung einer Deutschen Verfassung zu gelangen, so könnte man sich eher darin finden, den zweiten Versuch, in welchem man jetzt begriffen ist, ohne Noth aufgegeben zu sehen. Allein da vor der Hand und auf lange Zeit hinaus kein anderer Plan, als der in der Ausführung, wenn auch noch erst im Stadium der Vorbereitung, befindliche, Aussicht auf Erfolg hat, und da der im Jahr 1815. errichtete Deutsche Bund zwar in seinen Zwecken und Gliedern noch fortbesteht, nicht aber in seiner Organisation, die doch seine Wirksamkeit bedingt: so ist es in der That nicht an der Zeit, neue Versuche mühsam anzubahnen; sondern es ist dringende Gefahr im Verzuge, und deshalb Gebot der Nothwendigkeit, daß Etwas geschaffen werde. Die Regierungen von Sachsen und Hannover erkennen auch an, daß es bedenklich wäre, ihre Renitenz gegen das thätige Vorschreiten im Ausbau des Bundesstaats gegen den Bündniß-Vertrag selbst zu wenden. Sie anerkennen vielmehr fort und fort dessen dauernde Rechtsverbindlichkeit und die vertragsmäßige Oberleitung der Krone Preußen. Einem Rücktritt Oldenburgs vom Vertrage, wie willkommen er ihnen für den Augenblick sein mögte, dürfte daher im Falle einer ernsten Verwickelung, die z. B. mit Dänemark sich sehr leicht wiederholen könnte, auch von ihnen nicht die Wirkung zugestanden werden, daß Oldenburg sich und sein Contingent dem Oberbefehl entziehen dürfte, der zufolge Art III. §. 5. des Bündnisses, nach Analogie der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, der Krone Preußen übertragen ist.

Wir glauben nun auch, daß die Erwartung noch nicht aufzugeben ist, von Seiten Sachsen's, und vielleicht folgeweise auch Hannovers, die vollen vertragsmäßigen Verbindlichkeiten anerkannt zu sehen. Die Hoffnung der 4 kleinen Deutschen Königreiche, mit Oesterreich eine, den Interessen ihrer Dynastien mehr zusagende Directorial-Regierung, zu schaffen und eine Zoll- und Handels-Einheit herzustellen ermangelt alles sichern Grundes. Die Angehörigen dieser Staaten selbst, ihre Stände-Kammern, werden eine solche Regierung über Deutschland nur mit einem Volkshause sehen wollen, und Oesterreich wird nicht — kann nicht, ohne den Gesammt-Staat dem Zerfall auszusetzen — seine Deutschen Provinzen unter eine Gesetzgebung stellen, die nicht rein österreichisch ist. Jene Hoffnung wird daher bald aufgegeben werden müssen. Wollten dann Baiern, Würtemberg und Sachsen sich nicht dem, auf Grund des Vertrags vom 26. Mai ausgebauten Bundesstaate anschließen, sondern sich etwa isoliren, so kämen sie, durch die Kündigung der Zollvereins-Verträge, spätestens gegen das Ende des Jahrs 1853 in die Lage, ihre finanziell und commerziell unverträgliche Isolirung aufgeben zu müssen. Sie werden also die Hand zur Verständigung bieten. Kommt man ihnen dann von Seiten des Bundesstaats einiger Maßen entgegen — und alle, jedenfalls die kleineren Staaten im Bunde werden bleibend ein Interesse haben, dieses Entgegenkommen zu fördern, — so ist der Weg zur weitern Einigung gefunden. Treten aber jene bei, so ist auch der Vorbehalt Hannovers definitiv erledigt.— Zu diesem Resultate ist aber nur zu gelangen, wenn die zum Zweck des Bundesstaats bisher vereinigten Staaten ferner fest zusammenhalten. Die Theilnahme Oldenburgs, so klein es ist, wird für diesen Zweck immer von großer Bedeutung sein; nicht blos weil es mit seinen 3 Landestheilen an verschiedenen Stellen die Gebiete der Staaten des Bundes begrenzt und arrondirt, sondern auch weil es, sammt Bremen, dem zweideutigen Hannover durch seine geographische Lage die dauernde Isolirung erschwert, weil es dem Bundesstaate die Nordseeküste selbst für den Fall sichert, daß Hannover ihm einstweilen fern stehen sollte. In solcher Lage ist es einer Seits doppelte Pflicht der Oldenburger gegen das Gesammtvaterland, und in specie die verbündeten Regierungen, bei dem Versuche zur Herstellung der Verfassung für Deutschland bis zu Ende desselben zu verharren, anderer Seits wird man auf Seite der Mit-Contrahenten in Rücksicht auf Oldenburgs relative Wichtigkeit immer geneigt sein, seinen Verhältnissen billige Rechnung zu tragen.

Das Letztere wäre auch anzunehmen, und um so sicherer anzunehmen, wenn Oldenburg treu zu Preußen und seinen Verbündeten steht, — für den Fall, daß ohne Beitritt Hannovers der Bundesstaat zum weiteren Ausbau gelangen sollte. Von Oldenburg und Bremen Matricularbeiträge zur Bestreitung der Ausgaben für Maßregeln und Einrichtungen zu fordern, von denen diese Staaten ihrer geographischen Lage nach gar keinen Nutzen haben können, das entspräche aber sowenig der Billigkeit, als der Gerechtigkeit. Solche Zumuthungen sind also vielleicht überhaupt, jedenfalls aber so lange, als Hannover fern bliebe, gar nicht zu fürchten.

Andere Besorgnisse aber, welche aus der Lage des Herzogthums Oldenburg, als umgeben von Hannover, Bremen und dem Meere, entnommen sind, können wir überhaupt nicht theilen. Wir halten einmal für undenkbar, daß bei einer Fortentwicklung des Bundesstaates es Hannover möglich sein werde, sich auf die Dauer demselben zu entziehen. Wir können uns aber auch nicht denken, daß eine Verschiedenheit der Regierungen beider Nachbarstaaten in ihrer deutschen Politik die eine derselben bewegen könnte, sich auf das Gebiet der Chikanen im Post-, Steuer- und sonstigen Grenz-Verkehr zu begeben. Gegen dergleichen Rückfälle in die Krankheit voriger Zeiten sichert, wo nicht das Ehrgefühl der betref-

Landesbibliothek Oldenburg

fenden Regierung selbst, so doch ihre sichere Verurtheilung durch die öffentliche Meinung. Im schlimmsten Falle würde aber Oldenburg in der Lage sein, die vollständigsten Repressalien zu üben, nicht bloß mit Hülfe seiner Verbündeten, deren Länder Hannover eben so umschließen, als letzteres das Herzogthum; sondern auch mit eigenen Mitteln, indem es den Steuerverein kündigen und Hannover so nöthigen könnte, zum größten Schaden seiner Finanzen seine Gränzen gegen Oldenburg zu sperren, oder, — die befürchteten Chikanen aufzugeben. — Im Uebrigen aber regeln sich die nachbarlichen Verhältnisse zwischen Staaten nicht nach Launen oder mehr oder minder freundschaftlichen Gesinnungen, sondern nach den Interessen. Eine dauernde Trennung von dem Bundesstaate würde unsere Interessen gefährden. Sie würden uns zu einem Sonderbunde mit Hannover führen, in welchem wir weit eher die Gefahr einer Vernachlässigung unserer Interessen zu Gunsten der des Einen überwiegenden Bundesgenossen sehen, als in einer Verbindung mit veilen Staaten.

Wenigstens scheint das ganz klar, daß ein kleiner Staat, wie Oldenburg, sich in die nachtheiligste Stellung versetzt, wenn er, aus Furcht vor einem Nachbar das Bündniß ei- entfernteren mächtigen Bundesgenossen aufgiebt. Die Furcht hat nur Geringschätzung und wahrscheinlichen Misbrauch seiner vortheilhaften Stellung von Seiten des Gefürchteten zur Folge, während dem Bundesflüchtigen der gerechte Zorn des verlassenen Bundesgenossen folgt.

Nach allen diesen Betrachtungen müssen wir der Ansicht sein, daß es den größten politischen Fehler, ja ein Vergehen an den Interessen der Nation, und unserer Heimathsgenossen ins besondere, begehen hieße, wollte man jetzt den Rücktritt vom Bündnisse empfehlen. Es ist in demselben um so mehr jetzt der einzige Weg zu erblicken, der Deutschland dem Auslande gegenüber zur Einheit und Macht, und im Innern zu gesicherten Zuständen, zu volksthümlicher einheitlicher Entwickelung führen kann, als die anderweiten Aussichten, die man noch vor wenigen Monden festhalten zu müssen glaubte, bis auf die letzte Spur verschwunden sind. Die Schwierigkeiten des Gelingens erkennen auch wir. Aber wir finden in der festeren Gestalt, die das Bündniß durch den Beitritt anderer mittel- und norddeutschen Staaten erlangt hat, vor Allen aber in dem von der preußischen Regierung, in völliger Uebereinstimmung mit ihren Kammern, bethätigten Beharren auf der betretenen Bahn erfüllte Grundbedingungen für das Gelingen des Werks. Ist das Bedürfniß nach einheitlicher Gestaltung in der Nation so groß, als wir annehmen zu müssen glauben, so dürfen wir auch vertrauen, daß von Monat zu Monat mehr und mehr die Ueberzeugung sich Geltung verschaffen wird, daß der einzige gebotene Weg zum Ziele der ist, mit dem Möglichen anzufangen, und aus ihm das Bessere zu gestalten.

Ist aber endlich dem Obigen nach mindestens anzuerkennen, daß es für den Landtag nahezu unmöglich sein wird, eine Rechtsansicht zur Geltung zu bringen, die die Möglichkeit des Rücktritts bedingen würde; bleibt es also jedenfalls ungewiß, ob er mit seinem, jetzt fast ganz isolirten Widerstande Etwas ausrichten würde: so müssen wir auf unsere heimatlichen Angelegenheiten, auf die Hemmung unserer ganzen innern Entwickelung, die aus der noch lange fortdauernden Krisis entstehen müßte, ein sehr erhebliches Gewicht legen. Im Einverständnisse mit einem Staatsministerium, das die Verfassung mit begründet hat, dürfen wir hoffen, zu einer gedeihlichen Entwickelung der Institutionen, deren Keime in das Staatsgrundgesetz gelegt sind, zu gelangen. Was nach diesem Staatsministerium kommen würde, ist ungewiß; indessen können Vorgänge in anderen Ländern in den letzten Monaten uns eher zu Befürchtungen, als zu Hoffnungen ermuthigen.

Wir beantragen daher:

der allgemeine Landtag wolle seine Uebereinstimmung mit dem Beitritt des Großherzogthums zu dem Bündnisse am 26. Mai d. J., unter den von der Staatsregierung am 6. November d. J. bezeichneten Modalitäten, erklären.

Die Schlußworte der Erklärung des Staatsministeriums vom 22. November haben wir als einen zu begutachtenden Antrag nicht angesehen.

von Finckh. Müller. Rüder.

Drittes Gutachten.

Niemand wird verkennen, daß in der gegenwärtigen Lage der Dinge in Deutschland die allgemeinen politischen Zustände sich bei der Unbedeutsamkeit unseres Großherzogthums völlig unabhängig von seinem Verhalten entwickeln werden, wenigstens die Entscheidung unseres Landtages in der gegenwärtigen Frage ohne den geringsten Einfluß auf diese Entwickelung bleiben wird. Daher geziemt es uns — wir dürfen nicht allein, sondern sind sogar verpflichtet, auf allen Seiten in der vorliegenden Frage vom Standpunkte allgemein deutscher Politik zurückzutreten, auf dem doch kein Theil die fernere Entwickelung zu übersehen, oder auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, geschweige denn mit Zuversicht die Norm seiner Entscheidung zu finden vermag. Insbesondere scheint es außer aller Berechnung zu liegen, bei welcher Politik von diesem allgemeinen Standpunkte aus unserm Großherzogthum in seinen politischen wie materiellen Interessen die größten Nachtheile drohen. Die Begründung beider oben gestellten Anträge zeigen uns große Gefahren auf beiden Wegen, ohne uns ein trostvolles Ziel nur mit einiger Sicherheit in Aussicht stellen zu können.

Landesbibliothek Oldenburg

Das Eine aber muß Jedem klar sein, der es mit unserm Staatsgrundgesetze ehrlich meint: daß unserem Lande vor Allem Noth thue, die darin verheißenen Freiheiten gesetzlich festzustellen und zu ordnen, und diejenigen volksthümlichen Institute ins Leben einzuführen, aus deren lebendigem Zusammenwirken erst wahres constitutionelles Leben ersteht und gekräftigt wird, ohne welches unser Staatsgrundgesetz nie eine Wahrheit, der Landtag ohne Kraft und Ansehen werden wird und unser ganzer neuer Staat jeder Willkür machtlos blosgestellt, ja sogar der Gefahr ausgesetzt ist, an Theilnahmlosigkeit im Volke noch vor seiner Entwickelung wieder dahin zu sterben. Daß dieses Werk so rasch als möglich, treu und ehrlich im Geiste des Staatsgrundgesetzes gefördert werde, dafür zu sorgen ist gegenwärtig die höchste Pflicht des Landtages, wie der Regierung. Man mag daher der Mahnung Gehör geben, womit die, sowohl in der einen, wie anderen der oben beantragten Beschlüsse liegenden Gefahren für die höchsten Interessen unseres Landes an das Gewissen herantreten, und einen die verderbliche Preisgabe dieser vermeidenden Ausweg suchen.

Wenn der Landtag nun zugeben muß, daß unter den bestehenden, hier nicht näher zu erörternden Verhältnissen, kein künftiges Ministerium so sichere Bürgschaft für die eifrigste Förderung unserer constitutionellen Entwickelung als das gegenwärtige darbietet, so liegt ihm ob, dasselbe wo möglich an der Regierung zu erhalten. Der Landtag wird sich um so mehr dazu aufgefordert fühlen, als beim Rücktritt desselben nach wahrscheinlicher Voraussicht in der nächsten Zeit keine Aenderung in der deutschen Politik unserer Großherzoglichen Regierung eintreten wird, da sie es deutlich durch ihr gegenwärtiges Ministerium hat aussprechen lassen, daß sie das Beharren am Berliner Bündnisse für Ehrenpflicht, den Rücktritt für Wortbruch halte. Und wenn auch nach Art. 27. des Staatsgrundgesetzes der von Großherzoglicher Regierung ohne Zustimmung des Landtages erklärte Beitritt zum fraglichen Bündnisse für das Großherzogthum nicht für rechtsverbindlich zu halten, so ist doch nicht zu verkennen, daß in der Verfolgung dieser Rechtsansicht für das Land die Zeit verloren geht, innerhalb welcher allein noch die Förderung unserer staatsgrundgesetzlichen Einrichtungen demselben in völliger Unabhängigkeit möglich ist, und daß während dieser Zeit nicht unwahrscheinlich die Ereignisse in Deutschland sich dahin entwickelt haben können, daß das dann anerkannte Recht des Landes uns unfruchtbar geworden, weil entweder die Unausführbarkeit des im Bündnisse projectirten Bundesstaates sich herausgestellt, oder aber eine solche Erstarkung desselben eingetreten ist, daß unserm Großherzogthum gar keine Wahl mehr übrig bleibt.

Freilich scheint es nun aber auch bei der gegenwärtig bestehenden Ungewißheit darüber, wohin die allgemeinen Zustände Deutschlands sich entwickeln mögen, namentlich in Beziehung auf die zweifelhafte Stellung des unser Großherzogthum ganz umschließenden, auf unsere Verkehrsverhältnisse so bedeutend influirenden Königreiches Hannover ein Gebot der Klugheit, das Großherzogthum von einer Rechtspflicht zum Berliner Bündniß frei zu halten, bis sich mit größerer Klarheit erkennen läßt, ob mit demselben sichere Hoffnungen begründet, oder doch die geringsten Nachtheile zu befürchten sind. —

Dies wird auch Großherzogl. Staatsministerium nicht verkennen, und im Bewußtsein, daß ihm, weil das Staats-Grundgesetz hauptsächlich ihm seine Entstehung verdankt, eine ganz besondere Verantwortlichkeit für die durch seinen Rücktritt gestörte Entwickelung desselben zur Last fällt, dem Umstande gegenüber, daß der Landtag zur Zeit schwerlich zur Aufgabe dieser Freiheit des Großherzogthums sich entschließen wird, nicht ferner als Bedingung seines Ausharrens im Amte darauf bestehen, daß der Landtag seine nach Art. 27. des Staats-Grundgesetz erforderliche Bestätigung ertheile, wenn derselbe ihm nur die Möglichkeit offen läßt, unter seiner Verantwortlichkeit im Einzelnen auch ferner in bisheriger Weise in Bezug auf das Berliner Bündniß zu handeln. Kann solches geschehen, ohne daß dadurch die Wirksamkeit des Art. 27. des Staats-Grundgesetzes gelähmt wird; so dürfte der Landtag in Erwägung aller Umstände keinen Anstand nehmen, in soweit seine Uebereinstimmung mit hoher Staatsregierung zu erklären. — Zu einem solchen Auswege scheint hohe Staatsregierung auch schon in gewiß anerkennungswerther Weise die Hand zu bieten; indem es in der durch den Hrn. Präsidenten des Ministeriums in der Sitzung vom 22. Novbr. abgegebenen Erklärung heißt: die Versammlung werde dringend ersucht:

> über den in seinem Schreiben vom 6. d. M. enthaltenen Antrag der Staatsregierung — — Beschluß fassen zu wollen, oder doch sich damit einverstanden zu erklären, daß die Staatsregierung in Bezug auf das Berliner Bündniß und die daran sich knüpfenden Verhältnisse und Vollziehungsmaßregeln in bisheriger Weise fortfahre und handle.

Sollte der Landtag unter ausdrücklicher Aussetzung seines Beschlusses über die nach Art. 27. des Staats-Grund-Gesetzes zur Rechtsverbindlichkeit des Beitrittes für das Großherzogthum erforderliche Bestätigung sein Einverständniß erklären, wie in den Worten: „oder doch ꝛc." gefordert ist, so scheint, für sich betrachtet, solches unverfänglich zu sein. Denn durch die ausdrückliche Aussetzung der Beschlußfassung über die nach Art. 27. des Staats-Grundgesetzes erforderliche Bestätigung ist hinreichend gesorgt, daß aus dem nachfolgend erklärten Einverständniß, solche Bestätigung nicht als stillschweigend ertheilt angesehen werden kann, wenn solcher Folgerung nicht schon genügend entgegenstände, daß das Einverständniß nicht zum Bündniß-Beitritt erklärt wird, sondern nur zum Handeln in bisheriger Weise in Bezug auf das Berliner Bündniß. Niemand wird darnach verkennen können, daß das erklärte Einverständniß eben weiter nichts bedeuten soll, als die Erklärung, daß Großherzl. Staatsregierung zur Zeit nicht genöthigt sein solle, einen ihrem bisherigen Verhalten in Beziehung auf das Berliner Bündniß entgegengesetzten Weg einzuschlagen, daß in soweit das Staatsministerium

Landesbibliothek Oldenburg

nur außer Verantwortung gesetzt werden solle, dem Landtage gegenüber. Die Beziehung auf die dritten Mitcontrahenten der Staatsregierung, so daß der Landtag für das Großherzogthum dem contractlichen Verhältnisse, worin die Staats-Regierung mit jenem sich befinden mag, als beitretend angesehen werden könnte, kann diese Erklärung auch ferner schon deshalb nicht gewinnen, weil es heißt: „in bisheriger Weise," das ist: wie Großherzgl. Regierung bisher einseitig gehandelt hat, ohne Bestätigung des Beitrittsvertrages von Seiten des Landtags im Allgemeinen sowohl, als auch ohne Zustimmung in Beziehung auf das Berliner Bündniß im Einzelnen, also ohne Rechtsverbindlichkeit für das Großherzogthum, soweit solche nach Art. 27. des Staats-Grundgesetzes Zustimmung oder Bestätigung erfordert. Endlich wird die Möglichkeit solcher Beziehung völlig durch die Erwägung ausgeschlossen, daß das Berliner Bündniß sich gar nicht als ein Staatenbündniß, sondern lediglich als ein Bündniß der Regierungen ankündigt, und daß dabei namentlich ein etwaiges Bestätigungsrecht der Landtage von den dritten Contrahenten ausdrücklich als unzulässig zurückgewiesen, als für unerforderlich für ihre Absichten und Zwecke anerkannt wurde, indem sie lediglich der Macht und dem Ansehen der mit ihnen in Verbindung tretenden Regierungen vertrauen wollten, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben ihnen gegenüber ohne solches Bestätigungsrecht wirkliche Rechtspflichten eingehen könnten.

Was nun aber die Ausführbarkeit eines solchen Verhaltens Seitens der Regierung und des Landtages in Beziehung auf das Berliner Bündniß angeht, so können schon aus dem oben zuletzt gedachten Grunde der Staatsregierung in Berlin hinsichtlich ihrer Vertretung im Verwaltungsrathe keine Schwierigkeiten sich entgegenstellen. Im Allgemeinen würde bei dem Weiterschreiten mit dem Verwaltungsrathe die Staatsregierung auch nicht vom Landtage behindert sein, da aus ihren einzelnen Handlungen in Zukunft eben so wenig, wie bisher bei fehlender Bestätigung des Beitritts-Vertrages und der weiteren Handlungen der Großh. Regierung eine Rechtsverbindlichkeit für das Großherzogthum erwachsen kann. Sie würde bei ihren einzelnen Handlungen, die allerdings auch unter ministerielle Verantwortlichkeit fallen würden, zwar sorgfältig ihr Augenmerk darauf zu richten haben, daß dieselben nicht in ihren Consequenzen die Wirksamkeit des Art. 27. lähmen. Dies dürfte indessen nur zu besorgen sein in den Fällen, wo es der Mitwirkung des Landes bedarf. Letzteres dürfte aber nur der Fall sein bei Ausschreibung der Wahlen und vielleicht bei Bewilligung der bei ihrer Thätigkeit in Beziehung auf das Berliner Bündniß benöthigten Gelder. Für die Dauer des hier gedachten Provisoriums wird die Staatsregierung kaum genöthigt sein solche Geldbewilligung zu beantragen, sollte es aber der Fall sein, so könnte aus der Bewilligung doch eben nichts weiter gefolgert werden, als daß man die Staatsregierung bei ihrem Bemühen um Zustandekommen des Bundesstaates auf Grund des Berliner Bündnisses nicht ohne Mittel lassen wolle. Die Ausschreibung der Wahlen zum Reichstage aber stellt allerdings die Folge in Aussicht, daß im Falle des definitiven Abschlusses der Reichsverfassung unter Mitwirkung der Abgeordneten aus unserem Großherzogthum das Recht des Landtages nach Art 27. des St.G.G. kaum noch seine Anerkennung finden möchte.

Es könnte nun erwartet werden, ob Großh. Staatsregierung vor Ausschreibung dieser Wahlen die Wahlordnung dem Landtage vorlegen wird, wo dann unter der Genehmigung der Ausschreibung der Wahlen nach demselben der Vorbehalt zu beschließen wäre, daß die wirkliche Beschickung des Reichstages seiner vorgängigen Zustimmung unterliegen würde, so daß die vorzunehmende Wahl bloß als eine vorläufige Bezeichnung der Abgeordneten erscheint. Da indessen hohe Staatsreg. sich vielleicht dazu nicht gemüssigt sehen könnte, so scheint es räthlich, um allen daraus möglicher Weise erwachsenden Gefahren vorzubeugen, schon jetzt dem zu fassenden Beschlusse beizufügen, daß jedenfalls die Einberufung der Gewählten resp. die wirkliche Beschickung des Reichstages der vorgängigen Zustimmung des Landtages unterliege. Dann freilich wird die Sache beim Landtage definitiv entschieden werden müssen, dann aber — da dieser Zeitpunkt nach mehren Monaten erst eintreten kann — wird hoffentlich durch die fernere Entwickelung der Dinge, ein Conflict mit der Staatsregierung nicht mehr möglich sein, jedenfalls kann aber der Ausbau unseres St.G.G. (in Gemeindewesen, Gerichtswesen, Schulwesen, in Ablösung der Grundlasten ꝛc.) soweit vorgeschritten sein, daß, wie die Geschicke Deutschlands sich dann auch erfüllen mögen, unserem festgegründeten, lebendig gewordenen volksthümlichen Staat gar wenig Gefahr noch daraus erwachsen, kein Feind im Innern ihn mehr in seinem Gedeihen hemmen kann.

Der hohen Staats-Reg. wird dieser Vorbehalt kein Bedenken erregen können, wenn sie überall geneigt ist, den bedauernswerthen Conflict im Interesse des Landes zu vermeiden, so lange noch Hoffnung ist, daß die Ereignisse ihn von selbst lösen werden. Die Ausführbarkeit dieses Vorbehaltes hat keine andere Schwierigkeiten, als daß dann wahrscheinlich die Abgeordneten aus den Fürstenthümer wieder herbeigerufen werden müßten. Dieser Uebelstand ist aber gar nicht gegen die Uebel in Anschlag zu bringen, die aus einem jetzigen Zerwürfniß erwachsen müssen. Wenn noch die Beschickung des Schiedsgerichtes und die Mitwirkung unserer Regierung bei der, dem Reichstage zu machenden Vorlagen, als Gefahren für die Freiheit unseres Großherzogthums von einer Rechtspflicht bezeichnet werden, — so kann letztere gar nicht in Frage gestellt werden, weil nach dem Obigen ja schon vorher bei der Einberufungsfrage die Sache ihre definitive Erledigung muß gefunden haben. Die Beschickung des Schiedsgerichtes aber wird Großherzl. Regierung vor definitiver Entscheidung des Landtages kaum vornehmen wollen, sollte sie aber solches für nöthig halten, wegen ihres Verhältnisses zu den übrigen Regierungen, so scheint dies lediglich ihre Sache zu sein, und kann dieselbe ohne Mitwirkung ohne ausdrückliche Zustimmung des Landtages geschehen, bei ausgesetztem Beschlusse über die Bestä-

Landesbibliothek Oldenburg

tigung zu ihrem Vertragsbeitritt, nachher ebensowenig Rechtswirkung erzeugen für das Großherzogthum, als eine solche daraus erwachsen wäre, wenn sie schon jetzt geschehen wär.

Der dem Obigen nach zu stellende Antrag würde lauten müssen.

Der Landtag erklärt: unter Aussetzung seiner Beschlußfassung über die nach Art. 27 des Statsgrundgesetzes zur Rechtsverbindlichkeit für das Großherzogthum erforderliche Bestätigung des von der hohen Staatsregierung unter dem abgeschlossenen Beitrittsvertrags zum Berliner Bündniß, und in Beziehung auf das vorstehende Gutachten sich einverstanden: daß hohe Staatsregierung einstweilen in Bezug auf das Berliner-Bündniß und die daran sich knüpfenden Verhältnisse und Vollziehungsmaßregeln in bisheriger Weise fortfahre und handle, mit dem Beifügen jedoch, daß die Einberufung der eintretenden Falles zu Abgeordneten gewählten Personen resq. die Beschickung des Reichstages jedenfalls der vorgängigen Zustimmung des Landtags unterliegt.

Dannenberg.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des zweiten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 4. December 1849, Vormittags 12 Uhr.

Gegenstand: Antrag des Abg. Lindemann über die Vorlegung der Budgets. — Vertagung des Landtags.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Die Sitzung beginnt 12½ Uhr mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung durch den Schriftführer Tappenbeck.

Präsident: Sind Erinnerungen gegen das Protokoll zu machen? — Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich das Protokoll für genehmigt. Wir gehen zur Tagesordnung über. Auf der Tagesordnung steht der früher vorgelesene Antrag des Abg. Lindemann, betreffend das berichtigte Budget vom Jahre 18⁴⁹/₅₀. (Die Redaction läßt den Antrag mit der vorläufigen Begründung hier folgen:)

Antrag

(mit Bitte an den Herrn Präsidenten, die ausführlichere Begründung auf die nächste Tagesordnung nach dem heutigen Montage zu setzen).

„Der Landtag ersuche die hohe Staats-Regierung: die Vorlegung des berichtigten Budgets für 1849, nebst den dazu gehörenden Papieren, zu beeilen, auch damit — wie in Aussicht gestellt — Mittheilung des Budgets für 1850 zu verbinden; wenn aber die Vorlage an den Landtag in seiner jetzigen Versammlung nicht geschehen kann, beide Jahresbudgets sofort durch den Druck zu veröffentlichen."

Vorläufige Begründung.

Der Landtag hat den ganzen Geldhaushalt des Staats prüfend und bewilligend zu umfassen, ihm soll derselbe vor Verwendung der Staatsgelder — im Budget — offen liegen und nach der Verwendung durch die Rechnung gerechtfertigt werden.

Die frühere Zusammenstellung der veranschlagten Einnahmen und Ausgaben im laufenden Jahre, nebst allen Erläuterungsrechnungen, die dem vorigen Landtage mitgetheilt sind, und das Deficit einer halben Million befürchten ließen, sind nicht mehr das diesjährige Budget, nachdem das Ministerium einen andern Finanzbestand ohne augenblickliches Deficit, angezeigt und die justificirenden Vorlagen dazu verheißen hat.

Jene Vorlagen — welche auch nachzuweisen haben, daß die gegenwärtige Sufficienz nicht das kommende Jahr belaste — sind bis zur Stunde nicht mitgetheilt. Heute am 3. December 1849 fehlt der Voranschlag für Einnahme und Ausgabe dieses, bis auf 28 Tage abgelaufenen Jahrs 1849.

Diese Irregularität des Anfanges, diese Lähmung aller landtäglichen Finanz-Bedeutsamkeit ist schweigend nicht zu übersehen; der Landtag muß mit vollem Nachdruck seines moralischen Einflusses dagegen einreten.

Wir dürfen schon jetzt das Budget für 1849 fordern, das für 1850 ohne Anmaßung erwarten.

Verschieben überwältigende Verhältnisse die Prüfung des Budgets für das erste Verfassungsjahr 1849 zu einem kommenden oder zu dem wieder zusammentretenden jetzigen Landtage, so macht der beantragte Druck Vorbereitung möglich, fördert damit des Hauptwerk.

Lindemann. Mölling. Böckel. Völckers.

Präsident: Dieser Antrag sollte heute in den Abtheilungen berathen werden. Es hat dies aber theilweise nicht geschehen können, theilweise sind auch keine Berichterstatter zum Centralausschusse ernannt; indessen kann sich die Versammlung nach §. 14. der Geschäftsordnung von der Berichterstattung durch den Ausschuß dispensiren. Es fragt sich nur, ob es der Wille der Versammlung ist. Ich bitte diejenigen Herren, welche, ohne daß zuvor Bericht von einem Ausschusse erstattet werde, den Antrag zur Diskussion zulassen wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist zugelassen.

Landesbibliothek Oldenburg

— Es hat sich bis jetzt kein Redner gemeldet (der Abg. Lindemann bittet ums Wort). Der Abg. Lindemann hat das Wort.

Abg. **Lindemann**: Meine Herren! Wir sind jetzt am Ende des Jahres 1849. Es ist unsere wesentlichste Aufgabe, den Finanzzustand des Landes prüfend und bewilligend zu umfassen. Wir sind es dem Lande schuldig, Mittheilung darüber zu machen, was wir gefunden und erwirkt haben, und bis hierher haben wir ergründet nichts, haben wir erwirkt gar nichts und die Schuld dafür muß der Landtag von sich abwehren. Die erste Vorlegung des Budgets ist geschehen am vorigen Landtag, aber erst 15 Tage nach seinem Zusammenkommen; die kurze Dauer desselben verstattete daher nicht mehr, daß das Budget in allen seinen Theilen von dem erwählten Ausschusse geprüft und darüber Bericht erstattet wurde; wir sind am vorigen Landtage mit unvollendetem Werke auseinander gegangen. Bei der Zusammenkunft des jetzigen Landtags hat uns der Herr Präsident des Ministeriums in der Eröffnungsrede mitgetheilt: „Dadurch und durch sonstige von den Zeitumständen herbeigeführte, früher nicht vorgekommene allgemeine Bedürfnisse haben sich die außerordentlichen Ausgaben des Staats zwar sehr vermehrt, indessen giebt die Staatsregierung sich der begründeten Hoffnung hin, daß bei den möglich gewordenen Ersparungen in ordentlichem Staatshaushalte außer der bereits bewilligten und realisirten Anleihe für das laufende Jahr noch fernere außerordentliche Deckungsmittel werden entbehrt werden können. Der dem allgemeinen Landtage vorzulegende Centralvoranschlag für das Jahr 1849 wird in dieser Beziehung das Nähere ergeben." — Es ist also hierin verheißen, daß über die Centralbedürfnisse uns Vorlagen gemacht werden. Nach dieser Verheißung ist das Budget, welches am vorigen Landtage gegeben wurde, nicht mehr zur Prüfung geeignet; denn wenn der Ausschuß sich herausnimmt, einen dortigen Ansatz zu modificiren, zu kritisiren oder zu beschränken, so liegt die Antwort nahe: Was habt ihr zu reden, das Ministerium, die Regierung selbst, hat die Sache revidirt, hat Beschränkungen schon eintreten lassen u. s. w. Es mußte also erwartet werden, daß die Vorlage geschähe, ehe der Ausschuß zusammen, und sein Werk beginnen konnte. Diese Vorlagen sind bis zu diesem Augenblicke nicht geschehen, haben also vom Ausschuß auch gar nicht vorgenommen werden können; derselbe ist nicht veranlaßt gewesen, auch nur einmal zusammen zu treten. Das Alles wissen wir; es wird Keiner in der Versammlung sein, der über diese erzwungene Unthätigkeit dem Ausschuß irgend Vorwurf macht; aber, meine Herren, das größere Publikum weiß davon nichts, das Land weiß davon nichts. Unsere Rechtfertigung steht nicht in unsern Verhandlungen; da steht am 6. Novbr.: Es sollen von der Regierung die nöthigen Vorlagen gemacht werden; und so lange das Gegentheil — daß die neuen Vorlagen nicht gemacht sind — nicht gleichfalls aus den Verhandlungen erhellt, ist die Annahme gegen uns verstattet: daß die verheißenen Vorlagen wirklich erfolgt sind, wir aber davon keinen Gebrauch gemacht haben. Das war Hauptmotiv, warum ich den Antrag eingereicht und Ihnen zur Annahme empfohlen habe.

Es ist aber noch ein zweiter Zweck, den ich verfolge. Wenn, wie es bisher geschehen ist, der Landtag zusammen kommt, ohne von dem Budget irgend Kunde zu haben; wenn ferner, wie am vorigen Landtage auch am jetzigen geschehen ist, alle Mittheilung aus der Regierung verzögert wird, so fehlt die Zeit, Rechnung und Voranschlag gründlich zu berathen. Meine Herren, das Werk der Prüfung, der Monitur, der möglichst scharf abändernden Bestimmungen des Budgets ist nicht ein Eilwerk von wenigen Tagen, ein Ausschuß von sieben Personen arbeitet weniger rasch, und so werden Sie zustimmen, daß wir hier der Vorberathung vor allem bedürfen.

Es kann sogar erforderlich sein, daß neue Vorlagen von der Regierung erboten werden. Darum wird in allen andern Ländern das Budget vorher gedruckt, so daß, sobald die Wahlen beendigt sind, die gewählten Abgeordneten gedruckte Exemplare davon erhalten und benutzen können.

Diese Form ist bei uns nicht beobachtet worden. Daß dies nicht geschehen ist, mag seinen Grund darin haben, weil uns das erste Budget noch nicht vorliegt, weil dieses Jahr das erste unserer Verfassung ist, und also dem Ministerium manche andere Arbeiten gemacht hat, überall der Geschäftsgang noch nicht eingeübt ist. Allein, dieses Jahr des Anfangs ist nun vollendet. Es ist vom Ministertische aus gesagt worden, daß die Vorlagen fertig sind; wir haben auch anderweitig gehört, das Budget von 1850 eile der Vollendung entgegen.

Meine Herren, ich habe Sie ersucht, die Bitte an das Ministerium zu stellen, daß für den Fall, den wir heute oder morgen eintreten sehen, das Budg gedruckt werde, damit der nächste Landtag, der endlich zu dem Werke schreiten muß, die nöthige Kunde davon habe, ehe er zusammentritt, und so ersuche ich Sie, meinen Antrag anzunehmen. In der Motivirung des Antrags habe ich, da ich die Rede des Herren Ministerpräsidenten nicht zur Hand hatte, einen unrichtigen Ausdruck gebraucht. Ich habe gesagt, das Ministerium habe uns verheißen, daß ein augenblickliches Deficit nicht vorhanden sei.

Ich wollte damit, den Worten des Ministers conform, nur sagen, das gegenwärtige, das augenblickliche Bedürfniß erfordere keine außerordentliche Deckungsmittel. Um kein Mißverständniß aufkommen zu lassen, wollen Sie mir verstatten, den Ausdruck dahin fester zu bestimmen: das Ministerium hat uns einen Zustand in Aussicht gestellt, der außerordentliche Deckungsmittel nicht erfordert.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Abg. **Reiners**: Ich glaube, wir sind nicht in der Lage, urtheilen zu können, ob der Staatsregierung die sofortige Veröffentlichung des Budgets von 1849 möglich sei. Ich möchte beantragen, daß statt des Wortes „sofort" gesetzt werde: „baldthunlichst."

Landesbibliothek Oldenburg

Abg. **Lindemann**: Ich bin mit dieser Abänderung einverstanden.

Abg. **Wibel I.**: Ich habe gegen die Abänderung des Antrags auf diese Weise nichts einzuwenden, nur möchte ich diese meine Zustimmung verwahren gegen eine Auslegung, die daraus begründet gefunden werden könnte, daß nämlich dem Landtage keine Vorlagen vom Ministerium gemacht worden sind, außer den wenigen, die uns bis jetzt beschäftigt haben, dafür ist amtlich kein Rechtfertigungsgrund angegeben worden. Hier und da hat man geglaubt die Rechtfertigung darin zu finden, daß das jetzige Ministerium von der Ansicht ausgehe, es könne sich nicht für befugt erachten, zu Vorlagen zu schreiten, so lange es zweifelhaft sei, ob es im Amte bleiben werde oder nicht, es könne seinen etwaigen Nachfolgern durch Vorlagen nicht vorgreifen.

Ob das gegründet ist, weiß ich nicht, und weiß wohl keiner von uns; indeß wenn wir auf die jetzt vom Herrn Antragsteller seinem Antrage gegebene Modification eingehen, so könnte darin von Seiten des Landtags eine Anerkennung jenes beim Ministerium vorausgesetzten Grundes liegen, und die kann ich nicht für richtig halten. Ich bin vielmehr der Meinung, wer im Amte ist, muß seines Amtes warten bis auf die letzte Minute, und was sein Nachfolger fortsetzen oder wieder rückgängig machen würde, das ist erst in Frage, wenn der Nachfolger da ist. Ich bin also von vorn herein überzeugt, daß dieser Grund nicht stichhaltig gewesen wäre, wenn er etwa das Verfahren des Ministeriums geleitet hätte. Das möchte ich zu Protocoll bemerken wenigstens als meine Ansicht; obgleich ich für mich Freude genug daran habe, daß wir das Ablösungsgesetz durchgebracht haben, also doch wieder Eins.

Präsident: Da weiter kein Redner sich gemeldet hat, so schließe ich die Discussion über diesen Antrag. Der Herr Abg. Lindemann hat sich mit der vom Herrn Abg. Reiners beantragten Verbesserung dahin, daß es im Antrage statt: „sofort" heißen soll: „baldthunlichst", einverstanden erklärt. Der Antrag lautet daher nun also:

„Der Landtag ersuche die hohe Staatsregierung, die Vorlage des berichtigten Budgets für 1849 nebst den dazu gehörenden Papieren zu beeilen, auch damit — wie in Aussicht gestellt — Mittheilung des Budgets für 1850 zu verbinden, wenn aber die Vorlage an den Landtag in seiner jetzigen Zusammensetzung nicht geschehen kann, beide Jahres-Budgets baldthunlichst durch den Druck zu veröffentlichen."

Ich werde diesen Antrag so zur Abstimmung bringen; ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. — Damit ist unsere heutige Tagesordnung erschöpft.

Abg. **Strackerjan**: Ich glaube dem Langtage noch eine kurze Mittheilung darüber schuldig zu sein, daß die Angelegenheit des Lehrers Baars, die uns schon mehrfach beschäftigte, sich jetzt dahin erledigt hat, daß der Lehrer Baars, wir ich aus sichrer Quelle erfahren habe, aus Berlin geschrieben, und zwar, daß er in einigen Tagen hier eintreffen werde.

Präsident: Die nachrichtliche Bemerkung des Berichterstatters wird zu Protokoll genommen werden. — Es ist mir heute Morgen von einem der Herren Regierungsbevollmächtigten die Mittheilung geworden, daß die Regierung beabsichtige, uns noch heute spätestens gegen 2 Uhr eine Eröffnung zu machen; ich glaube unter diesen Umständen die Sizzung bis halb 2 Uhr aussetzen zu müssen. Die Sitzung ist also bis halb 2 Uhr geschlossen.

(Die Aussetzung erfolgte $^3/_4$ 1 Uhr.)

Die Sitzung wird $1^3/_4$ Uhr wieder aufgenommen.

Präsident: Die Sitzung ist wieder eröffnet. Der Herr Ministerialrath Zedelius hat das Wort.

Ministerialrath **Zedelius**: Ich erlaube mir, der geehrten Versammlung die Mittheilung zu machen, daß die verantwortlichen Mitglieder des Ministeriums Sr. K. H. dem Großherzoge ihre Entlassung eingereicht haben, und der Großherzog das Ministerium veranlaßt hat, die laufenden Geschäfte einstweilen noch fortzuführen. Sodann habe ich eine landesherrliche Verordnung zur Kenntniß der Versammlung zu bringen. Sie lautet so:

„Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden, Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc. verordnen hierdurch wie folgt:

Der mittelst Verordnung vom 16. Octbr. d. J. einberufene allgemeine Landtag des Großherzogthums wird hierdurch bis zum 28. d. Mts. vertagt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 4. December 1849.

(L. S.) **August.**

Zedelius.

v. Grün.

Ich erlaube mir, diese Verordnung dem Herrn Präsidenten zu überreichen.

Präsident: Hiernach liegt mir nur ob, die heutige Sitzung zu schließen, wie hierdurch geschieht. Die nächste Sitzung versteht sich hiernach von selbst auf Morgens 10 Uhr

(Schluß der Sitzung 10 Minuten vor 2 Uhr.)

Berichtigungen.

S. 195. Sp. 1. Z. 3 v. unten lies statt „Schlimmeres" — „Schlimmes"; S. 196. lies in der 1. Sp. Z. 6 von unten „Einheit" statt „Freiheit" und Zeile 3. 5tes Wort für „Einheit" — „Freiheit"; Z. 197. Sp. 1. Z. 8. von oben lies statt „indem" — „in dem".

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg